Zedler-Extrakt

16

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste

Sechszehenter Band, La - Le.[1]
Leipzig 1737

[1] Bearb.: geht nur bis: Leir

herausgegeben und bearbeitet von Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 13. Juni 2023

Schöppingen: HIS-Data, 2023

Inhalt

Einleitung	10
Abkürzungen der Vorlage	11
Spalten- und Seitenzählung	14
Laab	15
Labor	17
Laborant	17
S. Laborator	17
Laborator, (Andr.)	17
Laboratorium	17
Laboratum	17
Lachen	18
Lachs	19
Lachs, (Casp.)	23
Lachsendorf	23
Lachs-Fang	23
Lachs-Forelle	23
Lachs-Morene	24
Lach-Taube	24
Lachte-Strohm	24
Lachter	24
Lachter-Baum	25
Lack	25
Lade-Hammer	25
Lade-Maß	25
Laden	26
Laden ein Geschütz	26
Länge eines Orts	27
Läng-Ort	29
Laergoe	30
Lärmen	30
Lager	31
Lager, (flügendes)	41
Lager, (Füll-)	41
Lager, (verschantztes)	41
Lager abstecken	41
Lager aufheben	42

Lagerberg	42
Lager-Bier	42
Lager-Buch	42
Lager-Rechnung	43
Lagerfelt	43
Lager-Geld	43
Lagergreen	43
Lager-Holtz	43
Lait	43
Laite	43
Lamm	43
Lampe	46
Land- oder Waaren-Accise	49
Landau	51
Land-Bau	55
Land- und See-Beutler	55
Land-Biber	55
Land-Boten	55
Land-Charte	55
Land-Folge	59
Land-Freye	59
Land-Friede	59
Land-Friede-Bruch	66
Land-Fuhren	67
Land-Garbe	67
Land-Garber	67
Land-Gerichte	67
Landgertha	74
Land-Graben	74
Land-Gräfin	74
Land-Graf	74
Landgraf, (Joh. Christoph)	77
Landguard Fort	77
Land-Gummi	77
Land-Gut	77
Landhaus	81
Land-Karte	81

Land-Karten-Stein	81
Landiskrona, (de)	81
Land-Knecht	81
Land-Kranckheit	81
Land-Krebse	81
Land-Läuffer	81
Land-Leder	81
Land-Männer	81
Land-Marschall	81
Land-Meister	81
Land-Messer	81
Landmeter, (Laur.)	82
Land- <i>Mili</i> tz	82
Land-Recht	89
Land-Reuter	91
Landsäßige Güter	91
Landsassen	91
Landschafft	97
Landschieder	97
Land-Schöppen	98
Land-Secretarius	98
Lands-Gemeind	98
Landsgräfliche Hohe-Obrigkeit	98
Landsgräfliche Obrigkeit	98
Lands-Hauptmann	98
Lands-Herr	99
Landsiedel	99
Landsiedeley	99
Lands-Knecht	102
Lands-Ordnung	103
Lands-Regierung	106
Land-Stand	107
Land-Steuern	112
Lands-Theilung	113
Land-Stiffter	114
Land-Strasse	114
Land-Strasse	114

Lands-Verwalter	117
Lands-Verweser	117
Lands-Wehr	118
Land-Tafel	118
Land-Tafel-Gut	118
Land-Tag	118
Land-Tags Abschied	126
Land-Tags Ausschuß	126
Landung	127
Land-Voigte	127
Land-Voigtey	127
Land-Voigtey Hagenau	127
Land-Voigtey Schwaben	128
Land-Voigteyen derer sechs freyen Ämter	128
Land-Voigtey-Amt	128
Lantze	128
Lantze, (heilige)	129
Laqueus	129
Lassen	130
Laß- oder Lat-Güter	131
Last	134
Lasta	137
Lastadie	137
Laster	137
Laster-Stein	137
Laterna magica	137
Laterna Megalographica	141
Laterna Thavmaturga	141
Laterne	141
Leben	143
Lebendiger Zehenten	149
Lebendiges Holtz	149
Lebendiges Wasser	149
Lebens-Art	150
Lebens-Beschreibung	154
Lebens-Flamme	155
Lebens-Geister	155

Lebens-Kertze	158
Lebens-Krafft	158
Lebens-Linie	158
Lebenstein	158
Lebens-Straffe	158
Lebens-Wasser	158
Lebens-Ziel	158
Lebentz	159
Leber	159
Leb-Kuche	161
Leb-Kuchen-Kräpflein	163
Lebus	163
Leder	167
Legatur-Werck	169
Legatus	169
Lehm	169
Lehmann, (Christoph)	170
Lehmann, (Christoph)	170
	170
Lehn oder Lehen	170
Lehn auflassen	193
Lehn ohne Gewehr	193
Lehn sinnen	193
Lehn verschweigen	193
Lehn-Banco	193
Lehn-Brief	193
Lehn-Buch	194
Lehn-Bücher	194
Lehndorff	194
Lehne-Banck	194
Lehnen	194
Lehnen um das Haus	195
Lehn-Geld	195
Lehn-Gericht	195
Lehn-Gerichts-Buch	195
Lehn-Grafen	195
Lehn-Gut	195

Lehn-Häuer	195
Lehn-Haus	195
Lehn-Herr	195
Lehn-Hof	196
Lehnig	196
Lehnin	196
Lehnische Hand	196
Lehn-Mann	196
Lehn-Probst	196
Lehns-Eid	196
Lehns-Empfang	196
Lehns-Erben	196
Lehns-Ernennung	196
Lehns-Erneuerung	196
Lehns-Exspectantz	197
Lehns-Fall	197
Lehns-Forderung	197
Lehns-Gebräuche	197
Lehns-Pflicht	197
Lehns-Reichung	197
Lehns-Reuers	208
Lehns-Sporteln	209
Lehnssuchung	209
Lehn-Stamm	209
Lehntegeding	210
Lehn-Träger	210
Lehn-Waare	210
Lehr	213
Lehr-Art	214
Lehrbach	214
Lehrbaum	214
Lehr-Bogen	214
Lehr-Braten	214
Lehr-Brief	214
Lehrdam	214
Lehre	214
Lehre, so nicht gut, und Rechte, darinnen kein Leben ist	. 214

Lehre uns beten, wie auch Johannes seine Jünger	lehrete. 215
Lehrer	215
Lehrer, der verborgen ist	218
Lehr-Essen	218
Lehr-Geld sietzet auf dem Stuhle	218
Lehr-Häuer	218
Lehr-Herren	218
Lehr-Jahre	218
Lehr-Junge	219
Lehr-Knecht	219
Lehr-Meister	219
Lehr-Printzen	219
Lehr-Werck ist kein Meister Stück	219
Leib	219
Leib, (verschlossener oder verstopffter)	221
Leib an Leib, Gut an Gut, Leib und Gut	221
Leib gehöret, (was auf ihren)	221
Leib-Band	221
Leib-Beth	221
Leib-Compagnie	221
Leibeigene	221
Leibes-Erben	225
Leibes-Frucht	225
Leibes-Gestallt	227
Leibes-Lehns-Erben	227
Leib- und Lebens-Straffen	228
Leich	229
Leichen-Begängniß	229
Leichdorn	229
Leichdorn-Pflaster	230
Leichen-Kosten	230
Leichen-Zug	231
Leichtglaubigkeit	231
Leichtigkeit	233
Leichtsinnigkeit	233
Leicht-Stein	233
Leidenschafft	234

Leihen	234
Leihe-Tag	234
Leihkauff	234
Leim	235
Leim von Alexandria	236
Leim gehen, (aus dem)	236
Leimen oder Lehm	236
Leinen Garn	237
Leinen-Geräthe	238
Leinenrode	239
Leiner	239
Leinewand	239
Leinwand, (geschabte)	243
Leinewand, (unverbrennliche)	243
Leinewand-Handel	243
Leinewand-Reiser	244
Leinewand-Schneider	245
Leine-Weber	245
Lein-Kaben	245
Lein-Kraut	245
Lein-Kraut, (kleines-)	245
Lein-Kuchen	245
Leinningen	245
Lein-Öl	245
Lein-Saamen	245
Lein-Saat	247

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: Permalink. Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter Zedler-Lexikon abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier *fett/kursiv* gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. <u>mythos</u>.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komen zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

[1] Bearb.:

Abkürzungen der Vorlage

```
& : et (lat.) = und
&c.: et cetera (lat.) = und so weiter
4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)
6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.
8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)
12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)
а.
  anno (lat.) = im Jahr
  argumentum (lat.) = Argument
  articulus = Artikel
A.: Anno (lat.) = im Jahr
A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle
A. C.: Augspurgische Confeßion
An., an.: anno (lat.) = im Jahr
ap.: apud (lat.) = bei
Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio
Art.: Articulus = Artikel
B.: Band
Bes.: Besiehe
c.: capitulum (lat.) = Kapitel
C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
    DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332
cap.: capitulum (lat.) = Kapitel
c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.
Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
    schen Rechts
conf.: confer (lat.) = vergleiche
d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom
D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren
E.: Ergo (lat.) = also
E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel
Ew.: Euer (in Anreden)
F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
    S. 740
ff.: Pandecten, siehe oben D.
fl.: Floren = Gulden (Münze)
Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)
```

```
Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder
```

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreutzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag.: pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

aa ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

1b libra (lat.) = Pfund

3 unica (lat.) = Unze

3 drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

 \overline{g} Gran

 \Im scrupulum (lat.) = Skrupel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: Permalink

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-15	
L - Leir	1-1812	16-921	

. . .

Laa ...

Laab, siehe Laha.

Laab, Lab, Laff, Lupp, Käse-Härte, Käse-Laab, Renne, Rogen, heisset eigentlich die in dem Magen eines Sog-Kalbes[1] befindliche Säure, oder die noch unverdaute Milch, so das Kalb von der Mutter gesogen, ehe es noch etwas anders genossen, als welche, auf gewisse Art zugerichtet, die Milch gerinnen machet, daß man Käse daraus verfertigen kann.

Es wird aber das Laab folgender Gestallt bereitet: Man wäschet den Kälber-Magen rein aus, und lieset die darinne befindliche Milch-Körner oder Klößchen heraus, klaubet die Haare davon, und wäschet sie auch fein rein, saltzet hernach den Magen ein, und lässet ihn drey Tage im Saltze stehen; siedet ferner fünf bis sechs Eyer harte, hacket sie klein, und menget sie unter die Milch-Klößchen unter einander, thut auch ein wenig Mehl darunter, saltzet es, und knetet es wohl unter einander, füllet es wieder zusammen in den eingesaltzenen Magen, und hänget solchen ungefähr drey Wochen in den Rauch, und nach diesem wie ein geräuchertes Stücke Fleisch in die Lufft, daß er nicht stinckend oder madigt werde.

Will man nun die Milch stellen oder laben, das ist, gerinnen machen, davon unten gehandelt wird, so schneidet man davon ein wenig in einen Löffel voll Milch, von welcher der Rahm oder die Saane abgenommen worden, so gerinnet sie in kurtzer Zeit: denn rühret man es um, daß es keine Matten werden, und leget es so dann in die Käse-Näpfe. Oder, man nimmet den eingesaltzenen Magen, und streiffet ihn auf ein Holtz, daß er in der Lufft hart treuget: Siedet ein Töpflein voll Saltz-Wasser, lässet es kalt werden, schneidet ein Stücklein vom getreugten Magen, wirfft es in das kalte Saltz-Wasser, und nimmet sodann einen Löffel von diesem Saltz-Wasser, da das Stücklein Magen drinne lieget, und güsset ihn in die Milch, und kann man damit ein groß Faß Milch

> S. 17 Laab 4

läben. Hat man weniger Milch, so nimmet man nur einen halben Löf-

Eine andere Art das Laab zu machen, ist folgende; erstlich muß man die Milch-Klümpergen aus dem Kälber-Magen reinlich heraus lesen, und durch ein härnes Sieb schlagen; hernach nimmet man drey Löffel voll schönes Weitzen-Mehl, zwey frische Eyer, einen Rahm-Löffel voll süssen Milch-Rahm, in gleichen zwey Löffel voll Bircken-Wasser, und drey Löffel voll Brante-Wein, rühret diese Stücke alle durch einander, und saltzet sie wohl; Nimm hernach eine gantze Muscaten-Nuß, Muscaten-Blüthen, Pomerantzen-Schahlen und Blätter, drey Lorbeern, Bertram, Pettersilien, Körbel-Kraut, ein wenig schwartz Wurtzel, Roßmarin, zerschneidet diese Kräuter und Gewürtze alles gar kleine, mischet es unter die vorige Materie, und füllet diese hernach in den ausgewaschenen Kälber-Magen, welchen man hierauf in den Rauch-Fang hänget, und übertrocknen lässet. Von diesem Laab [1] Bearb.: korr. aus: Sag-Kolbes

darff man nicht mehr, als einer Welschen Nuß groß, abschneiden, und in warmes Wasser weichen, wenn man die Milch damit läben will.

Etliche treiben den Magen, wenn er gehörig gewaschen und von denen Haaren gereiniget ist, mit einer erst von der Kuh kommenden warmen Milch ab, nehmen Lorbeern, Muscaten-Blumen, Saffran, Pfeffer, Ingwer, schimmlichtes Brod, Pomerantzen-Schahlen, gebähets Brod und Brante-Wein darunter, stossen solches alles zusammen wieder in den Magen und hängen ihn auf.

Noch auf eine andere Art wird ein gutes Laab bereitet: Wenn man drey oder vier Kalbes-Mägen nimmet, (oder so man deren nicht so viel haben kann, nur einen oder zwey, denn das Laab wird besser davon, bekömmt auch einen bessern Geschmack,) dieselbe wohl reiniget, wäschet, und einsaltzet, hernach Mahls, wenn die Mägen eine Zeitlang, nemlich so lange, biß man so viele, als man brauchet, zusammen gebracht hat, in Saltze gelegen, solche klein gehacket, die Milch-Körner nebst einer gleichen Hand voll Brosamen, von einem neugebackenem Brode, eben so viel Gersten-Mehl und eine Hand voll Saltz darunter menget, und gleich Falls mit zerhacket, so ist das Laab fertig; will man dennnoch etliche Nessel- oder wilde Nägelein-Wurtzeln darunter nehmen, weil die Käse davon faulen und abzeitigen, muß man solche nicht gar zu lange darinne lassen. Dieses Laab muß in einen glasirten Topf gethan, oben und unten gesaltzen und an einen feuchten Ort gesetzet werden.

Andere, so die Käse gerne blau haben wollen, auch daß sie sich bald färben und nicht madigt werden, nehmen den Magen von einem Kalbe, thun die Milch heraus, waschen solche, wie auch den Magen, rein aus, und hacken es gantz klein. Hernach lassen sie neugemolckene Milch zusammen gehen, daß es Matten setzet, weichen ferner verschimmeltes Brod in Milch so lange, bis man es zerdrücken kan, und mischen hierauf alles zusammen. Weiter nehmen sie nach Gutdüncken langen Pfeffer, Pomerantzen-Schahlen, ein Paar Muscaten Nüsse, um einen Pfennig Alaun; auch ein wenig Hefen, und gestoßene Lorbeeren, nebst fünf Blättlein, alles wohl zerschnitten und zerstossen, darunter, saltzen es wohl, güssen ein halb Nössel guten starcken Brante-Wein daran, rühren

S. 18 5

Laabia Laaß oder Laas

alles zusammen genugsam durcheinander, und verwahren es in einem neuen Topfe zum Gebrauch. Wenn man Milch laben will, darff man nur einer Hasel-Nuß groß davon nehmen.

Man brauchet das Laab hauptsächlich bey der annoch lautern Milch, welche noch nicht angefangen hat zu gerinnen und zusammen zu lauffen, wie manches Mahl die Milch zu thun pfleget.

Bey starcken Vieh-Zuchten, wo man viel Milch hat, brauchet man gar kein Laab, sondern es wird nur die Milch den Sommer über auf dem Küchen-Herrd, wo man dem Gesinde kochet, von dem Feuer etwas entfernet, im Winter aber an den Ofen in der Gesinde-Stube gesetzet, da sie von der Wärme von selbsten gerinnet; die Milch zu denen süssen Käsen, in gleichen zu denen Schaff- und Ziegen-Käsen aber wird ordentlich geläbet. Etliche güssen nur ein wenig Saltz-Wasser in die Milch, und hängen sie über ein gelindes Feuer, damit sie allmählich gewärmet und nur laulicht werde, denn wenn man sie zu heiß machet, so wird der Qvarck zu harte und zu spröde. Andere aber güssen ein wenig Saltz-Wasser und Wein-Essig in die Milch, bringen sie aber zu keinem Feuer.

In dem Toscanischen und Florentinischen pfleget man an Stat des Laabs zu denen Käsen die Artischocken-Blüthen zu gebrauchen. Siehe auch *Coagulum, Tom. VI. p. 519*. Ingleichen **Kalb.**

Laabia ...

S. 9 ... S. 29

S. 30

29

Labis Laborans

...

Laboicha ...

Labor, ist eine Verrichtung des Gemüths oder Leibes.

Laborador, (Terre de) ...

Laborans ...

S. 30

Laborans Labossardachus 30

Laborant, heisset einer, der in dem *destilli*ren und andern Chymischen Arbeiten wohl erfahren ist, und täglich damit umgehet.

S. Laborator, siehe S. Rabonosus.

Laborator, (**Andr.**) schrieb Dispp. Ethicas ex Aristotele desumtas, Tüb. 1604. in 4. **Hyde** Bibl. Bodlej.

Laboratorium, heisset insgemein ein Arbeit- oder Werck-Haus; hier aber wird das zu denen Chymischen Arbeiten nöthige Destillir- und Laborir-Haus verstanden; zu solchem, damit es beqvem und gut sey, wird erfordert, daß es 1) einen guten Raum, 2) Licht zur Arbeit, 3) gute Mauern zu Verhütung der Feuers-Gefahr und 4) einen Rauch-Fang habe.

Laboratorium, ist der oberste Raum eines Destillir-Ofens, worinnen die Destillir-Gefässe enthalten.

Laboratorium, heisset in einem besondern Verstande in der Artillerie derjenige Ort, an welchem das Pulver, und andere zum Feuerwerck gehörige Materien, verarbeitet und die Ernst- und Lust-Feuerwercke verfertiget werden.

Weil die Arbeit mit diesen Dingen überaus gefährlich ist; so hat man dahin zu sehen, daß dergleichen *Laboratoria* an solche Örter verleget werden, an welchen, in so ferne ein Unglück darinnen entstehen sollte, kein sonderlicher Schade verursachet werden könne. Man pfleget selbige unter ein Bollwerck oder die *Cortiae* anzuordnen.

Laboratum, heisset ein Kuß, womit der Landes-Herr beehret wurde, it. die Ehrerbietung gegen den Landes-Fürsten. l. 3. C. d. Cons.

Labores, (ad) ...

. . .

. . .

Lachemi ...

Lachen, Lat. *Risus*, Frantz. *Ris*, ist eine natürliche Bewegung, durch welche der Mund verzogen, und zugleich, wenn sie hefftig ist, ein heller unterbrochener Hauch-Laut ausgelassen wird.

Die Werkzeuge solcher Bewegung sollen gewisse Nerven seyn, Intercostales, und von dem Paracelso die lachenden Adern genannt, welche das Zwerch-Fell mit dem Hertz-Felle und ferner mit dem Gesichte verbünden, daher es geschehe, daß, wenn solche Nerven von einer ungewöhnlichen Ursache gezerret und gerecket werden, sie in der Brust und an dem Munde eine solche Bewegung verursachen. Andere schreiben der Miltz die Ursache des Lachens zu.

Es sind aber solcher Ursachen zweyerley. Die eine kommt von einem ungewöhnlichen Anrühren von aussen, welches man den Kützel nennet, wodurch die Nerven sich zu zühen veranlasset werden, oder von einer Art des Krampfes in dem Zwerch-Felle, auch von einer Entzündung um das Hertze, desgleichen durch den Gebrauch des Apii risus, oder herbae Sardoniae, da es durch überflüßigen Gebrauch des Saffrans u. d. g. kann verursachet werden, welches Lachen der Risus Sardonicus genennet, u. unter grossen Schmertzen endlich durch den Tod geendiget wird. So hat man auch gesehen, daß durch einen Stich auf die Brust der Tod mit Lachen erfolget.

Die zweyte Ursache ist mehr sittlich, wenn durch eine unverhoffte Freude das Blut erreget wird, daß es sich stärcker als gewöhnlich aus dem Hertzen in die Lunge ergüsset, wodurch die vorgedachte Nerven gespannet werden. Insonderheit entstehet die Freude, so das Lachen gebieret, aus der Wahrnehmung einer ungereimten aber doch unschädlichen Sache, und weil der Mensch allein solcher Beurtheilung fähig, ist er auch allein des Lachens mächtig, welches sonst keinem Thiere gegeben ist.

Menschen, die mit tieffsinnigen Betrachtungen und ernsthafften Gedancken beschäfftiget, lachen nicht leicht, weil sie sich an dergleichen Lachens werthe Kleinigkeiten nicht kehren. Hingegen junge Leute, denen alles neu und ungereimt vorkömmt, lachen leicht und übermäßig, daher das Sprüch-Wort erwachsen: Durch lachen und knarren, erkennt man den Narren. Und diese kurtze Lehre: Lache zu rechter Zeit und im rechten Maaß. Denn viel Lachen verräth den Narren; zu allen lachen, eine kindische Freude; mit vollem Halse lachen, eine Ausgelassenheit; gar nicht lachen, eine Störrigkeit.

Die alten Heyden haben einen lachenden Götzen oder Gott des Lachens verehret, und ihm ein jährlich Fest gewiedmet.

Daß man sich zu Tode lachen könne, hat jener Weltweise mit seinem Exempel erwie-

S. 72

113 Lachen Lachesis

sen.

In Phrygien sollen zwey Brunnen seyn, wer aus dem einem trincket, muß weinen, aus dem andern lachen.

Ant. Laur. Politianus de Risu eiusque Caussis et Effectis.

Lachen, ein Marck-und Haupt-Flecken des an dem Zürcher See im Canton Schweitz gelegenen Ländleins March, mitten am obern See, auf der lincken Seite, woselbst sich gemeiniglich der Land-Rath versammlet. Der Flecken hat viel Freyheit, auch einen Wochen-Marckt, den Kayser Sigmund *an*. 1415. bewilliget. **Zeiller** *Topogr. Heluet. p. 51*.

Die Schiffe, so von Zürch kommen, pflegen allda anzuländen. Im Jahr 1112. haben die Zürcher diesen Ort eingenommen. **Stumpf** Schweitz. Chron. B. *VI. c.* 7 *p* 137.

Lachen, ein adeliches Geschlechte ...

. . .

Sp. 114

S. 73 115

Lachni Lachs

...

Lachryma ...

Lachs, Salm, Lateinisch Salmo, Esox, Griechisch Salags, Frantzösisch Saumon, Italiänisch Pesce Raza, Spanisch la Ray Poscedo ist ein Piscis anadromus oder zurück gehender Fisch, welcher aus dem Meere weit in die Ströme hinauf steiget, und wenn er daselbst geleichet, seinen Weg wieder zurück in das Meer nimmt.

Er erwächset zu einer ziemlichen Grösse, so, daß er bis 30. und mehr Pfund schwer wird. Sein Kopf und Maul sind nicht gar groß; in dem letztern hat er viele und scharffe Zähne; er ist starck vom Leibe, auf dem Rücken dunckel-blau, an denen Seiten aber lichter und gläntzend, am Bauche gantz weiß und mit schwärtzlichten Puncten hin und wieder besprenget Er hat eine weiße und Knochen-harte Zunge, am Bauche, wie auch auf dem Rücken, etliche starcke Floß-Federn, am Kopfe aber auf iedweder Seite vier Blut-rothe Kiefen oder Fisch-Ohren:

Sein Fleisch ist roth-gelblich, oder Fleisch-Farb, feist, wohl schmückend und nahrhafft, aber etwas harte zu verdauen dahero es vor schwache und kränckliche Leute nicht dienet, wenn es aber in einen jungen starcken Magen kömmt, und daselbst wohl verdauet wird, so giebet es reichliche Nahrung; insonderheit aber werden die jungen Lächslein, so nur etwa einer Spannen lang, vor sehr niedlich und gesund gehalten; hingegen sollen, der gesaltzene Lachs so wohl, als der geräucherte, desto ungesunder seyn, wenigstens erfordern sie einen guten Magen

Gegen dem Winter gehen die Lachse aus dem Meer, damit sie leichen können, in die süssen Wasser und Ströme, und zwar vornemlich in die Weichsel, Oder, Elbe, bis über die Saale und Mulde, unter welchen die Elb-Lächse vor die besten und schmackhafftigsten gehalten werden; ingleichen in die Weser, in den Rhein und in die Mosel, welche Ströme insonderheit dem Lachs einen angenehmen und gedeilichen Aufenthalt geben: Massen die in solchen Flüssen gefangene an gutem-Geschmacke alle andere übertreffen;

dahingegen diejenigen, so in der Schelde, *Themse Loire* und *Garonne* gefangen werden, denenselben an Güte bey weitem nicht beykommen.

Wenn sie leichen wollen, machen die Weiblein in den Sand, auf dem Grunde des Stroms, kleine tieffe Gruben, die sie mit Steinen wohl verwahren, damit das Wasser ihren Rogen, welchen sie in Erbsen-Grösse in diese Gruben legen und mit Sand wieder zudecken, nicht zerstreue: Und obgleich die Wasser fallen auch die Gruben vertrocknen, soll doch derselbige nicht verderben, sondern in dem Frühlinge bey wachsendem Wasser lebendig werden.

Die jungen, so daraus erwachsen, gehen, ehe sie jährig werden dem Meere wieder zu, und kommen wenn sie zu einer ziemlichen Grösse gelanget von neuem dem Strom entgegen wieder zurücke. Durch dieses austreten verliehren sie ihren rohen Meer-Geschmack, und sind im May bis um St. Johannis am besten zu genüssen. Denn gegen ihre Leich-Zeit werden sie magerer, und bekommen viele braun und gelbe Kupfer-Flecke,welche von einigen vor eine Kranckheit gehalten, und mit denen Finnen derer Schweine verglichen, auch dahero das verspeisen dergleichen **Kupfer-Lächse** zu solcher Zeit unterlassen wird Die Lächse sind eines so harten Lebens, daß auch das Hertz etliche Stunden, nachdem es aus dem Fisch genommen worden, sich noch beweget

Einige machen in Benennung dieser Fische diesen Unterschied, daß sie solche im Frühling und Sommer **Salmen**, im Herbst und Winter aber **Lächse** nennen, ja etliche wollen gar aus denen Salmen eine gantz besondere Art Fische machen

Sie werden Theils in denen Reußen und Garnen gefangen, Theils zu Nachtzeit bey angezündeten Fackeln, mit Gerren, Dristacheln oder Aal-Gabeln gestochen, am besten aber und ohne die geringste Mühe bekommt man sie in denen, vornemlich dieser Fische halben, auf denen Flüssen gebaueten Wehren oder Fängen. An etlichen Orten haben die Fischer den Gebrauch, daß, wenn sie ein Weiblein in dem Netze fangen, sie selbiges an ein Seil binden, da denn das Männlein, welcher wegen seines krummen Schnabels oder Hackens, den er am Unter-Maule hat, ein **Hacken-Lachs** genennet wird, demselben bald nachfolget, und sich eben Falls fangen lässet.

Der Lachs führet viel flüchtig Saltz und Öl, eröffnet, stärcket, giebt frische Kräffte, ist der Brust gut und zertheilet.

Die Lächse, so man im Früh-Jahre fänget und speiset, werden insgemein die **Rosen-Lachse** genennet, weil man sie zu der Zeit, da die Rosen blühen, fänget

Wenn der Lachs gesotten, und hernach in Petersilgen und in einer saubern Schachtel eingepacket wird, hält er sich lange Zeit frisch und gut. Einige halten den Lachs vor einen Raub-Fisch; andere aber bezeugen das Widerspiel, und meynen, es würde in ihren Mägen nichts, als ein zäher gelber Schleim, und nie Mahls ein Fisch, wie bey andern Raub-Fischen, gefunden.

Es ertheilet *Balbinus Miscell. Regn. Bohem. Dec. I. II.* 52. aus besonderer Erfahrenheit eine gar genaue Beschreibung von dem Striche dieses Fisches in der Elbe und Mulde, daß er sich über Haupt in die grossen Flüsse, die Elbe und Mulde, halte, die kleinern aber verabscheue, so gar, daß man auch in der Eger selten einen fangen könne, ja, daß

S. 74 117 **Lachs**

Männlein aber sich hauptsächlich im Haupt-Fluß, oder in der Elbe zu halten pflegten. Es gedencket auch eben dieser aus einem alten *Manuscripto*, das *An.* 1432. ein so grosses Heer von Lachsen angekommen, daß sie bey nahe die Elbe nicht beherbergen, und ein Fisch dem andern nicht ausweichen können, daher die Leute Hauffen Weise mit Äxten herzugelauffen, und die Fische erschlagen.

Den Vortheil des Lachs-Fangs genüsset auch Schlesien von der Oder, und es sind von langen Jahren her ansehnliche Fängereyen längst der Oder, z. E. bey Beuthen, Glogau, Steinau und so weiter, gehalten worden. Man hat bis Weilen auch noch in denen ersten Jahren dieses Jahrhunderts 3. 4. bis 500. Lachse gefangen. Deßwegen sind auch von dem Stadt-Magistrate zu Breßlau besonderer Verordnungen gemacht worden, insonderheit, daß alle Fischer und Müller, so unter die Stadt-Iurisdiction gehörig, bey Vermeidung grosser Straffe alle Lächse an den Herrn Raths-Praesidem liefern müssen, vor deren ieden, er sey groß, oder klein, sie 6. 8. Groschen empfangen. Selbige müssen alsbald an den hierzu absonderlich bestellten Lachs-Voigt geliefert werden, der sie abthut; in welcher Beschaffenheit sie dem Praesidi überbracht werden, der die eine Helffte vor seine eigene Disposition, die andere Helffte aber durch den Lachs-Voigt nach einer besondern Consignation an vornehme und Bürger-Personen vertheilen lässet, gleich wie halbe und gantze Fische an Standes- und regirende Personen, die ersten aber an Kayserliche Majestät versendet werden.

Man findet fast nirgends schönere und bessere Salmen, als in dem *Mari Bothnico* gegen Lappland zu, aus dessen Bergen sehr grosse Ströme süssen Wassers abflüssen. Wenn die Sonne schiene, sagt man, stiegen gantze Heere herauf, die nicht anders aussähen, als Heere derer Soldaten, die mit gläntzenden Waffen gegen einander loßzögen Sie sollen auch daselbst nicht abnehmen, und wenn sie noch in so grosser Menge weggefangen würden, so blieben sie dennoch in grossem Vorrath. Sie sollen öffters in starcker Anzahl weggefangen werden, daß sie auch die Netze selbst zerreißen. **Scheffer** *Descript. Lappon 30*.

Ein unbenannter *Auctor* von *Sina* und Europa *p. 22. 29.* meldet, daß in einer gewissen Provintz des Sinesischen Reichs deren eine grosse Anzahl gefangen würden, es wiege einer davon 160. Pfund, und würde öffters einer vor sechs Spanische *Iulius*-Thaler verkauffet.

Es haben einige eine artige Anmerckung von denen Salmen, daß sie nemlich viel schlechter wären, wenn sie Strom hernieder giengen, als wenn sie Strom herauf giengen, und käme solches Theils daher, daß sie ermüdet wären, da sie ihren Weg Strom-aufgenommen hätten, Theils auch von der *Venere*, die sie in denen entferneten Theilen des Stroms in der See ausgeübet hätten, abgemattet, daher sie auch hernach Lachse hiessen, das ist, die laß und müde wären.

Bey Antwerpen sollen so schlechte Lachse gefangen werden, daß auch die Knechte in Holland mit ihren Herren *accordi*ren, wie viel Lachse sie alle Wochen bey ihnen verspeisen sollen. **König** *Regnum animale p. 131*.

Der **blancke** oder **Winter-Lachs** ist schlechter, hingegen derjenige, der auf bläulich fället, ist weit besser und vortrefflicher.

S. 74 **Lachs** 118

Art gerissen, und nach Gefallen in Stücke zerschnidten, auch sauber ausgewaschen, entweder aus dem Saltze wohl abgesotten und hernach warm oder kalt mit Wein-Eßig begossen; oder man setzet ihn in einem Kessel mit Wasser, Wein und Eßig aufs Feuer, wirfft ziemlich viel Saltz darein, thut auch gantze Würtze, als Ingwer, Pfeffer, Muscaten-Blüthen, Nelcken, Lorbeer-Blätter, Roßmarien, Zwiebel-Scheiben etc-dazu, und wenn es kochet, so leget man den Lachs, welcher Stück-Weise an höltzerne Spießlein angestecket seyn muß, hinein in den Kessel, und lässet ihn ziemlich einkochen aber nicht zu jähling, als einen Karpfen sieden, und wirfft noch ein Stück Butter als eine Welsche Nuß groß daran. Wenn es nun genung gesotten, richtet man solchen an, schläget ihn in eine Serviette ein, und giebet Wein-Eßig oder Citronen dazu.

Er kann auch in Stücke zerschnidten, mit Butter bestrichen, mit Würtz-Nelcken mäßig gespickt, auf dem Rost gebraten und hernach wie eine *Grillade* bereitet; oder aus Baum-Öl oder Schmaltz gebacken und auf die Art, wie bey denen Forellen angedeutet worden, mariniret, oder aber in eine Pastete geschlagen werden.

Wer aber des frischen Lachses entbehren muß, bedienet sich des eingesaltzenen und geräucherten. Von dem ersten kömmt jährlich in denen See-Städten sehr viel an aus Moscau und Schweden, Finnland und derer Orten. Der letzte aber wird häuffig aus Pommern gebracht, wie wohl Hamburg und Bremen ebenfalls viel Lachse giebet, unsers Orts ist der Mahlen der Dessauer der vortrefflichste.

Wenn man einen Lachs räuchern will, muß man solchen am Rücken aufreissen, den Kopf entzwey spalten, und mit Saltz, welches mit ein wenig Salpeter vermenget worden, einsaltzen und ein Paar Tage liegen lassen. Hernach nimmt man breite Spähne, so auf beiden Seiten spitzig, und spannet damit den Lachs aus, hänget ihn also in den Rauch, und wenn er etliche Tage gehangen, so bindet man ihn mit Papir zu, und lässet ihn weiter gar sachte räuchern. Ist dieses geschehen; so nimmt man ihn herunter, und hänget ihn an einem lufftigen Orte auf. Den also geräucherten Lachs isset man entweder roh, oder bratet denselben in dünnen Stücklein, wenn solche vorhero ein Paar Stunden im Biere gelegen, mit Butter in einer papirnen Pfanne auf einem Rost, darunter nicht gar zu viel Feuer ist, weil sonsten das Papir verbrennen würde.

Will man Lachs mit Braunkohl haben, machet man den Braunkohl wie sonsten, den Lachs aber dürffet ihr nur in Stückgen schneiden, und selbigen oben auf den Braunkohl, wenn er in einem Tiegel oder *Casserole* ist, legen, und auf Kohl-Feuer setzen, so wird die Hitze den Lachs schon gar machen. Wäre aber der Lachs sehr gesaltzen, so wässert solchen erst ein, oder thut ihn in Bier, welches letztere besser. Bey dem anrichten schüttet den Braunkohl in eine Schüssel, und dem Lachs *garni*ret um selbigen um und um, dazu ihr auch Erbsen, Kraut, Spinat, saure Rüben und anders nehmen könnet. Oder man lässet ihn in Wasser, mit Butter, Pfeffer und etwas Wein-Eßig auf einem Teller über einem Kohl-Feuer warm werden.

Den eingesaltzenen Lachs muß man vorhero auswässern, hernach kann man denselben mit blossen Eßig, oder mit Öl und Wein-Eßig etwas gepfeffert, oder mit einer sauern Butter-Brühe genüssen

S. 75 119

Lachs Lachsin

denn wenn dieses klein gehacket, auch wohl Böckel-Hering, Schleuen und dergleichen eben mit darunter gemenget, und alles gehörig und nach Gefallen abgewürtzet, bringet man es in eine Forme, z. E. als eine Ochsen-Zunge, Magen, Wurst und so ferner, nur daß es feste zusammen gebunden werden, hernach siedet man es in dieser leinewandenen Form mit rothen Wein und etwas Zwiebeln. Wenn es gar, lässet man solches in seiner Brühe erkalten, zühet es hernach auf, thut das leinene Tuch davon, leget es in die Schüssel und garniret es mit Blumen und Lorbeer-Blättern.

Die Galle des Lachses soll wider die Flüsse und Flecke derer Augen, und nebst dem Fette wider das Schwähren und andere schmertzhaffte Zustände derer Ohren sehr nützlich gebrauchet werden können.

Das Wort *Salmo* kommt von *Sal*, Saltz, weil fast aller Lachs gesaltzen wird, wenn er sich halten soll.

Lachs, (Casp.) siehe Lax. (Caspar.)

Lachsendorf, siehe Laxenburg.

Lachs-Fang, bedeutet 1.) entweder die Zeit, wenn die Lächse am besten zu fangen sind, und gehet solcher im *Februario* an, und endiget sich mit Jacobi, wie wohl sie im May biß zu S. Johannes am besten und schmackhafftesten sind.

Oder 2.) ein Gebäude, welches auf einem Flusse, wo der Lachs zu steigen pfleget (so im Früh-Jahre am stärcksten geschiehet) und zwar meisten Theils bey einem Mühl-Wehre angebracht ist, darinne sich die Lachse selber fangen müssen. Es bestehet solches aus gewissen Kästen, deren ieder eine Öffnung in Gestallt einer Reusse hat; durch diese schüsset das Wasser mit grossen Brausen. Wenn nun diesem Geräusche der aufsteigende Lachs nachgehet, so fähret er entweder durch die Öffnung in den Kasten, oder es geschiehet auch öffters, daß er sich aus dem Wasser in die Höhe wirfft und hinein springet, da er denn nicht wieder heraus kann, und also häuffig darinne gefangen wird.

Anderer Orten, als zum Exempel im Pommerischen, in der Stolpa und Wipper giebet es Schleussen, bey denen Pfähle enge an einander gestoßen sind; wenn nun der Lachs dahin kommet, und das Wasser durch die Schleussen rauschen höret, aber nicht weiter hinauf gehen kann, so krümmet er sich, setzet sich auf den Schwantz und thut einen Sprung über die Pfähle, weil aber hinter diesen noch eine andere Reihe hoher Pfähle geschlagen ist, so kann er weder vor noch hinter sich kommen, und ist also gefangen, lässet man nun das Schutz-Bret, so an der Schleusse ist, niederfallen, so siehet man, wie viel sich Lächse gefangen, und kan solche heraus nehmen.

Solcher Gestallt sollen nach *Micraelii* in Pommerl. Zeugniß zu Rügenwalde allein in einer Nacht über dreyhundert Stücke hinein gesprungen, und also gefangen worden seyn; denn es ist dieser Fisch im springen so eifrig, daß, ob er schon etliche Mahl fehl springet, und nicht darüber kommen kann, dasselbe gleichwohl immer mit neuen Kräfften wieder anhält, bis er sein eigener Fischer wird, und sich selbst fänget.

Lachs-Forelle, siehe Forelle. Tom. IX. p. 1471.

Lachsin, (Christina Dorothea) Witbe des berühmt gewesenen Capell-Meisters zu Dreßden, Struneks Tochter, eine gute Poetin, Maßen man nicht nur viele nette Proben von ihrer eige-

S. 75 **Lachs-Morene Lachter** 120

nen Poesie gesehen, sondern sie hat auch drey welsche Opern in Teutsche Poesie gebracht: nemlich *il riso de Democrito; Caligula Delirante; Germanico sul Reno*, so alle dreye auf dem *Theatro* grossen Beyfall gefunden.

Lachs-Morene, siehe Morene.

Lach-Taube, siehe Taube.

Lachte-Strohm, im Fürstenthume Zelle, hat seine Qvelle unfern Sprackensel, läufft durch unterschiedliche Kirchspiele, und, nachdem er mit einigen kleinen Flüssen vermehret worden, fällt er zwischen Lachtestein und der Stadt Zelle in die Aller.

Lachter, Lat. *Orgya*, *Vlna*, ist das Maß, welches in dem Berg-Bau von denen Marckscheidern, wie von denen Feldmessern die Ruthe, gebrauchet wird.

Gleichwie nun über Haupt die Annehmung eines Masses freywillig und folglich solches an verschiedenen Orten von verschiedener Länge ist; wie der Titel **Fuß**, *Tom. IX. p. 2362*. ein Exempel hiervon giebet; so hat es auch eine gleiche Beschaffenheit mit der Länge der Lachter. Die Freybergische hält 3½. Dreßdner Elle, und so man diese Lachter in 500. gleiche Theile theilet; so bekommt die Joachimthalische 495. die Eißlebische 507. die Clausthalische auf dem Hartz 485. dergleichen Theile zu ihrer Länge.

Die bey denen Markscheidern gebräuchliche Subdiuision einer Lachter ist nicht wie bey denen Feldmessern nach dem Decimal-Masse eingerichtet, da nemlich solche in 10. Fuß, der Fuß in 10. Zoll, der Zoll in 10. Linien, und so ferner abgetheilet ist; (siehe Decempeda Tom. VII. p. 309. seqq.) sondern man hat der gantzen Länge der Lachter 8. gleiche Theile adsigniret, so ihre Füsse fürstellig machen. Ein ieglicher solcher Theil ist wieder in 10. Theile oder Zolle subdiuidiret; dahero die gantze Lachter 80. Zoll hält. Und endlich hat man den Zoll wieder in 10. Linien, Scrupel oder Minuten zerschnidten; dahero die Lachter 800. dergleichen Minuten hält.

Einige theilen die Lachter in vier Gröbel; dahero, wenn man der gantzen Lachter 80. Zoll zueignet, ein Gröbel 20. Zoll bekommt.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Eintheilung Beschwerlichkeit im rechnen verursachet, und es besser wäre, die Eintheilung der Lachter, nach dem Exempel der Feldmesser, in zehen Theile ein zu richten; wie denn auch Voigtel im Anfange seiner Marckscheide-Kunst sich dieser Eintheilung bedienet, und die Lachter in 10. Theile, den zehenten Theil wieder in 10. Theile, einen ieglichen von diesen noch Mahls in 10. Theile, und so ferner abtheilet, und diese zehen Theile mit dem Namen derer Scrupel beleget, der Gestallt, daß er sie nach denen Decadischen Ordnungen distinguiret, ist und die ersten ½0 ersten Scrupel; die andern ½0 andern Scrupel; die dritten ½0 dritten Scrupel, und so weiter genennet.

Allein es hat **Voigtel** hierinnen noch wenig Nachfolger gehabt; sondern er es sind die Markscheider bey der alten Eintheilung der Lachter geblieben; dahero auch **Weidler** genöthiget worden, solche noch in seinen *Elementis Ecometriae subterraneae* beyzubehalten.

Was das *Instrument* selbst anlanget, auf welches man die Länge einer Lachter aufträgt, bestehet gemeiniglich in einer bastenen Schnure, die 6. Lachter lang

S. 76 121

Lachter-Baum Lacinia

und nach denen Lachtern gehöriger Massen abgetheilet ist. Doch ist sothane Schnüre von Bast, nicht wohl zu *recommendi*ren, zu Mahl in Gruben, da feuchte Witterung ist, weil sie von der Nässe einlaufft; dahero bedienet man sich lieber in diesem Falle einer hanffenen, wiedersinns gezwirnnten Schnüre, die in Öle gesotten ist, als welche dieser Veränderung durch die Feuchtigkeit nicht leichte unterworffen.

Am besten ist, man bereite sich mit Voigteln einen metallenen Stab einer Lachter lang; und nach dem man mit voriger in Öl gesottenen Schnüre innerhalb der Grube gemessen; so *examini*re man die abgemessene Länge an der Schnüre nach der metallenen Lachter, so hat man desto weniger zu befürchten, es sey durch die Feuchtigkeit ein Fehler im Messen verursachet worden. Innerhalb denen Gruben wird eine solche Lachter-Schnure durch Hülffe metallener Schrauben, die höltzerne Heffte haben, an denen abzumessenden Orten ausgespannet und angezogen.

Lachter-Baum, nennet man einen Baum, daran ein Grentz-Zeichen gehauen ist. Siehe *Achiott. Tom. I. p. 333*.

Laciacum ...

. .

Sp. 122

S. 77

123 Lacipes Lack

. . .

Lacisius, (Paull.) ...

Lack, siehe Gummi Lacca. Tom. IX. p. 1377.

Lack, siehe Bischoffslac. Tom. III. p. 1959.

Lack, Lat. Laccum, ein Castell am Blattensee ...

. . .

S. 78 ... S. 96

S. 97

. . .

163 Lade GOttes

Laden ein Geschütz

Ladegna, (Io. de) ...

Lade-Hammer, ist ein *Instrument* zum Nagel einschlagen, wie auch die Bänder an denen Gattern, Thoren und dergleichen loßzuzwingen.

Lade-Maß, ist ein Gefässe, welches so viel Pulver in sich fasset als in ein Geschütze soll geladen werden.

Bey dem kleinen Geschütze werden solche aus Holtze gedrehet, daß man den Boden darinnen höher und niedriger schrauben kann, nach Beschaffenheit der Kugel, die man daraus schüssen will. Im Kriege brauchet man gefüllte Patronen, weil sonst das Laden gar zu sehr aufhalten würde. Bey dem groben Geschütze wird meistens die Lade-Schauffel von der Grösse gemacht, daß man sie leicht an Statt des Lade-Masses brauchen kann.

Laden heissen, worauf man die Steckel Kiele in die Kolben-Röhren antreibet, und sind von unterschiedener Grösse, darnach die Leder-Bühne groß, und der Schacht weit ist.

Laden, sind in Pochwercken Höltzer, worinnen die Poch-Stempel gehen, und sind an jedem Pochwercke zwey, eines an dem fördern, das andere an dem hintern Theile derer Poch-Säulen eingeschnidten, werden von zwey kurtzen und zwey etwas längeren Riegeln zusammengehalten.

Laden, heissen derer Kauff-Leute ihre *Boutiqu*en oder Gewölber, dahero saget man von alten verlegenen Waaren, daß solches Laden-Hüter seyn.

Laden, siehe Ladanum.

Laden ein Geschütz, heisset das Pulver und die Kugel gehöriger Weise in das Geschütz bringen.

Bey dem kleinen Gewehre als Flinten u. d. g. ist die gehörige *Quantit*ät Pulver in einer papirnen Patrone, an welcher so gleich auch die Kugel befestiget ist. Wenn man die Patrone geöffnet, und die Zünd-Pfanne gereiniget hat, schüttet man aus der Patrone ein wenig auf die Zünd-Pfanne, welches man das Zünd-Kraut nennet. Worauf man die gantze Patrone in den Lauff des Gewehres ausschüttet und das Papir nebst der Kugel gleich Falls hinein stecket. Man thut hierauf einen oder etliche Stösse mit dem Lade-Stocke auf die Patrone, damit man das Pulver in einen engern Raum bringet, und zugleich das Papir der Patrone aus-

S. 97 **Laden ein Geschütz** 164

breitet und zusammen drücket, daß der Dampf des entzündeten Pulvers nicht neben dem Papire heraus fahren, sondern seine völlige Krafft anwenden möge, die Kugel fortzutreiben.

Bey der Ladung des groben Geschützes als deren Canonen, u. d. gl. wird erstlich das Stück von dem, was sich von dem Salpeter und Schwefel-Dampfe inwendig angesetzet hat, mit dem Wischer gereiniget. Man nimmt hierauf mit der Lade-Schaufel die gehörige *Quantit*ät Pulver, und bringet solche in das Geschütz. Darauf stampfet man solches mit dem Setzer zusammen, und stopfet Heu darauf, auf welches man eben Falls etliche Stösse thut. Endlich bringet man die Kugel in das Geschütz, und darüber noch etwas Heu, damit solche in ihrer Lage erhalten wird.

Man hat sich bey dem zusammenstossen des Pulvers wohl vorzusehen, daß man es nicht allzustarck stampfet und dadurch die Körner zerdrücket, weil es sonsten seine treibende Krafft verlieret. Denn es ist bekannt, daß das Meel-Pulver sich nur nach und nach entzündet, und sehr schlechte Würckung thut, wenn es etwas treiben soll. Das Pulver muß zwar so feste bey sammen seyn, daß es sich auf ein Mahl entzünden kann. Es ist aber gar nicht nöthig, daß man alle Lufft

zwischen denen Pulver-Körnern heraus treibet, weil diese, wenn sie durch die Entzündung des Pulvers erhitzet wird, eine starcke ausdehnende Krafft erhält, und dadurch die Kugel desto geschwinder treiben hilfft.

Wenn man eine Canone mit glüenden Kugeln laden will, so muß man, wenn das Pulver und Heu hinein gebracht ist, die Seele des Stückes mit dem Wischer wohl reinigen, damit kein Pulver in der Seele liegen bleibet, alsdenn wird auf das Heu eine Scheibe von grünem Holtze, welche so genau als möglich in die Mündung passet, gestossen. Endlich lässet man die Kugel, die man vorher auf einem Roste glüend werden lassen, hinein lauffen, und giebet gleich Feuer. Man schiesset mit glüenden Kugeln, wenn man ein feindliches *Magazin* in Brand stecken will.

Wenn man Bomben und andere Feuer-Kugeln aus Mörsern werffen will, so thut man Anfangs das gehörige Pulver in die Kammer, und wenn sie damit noch nicht ausgefüllet ist, stopfet man sie vollends mit Heu aus. Alsdenn leget man oben auf die Kammer ein rundes Stück Rasen, welches die Mündung des Mörsers füllet, und setzet die Bombe darauf, den Raum um die Bombe erfüllet man mit Heu und andern Sachen, und stampfet dieses so fest ein als es möglich ist. Sonst hat man die Bombe so eingesetzet, daß die Brand Röhre oben stunde, da man denn alle Zeit erst die Brand-Röhre anzünden mußte, ehe man den Mörser abfeuerte. Aber heute zu Tage setzet man sie mehren Theils so ein, daß die Brand-Röhre unterwerts in den Mörser gekehret ist, so entzündet sie sich zugleich von dem Feuer der Kammer.

Die Bomben und andere Feuer-Kugeln werden geladen, wenn sie mit Pulver oder Feuer-Kugel-Zeug gefüllet worden. Weil die Stücke mit einer grossen Menge Pulver geladen werden, und sich bey dem abfeuren starck erhitzen, so müssen solche vor dem Laden erst wohl abgekühlet werden, indem sonst das Metall, welches durch die Hitze weich wird, leicht springet, und über dieses das Pulver, wenn es schmeltzet, seine Krafft verlie-

S. 98 165

Ladenbach Ladenburg

ret. Man güsset nehmlich in die Mündung Wasser, oder, welches noch besser ist, eine Vermischung von 2. Theilen Essigs mit 3. Theilen Wassers, von aussen aber überleget man das Stück mit wollenen Lappen, welche in dieses Kühl-Wasser geleget sind.

Ladenbach, ein adeliches Geschlecht ...

. . .

S. 99 ... S. 109

S. 110

189

Länge des Monds

Länge eines Orts

Länge der Nacht ...

Länge eines Orts, Lat. Longitudo Loci Geographica, ist die Distantz des Meridiani eines gegebenen Ortes von dem Meridiano, welchen man als den ersten annimmt, in Graden des Aequatoris, oder der Bogen des Aequatoris, der zwischen dem Meridiano eines gewissen Orts und dem ersten Meridiano enthalten ist.

Man rechnet aber die Grade des *Aequatoris* von Abend gegen Morgen zu. Wenn man die Länge eines Orts in Ansehung des *Aequatoris*

bestimmen will, so ist nicht genug, daß man nur seine Breite oder seinen Abstand von dem *Aequatore* wisse. Denn diese bestimmet weiter nichts als den Circel, der mit dem *Aequatore* in einer gewissen *Distantz parallel* gehet, und in dem dieser Ort lieget. Es sind also so viele Puncte des Ortes möglich, als in dem gedachten Parallel-Circel enthalten sind.

Will man also den eigentlichen Punct des Ortes in diesem Circel wissen, so muß man einen gewissen Anfang zu zählen fest setzen. Weil nemlich ein jeder Circel in sich selbst läufft, so hat er vor sich weder Anfang noch Ende, u. wenn man die Grade auf demselben zählen will, so muß man einen gewissen Punct willkührlich bestimmen, von welchem man den Anfang des zählens machen will. Weil der Circel, der durch einen gegebenen Ort auf den Aequatorem perpendicular gezogen wird, dadurch man die Breite derer Orter bestimmet, (siehe **Breite** eines Orts, Tom. IV. p. 1220. sqq.) der Meridianus ist, so muß einer von diesen Meridianis als der erste angenommen werden, wenn man den Grad finden will, wo ein gewisser Meridianus, der von dem ersten entfernet ist, den Aequatorem schneidet. Es haben aber nicht alle einerley Meridianum vor den ersten angenommen, (siehe davon das Wort Meridianus.) welches in Berechnung der Länge eines Ortes, und wenn man den selben auf den Charten und Globis finden will, viele unnöthige Weitläufftigkeiten verursachet.

Wenn man nun einen von diesen *Meridianis*, es sey, welcher es wolle, vor den ersten angenommen hat, und will die Länge eines Ortes nach demselben finden, so kann solches auf keine andere Weise als durch *Astronomi*sche *Obseruationes* geschehen. Weil nemlich die Sonne und übrigen Sterne innerhalb 24. Stunden um den gantzen Himmel herum zu lauffen scheinen, so nimmet man an jedem Orte den Eintrit der Sonne in den *Meridianum* vor das Ende des vorigen und vor den Anfang des folgenden Tages bey den *Astronomis* an. Hieraus entstehet ein Unterschied in denen Stunden verschiedener Orte, die der Länge nach unterschieden sind. In dem an einem Orte, der weiter gegen Abend lieget,

Länge eines Orts S. 110

die Sonne in den *Meridianum* trit, so ist sie an denen Orten, welche mehr gegen Morgen gelegen sind, schon über den *Meridianum* weg, und zählen also diese schon eine oder mehrere Stunden, in dem jene ihren Tag anfangen.

Weil aber die Sonne und Sterne eine gleichförmige Bewegung haben, und also in gleichen Zeiten gleiche Theile ihrer *Circulorum diurnorum* durchlauffen, welche mit dem *Aequatore parallel* sind, so müssen sie in dem 24. Theile eines Tages auch den 24. Theil dieses Circels durchlauffen, das ist, in einer Stunde müssen sie in denjenigen *Meridianum* kommen, der 15. Grade des *Aequatoris* von dem vorigen entfernet ist. In dem also der eine *Astronomus* 24. zählet, zählet der andere, dessen *Meridianus* 15. Grade von dem vorigen gegen Morgen lieget, 1. gegen Abend hingegen 23.

Weil also der Unterschied der Stunden mit der unterschiedenen Länge derer Örter beständig verknüpfet ist, so kann man aus der *Astronomischen Stunde zweyer Örter den Unterschied ihrer Länge sehr leicht bestimmen. Man rechnet nemlich für jede Stunde, um welche beyde unterschieden sind, 15. Grade, wenn man also die Länge des einen Ortes schon bestimmet hat, kann man daraus auch gleich die Länge des andern bestimmen. Wenn man vor jede Stunde, die der eine mehr*

zählet, 15. Grade zur Länge des andern *addi*ret, wo er aber weniger zählet, *subtrahi*ret.

Weil man in den *Ephemeridibus caelestibus* die vornehmsten *Phaenomena* derer Gestirne berechnet findet, zu welcher Zeit sie sich nach einem gewissen gegebenen *Meridiano* zutragen, so kann man daraus den Unterschied der Länge an dem Orte, nach welchen die *Ephemerides* berechnet sind, und des Ortes, wo man sie *obserui*ret, bestimmen. Ist man auf dem festen Lande, so ist es noch sicherer, wenn man mit einem andern *Astronomo* zugleich *obserui*ret, und daraus die Länge bestimmet, weil die Berechnung doch nie Mahls so *accurat* ist, daß es nicht um etwas fehlen sollte.

Man kann zwar alle *Phaenomena caelestia* zu dieser Absicht brauchen, man nimmt aber doch am liebsten die Monds-Finsternissen dazu, weil diese wegen der *Parallaxeos* und *Refraction* nicht so vieler Verdrüßlichkeit und Schwürigkeit unterworffen sind. Man *obserui*ret nemlich die *Immersion* und *Emersion* gewisser nahmhaffter Puncte im Monde, und bestimmet daraus den Unterschied derer Längen. Nachdem man wahrgenommen, daß die *Satellites Iouis* viel öffterer verfinstert werden als unser Mond, hat man mit gutem Fortgange angefangen, dieselben zur Bestimmung der Länge zu brauchen. Denn bey dem Monde machet auch die *Penumbra* grosse Schwürigkeit.

de la Hire in Tabulis Ludouicianis p. 51. hat eine Art angegeben, aus denen Sonnen-Finsternissen den Unterschied der Länge zu finden, desgleichen auch Cassini Histoire de l'Academie Royale p. 103. welche aber nur vor geübte Astronomos gehören. Mehrere Nachricht hievon geben Ricciolus Geograph. Reformat. VIII. p. 312. sqq. Varenius Geograph. General. Lib. III. Prop. 7. p. 685. und Wolff Elem. Astr. §. 56. segq.

Man brauchet die Länge und Breite derer Örter, wenn man Land- und See-Charten verfertigen oder die Fehler derselben verbessern will, ingleichen zu *accura*ter Ausrechnung der Weite derer Örter von einan-

S. 111

191 Länge des Schattens Länge eines Sternes

der, wovon Wolff l. c. §. 230. 231. 669. seqq. kann nachgelesen werden.

Länge des Schattens ...

..

S. 112 ... S. 114

S. 115

199 **Längewitz Läpplein**

• • •

Länglicht Viereck ...

Läng-Ort. Wenn man einen Schacht niedersencket, oder abtäuffet, und verspüret Ertz in einer Strasse, so von dem Haupt-Gange ab, und entweder in das hangende oder liegende sich wendet, so treibet man auf solcher Spur einen Ort, welches ein **Läng-Ort** genennet wird.

Längster Tag ...

..

Lärbach ...

Laergoe oder Largoe, Laris, Laring, Laringia, Lorgoe, ist ein grosser *Pagus*[1] im Stiffte Bremen um den Fluß Delma gewesen, zunächst dem *Pago* Sturingoe, und begrieff die heutige Grafschafft Delmenhorst.

[1] Bearb.: ergänzt aus: Pagu

Es werden ins besondere folgende *Villae* darinnen namhafft gemacht: Gandekse, Schonemoer, Hasbergen und Stur. *Adamus Bremensis Hist. Eccles. I. 9. seq. p. 4. seq.* **Winckelmann** *Norit. vet. Saxo-West-phal. II. 9. n. 43. p. 301. Paullini de Pagis p. 107.* **Juncker** Anleit. zur mittl. Geogr. *II. 5. p. 250. Godefridus Chron. Gottvvic. IV. n. 251. p. 654.*

Hiermit ist ohne Zweifel der *Pagus* Leri oder Leriga, in welchem das Closter Wildeshuson oder Wialteshuson heute zu Tage Wildshausen am Fluße Hunta gelegen gewesen, *Eccard Hist. Geneal. Princ. Sax. Super. p. 20. seq.* eins, ob wohl *Godefridus l. c. IV. n. 258. p. 657.* einen besondern daraus macht, und solchen neben jenen setzet, angesehen sothanes Closter nicht weiter als 2. Meilen von Delmenhorst gelegen. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. *p. 308.*

Die übrigen *Villae*, welche beym *Eccard l. c.* vorkommen, heissen: Beocksegen, Dunstorp heute zu Tage Dunxtorp, Estudkampe, Emsteck, Gohenstettete ietzo Goldenstette, Golawiede, Holtrup, Ibum, welches vielleicht das heutige Bomhof, Kedel, Holthusen, Lutten ietzo Lütte, Saga ietzo Sage, Veresdrup, vielleicht das heutige Barstrup. Nicht weniger wird auch das Closter Fischbechi oder Visbeke heute zu Tage Vischbeck in der Münsterischen *Dioeces* zwischen Vechta und Wildshausen in den *Pagum* Leri oder Leriga gesetzet.

Schaten. Annal. Paderborn. Lib. II. Tom. I. p. 67. Paullini de Pagis in Syntagm. Rer. Germ. p. 582. Juncker l. c. p. 251. Abel Sächs. Alterth. c. 2. §. 5. p. 317. Godefridus l. c.

Lärmen, ist die Versammlung derer Soldaten in einer Festung oder in einem Lager bey einem unvermutheten feindlichen Angrieffe. Weil bey einer solchen unvermutheten Versammlung nicht alles so ordentlich zugehet, als wenn man sich darauf mit guter Musse vorbereiten kan, so nimmt der Feind manch Mahl Gelegenheit, von dieser Unordnung Nutzen zu zühen, und greiffet einer *Armée* oder Festung bey Nacht-Zeit, oder doch zu einer solchen Zeit an, da sie in vollkommener Sicherheit zu seyn vermeynen, und sich nichts weniger als eines Angrieffes versehen.

Manch Mahl kommen die Feinde auch wohl, als ob sie Freunde wären, welches sie absonderlich thun, wenn sie durch Überläuffer oder Spionen die *Parol*e erfahren, siehe hiervon den Artickel Lager.

So bald die Vorwachen dieses mercken, müssen sie ihr Gewehr abfeuern, welchen dann die Fahnen-Wachen Rings um das Lager darinnen nachfolgen. Darauf wird bey der *Infanterie* von den *Tambours* bey iedem Regimente ein Wirbel geschlagen, welches man **Lärmenschlagen** nennet; Bey der *Cavallerie* aber wird **Lärmen geblasen**; oder die Trompeter stossen in einem fort allersammt unordentliche Thöne ab. Und da muß sich im Lager iedes Regiment an denen dazu angewiesenen Plätzen

mit Ober- und Untergewehr, nebst allen Kriegs Nothwendigkeiten, versammlen, daß sie den Angriff des Feindes abhalten mögen. Die hierzu bestimmten Plätze werden Lärmen-Plätze, Frantzösisch Places d'armes genennet. In dem Lager ist dieser Ort zwischen den Zelten und Trenchement, in denen Festungen aber auf denen Wällen und Aussenwercken, oder Mitten in der Stadt, nachdem die Gefahr von dem einbrechenden Feinde oder von denen rebellischen Bürgern zu besorgen ist.

Lärmen-Platz heisset sonst auch in einem Lager derjenige Ort, wo die Linien abgestecket sind, darnach sich die Armee in Schlacht-Ordnung stellet.

Manch Mahl entstehet ein Lärmen durch ungefähre Zufälle, z. E. wenn ein Gewehr unversehens loßgehet, oder auch wohl auf gestellte Ordre der Generalität, welches man einen blinden Lärmen nennet. Die Generale suchen ihre Soldaten manch Mahl dadurch auf die Probe zu stellen, wie sie sich in einem unvermutheten Angrieffe verhalten würden, und ob sie die gehörige Hertzhafftigkeit und Wachsamkeit dabey beweisen. Sie stellen deswegen an eine von den Wachen heimlichen Befehl, bey Nacht Feuer zu geben, und dadurch in dem Lager Lärmen zu machen, damit sie daraus wahrnehmen können, ob sie geschwinde und ordentlich zugleich in ihrer Zubereitung zu einem Treffen seyn würden.

Lärmen blasen ...

S. 117 ... S. 126

S. 127 223

Lagenahr Lager

Lageos ...

Lager, Lat. Castra Frantz. Campement, ist ein Ort im freyen Felde, wo sich ein gantzes Kriegs-Heer oder ein Regiment mit allem Kriegs-Zugehöre unter Zelten aufhält.

Wenn die Haupt-Armée in einem Lager campiret, so nennet man es das Haupt-Lager, ist es aber nur eine fliegende Armée von einigen Regimentern, welche auf die Bewegungen des Feindes Acht haben, und sich einem geschwinden Einbruche desselben entgegen setzen soll, so heisset es ein fliegendes Lager oder ein Observations-Lager. Dieses ist fast nie Mahls in Ruhe, sondern wird so offt verändert, als die feindliche sich mit ihrem Lager an einen andern Ort begiebet. Man leget solches auch wohl an die Grentzen, von welchen man sich einer Ruptur- oder eines unvermutheten Einfalls befürchtet.

Man hat auch blosse Nacht-Lager, welche man an solchen Orten schläget, wo man des Nachts über bleiben will, und man doch keine Quartiere antrifft, worinnen die Soldaten die Nacht über ruhen könnten. Diese werden gleich des Morgens wieder abgebrochen.

Wenn in einer gewissen Gegend ein Lager soll geschlagen werden, wo man eine Zeitlang zu bleiben gedencket, so wird der General-Quartier-Meister, nebst denen Quartier-Meistern der Regimenter, denen Fourirs und Ingenieurs von dem General en Chef abgeschicket, einen bequemen Ort dazu auszusuchen. Man siehet bey Erwehlung des Ortes hauptsächlich darauf, daß man das Lager nicht an Höhen, Gesträuchen und Wäldern anlege, weil der Feind davon das Lager leichte beschüssen, oder doch zum wenigsten besehen und dadurch seinen Vortheil machen kann. Ferner, daß es nicht an sumpfigten und morastichen Örtern angeleget werde, weil an diesen mehren Theils übel rüchende Dampfe entstehen, welche allerhand Kranckheiten unter denen Soldaten verursachen, doch nimmt man gerne solche Örter, wo auf der einem oder andern Seite des Lagers ein Morast lieget, weil die *Armée* dadurch vor denen feindlichen Unternehmungen desto besser bedecket wird.

Man leget es auch so nahe als möglich an einen Fluß, wenn es seyn kann, weil man auf demselben die Nothwendigkeiten und *Victualien* leichtlich ins Lager bringen, ingleichen den Mist und andere Unreinigkeiten daraus wegschaffen kann, welche leicht Gestanck und Kranckheiten verursachen, wenn sie lange liegen bleiben; zumahl nimmt man solche Orte, da der Fluß gegen den Feind lieget, u. wird das Lager gegen denselben befestiget.

Absonderlich ist darauf zu sehen, daß an *Fourage* und Lebens-Mitteln kein Mangel sey, und man solche wenigstens durch Zufuhre bequem haben könne.

Wenn nun der *General*-Quartier-Meister den Ort dazu erwählet und jedem Regimente seinen Platz angewiesen, so wird

S. 127 **Lager** 224

durch die *Ingenieurs* das Lager abgestecket, welches man auch *traci*ren nennet. Sie zühen nemlich durch Aufschürffung der Erde nach einer ausgespannten Leine diejenigen Linien, welche nöthig sind, die verschiedenen Plätze im Lager zu bestimmen, und schlagen an denen Enden dieser Linien höltzerne Pflöcke ein, welche man auch *Piquets* zu nennen pfleget. Worauf die Regiments- Quartier-Meister und *Fourier*e die *Compagnie*-Fähnlein dahin stecken, wo iede *Compagnie* zu liegen kommet.

Man lässet eine *Armee*, wenn man Platz dazu hat, mehren Theils in 3. Linien *campi*ren, von denen die zwey ersten von der *Cavalleri*e und *Infanteri*e, die dritte aber von der *Artilleri*e bezogen wird Man pfleget sich aber nach dem Platze zu richten, und wenn er es nicht gestattet, eine so lange *Front*e zu *formi*ren, werden sie manch-Mahl in 4. bis 5. Linien gelagert. Wenn das Lager von hinten zu nicht mit einem Moraste, oder Gehöltze bedecket ist, wird hinter die *Artilleri*e noch ein *Corps de Reserue* gelagert, welches dieselbe auf den Nothfall beschützen muß.

Die *Front*e des Lagers wird alle Zeit gegen den Feind, und also bey Belagerungen gegen den belagerten Ort, im freyen Felde gegen das feindliche Lager gekehret. In denen beyden ersten Linien *campi*ret die Reuterey auf denen beyden Flügeln, und in der Mitte das Fuß-Volck. Wenn Hussaren bey der *Armée* sind, bekommen dieselben den äussersten Platz an denen Flügeln, in Ermangelung dererselben werden die Dragoner daselbst gelagert. Wie man denn diese beyden Arten von *Cavalleri*e alle Zeit an die *Places d'Honneur*, oder an die allergefährlichsten Posten bey der *Armée* zu *posti*ren pfleget.

Vor der *Front*e der *Armée* werden die Linien abgestecket, wo sich die *Armée* Regimenter Weise versammlet, und in Schlacht-Ordnung stellet. Man nennet diese bey der *Infanterie Place d'Armes*, bey den Reutern aber Fuß-Linien. Vor diesen letzten werden noch besondere Lini-

en abgestecket, wie weit sie vor der *Front*e heraus rücken sollen, welche Pferde-Linien heissen.

Das Abstecken des Lagers geschiehet Regimenter Weise. Es bekommt aber ein Regiment *Infanteri*e an der *Fronte* 190. Schritt. Weil sie mehren Theils aus 2. *Bataillons* bestehen, so bekommt jedes *Bataillon* in der *Fronte* 80. Schritt, und zwischen beyden wird ein Raum von 30. Schriten leer gelassen, dadurch man fahren und reiten kann, welcher die Regiments-Gasse genennet wird.

Die Linie, nach welcher die Zelter zu stehen kommen, heisset die Tieffe des Lagers. Diese machet man bey einem Regimente *Infanterie* 270. bis 280. Schritt. Die Regimenter *Cavalleri*e bestehen meistens aus 3. *Esquadrons*. Jede *Esquadron* bekommet zur *Fronte* 60. Schrite, und zwischen denen *Esquadrons* wird alle Zeit 30. Schrit Raum gelassen, welches die *Esquadron*-Gasse heisset. Die gantze *Fronte* eines Regiments *Cavalleri*e hält also 240. Schritt, die Tieffe aber 250 bis 280. Jetzt giebt man ihm in Sachsen 300. Schrite *Fronte*, und 280. Schrite in der Tieffe.

Forne an der Regiments-Gasse bey der *Infanteri*e, und vor der mittelsten *Esquadron Cavalleri*e werden die Fahnen und Standarten aufgerichtet, welche von ungefähr 30. Mann bewachet werden, welche man die Fahnen-Wache nennet. Bey denen Fahnen liegen auch zugleich die Trommeln, wie bey denen Standarten Trompeten und Paucken, die zugleich be-

S. 128 225

Lager

wachet werden. Forne an der *Front*e sind die Zelte derer *Sergeant*en und *Corporals*, hinter welchen die Zelte derer gemeinen nach einander in gerader Linie folgen. Es werden aber solche *Compagni*en Weise gelagert, und zwischen ieden zweyen *Compagni*en wird eine Gasse gelassen, welche die *Compagni*e-Gasse heisset, die aber doch kleiner sind als die Regiments-Gassen. Bey denen Reutern wechseln die *Compagni*en-Gassen mit denen Pferde Stallungen.

Hinter denen Zelten derer Gemeinen können nach einem *Intervallo* bey der *Infanteri*e die Zelte derer *Lieutenants* und Fähndriche, bey der *Cavalleri*e derer *Lieutenants* und *Cornets*, hinter welchen auf gleiche Weise die höhern *Officiers*, nemlich bey dem Fuß-Volcke die *Capitains*, *Maior*, Obrist-*Lieutenant* und Obersten, bey denen Reutern aber Rit-Meister, *Maior* Obrist-*Lieutenant* und Oberste folgen; Doch mit dem Unterschiede, daß um die Zelter derer höhern *Officiers* ein grösseres *Intervallum* gelassen wird, als um die Zelte derer niedrigern. Zuletzt liegen die Knechte und Bedienten der *Officiers* und endlich kommt die *Bagage* des Regiments, sammt den zugehörigen Wagen. Die *Marquetender* werden so weit als möglich ist von denen andern Zelten entfernet, weil sie bey dem zurichten des Essens immer Feuer halten müssen, wodurch das Lager sonst leicht in Brand gerathen könnte.

Es ist dieses, was wir von der Ordnung der Lagerung erinnert, nicht so zu nehmen, als ob es beständig ohne Ausnahme *obserui*ret würde. Denn so wohl die Beschaffenheit des Ortes, wo man sich lagert, als andere besondere Ursachen bringen darinnen offt eine Änderung zu Wege. Man befindet es z. E. offt nöthig, die *Compagni*en in mehreren Linien *campi*ren zu lassen, wenn man etwa einen gewissen Ort mit in das Lager einschlüssen will, von dem man einigen Vortheil haben könnte, u. d.

Hinter denen Zelten der ersten Linie wird ein Platz zum Marckte frey gelassen, wo diejenigen, welche *Victuali*en und andere Nothwendigkeiten ins Lager bringen, dieselben verkauffen können. Ehe das Lager bezogen, müssen deswegen auch alle Pässe wohl besetzet werden, damit der Feind nicht die Zufuhre abschneiden kann.

Wenn man sein Lager nahe bey dem Feinde hat, müssen aussen um das Lager Linien gezogen werden, zu Mahl wenn die feindliche *Armée* an Mannschafft sehr starck ist. Es bestehen solche Linien aus einem Graben und Brust-Wehre, nebst hin und wieder aufgeworffenen Reduten und andern Feld-Schantzen. Wo die *Armée* bereits mit Morästen bedeckt ist, werden nur Friesische Reuter herum gesetzt. In diesem Falle pfleget man auch ein ziemlich starckes *Piquet*, welches aus etlichen *Bataillon*en bestehet, noch vor der Fahnen-Wache gegen den Feind zu *posti*ren, welches bey einem unvermuthen Überfalle sich denen feindlichen Unternehmungen wiedersetzen muß, bis die *Armée* sich in *Positur* gesetzet hat.

Wenn das Lager *fortifici*ret ist, leget man die Feld-Wachen ausser die Linien, und zwar die grosse so weit davon, als man sie von den Linien bequem sehen kann, die kleinere noch weiter hinaus, von welcher ein Reuter *commandi*ret wird, auf den Feind Acht zu haben, welcher, so bald er Unrath mercket, durch einen Schuß davon Nachricht giebet. Man nennet solchen insgemein die verlohrne Schildwache. Weil die Feinde offt listiger Weise sich einzuschleichen,

S. 128 **Lager** 226

oder doch zum wenigsten durch Spionen die Gelegenheit und Schwäche des Lagers, oder die Anschläge der *Generale* zu erforschen suchen, so wird denen Soldaten, welche Wache halten, alle Zeit heimlich ein gewisses Wort gesaget, welches die *Parole* heisset, wodurch sie Freund und Feind von einander unterscheiden können. Dieses wird alle Abend abgewechselt, oder auch manch Mahl zu ungewöhnlicher Zeit, wenn nemlich einer von denen Soldaten, der solches weiß, zu dem Feinde übergelauffen ist.

Damit keine Unordnung in dem Lager entstehet, und man wissen möge, ob die Wachen ihr Amt gebührend beobachten, gehet in dem Lager sonderlich bey Nachts eine gewisse Mannschafft mit einigen Unter-Officiren herum, welches die Patrouille oder Patroll, oder auch die Runde genennet wird. So bald eine von denen Wachen im Lager den Losungs-Schuß thut, geschiehet solches auch von denen andern, da denn so gleich lärmen geschlagen und geblasen wird, siehe Lärmen.

Wenn das Lager soll aufgehoben werden, so wird erst die *Artillerie* und *Bagage* abgeführet, und was man nicht mit fortbringen kann verbrennet, wie auch die aufgeworffene *Fortification rasi*ret, damit solche der Feind nicht zu seinem Vortheile brauchen könne. Darauf folget die *Armée*, siehe *March*.

Flemming vollkommener Teutscher Soldat VI. 5. p. 604. segq.

Man hält aber den *Epiroti*schen König *Pyrrhum* vor den ersten, der ein ordentliches Feld-Lager zu schlagen erfunden. *Frontinus IV. 1.* 15.

Wie wohl schon zuvor dergleichen üblich gewesen, *Pyrrhus* aber nur eine bessere Ordnung gehalten haben soll. *Liuius. Dionysius. Plutarchus Pyrrho* p. 293. *Pitiscus Lex. Antiq. Tom. I. p. 375.* Die alten Römer haben gleich Falls bey Schlagung ihrer Heer-Lager eine grosse Sorgfalt erwiesen, und dieselben alle Nächte mit Pallisaden oder einem Stackete, wozu die gemeinen Knechte zugleich die Nothdurfft mit dem Gewehre zutragen müssen, umgeben. *Pitiscus l. c. Tom. II. p. 1033*.

Es waren aber ihre Lager entweder *aestiua*, Sommer-Lager, oder *hiberna*, Winter-Lager. *Pitiscus l. c. Tom. I. p. 375*.

Ein iedes muste an einem vortheilhafften Orte seyn, darauf sich das Heer lagern, und einiger Massen in Sicherheit stehen, auch Wasser, Zufuhre und andere Nothwendigkeiten haben konnte. Die Sommer-Lager waren, welche sie bey ihren Feld-Zügen zur Sommers-Zeit hin und wieder aufschlugen, und wurden nach dem Unterschiede des Aufenthalts in *Mansiones* und *Castra statiua* eingetheilt. Die *Mansiones* bestunden in denen Lagern, worinnen sie eine oder wenige Wochen, bis Weilen auch gar nur eine oder etliche Nächte stehen blieben. *Castra statiua* nennte man, darinnen sie ein gantzes Viertheil Jahr oder doch viele Wochen stunden und einen Feind in Acht nahmen und einschlossen. *Liuius XXXVII. 33. Pitiscus l. c.*

Es ward zwar um diese auch ein starcker Wall aufgeworffen und geführet, er durffte aber doch nicht so *massiv* als vor die Winter-Lager gebauet seyn. *Schel. in Hygin. apud Graeuium Thes. Antiq. Graec. Tom. X. p. 1109. Bergier de Viis milit. III. Sect. 37.* §. 8. *Lazius Comm. Reip. Rom. Lipsius. Thys. et Pitiscus ll. cc.*

Die *Castra hiberna* legte man an einen recht bequemen Ort, man befestigte sie starck, und versahe sie mit allen Vorrath, weil sich die *Armée* offt den gantzen Winter darinnen aufhalten

S. 129 227

Lager

muste, wenn etwa der Feind starck war, und ein gefährliches Absehen hatte. Diese Lager kosteten alle Zeit viel zu bauen und zu unterhalten, weil sie viel Holtz herbey schaffen musten, sich vor der Kälte zu verwahren. *Pitiscus l. c.*

Man bauete solche mehrern Theils ins Gevierte. *Lipsius de Milit. Rom.* V. Dial. I. Schel. in Hygin. apud Graeuium Thes. Antiq. Rom. Tom. X. p. 108. Ram. de Milit. Iul. Caesar ap. Graeu. l. c. p. 1556. Thys. Rom. illustr. V. p. 105. Patric. Rei Rom. P. XIV. Sect. 5. 6. Pitiscus l. c. p. 375.

Sie zogen auch deshalben die viereckigten denen runden vor, weil sie besser durch an denen Ecken aufgeführte Thürme beschützt werden könnten, und der Feind im angreiffen seine Macht in vier Theile zertheilen müste *Lipsius l. c. Dial. 5. Pitiscus l. c.*

Man theilte sie in drey Theile, als in das obere, untere und äussere Theil. Das obere Theil des Römischen Lagers nennete man *Principia*, weil die *Generals* und *Officiers* mit ihren Cameraden und Bedienten darinnen *logi*ret waren. In diesem Theile merckte man vornemlich folgende Stücke, als 1) das *Praetorium*, des Feld-Herrn Gezelt. Es muste dieses Zelt an dem höchsten Orte stehen, damit der *Imperator* oder *Generalissimus* sich nach allen Gegenden der Welt umsehen, das Lager betrachten und die Befehle oder *Ordres* füglich austheilen konnte. *Pitiscus* 1. c. Tom. II. p. 522.

Es war zwischen die *Tribunos* und *Centuriones* befestiget. Der Platz zu selbigem muste tausend sechshundert Schrite, oder viertzig tausend Schuhe breit seyn, den man, so viel möglich, gantz eben und ordentlich machte. Auf der rechten Seite stand ein Altar zu denen

Opfern, auf der lincken der Richt-Stuhl. Ermeldetes *Praetorium* war rund umher starck besetzt, und aller Orten in Sicherheit gestellet. Ein solcher Lager-Platz war der schönste, sicherste, höchste und ansehnlichste Ort im gantzen Lager. *Pitiscus l. c.*

Quaestorium, des Rent-Meisters Zelt, war gleich neben dem Praetorio zur rechten Seite, hatte in der Weite zwantzig tausend Schuhe, und war nur halb so groß als des Feld-Herrn Quartier. Bey diesem Zelte machten die Römer alle Zeit einen Marckt, Forum, an einen bequemen Platz wo man allerley Sachen zur Nothdurfft und Lust einkauffen konnte. Hierher wurden die Legati dererVölcker geführet, und zur Audientz gelassen, man hielt auch daselbst die Zusammenkünfte und Conferentzien. Suidas. Hyginus. Lipsius 1. c. V. Dial. 3. Thys. Rom. Illustr. V. p. 110. Pitiscus 1. c. Tom. I. p. 812.

Petatura Legatorum war das Zelt des General-Lieutenants auf der lincken Seite des Praetorii, und ein iegliches solches Zelt faßte fünff tausend Schuhe in der Weite. Dergleichen Zelter hieß man auch Tabernacula Legatorum.

Petatura Tribunorum Legionum waren die Gezelter derer Kriegs-Obersten gleich unter dem Quartiere des Feld-Herrn. Auf beyden Seiten zählte man sechse, in der Mitten hatten sie einen Weg, und ein jeder konnte seine Legion im Gesichte haben. Der Platz zu diesem Quartier war in der Mitten zweytausend fünffhundert Schuhe groß.

Petatura Praefectorum Sociorum, die Zelter derer Generals über die auxiliar-Trouppen, hatten ihren Platz bey ihren Flügeln, wie die Tribuni bey ihren Legionibus, an der Seite derer Obersten, auf ieglicher Seite sechse. Sie waren offt so gedrange an einander, daß nur ein

S. 129 **Lager** 228

eintziger schmahler Weg durch sie hingieng, wie wohl auch biß Weilen zu Ersparung des Raums keiner daselbst war.

Hernach kamen die *Evocati*, Reuter und Fuß-Knechte, die sich in ihren Zelten lagerten, auf diese folgten die *Ablecti*, Reuter und Fuß-Knechte in ihrer Ordnung, und endlich die *Extraordinarii* an Reuterey und Mannschafft zu Fuß nach der allerbesten Ordnung, und darinnen bestand die Ordnung des obern Theils bey dem Römischen Lager.

In dem untern Theile waren die Zelter derer Soldaten; im Sommer machte man sie von Fellen, und unterstützte sie mit höltzernen Stangen in der Höhe, in denen Winter-Lagern wurden sie meisten Theils von Bretern gebauet. Durch solche giengen acht ordentliche Wege, fünffe gerade in die Länge, drey in die Quere, alle von fünfzig bis hundert Schuhen. Waren zehen Soldaten in einem Platze, so hieß es *Contubernium*, den Rot-Meister in dergleichen Zelten nennete man *Decanus*.

Die Ordnung derer Soldaten in dem Untertheile bestand in folgenden: 1) Waren die Reuter, *Equites Legionum*, denen folgten die *Triarii*, hernach die *Principes*, darauf die endlich die *Velites*, und zu äusserst die *Equites* und *Pedites Sociorum*, die fremden Reuter und Fuß-Völcker. Diese zwey Theile umgab der äusserste Theil des Lagers, darunter der Wall, der Graben und Thore begrieffen sind. Der Wall, *Castrivallum*, war alle Zeit um das gantze Lager geführet, und von Erde drey Schuhe hoch aufgeworffen, überdieses mit *Palisad*en und Pfälen besetzt und befestiget. Nur gedachte Pfäle hatten unten drey bis vier Wiederhaacken darum konnten sie nicht wohl aus der Erde gerissen werden, und dergleichen hatten sie oben.

Um den Wall war ein tieffer Graben geführet, acht Schuhe in die Breite, und acht Schuhe in die Höhe. Waren die Römer in dem feindlichen Lande gegen einen sehr starcken Feind zu schwach, so warffen sie offt doppelte Wälle und doppelte Graben auf; in dem Walle und Graben waren vier Thore, *Portae Castrorum* genannt; das vornehmste hieß *Porta praetoria*, das Thor des *General*-Feld-Marschalls, oder des Feld-Herrn, das, so gegen das feindliche Lager zugieng, war das, dadurch die *Armée* aus *marchi*rte, wenn es zum treffen kommen solte.

Gegen diesen über war *Porta decumana*, aus welchem Thore die Verräther, Überläuffer und die andern Verbrecher zur Straffe hinaus geführet wurden.

Porta principalis, das Haupt Thor, dadurch die Generals-Personen marchirten, wenn sie denen nothleidenden zu Hülffe kommen wollten. Das vierte Thor im Lager war Porta quintana, zur lincken Seite, durch welches allerley Vorrath in das Lager eingeführet, und die Fourage gehohlet werden muste.

Ein solches Lager musten die *Metatores* oder *Antecessores* einrichten, so bald die *Armée* dahin *marchi*rte. Dieses waren *Tribuni Legionum*, deren aus ieder *Legion* einer genommen, und vorangeschickt ward, den Platz auszumessen, wo das Lager geschlagen werden sollte. *Mauricius de Milit. Rom. Vegetius II. 7. Laurentius Polym. IV. Synopsi 3. Lipsius de Milit. Rom. V. Dial. 12. Thys. Rom. illustr. V. p. 136. Pancirollus Notit. Dignit. Imp. orient. 47. 66. <i>Schel. in Hygin. apud Graeu. Thes. Ant. Rom. Tom. X. p. 1069. Turneb. Adu. XII. 16. <i>Stevecch. in Veget. du Fresne Glossar. Spon. Misc. erud. Ant. Sect. VI. p. 226. Salmasius in Lamprid. Ale-*

S. 130 229

Lager

xander Seu. 41. **Gutherius** de Offic. Dom. Aug. II. 15. **Lazius** Commod. Reip. Rom. IV. 6. **Pitiscus** l. c. Tom. II. p. 102.

Selbiges war mehren Theils viereckigt, offt auch länglicht und rund, nach dem es die Gelegenheit der Gegend erforderte. Man findet auch Lager in Gestallt eines halben Monds geschlagen, welche sie *Castra lunata* zu nennen pflegten. *Hirtius de Bello Afric.* 80. *Ammianus XXV. 1. Lazius l. c. IV. 5. Ram. de Milit. Iul. Caes. apud Graeu. l. c. Pitiscus l. c. Tom. I. p. 376.*

Fand man einen hohen Ort, wo das Zelt des Feld-Herrn hinkommen sollte, so ward eine weiße Fahne hingesteckt, hernach *ordini*rte man die Plätze derer *Legion*en, und wo einer *Legion* vornehmster Oberster sein Zelt haben sollte, steckte man eine braun rothe Fahne auf. *Pitiscus l. c. Tom. II. p. 192. 522*.

Darauf wurden die Wege des Lagers mit Spießen und Fahnen gezeichnet. War dieses ordentlich eingetheilet, so zeichnete man auch den Wall mit seinen Graben ab. So bald nun das Lager von dem gantzen Heere bezogen ward, bekam ein ieder Haupt-Mann mit denen seinigen alle Hände voll zu thun. Einige setzten das Zelt des Feld-Herrn, des Feld-Rent-Meisters, des *Lega*ten und derer Obersten. Andere ebneten die Wege und Örter, oder schantzten an dem Walle; noch andere machten den Graben um den Wall herum, bis alles fertig und feste genug war.

Muste das Heer aus diesem Lager aufbrechen und gegen den Feind zühen, so ward drey Mahl auf der Trompete geblasen. Bey dem ersten blasen räumte man die Zelte weg und packte alles zusammen. Bey dem andern ward alles auf die Last-Thiere gelegt, und die Soldaten machten sich zum Zuge fertig. Bey dem dritten gieng alles fort und das Lager ward entweder geschleifft, oder, wenn sie Lust hatten, selbiges wieder zu bezühen, mit wenigem Volcke besetzt gelassen. *Fabricius Bibliogr. antiquar. 17. §. 7. seqq.*

Daß unter denen Griechen sonderlich die *Lacedaemoni*er das Lager in die Runde zu schlagen gepflegt, ist unter *Lacedaemon Tom. XVI. p.* 82. erwehnt; welches deswegen geschahe, damit in der Befestigung desselben alle Winckel vermieden würden, und die in Creiß gestellte Soldaten dem Feinde, wenn er sie anfiell, so zu sagen ein eintziges Gesichte zukehrten. *Pitiscus l. c. p. 375.*

Bey denen Israeliten, welche in dem Zuge nach Canaan ihr Lager in der Wüsten aufschlugen, ward mitten im Lager die Stiffts-Hütte aufgerichtet. *Num. 2, 17. Lundius* Jüd. Heiligth. *I. n. 38. 1.*

Im stilleliegen ward alle Mahl diese Ordnung gehalten, daß nächst der Stiffts-Hütte der Stamm Levi, welcher gleichsam GOttes Leib-Regiment war, lag. *Num. 1, 53. 24, 17. Lundius l. c.*

Moses und Aaron lagen voran, und Aarons Söhne die Priester neben ihm gegen Morgen vor der Stiffts-Hütten. Auf denen drey andern Seiten aber lagen die Leviten. Die Kaathiter hatten ihr Lager neben der Stiffts-Hütten gegen Mittag, die Gersoniter gegen Abend, und die Merariter gegen Mitternacht. *Num. 3, 23.29. 35. 38. Lundius l. c. n. 2. seqq.*

Die übrigen zwölf Stamme Israel lagen weiter von der Stiffts-Hütten ins Gevierte ab, und zwar wie *Friedlib.* ad Num. 2, 2. Class. vlt. und Goodvin Mose et Aarone VI. 8. aus denen Ebräern anführen, nach unserer Art zu rechnen, auf eine Viertheil Meil-Weges; wie denn aus Jos. 3, 4. zu schlüssen, daß sie ausser der Zeit des

S. 130 **Lager** 230

Gottesdienstes sich der Laden, auf der GOtt wohnte, nicht nähern dürffen, Theils auch deswegen geschehen seyn mag, daß die Leviten, welche nächst um die Stiffts-Hütte herum lagen, zu ihrem Lager Raum genug hatten. *Lundius l. c. n.* 6.

Es haben sich auch auf solche Weise die 12 Stämme desto besser ausbreiten können, weil sie so weit von der Stiffts-Hütte abgelegen waren. *Lundius l. c.*

Sie lagen aber ihrer Ordnung nach also: Gegen Morgen waren der Stamm Juda, Isaschar und Sebulon; gegen Mittag Ruben, Simeon und Gad; gegen Abend Ephraim, Manasse und Benjamin; und gegen Mitternacht Dan, Asser und Naphthali, daß also dieselben das Lager derer Leviten und Priester gantz eingeschlossen hatten, und diese sammt der Stiffts-Hütte auf allen Seiten wohl verwahret worden, *Num. 2. Lundius l. c. n. 7.*

Auf ieder Seite des Lagers war ein Panier oder Fahne. Unter die Fahne Juda gehörten auch der Stamm Isaschar und Sebulon; unter die Fahne Ruben Simeon und Gad; unter die Fahne Ephraim Manasse und Benjamin; unter die Fahne Dan Asser und Naphthali. Num.2, 3. 10. 18. 25. Man lieset zwar auch, das iegliche von diesen Haupt-Fahnen ihr besonder Bild gehabt, und Juda einen Löwen mit der Überschrifft; HErr, stehe auf! laß deine Feinde zerstreuet, und die dich hassen, flüchtig werden vor dir. Ruben einen Menschen, Ephraim einen Ochsen, und Dan einen Adler zum Zeichen geführet; auch iede Fahne die Farbe, die der Edelstein dieses Stammes auf dem Brust-Schildlein des hohen Priesters gezeiget, gehabt, und die drey Namen derer Patri-

archen Abrahams, Isaacs und Jacobs, [3 Worte hebr.] also eingetheilet gewesen, daß auf ieder ein Buchstabe davon gestanden; als: auf der ersten [hebr.], auf der andern [hebr.], auf der dritten [hebr.] und auf der vierten [hebr.] gestanden habe. Lyra ad Num. 2. et Burgens. addit. Drusius ad loc. difficil. Num. 4. et praeteritor. X. ad Apocal. 5, 5. Munsterus ad Num. 2. Masius ad Ios. 6, 9. Schindler Lex. pentagl. v. [hebr.] p. 47. et v. [hebr.] p. 365. Friedlib. ad Num. 1, 52. Class. vlt. qu. 9. Glassius Rhetor. Sacr. p. 164. Med. Comment. Apocalyps. I. p. 2. seqq. Goodvvin. Mose et Aarone VI. 8. ibique Reitzius in Not. Vrsinus Annal. Sacr. P. I. Lib. I. c. 55. p. 84. Fessel Aduers. Sacror. Tom. I. Lib. V. c. 7. §. 15. Lundius I. c. n. 10. seq.

Aber es ist vieles hiervon ungewiß, und **Bochart** Hieroz. P. I. Lib. III. c. 5. p. 772. seqq. hält es gar nicht vor glaublich, daß Moses flugs darauf dem Volcke, so wegen des gemachten goldenen Kalbes hart gestrafft worden, sollte Bilder, und da es zur Abgötterey so geneigt war, freywillig ein solches Ärgerniß gegeben haben; führt auch aus **Iosepho** Antiq. XVIII. 7. an, wie die Jüden dem Vitellio durchaus den Durchzug nicht vergönnen wollen, weil er in seinen Standarten und Fahnen Bilder geführet; welches nicht nöthig gewesen wäre, so es ihre Vorfahren schon also gemacht hatten: fährt auch über dieses fort, er mögte wohl wissen, wer denen Jüden ein so grosses Geheimniß fast 3000. Jahre hernach offenbaret habe, da weder in der Schrifft, noch im **Iosepho** oder im **Philone** vom Leben Mosis noch auch in dem gantzen Talmude, so viel er sich erinnern könne, etwas davon angetrof-

S. 131 231

Lager

fen werde. Worinnen ihm auch *Bonfrer.* ad Num. 2, 3. *Varenius* ad Num. 2, 2. und **Wagenseil** Excerpt. Gem. Sota c. 1. n. 33. not. 12. beystimmen.

Es schlüsset aber *Vrsinus Annal. Sacr. P. I. Lib. VI. c. 34. p. 319.* aus Exod. 17, 15. Ps. 20, 6. 60, 6. Es. 59, 19. es habe der Name GOttes [hebr.] auf denen Fahnen derer Israeliten gestanden: doch ist alles ungewiß. *Lundius l. c. n. 14. seq.*

Es waren also gleichsam drey Lager, als: erstlich wo die Stiffts-Hütte war; hernach wo sich die Leviten befanden; und endlich, wo sich die übrigen 3. Stämme lagerten. *Lundius l. c. n.* 16.

Aus allen drey Lagern wurden die aussätzigen ausgeschlossen; die Weiber aber, so ihre Kranckheit hatten, ingleichen die eiterflüßigen und andere, so mit grober Unreinigkeit behafftet waren, durfften sich nur zu dem Lager GOttes und derer Leviten nicht nähern: die andern hingegen, so nur mit einer geringen Kranckheit oder Unreinigkeit behafftet waren, durfften nur nicht zu der Stiffts-Hütten kommen. Wagenseil Mischn. Sota c. 3. n. 4. Not. 4. Drusius ad loc. difficil. Leuit. c. 45. ad num. c. 14. Lundius l. c. n. 17.

Nach der dreyfachen Eintheilung des Lagers ward endlich auch die Stadt Jerusalem in drey Theile getheilet, damit ein ieder unreiner wüste, wie weit er kommen dürffte *Lundius l. c. n. 18.* siehe auch davon *Tom. XIV. p. 417.*

Wenn aber das Lager derer Israeliten in der Wüsten aufbrechen sollte, erhub sich erstlich die Wolcken-Säule, und sobald dieses die Priester merckten, giengen sie in die Stiffts-Hütte hinein, nahmen den innersten Vorhang ab, bedeckten die Bundes-Lade, den Schau-Brod-Tisch, den goldenen Leuchter, den Rauch-Altar, und im Vorhofe den Brand-

Opfers Altar und das Hand-Faß mit denen gehörigen Decken. *Lundius l. c. n. 19.*

Die Leviten brachen zugleich die Wohnung ab, und nahmen alles auseinander. *Lundius l. c.*

Einige Stücken davon trugen sie auf ihren Achseln, einige aber wurden auf denen Rüst-Wagen nachgeführet. *Lundius l. c.*

Mittler Weile packte auch ein ieder seine Sachen ein, und lud dasjenige, was er nicht tragen konnte, auf sein Vieh. *Lundius l. c.*

Wenn alles zum Aufbruche fertig war, gaben die Priester mit denen Trompeten das Zeichen zum Aufbruche. *Lundius l. c. n. 20.*

Wenn auch in der Wüsten die Fürsten zur Stiffts-Hütte kommen sollten, ward gleich Falls mit einer Trompete aber schlecht weg geblasen. *Num.* 10, 3.

Wenn das Volck zusammen kommen sollte, geschahe es mit beyden. *Num. l. c.*

Wenn es aber zum Aufbruche gieng, ward mit beyden mit gebrochenem Schalle geblasen. *Num.* 10, 6.

Bey dem ersten blasen machten sich die Stamme Juda, Isaschar und Sebulon fertig, bey dem andern Ruben, Simeon und Gad, bey dem dritten Ephraim, Manasse und Benjamin, und bey dem vierten Dan, Asser und Naphtali. *Lundius l. c.*

Die Ordnung des Zugs aber war so eingerichtet, daß die Bundes-Lade vorher zog, und die Stämme Israel in der *Num. 10, 14 seqq.* beschriebenen Ordnung folgten. Wenn sie stille liegen sollten, zog sich die Wolcken-Säule etwas in die Höhe, und stund stille, worauf ieder Stamm den ihm zugehörigen Ort bezog, die Leviten aber gleich die Stiffts-Hütte aufschlugen, und die dahin gehörigen Sachen vollends herbey brachten, welche die Priester hinein

S. 131 **Lager** 232

schafften und sich hernach nächst der Stiffts-Hütte mit denen Leviten gleich Falls lagerten. *Lundius l. c. n. 14*.

Das Lager dererselben soll im Vierecke zwölf Meilen betragen haben, welches auch bey so einer Menge Volcks, Viehes und Habseeligkeiten gar wohl glaublich ist. *Gemar. Sota 1. Sect. 51.* Wagenseil not. I. et c. 7. Sect. 3. not. 8. Lightfoot Centur. Chorogr. Matth. praemiss. 48. et ad Act. 1. 12. Lundius 1. c. n. 26.

Sonst scheinet auch, daß die Fürsten eines ieden Stammes ihre Zelte vor demselben gegen das Lager derer Priester und Leviten gehabt haben, damit sie gleich in der Nähe seyn mögen, wenn sie verlangt werden. *Lundius l. c. n. 17*.

Im Lager war alles übrige gleich Falls gantz ordentlich mit Gassen, Märckten, Cram-Buden u. d. g. eingerichtet. *Josephus Antiq. III. 11. Lundius l. c. n. 23.*

Es wird auch Exod. 32, 27. derer Thore gedacht, woraus zu schlüssen, daß sie bey ihrem Stilleliegen einen Wall aufgeworffen, und zu mehrerer Sicherheit die Thore mit Wache besetzt haben, welche nach *Sagittario de Ien. vet. 18. §. 10.* die Leviten mit besetzt haben sollen. *Lundius l. c. n. 29.*

Diese schöne Ordnung des Lagers rühmt auch Bileam *Num. 24. 2. 5.* 6. in diesen Worten: **Wie fein sind deine Hütten, Jacob, und deine Wohnung, Israel! Wie sich die Bäche ausbreiten, wie die Gärten**

an denen Wassern, wie die Hütten, die der HErr pflantzet, wie die Cedern an denen Wassern. *Lundius l. c. n. 35*.

Lager, sind grosse, starcke. vierkantig gehauene eichene Bäume, worauf die Wein- und Bier-Fässer in denen Kellern geleget werden.

Lager, wird zu unterschiedenen Sachen gebrauchet, absonderlich aber bedeutet es in der *Artilleri*e dasjenige, worauf die Stücke, wenn sie von denen Laffeten abgenommen, geleget werden.

Lager, heissen die Jäger diejenige Stelle, wo ein Hirsch oder ander Wild gelegen, oder ein Hase gesessen.

Lager bey Kauff-Leuten und Cramern ist der Vorrath an Waaren, den sie im Laden oder Pack-Häusern haben.

Grosse Kauff-Leute nennen Lager ihre anderwärts hin in *Commission* gesandte Waaren, als *Titius* aus Hamburg hätte an *Meuium* in Leipzig Waaren in *Commission* gesandt, so machte er hierüber in seinen Haupt- und Handels-Büchern eine Lager-Rechnung in Leipzig unter *Meuio*, was nun von solchen *Commissions*-Waaren von *Meuio* baar verkaufet wird, kömmet *Meuii Conto Corrente in Debet*, dem Lager-*Conto* unter ihm aber im *Credit*, und also auch, was auf Zeit verkauffet wird, dafür wird das Lager *Creditor Meuii Conto di tempo* aber *Debitor*, die auf das Lager gegangene Unkosten und *Prouisiones*, so *Meuius* zu fordern hat, kommen dem Lager unter ihm in *Debet*, und seiner *Conto Corrente in Credit*. Endlich wird auch das Lager, wegen des darauf gehabten Gewinstes, bey dem Schluß, *Debet* an Gewinn und Verlust, oder so darauf verlohren worden, wird Gewinn und Verlust *Debet* an ein solch Lager-*Conto*.

Lager auf dem Fecht-Boden, ist die geschickte Weise und Stellung, darein man sich setzet, den Angrieff seines Gegners zu erwarten.

Lager saget man vom Getraide, wenn es we-

S. 132

233 Lager Lager-Bier

gen allzugrosser Geile des Erdbodens und gar zu starcker Düngung sich nieder leget, und lager wird. Wenn Weitzen und Roggen vor Winters schön dicke, fett und groß hervorwachsen, und man besorget, sie möchten künfftig lager werden, können sie im Froste oder bey trockener Zeit bis Lichtmesse mit denen Schaffen mässig überhütet werden, nemlich daß man die Schaffe nur im Gange überhin frezen, aber nicht allzutieff hinein fressen lässet, welches denn solchem geilen Getraide nicht nur sehr nützlich, sondern auch dem Schaff Viehe im Frühling sehr gut und dienlich ist.

So man auch nach Ostern gegen Pfingsten hin befindet, daß der Weitzen starck wächset, und man besorget, daß er lager werden dürffte, so muß man ihn bey Zeiten schröpfen, aber nicht mit der Sichel zu tieff kommen, auch zu rechter Zeit, wenn er in die Kiele treten will, aufhören lassen. Welche Vorsichtigkeit insonderheit bey dem Roggen, wenn man vermuthet, daß er lager werden dürffte, vorzukehren, weil seine Ähren nicht so tieff, als bey dem Weitzen im Halme stecken.

Lager, (flügendes) siehe Lager.

Lager, (Füll-) siehe Füll-Lager. Tom. IX. p. 2235.

Lager, (verschantztes) siehe Lager.

Lager abstecken, siehe Lager.

Lager aufheben, siehe Lager.

Lagerberg, ein Freyherrliches Geschlecht in Schweden, aus welchem Swen *an*. 1729. Reichs-Rath daselbst war. **von Henel** das *an*. 1729. *flori*rende Schweden, *p. 4*.

Lager-Bier, Mertz-Bier, wird dasjenige Bier genennet, welches im Mertz-Monathe oder längstens zu Anfange des Aprils auf das Lager gebrauet, und wo nicht am Maltze, iedoch am Hopfen stärcker als ins gemein gemachet wird, damlt es sich länger als andere Biere halten, den Sommer durch, da mancher Orten das brauen nicht gut thun will, dauern, und nicht so leichte sauer werden möge.

Zu einem guten Lager-Biere muß man zween Scheffel Hopfen mehr nehmen, als zu andern Biere; so muß man auch das Bier nicht zu geschwinde fassen, iedoch auf dem Bottich nicht zu schaal werden lassen. Wenn man es fasset, muß man die Fässer voll füllen bis an drey qver Finger, hernach Leinewand durch zerlassen Pech zühen, und damit die Spundlöcher bedecken, daß keine Lufft hinein kommen kann; wenn sich denn die Hefen ein wenig gesetzet, so füllet man das Bier, und hält die Fässer beständig voll mit frischem Biere, solange, bis es keine Hefen mehr auswirfft, hernach aber füllet man es mit gutem frischen Brunnen-Wasser.

Wenn ein Faß mit Biere angefüllet ist, muß man Achtung geben, daß es nicht überläufft, denn ein solches Faß verwindet es sonst in vierzehen Tagen nicht. Die Fässer wollen auch täglich reine gehalten seyn.

Ein Lager-Bier, so im letzten Viertheil des Mertz-Monaths gebrauet wird, lieget am längsten hinaus, und wird nicht leichtlich sauer.

Diejenigen Brau-Meister, welche, in Meynung, das Bier stärcker und besser zu machen, allerhand Kräuter und Saamen, Ochsen-Gallen, Kiehn-Ruß und dergleichen unzulässige Dinge hinein thun, dadurch das Bier ungesund, die Leute aber, die es trincken, frühzeitig toll und voll gemacht, und denenselben

S. 132 **Lager-Buch Lagerloef** 234

Kopf-Schmertzen und andere Kranckheiten verursachet werden, sind billig andern zum Abscheu zu bestraffen.

An etlichen Orten heisset man das Lager- oder Mertzen-Bier darum ein **Sommer-Bier**, weil es zu dieser Zeit verzapfet und getruncken wird. Siehe auch den Artikel **Bier**. *Tom. III*. p. 1792.

Lager-Buch, *Catastrum*, *Cadastre*, ist ein Buch, darinne alle liegende und stehende Güter einer Gemeine, Stadt oder Dorffes, Äcker, Weinberge, Wiese, Gärten, Häuser, Höfe, u. s. w. verzeichnet werden, wie sie liegen, wo und woran sie stossen, wie lang und breit sie sich erstrecken u. d. g.

Dergleichen Bücher sollen um guter Policey willen alle zehen Jahre durchgegangen und erneuert werden, damit die Veränderung derer Besietzer gemercket, und allen Unordnungen besser vorgebauet werde. Wenn ein Lager-Buch gehörig gefertigt, führet es einen völligen Beweis.

Nachdem solche Bücher entweder über alle Güter insgemein, oder über gewisse besondere errichtet, werden sie Saal-Bücher, Erb- oder Lehn-Register, Schoß- oder Flur-Bücher u. d. g. genennet.

Myler de Princip. et Statib. Imp. P. II. c. 47. §. 2. p. 431. Schurf. Consil. 99. n. 8. Cent. 3. Pfeffinger ad Vitriar. I. P. Lib. III. Tit. XVII. §. 38.

Lager-Rechnung, siehe Lager.

Lagerfelt, ein adeliches Geschlecht in Schweden, daraus an. 1650. Israel Israelis Königlicher Secretarius gewesen. Wexionius Epit. Descript. Goth. Suec. Fenning cet. VIII. 7. apud Hahnium Collect. Monument. vet. et recent. Tom. II. p. 279.

Lager-Geld, ist ein gewisses Umgeld, so von fremden Geträncke an Bier und Wein entrichtet wird, von denen, die dergleichen einlegen wollen.

Lagergreen, ein adeliches Geschlechte in Schweden. Wexionius Epit. Descript. Goth. Suec. Fenning cet. VIII. 7. apud Hahnium Collect. Monument. vet. et recent. Tom. II. p. 380.

Lager-Holtz, ist eine Forst-Redens Art, und wird dasjenige Holtz also genennet, welches entweder von Sturm-Winden umgeworffen wird, oder sonst umfället und liegen bleibet, und denen Unterthanen, es aufzulesen, erlaubet wird.

Lagerius ...

S. 133 ... S. 140

Laius

S. 141

251 Laiser

. . .

Laisne '(Matth.) ...

Lait, Leite, wird im Österreichischen ein langes nicht gar weites Faß genennet, welches mit einer grossen Öffnung an Stat des Spund-Loches versehen ist, und zu Verführung derer lebendigen Fische gebrauchet wird.

Laite, Leide oder Leede, heisset ein ungebautes wüstes und ungeschlachtetes Stücke Land, welches keinen Nutzen träget.

Weil an vielen Orten dergleichen zu befinden, als sollen sorgfältige Herrschafften und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie dieselben nach und nach zu Bau-Lande gemachet, und in die Art derer andern Acker-Felder gebracht und bestellet, oder doch zum wenigsten um eine gewisse Anzahl Jahre, um die Helffte, oder endlich nur um die dritte Garbe, oder was es sonsten noch iedes Orts Gebrauch und Gelegenheit geben kann, andern Leuten zum Anbau überlassen und vermiethet werden möge. Eine solche aufgerissene und zu nutzbaren Felde gemachte Leide oder Leede wird ein **Neubruch**, **Neuner** oder **Reut-Feld** genennet.

Laiterbach ...

S. 142 ... S. 177

S. 178 *Lamleza* **Lamm** 326

. .

Lamleza, (la) ...

Lamm, ist das junge von einem Schaffe, welches, wenn es männlichen Geschlechts, ein **Hammel-Lamm,** und, wenn es weiblichen

Geschlechts, ein **Kälber-** oder **Schübbe-Lamm**, oder auch nur schlecht eine **Schübbe** genennet wird.

So bald ein Schaff gelammet, muß es ausgemolcken werden, damit die dicke und geronnene Milch, die sonst dem Lamme schädlich wäre, hinwegkomme; man muß auch die Wolle um das Euter sauber verzupfen, damit das Lamm unter dem saugen kein Haar mit hinunter bringe und darüber sterbe; hernach hält man das Lamm an die Zitzen, melcket ihm ein wenig in das Maul, bis es des anzühens und trinckens selbst gewöhnet. Mit etlichen gehet man auf solche Art fast vierzehen Tage um, mit andern aber nur zwey Tage, wie wohl auch einige, wo sie nur 2.oder 3. Mahl angesoget worden, diese Kunst schon gelernet haben. Das sind aber in diesem Stücke die besten Lämmer, die nicht nur, so bald, sie von der Mutter sind, sich aufrichten oder auf die Füsse begeben, und nach denen Eutern suchen, sondern auch noch, ehe sie angewiesen werden, zu saugen anfangen.

Wenn ein Schaff seine Jungen nicht annehmen oder saugen lassen will, wie es bis Weilen zu geschehen pfleget, so muß man ein altes und junges in die Kauen, das ist, in einem an der Rauffe eingegitterten Orte einsperren, und drey oder vier Tage beysammen lassen, oder doch unvergessen das Lamm zu rechter Zeit zu saugen, bis sich die Milch bey dem alten Schaffe häuffet und sie harte drücket, da es denn, wenn ihm die Milch Wehen verursachet, das Lamm gerne zulassen wird.

Die ersten zwey Tage, nach dem das Schaff gelammet, muß man das Mutter-Schaff und Lamm beysammen lassen, und jenes mit gutem Heu und Klee-Futter erqvicken, auch mit laulichten Mehl-Träncken versorgen, damit sie mit desto überflüßiger Milch ihr Lämmlein versehen, und es währender Zeit desto besser kennen lernen, auch nebst demselben von aller Kälte, Wind und schädlichen Feuchtigkeiten desto sicherer und verwahrter stehen möge. Die Lämmer bleiben hernach allein eingesperret, und die Mutter-Schaffe werden wieder ordentlich auf die Weide getrieben; inzwischen muß man die Lämmer zu Hause allmählig zum Futter gewöhnen, sie, wo kein ordentlicher Lämmer-Stall vor Handen, in einen eignen mit Horden besetzten Ort in dem Schaff-Stalle zusammenlassen und denenselben gutes Heu oder das beste Grummet oder dürre Blätter von Weiden, Pappeln und dergleichen vorgeben.

Denen Lämmern nun, die fressen lernen, auf das längste, wenn sie drey Wochen alt, pfleget man etwas Kleyen und Haber-Schrot,

S. 179 327 **Lamm**

auch nachgehends wohl gantzen Haber in die Kripplein vorzustreuen. Dem gemeinen Gebrauch nach werden auf das hundert Lämmer anderthalb Viertheil, oder nach dem es die Nothdurfft erfordert, gegeben, und hernach gefüttert. Des Morgens leget man ihnen von Roggen-Stroh kleine Wurm-Gebinder zwey Mahl nach einander vor, hernach Heu und träncket sie. Abends wird ihnen wieder zwey Mahl vom Wurm-Gebindern vorgeleget, hernach Heu und darauf geträncket. Oder so man Schaff-Laub hat, so giebet man ihnen solches an Stat des Heues, als welches ihnen sehr gesund ist. Linsen bekommen ihnen auch sehr gut, und wo man dergleichen hat, werden sie ihnen ungedroschen an Stat des Heues vorgeleget.

Das Stein-Saltz soll man ihnen immerfort in die Kripplein legen, damit sie sich dadurch reinigen; und also füttert man die Lämmer in Soge, bis man sie absetzet; inzwischen, wenn die Kälte einiger Massen

nachgelassen und man keines Nach-Winters mehr vermuthen ist, nimmet man die Hammelung bey klarem Wetter vor, und suchet dabey etliche derer schönsten Lämmer aus, die man ungeschnidten zu Stöhren, Widdern oder Stier-Hammeln gehen lässet, insonderheit werden diejenige, die feine gelinde Wolle und sonst gute Gestallt haben, vor die besten geachtet. Diejenige, so Hörner haben, pflegen verständige Schäffer darum nicht groß zu achten, in dem sie davor halten, weil dergleichen Lämmer dick, und festere Köpfe haben, so machten sie auch denen Schaff-Müttern die Geburt schwerer, zu Mahl die Schaffe gegen andern Thieren darinne mehr leiden und ausstehen müssen.

Bis nach Ostern, oder auch nach Gelegenheit der Weide und der Zeit, darinne die Lämmer gefallen, bis auf Georgii oder Philippi Jacobi lässet man dieselben saugen, hernach setzet man sie ab, und lässet sie mit guten gälten Schaffen alleine hüten, auch im Stalle unterschieden halten, daß sie von denen Müttern abgewöhnen. Die Lämmer, so zeitig fallen, soll man zu Winter in die Trifft schlagen, denn ie zeitiger sie jung werden, ie besser sie wachsen und zunehmen; hergegen die Spätlinge, so erst um Ostern oder hernach jung werden, und dann bald in die Weide gehen sollen, können wegen derer Mücken und Flügen nicht wohl gedeien, dahero man dieselben in die Haushaltung schlachtet oder denen Fleischern verkauffet.

Wer frühzeitig Lämmer bekommt, kann einen schönen Pfennig daraus lösen, und stärcker Vieh bekommen, als sonst, doch, weil es sehr mühsam und bey grossen Hauffen nicht wohl angehen will, so lässet man vor Michaelis die Stöhre, Stier-Hämmel, Widder oder Schaff-Böcke nicht gerne zu denen alten Schaffen, damit hernach die Lämmer-Zeit erst nach den meistvergangenen Winter eintrete, und man mit denen Lämmern wegen der Kälte keine allzugrosse Gefahr zu befürchten habe.

Die Lämmer werden den Sommer über auf ihre eigene Weide getrieben, die nicht weit von dem Schaff-Hofe seyn soll, damit sie sich nicht zu sehr ermüden oder abgehen dürffen. Hat man feine grüne Wiesen und flüssende Wasser, wo junges Klee-Gras stehet, so ist es desto besser vor die Lämmer. An vielen Orten werden sie gleich auf die Felder getrieben; denn man kann nicht jeder Zeit mit der Weide ihrer warten, wie es am besten

S. 179 **Lamm** 328

wäre, sondern man muß nur thun, so gut als man kann. Etliche treiben sie nach eingeführtem Getraide zu erst auf die Stoppeln, damit sie an dem grünen Grase ihre Lust sättigen mögen. Allein an andern Orten lässet man das Rind-Vieh etwa acht Tage vor denen Schaffen auf die Stoppeln, weil dieses alles gar genau abbeisset, und Kühe und Ochsen nach ihnen nicht vielmehr vor sich finden[1].

Im Herbste, wenn die Schaff-Musterung gehalten wird, werden die Lämmer gleich Falls ausgefangen, absonderlich gezählet, und hernach nebst denen Zeit-Hämmeln auf einem Hauffen geschlagen, wo sie nur anders gesund und zur Zucht tüchtig sind. Dann was dazu nicht vor dienlich erachtet wird, bekommen die Fleischer.

Von einem Lamme wird auf ein Jahr anderthalb Viertheil bis ein halbes Pfund Wolle gerechnet.

Das Lamm-Fleisch wollen ihrer viele nicht loben, weil es gar zu viele Feuchtigkeiten in sich habe, und deswegen ungesund sey. Hingegen andere verzehren es mit desto grösserm Verlangen, und befinden sich wohl dabey, insonderheit wenn es gut zugerichtet wird. Lamm-Fleisch

[1] Bearb.: korr. aus: findem

mit Carfiol, Muscheln, Sellerie, Citronen, saurer Limonie, Sauerampfer, mit Klössen, Majoran, Semmel-Schnidten, Capern, kleinen Rosinen, Spinat, Hafer, Wurtzeln, grüner Petersilie, Petersilien-Wurtzeln, Schwämmen, geschnidtenen Rüben, *Estouffade, Carbonaden*, Zucker-Wurtzeln, gefülletem Sallat, *Lactuc*, Spargel, Morgeln, Krebsen-Klößgen, in Pasteten, gefüllet, gebraten, *fricassi*rt, wird eben wie das **Kalb-Fleisch** mit dergleichen zubereitet, deswegen selbiger Titel *Tom. XV. p. 83. seqq.* aufzuschlagen, siehe auch *Agnus, Tom. I. p. 860.*

Lamm, (keusch-) ...

. . .

S. 180 ... S. 184

S. *Lampasius* **Lampe** S. 185

•••

...

Lampatien-Kraut ...

Lampe, Lat. *Lampas*, ist ein Gefässe, worinnen die Flamme eines brennenden Dachtes vermittelst einer fetten Materie unterhalten wird. Das Öl-Gefässe an denselben wird aus unterschiedenen Materien zubereitet, wie man denn dergleichen aus Töpffer-Erde, aus Glas, Zinn, Meßing und Eisen hat. Weil die TöpfferErde, ungeachtet sie glaßiret ist, dennoch die Fettigkeit in sich zühet, so sind diese Lampen sehr unbequem, in dem nicht nur viel Öl verloren gehet, sondern auch hernach alles fett wird, wo man die Lampe hinsetzet. Die besten Gefässe sind also diejenigen, welche aus Glase oder Metalle gemachet werden. Die Figur derer Gefässe ist unterschiedlich, nach dem sie zu einem besondern Gebrauche dienen sollen. Wenn sie an Örter gesetzet werden, wo es manch Mahl windig ist, so ist es am beqvemsten, daß man eine hohle Kugel machet, welche von oben offen ist, daß der Dampf heraus gehen kann, unten aber einen engen Cylinder hat, worinnen das Öl ist. Denn dergleichen Lampen brennen nicht nur sehr lange, sondern weil auch die Flamme innerhalb der Kugel brennet, kann solche von keinem Winde ausgelöschet werden.

Lampen, welche viel getragen werden, müssen billig mit einem Deckel verwahret seyn, ja es ist über Haupt bey Lampen, welche in verwahrten Zimmern bren-

S. 186 341

Lampe

nen, nöthig, daß ein wohlpassender Deckel darauf gefüget wird, weil sonst Staub hinein fället, auch Fliegen in das Öl kommen, wodurch ein übelrüchender Dampf entstehet, wenn sie brennen. Damit das Öl nicht an der Lampe herunter läuft, müssen die Deckel nicht von aussen sondern hineinwärts gehen, auch gegen den Docht zu einige Vertieffung haben, damit das Öl, welches bey dem putzen der Lampe oder sonst darauf kommt, wieder in das Gefässe läufft. Der Deckel muß ausser dem Loche, wodurch der Docht gezogen wird, noch ein anderes an der Seite haben, damit Lufft hinein kommen kann, weil sonst nicht genug Öl zur Flamme flüßt, und sie dadurch wohl gar verlöschet.

Wenn die Lampe ein grosses Zimmer oder Gewölbe erleuchten soll, so pfleget man dieselben an einen metallenen hohlen Spiegel zu befestigen. Wenn sie hier die erforderte Würckung thun soll, so muß das Feuer des Dochts just in dem *Foco* des Spiegels stehen, welches aber die, so solche verfertigen, wenig beobachten. Weil bey *sphaeri*schen Spiegeln der *Focus* weiter von der Fläche weg ist als bey *Paraboli*schen (siehe **Brennpunct eines** *sphaeri*schen **Spiegels**, *Tom. IV. p. 1276.*) so ist es besser, wenn der Spiegel nach der *Paraboli*schen Figur ausgehöhlet wird, damit nicht allzuwenig Licht auf den Spiegel fället, und *reflecti*ret wird, denn das Licht nimmt schnelle ab, siehe **Licht.**

Wenn der Docht auf dem Rande der Lampe aufliegt, läufft das Öl immer an der Lampe herunter. Damit nun dieses verhindert wird, wird unten an dem Boden ein Röhrichen befestiget, wodurch der Docht gezogen wird. Dieses stehet oben ein wenig von dem Rande des Gefässes ab, und verhindert dadurch das Lauffen des Öles.

Der Docht in den Lampen muß aus Baum-Wolle gezogen und gedrehet werden, die man von aller Unreinigkeit gesäubert hat. Er wird von verschiedener Dicke gemacht, nach dem er starck leuchten soll. Bey den Nacht-Lampen macht man ihn nur eines dünnen Bind-Fadens starck.

Zu Unterhaltung der Flamme kann man aller Hand fette Materien nehmen, man nimmet aber gemeiniglich Riebs-Öl, weil dieses nicht übel rüchet. Weil es aber doch einen Dampf erreget, so ist das Baum-Öl das allerbeste, weil dieses sehr wenig dämpfet, auch viel heller und rathsamer brennet. Weil jede fette Materie, wenn sie brennet, doch einen Dampf verursachet, der in Stuben der Gesundheit, in Gewölbern derer Kauff-Leute denen Waaren schädlich ist, so pfleget man oben über die Lampen einen rauchfangenden Trichter zu hängen, der den Dampf zum Fenster aus dem Gemache hinaus führet.

In Bergwercken brauchet man eine Art kleiner Lampen, die man an den Finger hänget, und mit Unschlitte vollgegossen sind, damit sie nicht so leicht verschüttet werden, welche man **Gruben-Lichter** nennet davon *Tom. XI. p. 1101*. nachzusehen.

Es haben die Lampen vor unsern gewöhnlichen Lichtern vieles voraus. Sie sind nicht so kostbar zu unterhalten, man darff solche nicht so offte putzen, und sie thun durch das flammern denen Augen nicht so grossen Schaden.

Wer mehreres von rechter Zubereitung der Lampen nachschlagen will, kann **Leutmannen** *in Vulcano Famulante 2*. nachschlagen, wo aller Hand *Inuention*en mit einer angenehmen Deutlichkeit vorgetragen sind.

Es ist von denen Lampen mit dem Montfaucon gar leicht

S. 186 **Lampe** 342

zu glauben, daß sie ihrer Nothwendigkeit und ihrer leichten und einfältigen Erfindung wegen bald zu Anfange der Welt erdacht worden. Der äußerlichen Forme und Gestallt nach seyn dieselben vielfältig unterschieden, in dem sie bald mit der leicht bald ohne bald mit

terschieden, in dem sie bald rund, bald länglicht, bald ohne, bald mit einem Fusse, auf welchem letztern sie wiederum Theils beweglich, Theils unbeweglich, bald seyn sie hangend, bald stehend, bald aber zu beyden Fällen geschickt.

Die Haupt-Stücke, daraus eine Lampe bestehet, sind zuförderst das Behältniß des Öls zur Nahrung des Lichts, und hernach die Docht-Röhre, deren in denen meisten nur eine, in unterschiedenen zwey bis drey, in denen so genannten Spanischen *Relons* achte bis zwölfe auch wohl noch mehr sich befinden.

Man erfordert aber von einer Lampe folgende gute Eigenschafften, daß sie sich nemlich reine halten lasse, u. das eingegossene Öl weder über noch auch davon herab lauffe, die abbrennende Materie, so bey dem putzen und stöhren herabfället, keine Unreinigkeit verursache, daß sie helle, stät, langwierig brennen, dabey nicht starck dampfe, oder rauche, oder wenig Öl verzehre

Wie nun keine eintzigeLampe, von denen insgemein bekannten Arten, alle diese guten Eigenschaften zusammen besietzet, sondern sich bald dieser bald ein anderer Fehler bey ihrem Gebrauche zeiget: also ist von Zeit zu Zeit derer Kunst begierigen Gemüther Bemühung dahin angewendet worden, denen angemerckten Mängeln abzuhelffen, worinne sich zu unserer Zeit der ehmahlige Königl. Polnische Medall-Meister Andreas Gärtner um diese Sache sonderlich verdient gemacht, wie davon ein mehreres die von dem Johann George Gotthelff Hübschen herausgegebene Nachricht der Gärtnerischen langwierigen Lampe besaget.

Zu uralten Zeiten brauchte man dieselben nicht allein zur nöthigen Leuchtung im Hause, sondern auch bey dem Gottes-Dienste, bey öffentlichen Feyer-Tagen und Freuden-Festen. Sie wurden von Erde, Glas, Stein und aller Hand Metallen zugerichtet, rund, länglicht, dreyvier- und mehr eckigt, mit einer oder mehr Schnautzen nach ihrer sonderbaren Bestimmung. Also wurde denen drey Huld Göttinnen zu Ehren eine Lampe mit drey Schnautzen, denen Elementen eine mit vieren, denen Zeichen des Thier-Creisses eine mit zwölfen, und der. Sonne eine mit 365. Schnautzen gebrennet.

Die Egyptier sind die ersten gewesen, die brennende Lampen bey die todten Leichen in die Gräber gesetzet haben, als ein Denck Bild der Unsterblichkeit der Seelen, und werden sie auch vor die Erfinder der unauslöschlichen Lampen gehalten, deren verschiedene in folgenden Zeiten bey ungefährlicher Eröffnung alter Gräber annoch brennend gefunden worden, wovon **Hofmann** ein langes Register zählet.

In der Römischen sowohl als Morgenländischen Kirche werden ohne Unterlaß Lampen in denen Kirchen gebrennet, und dererselben mehr oder wenigere, kostbare und geringere angetroffen, nach dem die Heiligkeit eines Orts es erfordert, wie denn in der heiligen Capelle zu *Loretto* allein 12. goldene Lampen Tag und Nacht leuchten darunter eine von 7 Pfunden am Gewichte, welche *Sigismundus III*. König in Polen mit eigenen Händen gearbeitet u. dahin geschencket. *Lycetus de Lucernis Veterum*.

Bey denen alten war es gewöhnlich, denen Überwindern Fackeln oder Lampen am Tage vorzutragen, davon unter

S. 187

343 Lampe Lampe

Lampadarii nachzusehen. In der Nacht wurden goldene und silberne Bilder in Gestallt eines Jünglings vorhergetragen. Lucretius II. 24. Homerus Odyss. H. 100. Casaubonus in Athen IV. 2. Iunius de Pictur. II. 8. Figrellus de Stat. Rom. 6. Meric. Casaub. apud Gataker. in M. Antonin. de Reb. suis I. §. 17. Pitiscus l. c.

Es waren aber die Lampen länglicht rund, und betrugen 5. bis 6 flache Hände, auch mehr oder weniger; wurden auch bis Weilen zur Tortur gebraucht. *Columella de R. R. XII, 18. Gallon. de Martyr. cruciat. 3. Laurentius de rebus publ. 7. Pitiscus l. c.*

Von denen Lampen, so bey denen Israeliten auf dem goldenen Leuchter in der Stiffts-Hütte und dem Tempel gebrannt haben, siehe **Leuchter**.

Lampe, ehe dem eine Stadt in Arcadien auf dem Gebürge Lampea. Plinius Hist. Nat. IV. 6. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 13. §. 532.

Lampe oder Lamppe, ein adeliches Geschlecht ...

. . .

S. 188 ... S. 204

S. 205

Land des HErrn Land- oder Waaren-Accise

380

• •

Landa oder Landaea, (Catharina) ...

Land- oder Waaren-Accise, ist in Sachsen eine gewisse Abgabe von denen auswärts hereingebrachten Waaren, die zur Ersetzung der zu erhaltenden Sicherheit auf der Land-Strasse dem Fürsten gegeben wird, wie davon der Durchl. Chur- Fürst zu Sachsen Johann George *I*. Verordn. am *1. Oct. 1615*. dieser Ursache selbst Erwehnung thut.

Die *Quantitas* dieser Abgabe wird Theils nach dem Gewichte derer Waaren, Theils nach dem Werthe derselben eingetheilet, und aus denen Fracht-Briefen beurtheilet, der Gestallt, daß bey Ermangelung dererselben die Waaren noch Mahls gewogen werden müssen. Dabey

S. 206

381

Land- oder Waaren-Accise

muß der Fuhrmann durch einen besondern Zeddel bey Straffe, daß er nicht *passi*ret werde, in denen Thoren darthun, daß er die Abgabe würcklich *praesti*ret. Zu Vermeidung des hierbey zu besorgenden Unterschleiffs ist denen einheimischen und fremden Kaufleuten über Haupt anbefohlen worden, ihre Waaren und den Werth derselben bey der *Accise* richtig anzugeben, *Mandat*. Chur-F. Joh. Georg. *II. d. 7. Mart. 1667. et d. 10. Dec. 1674.*

Massen auf den Fall, wenn in denen Angebe-Zeddeln Unterschleiff begangen, und nicht alles richtig angegeben wird, die Waaren nicht nur keines Weges abzufolgen, sondern nach Gelegenheit des Verdachts wohl gar verfallen seyn. *Mand eiusd. d. 7. Dec. 1657. et 16. Nou. 1659.*

Es sind aber ordentlicher Weise alle und jede Waaren, welche im Sächß. Chur-Fürstenthume und Landen gemacht, verkauffet, daraus verführet, oder aus andern Handels-Städten und Landen darein gebracht werden, mit diesem *Onere* beleget, Chur-F. Joh. George *I. Mand. d. 31. Martii 1641.* und Chur-Fürst Joh. George *II. d. 5. Sept. 1657.* nur, wenn sie denWerth eines halben Thalers nicht erreichen, sind die *Accis* frey. *Eiusd. Mand. d. 20. April. 1653.*

Die Verordnungen wegen dieser Abgabe hat man auch durchgängig auf die Stiffter Meissen, Merseburg und Naumburg *extendi*ret, am 3ten *Nou.* 1641.

Besonders ist weder die im Lande erzeigte Wolle noch das im Lande verfertigte Tuch von dieser Abgabe frey, zu welchem Ende denn auch die Tücher auf der Schau zur Siegelung gebracht werden müssen, *d. Mand. de anno 1615*.

Eben diese Veranstalltung ist mit der Leinwand, Damast-Waaren, einen besondern Ort auszusetzen, befohlen, *ibid*.

Diese Abgabe wird auch entrichtet

- von allen *Pretiosis*, als Juwelen, Kleinodien, gefast und ungefasten Edelgesteinen, Perlen, Gold, silbernen auch andern zarten Spitzen, in gleichen Spanischen Silber, womit die Müntzen verleget werden, Zobeln, Saffran, *Muscus, Ambra, Bezoar* und andern *Olit*äten, Chur-Fürst Johann George *II. Mand. d. 15. Dec. 1674*.
- alles fremde Vieh, so verkauffet wird, Chur-Fürst Johann George *III. d* . 10. *Iul.* 1684.
- alle fremde erhandelte oder vertauschte Pferde, wenn sie wieder verkauffet werden;
- in gleichen d. 5. Dec. 1681. von denen Weißbeckern in Ansehung des Getraide- und Mehl-Handels, von denen Platz-Beckern in Ansehung des Getraides, so sie zu ihrer Handthierung kauffen. Rescr. Reg. August. d. 3. Iul. 1708.
- von dem ins Land eingehenden fremden Glase. Mand. Reg. d. 15. Dec. 1710.

Wiewohl dieses hernach am 30. April 1711. nur auf die Trinck-Geschirre restringiret, das übrige Glas zum bauen, als zu Fenstern, Kutzschen, u. d. von dieserAbgabe befreyet worden.

Nun haben zwar die von Adel hierinne ein *Priuilegium*, daß sie von demjenigen, was sie zur Haushaltung, als zu Brötung, Saam-Getraide und Fütterung auf dem Lande kauffen, oder von ihrem Zuwachse in die Stadt, worinne sie sich Amts halber oder wegen öffentlichen *Calamit*äten aufhalten, zuführen, diese Abgabe nicht *praesti*ren dürffen. Chur-F. Johann George *I. Mand. d. 31. Mart. 1641.* und *Instruct. d. 24. Sept. 1646. n. 7.*

Hingegen, wenn andere denen von Adel auf ihren Riter-Gütern etwas ab-

S. 206 Landae Landaff 382

kauffen, so müssen die Käuffer die Abgabe in der nächsten Stadt, und, wenn die von Adel, andere Waaren selbst erkauffen, der Verkäuffer dieses *Onus* entrichten. d. Mand. 1641.

Im übrigen sind auch unter dieses *Priuilegium* derer von Adel die Vornehmen bürgerliches Standes, Städte oder Gemeinen, welche ausser denen Städten Lehn- oder Erb-Güter besietzen, nicht mit begrieffen. Wie sich denn auch die Standes-Personen, Grafen und Herren, die von Adel, Kriegs- oder andere Bediente keines Weges der *Accis*-Freyheit von fremden Wein oder andern *Consumtions*-Gut zu erfreuen haben, wenn sie nicht dies Falls von Königlicher Majestät eigenhändig und unterschriebene Pässe erhalten. *Rescr. d. 7. Iulii*.

Auf ihre eigene oder andere aus denen *Collegiis* erhaltene Pässe aber *passi*ren der gleichenSachen keines Weges *Accis* frey. *Mand. Reg. d.* 3. *Martii* 1697.

Sonst sind noch einige Waaren, die an sich selbst der Freyheit von dieser Abgabe genüssen. Hierunter gehöret nun

 alles inländische Getraide und Victualien, so auf offenen Marckte zu feilen Kauff kommen (worunter aber Wolle, Flachs etc in gleichen aufgekauftes und wieder verhandeltes Getraide mit begrieffen) Bücher, eingewachsenerWein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Vieh, worunter aber doch die rohen Felle, Talck und Unschlit nicht mit verstanden wird. *Mandatum* Chur-Fürst Johann George *II. d. 5. Sept. 1657. n. 14.*

- unvermüntzte Silber- und andere ausländische grobe Sorten, wenn sie auf die inländischen Müntzen gegeben werden. *I-dem d. 2. August. 1675*.
- Die *Manufactur*en, Hüner, Gänse, Enten, Tauben, Vogel, Eyer, Butter, Käse, Garten-Sachen, Bau- und Brenn-Holtz, so auf Wagen zugeführet wird, in gleichen Heu und Stroh, wenn es nicht aufgekaufet und wieder verhandelt wird, inländische Maltze und alles dasjenige, was schon ein Mahl durch die erste oder andere Hand veraccisiret worden. Chur-Fürst Johann George *III. Mandatum die 9. Martii 1682*.
- Dasjenige, was die Weißbecker von inländischen Getraide vor der Städte Nothdurfft verbacken. Chur-Fürst Johann George IV. Mandatum die 3. Iulii. 1693.
- Alle durchgehende Victualien, so Herrschaftlichen Taffeln, Küchen und Kellern geliefert werden, als Fürsten-Gut, wenn Pässe in Originali dabey seyn. Mand. Reg. d. 18. Iun. 1709.
- Das Heu, Stroh und Hafer, so die Gastwirthe, oder solche, die sonst Gewerbe mit Ausspannung halten, ausser dem öffentlichen Marckte kauffen. Rescr. reg. d. 25. Febr. 1710.

Landae ...

. . .

S. 207

S. 208

Landaris Landau

..

Landas, (Carol. à) ...

Landau, oder Landaw, Lat. Landauia, Landauum, Landauium, eine vortreffliche Festung gegen das Vogesische Gebürge an dem Flusse Qveich, 4. Meilen von Speier, und 2. vom Rhein, unter dem 28. Gr. 30. Min. Longitudinis u. 49. Gr. 10. Min. Latitudinis gelegen, wird zu dem Unter-Elsaßischen gerechnet, weil sie der Land-Voigtey Hagenau einverleibet ist, ob sie gleich dem Lager nach zur Pfaltz gehört, und mit dem Pfältzischen Amte Germersheim und Neustadt grentzet. Pfeffinger ad Vitr. 1. P. 1. 18. §. 1. p. 772. Zeiller Topogr. Alsat. p. 22. Geograph. Beschr des Elsasses p. 347.

Sie soll zu denen alten Zeiten durch den bekannten Hunnen-König, *Attilam*, zerstöret, und nachgehends um das Jahr 750. von einem alten Alemannischen Herzoge, Landfried, welchen *Pipinus* erschlagen, wieder erbauet und durch drey hinein gezogene Dörffer erweitert worden seyn. **Zeiller** *l. c.*

Daher auch etliche ihren Namen herführen wollen, obschon andere zu behaupten suchen, daß vielmehr dieser Name daher entstanden, weil man aus dem dicken waldigten Gebürge Waßgau hier heraus in eine schöne lustige und gleichsam des gantzen **Landes Aue** kömmt; wie denn der Boden daherum überaus fruchtbar, so, daß man in einem Bezirck von 2. Meilen um Landau vor dem 30. jährigen Kriege 350. Flecken und Dörffer zählen können, weswegen auch Kayser *Carolus V*.

in seinem Zuge gegen Lothringen 2. Wochen allhier geblieben. **Zeil-**ler *l. c.*

Vor 700. und mehr Jahren stund sie unter derer Herzoge in Francken Botmäßigkeit, bis sie endlich eine unmittelbare freye Reichs-Stadt worden. **Zeiller** *l. c.*

In dem Kriege zwischen Ertz-Herzog Friedrichen aus Österreich, und Herzog Ludewigen aus Bayern, hielt sie es mit der ersten Partey. **Zeiller** *l. c.* **Knipschild** *de Iur. Civ. III.* 29. *n.* 5. 10. **Schwed.** *Theatr. Praetens.* B. *III. Sect.* 19. *c.* 2. *p.* 419.

Nach dem aber Herzog Ludewig die Ober-Hand behielte, so versetzte er die Stadt Landau an die Stadt Speier vor 5500. Pfund Heller, weil die Landauer in selbigem Kriege denen Speiern viel Schaden zugefüget, hatte auch zuvor in Willens, sie zu belagern, und ihre Mauern und Thürme einzureissen, und die Graben zu füllen, welches aber nach Erlegung derer 5500 Pfund Heller an die Speierischen wieder zurück gieng. **Zeiller, Knipschild** *et* **Schweder** *ll. cc.*

Es erwieß aber der Kayser der Stadt Speier eine andere Gnade, und übergab die verpfändete Stadt Landau vor den Pfand-Schilling dem Bischoff zu Speier. **Schweder** *l. c.*

Im Jahre 1388. lagen die beyden Städte Landau und Speyer bey dem Verbündnisse derer Rheinischen, Elsäßischen und Wetterauischen Städte einander beständig in denen Haaren. **Zeiller** *l. c.*

Kayser *Maximilianus I*. lösete solche wieder an das Reich, und wiese die Landauer wieder '

S. 208 **Landau** 386

an die Land-Voigte zu Hagenau, zählte sie auch von allen Pflichten gegen den Bischoff loß. **Schweder** $l.\ c.$

Ob nun wohl der damahlige Bischoff ein mehrers vor die Einlösung forderte, aus Ursache, daß der Kayser Ludwig die Stadt aus einer sonderbaren Gnade an das Stifft verpfändet; so verglich sich doch sein Nachfolger, Bischoff George, mit dem Kayser, und *restitui*rte die Pfand-Briefe. **Knipschild** *l. c. n. 20. seq.* **Schweder** *l. c.*

In solchem Stande verblieb es damit, bis ins Jahr 1647. der Ertz-Bischoff zu Trier, als Bischoff zu Speier, die Stadt bey dem Westphälischen Frieden wieder in Anspruch nahm, vorgebend, der Pfand-Schilling sey noch nicht erlegt. **Knipschild** *l. c. n. 19.* **Schweder** *l. c.*

Er konnte aber weiter nichts erhalten, als daß er protestirte, und die Stadt gab zurAntwort, daß sie auch währender Verpfändung eine Reichs-Stadt verblieben; sintemahl der Kayser Maximilianus I. in einem Briefe vom Jahr 1509. an seinen Land-Voigt in Unter-Elsaß sie ausdrücklich davor erkannt habe; endlich könne eine Verpfändung die Caussam Dominii nicht verändern. Knipschild l. c. n. 8. 20. seq. Schweder l. c. p. 420. Gründliche und beständige Deduction, daß des H. R. Städte, Weissenburg am Rhein und Landau, ihren immediat Stand, Session und Stimmen bey dem H. R. R. und dessen Versammlungen gleich andern immediat Reichs-Ständen wohl und löblich hergebracht etc.

Im Jahre 1525. vereinigten sich die Landauer mit Chur-Pfaltz gegen die Bauern. **Zeiller** *l. c.*

In dem Teutschen Kriege hat Landau viel erlidten, in dem sie zu verschiedenen Mahlen belagert und eingenommen worden. Im Jahre 1639. hatten sie die Waimarischen, denen sie aber bald darauf von denen Kayserlichen abgenommen ward. **Zeiller** *l. c.*

Doch ist sie letztlich in Kayserlichen Händen verblieben, bis Elsaß durch den Münsterischen Frieden an Franckreich abgetreten worden, da denn diese Crone auch die Stadt Landau zu sich riß, ungeachtet man solche nebst denen übrigen Reichs-Städten dem Teutschen Reiche vorbehalten hatte. Hierauf wurde sie im Jahr 1657. von *Vauban* unvergleichlich befestiget, mit 8. hohen *Bastion*en und so vielen Aussen-Wercken versehen, auch sonsten mit so vielen *Fort*en, *Redout*en und andern Schantzen umgeben, daß sie die Frantzosen vor unüberwindlich gehalten. Allein im Jahr 1702. muste sie sich denen Waffen des Römischen Königs, *Iosephi*, unterwerffen. **Pfeffinger** *l. c. p. 772. sea.*

Doch nach der bey Speier unglücklich gehaltenen Schlacht muste sie sich folgenden Jahrs den 17. Nou. aber Mahls ergeben, bis sie endlich im Jahr 1704. den 23. Nou. durch die Kayserlichen im Beyseyn gedachten Königs wiederum davon befreyet, und unter die Zahl derer Reichs-Städte versetzt worden. **Pfeffinger** 1. c. p. 772. segg.

Doch wurde sie im Jahr 1712 von dem *Duc de Villars* mit der völligen Frantzösischen Macht wieder erobert, bey welcher Belagerung sich der *Commendant*, Printz *Alexander* von Würtemberg, vortrefflich gehalten, und ist der Ort in dem Rastädtischen und Badenischen Frieden, da wegen Elsaß alles auf den Fuß des Ryßwickischen Friedens gestellet worden, denen Frantzosen verblieben. **Münster** *Cosmogr.* **Lehmann** Speier-Chron. *IV.* 9. Hamburg. *Remarqv. an.* 1702.

S. 209 387

Landau

p. 293. **Pfeffinger** l. c. p. 773. **Bayle. Zeiller** Itin. Germ. cont. I. c. 32. p. 457. **Geogr. Beschr. des Elsaß.** p. 347.

Das Stadt-Wapen ist im silbernen Felde ein rother Löwe. **Wapenb.** *I.* p. 219. VI. p. 16. Nach **Zeillern** *Topogr. Alsat*. aber bey dem Kupfer-Stiche ein schwartzer Adler.

Der Reichs-Anschlag der Stadt war monathlich 2. zu Roß, 18. zu Fuß, oder 96. fl. zum Cammer-Gerichte jährlich 45. fl. **Zeiller** *l. c. p. 22.* **Wurstbain** Ber.von dem durch Carln den grossen wieder erricht. *Occidentali*schen Kayserth. *IX. pag. 299. Matric. Imper.* bey **Herdens** Grundf. des H. R. R. p. 129.

Die Reichs-Abschiede, so diese Stadt zu verschiedenen Zeiten unterschrieben, sind im Jahre 1521. der zu Worms, im Jahre 1526. 1529. die zu Speier, im Jahre 1530. der zu Augspurg, im Jahre 1532 und 1541. die zu Regenspurg, im Jahre 1542. und 1544. die zu Speier, im Jahre 1545. der zu Worms, im Jahre 1548. und 1551. die zu Augspurg, im Jahre 1557. der zu Regenspurg, im Jahre 1559. 1566. 1567. die zu Augspurg, im Jahre 1570. der zu Speier, im Jahre 1576. der zu Regenspurg, im Jahre 1582. der zu Augspurg, im Jahre 1594. 1598. 1603. 1613. 1645. die zu Regenspurg. **Pfeffinger** *ad Vitriarii I. P. l. c. p.* 773.

Daß diese Stadt auch ehe Mahls Freyheit erhalten, daß kein Einwohner vor einem fremden Gerichte stehen dürfte, bezeiget der Kayserliche Gnaden-Brief, vom Jahr 1346. darinnen sie aller Rechte und Freyheiten der Stadt Hagenau theilhafftig gemacht wird, in gleichen die vom Jahre 1349. 1415. 1565. u. s.w.

Wehner Obseru. Pract. apud Gylmannum Symphorem. Supplic. Cameral. Tom. VI. c. 7. §. 24. p. 190. Knipschild de Iur. Ciu. III. 29. §. 22. seq. Rumelinus in A. B. Part. II. Diss. I. §. 8. p. 294. Petr. Friderus de Process. Cameral. I. Adp. §. 6. p. 191. Lünig Reichs-

Archiu. Contin. IV. Abs. 25. §. 2. p. 1282. §. 7. p. 1285. **Pfeffinger** l. c. IV. 5. §. 7. p. 535.

Landau, eine Bayerische Stadt im Bißthume Passau, unweit Dingelfingen an der Iser gelegen, auf einer Höhe, von Herzog Ludwig in Bayern im Jahr 1224. erbauet. *Andr. Ratisbonens.* p. 66. **Zeiller** *Topogr. Bauar. p. 38. Chron. August.* p. 148.

Sie hat eine schöne Pfarr-Kirche, feine Häuser, und ein eigenes Pfleg-Gerichte, darunter Eichendorff und Simpach, 6. Schlösser, 8 adeliche Sietze, 10. Höfe gehören. *Auentinus Annal. Boi. I. 2. §. 9.* **Zeiller** *l. c.* **Adelreitz** *Annal. Bau.* **Tolner** *Hist. Palat. 36.*

Die Pfarr-Kirche zu U. L. F. haben Kayser Ludwigs des *IV*. Söhne im Jahre 1348. dem Closter Ober-Alt-Aich an der Donau mit allem Zugehör eigen übergeben. *Hundius Metrop. Salisb. Tom. II. p. 53.* **Zeiller** *l. c.*

Vor diesem soll die Römische Stadt *Apona* hier gestanden seyn. **Chur-Bayern** p. 300. **Zeiller** *Itin. Imp. Cont. I. p. 156*.

Das Wapen sind zwey schrägrechte Balcken. **Zeiller** *l. c.*

Landau, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in der Grafschafft Waldeck auf einem sehr hohen Berge, an einem kleinen unbenannten Flusse. Zeiller *Topogr. Hass. p. 9. 57.* Schneider Beschr. des alten Sachsenl. p. 93. Hamelmann Delin. Vrb. Vestphal. n. 35. in Opp. p. 78.

Das Schloß hat Henrich der eiserne Graf zu Waldeck um das Jahr

S. 209 **Landau** 388

1360. erbauet. **Zeiller** *l. c. p. 57*.

In dieser Gegend giebt es auch viel Gehöltze. Schneider l. c.

Landau oder Landen, Laudon, Landou, ein kleiner Ort in Liefland am kleinen Flusse Evest, nicht weit von der Lubanskischen See, unter dem 49. Gr. 8. Min Longitud. und 57. Gr. 3. Min. Latitud. gelegen, dessen Einwohner sich meist vom Fisch-Fange nähren. Zeiller Topogr. Liuon. p. 25. Sarnicius Descr. Liuon. apud Dlugossum Hist. Pol. Tom. II. p. 1936.

Landau, ein Schloß in Schwaben an der Donau unweit Riedlingen, ist das Stamm-Haus folgenden Geschlechts. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. *II*. B. X. c. 4. p. 571.

Im Jahre 1437. ward es von Eberharden, Grafen zu Landau, an das Closter Creutz-Thal überlassen, welches dasselbe noch in diesem Jahre abbrennen und niederreissen liesse, damit die von Landau kein Recht mehr daran zu suchen hätten. *Crusius l. c.* Th. *III*. B. *VI. c.* 18. p. 43.

Im Jahre 1542. handelte Sigmund von Landau den zerstörten Ort wieder an sich. *Crusius l. c.* B. *XI. c.* 17. p. 257.

Landav in England, siehe Landaff.

Landau oder **Landraw**, *Lando*, ein uraltes gräfliches Geschlecht in Schwaben ...

S. 210 ... S. 211

S. 212 393

Landauia

Land-Charte

. . .

Landawe ...

Theile abtheilen.

Land-Bau, siehe Acker-Bau. Tom. I. p. 355.

Land- und See-Beutler, sind eine Secte unter denen Weiß-Gerbern.

Land-Biber, siehe Biber. Tom. III. p. 1728.

Land-Boten, sind die auf denen Polnischen Land-Tagen erwählte Abgeordnete derer Landschafften, die als Bevollmächtigte auf denen Reichs-Tagen erscheinen.

Land-Charte, Lat. *Mappa Geographica* oder *Charta Geographica*, ist eine Vorstellung von einem gewissen Theile der Ober-Fläche auf der Erde, wie solche auf einer ebenen Fläche erscheinet.

Weil nemlich die Ober-Fläche der Erde die Figur einer erhabenen Kugel hat, so können die Örter, welche sich auf derselben befinden, nicht mit ihrer vollkommenen Lage gegen einander auf ebenen Flächen vorgestellet werden. Man kann sie aber doch so vorstellen, wie sie unserm Auge erscheinen würden, wenn unser Auge so weit von derselben entfernet wäre, daß die Figur ihrer Fläche nur wie ein ebener Teller erschiene: oder wenn zwischen unserm Auge und der Erd-Fläche eine ebene und vollkommen durchsichtige Fläche befestiget wäre, wie die Fläche der Erde auf diese Taffel müste gemahlet werden, wenn die Örter darauf unserm Auge eben so erscheinen sollten, wie sie demselben auf der Kugel Fläche selbst zu liegen scheinen.

Es ist dieses eine *perspectiui*sche *Proiection*, Vermöge deren man sich vorstellet, daß zwischen dem Auge und dem Cörper, den man entwerffen will, eine durchsichtige Taffel gestellet wird, und jeden Punct an dem Orte abmahlet, wo der von ihm ins Auge fallende Licht-Strahl die Taffel durchsschneidet.

Man hat aber zweyerley Arten von Land-Charten, nach dem man einen grossen Theil der Erd-Fläche darauf vorstellen will. Die einen nennet man *Mappas Vniuersales*, und stellen diese die Helffte der Erd-Kugel vor, denn es ist keine Lage möglich, darinnen ein Auge die gantze Fläche auf ein Mahl übersehen kann, sondern der größte Theil, den man auf ein Mahl mit dem Gesichte fassen kann, ist die Helffte der Kugel.

Die allgemeinen Land-Charten sind deswegen alle Zeit in zwey *Hemispheria* oder halbe Kugeln abgetheilet, deren

S. 212 394

Land-Charte

jedes die eine Helffte der Erd-Fläche bis an einen Circulum maximum vorstellet. Denn es ist aus der so genannten Geometria sphaerica bekannt, daß die größten Circel eine Kugel jeder Zeit in zwey gleiche

Weil die Lage derer Örter auf der Erde durch die Länge und Breite derselben bestimmet wird, so muß man sich das *planum*, darauf man die Land-Charte verzeichnen will, in einer solchen Lage vorstellen, daß die Längen und Breiten derer Örter auf eine bequeme Art können *determini*ret und gefunden werden. Die verschiedene Arten dieses zu bewerckstelligen können von dem grösten Circel her, den man als das *planum Proiectionis* ansiehet, und von der verschiedenen Lage des Auges gegen denselben.

Mehren Theils nimmt man zum *plano Proiectionis* entweder den *Aequatorem* oder das *planum primi Meridiani* an, und setzet das Auge in den Pol des Circels, den man zur *Proiection* erwehlet hat. Man *concipi*ret sich hierbey, als wenn man durch die durchsichtige Taffel die Örter der Erde auf der entgegen gesetzten Seite erblickte, oder als wenn die Erde hohl, und die Örter sammt den zugehörigen Circeln an die innere Fläche derselben gezeichnet wären, welche man durch die gläserne Taffel erblickte, und auf derselben abmahlen sollte.

Man erwählet aber diese beyden Circel deswegen zum plano Proiectionis, und giebt dem Auge gemeldeten Situm, weil dadurch die Zeichnung derer Charten sehr erleichtert wird. Denn bey der ersten Art, da das Auge vom einem Pole der Erde die andere Seite ansiehet, werden in der Proiection alle Meridiani gerade Linien, und die Circuli Latitudinis, oder diejenigen, welche mit dem Aequatore parallel sind, werden lauter concentrische Circel; und bey der andern Art, da man das planum eines Meridiani zum plano Proiectionis erwählet, werden die Paralleli Aequatoris zu Circel-Bogen, der Aequator selbst zu einer geraden Linie, der Meridianus, in dem das Auge, nach dieser Vorstellung befindlich ist, wird eben Falls eine gerade Linie, und die übrigen Meridiani praesentiren sich als Circel-Bogen.

Wenn man das Auge anders *situi*ret, so bekommet man an Stat einer oder der andern von diesen Circeln krumme Linien, welche schwer zu beschreiben sind, und also denen Künstlern viele Mühe verursachen würden. Z. E. wenn man das Auge in dem *Centro* der Erde *subponi*ret, so werden dadurch die *Circuli Latitudinis* in *Hyperbel*n verwandelt, wenn man aber *subponi*ret, daß das Auge. wie man in der *Geometrie* zu reden pfleget, unendlich weit von der Erd Fläche weg ist, so daß die von dem Auge dadurch auf den *Meridianum* gezogenen Linien insgesammt vor *parallel* untereinander, und vor *perpendicular* auf den *Meridianum Proiectionis* können gehalten werden, so werden die *Meridiani Ellipses*, ausser demjenigen *Meridiano*, in dessen Fläche sich das Auge befindet, welcher eine gerade Linie bleibet, und dem, worauf die *Proiection* geschiehet, welcher eben Falls ein Circel ist.

Diejenige Art allgemeiner Land Charten, wo der *Polus* der Erde zum Augen-Puncte und der *Aequator* zur Taffel erwählet wird, brauchet man heute zu Tage wenig, ausser daß man in einigen Charten die um den Pol gelegenen Länder dadurch vorstellet, aber die andere, wo man auf dem *Meridiano proiici*ret, wird fast in allen *Atlantibus* und

S. 213 395

Land-Charte

Planisphaeriis gebrauchet, weil sie den *Prospect* der Kugel am allernatürlichsten verstellet, und die Länge und Breite derer Örter am besten ausdrücket.

Aber freylich hat sie wiederum einige Fehler. Nemlich daß die Grade des Aequatoris darauf ungleich fallen, in dem diejenigen, welche dem Meridiano der Proiection näher sind, sehr klein sind in Ansehung dererjenigen, die dem Auge näher sind; ferner daß die Gegenden gegen die Pole grösser erscheinen als sie sind; in gleichen daß die Distantz und folglich die Lage derer Örter nicht genau genug kann erkannt werden. Mehreres von denen Mappis Vniuersalibus, von ihrer Construction und ihrem Gebrauche findet man in Varenii Geograph. Gen. III. 32. in gleichen in Wolffens Elem. Geogr. wo man verschiedenes erwiesen findet, was Varenius annimmt.

Weil die *Vniuersal*-Charten, von welchen wir bisher geredet haben, sehr wenig Örter fassen können, und die Lage dererselben nicht völlig

deutlich zeigen, so hat man auf *Special*-Charten müssen bedacht seyn, worauf ein gewisser kleinerer Theil der Erde vorgestellet wird. Diese können desto mehrere Örter fassen, je ein kleineres Stück Landes sie vorstellen.

Die grossen Particular-Charten, welche einen von denen so genannten Theilen der Welt vorstellen, werden auf eben die Art als die Vniuersal-Charten gezeichnet. Diejenigen, durch welche der Aequator gehet, werden nach der andern Art gezeichnet, daß nehmlich der Aequator eine gerade Linie ist, die übrigen Circel aber würckliche Circel-Bogen sind. Auf solche Art ist meistens Africa und America entworffen, wie auch Asia, denn ob gleich der Aequator nicht würcklich durch das feste Land von Asien gehet, so gehet er doch durch etliche Inseln, welche zu diesem Theile der Welt gehören, und nahe dabey liegen. Europa wird nach der ersten Art gezeichnet, bey welcher das Auge im Süder-Pole der Erde gesetzet wird, und wodurch die Meridiani gerade Linien, die Parallel-Circel des Aequatoris aber concentrische Circel werden.

Bey den kleinern *Particular*- oder denen so genannten *Special*-Charten werden alle Circel als gerade Linien vorgestellet, ausser, wenn man eine grosse Charte von einem Lande, so nahe an dem Pole gelegen ist, geben will, in welcher die *Paralleli* gegen den Pol Circel-Bogen bleiben. Es gründet sich dieses auf die *Considerationes* der *Geometri*e, Vermöge deren die Circel-Bogen und andere krumme Linien der geraden Linie immer näher kommen, je kleinere Theile sie von ihrer *Peripheri*e sind. Daher es denn kommt, daß kleine Theile des *Meridiani* oder derer *Parallelorum* als gerade Linien können angenommen werden.

Bey der Zeichnung einer solchen Charte theilet man die gegen überstehenden Seiten des *Parallelogrammi*, worauf das Land soll gezeichnet werden, in so viel Theile als nöthig ist. Nehmlich die obere und untere Seite in so viel Theile, als man Grade der Länge in dem Lande zählet; und die Seiten zur rechten und lincken in so viele, als es Grade der Breite hält, und *numeri*ret sie, wie sie auf dem *Globo* folgen. Nach diesem werden die Örter aus denen Längen- und Breiten-Taffeln eingezeichnet, wohin sie gehören.

Wenn man nur einen kleinen *District*, den man von etlichen Örtern übersehen kann, auf eine Land-Charte verzeichnen will, so geschiehet solches nach denen ordentlichen *Method*en der *Geo*-

S. 213 **Land-Charte** 396

daesie, wovon man in denen Geometriis practicis Nachricht findet.

Die *accuratest*en unter allen Land-Charten, sind unstreitig diejenigen, welche aus *Astronomi*schen *Obseruationibus* gemacht werden, weil solche die Lage derer Örter auf das allergenaueste bestimmen. Man hat aber wenige dergleichen, ausser denen, welche *de l'Isle* auf Befehl des Königes in Franckreich gemacht, und der Charte von Rußland, welche jüngst von denen *Academicis* in Petersburg gegeben worden.

Ausser der Zeichnung derer Land-Charten hat man auch auf ihre *Illumination* zu sehen. Weil nehmlich die Erde in verschiedene Reiche, und die Reiche wieder in ihre Landschafften und *Districte* eingetheilet sind, so werden billig die Grentzen derer Länder mit auf denen Land-Charten angemercket. Anfangs bemerkte man die Grentzen derer Länder durch zarte Puncte, welche Rings um das Land wie eine blinde Linie herum giengen. Man merckte aber gar bald, daß diese Art nicht allzu beqvem war, in dem sich die Puncte leicht *confundi*ren, wenn

man kleine *District*e anzeigen will, man fieng deswegen an, die verschiedenen Grentzen mit verschiedenen Farben zu umzühen, und endlich überzog man die Länder mit dünnen Wasser-Farben. Durch dieses Mittel kann man die Landschafften auf der Charte gleich unterscheiden, ohne daß die Deutlichkeit des Stiches verdunckelt wird. Hübner in Hamburg hat hierauf grossen Fleiß gewendet, und dadurch die Charten um ein grosses brauchbarer gemachet, als sie vorher waren.

Ausser der *Illumination* derer Charten hat man noch einige Zeichen erdacht, dadurch man die merckwürdigsten Plätze bezeichnet, man hat Z. E. besondere Zeichen, dadurch man ausdrücket, was eine Festung, eine freye Stadt, eine Post-*Station* sey, wo eine Schlacht geliefert worden, welche, weil sie willkührlich sind, meist bey denen Charten angemercket werden.

In gleichen einen besondern Maß-Stab zu jeder Charte, nach dem man die *Distantz* zweyer Örter ausmessen kann, welches aber nur bey denen *Particular*-Charten geschehen kann, weil bey denen *Vniuersal*-Charten gleich weit von einander gelegene Örter in ungleicher Weite von einander kommen, und sich also dazu kein beständiger Maß-Stab verfertigen lässet. Man hat zwar auch *Vniuersal*-Charten, welche lauter gerade Linien haben, und auf denen man also wohl einen Maß-Stab machen kann, sie sind aber so wenig *accurat*, daß man schlechten Nutzen davon haben würde. *Varenius l. c.*

Der erste, der eine Land-Charte gezeichnet, ist Vermöge der Nachricht derer Griechen *Anaximander* von *Mileto*, ein Schüler des berühmten *Thaletis*, gewesen. *Agathemerus* <u>Hypotyp. Geograph</u>. *I. 1. Diogenes Laertius II*. 2. *Strabo I*. p. 13.

Es sind aber die alten Charten durchgehends sehr unvollkommen gewesen, wie man leicht vermuthen kann. Denn obgleich die *Philosophi* derer alten Zeiten sich unbeschreibliche Mühe gegeben haben, die Wissenschafften in Aufnahme zu bringen, und solches insonderheit von denen Nachfolgern *Thaletis* muß gerühmet werden, so waren doch ihre *Obseruationes* aus Mangel recht *accurat*er Instrumente sehr unvollkommen, und wenn sie solche auch eben so gut als wir gehabt hätten, so wäre es doch nicht eines, oder so weniger Männer Arbeit gewesen, an alle Örter selbst hin zu reisen, und aus denen *Obseruationibus*

S. 214 397

Land-Comther Lande

derer Sterne die Lage derer Örter genau zu bestimmen.

Nach *Anaximandro* haben noch viele sich um *accurat*e Land-Charten bemühet, und hat absonderlich der berühmte *Geographus Ptolemaeus* nicht nur dazu Anleitung gegeben, sondern auch dergleichen selbst verfertiget.

In Teutschland hat sich *Io. Stoeflerus* zu erst mit Ernste um die Besserung derer Land-Charten bekümmert, und nach ihm *Sebastian Münsterus*, und in denen neuesten Zeiten haben sich *Iacob Sandrart* in Nürnberg, *Dauid* Funcke, Johann Homann verdient gemacht.

Unter denen Frantzosen sind Tavernier, Sauson, Iaillot, Molin, und absonderlich de l'Isle berühmt. Unter denen Italiänern Ioh. Castaldus, Paullus Canius, und Vincentius Coronelli. Bey denen Holländern Gerhard Mercator, Iodocus Hondius, Wilhelm Ianson, Ioannes und Cornelius Blau, Nicolaus Vischer, Iustus Danckert, Friderich de Witt, Petrus Mortier, Petrus Schencke u. a. m.

Man muß sich bey denen Land-Charten hauptsächlich in Acht nehmen, daß man sich nicht bloß durch den saubern Stich dererselben einnehmen lässet. Die Holländischen Charten sind mehren Theils überaus zart und schön gestochen, es fehlet ihnen aber immer an der Accuratesse, die accuratesten sind wohl von de l'Isle und Coronelli gegeben worden.

Joh. Gottfried Gregorii curieuse Gedancken von denen vornehmsten unb accuratesten alten und neuen Land-Charten nach ihrem ersten Ursprunge, Erfindung, Auctoribus und Sculptoribus, Gebrauch und Nutzen. Franckf. und Leipzig 1713. in 8. und Eberh. David Habers Versuch einer umständlichen Historie von denen Land-Charten, können weiter nachgelesen werden, und des jungen Hübners in 3 Octav-Bänden herausgegebene Geographie hat das gute besonders, das bey Abhandlung ieden Landes die ietzo vorhandene beste Charte angezeiget wird, daß also derjenige, der sich einen Atlanten von denen besten Charten schaffen will, wohl thun wird, wenn er sich nach der Hübnerischen Anzeige eine zusammen suchet.

Land-Comther ...

S. 215 ... S. 219

Landes-Trost Land-Friede S. 220

. . .

Land-Forelle ...

Land-Folge ist, wenn die Land-Leute oder Bauern schuldig, bey ereigneter Gefahr oder allgemeiner Nach-Jagt auf zu seyn und dem Landes-Herrn bey zu stehen.

Land-Freye, Lat. *Milites agrarii*, wurden die *Ingenui* oder Freygeborne unter denen alten Teutschen, so nach angelegten Städten auf dem Lande blieben genennet. *Wittich. Ann I.I. p. 639*. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II. 7 § 5. not. c. p. 22*

Weil sie sich nun schon wegen ihrer Land-Güter vor höher als die in denen Städten schätzten, auch beständig ihrem Stande gemässe Heurathen traffen, welches bey denen **Stadt-Freyen** nicht so gar genau in Acht genommen werden konnte, und sie deshalben vor denenselben einen Zutrit zu denen Stifftern und Turnieren hatten, auch mit dem Namen **Edel** beleget wurden, machten sie sich endlich denselben so eigen, daß sie vor denen Stadt-Freyen insgesammt den Adels-Namen behaupteten *Limnaeus Iur. publ. VI. 6. n. 48.* **Spener** *l. c. not. d. p. 24. segg. §. 6. not. c. p. 36.*

Als endlich auch die Landes-Hoheit errichtet worden, fanden dieselben um so viel eher Gelegenheit, sich bey ihrem Vorzuge zu behaupten, da denen Bürgern viele Freyheiten ertheilt wurden, wodurch das Ansehen derer Stadt-Freyen nothwendig fallen, derer Land-Freyen aber steigen muste. **Spener** *l. c.* §. 6. p. 36.

Land-Friede, Lat. *Pax publica* oder *profana*, ist ein gewisser aufgerichteter Vertrag im Teutschen Reiche, Vermöge dessen keiner den andern befehden oder mit Kriege überzühen kann, welcher nach diesem zu einem beständig gültigen Reichs-Gesetze gemacht worden. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre B. *I. c. 1. §. 7. p. 34. c. 7. §. 3.* **Pfeffinger** *ad Vitr. Ius publ. I. 2. §. 15. p. 263. seq.*

Ehe dieser zum Stande kam war nichts gemeiner, als daß nicht nur Reichs-Stände einander selbst, sondern auch dererselben Unterthanen und Pflichtverwandten die, so ihnen am Stande gleich oder höher waren, befehdeten, auch wohl sich nicht entblödeten, ihre Landes-Herren selbst feindlich anzugreiffen. *Tacitus de Mor. Germ. 21.* Müller Reichs-Tags St. I. 17. §. 1. p. 168. Horn Iur. publ. 8. §. 3. Hahn Reichs-Hist. Th. II. c. 3. p. 99. Wippo Vita Conr. Sal. Ruodgerus Vita Brun. §. 10. p. 276. Otto Frising. Chron. VII. 34. Trithemius Chron Hirsaug. ad an. 1260. Vrstisius Fragment. Hist. Tom. II. p. 93. Vrb. IV. Epist. apud Leibnit. Prodr. Cod. Gent Diplom. p. 13. von Ludewig ad A. B. 15. p. 171. Spener l. c. I. 7. p. 154 et not. b.

Es war zwar der Kayser höchster Reichs-Richter, und hatte sein Hof-Gerichte, wenn aber

S. 221 411

Land-Friede

die Austräge die Sachen nicht so fort auszumachen wusten, blieb kein Mittel mehr übrig, als zum Schwerdte zu greiffen. **Spener** *l. c.*

Man war derohalben beständig auf Mittel bedacht, dergleichen Plackereyen und frevelhaftigen Beginnen nachdrücklich zu begegnen, und sie, wo es möglich, gar abzubringen. **Spener** *l. c. I. 7. §. 3. p. 155.* **Müller** *l. c.*

Man findet auch schon in denen ältesten Zeiten Theils in gewissen Staaten, Theils auch von denen Kaysern selbst errichtete allgemeine Bündnisse, so den Namen eines Land-Friedens führen, die aber mehr nur ein Stille-Stand, als ordentlicher Friede zu nennen sind, weil sie nur auf eine gewisse Zeit gesetzt wurden, da es dann nach verstrichener Zeit wieder nach der alten Gewohnheit her zu gehen pflegte. **Spener** *l. c. p. 155.* **Müller** *l. c. p. 169.*

Theils verdienten auch nicht ein Mahl den Namen, weil offt nur darinnen versehen worden, daß man einem zu gewisser Zeit den Krieg oder die Fehde ankündigen sollte, damit er auch einige Zeit sich in Gegenverfassung zu stellen übrig hätte, welches selbst die goldene Bulle bestätiget. **Datt** de Pace Imp. publ. I. 3. §. 35. p. 17. **Spener** l. c. p. 154. **Müller** l. c. p.. 169.

Unter diesen Frieden findet man verschiedene vom 10. und folgendem Jahrhunderten, als:

- unter Conraden dem I. dessen Kranzius Metropol IV. 12. gedencket. Datt l. c. §. 36. seq. Goldastus Constit. Imper. Tom. III. p. 301.
- unter Henrichen dem *I. Contin. Chron. Reginonis ad an.* 920. **Spener** *l. c.*
- unter Conraden dem *II*. im Jahre 1039. der zu Speier gemacht worden. **Goldastus** 1. c. p. 312. **Datt** 1. c. §. 38.
- unter Henrichen dem *III*. im Jahre 1044. **Datt** *l. c.* §. 39. p. 17. seq.
- von Lothario im Jahre 1145. Bruschius. Abbas Vrspergensis. Crusius Schwäb. Chron. Th. II. B. VI. c. 8. B. X. c. 18. Annal. Hildesheim. ad an. 1135. Datt l. c. §. 40. p. 18. Spener l. c. §. 3. not. c. p. 155.
- unter Kayser Friedrichen dem I. im Jahre 1187. zu Nürnberg, im folgenden zu Mayntz. Conradus Vrspergensis ad an. 1187. Addit. Lamb. Schaffnab. Godefrid. Monachus S. Pantal. ad an. 1188. Io. Sarisberiensis Ep. 159. p. 459.

- Müller l. c. p. 169. Hugecius Chron. Bohem. ad an. 1187. Stumpff Schweitz. Chron. II. 26. p. 62. Pfeffinger l. c. §. 25. p. 281. Conring de Orig. Iur. Germ. 24. seq. p. 121. 125. Spener l. c. Glafey Pragm. Gesch. der Cron Böhmen. c. 13. th. 2. p. 146. Datt l. c. §. 69. seqq. p. 19. seq.
- unter *Philippo* im Jahre 1201. *Goldastus l. c. Tom. III. p. 367.* **Datt** *l. c. c. 4. §. 1. p. 21.* **Pfeffinger** *l. c.*
- unter Otten dem *IV*. im Jahre 1208. welchen er nebst denen Meißnern, Polen, Böhmen und Ungern aufgerichtet. *Godfridus Monachus ad an. 1208. VII. 17. seq. Fragment. Histor. apud Vrstisium Script. Rer. Germ. Tom. II.* Datt *l. c. §. 3. seqq.* Spener *l. c. §. 3. not. p. 154.* Pfeffinger *l. c.*
- unter Friedrichen dem II. im Jahre 1234: zu Franckfurt, 1235.
 zu Mayntz. Goldastus l. c. Tom. I. p. 80. seqq. Albericus Mon. trium Font. p. 549. Godefrid. Monachus ad an. 1235.
 du Fresne Glossar. Datt l. c. §. 7 seqq. Conring de Orig. Iur. Germ. 27. Müller, Pfeffinger et Spener ll. cc.
- unter König Wilhelmen im Jahre 1255. Datt l. c. §. 19. seqq.
 p. 22. seq. Pfeffinger l. c.
- unter Rudolphen dem *I*. im Jahre 1287.

S. 221 **Land-Friede** 412

zu Würtzburg, 1291 zu Speier. **Datt** de Pace Imp. Publ. l. c. c. 5. §. 1. seqq. p. 27. **Lehmann** Speier. Chron. V. 108. **Pfeffinger** et **Spener** ll. cc.

- unter Adolphen dem *I*. im Jahre 1293. zu Cöln. Datt *l. c.* §.
 5. seq. Pfeffinger *l. c*.
- unter Albrechten dem *I*. welcher unter dem Titel: Erneuerte Satzung, beym *Goldasto l. c. Tom. II. p. 24*. anzutreffen, welche auch so gar in Sachsen, wie man aus der letztern Glosse des **Sachsen-Spiegels** B. *I. Art. 73. seq.* B. *III. Art. 84*. ingleichen dem **Magdeburgischen Weichbilde** *Art. 35* abnehmen kann, in grossem Ansehen gestanden. **Datt** *de Pace Imp. publ. I. 5. §. 7. seq. p. 27.* **Pfeffinger** *l. c.*
- unter Ludewigen aus Bayern, *Trithemius Chron. Hirsaug.* ad an. 1326. 1327. 1333. 1354. **Bruschius** Catal. Episc. Spir. **Henr. Rebdorff.** Annal. **Datt** l. c. §. 10. seqq. p. 27. seqq. **Pfeffinger** l. c. **Lehmann** Speier. Chron. VII. 27. p. 766. seqq. c. 30. p. 770. und obwohl **Rebdorff** grosses Wesen aus diesem Frieden machet, so meldet er doch gleich darauf, daß bald ein neuer Krieg zwischen denen Fürsten und Ständen entstanden, den kaum der Kayser beylegen können, **Spener** l. c. §. 3. not. p. 156.
- unter Carln dem IV. im Jahre 1351. 1353. Lehmann Speier. Chron. VII. 47. p. 794. VII. 63. p. 829. Trithem. Chron. ad an. 1354. Rebdorff. l. c. p. 443. Datt l. c. §. 36. seq. p. 31. Spener l. c. Pfeffinger l. c. p. 282.
- Dessen Sohn Wenceslaus richtete sich hierinnen nach dem Beyspiele seines Vaters, und hat ausser dem Land-Frieden zu Franckfurt im Jahre 1389. noch in diesem Jahre den berühmten Land-Frieden zu Eger zu Stande gebracht. Lehmann l. c. VII. 63. p. 829. Datt l. c. I. 9. §. 50. seqq. p. 66. seqq. Spener l. c. §. 3. not. e. p. 158. Pfeffinger ad Vitr. l. c. p. 282.

- unter desselbigen Bruder Sigmunden findet man den Land-Frieden zu Eger im Jahre 1437. der zu Nürnberg im Jahre 1438. bestätiget worden. Datt l. c. I. 22. §. 25. seq. p. 156. seqq. I. 26. §. 1 seqq. p. 177. Lehmann l. c. VII. 80. 92. Spener et Pfeffinger ll. cc.
- unter Albrechten dem *II*. ward der vorige Land-Friede im Jahre 1438. bestätiget, auch zugleich wegen Eintheilung des Reichs in gewisse Creyße gerathschlaget, damit man denselben desto besser handhaben könnte. **Schilter** *Instit. Iur. publ. Tom. II. Tit. 19. p. 339.* **Datt** *l. c. §. 8. seqq. p. 178.* **Spener** *l. c. p. 159.*

Unter Kayser Friedrichen dem *III*. zeigte sich der Eifer zu einem rechten Land-Frieden zu gelangen noch deutlicher, doch lieffen wegen übergrosser Freyheit die ersten Vorschläge noch fruchtloß ab. **Spener** *l. c. p.* 159.

Die unter ihm errichteten Land-Frieden sind vom Jahre 1466. zu Nürnberg, welcher im Jahre 1467. zu Mülbenstadt bestätiget und im Jahre 1471. zu Regenspug verlängert worden; ingleichen die zu Franckfurt vom Jahre 1486. zu Nürnberg vom Jahre 1487. und zu Franckfurt vom Jahre 1489. *Goldastus l. c. Tom. II. p. 159. 165. 182.* Schilter *Instit. Iur. publ. p. 154.* Datt *l. c. I. 29. §. 1. seqq. p. 204. seqq.* Lehmann *l. c. VII. 111. p. 885.* Spener *l. c.* Müller Reichs-Tags-Theatr. Vorstell. *VI. c. 1. 3. 4.* Pfeffinger *ad Vitr. I. P. l. c.*

Die zu Behauptung der Ruhe hin und wieder in denen

S. 222

413

Land-Friede

Frieden in den Landschaften Landschaften und von denen Ständen errichtete Bündnüsse oder Land-Frieden sind gleich Falls häuffig anzutreffen, als:

- im Jahre 1313. zwischen *Rudolpho* und *Ludouico*, Pfaltz-Grafen mit der Stadt Speier. **Lehmann** *l. c. VII. 12.* **Datt** *l. c. I. 11.* § 3. p. 36.
- Im Jahre 1325. zwischen denen Städten Maintz, Worms, Straßburg, Speier, Oppenheim. Lehmann l. c. 27. Knipschild de Iure Ciu. Imp. II. 23. 62. Datt l. c. §. 3.
- Im Jahr 1338 zwischen Worms, Straßburg, Speyer und Maintz. **Lehmann** *l. c. 31*. **Datt** *l. c. §. 5*.
- Zwischen Worms, Maintz, Speier und Oppenheim im Jahre 1350. **Lehmann** *l. c. 45*. **Datt** *l. c. §. 5*.
- Im Jahre 1353 zwischen Pfaltz Graf Ruperto dem ältern und denen Städten Worms und Speier. Lehmann l. c. 49. Datt l. c. §. 7.
- Im Jahre 1365. zwischen Straßburg, Worms und Speier. Lehmann *l. c. 51*. Datt *l. c. §. 8*.
- Im Jahre 1366. zwischen denen Pfaltz-Grafen Ruprechten dem ältern und jüngern mit denen Städten Worms und Speier. **Lehmann** *l. c.* §. 52. **Datt** *l. c.* §. 9.
- Ein anderer am Rheine im Jahre 1390. **von Lerch** von dem Reichs-Riterl. Adels Herk. Grunds. *II. n.* 86. **Datt** *l. c.* §. 10.
- In Elsaß ist der oberste, obere und untere Land-Frieden bekannt, deren zu unterschiedenen Zeiten Meldung gethan wird, als

- im Jahre 1332. im Rheinischen Land-Frieden Kayser Ludewigs;
- o im Jahr 1379. im Bündnisse Pfaltz-Graf Ruprechts;
- o im Jahre 1381 im Rheinischen Bündnisse;
- im Jahre 1382. im Rheinischen und Schwäbischen Bündnisse:
- im Jahre 1351. im Bündnisse Kayser Carls des *IV*.
 mit denen Städten Maintz, Straßburg, Worms und Speier.

Albertus Argentinensis apud Vrstisium Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 172. seqq. Herzog Elsaß Chron. III. 2. Knipschild de Iur. Ciu. Imper. II. 23. 62. p. 529. Lehmann l. c. VII. 30. 47. Diplomat. apud Schiltern Script. Reg. Germ. p. 237. seqq. Datt l. c. §. 11. seqq. p. 76. seqq.

Weiter findet man dergleichen Land-Frieden

- unter Herzog Henrichen dem Löwen in Bayern. Andreas Presbyter Chron. Bauar.
- im Jahre 1345. in Bayern und Francken. Rebdorff Annal. ad
 h. a. Datt l. c.

So gedenckt auch *Trithemius Vita Wichardi* eines solchen Land-Friedens im Jahre 1354. gleich Falls in Francken und Bayern. **Datt** *l. c.* §. 30.

Eines andern im Jahre 1389. oder nach andern 1379. thut **Herzog** Elsaß. Chron. wie auch **Lehmann** *l. c. VIII. 14*. Meldung. **Datt** *l. c.* §. 31.

Eben diese gedencken eines Land-Friedens in der Wetterau, dessen Ursprung vermuthlich in dem Vertrage vom Jahre 1333. zu suchen. **Creidenmann** vom Teutsch. Adels Staate. *Priuil. 1. p. 5.* **Knipschild** *de Iure Ciu. Imper. II. 23. 6.* **von Lerch** *l. c. II. n. 9. p. 120.* **Datt** *l. c.* §. 32. p. 77. seq.

Ein ander merckwürdiges Bündniß ist das im Jahre 1340. welches die Städte Gellnhausen, Friedberg, Franckfurt und Wetzlar, welche bey dem vorigen befindlich, errichtet haben. **Datt** *l. c.* §. 33. p. 78. seq.

Dieser ward im Jahre 1349. erneuert, doch trat Wetzlar davon ab. *Diplom.* apud **Schiltern** *Script. Rer. Germ. p.* 248. seqq. **Datt** *l. c.* §. 34. p. 89.

Im Jahre 1382. waren gedachte vier Städte aber Mahls in ein besonder Bündniß ge-

S. 222 414

Land-Friede

treten. Diplom. apud Schiltern l. c. p. 24. segg. Datt l. c. §. 38.

Im Jahre 1343 trat die Stadt Trier mit zu dem Luxemburgischen Bündnisse. **Kyriander** *Annal. Treuir. P. XVII. p. 246. Brovverus Annal. Trueir. XVII. n. 119.* **Datt** *l. c. §. 40. seg. p. 79. seg.*

Eines Land-Friedens in Lothringen, so im Jahre 1356. zu Trier gestifftet worden, gedenckt **Kyriander** *l. c. P. XVII. p. 250. seq. Brovverus l. c. XVII. n. 177. ad an. 1357.* **Datt** *l. c.* §. 42. seqq.

Eines andern in Zytphen, Geldern u. s. w. thut *Pontanus Hist. Geldr. VIII. p. 310.* und **Datt** *l. c.* Meldung.

Was in Nieder-Sachsen zwischen Hertzog Otten an der Leine, Albrechten Ertz-Bischoffe zu Magdeburg, Albrechten Ertz-Bischoffe zu Halberstadt, Friedrichen Hertzoge zu Braunschweig, *Bussone* von

Regenstein, Henrichen von Hohnstein, Dietrichen und Conraden, Grafen zu Wernigerode, Günthern von Stalberg und andern wegen eines Land-Friedens vorgegangen sey, bezeuget *Krantzius Saxon. X. 6. Metropol. X. 34. p. 717.* **Datt** *l. c. §. 46. seqq.*

In Westphalen richtete zuerst im Jahre 1370. Bischoff Henrich Speigel zu Paderborn einen Land-Frieden auf. *Lerbeccius Chron. Episc. Mind. apud Leibnit. Script. Rer. Brunsu. Tom. II. p. 193. Krantzius Metrop.* **Datt** *l. c.* § 49. p. 80.

Dieser Land-Friede ward nachgehends im Jahre 1392. erneuert, und auch des wegen die Gesellschafft von dem Rosen-Crantze und die Brüderschafft von dem Roß-Kamme aufgerichtet. *Gobelinus Persona Cosmodrom Aetar. VI. c. 83. Stangefol. Annal. Westphal. III. p. 158. Gerh. de Schiren Chron apud eumd.* Datt *l. c.* § 50. segg. p. 81.

Eines um das im Jahr 1354 in Österreich errichteten Land-Friedens gedenckt *Trithemius Chron. Hirsaug. in Vita Wichardi*, wo er zugleich meldet, daß der Friede in Thüringen, der Marck, Polen, Hessen und Böhmen bestätiget worden. **Datt** *l. c.* §. 54. seq. p. 81.

Im Jahre 1400. errichtete Graf Eberhard zu Würtemberg einen Land Frieden mit einigen benachbarten Schwäbischen Städten. **Datt** *de Pace Imp. publ. I. 12. §. 12. p. 90.*

Im Jahre 1410. hatte er einen mit der Stadt Eßlingen aufgerichtet. **Datt** *l. c.* §. 2. p. 82. segg.

Dergleichen ward im Jahre 1418. mit andern Ständen und Städten aufs neue gemacht. **Datt** *l. c.* §. 3. p. 84.

Einen andern findet man im Jahre 1419. zwischen Henriette, Grafin zu Würtemberg, im Namen Ludewigs und Ulrichs, im Namen ihrer Söhne mit der Stadt Eßlingen errichtet. **Datt** *l. c. §. 11. p. 89.*

Gedachte beyde Brüder richteten im Jahre 1434. einen mit denen Städten Eßlingen, Reutlingen und Weil auf, **Datt** *l. c.* §. *13*. welchen sie im Jahre 1437. auf 5. Jahre verlängerten. **Datt** *l. c.* §. 6. p. 87.

Im Jahre 1446. errichteten sie einen mit noch mehrern Reichs-Städten. **Datt** *l. c. §. 10. p. 89.*

Nicht weniger hatte im Jahre 1418. Pfaltz-Graf Otto mit der Stadt Eßlingen ein Bündniß. **Datt** *l. c.* §. 5. p. 85. seqq.

Keine andere Absicht, als den Land-Frieden zu erhalten, war auch im Jahre 1397. ein Bündniß zwischen Herzog Leopolden von Österreich und eini-

S. 223

415

Land-Friede

gen Schwäbischen Städten geschlossen. Datt l. c. §. 10. p. 89.

So ward auch im Jahre 1435. ein Land-Friede in Schlesien aufgerichtet. *Diplomatar. Bohemo-Siles. n. 140. apud de* Sommersberg *Script. Rer. Siles. Tom. I. p. 1019.*

Aus keiner andern Ursache ward auch im Jahre 1488. der Schwäbische Bund, welcher nach diesem einige Mahl bestätigt ward, zu Stande gebracht. **Datt** *l. c. II.* 6. seqq. p. 271. seqq.

Aller Gegen-Anstallten ungeachtet aber schien es unmöglich, in Teutschland hierinnen eine Änderung zu treffen, daß ein allgemeiner Land-Friede Stat finden würde; doch kam er nach häuffig angewandten Bemühungen endlich unter der Regierung Kayser *Maximilians* des *I.* zum Stande. **Müller** Reichs-Tags St. B. *I.* c. 17. §. 2. p. 170. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs St. Th. *III.* c. 11. §. 17. p. 327. **Pfeffinger** ad

Vitr. I. P. I. Tit. 2. §. 15. p. 282. **Spener** Teutsch. Staats-Rechts Lehre *I.* 2. §. 7. p. 34.

Dazu gab sonderlich der Italiänische und Türcken-Krieg Ursache, zu welchem der Kayser Reichs-Hülffe begehrte, darein aber die Stände nicht eher willigen wollten, bis er den Land-Frieden feste gesetzt und die Gerichte zu Stande gebracht hätte. **Datt** *l. c. III.* 4. §. 28. p. 524.

Diesem Verlangen zu Folge wurden auf dem Wormsischen Reichs-Tage mit Einwilligung des Kaysers aus denen drey grossen Reichs-Collegiis gewisse Personen abgeschickt, und ihnen aufgetragen, einen Entwurff von dem Land-Frieden zu machen. Als aber indessen eine Hülffe wieder die Frantzosen bewilligt ward, wollten die Reichs-Städte nicht anders beystimmen, als wenn der Land-Frieden würcklich aufgerichtet wäre. **Datt** *l. c.*

Es ward des wegen dem Kayser der gemachte Entwurff alsobald überreicht, welcher denselben mit seinen Räthen reifflich in Erwegung zog, und als die Stände die Sache nicht länger verzühen wollten, zugleich sein Bedencken wegen der Handhabung des Friedens von sich gab. **Datt** *l. c. V. 1. §. 15. 22. p. 784. seq.*

Darauf machten die *Deputi*rten einen andern Entwurff, und wurde nach einigen Erinnerungen derer Reichs-Städte am St. Jacobs Tage im Jahre 1495. des Reichs Gutachten überantwortet. **Datt** *l. c. V. 1. §. 24. p. 785.*

Endlich kam nach einigen Streitigkeiten über den Articel von denen Pfändungen, so endlich gar ausgelassen ward, die Sache zu einem förmlichen Reichs-Schlusse, so der Königliche Land-Friede genennet wird, welcher nunmehr in allen Kayserlichen *Capitulation*en bestätigt wird. Müller *l. c. p. 169. seq.* Datt de Pace Imperii publica *I. c. 29. §. 34. seqq. p. 210. seqq. V. 1. §. 30. p. 785.* Spener *l. c. I. 2. §. 7. p. 34. not. c. 7. §. 3. not. f. p. 189. seq.* Goldastus Constitut. Imperial. Tom. *I. p. 536.* von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. *I. c. 55. §. 6. not. a. p. 222.* Pfeffinger *l. c. p. 282. seq.*

Über diesem zu halten, verbanden sich gesammte Stände bey 12000. Marck feines Goldes. **Datt** *l. c. V. 1. §. 59. p. 788.* **Spener** *l. c. I. 7. §. 5. p. 167.*

Dieser Land-Friede nun ist das wahre Band im Teutschen Reiche zwischen Haupt und Gliedern, und die alte Art zu richten gantz in eine andere Gestallt gebracht, des wegen auch des Reichs Cammer-

S. 223 **Land-Friede** 416

Gerichte errichtet werden müssen. **Zschackwitz** Rechts-Anspr. der Europ. Staaten Th. *II*. Abth. *I. p. 24. seqq*.

Er ist nach diesem ausser denen Kayserlichen *Capitulation*en auf unterschiedenen Reichs-Tagen bekräfftiget worden, als

- im Jahre 1500. 1510. zu Augspurg;
- im Jahre 1521. zu Worms;
- im Jahre 1522 zu Nürnberg;
- im Jahre 1529. zu Speier;
- im Jahre 1541. zu Regenspurg;
- im Jahre 1542. 1543. zu Nürnberg;
- im Jahre 1545. zu Worms;
- im Jahre 1548. 1551. 1555. zu Augspurg
- im Jahre 1557. zu Regenspurg und Speier;

- im Jahre 1559. zu Augspurg;
- im Jahre 1564. zu Worms;
- im Jahre 1566. zu Augspurg;
- im Jahre 1569. zu Franckfurt;
- im Jahre 1570. zu Speier;
- im Jahre 1582. zu Augspurg;
- im Jahre 1594. 1613. 1641. zu Regenspurg.

Pfeffinger *l. c. p.* 283.

Zu besserer Vorsicht ward auch im Jahre 1501. der Päbstliche *Legate Raymundus* veranlaßt, diesen Land-Frieden unter Drohung der Kirchen-*Censur* gegen die Verbrecher noch mehr zu bestärcken. **Datt** *l. c. II.* 2. §. 5. seq. p. 227. seqq. **Müller** *l.* c. §. 3. p. 171. seq.

Die Haupt-Articel des Land-Friedens, wie er nach der Zeit verbessert worden, sind:

- 1.) Alle offene Fehden sollen im gantzen Reiche abgethan seyn.
- 2.) Niemand soll den andern bekriegen, überzühen, berauben, fahen, oder einige gewaltige Thätlichkeit gegen ihn verüben, sondern in ordentlichem Rechte seine Sachen austragen.
- 3.) Niemand soll dem andern seine Unterthanen abzühen, verhetzen, in Schutz gegen die Herren nehmen, sie aber sonsten sicher durch die Lande passiren, zühen und ihr Gewerbe treiben lassen.
- 4.) Die Herrenlose Knechte, Land-Streiffer, Hecken-Reuter u.s.w. soll ieder Reichs-Stand nicht dulden, sondern zerstreuen, oder sie aufheben, und allen Falls durch die Nachbaren sich helffen lassen.
- 5.) Niemand soll denen Land-Frieden-Brechern mit Rath oder That beystehen, sondern gegen dieselben alle gebetene Hülffe leisten.
- 6.) Die angesonnene Exsecution gegen den Land-Frieden-Brecher soll Niemand ohne wichtige Ursache weigern, auch des Ächters Güter zu seinem Vortheile nicht hinterhalten.

Spener *l. c. I. 7. §. 5. not. c. p. 166.*

Man siehet also aus vorhergehendem, daß so wohl durch Thun als durch Lassen ein **Land-Friedens-Bruch** begangen werden kann. **Spener** *l. c. not. d. p. 167*.

Ehe dessen ward ein solcher Verbrecher, nach dem er von Stande war, mit Hunde- Sessel- und Pflug-Schaar-Tragen bestrafft. *Wittich. Annal. II. p. 141. Otto Frisingensis de Gestis Frid. I. Imp. II. 28. apud Vrstisium Tom. I. p. 470.* Spener *l. c. I. 5. §. 10. not. a. p. 119.* von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. *I. c. 25. §. 4. p. 137.*

Nach diesem ist, wie aus denen Reichs-Abschieden zu ersehen, die Reichs-Acht, wie auch, wenn ein Verbrecher zur gefänglichen Hafft gebracht wird, die Todes-Straffe darauf gesetzt. *Recessus Imp. a.* 1548. Tit. von Poen der Friede-Brecher. Constitut. Crim. Artic. 128. Carpzov de Regia Lege Germanorum c. 3. Sect. 4. p. 60. seqq. Quaest. 35. seqq. Gailius. Bechtius de Securitate publica. in

S. 224

417 Land-Friede-Bruch Land-Gerichte

Iure publ. Giess. Tom. II. Maulius de Pace publica Franckfurt 1634. in 4. Struv Bibl. Iur. Select. 14. §. 35. p. 622. seq. Pfeffinger l. c. p. 283. Spener l. c. §. 5. p. 167.

Land-Friede-Bruch, siehe Land-Friede.

Land-Fuhren heissen die Fuhren, welche die Unterthanen ihrer Herrschafft zu leisten schuldig. Z. E. in Bau-Sachen, Jagten, Reisen u.

Land-Garbe, ist ein gewisser Antheil an Früchten, oder Wein, oder andern Zuwachs, so jährlich dem Grund-Herrn von dem Land-Garber, das ist demjenigen, der dergleichen zu leisten schuldig, dem Grund und Acker nach, abgestattet werden muß; und beträget solches die Helffte, das Drittheil, Viertheil und fünffte Theil, wornach auch solche Güter, welche dergleichen Beschwerung haben, halb- dreyvier- und fünfftheilige genennet werden.

Land-Garber, siehe Land-Garbe.

Land-Gerichte.

Wie die grobe Art der Auferzühung den Land-Leuten vielfältigen Anlaß zu Excessen und unordentlichen Leben giebet; also hat man vor Alters nöthig erachtet, gewisse Straff-Gerichte zu ordnen, und dadurch den Muthwillen des Bauer-Volcks einzuschrencken, solche Gerichte werden an manchen Orten Land-Gerichte genennet, Theils, weil sie auf dem Lande ordinair gehalten werden, Theils auch, weil sie mit Delictis, welche in Land-Sachen vorgehen, mehren Theils bemühet sind, oder doch zum wenigsten daher ihren Ursprung nehmen. Stumpf Schweitz. Chron. IV. 13. p. 272.

Anderer Orten werden dieselbe genannt Rüge-Gerichte, von dem alten Teutschen Worte Rügen, welches so viel heist als anmelden, anklagen, auch nach Untersuchung der Sachen urtheilen. Es hatten hiervon den Namen die alten Rüge-Grafen, welche solche Kayserliche Procuratores waren, die in Fiscalischen Sachen bestellet, und bey den Jahrzeitlichen Gerichten die straffälligen Sachen herbey bringen musten. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis 71. n. 7. Besoldus Thesauro practico Rüge.

Solche Land-Gerichte werden im Namen des Landes-Fürsten durch einen oder etliche Commissarios von Fürstlicher Cammer. mit Zuzühung des Amt-Manns und Amt-Schreibers, oder wer sonsten bey dem Amte zu befehlen hat, gehalten, und in denenselben die das Jahre[1] durch vorgekommene Straff-Gefälle ordentlich gehöret, eingezeichnet, und so fort darauf eingetrieben.

Weil nun bey denen Land-Gerichten der Proceß kurtz, und wegen Menge der Sachen ein ieder ins besondere nicht kann gehöret werden, sich aber offte zugetragen, daß Leute, die wichtige Endschuldigung gehabt, wegen Enge der Zeit damit nicht aufkommen können, als ist gar heilsamlich geordnet, daß vor denen Land-Gerichten von denen Beamten ieder Zeit solche Vor-Gerichte gehalten werden, darinnen in Facto gründliche Untersuchung angestellet, und die vorkommende Umstände völlig zum Protocoll gebracht werden, damit wenn etwa iemand das Factum bey dem Land-Gerichte entweder gäntzlich läugnen, oder doch nicht, wie es vorgebracht, gestehen wollte, man zu solchem Protocoll seinen Recours nehmen, und damit es als denn nicht erst Untersuchung bedürffe,

Land-Gerichte

S. 224

den schuldigen Theil daraus conuinciren, und die verdiente Straffe mit gnugsamen Fundament[2] und Gewißheit dictiren könne.

Vor die Land-Gerichte gehören erstlich ohne Exception alle und iede Amts-Unterthanen, welche nach hergebrachter Gewohnheit bey sel-

[2] Bearb.: korr. aus: Fudament

[1] Bearb.: korr. aus: Jahe

bigem Land-Gerichte Mann vor Mann gezählet, und wer abwesend gefunden wird, mit einer gewissen Straffe beleget werden. Wegen derer Unterthanen aber derer vom Adel hat es an allen Orten nicht einerley Beschaffenheit, denn an einigen Orten werden dieselbigen unmittelbar durch *Citationes* vor die Land-Gerichte gefordert, und kann sich der Adel mit der Schriftsassen Freyheit oder *Iurisdiction* nicht behelffen.

Land-Gerichte, (Kayserliche) werden dieienigen Gerichte genennet, die hin und wieder im Reiche, absonderlich aber in Francken und Schwaben, im Namen des Kaysers gehalten werden, deren Ursprung von dem grossen Interregno her zu leiten ist, da dergleichen Gerichte durch die Kayser zu Erhaltung des Land-Friedens hin und wieder gesetzt wurden, auf die Verbrecher Acht zu haben. Lerch von Dürn**stein** Ber. von des Reichs Ritterl. Adels Herkommen und Freyh. Grunds. 2 §. 11. apud Bürgermeistern Bibl. Equestr. Tom. I. p. 155. Datt de Pace publ. Imp. I. 18. §. 13. segg. p. 135. Struv Histor. Iur. 6. §. 30. seqq. p. 508. Wehner ap. Gylmannum Symphorem. Supplicat. Cameral. 8. §. 4. 7. p. 249. §. 9. seq. p. 251. §. 13. p. 253. Knipschild Tr. de Nobil. III. 24. p. 142. Böcler Notit. Imper. XIII. 6. p. 238. Franckenberg Europ. Herold Tom. I. p. 919. Cocceius Iur. publ. Prudent. 32. §. 41. seqq. p. 463. seq. Scharschmid ad Schützen I. P. Diss. II. th. vlt. p. 115. seq. Mulzius Corp. I. P. II. 20. §. 135. p. 672. Schweder Introduct. Iur. publ. Part. Spec. Sect. I. c. 14. §. 11. p. 460. Buckisch. ad Instr. Pacis art. 5. §. 56. p. 425. Pfeffinger ad Vitr. I. P. IV. 8. §. 1. p. 662.

Dahin gehören

I. das Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg. **Pfeffinger** l. c. p. 665.

Dieses wurde vor alten Zeiten unter dem Stabe des Burggrafen zu Nürnberg, welchen Kayser Rudolph der *I.* damit belehnt hatte, an diesem Orte gehalten. *Diploma Sigism. Imp. apud* Lünigen Reichs-*Archiu. Part. spec.* Th. *III.* §. 2. p. 4. *Diplom. Friderici III. apud* Schiltern Script. Rer. Germ. p. 122. apud Lünigen *l. c. Part. spec.* Th. *III.* §. 10. p. 14. Part. spec. Contin. II. Abth. 4. Abs. 3. §. 7. p. 10. Pfeffinger *l. c.* p. 665. seq.

Aber im Jahr 1456. hat Kayser *Fridericus III*. dem Marggrafen *Alberto* von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, Erlaubniß und Freyheit gegeben, dieses Gericht nach Belieben an einem Orte seines Landes zu halten; welchem nach solches auf Cadelsburg, hernach auf Neustadt, und endlich auf Anspach verlegt worden ist. *Goldastus* in Reichs-Händeln *P. XXV. p. 992. Diploma Friderici III. apud Schiltern l. c. p. 125. apud Lünigen l. c. Part. spec. Th. III. §. 11. p. 15. §. 13. p. 17. 18. Pfeffinger l. c. p. 666. <i>Limnaeus Iur. publ. Addit. Lib. V. c. 7. §. 10. p. 749.* Franckenberg Europ. Herold *Tom. I. p. 919.* Struv l. c. 6. §. 32. p. 510.

Es wird jährlich 4 Mahl gehalten, welches man die 4. hohen Gerichte nennet. Der *Praesident* ist ein von dem Marg-

S. 225 419

Land-Gericht

grafen ernennter Edelmann, welches schon Kayser Carl der *IV*. im Jahre 1355. erlaubt hat. Von beyden Marggrafen in Francken schickt ieglicher einen Beysietzer aus der Zahl seiner Räthe vom Adel, der Groß-Meister des Teutschen Ritter-Ordens den Commenthur zu Ellingen und Virnsperg, und die Stadt Nürnberg 2. vom Stadt-Rath dazu.

Pachelbl von Gehag Dissert. Limnaeus Iur. publ. Addit. Lib. V. c. 7. §. 10. p. 749. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 32. p. 510. **Pfeffinger** l. c. p. 665. Der Gerichts-Zwang dieses Land-Gerichts hat sich vor Alters auch ausser Francken in Schwaben, Bayern und am Rhein erstreckt. **Goldastus** l. c.

So sind auch die Stadt Nürnberg, die Bischöffe, der Teutsche Orden und die freye Reichs-Ritterschafft davon ausgenommen; Diploma Wenceslai apud Lünigen l. c. Part. spec. Contin. IV. Th. II. Abs. 35. §. 25. p. 104. Sigismundi apud eumd. l. c. §. 37. p. 114. Pfeffinger l. c. p. 667. wiewohl Buckisch ad Instrum. Art. V. §. 56. Obseru. 178. p. 425. das letztere in Zweifel zühet, dem iedoch andere, als Goldastus l. c. P. XXV. p. 993. und **Pfeffinger** l. c. IV. 8. §. 1. p. 667. **Unrath** de Iurisdict. eccles. Nobil. Immediat. th. 28. apud Bürgermeistern l. c. p. 596. etc. Nulichius de Exemptione Nobil. Immed. th. 3. apud Bürgermeistern l. c. p. 596. Nagel Thes. Inaugural. de nexu Ord. equ. immed. in Sueu. Francon. et Terra Then. etc. erga Caes. et Imp. apud Bürgermeistern Thesaur. Iur. equ. Tom. I. p. 578. etc. Becker Synopsi I. P. 4. §. 17. p. 156. Immediatae Nobilitatis Imperii Sueuicae in Iure et Facto bestgegründete Gegen-Deduction contra Landsassiatum Vasallorum Würtembergicorum apud Bürgermeistern l. c. Tom. II. p. 597. wiedersprechen.

Ja die Burggrafen selbst waren demselben vor ihre Person unterworffen, und als die Entscheidung derer Streitigkeiten annoch der Faust u. dem Kampf übergeben wurden, hatte dieses Land-Gericht eine sonderbare Ordnung des Kampfs des Burggrafthums zu Nürnberg, wie aus *Limnaeo l. c. p. 750. seqq. Goldasto Reichs-Satzungen P. I. p. 236. P. II. p. 85 Fabro Staats-Cantzley Th. XXX c. 3. litt. H. p. 169. Henr. Rebdorff. Annal. apud Freherum Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 451.* **Pfeffinger** *ad Vitr. l. c. p. 665. seq.* zu ersehen ist.

Heut zu Tage aber ist dieses Land-Gerichte sehr eingeschränckt, nachdem sich sonderlich Bayern, Bamberg und Aichstädt demselben entzogen. Wenn die streitige Summe 100. Rheinische fl. oder drüber ist, so geht die Adpellation an eines derer hohen Reichs-Gerichte, nehmlich an die Kayserliche Cammer, oder an den Reichs-Hof-Rath. Meichsnerus Decis. Cameral. Tom. I. Deciss. 15. p. 271. Gylmann Tom I. Symphorem. Supplicat. Cameral. P. III. Vot. 23. §. 45. 48. p. 96. etc. Tom. III. v. Land-Gericht p. 173. Wehner de Modo adpellandi in Camera apud Gylmannum l. c. Tom. VI. c. 8. §. 9. p. 251. Priuileg. Caroli IV. apud Gylmannum l. c. Tom. VI. c. 4. p. 99. Pfeffinger l. c. p. 666. seq.

II. Das Land-Gerichte des Herzogthums Francken zu Würtzburg. **Pfeffinger** *l. c. p. 663*.

Dieses hat seinen Anfang im Jahre 1168. da Kayser *Fridericus I. Barbarossa* dem damahligen Bischoff zu Würtzburg den Herzoglichen Titel in Francken mit aller *Iurisdiction* zugelegt hat,

S. 225 **Land-Gericht** 420

genommen. **Des hochlöblichen Stiffts Würtzburg und Herzogth. Francken Kayserl. Land-Ger. Ord.** Würtzburg 1619. **Pfeffinger** *l. c. IV.* 8 *p.* 663.

Es hat aber auch dieses Gericht heute zu Tage einen engern Creiß als vor Alters. Die vor das Stifft streiten, führen

• das *Diploma Friderici I. Imp.*apud Wehnern de Modo adpellandi in Camera Tom. VI. Symphorem. Supplic.

Cameral. Gylmanni c. 3. §. 1. p. 61. Cortreium Corp. I. Rom. IV. §. 60. p. 299. Lünigen l. c. Part. spec. Contin. I. Forts. 3. Abs. 23. Tit. vom Stiffte Würtzburg §. 174. p. 326. Leuckfelden Antiq. Poeldens. Adp. 2. §. 3. p. 255. etc.

- das Diploma Caroli IV. apud Wehnern l. c. p. 62. §. 2.
 Leuckfelden l. c. §. 5. p. 259. Lünigen l. c. §. 176. p. 327.
 Knipschilden de Nobil. III. 24. §. 18. p. 144. Unrathen l. c. th. 21. apud Bürgermeistern Bibl. equ. p. 594. seq.
- das Diploma Sigismundi apud Lünigen l. c. §. 181. p. 331.
 et Leuckfelden l. c. §. 10. p. 265.
- das Diploma Maximiliani I. apud Leuckfelden l. c. §. 11. p.
 276. et Lünigen l. c. §. 188. p. 338.
- das *Diploma Caroli V. apud* Wehnern *l. c.* §. 3. p. 63. und
- die Monitoriales Iulii Bischoffs zu Würtzburg ap. Unrathen l. c. §. 22. p. 59.

an. **Pfeffinger** *l. c. p. 664*.

Die aber behaupten, es erstrecke sich dieses Land-Gericht nicht weiter als über das Stifft Würtzburg, zühen an, es werde bey Würtzburg durch das Herzogthum Francken nur das blosse Stifft verstanden. Priuilegium Caroli IV. apud Leuckfelden Antiq. Poeldens. Adp. §. 5. p. 259. §. 7. p. 261. Maximiliani I. apud. eumd. l. c. §. 11. p. 1181. Spigelius Not. ad Guntheri Ligurinum I. p. 278. Knichen de sublimi et regio Territor. Iure 4. §. 255. Speidelius v. Würtzburg p. 989. Limnaeus Tom. I. Addit. Lib. III. c. 3. §. 10. p. 325. Tolner Hist. Palat. 7. p. 174. 175. 178. Pfeffinger l. c. I. 15. §. 13. p. 1181.

Über dieses könnte das Burggrafthum Nürnberg auf solche Weise nicht bestehen, weil in ebengedachter Urkunde Carls des *IV*. ausdrücklich versehen, es solle im vorgenannten Herzogthume Francken kein Land-Gerichte mehr seyn; so würde auch das Gegentheil daraus behauptet, daß es denen mächtigsten Staaten und der freyen Ritterschafft nachtheilig wäre, und die Gerichts-Ordnung im Reiche über den Hauffen würffe. **Pfeffinger** *I. c. IV.* 8. §. 1. p. 664. seq.

Man adpelliret von demselben an den Bischoff, als Herzog zu Francken, und von diesem an das Cammer-Gericht. **Gylmann** Symphorem. Supplic. Cameral. Tom. I. p. 31. seq. **Wehner** l. c. apud **Gylmannen** l. c. Tom. VI. c. 8. §. 4. p. 249. **Schweder** Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 1. c. 14 §. 11. p. 460. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 32. p. 510. **Scharschmid** ad **Schützen** Iur. publ. Vol. II. Diss. 2. th. vlt. p. 115. seq. **Buckisch** ad Instrum. Pacis Westphal. art. 5. §. 56. Obs. 178. p. 425. **Pfeffinger** l. c. p. 665.

III. Das Land-Gerichte in Ober- und Nieder-Schwaben. Acta Lindauiensia p. 163. 578. 825. 828. Bürgermeister Thesaur. Iur. equ. Tom. II. p. 597. Besoldus Thesaur. pract. v. Land-Gericht in Schwaben p. 496. Knipschild de Nobilit. III. 24. p. 142. Speidelius Notabil. Iurid. Hist. Polit. v. Land-Gericht p. 604. A. C. Schneyder de Processu Iuris Iudicii Prouinc. Sueu. Franckfurt 1680.

S. 226

421 Land-Gericht

in 4. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 31. p. 509. **Giovanni** Garmania Principe I. 3. §. 26. p. 309. **Franckenberg** Europ. Herold Th. I. p. 919. **Schweder** l. c. p. 460. seq. **Knoll** Diss. Inaug. de Sueuiae Tribunali S. R. I. Austriaco dem Kayserlichen Land-Gerichte in quadrurbe, praeside de Ludevvig Halle 1725. **Pfeffinger** l. c. p. 680.

Sein Ursprung ist uralt, und wollen einige, daß es schon im 5. Seculo zu Ranckweyl gehalten worden, und unter denen alten Herzogen in Schwaben bey dem so genannten Königs-Stuhl, da die Herzoge selbsten als *Praesident*en gesessen, beständig in Übung geblieben.

Heute zu Tage wird es in denen 3. Reichs-Städten, Ravenspurg, Wangen und Yßni, wie auch in dem Flecken Altorff, genannt Weingarten, gehalten. Land-Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 5. ap. Bürgermeistern Cod. Diplom. equ. Tom. II. P. IV. p. 1351. Besoldus l. c. §. Die Land-Ger. etc. Speidelius l. c. Knipschild l. c. §. 6. p. 143. Schweder l. c. p. 461. Knoll l. c. §. 8. p. 5. Struv l. c. p. 509. Pfeffinger l. c.

Ordentlicher Weise soll es unter freyem Himmel und an iedem Orte nicht mehr als des Jahrs 12. Mahl gehalten werden. **Knoll** *l. c.* §. 12. p. 10. §. 13. p. 11. **Pfeffinger** *l. c.*

Vermöge der Land-Gerichts-Ordnung sollen die Räthe in obigen Orten so viel Urtheil-Sprecher ordnen, daß alle Zeit bey iedem Land-Gerichte 12. zugegen seyn, so vor alten Zeiten 12. Grafen oder Freye waren, und ein ieder Ort die seinigen in Eid nehmen soll, den Richter aber setzt das Haus Österreich. Land-Gerichts-Ordn. l. c. Besoldus et Struv ll. cc. Knipschild l. c. §. 7. p. 143.

Dieses Land-Gerichts Bezirck gehet erstlich über die Donau bis an das Land Würtemberg, und bis an den Lech, dem Lech nach hinauf gen Reitti an die Brücke, darnach hinüber auf Teichheim an die Grauenbündt, zu Anfange des Schweitzer-Landes, folgends gen Constantz, auch herüber auf Stockach, und von dannen so weit sich der Bezirck des Schwaben-Landes erstrecket; und hat der Land-Richter einen mit lauffenden Gerichts-Zwang und *Iurisdiction*, auch in Krafft derselben denen eingesessenene Ständen, wie bey andern Kayserl. Land-Gerichten herkommen und gebräuchlich, zu gebieten und zu verbieten. *Besoldus l. c.* Knipschild *l. c.* §. 3. p. 142. Struv l. c. Knoll l. c. §. 7. p. 4. seq. Land-Ger. Ord. apud Bürgermeistern Cod. Diplom. equ. Tom. II. P. IV. p. 1351. de Ludevvig de Praerogatiuis Ducat. Würtemberg. Sect. II. c. 2. §. 8. litt. XX. p. 68. Pfeffinger l. c. p. 682.

Es sollen aber nach Inhalt der Ordnung an diesem Land-Gerichte die kleinen Forderungen, so sie den Werth eines Guldens Haupt-Gut nicht belauffen, nicht angenommen werden, es wäre denn Sache, daß dem Kläger vor denen andern nächsten Obrigkeiten das Recht verweigert, verzogen, oder aber der Kläger solche seine Ansprache vor derselben Obrigkeit mit mehrern Kosten, denn am Land-Gerichte verführen müste, oder auch die Sache des Land-Gerichts Ehehafften, Ober-Zins-Herrlichkeit, Dienstbarkeit, und dergleichen Gerechtigkeit belangete; denn in denenselben Fällen, ob sie gleich unter der benennten Summe eines Guldens wären, wie in andern, deren Haupt-Summe sich über eines Guldens Werth erstrecket, soll dies Land-Gerichte hinführo seinen mitlauffenden Gerichts-Zwang haben und behalt-

S. 226 **Land-Gericht** 422

ten, wie solches alles vor Alters herkommen und gebräuchlich gewesen; aber um mehrerer Richtigkeit derer Sachen willen, soll eines ieden Klägers Ansprach erkundigt, dieselbe in die Ladungen ausdrücklich gesetzt, und derjenige, so um Erlangung der *Citation* sein Ansprach und Recht angeben würde, ieder Mann willkührlich, oder nach Ermäßigung eines Land-Richters gestrafft werden. **Land-Ger.Ordn.** *P. II. Tit. 4.* **Knoll** *l. c. §. 4. sq. p. 2. sq. §. 17. p. 18. §. 18. p. 21.* **Besoldus** *Thesaur. Pract. l. c.* **Pfeffinger** *l. c. p. 684.* **Bürgermeister**

Grafen- und Ritter-Saal Th. II. Sect. 49. p. 297. seqq. Moser Bibl. Script. de Reb. Sueu. p. 38.

Die Adpellation von diesem Land-Gerichte gehet gleich Falls an eines derer beyden hohen Kayserlichen Reichs-Gerichte; wiewohl andere wollen, sie müsten an das Haus Österreich, gerichtet seyn. Besoldus l. c. p. 497. Tr. de Adpellationis Iuuamine n. 2. §. 19. Speidelius l. c. p. 605. Gylmann Symphorem. Tom. III. p. 3. §. 247. Wehner de modo adpellandi apud Gylman. l. c. Tom. VI. c. 8. §. 13. p. 253. Sprenger Instit. Iur. publ. I. 13. Franckenberg Europ. Herold Th. I. p. 119. Land-Ger. Ordn. P. III. Tit. 12. p. 128. Privileg. Caroli V. apud **Wehnern** *l. c. c, 2, §. 3. p. 34. ap. Lundorpium Act. publ. Tom. IV.* Lib. III. c. 90. p. 636. apud Lymnaeum I. P. V. 2. p. 39. Knipschild de Nobilit. III. 24. §. 10. p. 143. Kurtze doch gründliche Information, aus was wichtigen und standhafften Ursachen das Kayserliche Cammer-Gericht in Schwaben nicht aboliret, noch dem hochlöbl. Ertz-Hause Österreich, wieder seine uralte erlangte und durch beständige Übung hergebrachte wesentliche Freyheiten derer rechtlichen Austräge nichts neues oder beschwerliches zugemuthet werden kann und soll. Inspruck 1658. 1712. in 4. Knoll l. c. §. 35. p. 39. seq. Capitulatio Leopoldi Art. 18. Iosephi 17. Caroli 18. Kurtze doch wohlgegründete Gegen-Information sammt dazu gehörigen Bevlagen a Num. 1. bis 11. inclusive auf die im Jahre 1658. zu Inspruck in Druck verfertigte kurtze doch gründliche Information, das Land-Gerichte in Schwaben betreffend. 1666. 1712. in 4. Gründlich entgegen gestellte Erinnerung über die unlängst unter dem Namen des löblichen Schwäbischen Creisses interessirter Stände in Druck verfertigte und so titulirte, kurtze, doch wohlgegründete Gegen-Information etc. 1657. 1712. in 4. Lünig Grund-Feste Europ. Potentzen Th. II. p. 1. 15. 36. Iac. Ottonis Ilias in nuce casuum excerptorum, seu caussarum reseruatarum vel inauocabilium, in primis Iudicii prouincialis Sueuiae. Nürnberg 1685. in 4. Bürgermeister Grafen- und Ritter-Saal Th. II. Sect. 49. p. 296. segg. Schweder Theatr. Praetens. illustr. pag. 177. Pfeffinger l. c. pag. 683. seq. Moser l. c. pag. 37. seqq.

IV. Das Land-Gericht auf der Leutkircher Heydt in der Pursch oder Birsse, Gepürs im Allgow. **Oldenburg** Limnaeo enucleato XIV. 74. **Franckenberg** Europ. Herold Th. I. p. 690. Cocceius Iur. publ. Prudent. 32. §. 41. p. 464. **Horn** I. P. 55. §. 5. p. 574. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 31. p. 509. seq. **Pfeffinger** I. c. p. 685.

Es erstre-

S. 227 423

Land-Gericht

cket sich aber dieses nur auf der Stadt Leutkirchen Gebiet. Lehn-Brief des Abts zu Schussenried vom Kayser Maximiliano I. apud Lünigen Spicileg. eccl. P. III. Tit. 12. §. 53. p. 601. seq. Transactio des Österreichischen Land-Voigts in Schwaben mit der Stadt Leutkirchen wegen des Gerichts-Zwangs bey Lünigen Reichs-Archiu. Contin. IV. Th. I. Abs. 28. Tit. Leutkirchen §. 13. p. 1292. Pfeffinger l. c.

Die Adpellationes gehen an das Cammer-Gericht. **Gylmann** *l. c. Tom. III. v.* Österreich *p. 243. v.* Land-Gericht *p. 173.* Wehner *l. c. apud* Gylmann *l. c. Tom. VI. c. 8.* § 13. *p. 253.*

Daß dieses Land Gerichte im Jahre 1512. nach Isny verlegt gewesen, meldet **Knoll** *l. c.* §. 9. p. 7. aus *Gockelio* de *Iurisdict. art.* 4. §. 2. p. 29 **Pfeffinger** *l. c.*

Es haben zwar im Jahr 1645. bey dem Westphälischen Friedens-Congress die Stände des Reichs ihre Klagen und Beschwerden wieder diese Land-Gerichte eingegeben, und deren Abschaffung, als eine nunmehro überflüßige und denen Ständen an ihrem Territorial-Recht nachtheilige Sache, begehret; Das Haus Österreich, aber hatte auch seine Gründe vor deren Beybehaltung. Es wurde also diese Sache im erfolgten Frieden-Schluß Art. 5. §. Denique auf den nächsten Reichs-Tag verschoben, und auch deswegen ein Articel in Kaysers Ferdinandi IV. Wahl-Capitulation gesetzt; allein es ist weder auf dem Reichs-Tage im Jahr 1654. noch bis daher von dieser Materie etwas erfolget. Struv Synt. Iur. Publ. 24. §. 48. sqq. Besoldus Thesaur. pract. v. Land-Gericht. Burgermeister Grafen-Saal. Th. III. Sect. I. p. 357. seqq.

V. Das Land-Gericht im Thurgöw. *Giovanni Germania Principe I. 4. §. 44. p. 373.* **Pfeffinger** *l. c. p. 685.*

Dieses ist gleich Falls unter denen Herzogen in Schwaben entstanden, und nach deren Abgang unter dem Hause Österreich, immerfort zu Winterthur gehalten worden, bis nach der Hand, als Ertz-Herzog Friedrich zur Zeit des Costnitzer Concilii seiner Länder entsetzt worden, Kayser Sigmund solches Land-Gericht der Stadt Costnitz verpfändet hat, da es vor dieser Stadt gehalten wurde. **Stumpf** Schweitz. Chron. X. 9. p. 425. **Giovanni** l. c. not. r. p. 374. **Pfeffinger** l. c.

Aber im Jahr 1499. im Baselischen Friedens-Schlusse ist es denen 10. erstern Eidgenoßischen Orten abgetreten und übergeben worden, wie es denn noch ietzo zu Frauenfelden monathlich gehalten wird. **Stumpf** *l. c. V. 27. p. 99. Giovanni l. c.* **Pfeffinger** *l. c.* **Dieterich** *de Tribunali Imp. Germ. p. 231.* **Kiefferus** *de Iudicatura Imperatoris Qu. 42. §. 218.* **Struv** *Hist. Iur. 6.* §. 33. p. 512. †††

Den Stab daran führet gemeiniglich der Land-Amman, als Stathalter des Land-Voigts im Thurgöw, und hat bey sich 12. Land-Gerichts-Beysietzer, nehmlich 6. von der Römisch-Catholischen Religion, davon 4. aus der Stadt Frauenfelden, und die übrigen 8. aus dem Obernund Niedern-Thurgöw, von dem Land-Voigte nach Belieben angenommen und erwählet werden. Dieses Land-Gerichte richtet auch die *Criminalia*. **Simler** vom Regimente der Eidgenossenschafft *I. v.* Frawenfeld *p. 277. II. p. 516. Descript. Heluet. II. Edict. Elzeuir p. 422. cet. de Republ. Heluet. II. p. 658.*

S. 227 Landgertha Land-Graf 424

seqq. **Waldkirch** Eidgen. B. und Staats-Hist. P. II. p. 389. **Pfeffinger** l. c.

Ausser diesen machen **Pfeffinger** *l. c. p. 662.* und **Burgermeister** im Grafen- und Ritter-Saale Th. *II. Sect. 49. p. 294. seqq.* noch verschiedene andere nicht weniger berühmte Land-Gerichte namhafft, als:

- in Bayern
 - o das zu Graispach im Herzogthume Neuburg,
 - o das zu Hirschberg, und
 - o das zu Mauerstetten:
- im Oberrheinischen Creisse
 - o das auf der Lauben zu Hagenau in Nieder Elsaß,
 - o das zu Blienschweiler gleich Falls im Elsaß,
 - o das Land-Gerichte und Zente zu Bornheimer Berge,

- das zu Kaichen in der Wetterau, welches ietzo dem Burggrafthume Friedberg unterworffen, und
- o das zu Neustadt im Speyergau:
- in Ober-Sachsen das zu Mittelhausen in Thüringen:
- in Schwaben
 - das zu Hochstetten,
 - o das im Hegow und in Madach,
 - das zu Lindaw,
 - o das zu Ranckweil im Walgow,
 - o das in Nellenburg
 - o das zu Ravenspurg,
 - o das zu Schackhebuch,
 - o das zu Ulm, oder im Stadelhof in Ulm,
 - o das zu Wangen,
 - o das zu Augspurg,
 - o das zu Stockach und Siffingen:
- in Francken zu Bamberg,

davon bey gedachten *Auctoribus* Theils auch in denen besondern Abhandlungen mehrere Nachricht anzutreffen.

Landgertha, eine Heldenmütige Jungfer, bothe sich da zu Mahl in männlichen Kleidern dem Dänischen Könige Regnero wider den Schwedischen König Fro, als eine Rächerin der ihrem weiblichen Geschlechte durch unternommene Jungfer-Schändung angethane Schmach, dar. In solchem Kriege war sie die Führerin, und ließ ihre lange Haare über die Schultern herunter im Streit und Kampfe flügen, um ihren weiblichen Stand dem Feinde dadurch zu entdecken, verrichtete auch recht grosse Heldenthaten. Krantz Norueg. I. 37. p. 350. Dan. VI. 6. p. 75. Suec. V. 4.

Land-Graben, siehe Linie.

Land-Gräfin, siehe Land-Graf.

Land-Graf, Lat. Landgrauius oder Comes prouincialis, oder Prouinciae Iudex mediterraneus, oder Iudex totius prouinciae, ist der Name einer hohen Würde im Teutschen Reiche, der mit gewissen Landschafften verknüpfft ist, und also von einigen Geschlechtern geführet wird. Reinking Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. cl. 4. c. 13. §. 28. Becker Synops. I. P. 8. §. 5. p. 241.

Das Wort Land-Graf, welches aus dem Teutschen Worte Land und Graf oder Richter zusammen gesetzt ist, daß es also so viel als einen Richter eines gantzen Landes anzeiget, ist unter denen Carolingischen und Sächsischen Kaysern nie Mahls im Gebrauche gewesen. Conring ad Lampadium P. III. c. 5. §. 4. Pfeffinger ad Vitr. Ius publ. I. 17. §. 4. p. 585. Spener Staats-Rechts Lehre B. II. c. 6. §. 5. not. d. p. 277. Juncker Anl. zur mittl. Geogr. II. 12. §. 2. p. 438.

Es waren also vor andern mächtige Grafen, die über etliche Grafschafften Recht zu sprechen hatten, dem Kayser unmittelbar unterworffen waren, und also ihres ober-richterlichen Amts wegen vor andern Grafen, welche, wie *Tom. XI. p. 515. seq.* erwehnt worden, gemeiniglich unter denen Herzogen stunden, etwas voraus hatten. *Historia Hierosolymit. ad an. 1177. Tom. 1. Gest. Dei per Francos p. 1165.* Spener, Juncker und Pfeffinger *ll. cc.*

Sie schätzten sich also, wo nicht gleich anfänglich, doch nach und

nach denen Fürsten gleich, und nahmen, weil sie den Titel eines Herzogs nicht erlangen konnten, da man vielleicht ausser denen grossen Herzogthümern Sachsen, Francken, Schwaben, Bayern und Lothringen keine mehr machen wollte, zum Unterschiede von denen Burg-Marck- und geringen Grafen, vielleicht auch, weil ihre Länder an keiner Grentze lagen, den Land-Grafen-Titel an. Nicolaus Burgundus Vita Ludou. Bau. I. p. 2. Spangenberg Adels Spiegel X. 18. du Fresne Glossar, v. Comes Prouincialis p. 1091. Spelmann Glossar, v. Landgrauius p. 350. Speidelius Specul. v. Landgraf p. 605. Wehner Obseru. Pract. v. Grafen p. 193. Besoldus Thesaur. Pract. v. Landgraf p. 498. Petrus ab Andlo de Rom. Imp. II. 12. Arnisaeus de Iure Maiest. II. 4. §. 15. p. 322. Noldenus de Statu Nobil. 8. §. 158. seq. p. 149. Menochus Consil. 302. Tom. IV. n. 19. Beckler Histor. Houor. Th. I. B. I. c. 5. p. 24. Th. II. B. I. c. 2. §. 8. p. 8. seq. Limnaeus Iur. publ. IV. 4. §. 77. p. 37. **Reinking** de Regim. Sec. et Eccl. lib. I. cl. 4. c. 13. §. 16. p. 395. Ziegler de Iure Maiest. I. 28. th. 13. Vulteius de Feudis *I.* 4. § 14. p. 48. **Spener** *l.* c. **Juncker** *l.* c. §. 2. **Pfeffinger** l. c. p. 568. Man muß sich aber wohl in Acht nehmen, daß man sich nicht durch Auentinum Chron. Schir. ad an. 938. verführen lasse, wenn er setzt: post duces namque secunda dignitas erat Comitatum Palatinorum quos veteres: praefectos praetorio, aulaeque magistros; Germani Mareschalos, i.e. Maiores domus, salaeque, i.e. palatii; et Landgraphos, i.e. comites palatii dixerunt cet. Da es vielmehr heissen sollte Pfaltzgraphos, wodurch er Land- und Pfaltz-Grafen mit einander vermenget. **Pfeffinger** *l. c.*

Ob aber wohl die Land-Grafen einen grossen Vorzug vor denen geringern Grafen hatten, so ist doch wohl in Acht zu nehmen, daß die *Palatia Regia*, wie auch einige Örter und Städte, in gleichen die Bißthümer, welche, nur die Schutz-Gerechtigkeit ausgenommen, mit Königlichen Freyheiten und eigenen Rechten begnadigt waren, wie von der Ober-Herrschafft derer Grafen, so auch derer Landgrafen ausgenommen waren. **Obrecht** *Prodr. Rer. Alsat.* **Juncker** *l. c.* §. 6. p. 439.

So muß man auch nicht dencken, daß sich die Landgrafschafften, als sie erblich worden, weiter erstreckt haben, als sie zuvor gewesen, sondern sie wurden nur nach und nach entweder durch Kauff oder Krieg, oder auch durch Kayserliche Belehnungen erweitert; we man unter andern ein klärliches Beyspiel an denen Land-Grafen in Thüringen sehen kann. **Juncker** *l. c.* §. 7.

In einigen Schrifft-Stellen findet man auch den Namen *Comes Patriae*, woraus man, weil es von Land-Grafen gebraucht wird, deutlich ersiehet, daß es soviel als jenes anzeigen soll; wie dergleichen aus der Urkunde *Adelberti* von Maintz bey **Lenckfelden** *Antiq. Walckenred.* 13. p. 254. des Kayser Conrads des *III.* bey *Schatenio Annal. Paderborn.* p. 771. bey *Heineccio Antiq. Goslar. II.* p. 146. erhellet, welches nicht weniger *Aimoinus* de *Gest. Franc. II.* 13. apud *Freherum Rer. Franc. Tom. II.* p. 281. bestärcket, welcher meldet, daß man dasjenige, was die Lateiner *patria* nennen, im Teutschen Land nenne. **Juncker** *l.* c. §. 8. p. 439. seq.

Des Titels selbst haben sie sich vielleicht nach eige-

nem Belieben angemaßet, oder ihn auch von denen Teutschen Königen erhalten, und haben hernach auch unter diesem Namen die Lehn empfangen. **Juncker** *l. c. §. 2. p. 438.*

Es sind aber die Land-Grafschafften zweyerley, als grössere und kleinere. **Juncker** *l. c.* §. 3. **von Falckenstein** Nordg. Merckw. Th. *II. c.* 8. §. 2. p. 361.

Die erstern, von denen gehandelt worden, sind denen Fürsten gleich gerechnet; die andern aber in der That nichts anders als Grafen, und werden auch nicht höher geschätzt; zu geschweigen, daß sie erst in denen jüngern Zeiten, und fast nur in Schwaben, aufgekommen. Heigius Quaest. Illustr. Qu. 2. §. 55. p. 1. Rutgerus Rulandus de Commissariis P. II. Lib. V. c. 4. §. 26. Reinking de Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. cl. 4. c. 13. §. 17. seq. 28. p. 396. seq. Diether Addit. ad Besold. Thes. v. Land-Graf. p. 498. Speidelius v. Land-Graf p. 605. Becker Synops. Iur. publ. 8. §. 5. p. 241. Juncker l. c. §. 4. p. 438. Pfeffinger l. c. Tit. 17. §. 12. p. 612. Spener l. c. p. 278.

Merckwürdig ist, daß vornehme Grafen bis Weilen ihren angebornen gräflichen Stamm-Namen dem Landgräflichen Titel vorgesetzt, wie denn **Obrecht** *Prodr. Rer. Alsat. p. 257.* Rudolphen von Habsburg anführet, der sich *Rudolphus Comes de Habesburch et Landgrauius de Alsatia* geschrieben. **Juncker** *l. c.* §. 5. p. 438. seq.

Derer Land-Grafen Gemahlinnen und Töchter werden Landgräfinnen genannt.

Unter allen Land-Grafschafften ist Thüringen die älteste, in der Kayser *Lotharius* Ludewigen zum ersten Land-Grafen machte, welche Land-Grafen sich, wie aus **Tolnern** *Cod. Diplom. n. 62*. zu ersehen, unmittelbar nach denen Herzogen und wohl gar über den Pfaltz-Grafen am Rheine, Marggrafen von Brandenburg und Meissen unterschreiben. *Hist. Landgr. Thuring. 18 apud Pistorium Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1311.* **Spener** *l. c.*

Nachgehends sind auch aus Elsaß und Leuchtenberg Land-Grafschafften worden. **Spener** *l. c.*

Die Land-Grafschafft Hessen gehörte sonst mit zur Land-Grafschafft Thüringen, ward aber nach Land-Graf Ludewigs des VI. Tode davon abgerissen, wie *Tom. XII. p. 1900. 1902*. zu ersehen.

Die anderen Landgrafschafften, so nicht unter denen unmittelbaren Reichs-Ständen anzutreffen, worunter einige auch Elsaß mit zühen wollen, sind:

- Baar oder Barr,
- Brißgau,
- Burgenden in der Schweitz,
- Klettgau,
- Nellenburg,
- Sausenberg,
- Süßgow,
- Steveningen,
- Stülingen,
- Sundgau,
- Turgow,
- Walgow,

• und die Landgrafschafft bey Rhein.

Juncker l. c. p. 440. seqq. Pfeffinger l. c. p. 612. seqq. Capitularia Caroli et Ludouici II. 6. et 23. III. 50. Lehmann Speier. Chron. II. 16. Conring de Rep. Imper. Germ. IV. §. 11-19. Beckmann Not. Dignit. IX. 2. §. 8. Instrum. Pac. Mon. §. 73. Cocceius Prud. Iur. Publ. V. 2. §. 23. et alibi. Reineccius von des Adels Herkommen p. 148. Zeiller Itin. Germ. 6. p. 148.

Landgraf, (**Joh. Christoph**) geboren zu Weiden in der Pfaltz im Jahr 1662. den 23. *Sept. studi*rte zu Regenspurg und Jena, woselbst er auch *Magister* wurde, und sich mit lesen und *disputi*ren hervorthat, ward hierauf zum *Con-Rectorat* an dem *Gymnasio Poetico* zu Regenspurg beruf-

S. 229 427

Landguard Fort

Land-Gut

fen, und starb den 2. *Ian.* im Jahr 1698. im 38. Jahre seines Alters. Von ihm hat man *Exercitationes de Oraculis Gentilium*.

Landguard Fort, siehe Langerston.

Land-Gummi, siehe Gummi Arabicum. Tom. XI. p. 1374.

Land-Gut, heisset ein Gut, so ausserhalb einer Stadt auf dem Lande gelegen und mit Feld-Bau, Wiese-Wachs, Vieh-Zucht u.d. versehen, und ist entweder ein **Ritter-Gut,** oder ein **Unterthanen-** oder so genanntes **Bauer-Gut.**

Wer ein Land-Gut zu erkauffen Willens ist, hat vorher so wohl sich selbst und seinen Zustand, als in gleichen des Verkäuffers, der Nachbarschafft, der Wohnung und deren Zugehör, sammt deren Einkünfften, und so es mehr als ein gemeines oder Bauer-Gut ist, nach der Gerechtigkeit, Freyheiten und Unterthanen Beschaffenheit wohl zu bedencken und in Betrachtung zu nehmen; welches alles wir nebst dem, was bey einem und dem andern Stücke ins besondere in Acht zu nehmen, kurtz in folgender Ordnung zusammen fassen wollen, da wir erwägen, was vor, bey und nach dem Kauffe eines Land-Gutes, und zwar über Haupt auf Seiten des Käuffers vornehmlich in Acht zu nehmen ist.

Vor dem Kauffe erkundiget man sich zuförderst nach dem Zustande des Verkäuffers, ob er redlich, oder Gewissen loß, und aus was vor Ursachen er das Gut verkauffe, nach dem forschet man nach der Beschaffenheit und denen Umständen des Gutes selbst, wie nehmlich die Herrschafft, unter deren Gerichtsbarkeit es lieget, gegen ihre Unterthanen insgemein gesinnet sey? Ob die angrentzende Gründe unter einerley oder mehrere und fremde Herrschafft gehöre, in gleichen wie es sich mit der Lehen verhalte?

Wie die Nachbarschafft beschaffen, ob sie gut und friedfertig, oder böse und zänckisch sey? Ob das Gut von allen Ansprüchen, wie sie Namen haben mögen, frey, und nicht etwa mit der Zeit durch einen unvermeidlichen Einstand, Abtrit oder Näher-Recht angefochten werden könne? Ob die Raine oder Marck-Steine richtig oder streitig?

Endlich siehet man auf die Lage des Gutes selbst, und auf die Beschaffenheit der dazu gehörigen Stücke, daß es einer Volckreichen Stadt, oder verschiedenen nahrhafften Orten, nicht allein zu weit entlegen, um nicht nur allen auf dem Gute erzeugten und erbaueten Überfluß mit Nutzen desto eher in das Geld zu setzen, als auch die zur Wirthschafft benöthigte Stücke und deren Abgang um soviel eher zu ersetzen, wie denn aller Dings ein grosser Vortheil, wenn Holtz, Müh-

len, Ziegel-Scheunen, Kalck-Öfen, Schmiede, Wagner, Sattler, und dergleichen Handwercker, nebst andern Nothwendigkeiten nicht so sehr ausser Weges, sondern nahe in der Nachbarschafft zu haben sind. Daß die Gebäude dauerhafftig und nicht baufällig, auch gnungsame nöthige Beqvemlichkeit haben, nach der Grösse und Weitläufftigkeit der dazu gehörigen und dabey befindlichen Landes-Wirthschafft, nicht weniger, daß selbige nicht etwa anschüssenden Wassern, Sturm-Winden und anderer entstehenden Gefahren augenscheinlich unterworffen; auch ist dabey zu unterscheiden, ob Gärten, Felder und Wiesen fruchtbaren Boden haben, oder einer morastigen, mosigen, sandigen oder sonst rauhen Art sind, gesunde

S. 229 428

Land-Gut

Lufft haben, und nicht Wasser- Wetter- Wild- und dergleichen Schaden unterworffen; wie die Vieh-Zucht beschaffen, ob sie starck, gute Sommer-Hütung, in gleichen gute Weide habe, ob gute Eichel-Mast vorhanden, oder das Schweine-Vieh vom Boden gefüttert werden müsse, und was dergleichen mehr.

Über Haupt ist dasjenige Gut vor das vollkommenste und einträglichste zu halten, welches schönen Wiesen-Wachs, gute Obst-Gärten, fruchtbare Äcker, einen unabgiedeten Holtz-Wachs, gut Fisch-Wasser oder Teiche in seinem Begrieff hat.

Bey dem Kauffe darff sich der Käuffer am wenigsten mercken lassen, ob sey ihm an dem Kauffe sonderlich gelegen, sondern er muß vielmehr durch einen vertrauten Freund darum handeln lassen. Bey nichtigen und unstreitigen Gütern thut der Käuffer besser, er leiste die Bezahlung davor auf ein Mahl; bey dem Gegentheile aber, da man sich nachtheiliger und gefährlicher Ansprüche versiehet, so von dem Verkäuffer etwa trüglicher Weise verschwiegen worden, ist es sicher, daß man sich vergleichet, die Zahlung entweder in Nach-Fristen zu thun, oder so viel in Händen zu behalten, daß man sich in ereignendem Falle seines Schadens daran erholen könne.

Nach dem Kauffe ist vor allen Dingen alles dasjenige abzustellen, was von dem vorigen Besietzer durch Nachlässigkeit und andere übele nachtheilige Haushaltung hint an gesetzet, und der Aufnahme des Gutes hinderlich gewesen. Welche Anmerckungen bey Erkauffung eines Ritter-Gutes eben Falls zu machen, ausser denen aber noch vieles andere sich zu beobachten findet.

Was endlich also grosse adeliche Land- und Ritter-Güter, auch deren Gerechtigkeiten anbelanget, so hat ein Käuffer zu bedencken und zu betrachten:

- Ob ein solches Gut, so er kauffen will, frey eigen, oder Lehen?
- Ob es einen Stamm-Gut, da er denn von denen Befreundten den Einstand zu besorgen, oder ein *Fidei-Commiss* oder *Maiorat* sey?
- Ob das Lehen geistlich oder weltlich? Mannes- oder durchgehend Lehen?
- Ob man mit Kindern beyderley Geschlechts belehret, oder bey deren Ermangelung die Vettern und n\u00e4hern Bluts-Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen von dem Lehen-Herrn zugelassen werde?
- Ob es einen oder mehr Lehens-Herren habe? Wovon sonderlich das Letztere wohl zu bedencken und zu scheuen.

- Ob man in der Lehen-Stube mit einer leidlichen Taxe abkommen könne?
- Ob das Gut von Steuern, Gülten, Umgeld oder Tranck-Steuer, Zehenten und der gleichen Anlagen frey sey? Oder ob es dergleichen selbst einzunehmen?
- Ob es mit dem *Iure Aperturae* oder dem Öffnungs-Rechte beschweret ist?
- Ob auch irgend alte Ausstände oder Schulden darauf haffen, oder ob dies Falls alles richtig?
- Was vor alte und neue Lehen- und Kauff-Briefe, Saal-Bücher und Erb-Register, gerichtliche *Documenta* und *Instrumenta* von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in *Originali* vor Handen?
- Ob es die Ober- und Nieder- oder Unter-Gerichte, Marck-Freyheiten und dergleichen Gerechtigkeiten habe? Und ob diese unansprüchig und geruhig besessen worden?
- Ob auch die Brau-Gerechtigkeit vorhanden?
- Ob das Bier gut abgehe?
- Ob das Gut seine eigene Hof-Schencke habe?
- Und was der Wirth Pacht davon giebt?
- Ob es auch in andern

S. 230 429

Land-Gut

Wirths-Häusern ausgeschencket werden müsse, oder man solches in die benachbarten Städte und Orte verführen dürffe?

- Ob man auf seinem und derer Unterthanen Gehöltzen die Jagten und Weidewerck, hohe und niedere, alleine oder mit andern gemenget habe?
- Was man an rothen und schwartzen Wildprät, an Hasen, Füchsen, Wölffen und der gleichen, zusammt dem Feder-Wildprät, besage der Jagt-Register, jährlich zu genüssen?
- Ob Mahl- Stampf- Säge- Walck- Schleiff- Öl- Pulver- Papier- Gewürtz- und Lohe-Mühlen zum Gut gehörig vor Handen sind?
- Was der Mahl-Müller von der Mahl-Müller Zins oder Pacht gebe?
- Und ob er auch Schweine in die Mastung zu nehmen schuldig sey?
- Wie viele Gänge die Mühle habe?
- Ob alle Zeit Mahl-Wasser gnug vorhanden?
- Ob das Wehr kostbar und schwer zu erhalten, und ob es leicht Schaden nehmen könne?
- In gleichen ob die Mühlen bey grossem Gewässer lange stille stehen müssen?
- Ob Ziegel- und Glas-Hütten, Kalck-Öfen und Stein-Brüche auch Gyps und Mergel vor Handen?
- Ob eine Kirche bey dem Gute sey, ob es eine Mutter oder *Filial*-Kirche?
- Ob dem Besietzer des Gutes das Ius Patronatus zustehe?

Gleich wie auch schlüßlichen der Herrschafft und derer Unterthanen Wohlstand zusammen vereinbaret ist, also ist auch dies Falls, ehe der Schluß des Kauffs gemachet wird, Insonderheit aus zu forschen:

- Wie viel Unterthanen seyn?
- Wie viel gantzer Höfe, Bauer- und Pferde-Güter, Hintersässer-Güter und Häuser sich bey dem Gute befinden?
- Was sie an gewissen Schoß, Gulten, Zehenten, Erb- Federund Haus-Zinsen, Eyern, Käsen, Lamms-Bäuchen, Gänsen, Caphänen, Fast-Nacht, Herbst- Rauch- und andern Hünern, Scherwerck-Tägen, Frohn-Diensten, und andern beständigen Gefällen jährlich abtragen müssen?
- Ob sie Sterb- An- und Ab-Zugs, auch Lehen-Geld, Hand-Lohn, Kauff-Siegel und andere Schreib-Gebühren geben müssen? Und was die gewisse Taxe darüber sey?
- Ob ferner die Unterthanen arm oder reich?
- Wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich belauffen?
- Wie ihre Häuser aufgebauet und bedachet ?
- Wie viel Heu-Futterung sie beyläuffig einlegen, und Haupt-Viehes davon auswintern?
- Ob und wie viel Getraide sie zum Verkauf überley behalten?
 Und wie weit sie es zu Marckte führen?
- Ob sie mit Schulden beladen, oder andere ihnen selbst schuldig?
- Ob sie auch etwas von ihren Grund-Stücken versetzet haben?
- Wie viel eigentlich Pferdner oder Anspänner, Hintersässer, Häusler und Haus Genossen vor Handen?
- Ob alle Hand- und Pferde Dienste entweder gemessen oder ungemessen, auch die Bau-Frohnen so wohl mit Pferden als mit der Hand verrichtet werden?
- Wie weit und offt Gutsch-Fuhren zu verrichten?
- Ob und wie weit die Unterthanen Botschafft lauffen müssen, und was sie zum Boten-Lohne bekommen?
- Ob die Unterthanen um den Zehenten schneiden?
- Ob sie Flachs rauffen, rasten, auswaschen, stauchen, brechen, hecheln, spinnen, ingleichen auch den Hanff?
- Ob sie Hopfen abnehmen, blaten und pflücken? Obst brechen u.d.
- Wie viel sie vor den Acker Gras auf denen zum Gute gehörigen Wiesen zu hauen bekommen ?
- Ob die Unterthanen auch Gras streuen, Heu und Grummet machen, Haber und Gerste harcken, auch die

S. 230 **Landhaus** *Landi* 430

Feld-Früchte nebst Heu und Grummet einführen und einbringen helffen ?

 Und was sie an Fröhner-Brodten, Käsen und dergleichen empfangen?

Was sonsten iedes Gut vor Nutzung und Gerechtigkeit oder Beschwerungen hat, solches pflegen desselben Anschläge und Erb-Register zu weisen.

Landhaus, ist ein Gebäude in denen Haupt-Städten derer Schlesischen Fürstenthümer, darinnen die Land-Stände ihre Versammlungen halten, und sich über des Landes Nothdurfft berathschlagen.

Landi ...

Sp. 431

S. 231

Landinum

Land-Messer

432

Landiskron ...

Land-Karte, siehe Land-Charte.

Land-Karten-Stein, dessen gedencket **Behren** in *Hercynia curiosa*. p. 134.

Landiskrona, (de) siehe Landskron.

Land-Knecht, siehe Frohn-Bote. Tom. IX. p. 2154.

Land-Kranckheit ist zweyerley: als

- 1) *Morbus endemius*, welches eine Land-Kranckheit ist, die nur einem gewissenVolcke und nur einem Lande gemein ist, als die Lungensucht in England, die Kröpfe in Mähren etc. etc.
- 2) *Morbus epidemius*, so auch eine Land-Kranckheit ist, welche von einer gemeinen Ursache viele Länder durchstreichet, als die rothe Ruhr, böse Fieber. Siehe auch **Kranckheit.**

Land-Krebse, siehe Krebs.

Land-Läuffer, siehe Bach-Haase. Tom III. p. 57.

Land-Leder. Dadurch wird. das warme gaar Leder, so in unserm Lande geschlachtet und gearbeitet wird, verstanden: ja auch, was in dem Lande gekauffet, und nicht von draussen hereingebracht, so noch rauch ist, wird also von jedem Lande diese Redens-Art gebrauchet.

Land-Männer sind Gerichts-Personen in der Schweitz und Richter in peinlichen Sachen.

Land-Marschall, *praesidi*rt in Österreich bey Versammlung derer Land-Stände,und antwortet in dererselben Namen auf den Kayserlichen Vortrag.

Land-Meister, sind unter denen Handwerckern, so auch zwar auf dem Lande und in denen Dörffern, auch wohl Flecken und kleinen Städten wohnen insgemein diejenigen, welche um Zünfftigkeit Willen das Handwerck in grossen Städten mit halten, nach Gelegenheit gar dort selbst Meister werden, den Qvartal-Groschen erlegen, zu dem Handwercke beruffen und über Land dahin reisen.

Land-Meister des Teutschen Ordens, siehe Teutsche Ordens-Ritter.

Land-Messer sind eine Art von Raupen, so sich in Teutschland sehr gemein und häuffig finden, und scheinet ihre Benennung daher entstanden zu seyn, weil dieses Ungeziefer, wenn es gehet, alle Mahl sich dehnet, als wenn es wollte ein Maß nehmen, und mit einem Circel etwas suchte abzumessen.

Diese Raupe hat wenig Haare, sondern ist auf dem Leibe gantz nackend, aber wenn man eigentlich darauf siehet, so sind einige kurtze schwartze Haare zu finden. Das Haupt und der Schwantz sind schwartz, übrigens ist der Grund weiß, mit schwartzen Flecken, die grösten Flecken sind in einer Reihe

S. 232 433

Land-Messer Land-Militz

auf dem Rücken, an jeder Seite aber zwey Reihen, mit kleinen Flecken versehen.

Der Unter-Leib hat zwey schwartze Streiffen, zwischen beyden kleinen Reihen schwartze Flecken, die an der Seiten seyn, siehet man eine rauchgelbe Farbe, woran der Hals und das dünne dichte an dem Schwantze einiger Maßen Theil haben. An dem Halse siehet man an jeder Seite drey schwartze spitzige Füßlein, an dem Hinter-Leibe nahe an dem Schwantze zwey schwartze Stumpfe dergleichen, und zwar an jeder Seite eines, wie sich denn auch noch zwey an dem Ende des Schwantzes zeigen.

Wenn die Raupe, so man Land-Messer nennet, fortkriechet, so ist es sehr langsam, mit einem einigen Bug auf dem Rücken, anbey ist sie sehr faul und träge, schaffet auch fast den gantzen Tag. Dieses Thier liebet die Pfirsing-Bäume, weisse und rothe Johannis-Beeren, und wenn die Creutz-Beer-Blätter anfangen auszuschlagen, so hält es sich gerne auf selbigen auf.

Land-Messer, siehe Feldmessen. Tom. IX. p. 475. segq.

Landmeter, (Laur.) ein Praemonstratenser aus Dornick, war S. Theol. Licentiatus und Canonicus regularis zu Tongtelo, nachgehends Prediger in Champagne, florirte um die Mitte des 17. Jahrhunderts, und schrieb 3. Bücher de vetere Clerio, Monacho ac Clerico-Monacho, welche zu Löven 1626. und zu Antwerpen 1635. in 4. gedruckt, wie auch Commentarium in Regulam S. Augustini, Löven 1621. Svvertius Athen. Belg. Halleruord Bibl. cur.

Land-Militz sind die Landes-Herren, Vermöge der ihnen zustehenden Landesherrlichen Hoheit, aufzurichten berechtiget, und da sie von ihren Unterthanen nach Gefallen Soldaten anwerben können; so stehet ihnen auch frey, die sämtlichen Unterthanen in gewisse Corps, Compagnien und Regimenter einzutheilen, sie in denen Waffen exerciren, und mit Officirern versehen zu lassen, damit sie Proben ihrer Tapferkeit ablegen, und also zur Vertheidigung des Landes tüchtig werden. Diese zusammen genommene Militz heissen nun nachgehends Defensioner, der Bürger- oder Land-Ausschuß, National-Volck, Land-Militz und so weiter.

Da dergleichen Anstallten zur allgemeinen *Defension* des Landes vorgenommen werden, so kann sich kein Bürger noch Unterthan davon ausschlüssen, und die sich weigern, können mit Gewalt dazu gezwungen werden. Es werden insgemein junge ledige Leute, die keine Frau noch Kinder haben, von dem achtzehnten bis in das viertzigste Jahr, und zwar von Haus zu Haus, so daß Niemand ausgeschlossen ist, dazu genommen, und in iedem Amte und Voigtey ausgezeichnet, auch ihre Namen in eine gewisse Rolle gebracht.

Aus diesen allen wird auch noch wohl ein besonderer Ausschuß gemacht, und diejenigen, so vor denen andern die stärcksten und vigou-

reusesten sind, zur Land-Militz genommen, so, daß wenn ein Bauer drey oder vier Söhne hat, etwa ein Paar, welche die stärcksten sind, darunter ausgelesen werden. Damit aber kein Amt vor dem andern allzuviel Beschwerung leide, muß bey allen Amts-Dörffern eine gewisse Proportion herauskommen,

so daß wenn in[1] dem einen Dorffe hundert Pursche aufgezeichnet

sind, von diesen 25. ausgelessen werden müssen. Sie werden auch wohl nach denen Hufen ausgeschrieben, und nach deren *Quantit*ät denen Besietzern auferleget, daß sie eine gewisse Zahl Leute, die zur

Land-Militz

S. 232 434

worden, in dem andern 50. und nur 50. von jenen zur Militz erwählet [1] Bearb.: korr. aus: im

Militz tüchtig sind, welche in denen Waffen geübt, und zu denen Kriegs-Exercitiis tüchtig gemacht werden, sistiren müssen, doch ist der erste Modus besser.

Man erwählet mehren Theils diejenigen dazu, die von gesunden Gliedmassen und gutem Ansehen sind, auch keine eigenen Güter noch Nahrung besietzen. An einigen Orten, wie in dem Herzogthume Magdeburg, werden auch diejenigen Bauern-Söhne nicht ein Mahl ausgenommen, die bereits väterliche Güter administriren, aber noch keine Weiber haben, weil sie aus dem Lande nicht geführet werden, und daher alle Zeit wieder bey denen ihrigen seyn können. Also schicken

Weiber haben, weil sie aus dem Lande nicht geführet werden, und daher alle Zeit wieder bey denen ihrigen seyn können. Also schicken sich nicht zur Land-*Mili*tz die alten wohnhaften Bauren und Unterthanen, so ihre Höfe haben, auch nicht die fremden, so nicht beständig im Lande bleiben: denn sonst könnte man nimmermehr eine gewisse Anzahl einer beständigen Land-*Mili*tz, auf welche Staat zu machen, zusammen bringen.

Hierbey entstehet die Frage: Wenn denen Unterthanen das Unternehmen mit der Land-*Mili*tz allzu beschwerlich ist, und sie erbitten sich, daß sie lieber Geld aufbringen wollen, fremde Soldaten zu unterhalten, als ihre Söhne und Freunde bey der Land-*Mili*tz zu lassen, ob die Landes-Herrschafft ihnen in diesem Stücke fügen könne? Wir sagen Nein, sinte Mahl der Endzweck, den man sich bey der Land-*Mili*tz vorgesetzt, hierdurch nicht erreichet wird. Dem Landes-Herrn ist daran gelegen, daß die Unterthanen *continuir*lich in dem *Exercitio* derer Waffen unterhalten werden, damit sie bey einem sich ereignenden Nothfalle ihr Vaterland selbst *defendi*ren mögen, und man nicht nöthig habe, solches fremden Soldaten anzuvertrauen; denn eben zu dem Ende wird das *National*-Volck geworben, damit das gemeine Wesen in Sicherheit gesetzt werde, Massen dem Land-Volcke mehr Liebe vor

An einigen Orten, wie in denen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, sind die adelichen von der Land-*Mili*tz befreyet. Die meisten von ihnen besietzen zwar keine Lehn-Güter, wie die in dem Herzogthume Bremen, nichts destoweniger haben doch ihre *Allodia* eben die *Immunit*ät und Freyheit, welche denen Lehn-Gütern eigen ist, daher müssen sie die Roß-Dienste so wohl als die *Vasall*en leisten.

das Vaterland, als denen fremden angeboren ist.

In dem Herzogthume Magdeburg werden die Unterthanen derer Edelleute, damit die Amts-Unterthanen sich nicht zu beschweren Ursache haben, eben Falls mit beyzutreten genöthiget, wie aus dem von **Ihro Königlichen Majestät** in Polen *sub dato 12. Nouembris an. 1704.* erlassenen *Rescript* mit mehrern erhellet.

Die Land-Militz und National-Trouppen zu commandiren, sind aller Dings Officirer höchst nöthig, und ob wohl das oberste Haupt-Com-

S. 233 435

Land-Militz

doch wegen derer vielen Geschäffte und weiterer Besorgung von ihm nicht alles *expedir*et werden, sondern er *substitui*ret Stat seiner andere *Officiers*. Diesen, die er bestellen läßt, kann er so viel Gewalt, als ihm nur gefällig ist, anvertrauen. Sie müssen aber des Kriegs-Wesens kundig seyn, und ihnen an der nöthigen Wissenschafft und Erfahrung nichts mangeln, damit sie die ihnen untergebenen Soldaten in demjenigen, was ihnen nöthig, gehörig unterrichten mögen.

Dabey sollen sie nicht allein tapfer, sondern auch tugendhafft seyn, und durch rechtschaffenen Wandel ihren Soldaten mit gutem Exempel vorgehen, sie müssen die *Fatigu*en ausstehen können, auch ihrem Landes-Herrn und Vaterlande getreu bleiben, und gegen die ihnen untergebene Soldaten nicht allzuhart und strenge verfahren, wie davon in der **Königlichen Dänischen Verordnung** wegen der Land-*Mili*tz mit mehrern gehandelt wird.

Hat einer oder der andere von denen *enrollirt*en *National*-Soldaten sich durch angewendeten Fleiß in denen *Exerciti*en solcher Gestallt *perfectioni*ret, daß er eine Unter-*Officier*-Stelle verdienet, so wird selbiger, wenn er seine bestimmte Zeit in Diensten gestanden, andern vorgezogen und darzu befördert, und da er es nachgehends verdienet, zum Ober-*Officier avanci*ret.

In Ansehung derer *Generale*, die sie *commandi*ren sollen, fraget sichs: Ob es besser sey auswärtige oder einheimische dazu zu erwählen? Es scheint wohl, daß die einheimischen denen auswärtigen vorzuzühen; denn sie haben mehr Liebe vor ihre Lands-Leute als die fremden, zu dem ist ihnen auch der *Genie* des Volcks am besten bekannt, und können mit weit leichterer und geringerer Mühe dasjenige zu Wege bringen, was fremden viel saurer und beschwerlicher ankommt. Die einheimischen werden auch vor viel getreuer gehalten, und haben die Vermuthung vor sich, daß sie vielmehr Sorgfallt zu Beschützung des Vater-Landes als die fremden anwenden werden. Bey diesen hat man eher zu besorgen, daß sie gefährliche Anschläge vor das Land fassen mögten.

Die Land-Militz muß so wohl als die regulaire Militz mit alle dem, was zu ihrer Unterhaltung nöthig, versehen werden, Ober- und Unter-Gewehr, Kleidung und andere Zubehörungen mit darunter begrieffen. Es stehet auch dem Landes-Herrn das Recht zu, alle Unterthanen, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind, zu dergleichen Praestationen anzuhalten. Es werden die Jahr aus Jahr ein vor die enrollirte Mannschafft an Zehrung erforderliche oder andere nothdürfftige Unkosten über das gantze Land nach dem Contributions-Anschlag repartiret, und ist Niemand von Erlegung dergleichen Contributionen eximiret. Diejenigen Haus-Väter, welche Söhne, Brüder oder Knechte zur Defension des Landes hergeben, oder auch selbst dienen, bleiben gantz oder nach Proportion ihrer habenden vielen oder wenigen liegenden Gründen, grossen Theils die Jahre über, da sie dienen, von obigen Kosten befreyet, hingegen müssen diejenigen Haus-Wirthe, so keine tüchtige Mannschafft aufbringen können, aber doch bemittelt sind, billig davor bezahlen; und solches ist zu dem Ende verordnet, damit die Gleichheit desto besser beobachtet werden möge.

Zu beständiger Conseruation der

Land-*Mili*tz ist am besten, daß alle Mannschafft von denen Mittel-Jahren aufgezeichnet werde, daß, wenn einer von denen aufgezeichneten durch den Todt oder auf andere Art abgehet, also fort ein anderer wieder an dessen Stelle komme. Diese Rollen und Matriceln müssen in allen *District*en derer Provintzien zu Wege gebracht, von vereideten Personen genau verwahret und ohne Vorbewust und Einwilligung derer höchsten Ober-*Officiers* im geringsten nicht verändert werden.

Die Unterhaltung der Land-*Militz* findet auch dadurch ihren Fortgang, wenn die Unterthanen nur einige Jahre unter der Land-*Militz* bleiben müssen, und hernach an die Stelle derer abgegangenen andere jüngere wieder *substitui*ret werden. So geschiehet es denn, daß die sämmtlichen Unterthanen nach und nach in denen Waffen geübet werden.

Was nun das *Forum* der Land-*Mili*tz anbelanget, so pflegen die zur Landes-*Defension* eingeschriebene, so lange sie auf dem Lande liegen bleiben, unter der *Iurisdiction* und denen Gerichten ihrer ordentlichen Obrigkeit zu stehen, werden sie aber zu würcklichen Diensten gebraucht, so zühet man sie unter das Kriegs Recht. Jedoch wird es mit ihnen immer in einem Lande anders gehalten, als in dem andern: Haben sie etwas versehen oder verbrochen, so wird die Untersuchung und Bestraffung ihrer ordentlichen Obrigkeit, wenn nicht ein anders in ihrem Lande verordnet worden, vorbehalten.

Damit auch die Land-*Mili*tz in denen gehörigen Schrancken bleiben möge, so werden ihnen dieserhalben gewisse Kriegs-Articel vorgeschrieben, nach denen sie sich entweder *accommodi*ren oder gewisser Straffe gewärtig seyn müssen.

Also verdienen sie Straffe, wenn sie nicht zu rechter und gehöriger Zeit auf dem *Exercier*-Platze, wie es ihnen anbefohlen und angesagt ist, erscheinen, es wäre denn, daß sie wegen einer rechtmäßigen Ursache verhindert würden. Denn was wollte daraus werden, wenn ein jeder seiner Gemächlichkeit hierinnen pflegen wollte?

Nicht weniger verdienen sie Straffe, wenn sie sich ihren *Officirern* wiedersetzen, und denenselben keinen Gehorsam leisten. Denn wo die *Officirer* nicht bey ihrem Ansehen erhalten werden, so fällt hernach alle Ordnung gantz und gar über den Hauffen, und ein jeder könnte zum grösten Schaden des gemeinen Wesens thun, was ihm gelüstete.

Der Land-*Mili*tz ist nicht zu verstatten, daß sie die *Musquet*en nach ihrem Gefallen loßplatzen, damit sie nicht, weil ihrer viele noch nicht recht damit umzugehen wissen, hierdurch Schaden anrichten. Zu dem Ende ist auch nicht zu verstatten, daß ein ieder das Gewehr in seinem eigenen Hause verwahrlich aufbehalte, sondern es ist besser, daß es an einem andern öffentlichen und gemeinen Orte verwahret werde, daraus es ein jeder nehmen könne, wenn es zum *Exercir*en gehet, und es auch wieder hinhänge.

Nach dem *Exercir*en müssen sich die *enrollirt*en von der Land-*Mili*tz so wenig in denen Schencken und Krügen als sonsten aufhalten, sondern so gleich nach Hause gehen; halten sie sich anderwärts auf, und versäumen ihrer Herren Dienste, alsdenn kann der Haus-Wirth seinen Knecht nicht allein Essen und Trincken verweigern, sondern auch etwas von dem Lohne abkürtzen.

Es pflegen einige wieder den Gebrauch

der Land-*Mili*tz unterschiedliches einzuwenden, und sagen, es wäre eine Unordnung und Rebellion in dem Lande gar leicht zu befürchten, wenn die Unterthanen in denen Waffen allzusehr geübt wären. Doch hat man deshalben nichts zu besorgen, und es giebt schon Mittel, dadurch man die Land-*Mili*tz, wenn sie *extravagir*en wollten, bey ihrer Schuldigkeit erhalten kann, und wenn sie etwas *rentir*en wollten, hat man die *regulirte Mili*tz zur Seite, die sich ihnen genugsam wiedersetzen kann. Ob wohl in denen meisten Ländern *National-Troupp*en aufgerichtet sind, so ist doch noch nicht zu vernehmen gewesen, daß durch selbige Unfug in dem gemeinen Wesen errichtet worden wäre.

Andere meynen, die Land-*Mili*tz hätte gar selten *Courage* und Muth zu fechten, sie dächten stets an die ihrigen, so sie zu Hause hätten, und wenn es hart an den Mann gienge, so zögen sie grösten Theils aus. Doch dieses geschiehet nur zufälliger Weise bey einem und dem andern; fehlet es doch wohl manchem von denen *regulirten Trouppe*n an Hertze; hingegen ist mancher von dem *National*-Volcke tapfer genug, wenn er des Feuers sonst gewohnt worden, und ein getreuer Unterthan ist. Vielmehr treibet sie die Liebe, welche sie vor die ihrigen tragen, dahin an, daß sie alle Kräffte dran strecken, ihr Vater-Land von der feindlichen Gefahr zu befreyen.

Dieser und anderer dergleichen Einwürffe ungeachtet bleibet es doch gewiß, daß es mit der Land-*Mili*tz ein gar gutes Werck zu Beschützung des Landes sey. Also saget **Merckelbach** beym *Klockio Tom. I. Consil. 20. n. 9.* Es ist ein gemein nützliches und hochnöthiges Werck, daß Fürsten, Grafen und Herren zu Schutz und Schirm ihrer von GOtt anbefohlnen Land und Leute von etlichen zum Streit tauglichen und *qualificirt*en Personen einen Ausschuß anstellen, und dieselben in Scharmützel und andern *militaribus Exercitiis* üben und anführen lassen; Massen dazu nicht allein die *Politici* und Juristen rathen, sondern es geben auch derer alten Römer und anderer berühmten Völcker Exempel solches sattsam zu erkennen.

Der Herr des Landes und das Land selbst zühen von der National-Militz den grossen Nutzen, daß, wenn mit diesem Wercke etwa 40. Jahr continuiret worden, auch die verheuratheten, und also alle Unterthanen im Stande sind, bey Kriegs-Zeiten das Land nebst ihren eigenen Haab und Gut zu defendiren. Und gleichwie bey findlichem Einfalle ein Bauer ohne dem seine Wirthschafft schlecht wahrnehmen kann, sondern verlauffen muß, also ist ja besser, daß er zu Verhütung des Einfalls in der Linie oder in der Grentz-Festung gebraucht werden kann, wobey es denn nicht nöthig, daß man dazu aus iedem Dorffe alle exercirte Mannschafft heraus zühe, und zu vorgedachtem Zwecke verlege, in dem es nach Proportion der Gefahr solcher Gestallt geschehen kann, daß mitten im Lande dennoch der Acker-Bau und Wirthschafft versehen werden möge, und auf der Grentze verbietet es der Einfall von selbst, auch dienet alsdenn die eingeführte Land-Militz dazu, daß man den exercirten Bauer, der, wenn er würcklich gebraucht wird, sein Commiss-Brod bekommt, zusammen hält, und das Verlauffen, wie etwa sonst geschehen, verhütet, ja ein solcher Bauer ist auch

> S. 234 438

Land-Militz

darinnen glücklicher, wenn er von seinem Landes-Herrn also *employ*ret und unterhalten, mithin nach vergangenem Kriege wieder zu denen seinigen dimittiret wird, als daß er, wie ein verirrtes Schaff, der Discretion des Feindes überlassen bleibe, von selbigem unter die Militz genommen, wieder sein eigen Vater-Land gebraucht, und hernach gar aus dem Lande mitgenommen werde. Der Landes-Herr aber profitiret durch eine solche Land-Militz, daß er eine desto stärckere Armée im Felde haben, und wenn jene mit regulirten Trouppen meliret, und von guten Officiers, wozu man denn alte Unter-Officiers, die es offt denen obern, wo nicht zuvor, doch gleich thun, gebrauchen könnte, angeführet wird, er die Hoffnung haben kann, daß ein solcher exercirter Bauer, woraus der meiste Theil derer regulirten Trouppen genommen ist, alsdenn und in Betrachtung seines eigenen Interesse wenigstens so gut, als ein mit Gewalt und Wiederwillen aus fremden Provintzien geworbener, Stand halten werde.

Die Land-*Mili*tz wird auf solchen Fuß gesetzt, daß sie im Nothfalle *mobil* gemacht, oder in die Festungen geworffen werden kann, ausser dem Nothfalle aber leget man sie nicht in die *Garnison*en, man stecket sie auch nicht unter die andern *Troupp*en, sondern man lässet sie die übrige Zeit bey ihrer Hauswirthlichen Arbeit verbleiben.

Im Jahr 1717. haben Ihro Durchl. der Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth, George Wilhelm, ein Reglement vor Officiers und Gemeine bey dem neu aufgerichteten Land-Regimente publiciren lassen, darinnen gar viel nützliche Sachen enthalten sind; Unter andern wird darinnen befohlen, daß jeder Capitain die ihm anvertraute Compagnie in guten und gefälligen Stand bringen und besorget seyn solle, sie dabey zu conseruiren, auch zu dem Ende seine Compagnie quartaliter ein Mahl zu bequemer Jahres Zeit, da die Mannschafft am wenigsten in der Haushaltung versäumet, zusammen zühen, und selbst exerciren, die subalternen von der Compagnie nebst denen Unter-Officiers dahin anhalten, daß selbige ausser Diensten die Woche ein Mahl hin und wieder die Leute Trouppen Weise auf denen Kirch-Spielen üben, dabey jeder Commendant von der Compagnie zu beobachten, daß ausser dem exerciren die Leute ihre Montur nicht anzühen und ruiniren, noch einigen Frevel und Muthwillen mit dem Gewehr treiben, in welchem Falle die Chefs der Compagnie eintzig und allein davor zu repondiren gehalten seyn sollten; Nach jedesmahligem exerciren muß der Capitain von der Compagnie die Zahlungs-Liste einschicken, damit man sehen könne, wie die Leute bey dem exerciren erscheinen; in gleichen alle Quartale eine Compagnie-Liste, und zwar beyde in duplo, als eine an den Commendanten des Regiments, und die andere an den Kriegs-Rath, um solche denen Acten beyzulegen, ausfertigen.

Die Officiers sollen ihre untergebene Mannschafft nicht nur als Land-Soldaten, sondern auch zugleich als steuerbare Unterthanen betrachten, und solchen mit Bescheidenheit nebst moderaten Tractament begegnen, anbey einen Unterschied zwischen Kriegs- und Friedens-Zeit gebrauchen, und sie ohne erhebliche Ursachen weder aus Eifer und Übereilung, viel minder wegen anderer

S. 235 439

Land-Militz

ungeziemenden Absichten, durchaus nicht übel zu tractiren. Sie sollen verbunden seyn, auf Erfordern ihre Dienste, so wohl wenn das Regiment gantz oder Compagnien Weise beysammen, als auf denen Postirungen, Grentzen, Festungen, oder wo es im Lande anbefohlen werden mögte, gegen Reichung des gewöhnlichen ihnen ausgeworffenen Geldes zu praestiren, hingegen von allen bürgerlichen und Bauer-Wachen, ingleichen Boten lauffen gäntzlich exemt seyn, jedoch mit Vor-

behalt derer übrigen *Praestandorum* an Steuern, Frohnen und anderer *Onerum*, welche sie der Landes-Herrschafft gebühren.

Keiner soll sich unterstehen, das Gewehr oder die *Montur* zu mißbrauchen, noch zu *ruinir*en, in Unterbleibung dessen wird ihnen nicht allein beydes abgenommen, sondern auch die Verbrecher nach denen Kriegs-Articeln bestrafft, und das *ruinirte* Gewehr oder *Montur* müssen sie auf ihre Kosten wieder anschaffen. Kein Ober- oder Unter-*Officier* noch Beamter soll sich ohne *special*en Befehl unterfangen, mit denen *selegirt*en eine Änderung vorzunehmen, weniger von denen *selectis* auf keinerley Weise oder unter was Vorwand es sey Geschencke nehmen oder abfordern.

Würde einer oder der andere zu Diensten untüchtig, oder hätte ein Hand-Werck erlernet, darauf er zu wandern gemüßiget wäre, so kann einem solchen zwar die *Dimission* ertheilet, der wandernde aber bey der Zurückkunfft wieder herbey gezogen werden. Die Tagelöhner und Hausgenossen, so unter dem Land-Regimente sind, sollen zwar zu weiterer Dienstleistung mit unweigerlicher *Assistentz* derer Beamten angehalten, jedoch künfftig nach und nach gegen andere ausgewechselt werden.

Was der Schwäbische Creiß wegen Ausstellung und *Formir*ung des Land-Ausschusses angeordnet, das ist aus dem *Anno* 1690. *publicirt*en *Patent* umständlicher zu ersehen.

In dem Chur-Fürstenthume Bayern werden denen zum *Defension*-Ausschuß gewählten Bürgern und Land-Leuten viele Freyheiten verliehen, sie dürffen neben ihrem Hand-Wercke, ausser dem Wein-Handel und Wirthschafft, noch allerhand zuläßige Handthierung und Gewerbe, so viel ihnen zu bestreiten möglich, auf eigenen Verlag treiben. Auf allen Jahrmärckten im gantzen Lande genüssen sie in dem, was zu ihrer Nothdurfft und *Profession* nöthig, den Einstand. Ein jeder ausgewählter Bauer mag so viel Personen, als er will, auf seine Hochzeit laden, wenn nur die Zahl nicht hundert überschreitet. Wird ein ausgewählter Bauer wegen Schulden verklagt, so muß ihm die Obrigkeit jedes Mahl zur Bezahlung acht Tage längere Frist, als einen andern Landes-Unterthanen geben, und was etwa dergleichen Vorrechte mehr seyn mögten.

Vermöge eines von denen Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel im Jahr 1686. *emanirt*en *Mandats* darff sich Niemand von der Land-*Mili*tz verloben, noch viel weniger verheurathen, er habe sich denn vorher bey der Obrigkeit des Ortes, wo solche Verlobung und Verheurathung geschehen, wie auch bey denen Ober-*Officiers* derjenigen *Compagnie*, unter welche er gehöret, angemeldet, und erhebliche Ursachen seiner vorhabenden Heurath beygebracht.

Nach denen Kriegs-Articeln Herzogs Eberhardi

S. 235 *Lando* 440

zu Würtemberg sollen die Kriegs-Leute, so zur Landes-*Defension* gezogen, so lange sie bey Hauffen verbleiben, wenn sie wieder heim kommen, und von ihren vorgesetzten *Officiers ad interim* abgedanckt werden, sich ihrer vorgesetzten Obrigkeit, es seyn Ober- oder Unter Voigte oder Amt-Leute, wie dieselben Namen haben, nicht entzühen, sondern gebührenden Gehorsam leisten, es sey im verbotenen oder gebotenen, und was selbige von Amts wegen mit ihnen schaffen und gebieten werden.

Weil diese formirte Landes-Defension stets in Bereitschafft stehen muß, soll keiner dieser Kriegs-Leute von Haus zu zühen Macht haben, da aber ihnen wichtige Sachen vorfiellen, daß die Amt-Leute oder Officirer solches auf einen Tag, oder drey zu erlauben vor gut befänden, so muß doch solches mit des Capitains oder nächst gesessenen Officiers Vorwissen geschehen, wiedrigen Falls wird er von denen Officirern mit Zuzühung derer Amt-Leute ernstlich gestrafft.

Stehet das Regiment im Felde, läst der Oberste die Straffe an dem Verbrecher *exsequir*en, sollen aber mehr als einer vor Recht gestellet werden, geschiehet es eben Falls mit Vorbewust und in Beyseyn derer Amt-Leute, und müssen dabey die Landes-Ordnungen, Land-Rechte und des Landes-*Priuilegia* gehörig beobachtet werden.

Flemming vollkommener Teutscher Soldat *V. 5.* **Joh. Samuel Stryk** *Disp. de Militia lecta prouinciali*, von der Land-*Milice*, Halle 1705.

Lando ...

. .

S. 236

S. 237

443

Landowaldus

Land-Recht

• • •

Landrecium ...

Land-Recht, Lat. *Ius prouinciale*, heist das Recht, dadurch man alle Sachen und *Contract*e entscheidet, welche zu Lehen- oder geistl. Recht zu entscheiden sich nicht gebühren, welches das Volck und die Leute in einem Lande sich selber untereinander gesetzet haben. **Weichbild** *Art. I.* **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain *IX. 3. p. 14*.

Eines jedermans Land-Recht ist nichts anders, denn eines jeglichen Freyheit und Recht, das er sich nach dem Lande zu Sachsen gegen jeder Mann gebrauchen mag.

In der Windischen Marck und Histerreich war es ehe dessen folgender Massen damit bestellt, daß der Suppan oder ein anderer, der den Gerichts-Stab führte, wenn einer etwas an einem zu fordern oder zu sprechen hatte, seinen Beysitzern auf Frage und Antwort zwey Wege vorlegte, daraus sich ein jeder einen nach seinem Gütdüncken wählte. Eines ieden Stimme ward hernach von dem Richter auf einen Rabisch, welcher gleichsam das *Protocoll* war, eingeschnidten, und wer die meisten Stimmen

Land-Recht

S. 237 444

hatte, erhielt das Recht. Weil nun alle diesem Gerichte unterworffen waren, geschahe es offt, daß der andere, wenn er gleich gerechte Sache hatte, dennoch zu kurtz kam, in dem alles an dem Richter gelegen war, wie er eines ieden Sache vorstellen wollte, als wonach sich die meisten Stimmen richteten. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain *IX. 10. p. 95*. Es gründet sich aber das Land-Recht über Haupt auf das Herkommen oder die alten Gewohnheiten, da man es mehren Theils nach dem Gutbefinden derer ältesten und vernünfftigsten Leute beylegte oder sich selbst Hülffe schaffte. **Brunqvell** Eröffn. Ged. vom Deutschen Stadtund Land-Rechte §. *13. p. 21*.

Also findet man noch heute zu Tage einige Spuren davon, als wenn man einen, der auf unserm Grunde und Boden etwas unberechtiget wegnimmt, mit Gewalt abhält oder pfändet, wovon weder im Römischen noch *Canoni*schen Rechte etwas versehen worden. **Brunqvell** *l. c.* §. 13. p. 21. seq.

Nach diesen Gewohnheiten hat man bis ins 5te Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet, da endlich unsere Vorfahren, weil sie gar zu sehr geplagt wurden, das Römische Joch völlig abschüttelten, ihre Gewohnheiten und Gebräuche sammelten und aufschrieben, worunter sonderlich das Salische Recht, als die Qvelle aller andern Rechte, berühmt. **Hofmann** *Specim. Coniectur. polit. p. 31. seq.* **Brunqvell** *l. c.* §. 14. p. 22. seq.

Wie wohl auch *Wittichind*. *Annal*. *I. p. 634*. schon einiger geschriebenen Gesetze gedenckt, da er von denen Schwaben Meldung thut, die sich an derer Sachsen Stat, welche nach Italien gezogen, gesetzt haben, über dieses *Conradus Vrsperg* bey dem Jahre 1187 *p. 230*. einiger Friedens-Briefe derer Alemannen erwehnet; auch Otto von Wittelsbach unter Kayser Otten dem *IV*. nach denen Bayerischen Gesetzen verurtheilet worden, so mögen sie doch nachgehends grösten Theils verloren gegangen seyn. **Otto** de S. Bl. 50. **Conring** de Orig. Iur. 19. p. 100. seqq. **Spener** Teutsch. Staats- R. L. *II*. 10. §. 8. not. d. p. 192. seqq. **Hofmann** *l. c.* **Brunqvell** *l. c.* §. 16. p. 24. seq.

Denn schon Kayser Carl der grosse hat, nach dem *Annalista* bey *Lambecio in Comment. Biblioth. Caesar. II. 5.* und *Eginhardo Vita Caroli M. 29.* denen Völckern, so noch keine geschriebenen Gesetze hatten, dergleichen gegeben. **Calvör** Nieder-Sachsen Vorber. §. 1. **Brunqvell** *l. c.* §. 15. p. 24.

Als aber die Trennung derer Haupt-Staaten vor sich gieng, erlangten die Fürsten das Gesetz-Gebungs-Recht, und es ist vermuthlich, daß von dieser Zeit an mehrere Land-Rechte mögen aufgekommen seyn, weil man sich an die alten gemeinen Rechte derer Haupt-Staaten aus erheblichen Ursachen nicht mehr binden wollte, und nur die Sachsen und Bayern behielten ihre alten Rechte, die sie hin und wieder verbesserten. **Spener** *l. c.*

Die Kayser selbst, als Friedrich der *II*. und Rudolph der *I*. verordneten, daß sich alle Richter nach eines ieden Landes Sitte und Gewohnheit richten sollten. *Alber. ad an. 1234. p. 548.* **Lehmann** Speier. Chron. *V. 108. Goldastus* Reichs-Satz. *II. 6. p. 19.* **Spener** *l. c. §. 9. not. i. p. 199.*

Die ältesten geschriebenen Land-Rechte, die man noch hat, sind also das Österreichische, welches **von Ludewig** *in Reliq. MSSCt. Diplom. Tom.*

S. 238

445 **Land-Reuter** Landrecy

IV. herausgegeben, dessen Verfassung er aufs Ende des 12. Jahrhunderts stellet.

Nach diesem im 13. Jahrhunderte das Sächsische, so Epkau von Repkau zusammen getragen, und nach anderer Meynung das älteste ist; dem hierauf kurtz hernach das Schwäbische gefolget, welche beyde in so grossem Ansehen gewesen, daß sich ehe Mahls fast gantz Teutschland danach gerichtet. Calvör l. c. §. 2. seqq. Conring l. c. 30. Struv Hist. Iur. 6. §. 21. seqq. Hertius l. c. d. Consult. LL. et Iudic. Germ. §. 13. Hofmann l. c. p. 106. 129. Rechenberg Disput. de Orig. Iur. Sax. Praes. Schreitern Leipzig 1710. Förster Diss. de Spec. Sax. fonte Iur. Sax. comm. Praes. Rincken Altdorff 1718. Gribner Diss. de Terris

Iur. Sax. Wittenberg 1711. **von Ludewig** Erl. der G. B. Th. *I. p. 511*. **Spener** *l. c. p. 198*. **Brunquell** *l. c. §. 17. p. 26. seqq*.

Nach diesen findet man das Brabantische im Jahre 1312. das Tyrolische und das Bayrische im Jahre 1446. **Conring** *l. c. 28. Hundius Metrop. Salisb. Tit. I. p. 450. Lambecius l. c. II. 8. p. 834. seqq. Auentinus Annal. Boior. VII. 19.* **Spener** *l. c.* **Brunqvell** *l. c. §. 18. p. 28. seq.*

Anderer, da fast ieder Stand sein besonderes Land-Recht hat, vor ietzo zu geschweigen. **Brunqvell** *l. c. p.* 29.

In wie ferne aber ein Land-Recht gelte, ingleichen wie einem Reichs-Stande frey stehe sein Land-Recht zu verbessern und Lands-Ordnungen zu machen, davon siehe Lands-Ordnung.

Land-Reuter sollen nach **Pfeffigern** *ad Vitriarii Ius publ. III. 4.* §. 9. p. 556. die Bann-Warte oder Förster genannt werden.

Landrecy ...

Sp. 446

S. 239 447

Landritium

Landsassen

..

Lands End, (the) ...

Landsäßige Güter, siehe Landsassen.

Landsassen sind gewisse Personen, deren Benennung von dem Worte Land und Sassen herkömmt, von welchen das letztere so viel als sietzen oder bewohnen, das erstere aber einen gewissen einem Fürsten zugehörigen Strich Erdreich bezeichnet, welches hernach dem Worte Landsasserey oder Landsaßiat seinen Ursprung giebt, das die Besietzung eines gewissen Strichs in eines andern Herrschafft anzeiget, daher auch dergleichen Güter hernach Landsäßige Güter genennet werden. Albinus Meißn. Land-Chron. p. 394. Schilter de Landsassis 1. n. 1. 4. 12. Meichsner Decis. Cameral. To. II. P. I. Decis. 8 §. 4. p. 498. Wehner Obseruat. Pract. v. Landsasserey p. 330. Besoldus Dissert. de Processu Iudiciario c. 1. th. 9. litt. p. Struv Dissert. de Iure Landsassiatus in Thuringia, Jena 1722. §. 2. p. 2. seq. Pfeffinger ad Vitriarii Iuspubl. III. 19. §. 9. p. 10.

Daß aber die Beschreibung derer Landsassen sehr kützlich sey, meldet **Leiser** *Diss. de Landsassiis th. 1.* aus **Warmunden von Ehrenberg** *de Foeder. II. 1. n. 40.* sinte Mahl auf vielen Reichs-Tägen die Sache zwar sorgfältig untersucht, aber nicht zum Schlusse gekommen sey. Das **Sachsen-Land-Recht** *III. Art. 73.* beschreibt sie also, daß sie auf Bauer-Gütern auf gemieten Laß-Gut sietzen, und die **Glosse** giebt ihnen den Namen derer Zins-Leute; der **Schwaben-Spiegel** hingegen 74. nennet sie schlechtweg die Freyen, heißt sie aber auch derer Fürsten Dienst-Leute. **Zschackwitz** Einl. zu denen Rechts-Ansprüchen derer *Souverain*en in Europa Th. 2. Abth. *I p. 372. seq.*

Andere beschreiben einen Landsassen, daß er ein solcher sey, welcher in allem seinem Landes-Herrn mit Leib und Gütern zu Gebote stehen müsse. *Besoldus Thesaur. v.* Land-

sassen. Ziegler ad Praxin auream Caluoli §. Landsassii n. 14. Paurmeister de Iurisdict. II. 8. n. III. seq. Meichsner Decis. Cameral. Tom. II. P. I. Decis. 6. §. 118. p. 635. Decis. 8. §. 46. seq. p. 108. Gylmann Symphorem. I. P. Tom. I. p. 2. Tit. 6 Vol. VI. n. 47. p. 98. Wehner Obs. pract. v. Landsasserey. Magerus de Aduocatia armata 6. p. 678. Limnaeus Iur. publ. VI. 4. §. 2. p. 176. Rudinger Obseruat. Centur. III. Obs. 27. p. 649. Speidelius Specul. v. Landsassen p. 606. Leiser Diss. de Landsassiis §. 21. p. 14. Wittenberg 1664. Reinking de Regim. Sec. et eccl. Lib I. Cl. 5. c. 1. n. 24. seqq. Myler de Princip. et Stat. Imp. 89. Klock de Contributr. 20. n. 296. Becker Synopsi Iur. publ. III. 4. n. 17. **Pfeffinger** l. c. III. 19. §. 9. p. 10. I. 22. p. (959.) **Knipschild** *de Iur. Ciuit. II.* §. 5. 62. p. 280.

Einigen scheint diese Beschreibung unzulänglich, und wollen lieber sagen, ein Landsasse sey der, so seinem Erb- und Landes-Fürsten im geist- und weltlichen gehorsamen müsse und ein ander Stücke Landes, Schloß oder Gut mit der Gerichtsbarkeit über die seinigen in desselbigen Herrschafft besietze. Schilter l. c. 2. 11. Höggmayer Disc. de primis Principiis Iuris publici Sect. IV. Aphorism. 7. Lett. a. p. 108. **Pfeffinger** *l. c. I.* 22. *p.* (959) **Struv** *l. c.* §. 3. *p.* 4.

Es meynt auch **Schilter** *l. c.* 2. *n.* 6. und **Struv** *l. c. not. a.* wenn man gleich einwenden wollte, daß es Landsäßige Güter gäbe, deren Besietzer doch keine Gerichtsbarkeit über die ihrigen ausüben dürfften, es werden dieselbigen unrecht mit diesem Namen belegt, und wären nur Freye oder Bauer-Güter, auch hätten sich ihre Besietzer derer Vorzüge derer Landsassen nicht zu erfreuen; denn in dem, was vorher gemeldet worden, bestehe der eigentliche Unterschied zwischen Landsassen und andern Unterthanen. Es scheint auch fast, als ob Leiser l. c. §. 39. p. 27. gleiche Meynung geheget, wenn er schreibet, daß man dieses nicht von Bürgern und Bauern, welche nicht unmittelbar unter dem Landes-Herrn, sondern anderer Obrigkeit als Edelleuten und dem Rathe einer Stadt stehen, annehmen müsse, wenn er zuvor §. 21. p. 14. eine etwas gar zu weite Beschreibung eines Landsassen gemacht, wie schon kurtz vorher angeführet worden.

Den Ursprung derer Landsassen hohlt **Leiser** *l. c. 3. segg.* aus denen ältesten Zeiten her, und folgt Conringen de Vrb. Germ. n. 45. welcher meynet, daß nach Iulii Caesaris und Taciti Beschreibung ehe Mahls das gemeine Volck, worunter aber doch nur die Freygebornen zu verstehen, und die vornehmsten Edelinger in denen Teutschen Staaten gleich viel zu sprechen gehabt, und also das gemeine Wesen auf diesen beyden zusammen beruhet habe. Da aber doch in denen alten Zeiten nirgends zuverläßige Gewißheit anzutreffen, weil nicht allein die Römer viel darinnen mögen geändert haben, sondern auch andere mitternächtige u. Teutsche Völcker, welche in die Römischen Länder eingebrochen, ferneren Nachrichten von unserm Vaterlande verhinderlich gewesen, kann man nicht eher etwas zuverläßiges davon melden, bis auf die Zeiten Carls des grossen, da die Fränckische Macht am meisten angewachsen, und fast gantz Teutschland mit Franckreich vereinigt und zusammen geschmoltzen worden. Leiser l. c. 8. p. 6.

Unter dieses Carls des grossen Regirung bleibt also gar kein Zweifel übrig,

daß die Regiments Gestallt, da nur ein eintziger zu regiren in Gewohnheit gehabt, vor denen andern vorgewaltet; doch aber sind keines Weges die Hertzogthümer und Grafschafften, wie heutiges Tages, eigen und erblich gewesen, sondern alles muste nach des Königs Willen eingerichtet werden. **Leiser** *l. c.* §. 10. p. 7.

Es war dem ungeachtet auch da Mahls nicht nach einer uneingeschränckten Herrschafft eingerichtet, sondern man berathschlagte sich über die öffentlichen Geschäffte auf denen Reichs-Tagen, und jeder behielt dabey frey seine Meynung zu sagen. Leiser *l. c. §. 11. p. 8.*

Dabey blieb es auch bey der Theilung des Carolingischen Reichs bis auf Conraden den *I*. da die Herrschafften und Länder erblich zu werden begunten. **Leiser** *l. c.* §. 12. p. 8. s. q.

Und von dieser Zeit an findet man einige Spuren, woher die Landsasserey entstanden. Leiser *l. c.* Spener *l. c. II. 7. p. 6.* Pfeffinger *l. c. I. §. 1. p. (959.)*

Sonderlich sahe man gegen die Zeiten des *Interregni* vor gut an, den Adel zu Lehns-Leuten zu haben. **Spener** *l. c. p.* 7.

Denn zuvor wuste man, die Hof-Dienst-Lehen ausgenommen, von wenigen Ritter- und Kriegs-Lehen, weil jeder Edele und Freye seiner Pflicht und Neigung, dem Vaterlande im Kriege zu dienen, so nachhieng. **Spener** *l. c. II. 7. not. c. p. 7.*

Die *Ministeriales* oder Dienst-Leute waren zweyerley, wie die Dienste selbst dreyerley, Hof- Bürgerliche und Kriegs-Dienste. **Glafey** de Ministerialibus. **Estor** *de Ministerialibus*. **Horn** Hand-Biblioth. Th. *I.* **Zschackwitz** *l. c.* Th. *I.* Th. 2. Abth. *I.* p. 373.

Zu denen vornehmsten Bedienungen wurden nur freygeborne, zu denen mittleren auch Frilatzer oder freygelassene zugelassen; Von denen Hof-Diensten aber versahen die Dienst-Leute diejenigen, so nichts mit der Cantzely zu thun hatten. **Zschackwitz** *l. c.*

Dieser Dienst-Leute Kinder sind hernach auf denen ihren Eltern angewiesenen Gütern sietzen geblieben, und ist also daher nach und nach die Landsasserey entstanden. **Zschackwitz** *l. c. p. 374*. **Gärtner** *ad Leges Saxonum tres Tit. 2. p. 29. seqq.*

Wie wohl sich auch von denen Land-Freyen der Ursprung der Landsasserey herleiten liesse. **Zschackwitz** *l. c.*

Sonderlich aber sahe man die Landsasserey recht eingerichtet, als die Landes-Hoheit zu Stande gebracht, und die zwey mächtigen Häuser Francken und Schwaben aussturben. **Struv** *l. c. §. 6. p. 8.* **Spener** *l. c. §. 4. p. 9.* **Besoldus** de Equ. ord. n. 8. **Pfeffinger** *l. c. §. 3. p.* (960.)

Denn weil daselbst, wie auch am Rheine viel kleine Herren waren, wurde jeder nunmehro unmittelbar; Sachsen, Bayern, Thüringen und Lothringen aber hatten dem Reiche aus besondern Ursachen bey vorfallender Trennung derer Haupt-Staaten keine unmittelbare Glieder und Unterthanen zugewiesen. **Spener** *l. c. §. 4. p. 9.* **Bürgermeister** Grafen- und Ritter-Saal Th. *II. Sect. 10. p. 431. III. 28. p. 460.*

Und entstunden gleich auch eine ziemliche Anzahl neuer Reichs-Stände; so musten sich doch wenigstens die Ritterschafft und Städte so fort in die Zahl derer Landsassen anweisen lassen. **Spener** *l. c.*

Man hat daher die Eintheilung derer Landschafften in *Territoria* clausa et non clausa, da diejenigen, worinnen die Landsasserey, gewöhnlich geschlossene genannt werden; davon aber an seinem Orte

S. 240 **Landsassen** 450

Leiser l. c. §. 28. p. 19. Zschackwitz l. c. p. 375.

Diejenigen, wo die Landsasserey gewöhnlich, sind:

- Sachsen,
- Hessen.
- die Ober-Pfaltz,
- Brandenburg,
- Bayern,
- Österreich,
- Pommern.
- Mecklenburg
- u. s. f.

Leiser l. c. Meichsner l. c. Tom. II. P. I. Decis. 8. p. 799. Decis. 6. in caussa Teutsch-Meister, contra die Grafen von Oettingen n. 118. seq. Schwanmann Decis. Cameral. p. 125. n. 26. Speidelius l. c. v. Freye Reichs-Ritterschafft, ingleichen Landsassen. p. 607. Acta in caussa Oerenburg contra Bayern p. 473. 477. Becker I. P. p. 113. Mager de Aduocatia armata 6. §. 676. Knipschild de Nobil. I. 2. \$. 45. Dietherr Addit. ad Besoldi Thes. pr. v. Landsasse p. 520. Wehner Obseru. pr. v. Landsasserey. Limnaeus I. P. VI. 4. §. 3. p. 176. Höggmayr Disc. de ver. princip. I. P. Sect. IV. Aphorism. 7. litt. a. p. 109. Pfeffinger l. c. Spener l. c. §. 4. p. 9. seq.

Ihre ehemalige Freyheit war sehr groß, und ob sie wohl unter denen Gerichten ihrer Landes-Fürsten stehen sollte, so fehlt es doch nicht an Beweißthümern, wie sie sich denenselben offt entgegen gesetzt, und sie mit Beystande anderer überzogen, welches sonderlich nach dem Interregno, ehe der Land-Friede zu Stande kam, gewöhnlich war, wodurch sie sich aber auch nicht selten um viele Freyheiten gebracht. Müller Reichs-Tags-Theatr. I. 7. §. 1. p. 87. seq. Ludewig ad A. B. Tit. 14. p. 103. 15. p. 117. 17. p. 171. 24. p. 382. Fabricius Origin. Saxon. V. p. 566. seq. Spener l. c. II. 13. §. 8. not. c. p. 344. not. h. p. 352.

Es sind aber die Landsassen in so ferne von blossen Lehns-Leuten unterschieden, daß diese nur, wenn es Lehens-Sachen anbetrifft, jene aber in allen Fällen vor ihrem Lands Fürsten stehen müssen. *Clutenius Syll. rer. quotid. th. 26. lit. K. Limnaeus Iur. publ. VI. 6. n. 2.* Leiser *l. c.* §. 26. p. 17.

Diese werden sonst auch Landsassii Vasalli, jene aber schlechthin Landsassii genennet. Clutenius, Limnaeus et Leiser ll. cc. Schilter de Landsassiis 6. n. 8. seqq. Ziegler l. c. § Landsassii Conclusione 1. n. 40. 44. 46. seq. Struv Syntagm. iur. Feud. c. 8. seq. de Landsass. §. 11. not. c. p. 18. Pfeffinger l. c. §. 4. p. (960.)

Doch weiß man von dieser Eintheilung in Sachsen nichts, sondern alle Lehns-Leute sind zugleich Landsassen, auch so gar in denen in Francken gelegenen Landen. Leiser l. c. §. 27. p. 18. seq. Carpzov de Iur. et Priuileg. Seren. Princ. Elect. et Duc. Saxon. de non adpellando th. 53. Pfeffinger l. c. Ludewig Dissert. de primo Foro subfeudorum Imperialium 2. §. 9. Struv Diss. de Landsass. §. 11. not. a. p. 18.

Hingegen hat man eine andere, da man sie in **Amtsassen**, davon *Tom. I. p. 1814. seqq.* und **Cantzley-** oder **Schrifftsassen** eintheilet, davon unten an seinem Orte. **Pfeffinger** *l. c.* §. 5. p. (961.) **Struv** *l. c.* §. 4. seq. p. 5. seqq. **Leiser** *l. c.* §. 40. seqq. p. 27. seqq.

Es kömmt aber einem Landsassen zu, daß er dem Landes-Herrn den Huldigungs-Eid ablegen, und vor dessen Hof-Gerichte *primam instantiam* nehmen und geben, auch sowohl als andere Unterthanen Steuern entrichten muß; und ob wohl dieses aus Absicht, auf seine Person, Geschlechte, oder aus andern Ursachen ihm nachgelassen worden, so müssen doch dessen Unterthanen, gleich des Landes-Herrn Unterthanen, dergleichen entrichten. **Pfeffinger** *l. c. III.* 19. §. 9. p. 9. seq. **Speidelius** *l. c.* v. **Landsassen. Schilter**

S. 241 451

Landsassen

l. c. 6. n. 5. Ludwell de Priuileg. lib. Nobil. Gründliche Adsertion, daß die Grafen von Waldeck vom Hause Sachsen-Altenburg die Herrschafft Tonna zu Lehn tragen, und daher vor dem Hof-Gerichte zu Jena zu stehen schuldig. Ludewig de Primo Foro Subfeud. Imp. l. c. Mauritius de Nobil. Germ. §. 39. Struv l. c. §. 11. seq.

Über dieses ist er gehalten, die Land-Tage zu besuchen, die Adpellationes und Prouocationes seiner Unterthanen an den Lands-Herrn ergehen zu lassen, sich selbst nach denen Lands-Ordnungen zu richten, und seinem Erb-Herrn zur Reise, Folge und Musterung verbunden. Besoldus de Iurisd. Imp. Rom. 18. Springer de Pace Relig. 10. p. 115. Pfeffinger l. c. I. 22. §. 4. not. 6. p. (961.) §. 6. p. (962.) III. 19. §. 9. p. 9. seq. Ziegler l. c. §. Nobiles concl. I. n. 110. §. Lands. conclus. I. n. c. 13. seqq. Struv Syntagm. Iur. publ. 26. §. 16. seqq. 36. 80. de Landsass. §. 13. 14. Zschackwitz l. c. p. 369. seqq.

Unter eines Landsassen Rechten und Freyheiten steht billig die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen oben an, welches bis Weilen die hohe bis Weilen auch nur die niedrige ist. **Schilter** *l. c. v. vlt. n. 1. seqq.* **Ziegler** *l. c.* §. Nob. Concl. I. n. 1. cet. **Struv** de Landsass. §. 15. p. 25. seq.

Ferner könne sie von ihren eigenen Unterthanen den Huldigungs-Eid annehmen, gewisse Steuern auflegen, auf die, die hohe Gerichte haben, auch erblose Güter an sich nehmen, und Verordnungen, als Kleider- Becker- u. d. g. Ordnungen, machen; weiter Zins und Erb-Zins eintreiben, Frohnen begehren, Wochen-Märckte ansetzen, und was dergleichen mehr ist. **Speidelius** v. **Huldigung. Schilter** l. c. n. 8. 34. 46. de Schrifftsass. 6. n. 12. **Ziegler** l. c. §. Nobiles Conclusione prima n. 1. seqq. 22. seqq. §. Ciuitas concl. I. n. 12. 29. 22. seq. **Struv** Syntagm. Iur. publ. 26. §. 67. Dissert. de Landsass. Respond. **Fabario** §. 15. seq. p. 25. seq.

Die Landsasserey aber wird sonderlich heute zu Tage auf solche Weise erlanget, daß man sich an so einem Orte, wo sie üblich ist, niederläßt. *Speidelius v.* Landsassen. *Gailius de Arrestis 6. §. 10. p. 236.* 7. *§. 6. p. 240. §. 10. p. 41. §. 14. seq. p. 242.* Wehner Obseru. pract. v. Landsasserey p. 331. Dietherr Contin. Besoldi v. Landsaß p. 357. Pfeffinger l. c. I. 22. §. 6. p. (962.)

Eben auf solche Weise wird sie auch wieder verloren, wenn man nehmlich seinen Sietz anders wo aufschlägt, welches auch keinem, er wäre denn Leibeigen, so erst das gehörige abgetragen, untersagt werden kann; Das aber in so ferne zu verstehen, wenn Niemand zurücke bleibt, der es an seine Stelle im Besietze behalten muß, weil er sonsten dem ungeachtet, so er nur vor seine Person abwesend ist, ein Landsasse bleibet. Wehner Obs. pr. v. Landsasserey. Husanus de Seruis, Famulis et Hominibus propriis. 1590. Stammius de Hominibus propriis 1625. Lehmann Speyer Chron. II. 20. p. 95. Besoldus Thesaur. pract. v. Leibeigene Leute p. 579. Dietherr Contin. v. Leibeigene Leute p. 368. Bechtold Syll. Mater. Iurid. p. 221. du Fresne Glossar. v. Proprius. Wehner Obseruat. pract. v. Leibeigenschafft p. 336. Speidelius Spec. v. Leibeigene Leut. p. 618. Hertius Diss. de Hominibus propriis. von der

S. 241 452

Landsassen

Lahr de Hominibus propriis et liberis, praes. **Thomasio** Halle 1701. **Ludewig** de Colonis adscriptiis Halle 1709. **Leiser** l. c. §. 37. p. 26. **Pfeffinger** ad **Vitriarii** I. P. I. 22. §. 7. p. (962.)

Also geschiehet es offt, daß eine Person, wenn sie Landsässige Güter besietzt, zugleich ein freyer Reichs-Stand und doch auch ein Landsasse ist. *Gailius de Arrestis 6. §. 14. p. 236. Pract. Obseruat. I. 30. §. 2. p. 56.* **Gylmann** *Decis. Cameral. 46. §. 39. Friderus de Processibus I. 38. §. 5. p. 145.* **Wehner** *l. c. v.* **Landes- oder Erb-Huldigung** *p. 330. Menochius de Iure Territor. 5. n. 149.* **Zschackwitz** *l. c.* **Pfeffinger** *l. c. §. 4. p. (960.) seq.*

Es darff auch der Landesherrlichen Hoheit keinen Eintrag thun, ob gleich ein Landsasse vom Kayser in einen höhern Stand erhoben wird. *Capitul. Iosephi Art. 43. Caroli VI. art.* 22. **Spener** *l. c. IV. 5. §. 5. not. c. p. 145.* **Struv** *Syntagm. Iur. publ. 11.* **Tolner** *Cod. Diplomat n. 83. p. 70.* **Müller** Reichs-Tags-Theatr. *III. 5. §. 3. p. 579.* **Zschackwitz** *l. c.*

Sonst ist auch noch zu mercken, daß der Landsäßische Adel aus der Kayserlichen auch einigen andern Cantzleyen nie Mahls den Titel Edel erlanget. **Bürgermeister** *l. c.* Th. *II Sect.* 15. p. 136.

Dem ungeachtet hat der Landsassen-Adel mit der Reichs-Ritterschafft fast gleiche Freyheiten, wie er denn im Mecklenburgischen und auch anderwärts die höhern und niedern Jagten hat; auch in Theils Lehn-Gütern, wo diese Erb-Lehen sind, diesem noch vorzuzühen ist, wie hiervon der Adel im Brißgau und Nieder-Österreich ein Beyspiel geben kann. **Bürgermeister** *l. c.* Th. *III. Sect. 24. p. 464. seq.*

Wenn aber einer in einer gewissen Landschafft, welche man, wie vorgedacht, geschlossen nennet, einen solchen nicht vor seine Obrigkeit erkennet, so die Landesherrliche Hoheit darüber behauptet, wird er *Exemtus* genennet; welches man aber, weil auf solche Art *Territorium* in *Territorio* wäre, nicht gerne behauptet, deswegen auch andere den Unterschied machen, ein anders sey in eines Fürsten Lande und unter eines Fürsten Lande oder Obrigkeit gelegen seyn. **Bidenbach** *Quaest. Nobil. I. n. 16.* **Vietor** *Conclus. 27.* **Meichsner** *l. c. Tom. II. Lib. I. Decis. 8. in caussa* Hirnheim *contra* Pfaltz *n. 43.* **Reinking** *Lib. I. cl.* 5. *n. 76.* **Leiser** *l. c.* §. 22. *p. 15.* **Zschackwitz** *l. c.*

Ob nun **Pfeffinger** *l. c.* §. 2. *p.* (959.) Recht habe, wenn er mit *Mylero* **von Ehrenbach** *de Princip. et Stat. Imp. P. II. c.* 45. §. 2. *seqq. p.* 415. meynet, daß man nicht unbillig alle, so unter dem Reiche mittelbar stehen, zu denen Landsassen zählen könne, weil dasjenige, so bey denen Fürsten Landsfürstliche Obrigkeit hiesse, bey denen Grafen Gräfliche, und bey denen Städten Städtliche Obrigkeit zu nennen wäre, überläst man andern zu untersuchen.

Nach diesem findet man noch einige denckwürdige Fälle zu untersuchen, z. E. wie sich ein Landsasse verhalten soll, wenn der Lands-Herr

selbst etwas, so in der That selbst unrecht wäre, haben wollte. Hier macht **Leiser** *l. c. §. 23. seqq.* den Unterschied, ob es auf ein thun oder leiden bey dem Landsassen ankomme. Im letztern Falle spricht er ihm alles Recht ab, sich entgegen zu setzen, weil der göttliche Befehl ausdrücklich lautete, man solle seiner Obrigkeit gehorchen. Je, er lässet ihm

S. 242 453

Landsasserey Landsberg

nicht ein Mahl dergleichen zu, wenn es auch seine nächsten Verwandten und seine eigene Person anbelanget. Wenn ihm aber etwas anbefohlen würde, daß offenbar unrecht und gegen GOtt gehandelt wäre, solle er dergleichen nicht thun; so lange es aber doch noch nicht ausgemacht und also ungewiß sey, desselbigen Befehlen gehorsamen, weil nicht allein in solchem Falle beydes gleicher Ungewißheit unterworffen, sondern auch, wie vorhingedacht, der göttliche Befehl der Obrigkeit zu gehorchen da wäre. Wozu noch kömmt, daß im Anfange offt eine Sache, die unrecht scheinet, im fernern Lauffe klar wird, und hernach ein solcher in seinem Gewissen sich eines Unrechts überzeugt findet; sinte Mahl auch nicht selten Fälle vorkommen, da es nicht rathsam, alle zu solchem Unternehmen Anlaß gebende Ursachen zu offenbaren. Müller Natur- und Völcker-Recht. 24. §. 7. p. 917. segg. Gedachter Leiser setzt hierauf wieder den Fall, wie man sich zu verhalten, wenn es gegen den Kayser selbst wäre, und giebt zur Antwort, man solle hierinnen seinem angebornen Landes-Herrn Folge leisten, weil derselbe, wie aus denen Worten von GOttes Gnaden erhellete, nächst GOtt sein höchster Gebieter, und er demselben sehr genau und

man solle hierinnen seinem angebornen Landes-Herrn Folge leisten, weil derselbe, wie aus denen Worten von GOttes Gnaden erhellete, nächst GOtt sein höchster Gebieter, und er demselben sehr genau und vor andern, wegen seines geleisteten Huldigungs-Eides, verbunden wäre, auch über dieses die Verantwortung, ob es recht oder unrecht ist, auf den Landes-Herrn, so zu gebieten, zurück fällt. Müller Naturund Völcker-Recht. 5. §. 5. not. p. 156. Petr. Gregor. de concess. Feud. p. 7. qu. 4. n. 12. Stephanus de Iurisdict. Lib. II. P. I. c. 7. n. 12. Reinking l. c. Lib. I. cl. 5. c. 5. n. 66. Limnaeus l. c. IV. 6. n. 32. Augustinus contra Faustum XXII. 74. Grotius de Iure B. et P. II. 26. n. 4.

Landsasserey ...

..

S. 243 ... S. 259

S. 260

489 **Landschafft**

Land- oder Erd-Schild-Kröten

Landschad [Ende von Sp. 486-488] ...

Landschafft, siehe Land. Tom. XVI. p. 379.

Landschieder, heissen Feld-Messer, weil sie jährlich mit denen Bauern ihre Grentzen in Augenschein nehmen.

Landschien ...

. . .

Landschin Landscron S. 260 490

٠..

Landschin ...

Land-Schöppen, sind diejenigen Schöppen, welche unbewegliche Güter würdern und *taxir*en.

Landscron ...

. . .

S. 261 ... S. 263

S. 264

Land-Secretarius

Lands-Hauptmann

498

Land-Secretarius, ist in Crain derjenige, so alle Land-Sachen ausfertiget. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain *IX. 1. p. 4*.

Land-See ...

. . .

Lands-Fürstliche Obrigkeit ...

Lands-Gemeind, wird in der Eid-Genossenschafft genennet die allgemeine Zusammenkunfft derer sämtlichen Land-Leute, welche über 16. Jahr alt sind, in denen Cantonen, da die *Democrati*sche Regirung Platz hat, aus welchen die Ämter und Ehren-Stellen besetzt, fremder Fürsten und Stände Geschäffte beschlossen, die Lands-Satzund Ordnungen verrichtet und alle Stands-*Affai*ren besorgt werden, Massen auch die höchste Gewalt bey solcher Lands-Gemeind in denen Cantonen Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glaris und Appenzell stehet.

Landsgräfliche Hohe-Obrigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Landsgräfliche Obrigkeit, siehe Lands-Hoheit.

Lands-Hauptmann, ist derjenige, der in einer gewissen Landschafft oder doch wenigstens grossem Theile derselbigen des Fürsten Stelle vertritt.

In dem Herzogthume Crain verwaltete sonst einer dieses Amt nur auf gewisse Zeit, nachgehends aber ist es dahin gekommen, daß er es nach Belieben des Landes-Herrn gemeiniglich, so lange behält als er lebt. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain *X. 3. p. 14*.

Sein Amt ist, auf alle wichtige Landes-Angelegenheiten Achtung zu geben, und darauf zu sehen, daß iedem das seinige zugeeignet und die Gerechtigkeit gehandhabet werde, auch die Einwohner mit einander im

S. 265

499 Landsheere

Landsherrliche Botmäßigkeit

Friede leben. Valvasor l. c.

Die Rechts-Sachen, die ihm zu entscheiden zukommen, sind diejenigen, so am leichtesten können geendigt werden. **Valvasor** *l. c.*

Die übrigen kann er, so er will, auch schlichten; wiedrigen Falls aber geschicht es vom Lands-Verweser. **Valvasor** *l. c.*

Wenn er nicht selbst gegenwärtig, hat er auf dem Schlosse zu Laybach einen Burggrafen mit etlichen Soldaten. **Valvasor** *l. c. IX. 1. p. 4*.

Er hat auch einen besondern Lands-Hauptmannschafftlichen *Secretarium*, durch welchen alle Lands-Hauptmannschafftliche Sachen ausgefertigt werden. **Valvasor** *l. c.*

Landsheere, (Guil. de) ...

Lands-Herr, wird derjenige Fürst im Teutschen Reiche genennet, so die höchste Gewalt in seinem Lande hat, welche unter Lands-Hoheit mit mehrern zu ersehen.

Man muß aber die Lands-Herren nicht mit denen Land-Herren vermengen, als durch welche letztern blosse Land-Stände zu verstehen, wie aus

- der Satzung von Würtzburg im Jahre 1287. bey Lehmannen Speier. Chron. V. 108.
- der Urkunde Kayser Carls des IV. in Lünigs Reichs-Archiue Contin. II. Forts. 3. p. 167.
- und Herzog Friedrichs in Österreich bey von Ludewig Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 238.

erhellet.

Ausser dem aber, daß obengedachte Reichs-Satzung die Fürsten an deren Land-Herren Rath weiset, ist mit der alten Ausdrückung der Teutschen ansehnlichern Land-Stände, durch Land-Herren, nicht so oben hin anzunehmen, weil die vornehmstern Landsassen nicht nur den Titel von Land-Herren behauptet, sondern auch vielleicht selbst eine *subordini*rte Landes-Hoheit mögen gesucht haben.

Doch ist dabey zu mercken, daß der Unterschied zwischen Landes und Land-Herr in denen alten Urkunden fleißig in Acht genommen, und damit zu verstehen gegeben werde, daß nur einer *Dominus Terrae*, die andern aber *Domini* oder *nobiliores in Terra* oder *Domini Praediorum suorum* denen Rechten nach seyn sollen; wie denn auch eine alte Urkunde dieselben *Meliores Terrarum*, und das Österreichische Land-Recht bey dem **von Ludewig** *l. c. Tom. III. p. 190*. Herren in dem Lande nennet. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II. 13. §. 8. not. d. p. 346*.

Landsherrliche Botmäßigkeit ...

S. 266 ... S. 289

Landshut Landsiedeley S. 290

. .

Landsiddeley ...

Landsiedel oder Landsidel Lantsietdel, Landsiedler, ist, der seinen Acker von einem Gnaden-Herrn hat, und davon einen jährlichen Zins an Korn oder Gelde entrichten muß, übrigens aber von Herren-Diensten frey ist.

Landsiedeley oder Landsiddeley, Landsiedelleihe, Landsiedelleyhe, Landsiedel-Recht, Landsiedel-Recht, fälschlich Landsittliche Leihe, Landsittlich Recht, bedeutet einen gewissen Vertrag oder Recht, Vermöge dessen einer nach denen Sitten den Vaterlandes zu den andern Land-Manne oder Landsiedel eines liegenden Felds- oder Bauer-Guts bestellt wird, wovon auch unter Colonia Tom. VI. p. 716. gedacht worden, und ist ein altes Teutsches Recht, welches mit Curmiethigen Gütern, Praediis Curmedialibus, überein kommet; wie auch in der Landgrafschafft Hessen und der Grafschafft Solms eingeführet ist, allwo, wenn ein solcher Landsiedler von einem Herrn ein gewisses Gut hat,

er einen Zins und *Fidem clientelarem* davon leisten muß, welcher *Fides* aber nur auf gewisse Fälle eingerichtet ist. **Ayrmann** *Obseruat*. *ad Contractum et Ius colonarium apud* **Kuchenbecker** *Analect Hass. Collect.* 3. p. 101. seqq.

Daß aber dergleichen auch schon bey denen alten Teutschen gewöhnlich gewesen, scheint *Tacitus de Moribus Germanorum 25*. deutlich zu bezeugen, Lat. *Ius Colonarium*, wenn er von der Knechtschaft selbiger Zeiten meldet, daß die Teutschen ihre Knechte nicht so brauchten, als die Römer, sondern ieder hätte Freyheit, seine Wohnung und Hauswesen einzurichten. Der Herr gäbe ihm entweder Kleidung oder Vieh vor ein gesetztes Maß Getraide, und in so ferne gehorchte der Knecht. **Ayrmann** *Obseruat. ad Contractum et Ius colonarium apud* **Kuchenbecker** *Analect Hass. Collect. 3. p. 101. seqq*.

Daselbst aber würde, wie Ayrmann l. c. meynet, ohne Zweifel eigentlicher auf die leibeigenen gesehen, die sie bis Weilen Stat derer Landsiedeler gebraucht hätten; oder man müsse sagen, daß es zwar eben dergleichen, aber doch sehr wenige gewesen, und vor andern Land-Leuten in einem sehr harten Zustande gelebt hätten. Es stünde auch diesem nicht im Wege, daß gemeldeter Tacitus gleich darauf meldete, sie pflegten einen Knecht, nicht so wohl, daß sie bessere Zucht halten, oder strenge seyn wollten, umzubringen, sondern wenn dergleichen geschähe, käme es entweder aus grosser Hitze oder Zorne her, wie man auf gleiche Weise einem Feinde begegnete, und würde Niemand deswegen gestrafft; Denn es wäre gnug, daß man in so barbarischen und grausamen Zeiten einen solchen Todschlag damit entschuldigen könnte, daß sich ein solcher Knecht von freyen Stücken des andern Herrschafft unterworfen, und sich ihm zu gehorchen verbunden, noch Mahls aber gesucht hätte, sich von seiner Schuldigkeit los zu machen, und also den ehemahligen Vertrag aufzuheben.

Wie es in denen nächstfolgenden Zeiten mit diesem Rechte ausgesehn, ist im **Solmisch- und Müntzenbergischen Land-Rechte** II 5. 7. worüber **Joh. Otto Tabor** einen *Commentarium* unter dem Titel *de Contractu et Iure colonario prouinciali, Opp. Tom. I. p. 938 seqq* und **Lyncker** eine *Dissertation* unter gleichem Titel, geschrieben haben, deutlich gewiesen.

In dem **Solmischen Land-Rechte** wird erstlich ein Unterschied unter dem *Contractu et Iure colonario* und *Locatione, Conductione et Iure emphyteutico* gemacht; hernach gelehret, das Landsiedel-Recht, welches in dieser Lands-Art gebräuchlich, wäre denen Kayserlichen Rechten unbekannt, und alleine durch einen gemeinen Land-Gebrauch, der doch an einem Orte besser, als an dem andern gehalten würde, aufgekommen, zuletzt gesetzt, wie es in denen Solmischen Herrschafften sey und seyn sollte. **Ayrmann** *l. c. p. 103. seq.*

Es wird zwar in **Kuchenbeckers** *Analect Hass. Collect. I. p. 26.* in *Diplomatario Hass. Miscellaneo* in einer Urkunde das Wort Hofmann und Landsiedel wie gleichgültig gebraucht, es haben aber schon verschiedene diesen Irrthum bemerckt und wiederlegt. **Ayrmann** *l. c p. 105.*

Es irren sich aber diejenigen, welche dieses Recht aus denen Römischen Rechten herhohlen wollen; da schon vorher gedacht

worden, und noch weiter könnte gezeiget werden, daß diese Gewohnheit lange zuvor in Teutschland gewesen, ehe noch das auswärtige Recht eingeführt worden. **Ayrmann** *l. c p.* 105. seq.

Es ist aber die Landsiedelleyhe folgender Gestallt von der Erb-Leihe unterschieden, daß die letzte erblich ist, und so lange dauert, als Erben vor Handen und mit Entrichtung des Erb-Zinses oder Pachts, auch sonst der Erb-Verschreibung sich gemäß bezeigen. Die Landsiedeley aber, ob sie wohl einem mit dem Zusatze derer Wörter und seinen Erben überlassen wurde, doch nicht erblich ist, wenn man auch die Worte zu Landsiedelen Rechten darinnen antriefft; sondern es stehet dem Lehn-Herrn frey, wenn er seine Güter wieder zurück begehret, ob sich gleich der Landsiedel gebührend aufgeführt hatte, ihm dieselben mit gehöriger Bescheidenheit aufzukündigen: doch daß er nach dem Solmischen Land-Rechte die Güter entweder selbst baue oder durch einen getreuen Diener bauen lasse und nicht wieder anderwärts verleihe. Denn wenn der vorige Landsiedel sich gebührend verhalten, stehet dem Lehn-Herrn nicht frey, um eines liebern Landsiedels oder höhern Pachts Willen den vorigen zu vertreiben. Ayrmann l. c. apud Kuchenbecker l. c. p. 106. seq.

Wenn aber ein Landsiedeler, ob es gleich im Vertrage nicht ausdrücklich enthalten ist, seinen jährlichen Pacht nicht erleget, oder die Güter nicht in gebührlicher Astung, Baumung und Tüngung hält, oder dieselben zum Theile veräussert, die Steine und Reyne abgehen läst, und dergleichen mehr, so sich sonst nicht gehöret, verübet, ist auch dieses schon zulänglich, ihm die Landsiedeley aufzukündigen. **Ayrmann** *l. c. apud* **Kuchenbecker** *l. c. p. 108*.

Sonst ist auch im Solmischen Land-Rechte versehen, wenn ein Landsiedler die Besserung am Gute verkauffen wolle, solle er sie dem Lehn-Herrn zu erst anbieten, welches auch in Hessen gewöhnlich. **Ayrmann** *l. c. apud* **Kuchenbecker** *l. c. p. 114. seq.*

Es ist aber vermuthlich, weil **Ayrmann** *l. c.* gleich vorher ein Beyspiel anführet, daß einer die Landsiedeley verkaufft habe, eben dieses davon zu verstehen, wenn er dieselbe nunmehro würcklich im Besietze hat. Ob nun wohl, wie aus vorhin angeführter Urkunde bey **Kuchenbeckern** *Analect Hass. Collect. I. p. 125. seq.* mit mehrern erhellet, kein Zweifel übrig bleibet, daß in Hessen bey der Landsiedeley eine gewisse Zeit gesetzt worden; sinte Mahl sie daselbst auf neun Jahre lang gestellt ist: so halten doch die meisten davor, daß nie Mahls eine gewisse Zeit darinnen solle beniemt werden.

Es sey auch, wie **Lyncker** in vorhin angezeigter *Dissertation* meynet, ob gleich die Worte nach Landsiedel-Recht in solchem Vertrage mit enthalten wären, ein der Gestallt eingerichteter doch nicht davor zu halten, weil man zum voraus setzte, daß ein solcher Lehn-Herr durch die Zugabe einer gewissen Zeit in Willens hätte, nicht aufrichtig zu handeln, und den Landsiedler hinter das Licht führen wollte, da es wieder die Natur eines solchen Vertrags lieffe, eine gewisse Zeit darinne vorzuschreiben. **Ayrmann** *l. c. apud* **Kuchenbecker** *l. c. p. 114. seq.*

Ausser dem aber, daß jemand dencken mögte, das Wort Landsiedeln gäbe dem Beständer ein Erb-Recht, und es könnte der Verleiher dergleichen Güter denen Lehn-Trä-

gern nicht nach Belieben wegnehmen und selbige andern verleihen, kommt noch dazu, daß in dem Pacht-Briefe derer Beständer ein Lehn-Mann und Lehn-Träger genennet werden; in denen Leih-Briefen dem Pacht-Manne ausdrücklich untersagt wird, etwas zu veräußern, welches ein blosser Pachter, wie bekannt, so nicht thun darff; das Gut denen Kindern gelassen und verbrautgabt, mithin offt über Menschen Gedencken bey des Lehn-Mannes Nachkommenschafft gelassen wird; der jährliche Pacht viel zu geringe, und mit denen blossen Pachten in keine Gleichheit zu stellen ist, u. w. d. g. m. Ludolph Contin. Obseruat. Forens. p. 312. seq. Estor in kleinen Schrifften St II. p. 3. §. 12. p. 253.

Es dient aber zur Antwort, daß das Wort Landsiedeley auch besonders in Hessen öffters vor eine blosse Locationem Conductionem genommen wird; der Pacht-Briefe, so von der Willkühr, die Güter nach Belieben zurück nehmen zu können, redet, nothwendig dergleichen Erklärung erfordert, damit die Worte nicht vergebens gesetzt scheinen, und der Wille beyder den Vertrag vollzühenden Theile ihren vorgesetzten Zweck erreiche, auch nach demselbigem so wohl das Wort Lehn-Mann etc. als das Verbot nichts zu veräussern erkläret werden muß; sinte Mahl dieses ausdrücklich anzeiget, daß nach der sonst gewöhnlichen Art derer Bauer- und Lehn-Güter hier kein Eigenthum oder Erblichkeit Stat finden solle; ferner giebt die Verbrautgabung, wenn sie mit Vorbewuste des Lehn-Herrn geschieht, dem Pachter so wenig ein Recht, als er ohne Vorwissen desselben erlangen kann, da weder das precarium noch das clandestinum etwas zu Rechte beständiges hervorzubringen im Stande sind; über dieses lassen offt die Herren über dergleichen Güter keine Gelegenheit vorbey, sie höher zu treiben, und den Pacht zu steuern.

So würde es auch sehr gezwungen heraus kommen, wenn man meynen wollte, daß es leichte sey, denen einfältigen Bauern allerhand Bedingungen und Einschränckungen in die Leihe-Briefe einzuschieben, welche dieses nicht verstünden, mithin auch die Bedingung, welche das Gut in Pacht-Briefen auf Lebenslang oder auf Willkühr stellte, als erschlichen anzusehen und nicht vor gültig zu achten wäre: Maßen doch eine solche Arglist des Verpachters nicht eher geglaubt werden könnte, bis sie nothwendig erwiesen wäre. **Estor** *l. c. p. 253. seq.*

Auch hat **von Ludewig** in einer besondern *Dissertation*, worinnen er die *Iura feudalis vicina* erkläret, ein mehrers gehandelt, und hat er diese *Dissertation* nachhers weitetrs vermehret, und unter dem Titel *de Iure Clientelari Germaniae* heraus gegeben.

Landsiedelleihe ...

. . .

Landsittlich-Recht ...

Lands-Knecht, ist vom Land-Knechte unterschieden, und bedeutet einen Soldaten. *Cluuerius*

S. 292 Landskoronski Lands-Ordnung 554

Germ. antiq. I. 44. p. 296. Gärtner übers Sächs. Land-Recht Art. 66. p. 306. Estor de Ministerial. 7. § 354.

Es fragt sich aber, ob die Fußgänger oder die Reuter mit diesem Namen beleget worden. Wenn man bedencket, daß der Name eigentlich

Lantz-Knecht oder Lanz-Knecht heissen sollte, wie man ihn auch so geschrieben findet, und also solche Leute darunter zu verstehen waren, die Lantzen geführet, wie solches aus Achill. Pirminli Gassari Annal. Augstburg. ap. Mencken. Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 1709. Beschreibung klar erhellet, so mögte man glauben, daß dieser Name nur denen Reutern zukomme, weil diese eigentlich nur Lantzen gehabt. Telemon de Bell. cum Ciuit. Brunsuic. ap. Leibnit. Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 95.

Nichts desto weniger wird auch beym *Vnresto Chron. Austr. ap. Hahn. Collect. Monum. inedit. Tom. I. p. 745.* dieser Name mit klaren Worten dem Fuß-Volcke zugeschrieben,welches, wie auch aus dem *Gassero l. c.* und *Walthero* Isenberg zu ersehen, zu erst unter Kayser *Maximiliano I.* aufgekommen. **Seckenberg** *Select. Iur. et Hist. Tom. III. p. 481. seqq.*

Wie man denn auch in alten Gemählden gantz klar siehet, daß auch dieses dergleichen Waffen geführet.

Landskoronski ...

. .

Lands-Obrigkeit, (Hohe) ...

Lands-Ordnung, oder **Lands-***Constitution*, Lat. *Statutum prouinciale*, ein gewisses Gesetz, welches ein Teutscher Reichs-Stand in seinem Lande zu geben berechtiget, welchem auch alle desselben Unterthanen auf das genaueste nachzuleben verbunden sind. **Policey-Ordnung zu Franckfurt** *1577.* §. 2. *Tit.* 20. §. 7.

Es gründet sich aber dieses Recht jetzo auf die Lands-Hoheit, und welches vor diesem entweder durch die langwierige Gewohnheit, welche die Kayser stillschweigend billigten, oder durch ein besonderes *Priuilegium* erlanget worden. **Pfeffinger** *ad Vitriarii Ius publ. III. 17. §. 3. p. 1145.*

Eben jenes ist auch die Ursache, daß man keine gewisse Zeit setzen kann, in welcher jeder Stand ins besondere Lands-Ordnungen zu machen angefangen; doch sind hiervon diejenigen ausgenommen, welche darüber befreyet worden. **Ziegler** *de iur. maiestat. I. 5. §. 19. Stephani de Iurisdict. P. V. Lib. II. c. 7. §. 350.* **Rudinger** *Obseruat. singular.*

S. 293 555

Lands-Ordnung

Centur. II. Obs. 56. p. 617. Wehner Obseruat. pract. v. Gebot p. 156. Besoldus Thesaur. pract. v. Gebot. p. 294. Dietherr Addit. Knipschild de Iuribus et Priuileg. Ciuitat. Imperialium II. 10. §. 1. p. 362. Iaroslaus de Stezela Diss. de Iuribus Statutorum, Praef. Simone. Mylerus de Principibus et Statibus Imperii P. II. c. 39. p. 358. Rob. Kolbius Auila certante Confutat. Signi XVIII. Solmensis art. 2. §. 2. seq. p. 201. Schweder Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 13. §. 2. p. 906. Hertius de Superioritate territoriali §. 25. Multzius Corp. Iur. publ. P. II. c. 1. §. 15. p. 260. Pfeffinger ad Vitriarium l. c. p. 1145. seq.

Hier fragt sich aber, ob die Lands-Ordnungen derer Fürsten und Reichs-Stände auch gegen das gemeine Recht können eingeführt werden? Dieses behaupten nicht alleine die Rechts-Lehrer, sondern auch die unzähligen Verordnungen, Gesetze, *Statut*en, *Rescript*e und Befehle derer Fürsten und Stände, welche dergleichen von Zeit zu Zeit herausgegeben. **Sigm. Jac. Holtzschuher von Neuenburg** *Diss. de Statuum Imperii Potestate Legislatoria contra Ius commune Praes*.

Thomasio. Arthurus Duckius de Auctoritate Iuris ciuilis Romanorum in Dominiis Principum Christianorum II. 2. §. 18. Conring Epist. ad Henricum Langenbeckium apud Ioachimum Hopperum de vera Iurisprudentia. Reformation guter Policey zu Augspurg 1520. Tit. 19. §. 2. Item die Berg-Knappen etc. Knipschild de Iur. et Priuileg. Ciuitatum Imperialium II. 10. §. 33. p. 366. 19. §. 25. p. 439. Knichen de Iure territoriali c. 1. §. 179. Schweder de Feudis P. X. Sect. 17. §. 32. segg. p. 457. Gailius de Arrestis 9 §. 1. p. 249. Meichsner Decis. Cameral. Tom. II. Lib. 1. Decis. 8. §. 47. Limnaeus Iur. publ. IV. 8. §. 253. p. 256. Hugo de Statu regionum Germaniae c. 3. §. 26. Cocceius Prudent. Iur. publ. 23. §. 4. p. 360. Stryck de Vsu moderno Pandectarum I. 3. §. 6. p. 57. de Cautelis Testamentorum I. §. 12. p. 10. Horn Prudent. Iur. publ. 60. §. 5. p. 644. Schweder Introduct. Iur. publ. Part. spec. Sect. 2. c. 13. §. 2. p. 907. Hopp Histor. Iur. Ciuil. Qu. 30. Joh. Ernst Lamprecht Diss. de Natura et Orig. Iur. Publ. Praes. Schiltern §. 20. p. 21. Joh. Gottfried Starck Diss. de Iure restituendi Famam Principibus Imperii adserto, Praesid. Gribnern §. 6. p. 16. Pfeffinger ad Vitriarii Ius publ. 6. §. 5. p. 1146. seq. Bilderbeck Teutsch. Reichs-Staat Th. III. Abth. I. c. 5. §. 2. p. 268.

Die Ursache, so man deswegen anführt, ist, weil das bürgerliche Gesetz von dem, so Gewalt hat Verordnungen zu machen, durch ein Gegengesetz gar wohl aufgehoben werden könnte, da es in denen Reichs-Staaten kein grösser Ansehen verdiente, als daß man es brauchte, wenn die Lands-Ordnungen in einem gewissen Falle nichts zulängliches verordnet hätten. *Ordinatio Iudicii Aulici Tit. I verb.* In Mangelung derselben die Kayserlichen Rechte etc. *Apologie* und Rettung der zwo Schrifften, so an. 1606. von des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen an den verledigten Jülichschen Landen Rechten ausgegangen p. 9. Reinking Regim. Sec. et Eccl. Lib. I. Cl. 2. c. 10. §. 5. Carpzov de Lege Regia 6. Sect. 7. §. 27. p. 157. Sichard Consil. de Testamentis. Mylerus de Statibus Imperii II. 39. Pfeffinger ad

S. 293 556

Lands-Ordnung

Vitriarii Ius publ. l. c. p. 1146. seq. Bilderbeck l. c. p. 268. seq.

Ob aber auch denen Reichs-Ständen frey stehe, Lands-Verordnungen gegen ein ordentliches Reichs-Gesetz zu haben, sonderlich, wenn es mit der *Clausula derogatoria* versehen worden, darinnen sind nicht alle gleicher Meynung. **Bilderbeck** *l. c. p. 169. seq.*

Die meisten verneinen es, zu Mahl, da alle Reichs-Stände, welche nicht wiedersprochen, durch die Reichs-Abschiede verbunden würden. Da gegen Theils die angeführte Clausel nicht den geringsten Nutzen hätte. Ludolph Hugo de Statu Regionum Germaniae 3. §. 21. Horn Iur. publ. c. 68. Vitriarius apud Pfeffinger 1. c. p. 1147. Klock de Contributionibus 5. §. 160. Bilderbeck 1. c. p. 269.

Und dieses sey auch der Massen gewiß, daß der Kayser dergleichen besondere Lands-Verordnungen auf dem Reichs-Tage aufheben könne. *Betsius de pactis Famil. c. 7. p. 34. Vitriarius apud* **Pfeffinger** *l. c.* §. 6. p. 1150.

Doch giebt es einige, welche es in so ferne einschräncken, wenn ein Fürst oder Reichs-Stand, so dergleichen nicht annehmen wollte, dawieder protestirte, wie das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gethan hätte, als im Jahre 1521. zu Worms ein Reichs-Gesetz wegen der Erb-Folge derer Geschwister Kinder mit ihrer Eltern Geschwister gegeben worden. **Pfeffinger** *ad Vitriarii I. P. l. c. §. 5. p. 1148. §. 6. p. 1150.*

Berlich Conclus. practicabil. P. III. Concl. 24. §. 16. seqq. p. 174. **Mylerus** de Statibus Imperii II. 39.

Es ist aber dieses, daß der Kayser dergleichen Verordnungen aufheben kann, nach **Pfeffingern** *l. c. §. 6. p. 1150.* solcher Gestallt zu behaupten, daß es, wenn es auf einem Reichs-Tage dazu kommt, und ein Reichs-Stand, der ein *Ius quaesitum* hat, nicht wiederspricht, das Ansehen gewinnet, also ob er, da alle ihre Einwilligung gäben, sein besonders Recht gleich Falls fahren liesse. *Multzius Corp. Iur. publ. II. 1. §. 17. p. 260.*

Sonst meynt auch *Vitriarius l. c. §. 7.* man müste auch sehn, ob dergleichen *Protestation* angenommen worden oder nicht? Denn wenn die blosse *Protestation* gälte, so könnten gar leichte alle Reichs-Schlüsse, ob gleich vorgedachte Clausel dabey befindlich wäre, umgestossen werden, wobey er **Eyben** *de Testamentis Principum th. II.* anführet. Worauf aber **Pfeffinger** *l. c. p. 1151.* antwortet: Es müste eine rechtmäßige *Protestation* angenommen werden, weil die Rechte eines jedweden ins besondere, da es ihn angienge, nicht denen meisten Stimmen unterworffen würden. **Des Chur-Sächsischen Gesandten Erklärung bey** *Fabern* Staats-Cantzley Th. *XXXIII. c. 9. §. 2. p. 672. XXXIV. 12. §. 2. p. 372.* **Holtzschuher von Neuburg** *l. c. th. 58. p. 42.*

Andere hingegen meynen, daß der beygefügten Clausel ungeachtet einem Reichs-Stande frey stehe, Gesetze dagegen zu geben, in Betrachtung, daß einem jeden Fürsten ein von ihm selbst ehedessen gemachtes Gesetz abzuschaffen, und nach Gelegenheit derer Umstände ein anders zu verordnen unverwehrt sey, der Kayser und die übrigen Mitstände dabey keinen sonderlichen Vortheil hätten, und das Urtheil der Cammer, welche, wie bekannt, nach denen Lands-Ordnungen sprechen müste, nicht zur Ausübung kommen würde, weil sich ein Lands-Herr nicht entschlüssen würde, die wieder seine Gesetze lauffende Urtheile zu vollzühen. *Thomasius Disp. de Potestate Statuum Legislator*.

S. 294 557

Landsperga Lands-Preis

contra Ius comm. §. 57. seqq. Cocceius Iur. publ. 23. §. 4. Vitriarius apud Pfeffingern l. c. §. 8. p. 1151. Bilderbeck l. c. §. 2. p. 269. seq. Ob die Kayserliche Bestätigung, wenn man Lands-Gesetze macht, nöthig oder nützlich sey, wird gleich Falls nicht von allen auf einerley Weise entschieden. Bilderbeck l. c. p. 269.

Vor Zeiten haben zwar die Teutschen Fürsten solche bey Einführung neuer Gesetze in ihren Landen vor nöthig gehalten; viele aber halten es vor überflüßig, und auch wohl nicht ein Mahl vor nöthig. *Rhetius Comment. Iur. Feudal. Prooem. n. 58. Hertius de Superioritate territor.* §. 25. *Limnaeus Iur. publ. IV.* 8. §. 253. p. 256. **Pfeffinger** *l. c.* §. 17. p. 1154. seq. *Thomasius l. c. Mylerus de Stat. Imp. II.* 30. §. 11. p. 366. **Schweder** *l. c.* §. 2. p. 906. *Titius Specim. Iur. publ. III.* 5. §. 15. **Bilderbeck** *l. c.* p. 269.

Es machen aber die Reichs-Stände entweder die Gesetze vor sich gantz allein, oder mit Zuzühung derer Land-Stände. Dabey aber doch dieses in Acht zu nehmen, daß sie an Theils Orten durch ihre Stimmen nur einen Rath, an andern aber auch den Ausschlag geben. *Rhetius Iur. publ. II. 3. §. 4.* **Hugo** *de Statu Reg. Germ. 4. §. 29. seqq. Thomasius l. c. §. 63.* **Bilderbeck** *l. c. p. 278. §. 3. not. X. Mylerus l. c. II. 19.*

Ob nun zwar kein Zweifel übrig ist, daß die Lands-Ordnungen sich über alle im Lande befindliche Unterthanen erstrecken, so ist, doch noch die Frage, ob auch die Fürstliche Gemahlin, Kinder und andere hohe Anverwandte daran gebunden seyn, davon siehe **Unterthan.** Doch obgleich die Lands-Ordnungen alle Unterthanen verbinden, müssen sie doch ordentlich, wie die Worte lauten, angenommen werden. *Gailius Lib. II. Obs. 35. §. 3. Rolandus a Valle Lib. I. Consil. 55. §. 13.* **Schrader** *de Feudis P. X. Sect. 17. §. 33. seqq. p. 457. P. VII. c. 3. §. 9. p. 177. c. 5. §. 67. p. 200. <i>Mylerus l. c. §. 12. p. 367. Vitriarius Iur. publ. apud* **Pfeffingern** *l. c. §. 18. p. 1155.*

Doch meynt **Pfeffinger** *l. c.* er sähe nicht, warum man in denen Lands-Verordnungen nicht so wohl als im gemeinem Rechte einen weitläufftigern und engern Verstand durch Muthmassungen zulassen könnte. Davon auch **Holtzschuher** *l. c.* §. 77. p. 54. seq. zu sehen.

Wenn aber die Auslegung zweiffelhafftig, meynen so wohl **Pfeffinger** als **Vitriarius** 1. c. §. 19. p. 1155. müsse man sich bey dem Lands-Herrn selbst darüber erkundigen, weil derjenige, so das Gesetz gäbe, es auch am besten auslegen könnte. Wovon desgleichen **Carpzov** *Iurisprudent. Forensi P. III. Constit. 3. Definit.* 16. §. 12. p. 914. nachzusehen.

Doch könnten einen auch erfahrne Rechts-Gelehrte hierinnen unterrichten. *Mylerus l. c. §. 13. seq. p. 368.* **Schweder** *l. c. §. 5. p. 910.* **Pfeffinger** *l. c.*

Landsperg ...

...

. . .

Lands-Preis Lands-Regirung

S. 294 558

Landspurg ...

Lands-Regierung wird zwar sonst in weitläufftigen Verstande die Macht und Herrschafft oder Lands-Hoheit derer Teutschen Reichs-Stände zum Unterschiede derer Königlichen genennet, und ist nach der Beschaffenheit derer mit dem Lande aufgerichteten Verträge bey denen Fürsten entweder umschränckt, oder unumschränckt, doch aber Monarchisch, bey denen Reichs-Städten hingegen, wo man es nur Lands-Herrschafft nennet, *Aristocratis*ch oder *Democratis*ch, nachdem das Haupt-Wesen auf denen *Patrici*en oder denen Zünfften beruhet. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II.* 6. §. 9.p. 303. seq. **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat. Th *III*. Abth. *I.* c. 2. §. 8. p. 242.

Im engern Verstande aber ist es ein hohes Gerichte, so als ein aus der Lands-Hoheit herflüssendes Regal zu betrachten ist, und von einem Lands-Herrn zu besserer Handhabung der Gerechtigkeit unter seinen Unterthanen angelegt wird, und von welchem an Theils Orten

S. 295 559

Landßbergk Land-Stand

an die Reichs-Gerichte *adpelli*rt werden kann, an Theils Orten aber nicht, nach dem der Landes-Herr vor einem diese Freyheit besietzt, wovon unter Regirung mehreres zu suchen. **Mencke** *Disputat. de Foro competente Vasall. Simult. Inuestit. Sect. 3. §. 6.* **Franckenberg** Europ. Herold *I. p. 922*. **Wabst** vom Chur-Fürstenth. Sachsen *Sect. 2. c. 1. p. 59. seq.*

Landßbergk ...

...

Landstal ...

Land-Stand, ist eine Landeseingesässene eintzele Person oder *commun*, welche mit unbeweglichen Gütern im Lande angesässen, daneben Stimme und Sietz auf denen Land-Tagen hergebracht hat.

Es sind hierinn die Land-Stände mit denen Gliedern und Ständen des Römischen Reichs fast gleich, in dem auch zu einem Reichs-Stande diese beyderley erfordert werden, daß er mit unmittelbaren Reichs-Lehn versehen dann auch *Votum* und *Session* auf denen Reichs-Tägen erhalten habe. **Hugo** de Statu Region. Germ. 4. n. 13.

Wobey denn insonderheit die *Possessio* unmittelbarer Reichs-Güter erfordert, und in denen Kayserlichen Wahl-*Capitulation*en ausbedungen worden, weil die Reichs-Stände befürchtet, daß in Entstehung dessen andere neue *Famili*en in den Reichs-Rath eingeführet, und die Alten damit überstimmet werden mögten. *Burgoldensis in not. Imp. Part. I. Discours. 20. n. 28.*

Auf gleiche Maße, wenn einer von Adel gleich im Lande sich aufhält, welcher aber mit Ritter-Gütern und unmittelbaren Lehnen nicht versehen ist, so wird derselbe schwerlich der *Qualit*ät eines Land-Standes sich anmassen können. Hingegen wenn einer, so nicht von Adel, ein solches Riter-Gut sich *adquri*ret, welches dieses Rechts fähig ist, wird *er ceteris paribus* sich dieses Rechts mit anzumassen haben. *Vti statuit laud. Dn. Hugo cit.loc. n. 13*.

Welches denn auch seine vernünfftige Ursache hat, indem diejenige, so selbst ihre Güter im Lande haben, sonder Zweifel eifriger vor das gemeine Beste sorgen, als welche gar nicht *possessioni*rt sind, und also nichts zu verlieren haben.

Hieraus folget, daß diejenige, so zwar ein Riter-Gut an sich gehandelt, solches aber noch nicht *pleno Iure* erhalten, sich dieses Rechts nicht anzunehmen haben; Als wenn in einer Provintz üblich, daß bey Verkauffung eines Riter-Guts die Gerichtliche *Traditio* erfordert werde, alsdenn kann ohne diese der *Possessor* sich unter die Land-Stände nicht rechnen.

Nichtweniger, wenn jemand ein solches Riter-Gut sich angeschafft, welches von dem Lands-Herrn zu Lehn gehet, so kann er sich nicht vor einen rechten Eigenthums-Herrn ausgeben, ist auch *consequenter* vor keinen Land-Stand zu achten, so lange nicht die Belehnung von der Landes-Herrschafft erfolget, insonderheit wenn dieselbige einiger Massen streitig gemachet werden sollte; welches jedoch von denen, so ein Lehn-Gut von ihren Vor-Eltern oder *Agnat*en ererben, so genau nicht wird erfordert werden können, welche aber mit einer blossen Anwart-

S. 295 **Lands-Stand** 560

schafft oder *Exspectatio* versehen, dieselbe können sich dieses Recht nicht zueignen. **Wildvogel** *Dissert. de Stat. prou.*

Wenn *Pupill*en und minderjährige sich finden, welche dergleichen Riter-Güter besietzen, oder sonst solche Personen seyn, die wegen eines Gemüths- oder Leibes-Gebrechens ihr Recht selbst nicht versehen können, so sind Dero Vormünder und *Curatores* befugt, in ihrer Namen auf den Landes-*Convent*en zu erscheinen, und das zustehende *Votum* zu führen; zu deren *Legitimation* das *Tutorium* oder *Curatori*-

um von der ordentlichen Obrigkeit, wo der *Pupille* gesässen, genug, und auch in andern *Territoriis*, wo selbst der *Pupille* zu erscheinen hätte, gültig ist, zumahlen die *Constitutio Tutoris in Foro Domicilii* in diesem Puncte dazu gnug seyn kann.

In Crain aber kann kein fremder, und wenn er ein Fürst wäre und auch noch so viele Güter im Lande besässe, einen Sietz auf denen Land-Tagen erhalten, oder Landschafftlicher Freyheiten genüssen, wo er nicht den Riter-Stand oder Land-Mannschafft darinnen annimmt, und solches bey denen Ständen auf dem Land-Tage erlanget hat. Worauf auch alle seine Nachkommen, wenn sie gleich nicht mehr im Lande sind, oder Güter darinnen besietzen, sich dennoch aller darinnen gewöhnlichen Rechte und Freyheiten zu erfreuen haben. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain *IX. 11. p. 97.*

Und wenn auch wiedrigen Falls einer, der vom Kayser, als Landes-Fürsten, selbst geadelt worden, Güter darinnen besietzt, darff er sich dessen ungeachtet nicht derer Freyheiten derer andern anmassen. **Valvasor** *l. c.*

Der Grund dieses denen Land-Ständen zukommenden Rechts beruhet vornehmlich

1) auf denen *Pactis Conventis*, welche die Vorfahren mit denen regirenden Landes-Herren bey Übernehmung des Regiments getroffen, welche, wenn sie vorhanden, so wohl *Summum Principem* als die Unterthanen *obligi*ren.**Von Seckendorff** in Teutschen Fürsten-Staat Th. *II. c. 4*.

Denn obwohl die Landes-Fürstliche Macht und Obrigkeit der Monarchischen Regirung ähnlich ist, so ist dieselbe doch nicht der Gestallt despotisch und absolut, daß nicht dieselben eine Modification durch die mit den Ständen pflegende Communication, und ist, wie die alten gesagt, Vollbord derer Stände leiden sollte. In denen Stifftern, so der Römischen Religion beygethan, wird solches noch mehr befunden, als bey denen Fürstlichen Häusern, welche auf der Erb-Folge bestehen, zumahlen daselbst, wenn ein Bischoff oder Ertz-Bischoff erwählet ist, mit demselben gewisse Reuersales errichtet zu werden pflegen, welche der künfftigen Regirung eine gewisse Norm geben. In denen Erb-Fürstenthümern finden sich zwar dergleichen Pacta selten, jedoch kann an deren Stelle seyn, daß insgemein die Landes-Herren, wenn sie die Huldigung einnehmen wollen, so wohl denen Landes-Ständen als gesammten Unterthanen ihre Priuilegia, Recht und Gerechtigkeit zu confirmiren pflegen.

Der zweyte Grund kann seyn die *Priuilegia*, so etwa von denen Vorfahren denen Landes-Ständen *circa formam regiminis* ertheilet, wobey es billig gelassen wird, Theils weil dieselbe denen Landes eingesäßenen insgemein wegen Dero Treue und Verdienste verstattet sind, theils auch weil Deroselben Veränderung insgemein grosses Mißvergnügen, auch wohl offter Mahls Unordnung und Landverderben nach sich zu zühen pfle-

S. 296

561 Land-Stand

get.

Der dritte Grund, worauf das Recht der Land-Stände ankommt, ist die alte *Observan*tz, wie es in vorigen Zeiten ist gehalten und hergebracht worden. **Lyncken** *Resp. Iur. Resp. 2. n. 69*.

Denn gleich wie alle dergleichen Sachen, welche den Zustand des Landes und dessen Regirung betreffen, insgemein aus der hergebrachten Observantz und alten Gewohnheit entschieden werden, gleich wie solches auch in denen Streitigkeiten derer Reichs-Stände beobachtet wird. Also ist diese Observantz auch hierselbst die beste Richtschnur, woraus die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden. Nach Anweisung solcher Observantz sind nun die mehresten Teutschen Fürstenthümer und Herrschafften so eingerichtet, daß in wichtigen Sachen nichts zu beschlüssen ist, als mit vorgängier Communication derer Land-Stände und Procerum des Landes, so die gesammte Landes-Einwohner vorstellen, und sonst auch wohl in einer Sache den Ausschlag geben können. Rhetius Institut. Iur. publ. 3. §. 4. Ziegler de Iur. maiest. I. 31. §. 15. seq. Mylerus de Principibus et Stat Imperii. Thomasius disp. de Potest. Stat. Legislat. contra Ius comm. §. 63. Wabst vom Chur-Fürstenthume Sachsen Sect. I. c. 1. §. 5. p. 5. seq. Bilderbeck Teutsch. Reichs-St. Th. III. Abth. I. c. 5. p. 270. Von Ludewig ad A. B. 24. p. 182. seqq. Berger Oecon. Iur. I. §. 24. not. 1. p. 26. Spener Teutsch. Staats-Rechts-Lehre II. 13. §. 9. p. 356. Colerus Proc. Exec. I. 3. n. 6. Wildvogel de Stat. Prouinc. §. 54. Struv X. Syntagm. Iur. publ. 26. §. 48. seq. **Pfeffinger** ad **Vitriar.** I. P. §. 35. p. 1194. seq.

Wo nun also Land-Stände sind, da werden dieselbe *ordinair* in 3. *Classe*n, als Prälaten, die Riterschafft und die Städte eingetheilet, wie wohl an denen Orten, wo sich viel hohe Standes-Personen finden, vier *Class*en gemachet werden, nehmlich, derer Prälaten, derer Fürsten, Grafen und Frey-Herrn, der Riterschafft und derer Städte. **Crain** *IX*. *11. p.* 97. **Von Seckendorff** Teutsch. Fürsten-St. Th. *I. c.* 4. *n.* 15. **Bilderbeck** et **Wabst** *ll. cc. Vitriarius apud* **Pfeffinger** *l. c. p.* 1195.

Die erste Classe derer Land-Stande sind also die Prälaten, unter welchen Namen insgemein die Vorsteher derer Clöster und Stiffter verstanden werden. Denn obwohl solche *Collegia* derer Clöster und Stiffter Anfangs bloß zu dem Ende geordnet und bestimmet sind, daß sie ihre Andacht abwarten, und sich von allen weltlichen Geschäfften gäntzlich entfernen sollten, so sind doch nachhero denen Clöstern so viele weltliche Güter und Einkünfften auch an vielen Orten die weltliche Obrigkeit selbsten über verschiedene Landes-Unterthanen gegönnet und eingeräumet worden, daß dahero deren Vorstehern eine doppelte Verrichtung, nehmlich geistliche und weltliche obgelegen, und sie also eine gedoppelte Person vorgestellet, so gar, daß auch einige Äbte und Vorsteher derer Stiffter mit *Regali*en oder Landesherrlichen Gerechtigkeiten beliehen und versehen sind.

In Ansehung dieser weltlichen Vorrechte werden nun solche geistliche *Corpora* und deren Vorsteher billig zu Berathschlagung derer Landes-Angelegenheit gezogen, in dem sie bey dem Wohlstande und guten Verfassung des Landes einen grossen Theil nehmen. Daher ist um destoweniger zu verwundern, daß die Geistlichkeit zu weltlichen *Deliberation*en mit gezogen wird, da vor Alters

S. 296 **Land-Stand** 561

im 10. und nachfolgenen *Seculis* die Gelehrsamkeit fast eintzig und allein bey dem *Clero* beruhet, und in denen Clöstern verstecket war, davon es denn auch gerühret, daß nach Ausweise der alten Historien die Bischöffe und Ertz-Bischöffe mehren Theils das Cantzler-Amt verrichtet.

Es sollte hierbey einen Zweifel erwecken können, wie die geistlichen Stiffter und Clöster, insonderheit die, so der Römisch-Catholischen Religion beypflichten, sich zu weltlichen Zusammenkünfften beruffen lassen, da dieselbe bekannter Massen eine gäntzliche *Exemtion* von

der weltlichen Obrigkeit *praetendi*ren, auch Vermöge der *Canoni*schen Rechte darinnen bestätiget sind; hingegen aber die Erscheinung aufm Land-Tage vor eine *Speciem Subiectionis* gehalten wird, als woraus demnächst erfolget, daß ein solches Stifft auch in denen übrigen Landes-Angelegenheiten mit beytreten, Steuren und *Collecten* bezahlen muß, und dem Landes-Herrn sich völlig unterwürffig gemacht hat. *Gailius de Arrest. 14. per text. cap. 2. de Capel Monarch. ibique Glassor.*

Allein weil vorgedachter Massen diese Stiffter, Theils zu ihrer geistlichen Function bestellet, Theils mit ansehnlichen weltlichen Gerechtigkeiten, gantzen Dörffern und Gegenden offt Mahls beliehen sind, so haben sie auch gedoppelte Betrachtung, und können sich in Ansehung ihrer weltlichen Güter und Hintersassen der Subiection der weltlichen Obrigkeit nicht entzühen, gleich wie die Bischöffe und unmittelbare Geistlichkeit im Römischen Reiche zwar vor ihre Person, und in denen Sachen, so ordinem Sacrum angehen, dem Römischen Pabste; in denen Sachen aber welche ihre weltlichen Gerechtigkeiten, Regalien und vom Römischen Reiche tragende Lehn betrifft, dem Römischen Kayser und höchsten Reichs-Gerichten unterworffen sind. Sprenger Iur. prud. publ. II. 31.

Über dem, weil die Beruffung zu der öffentlichen Consultation bey denen Land-Tägen nicht so wohl ein Onus ist, als ein Beneficium, Gestallt hierdurch offt Mahls ein Praeiudicium, so sonst einem solchen Corpori aufgelegt würde, abgewendet wird, so ist vermuthlich, daß die Comparatio um desto eher bewilliget und von denen Clöstern angenommen worden, ohne sich sonst in ihrem Rechte zu praeiudiciren. Bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, hat es um destoweniger Zweifel, als bey denen man die uralte Gewohnheit der Kirchen, Vermöge deren so wohl Clerici als Laici dem höchsten Landes-Herren unterworffen waren, wieder eingeführet hat.

Ob zwar übrigens die Bischöffe in solchem Stande sind, daß sie *regulariter* denen Reichs-Fürsten nicht unterworffen, und also unter die Zahl der Land-Stände nicht zu rechnen sind, so ist doch als etwas besonders, daß der Bischoff zu Lübeck auf denen Land-Tags-Versammlungen derer Herzogen von Hollstein mit erscheinet, und also vor einen Land-Stand daselbst gehalten wird, ob schon daß er übrige *Iura* als eines Reichs-Standes, Vermöge deren er Sietz und Stimme auf denen Reichs-Tagen hat, dadurch nicht aufgehoben wird. *Conring Dissert. de Const. Episc. Germ.*

In denen Landen, wo sich *Vniversit*äten befinden, wird das *Collegium Professorum* oder das *Corpus Academicum* unter die Prälaten mitgerechent, und zu denen Landschaffts-*Convent*en mitgezogen. **Von Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staate Th. *I. c. 4. n. 3*.

Inson-

S. 297 563

Land-Stand

derheit, wenn dieselbe mit ansehnlichen Herrschafften und Iurisdiction versehen sind. *Rhetius Comment. ad jus Feud. p. 75.*

Aller Massen denn solche *Collegia Academica* zu denen *Collegiis Canonicorum* mit gerechnet, und in Ansehung der *Iurisdiction* oder *Subjection* denenselben insonderheit in Sächsischen Landen gleich geachtet worden. **Carpzov** *Iur. Prud. Consistor. Lib. III. Tit. 1. Definit. 12*.

Nicht weniger werden auch zu denen Prälaten gerechnet die Vorsteher oder *Commendatores* des Teutschen Riter-Ordens, welche hin und wieder in Teutschland annoch ihre Güter haben; dieselben sind zwar vor ihre Person in denen Dingen, so ihre Ordens-Regel betreffen, ihren Groß-Meister unterworffen; allein in denen übrigen Sachen, welche ihre im Lande habende Lehne, Meyer und Güter angehen, müssen sie der ordinairen Landes-Obrigkeit gehorchen, sind auch in Ansehung deroselben vor Land-Stände geachtet, und erscheinen mit auf denen Land Tagen, wie sich solches bey denen Land-*Commendator*n in Österreich, Bayern, Sachsen, Thüringen, Hessen und der Marck Brandenburg befindet.

Endlich ist hierbey noch anzuführen, daß im Stiffte Hildesheim der *Ordo Praelatorum* in 2. *Class*en getheilet wird, wovon die erste ausmacht das Dom-Capitel, welches *praetendi*ret in allen und jeden den *Statum publicum* angehenden Sachen seinen *Consens* zu geben.

Die andere Classe der Land Stände, ist die Riterschafft oder Adel an denen Orten, wo nicht vorgedachter Massen eine besondere Classe von Grafen und Frey-Herren gemacht wird. Gleich wie aber oben angezeiget worden, daß in einigen Provintzien sich so wohl Amtsäßische als schrifftsäßige Edelleute finden, also werden hier hauptsächlich die Schrifftsassen verstanden, und können die Amtsassen regulariter die Qualität eines Land-Standes sich nicht anmassen, es wäre denn, daß dieselbe durch eine beständige Landes-Observantz dazu berechtiget, oder von dem Landes-Herrn specialiter priuilegiret werden. Struv Dissert. Iur. publ. Disputat. 26. §. 39.

An andern Orten ist der Adel auch nicht von einerley *Condition*, zu Mahl in Pommern, da derselbe in Schloßgesässene, und übrige Riterschafft eingetheilet wird. Da denn unter dem erstern Namen diejenigen begriffen werden, welche eigene Schlösser und weitläufftigere Herrschafften als die übrigen von Adel besietzen, und daher sich auch mehrere Vorrechte und *Priuilegia* als die übrige anmassen. Es ist derowegen unter diesen Parteyen ehe dem ein starcker Streit entstanden, in dem die erstere sich besondere Vorzüge zuschreiben, die übrige aber eine durchgehende Gleichheit behaupten wollen.

An andern Orten als in Elsaß und Franckenland etc. wird ein Unterschied gemacht unter Lehn-Leuten, und Landsassen, von denen die letztern dem Landes-Herrn in allen durchgehends unterworffen, als auf Land-Tagen zu erscheinen schuldig; die erstere aber nur bloß mit Lehns-Pflicht dem Landes-Regenten verwandt, also auch nur auf gewisse Masse, in so weit es hergebracht, bey denen Landschaffts-Sachen zu *concurri*ren schuldig sind. Wo aber die Landsasserey üblich, wie solches an den mehresten Orten in Sachsen hergebracht, daselbst können die *Vasalli* sich keiner *Exemtion* von des Landes-Herrn Botmäßigkeit, ob sie gleich anderwärts dem Römischen Reiche unmittelbar unterworffen, zueignen,

S. 297 **Landstein** 564

sondern müssen sich hierinnen, gleich wie in andern Stücken, unterwerffen.

Ob aber auch eine Person Bürger-Standes, welche ein Riter-Gut erhandelt, mit auf denen Land-Tägen erscheinen dürffe, will **Stryck** *Tr. de Statibus Prouincialibus 2. n. 118.* im Zweifel zühen. Jedoch wird von andern, sonderlich so von Steuern gehandelt wird, das Gegentheil behauptet. **Bilderbeck** *l. c.* §. 4. p. 271.

Nebst diesem ist die letztere Classe derer Städte, unter welchen denn die Land-Stände so dem Landes-Fürsten unmittelbar unterworffen, und unter denen Cantzleyen und Hof-Gerichte stehen, verstanden werden. Sonsten ist der Unterscheid derer Städte in Reichs- und Land-Städte bekannt, wovon jene das Recht haben, auf denen Reichs-Tagen ihre Stimme und Sietze zu bekleiden, und Kayserl. Maj. und höchsten Reichs-Gerichten unmittelbar unterworffen sind. Deren Immedietät vermuthlich zu derer Ottonum und Henricorum Zeiten im 10ten und 11ten Seculo wie das Römische Reich durch viele innerliche Unruhen exagitiret, und der Römischen Kaysere Macht durch der Päbste Aemulation sehr geschwächet wurde, entstanden zu seyn scheinet, da bey solcher Gelegenheit die Städte sich von denen ihnen vorgesetzten Reichs-Schuldheissen und Aduocatis allgemach befreyet, einige auch bey Abgang derer alten Fürstlichen Familien als der Herzogen von Schwaben, von Francken, u. d. sich in Freyheit gesetzet, andere hingegen von denen Kaysern um derer widerspänstigen Fürsten-Macht zu schwächen, zur Freyheit erhoben worden. Schweder Introd. Iur. publ. part. spec. Sect. 2. c. 9. §. 8.

Die Land-Städte hingegen sind denen Reichs-Ständen solcher Gestallt unterworffen, daß sie deren *Superiorit*ät und *Iurisdiction* erkennen müssen, wie denn auch ihre habende *Iurisdiction* im Namen des Landes-Herrn *exerci*ret wird. Ermeldte Land-Städte sind nicht einerley Art und *Condition*, zumahlen einige den Fürstlichen Cantzleyen unmittelbar, andere aber auch denen Ämtern unterworffen, deren letztere jedoch zu dieser *Classe* schwerlich zu zählen seyn, in dem ihnen selten das Recht bey Land-Tagen zu erscheinen zugestanden wird. **Von Seckendorff** im Teutschen Fürsten-Staate Th. *I. c. 4. §. 3.*

Wie im Gegentheile auch verschiedene Städte, so zwar schrifftsaßisch sind, und unter keinen Amtmanne stehen, sich finden, so dennoch die Erscheinung bey Land-Tagen nicht hergebracht haben.

Das Recht der Land-Stände bestehet nun hauptsächlich darinnen, daß dieselbe befugt seyn, auf denen Land-Tagen mit zu erscheinen, daselbst Stimme und Sietz zu haben, und über die vorkommende Landes-Angelegenheiten zu berathschlagen und zu schlüssen. In welchen Stücke dieselbe alle und jede Lands-Einwohner vorstellen, und in deren Namen ihre Berathschlagungen und Land-Tags-Schlüsse bewerckstelligen, also daß, was auf dem Land-Tage beschlossen ist, von gesammten Landes-Unterthanen beschlossen zu seyn erachtet wird. Schweder Introd. in Iur. Publ. Part. Spec. Sect. 11. n. 13. §. 17.

Landstein ...

S. 298 565

Landstein

Lands-Theilung

Landstein ein Geschlecht ...

Land-Steuern sind, welche von unbeweglichen Gütern entrichtet werden.

Nehmlich es ist diesen Gütern eine gewisse Anzahl Schocke auferleget, und nach diesem die Steuern *reparti*ret worden, besonders sind hierbey die Schocke vom Jahr 1628 zum Grunde zu setzen; weil aber nach der Zeit durch Veräusserung derer Grund Stücken. Wasser-Schaden u. s. w. die gesetzte Zahl nicht füglich erhalten, und die Steuer daran bezahlet werden könnte, so entstand ein Unterscheid unter volle

und gangbare Schocke, welche letztern im Jahr 1688. feste gesetzet worden.

Nachhero wurden auch wohl die gangbare Schocke wegen der erlidtenen Unglücks-Fälle von dem Fürsten moderiret, daher kommen die *moderi*rten Schocke. Öfters fehleten auch entweder Leute, oder diese waren doch nicht im Stande, die Güter in baulichen Wesen zu erhalten, daher entstanden *caduer*-Schocke. Und eben dieses ist auch die Ursache, daß in denen über die liegenden Gründe gefertigter Steuer-*Catastris* derer vollen gangbaren *Decrement*- und *Caduc*en-Schocke Meldung geschiehet.

Landsteyn ...

Landsthal ...

Lands-Theilung ist, wenn ein Land im Teutschen Reiche, so bisher nur einen Herrn gehabt, zergliedert, und unter verschiedene entweder gleich oder ungleich eingetheilt wird.

Vor Zeiten war dergleichen gantz und gar nicht gewöhnlich; weil man davor hielt, wie das Reich nur einen einigen Kayser, so müste auch das Land nur einen einigen Herrn haben. *II. F. 55. §. 1.* **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II. 6. §. 6. p. 303. not.*

Als hernach nach erhaltener Landes-Hoheit die hohen Reichs-Ämter erblich wurden, fieng man sonderlich mit dem *Interregno* an, eine Änderung zu belieben. **Spener** *l. c.*

Das Meißnische Land war das älteste, so man zu theilen begonnte. Marggraf Conrad erwog aber vielleicht daß es an sich selbst aus vielen kleinen und besondern Marcken und Grafschafften bestünde, welches also ihn und seine Nachfolger zu theilen veranlaßte. *Fabricius Origg.* 8 ix. V. p. 542. VI. p. 586. **Spener** l. c.

Nach diesem war Braunschweig-Lüneburg das erste, welches ohne dem Eigenthum gewesen. **Spener** *l. c.*

So war es auch kein Wunder, daß man nach Mahls die mit Bayern vereinigte Pfaltz auch wieder absonderte. **Spener** *l. c.*

Daß man aber ferner Bayern in Ober-und Nieder-Bayem theilte, war gantz gegen die ältere Verfassung. **Chron Augustens.** *ad an.* 1255. **Spener** *l. c. p.* 303. seq.

In denen folgenden Zeilen war fast kein Fürstlicher Staat von der Theil-Sucht verschonet. **Spener** *l. c. p. 304*.

War man nun ein Mahl von der alten Verfassung so abgewichen, so war nunmehro vollends in denen fernern Abtheilungen kein Ende zu finden. Der Kayser sahe die Theilungen seines Vortheils wegen nicht ungerrne. Die Land-Stände galten selbst bey schwa-

Land-Stiffter Landstraß

S. 298

566

chen Lands-Herren mehr als bey mächtigen, und die unzeitige Liebe grosser Herren vor ihre Söhne, schmeichelte sich.damit, daß gleichwohl jeder ein regirender Herr würde. **Spener** *l. c.*

Als man nun endlich das Nachtheil, welches die Verfassung derer alten Verfassungen denen hohen Häusern zugezogen hatte, einsahe, begriff sich ein Haus eher als das andere. **Spener** *l. c.*

Österreich hatte sich zwar durch die Urkunde Kayser Friedrichs des *I.* gegen alle Theilung zu verwahren gesucht; aber man hätte sich dem ungeachtet hernach nicht daran gekehret. **Spener** *l. c.*

Nach diesem wäre aber doch hernach der Theilung derer Chur-Staaten in der **G. B.** *Tit.* 7. 25. gerathen worden. **Spener** *l. c.*

Ob sich nun zwar auch hier grosser Wiederspruch findet, wenn man sieht, daß gleichwohl bis Weilen Chur-Staaten getrennet worden, wie auch bey dem Chur-Hause Sachsen zu sehen, so machen doch andere einen Unterschied unter denen Chur-Landen, welche untheilbar wären, und unter denen Erb-Landen, welche die Herren gar wohl theilen könnten, wie auch aus vor angeführten Beyspiele mit mehrern erhellete. **Spener** *l. c. V. 2. §. 2. not. 6. p. 210 seqq.*

Endlich ist es in denen zwey letztern Jahrhunderten dahin gekommen, daß die wichtigsten Teutschen Staaten ihre Untheilbarkeit wieder hergestellet, und der ältere Herr lieber dem jüngern Geschwister einen stärckern Gehalt ausgestellet. **Spener** *l. c. II. 6. §. 8. p. 304. not. e. V.* 2. §. 2. p. 212. not. b.

Land-Stiffter sind diejenigen geistlichen Güter und Stifftungen, so mittelbar dem Landes-Herren zugehören. Spener Teutsch. Staats-Rechts-Lehre II. 5. § 4. p. 233. Schreckenfels Diss. de Bonorum immed. et med. Differentia resp. Reservati Ecclesiastici.

Land-Straß ...

. . .

Sp. 567

Land-Straß Land-Strasse

S. 299 568

Dana Strais

..

Land-Straß ...

Land-Strasse siehe Wien.

Land-Strasse, Lat. *Via publica*, wird auch Kayserliche, in gleichen des heiligen Röm. Reichs-Strasse und Bann genennet, weil ihr Ansehen durch den Bann oder Anzeige derer Fürsten behauptet wird. *Besoldus v.* Land-Strasse.

Weiter

- offene Land-Strasse, weil sie allen ehrlichen Leuten offen stehet;
- Heyden-Strasse, weil das gemeine Volck geglaubt, daß alle Land-Strassen vor Christi Geburt von denen Heyden gemacht worden;
- **Geleits-Strasse**, wegen des Geleits und der Sicherheit, so die reisenden darauf genüssen;
- Heer-Strasse, das ist, die so breit ist, daß ein Krieges-Herr mit flügenden Fahnen und in die Höhe gerichteten *Piqu*en darauf *marchi*ren kann, davon auch schon *Tom. XII. p. 1097*. Anzeige geschehen.

Miraeus Cod. Donat. p. 87. Vulteius de Feudis I. 5. § 7. p. 71. Sixtinus de Regalibus II. 2. §. 9. Einsiedel de Regalibus 2. §. 25. p. 267. Dan. Otto Iur. publ. 11. p. 411. Fritsch de Regali Viarum public. Iur. 1. §. 6. seq. p. 9. 2. §. 15. in Var. Tractat. Iur. publ. et priuati P. I. p. 479. 488. Pfeffinger ad Vitriarii Ius publ. III. §. 54. p. 225. Hieron. Alers Diss. Inaugural. de Regali Viar. publ. Iure, Praesid. Reichenbach §. 5. p. 3.

Der Raum derer Land - Strassen war bey den Römern aus dem Gesetze derer zwöff Taffeln in die gleiche acht Schuhe, in die Krümme aber sechzehen breit. $l.~8.~\pi.$ de Seruitut. Praed. rust. $l.~23.~\pi.$ eod. Gothefredus Not. ad $l.~8.~\pi.$ de Seruitute Praediorum rusticorum. Fritsch $l.~c.~1.~\S~17.~p.~481.$

Weil aber solche Breite mehr einer *Priuat*- als öffentlichen Strasse znkommt, so meynen die Rechts-Lehrer, daß solche Breite nicht zulänglich sey, und daß eine Land-Strasse in die Gleiche billig auch 16. Schuhe haben sollte. **Oetinger** *de Iure Limit. I. 9. n. 2.* **Sächsische Land-Recht**

S. 300

569 Land-Strasse

B. *II. Art.* 59. heisset es: **Des Königes Strasse soll seyn also bereit, daß ein Wagen dem andern weichen möge.** Und begreifft die Land-Strasse nicht allein *illam duplicem latitudinem viae*, sondern auch den Beyweg, da ein Fuhrmann nebst seinen Pferden hergehen kann. *Coler Decis.* 237. n. 4.

Heutiges Tages wird ihr Raum nach denen *Statutis* und Gewohnheit derer Örter *determini*rt. Ist aber hierinnen nichts gewisses ausgemacht, so kommt es auf den Landes-Herren an, daß er dies Falls Ziel und Masse vorschreiben kann. *Cepolla de Seruit. Praed. rust. 3. n. 6.*

Wie denn in Franckreich die Land-Strasse wenigstens 36. Fuß breit ist. Fritsch l. c. p 483. Pfeffinger ad Vitr. l. c. p. 225.

Und weil an unterschiedenen Orten, sonderlich in denen Gebürgen und hohlen Wegen, die Strassen so enge sind, daß kein Wagen dem andern ausweichen kann, daferne nicht einer zurücke stöst, so ist in dem Sächsischen Land-Rechte *l. c.* mit folgenden die Art und Weise, wie es gehalten werden soll, vorgeschrieben worden. Daß nehmlich der leere Wagen solle weichen dem schweren, der reitende dem Wagen, und der gehende dem reitenden. Sind sie aber auf einer Brücke, und jaget man einen reitenden oder einen zu Fuß, so soll der Wagen stille stehen, also lange, daß sie mögen ihm fürkommen. Welcher Wagen erst auf die Brücke kommt, der soll zum ersten überfahren, er sey leer oder beladen. Daß nun dieses in denen Sächsischen Landen insgemein von denen Fuhr-Leuten in Acht genommen werde, lehret Zobel Diss. Iur. Ciu. et Saxon. P. II. Th. 46. n. 1. Fritsch l. c. 1. §. 17. p. 483. Pfeffinger ad Vitr. l. c. p. 226.

Da aber die Land-Strassen zu denen Regalien gehören, II. Feud. 16. so stehet dem Landes-Fürsten billig die Aufsicht über dieselben zu, und es wollen so gar einige, daß ihm zustehe, den Raub, welchen die reisenden Personen auf denen Land-Strassen erlidten haben, zu ersetzen, wie in solchem Falle wieder den Bischoff von Würtzburg gesprochen worden. Francisci Marci Decis. Parlamenti Delphinat P. I. Decis. 336. n. 18. Io. Baptista Costa Tr. de Quota et rata Qu. 151. n. 6. Besoldus Thes. pract. v. Land-Strassen p. 522. Dietherr Contin. p. 358. Fritsch l. c. 3. §. 14. p. 358. Recess. Imp. August. 1559. §. 34. Sachsen-Spiegel B. II. Art. 27. Berlich Decis. aurear. P. I. Decis. 88. §. 41. p. 224. Gailius Obseruat. pract. Lib. II. Obseruat. 64. p. 412. Mynsinger Obseruat. Singul. Cent. V. Obs. 70. p. 386. Mylerus de Stat. Imperii II. 59. §. 5. seq. p. 538. Reichenbach l. c. §. 18. p. 9. Bilderbeck Teutsch. Reichs Staat Th. III. Abth. I. c. 10. §. 13. p. 318. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. p. 225. seq.

Daher wird ein Regent, der vor die Beförderung des *Commerci*en-Wesens gehörige Sorge trägt, billig bemühet seyn, daß nicht allein die Land-Strassen in baulichen Wesen erhalten, sondern auch denen rei-

senden Sicherheit auf denen Wegen und gute Bequemligkeit in denen Wirths-Häusern verschaffet werde. Jedoch sind solcher Bequemligkeiten unwürdig die Feinde des Vaterlandes, Verräther und Spione. **Rosenthal** *de Feud. 5. Concl. 21. n. 2. l. 7. π. de re milit.*

In gleichen

S. 300 Land-Strasse 570

die Deserteurs l. 3. 6. 10. et penul. π . de re milit. l. 38. §. 1. π . de Poenis. l. 6. §. explorat. π . de re milit.

Und die in die Reichs-Acht erkläret sind, wie aus folgender *Form*el erhellet: **Setzen sie aus dem Frieden in Unfrieden, und erlauben ihren Leib, Haab und Gut jedermänmglich.** *Gailius de P. P. II. 1. n. 13.*

Ferner die Zigeuner, Reichs-Abschied de an. 1500. Daß alle Stände des Reichs hinführo dieselbigen Zigeuner, in- oder durch ihre Lande, Gebiet und Obrigkeit nicht zühen, handeln noch wandeln lassen, noch ihnen selbst Sicherheit oder Geleite geben lassen.

Diesen sind auch bey zu zählen, die Rottirer, Gartirer, Herrenlose Knechte und Land-Läuffer. **Reichs-Abschied.** *de Anno* 1654. §. **wo sich auch Franckfurtische Policey-Ordnung** *de an.* 1577.

Weil nun das Geleite wegen der Sicherheit ein Adnexum derer Land-Strassen abgiebt, so ist im Churfürstenthume Sachsen die Ausbesserung der Wege denen Amt-Leuten gar ernstlich anbefohlen. Erledigung der Landes-Gebrechen anno 1609. Tit. von Rent-Sachen §. Von Besserung der Land-Strassen, Brücken und Wege, mit folgenden: Ob wohl unsern Amt-Leuten und Schössern in ihren Bestallungen eingebunden, Land-Strassen, Brücken und Wege in stetiger guter Besserung zu erhalten, wie denn solches an etlichen Orten auch andern Gerichts-Herren zu thun oblieget; so haben wir doch zum Überfluß in alle unsere Ämter sonderbare Befehle ergehen lassen, und denen Beamten ernstlich befohlen, alle solche untaugliche Brücken und Stege, böse tieffe Land-Strassen und Wege noch vor Winters zu besichtigen, und die alsobald oder je auf künftigen Frühling in gute beständige Würde und Wesen zu bringen, so wohl solche jährlichen vor denen Leipziger Messen auszubessern.

Da ein Landes-Fürst auf die Erhaltung derer Land-Strassen viel wenden muß, so hat er sich billig auch derer Vortheile und derer Bequemligkeiten in Ansehung dererselben anzumassen. Demnach stehet auch dem Landes-Fürsten die Gerichtsbarkeit auf denen Land-Strassen zu. Carpzov in Praxi Crim. P. III. Quaest. 110.

In zwischen ist nicht zu läugnen, daß ein Fürst auch einer Obrigkeit, der das merum Imperium zukommt, das Befugniß ertheilen könne, über die auf einer Land Strasse begangene Verbrechen besonders zu erkennen. Gleich wie aber dieses etwas specielles ist; also kann man auch keiner Obrigkeit, die sonst alle Arten der Iurisdiction hat, ohne eine solche Concession dergleichen Befugniß zu schreiben. Rhetius Institut. Iur. publ. II. 20. §. 1. p. 545. seq. Schütz Iur. publ. Vol. 1. Exercit. 6. Th. 18. p. 385. Mylerus de Statibus Imperii l. c. §. 1. p. 534. seq. Fritsch l. c. 3. §. 2. seqq. p. 489. Bilderbeck l. c. §. 98. p. 319. Pfeffinger l. c. p. 226.

Herzog George zu Sachsen hat unter denen begangenen Verbrechen einen Unterscheid gemacht in der *Constitution*, die er *Anno* 1566.

heraus gehen lassen, und die **Zanger** de Except. II. 1. n. 44. mit folgenden Worten anfüh-

S. 301 571

Land-Strasse

ret: Hierauf erklären und verwilligen wir, daß nun hinfort unsere Unterthanen alle Händel, so sich auf denen Strassen begeben, da ihnen sonst die Ober-Gerichte zustehen, unverhindert von unsern Amt-Leuten zu richten sollen haben, und davon nichts ausgeschlossen, allein alle Gewalt-Sachen, Raub und Zugrieffe, auch öffentliche wähdliche Thaten, welche uns Krafft der *Regalien* und Fürstlichen Obrigkeit zu richten zustehen, wollen wir uns vorbehalten haben.

Wenn eine Land-Strasse zwischen zweyer Herren *Territoriis* gelegen, so ist sie beyden gemeinschafftlich nach der Gleichheit derer Flüsse. Des wegen werden auch zu Vermeidung derer *Dispüt*en und um mehrer Gewißheit willen in der Mitten Grentz-Steine aufgerichtet. Daferne von dem Landes-Fürsten einen vom Adel oder einen andern ein Ritter-Gut mit allen *Pertinenti*en und Gerichtsbarkeit übergeben wird, so glaubt man doch nicht, daß die *Iurisdiction* auf denen Land-Strassen zugleich mit *concedi*ret sey. **Carpzov** *Praxi Crim. P. III. Quaest.* 110. n. 39. seq. **Struv** *Synt. Iur. Ciuilis.*

Jedoch kann solche auch, wie die übrigen *Regali*en, durch eine Zeit von undencklichen Jahren her *adqviriret* werden. **Fritsch** *l. c.* 3. §. 20. p. 494. 10. §. 11. seqq. p. 537. **Rhetius** *l.* c. **Dietherr** *l.* c. p. 359. **Schneidewin** ad Institut. §. vlt. de I. N. G. et C. Otto l. c. p. 513. seq. **Schütz** *l.* c. Mylerus ad Rumelinum in A. B. P. III. Diss. 3. Th. 23. p. 779. **Bilderbeck** und **Pfeffinger** *ll.* cc.

Es ist keine Obrigkeit eigenmächtiger Weise befugt, ihre *Maleficant*en durch eines andern Gebiete zu führen, sondern sie muß bey einer andern Obrigkeit um die Durchführung schrifftlich anhalten, und *Reuersali*en von sich stellen, daß es zu keiner *Consequen*tz gedeihen, und sie es in gleichen Fällen auch so halten wolle. **Leiser** *Iur. Georgici III.* 33.

Siehe auch Weg.

Lands-Trost ...

Landstuhl ...

S. 301

Land-Strasse

572

. . .

Lands-Verwalter ist in Crain nächst dem Lands-Verweser *Vice*-Land-Hauptmann, welcher in Abwesenheit des Lands-Hauptmannes, oder, wenn dieser nicht an dem gewöhnlichen Orte *residi*ret, desselben Stelle vertrit. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain *IX. 1. p. 4*.

Lands-Verweser ist in Crain derjenige, so in Abwesenheit des Lands-Hauptmannes im Land-Gerichte desselben Stelle ersetzt, und eben dieselben Beysietzer hat. Er hat auch eben dieselben Sach-Walter, aber andere geheime Schreiber. **Valvasor** Ehre des Herzogth. Crain *IX. 1. p. 4*.

Neben ihm ist auch offte noch ein Landes-Verwalter, davon in vorgehender Abhandlung zu sehen. Bis weilen verwaltet eine Person beyde Ämter zugleich. **Valvasor** l. c.

Lands-Wehr, oder Land-Wehr, Land-Wehre, wird sonst zwar ein aufgeworffener Wall oder Linie, ein gewisses Land vor denen Einfällen derer Feinde in Sicherheit zu setzen, genennet, siehe Linie; wie denn also Spangenberg Mannsf. Chron 99. p. 83. derjenigen, so König Gottfried in Dänemarck an der Eyder angelegt, und mit grossen in die Erde geschlagenen Bäumen und Pfälen, auch mit andern zwischen den Sand und die Erde gemischten Reisse und Holtz Wercke noch mehr befestigt habe, und von Falckenstein Nordg. Merckwürdigk. II. 1. §. 24. p. 30. derjenigen, welche der Kayser Adrianus im Nordgau angelegt, Kayser Probus aber mit einer Mauer umfangen hat, davon unter Pfal-Hecke mehreres zu finden ist, gedencket.

Es wird aber auch bis Weilen vor ein gewisses *Territorium* oder Strich-Landes genommen, in welchem Verstande es. **Zeiller** *Topogr. Francon. p. 80.* ge brauchet.

Lands-Wehr, ehe dem eine Burg ...

S. 302

573 Land-Tafel Land-Tag

. . .

Land-Tafel in Böhmen ist, welche im Jahre 1321. unter König Johannen, Henrich von der Leippe aufbrachte, worinnen alle Verträge, Verschreibungen und dergleichen nebst allen Städten, Schlössern, Dörffern, Höfen, auch allen geist- und weltlichen Gütern eingeschrieben und aufgezeichnet wurden, dergleichen auch schon unter König Ottocaro, Herzoge Sobieslao und Primislao gewöhnlich gewesen. Glafey Pragmat. Gesch. der Cron Böhmen. c. 17. th. 10. p. 192. seqq. Dubrauius Lib. XX. Hagecius Böhm. Chron. P. I. p. 394. Beckler Hist. Houor. Th. I. B. II. c. 3. §. 19. p. 75.

Die darunter gehören werden sonst auch *Regnicolae* genennet. Es ist daher der Teutsche Reichs-Lehns-Hof, darunter die Grafen Reussen, von Schönburg und andere gehören, nicht mit darunter begrieffen, welche auch der Cron Böhmen keine Steuern abstatten. Daher kömmt auch das Wort **Land-Taffel-Gut**, als ein solches, so dem Königreiche Böhmen einverleibet ist.

Im Jahre 1609. ist deswegen ein Land-Tags-Schluß beliebet worden, daß die Ausländer weder auf Land-Tagen angenommen, noch zu denen hohen Reichs-Stellen befördert werden sollen. Es müssen derowegen auch alle, so mit Königlicher Einwilligung in Böhmen selbst Güter ankauffen und darinnen wohnen wollen, einen *Reuers* ausstellen, daß sie sich auch nach der Land-Tafel richten wollen, weil sich sonst keines unterstehen darff, etwas an einen Ausländer zu verkauffen.

Die erste Land-Tafel ward indessen in der grössern Stadt Prag im Closter *S. Clementis* aufbehalten, und nachgehends ist in der *Capitulation*, welche die Stände denen Königen vor der dreißigjährigen Unruhe vorgeschrieben, alle Mahl mit aus bedungen worden, daß sie der König nicht alleine zu sich nehmen solle. **Glafey** *Pragmat*. Gesch. der Cron. Böhmen. *l. c. p. 194*.

Die Ursache, so bey Errichtung derselbigen angegeben ward, war diese, daß viele derer andern Habe und Gut an sich zu bringen gesucht hatten. Welchem dadurch aufs füglichste konnte vorgebauet werden. **Glafey** *l. c. p.* 193.

Land-Tafel-Gut, siehe Land-Tafel.

Land-Tag, Lat. Comitia prouincialia, Diaeta prouincialis, ist eine öffentliche Zusammenkunfft des Fürsten oder Lands-Herrn mit denen Land-Ständen, um von wichtigen Sachen, welche des Lands und des Staats-Beste betreffen, zu rathschlagen. *Vitriarius Iur. publ. III. 17. §. 35. apud* **Pfeffingern** *p. 1194. Hertius Diss. von Land-Tagen. §. 2.* **Bilderbeck** Teutsch. Reichs-Staat Th. *III.* Abth. *I. c. 5. §. 5. p. 271.*

Insgemein werden die Land-Tage in allgemeine oder *Vniuersal* Land-Tage, zu welchen alle Landschaffts-Glieder beruffen werden, und in *Particular*- oder *Deputations* und Ausschuß-Tage getheilet, da von denen Land-Ständten einige ausgesondert, und zu schleuniger Ausmachung vorfallender Sachen beruffen werden, wovon schon *Tom. II. p.* 2247. gehandelt worden. *Vitriarius l. c. §. 36. apud* **Pfeffingern** *p.* 1195. **Pfeffinger** *ad* §. 35. p.

S. 302 **Land-Tag** 574

1194. **Seckendorff** Teutsch. Fürst. St. II. 4. §. 15. p. 81. seq. **Gastelius** de Statu publ. Europ. 9. §. 103. p. 415. **Hertius** l. c. §. 5. p. 6.

Weil auch an Theils Orten gewisse und beständige Land-Tage seyn, an andern und denen meisten aber nicht eher, als bis es die Noth oder Nutzbarkeit des Staats erfordert, als werden solche auch in beständige und unbeständige getheilet. *Hertius l. c. §. 7. p. 8.* Wabst vom Churfürstenthume Sachsen. *Sect. 1. c. 2. §. 37. p. 46.*

Im übrigen sind die Land-Tage bey denen Teutschen schon sehr alt, und man findet auch schon da Mahls die Abtheilung in grössere und kleinere. In denen ersten wurden die wichtigsten Sachen abgehandelt, weil da nicht allein die Fürsten, Grafen und Richter, sondern auch das gantze Volck unberuffen an gewissen Tagen im Neu- oder Voll-Monde, doch nicht auf ein Mahl und zu bestimmter Zeit, sondern etliche erst den andern oder dritten Tag hernach zusammen kamen. *Tacitus de Morib. Germ. 11*.

So bald sie sich mit ihrem Gewehr nieder gesetzt hatten, befahl der Priester, welcher als denn Macht zu straffen hatte, daß man stille seyn sollte. *Tacitus l. c.*

Darauf brachte der König, Fürst, Edele, oder wer sonst wegen des Alters, Adels, Kriegs-Erfahrenheit und Beredsamkeit einen Vorzug hatte, seine Meynung, worauf denn die andern, wenn sie ihnen mißfiel, ein Geräusche machten; wenn sie ihnen aber anstund, mit dem Gewehre zusammen schlugen, welches bey ihnen vor die gröste Ehre gehalten ward, wenn man derer andern Beyfall auf solche Weise erlangte. *Tacitus l. c.*

Darinnen handelte man von Erwählung der Obrigkeit, Krieg und Frieden, Heurathen, Aussöhnung derer Feinde, und Bestraffung derer Verbrecher. *Tacitus l. c. 12*.

Die kleinern Land-Tage aber, worauf man geringere Sachen abhandelte, stellte jeder Fürst vor sich mit seinen Beysietzern an. $Tacitus\ l.$ c.

Sie truncken aber starck dabey herum, weil sie davor hielten, sie könnten nicht offenhertziger seyn, oder bessere Gedancken haben, als bey dem Truncke; des wegen sie auch offt des folgenden Tages ihre zuvor gefasten Anschläge wieder über den Hauffen werffen musten. *Tacitus l. c.* 22. **Höpfner** *Germ. antiq.* 2. 8.

Als hernach in denen neuern Zeiten die Lands-Hoheit derer Fürsten zu Stande kam, so kamen zugleich nach dem Beyspiele derer in Königreichen gewöhnlichen Reichs-Tage die *Prouincial* und Land-Tage auf, dabey man mit denen Ständen über die vorfallende Landes-

Angelegenheiten zu Rathe gieng. **Ludolph Hugo** de Statu reg. Germ. 4. §. 28.

Die Macht und Gewalt, Land-Tage auszuschreiben, kommt aber denen Fürsten und Reichs-Ständen alleine, Vermöge ihrer Landsherrlichen Hoheit zu, und stehet denen Land-Ständen nicht frey, dergleichen nach eigenem Belieben, ohne der Herrschafft Wissen und Willen zu halten, sondern sie werden in solchem Falle, wo sie anders thun, vor Aufrührer erkannt. Hermannus Contractus ad an. 911. apud Pistorium Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 255. Eckardus Iunior de Casibus S. Galli c. 10. apud Goldastum Script. Rer. Alamann. Tom. I. P. I. p. 47. Auentinus Annal. Boior. IV. 22. §. 13. Hel-

S. 303

575

Land-Tag

moldus Chron. Slau. I. 83. §. 8. seqq. apud Leibnitzen Script. Rer. Brunsuic. Tom. II. p. 607. Lindenbrogius Chron. Slau. 25. p. 198. Crantzius Vandal. IV. 24. seq. Chron. Augustense ad an. 1233. apud Freherum Script. Rer. Germ. p. 372. Annal. Coloniens. ad an. 1286. apud Vrtisium Script. Rer. Germ. p. 21. Wehner Observat. pract. v. Landsasserey p. 331. Besoldus Thesaur. pract. v. Landsässerey p. 519. Landschafft p. 520. Mylerus de Stat. Imp. P. II. c. 45. §. 1. seq. p. 415. seq. Pfeffinger ad Vitriarium l. c. §. 35. p. 1194. Capitulatio Leopoldi et Iosephi Art. 3. Bilderbeck l. c. §. 5. p. 271.

Ob aber ein Fürst nothwendig gehalten sey, Land-Tage auszuschreiben, ist eine andere Frage, welche zwar in so ferne könnte bejahet werden, daß es wenigstens zu der Regirung eines löblichen Fürsten nöthig sey, nichts ohne der Land-Stände Wissen zu verhängen, wovon die Last auf sie fällt, so will sie sich doch schwerlich durchaus mit Ja oder Nein in unsern Teutschen Staaten entscheiden lassen, da man sieht, daß an einigen Orten die Regenten freyer, an andern aber gebundener sind, in welchem letztern Falle man sich derer Land-Tage nicht wohl wird entschlagen, oder alles ohne Einwilligung derer Stände verordnen können. So sind auch an Theils Orten die Fürsten denen Land-Ständen bey Antretung ihrer Regierung gewisse Verträge zu bestätigen schuldig, zu derer Beobachtung sie hernach verbunden sind. Bilderbeck l. c. §. 3. p. 270. seq. Mylerus de Statibus Imperii II. 19. Spener Teutsch. Staats-Rechts-Lehre II. 13. §. 9. p. 354. seq. not. et I. und K. p. 353. seqq. Hertius l. c. §. 7. p. 8.

Zu denen Land-Tagen aber sollen diejenigen Land-Stände beruffen werden, welche Sietz und Stimme darauf haben; und werden in Teutschland unter denen Land-Ständen, wie schon unter gedachten Titel erwehnt worden, gemeiniglich *Praelat*en, Edele und Städte begriffen.

Im Ertz-Stiffte Cöln sind die Stände, die Dom-Herren, Grafen, Edele und Städte. Im Jülichschen und Österreichischen ist der Herren- oder Grafen- und Frey-Herren-Stand von dem adelichen unterschieden. Im Ertz-Stiffte Bremen sind sonst fünff Stände, als die Dom-Herren, die andern *Praelat*en, der Adel und die Marsländer an der Elbe und Weser gewesen. In Ost-Friesland waren sonst viere, als die *Praelat*en, der Adel, die Städte und die Haus-Männer oder Dorff-Gemeinen, davon aber nach der *Reformation* der erste abgegangen.

Doch, ob es wohl scheinen mögte, daß die *Praelat*en als geistliche Personen nicht mit zu beruffen wären, so sind sie doch ihrer Güter wegen dem Lands-Herrn mit unterworffen, und auch in Ansehung derer nicht vor geistliche zu halten. Daß auch an denen Orten, wo hohe Schulen sind, diese gleich Falls zu denen Land-Ständen gezählt, und

mit auf die Land-Täge beruffen werden, ist unter dem Titel Land-Stände schon angeführet. Hertius 1.c. §. 5. p. 5. seq. Grotius Annal. Belg. I. Frid. a Sande Descr. Geldriae. Zeiller Topogr. Brunsuic. Luneb. Brovverus Annal. Truir. XXII. ad. an. 1574. Crusius Schwäb. Chron. Th. III. B. X. c. 11. p. 3. Vbbo Emmius de Frisia Orientali. Mylerus 1. c. §. 2.

S. 303 **Land-Tag** 576

p. 416. Hugo l. c. §. 17. Wehner l. c. v. Landsassen. Besoldus l. c. v. Landschafft. Wabst l. c. Sect. I. c. 2. §. 12. p. 20. §. 28. p. 33. c. 11. §. 13. n. 7. p. 247. c. 12. §. 6. p. 259. seq. Pfeffinger ad Vitr. l. c. §. 36. p. 1195.

Die Unterthanen und Land-Stände aber, welche zum Land-Tage beruffen werden, müssen nothwendig erscheinen, oder sie können, Krafft der Landsherrlichen Hoheit dazu gezwungen werden. **Ziegler** de Regal. I. §. 139. v. Landsassii. Mylerus l. c. II. 45. §. 2. Bilderbeck l. c. §. 5. p. 272. seq. Vitriarius l. c. §. 35. apud Pfeffinger p. 1194.

Wer nun solcher Gestalt würcklich erscheint, erkennt dadurch den Lands-Herrn vor seinen Obern, sich aber vor dessen Unterworffenen, und kann hieraus ein sicherer Beweiß vor den Besietz der Lands-Hoheit genommen werden. *Consil. Arg. Tom. I. Consil. 17. §. 37.* **Reinking** *de Regimine Sec. et Eccl. Lib. I. Col. 5.*

Wovon auch unter dem Worte Landsassen Tom. XVI. p. 451 gehandelt worden.

Welches aber doch in so ferne seine Erklärung und Erläuterung brauchet, daß die Erscheinung mit einer Würckung geschehe, und man um der Landschafft Nutzens und Bestens Willen mit zu Rathe gegangen sey und beschlossen habe; indem es nicht die blosse Beruffung und der Befehl zu erscheinen ausmacht, sondern daß man der Einladung auch gehorsame. *Gailius Obseruat. pract. P. I. obs. 3. §. 3. Mylerus l. c. §. 6.*

Wenn auch einer bey einem Land-Tage mit *Protestation* erscheinet, und aus Furcht vor seinem mächtigen Nachbar nicht wohl ausbleiben kann; oder zwar auf die ergangene Einladung erscheint, und des Fürsten Vortrag anhöret, sich aber denen Berathschlagungen, mit denen Land-Ständen nicht schlüsset, oder den Landschafftlichen *Recess* und Land-Tags-Abschied nicht unterschreibet; oder nur Schutzes und Schirms halben, oder auch grössere Gefahr zu vermeiden, etwas zum gemeinen Besten beyzutragen, sich freywillig mit Vorbehalt seiner Freyheit und *Priuilegi*en einfindet ist er nach **Fritschen** *Tr. de Conuent. prouinc.* 4. §. 14. seqq. deswegen nicht vor einen Landsassen zu halten: Wie denn auch schon unter Landsassen *Tom. XVI. p.* 450. gezeigt worden, daß an einigen Orten ein Unterschied unter Landsassen und blossen Lehns-Leuten zu machen sey.

Wenn, wie und wohin aber solche Land-Tage auszuschreiben seyn, beruhet bey dem Lands-Herrn. *Mylerus* de Statibus Imp. II. 45. p. 415. etc. Fritsch Tr. de Conuentibus prouincialibus 5. von Seckendorff Teutsch. Fürsten-Staat Th. II. c. 4. §. 9. p. 77.

Ordentlicher Weise ist keine gewisse Zeit vorgeschrieben, sondern es richtet sich selbige nach Beschaffenheit derer vorfallenden Sachen. Ins gemein aber pflegen Regenten bey dem Antrite ihrer Regirung dergleichen Land-Täge auszuschreiben, welches entweder in geschriebenen oder in gedruckten Befehlen geschiehet, und den Namen des

Einladenden, des Eingeladeten, die Ursache, den Ort, die Zeit und einige Gebote und Befehle in sich begreifft.

Der Ort pflegt jetzo insgemein der Fürstliche Sietz zu seyn, und erscheinen die Land-Stände nicht auf ihre besondere, sondern der Landschafft Kosten, und soll jeder Land-Stand in Person erscheinen; wenn aber eine wichtige Hin-

S. 304 577

Land-Tag

derniß, als Kranckheit und dergleichen in den Weg kommt, kann er einem andern Vollmacht auftragen, und wird dadurch nicht weniger, als wäre er bey diesem Land-Tags-Schlusse gegenwärtig gewesen, verbunden. **Fritsch** *l. c.* 5.

Was dasjenige, so man in denen Land-Tagen abzuhandeln pflegt, anbetriefft, so ist solches nach Gelegenheit der Herrschafft und des Landes nicht einerley, sinte Mahl Theils Sachen so beschaffen sind, daß die Herrschafft ohne einige Anfrage bey denen Ständen darüber einen Schluß fassen kann; Theils aber sich ohne deren Vorwissen nicht wohl wollen thun lassen, darunter über Haupt alle das gemeine Wesen betreffende Sachen zu zählen sind, als:

- wieder die Nachstellungen, Befehdungen und besorglichen Anfall derer Benachbarten sich in Sicherheit zu stellen, ausserordentliche Auflagen und Steuern aufzulegen u. d. g. m. Reichs-Abschied de an. 1544. §. Es sollen auch etc. Neumeyer von Steuern 4. p. 163.
- Ein Stücke vom Lande zu entfremden, wie Lands-Beschwerungen erörtert, oder eine Verbesserung im gemeinen Wesen angestellt werden soll. *Seilerus l. c. 1. 45. §. 6.*

Weil aber die ausserordentlichen Steuern vor ein Stuck derer Land-Tag gehalten werden; so fragt sichs? Ob in dergleichen Sachen die Zahl derer Stimmen in Acht zu nehmen, und die Sachen nach denenselben zu ermessen seyen, der Gestallt, daß, wo zwey Theile in die Steuern willigen, der dritte nothwendig seine Einwilligung auch geben müsse.

Was zwar sonst die Landtäglichen Sachen ins gemein betriefft, ist die gemeine Meynung, daß dasjenige, wo die meisten Stimmen hinfiellen, vor geschlossen zu halten, und die wiedriggesinnten dazu verbunden seyn. Wenn es aber Steuern und Gaben zu entrichten betriefft, sind viele der Meynung, daß die meisten Stimmen aus dieser Ursache nicht Stat finden: Weil bey demjenigen, so ihrer vielen nicht als einer gantzen Versammlung, sondern als eintzelnen Personen oblieget, aller Einwilligung erfordert werde, und die meisten die wenigen nicht verbinden können. $l. II. \pi. de S.R.P. ibique Brunnemann. Meu. 4. d. 204. n. vlt. Klock Consil. 10. n. 193. 218. seq. Los. de vniu. <math>I. 3. n. 52.$ Fritsch de conuent. prouinc. 9. Hertius $I. c. \S. 8. 9. seq.$

Besonders wollen **Hugo** *Diss. de Statu reg. Germ. 4. §. 34.* und **Neumeyer** *Tr.* von Steuern *6. p. 416.* auch deswegen, wenn es Steuern und Gaben angehet, nicht zulassen, daß die Vielheit derer Stimmen verbinde, sondern derjenige, so rechtmäßige Ursache zu wiedersprechen hat, billig gehört werde, weil auf solche Weise die Praelaten und Riterschafft, welche das wenigste zur Steuer gäben, alle Mahl wieder die Bürger und Bauern die meisten Stimmen hätten.

Ob nun wohl, wie vorhin erwehnet, die Landtäglichen Handlungen ordentlicher Weise durch die meisten Stimmen zu ihrer Vollkommenheit gedeien; so sind doch diese nur blosse Rathschläge, nicht aber

entscheidende Schlüsse, sinte Mahl dieses Recht ins gemein dem Lands-Herrn zustehet: Daher ein Fürst die Stimmen offt nicht zählt, sondern erwegt, zu Weilen gar verwirfft

S. 304 **Land-Tag** 578

und seiner Meynung folget. Wenn aber ein Mitstand nicht zum Land-Tage erfordert worden ist, wird er auch durch derer übrigen Stände Schlüsse nicht verbunden. *Meuius 4. dec. 202.* von Berger *Oeconom. Iur. I. 1. §. 24. not. 1. p. 26.* von Ludewig *ad A. B. Tit. 24. p. 382. seq.* Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre.

Wie es aber zugegangen, daß die mehrern Stände diese Freyheit verloren, ist unter **Lands-Hoheit** *Tom. XVI. p. 541. seq.* nachzusehen.

An einigen Orten ist die Gewohnheit, daß die Land-Stände zuvor, ehe sie ihre Berathschlagungen anfangen, ihres Eides, damit sie dem Lands-Herrn verbunden sind, entlassen werden. **Ertel** de Superioritate territoriali 10. **Hertius** 1. c. §. 8. p. 10.

Wenn sich nun die Stände versammelt haben, pflegt entweder der Herr selbst, oder mehren Theils einer von dessen Bedienten den Vortrag zu thun, worauf die Stände, nach dem sie vor bezeigte Sorgfallt vor das Beste des Vaterlandes geziemenden Danck abgestattet, sich an ihre gehörige Stellen verfügen, und einen Schluß fassen. *Hertius l. c. §. 8. p. 8.*

Wenn sich aber die Meynungen getheilet, so ist die Frage: Ob wohl ein Fürst, durch seinen Beytrit auf die eine Seite, dieselbe entscheide, und wird bejahet, wenn es Sachen anbetriefft, die zu des Landes unstreitigem Besten gereichen, nicht aber, wenn es auf derer Unterthanen Beschwerung abzielet. **Fritsch** *l. c.* 8. n. 4.

Wenn aber in einem gewissen Lande gewöhnlich, daß zu ordentlich gesetzter Zeit Land-Tage gehalten werden, scheint nicht alle Mahl eine besondere Erforderung nöthig. Wie den in der Ober-Lausitz geschiehet, da jährlich ordentlicher Weise drey dergleichen, als um *Oculi, Bartholomaei* und Elisabeth gehalten wird, woselbst die sämmtlichen Land-Stände nebst denen Abgeordneten der Sechs-Städte zu Bautzen zusammen kommen, wie auch am drey Königs-Tage zu Görlitz von denen Görlitzischen Land-Ständen geschiehet, wo eine besondere Zusammen-Beruffung erfordert wird. **Wabst** *l. c. Sect. 1. c.* 2. §. 37. p. 46.

Die zu denen Land-Tagen abgeordnete können, weil sie im Namen des gemeinen Wesens verreisen müssen, Schulden wegen nicht mit *Arrest* belegt werden. **Ruland** *de Commiss. P. I. Lib. I. c. 10. Vitriarius Iur. publ. apud Pfeffingern <i>l. c. §. 36. p. 1195.*

Weil sie also, wie zuvor gedacht, auf der Landschafft Unkosten leben, bekommen sie die gantze Zeit über, so lange sie bey dem Land-Tage zu thun haben, freye Auslösung. *Hertius l. c. §. 7. p. 8.*

In denen Stiffts-Landen, wo dergleichen Land-Tage Stiffts-Tage genannt werden, haben die Stände gemeiniglich freye Hand, als in andern Ländern. **Spener** *l. c. II. 13. §. 9. not. K. p. 356.*

Die Ursache sagt **Spener** *l. c. §. 9. not. i. p. 354. seqq.* wäre gewesen, weil vermuthlich die Städte und der Land-Adel gleich anfänglich freyere Hände gehabt, ob und wie sie sich der bischöfflichen oder stifftischen Regirung unterwerffen, und solche Stiffts-Landes-Hoheit bestätigen wollen. Auch über dieses ein mercklicher Unterschied unter der Art, das Regiment zu erlangen, bey denen weltlichen und geistlichen Fürsten gewaltet hätte, sinte Mahl die-

se alles auf eine freye Wahl zu stellen, auch zu bedencken gehabt hätten, daß ihnen in der That das Land nicht so wohl Schutzes als Glimpfs- Ordnungs und guten Wohlstands halber unterworffen wäre; da er sich auch ein befugter Ursprung derer noch fortwährenden und denen *Praelat*en eigentlich zu bestärckenden *Capitulation*en äusserte. *Hertius de Subiect. territoriali §. 19 Stangefol. Annal. Westphal. ad an. 1462. p. 55. Brovverus Annal. Treuin. XX. ad an 1502.*

Des Land-Adels Lehen wären grösten Theils aufgetragene Lehen gewesen, daher ihnen die Feudisten, gewöhnlicher Massen, die glimpflichsten Rechte zu sprächen. Mit dem Land-Adel wären die Capitel besetzt, und aus selbige immer auch der Bischoff erwählt worden. Die hohen bischöfflichen Bedienten wären gleich Falls aus dem Land-Adel gewesen; wobey sich ein Beyspiel ereignet hätte, daß des Adels Hof-Dienste der Landschafft Vortheil gegeben, da sonst ins gemein der Landschafft zum öfftern der gröste Schaden dadurch zugezogen worden. So hätten auch die Bischöffe aus dem Land-Adel lieber vor ihre Familien gesorgt, als die Lands-Hoheit zu verstärcken gesucht, welche ohne dem bald einem andern in die Hände fallen müssen. Menoch. III. de Praesumt. 54. n. 4. seq. Pacian. Consil. L. II. n. 38. Brovverus Antiqq. Fuld. III. 18.

Deswegen auch, als der Ertz-Bischoff zu Cölln, Pfaltz-Graf Ruprecht, solche Familien-Absichten nicht haben können, und des wegen der Landschafft Tort gethan, dieselbe unrecht verstanden, und ihn gar mit des Reichs-Genehmhaltung um seine Würde und Regirung gebracht hätte. *Trithemius Chron. Hirsaug. ad an. 1472. seq.* Müller Reichs-Tags-*Theatr. V. 49. p. 646. seq.*

Solange die Bischöffe dem Kayser alleine angehangen, hätte ihnen dieser die herrlichsten Regalien und Gerechtsamen zugewandt; als sie sich aber an den Pabst gehangen, und vom Kayser und dem Reiche ziemlich entfremdet gehabt hätten, wäre es natürlich gewesen, daß der Kayser die Bischöffliche Macht eher gehemmet, als weiterbefördert hätte. Die Landschafft wäre in denen Rechten und Freyheiten gegen die Bischöffe vom Kayser und unterstützt worden; und es gehörte in die spätern Zeiten, hätte auch seine besondern Ursachen gehabt, daß ein und andere Kayser denen Bischöffen dies oder jenes *Priuilegium* gegen die Landschafftlichen Rechte ertheilt hätten.

Die Haupt-Ursache wäre gewesen, daß des Landes Macht dem Kayser mehr angelegen gewesen wären, als des Bischoffs. Die Äbte wären aus eben der Ursache mehr und mehr der bischöfflichen Gewalt entzogen worden; darinnen zwar der Pabst auch seine Vortheile gesucht hätte. Zu verwundern wäre, daß bey solchen Umständen die Kayser in die Abdanckung derer *Aduocatorum* oder Schutz-Herren, welche der stärckste Stein des Anstosses gegen die bischöffliche Gewalt gewesen, gewilligt hätten. Doch nur hier hätte die Einigkeit des Pabsts und der Teutschen Clerisey durchgedrun-

S. 305 580

Land-Tag

gen. Wie wohl, als es zu der Zeit wunderlich hergegangen, die Teutschen Kayser vielleicht darauf gesehen hätten, daß die Stiffts-Aduocatien in denen Händen derer weltlichen Fürsten mehren Theils geblieben wären: sinte Mahl denenselben eben die Kayser hier und da die Flügel beschneiden wollen, und die weltlichen Fürsten offte das Werckzeug gewesen wären, wodurch der Kayser die bischöffliche

Macht sehr geschwächt hätte, auch die weltlichen ohne dem viele Eifersucht gegen die anwachsende Macht derer Bischöffe blicken lassen. *Hertius de Orig. et Progress. Spec. R. S. I. Rerum publicar. §. 18. seqq.*

In dessen hätte doch auch der Kayser nicht gerne gesehen, wann die Einschränckung der bischöfflichen Hoheit die weltliche Macht gar zu furchtbar hätte machen sollen. Des wegen nicht zu läugnen stünde, daß der grosse Anwachs der Lands-Hoheit bey denen weltlichen Fürsten denen Kaysern nicht alle Mahl gar zu gelegen gewesen wäre; und man sollte leichtlich Spuren antreffen, daß man sich Kayserlicher Seits auch vielfältig befliessen, derer weltlichen Fürsten Lands-Hoheit bey gleichem zu erhalten. Es hätte aber wichtige Ursachen gehabt, daß die weltlichen Fürsten in ihrer Lands-Hoheit vom Kayser endlich mehr Nutzen als Schaden gespürt hätten. Denn hätten gleich einige Kayser ein Absehen auf Erhöhung der Kayserlichen Hoheit und Macht gehabt; so hätten doch hingegen andere am meisten auf ihre Lande und eigene Lands-Hoheit gesehen, wie hievon unter Lands-Hoheit, Tom. XVI. p. 137. segg. ein mehrers anzutreffen.

Ist nun nach diesem auf einem Land-Tage etwas beschlossen worden, so wird es in einen Recess oder Land-Tags-Abschied gebracht, und hernach im Archiue aufgehoben. Besold. v. Archiu. p. 46. Dietherr in Adnotat. Wehner v. Archiu. p. 27. Speidelius Notabil. Iurid. Histor. Polit. Balthasar Bonifacius de Archiuis apud Wenckerum Collect. Archiu. et Cancellariae Iuribus. Fritsch de Iure Archiui et Cancellarieae in Syllog. varior. Tractat. Iur. publ. et priuati Tom. II. p. 355. apud Wenckerum l. c. p. 12. Neven von Windtschler Diss. Inaug. de Archiuis apud Wenckerum l. c. p. 62. Wagenseil Diss. de Imp. Archiuo, aurea Bulla et Lipsanis Imperii apud Wenckerum l. c. p. 784. Mutterer Diss. Inaug. de Archivis, Praes. Radouico von Lyncker Diss. de Archiuo Imperii apud Wenckerum l. c. p. 82. Rinckhamer de Iure Archivorum, Praes. Engelbrechten. Wenckerus Adparatu Archiuor. **Knipschild** de Iuribus et Priuilegiis Ciuitatum imperialium II. 12. p. 377. Mylerus de Principibus et Statibus Imperii II. 47. p. 429. cet. Multzius de Iure Cancellariae et Archiui Corp. Iur. publ. II. 28. p. 856. Schweder Introduct. Iur. publ. Part. Spec. Sect. II. c. 4. §. 2. p. 771. **Pfeffinger** ad **Vitriar.** l. c. §. 37. p. 1195. **Bilderbeck** l. c. §. 5. p. 272. Hertius von Land-Ta-

S. 306 581

Land-Tag

gen. §. 8. p. 9.

An Theils Orten geben auch die Fürsten einen *Reuers* zurücke, zu Mahl, wenn sie etwas über derer Unterthanen Schuldigkeit eingewillicht bekommen; worinnen sie versichern, daß ihnen solches an ihren Freyheiten und Priuilegiis unschädlich seyn sollen. Daher das Versprechen sonst auch eine **Land-Tags Bewilligung** genennt wird. *Hertius l. c.* § 8. p. 9.

In Polen werden in ieder Woywodschafft noch vor dem Reichs-Tage dergleichen Land-Tage welche sie *Seymiki* nennen, gehalten. **Faßmann** Leben Friedr. Augusts p. 164.

Mit denenselben pflegt es folgender Gestallt herzugehen. Wenn der König einen Reichs-Tag anzustellen gesonnen ist, so muß er, Vermöge einer im Jahre 1613. gemachten Verordnung, an alle Woywoden vorher *Circular*-Schreiben abgehen lassen, worinnen er ihnen sein Vorhaben nebst der Zeit zu wissen thut, und zugleich von denen, davon auf dem Reichs-Tage soll berathschlagt werden, ein Verzeichniß

schicket. Hierauf lässt ieder Woywode oder dessen Abgeordneter dieses ohne Verzug allen in seiner Woywodschafft befindlichen Castellanen, Starosten und andern Edelleuten zu wissen thun, und setzt zugleich eine gewisse Zeit, da sie aller Seits zusammen kommen sollen, über den Königlichen Vortrag und andere Sachen, die auf dem Reichs-Tage vorgetragen werden sollen, zu berathschlagen, und einen Land-Boten zu erwählen, der ihre Meynung und gefaßten Schluß in aller Namen vortrage. Diese Circular-Schreiben werden durch einen Wozuyoder oder Herold ausgeruffen, auch nachgehends an allen Stadt-Thoren und Kirch-Thüren angeschlagen. In ausserordentlichen Fällen aber ist nicht nöthig, daß diese Ausschreibung derer Land-Täge vor dem Reichs-Tage hergehe. Faßmann l. c. p. 164.

Es kann sich aber auf diesen Land-Tagen iedweder Edelmann, wenn er nur drey Acker Landes, die des Jahrs zum wenigsten zehn Thaler abwerffen, einfinden, und hat von denen, die sich dabey einfinden, keiner mehr zu sprechen als der andere. Wer aber geringer ist, als ein Polnischer Edelmann, darff seine Stimme daselbst nicht geben. Ehe Mahls gieng es bey denen Berathschlagungen auf denen kleinen Land-Tagen, gleich wie auf dem Reichs-Tage selber, nicht nach den meisten Stimmen, sondern es musten alle und iede einwilligen bevor etwas beschlossen werden konnte. Doch dieses verursachte unzählige Unordnungen, und die Land-Täge zerschlugen sich zum öfftern, ehe man sich noch über das geringste vereinigt hatte, aus keiner andern Ursache, als weil einem ieden Mitgliede solcher Versammlung frey stund, sich denen übrigen insgesammt zu widersetzen. Auf diesen Land Tagen aber schlagen sich alle Mahl die geringen und armen Edelleute auf ihres Herrn Seite, und was der selbige sagte, billigen sie ohne alles Bedencken Faßmann l. c. p. 165. seq.

Auf diesen kleinen Land Tagen ist dieses das erste, daß einen Land-Tags-Marschall erwählt wird, welcher bey dergleichen Zusammenkünfften eben das zu verrichten, was der Land-Boten-Marschall auf dem Land-Tage zu thun hat.. **Faßmann** *l. c. p. 167*.

So bald die Wahl eines Land-Tags-Marschalls vorbey, wird der Abgeordnete des Königs von dem vornehmsten abgeordneten empfangen und oben an gesetzt. Die-

S. 306 **Land-Tags Abschied** Landulphus 582

ser zeigt erstlich die empfangene Vollmacht, und trägt nachgehends im Namen des Königs dasjenige vor, worüber sich die Stände miteinander zu berathschlagen haben. **Faßmann** $l.\ c.$

Auf etliche von diesen Land-Tagen überschickt der König seine Verordnungen durch einen Starosten. Nachgehends schreitet man zu Erwählung derer Land-Boten, welcher aber keine Senatores seyn dürffen, doch mehren Theils solche sind, die obrigkeitliche Ämter besietzen, und ietzo Unordnung und Verdrüßlichkeit zu vermeiden, durch die meisten Stimmen, gewählt werden. **Faßmann** *l. c. p. 168*.

Wenn nun die Land-Boten auf denen kleinen Land-Tagen erwählt worden, so halten Sie nebst denen *Senator*en noch vor dem Reichs-Tage absonderliche *General*-Land-Tage. **Faßmann** *l. c.*

Land-Tags Abschied, siehe Land-Tag.

Land-Tags Ausschuß, siehe Ausschuß und Ausschuß-Tag. Tom. II. p. 2247. in gleichen Land-Tag.

Land-Tags Bewilligung, siehe Land-Tag.

Landraw ...

...

Sp. 583

Landulphus de Sancto Paullo Land-Voigte

S. 307 584

. . .

Landulphus Senior ...

Landung, siehe Landen. Tom. XVI. p. 401.

Land-Voigte, vor Zeiten Landfaute, Lat. Aduocati provinciales, Iudices provinciales, waren ehe dem gewisse von denen Kaysern verordnete Personen, so in ihrem Namen einem gantzen Lande vorstehen musten, und werden öffters auch von denen Reichs-Voigten in so ferne unterschieden, daß diese nur in einer Reichs-Stadt zu sprechen gehabt; wie wohl sie nicht weniger gemeiniglich auch Reichs-Voigte genannt werden. Stumpf Schweitz. Chron. IV. 52. p. 281. VII. 2. p. 466. Vrstisius Chron. Basil. II. 11. p. 95. Gulerus Raetia V. p. 659. Besoldus de Iure civitat. n. 2. p. 119. Heider von denen Reichs Voigteyen H. h. h. p. 78. seq. Pfeffinger ad Vitriarii I. P. I. 18. §. 11. p. 819.

Sie heissen sonst auch Kaiserliche Hof- oder Land-Richter, und wurden in Herzogthümern Pfaltz-Grafen, bey Stifftern und Clöstern Casten-Voigte und in denen Städten Reichs-Voigte genennet. Sachsen-Spiegel Th. 1. art. 53. 62. 64. 83. Weichbild Art. 12. 15. Schwaben-Spiegel I. 19. Reinerus Reineccius Adp. Wittichindi. Pomarius Sächs. Chron. 16. seq.

S. 308

585

Land-Voigtey S. Landus

Brotuff Merseb. Chron. *I. 9.* **Albinus** *Progymnasm. Histor. Sax. p.* 104. **Heider** *l. c. p. 3.* **Schilter** *ad Ius prouinc. Alemann.* 44. p. 270. **Bürgermeister** Grafen und Ritter-Saal Th. *II. Sect.* 48. §. 2. p. 289. seq.

Ihre Gewalt war an einem Orte grösser als am andern, und ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich bis Weilen nur auf bürgerliche, bis Weilen aber auch auf peinliche Fälle. Simler de Re publ. Heluet. II. Stumpf l. c. VI. 14. VII. 2. Schickfuß Chron. Siles. III. 25. Heider l. c. p. 78. Pfeffinger l. c.

Der gleichen Land-Voigte waren in der Schweitz im Elsaß, in Schwaben, im Speirgau und in der Wetterau. **Datt** de Pace Imp. publ. I. 6. §. 30. c. 11. §. 14. 16. 38. c. 18. §. 21. seqq. **Stumpf** l. c. IV. 52. p. 281. Guillimannus de Rebus Heluet. II. 16. §. 10. p. 129. seq. **Pfeffinger** l. c. p. 819. seq.

Wem aber dergleichen Gewalt aufgetragen worden, wie er auch einen andern seine Stelle habe können verwalten lassen, und wie endlich dergleichen Land-Voigteyen nach und nach in Abgang gerathen, ist unter **Reichs-Voigte** mit mehrern zu finden.

Land-Voigtey, Lat. Aduocatia prouincialis, wird offte vor den Land-Strich, über welchen ein gewisser Land-Voigt gesetzt ist, gebraucht; sonsten aber auch so genommen, daß es das Land-Gerichte, Lat. Iudicium prouinciale selbst oder das mit der Person verknüpfte Amt anzeiget.

Land-Voigtey Hagenau, siehe Hagenau. Tom. XII. p. 183. seq.

Land-Voigtey Schwaben, siehe Schwaben.

Land-Voigteyen derer sechs freyen Ämter, wird heute zutage das sehr reiche Thal Waggenthal genennet, welches unter Lucern in dem Ergöw, zwischen der Rüß und Aar lieget. Es sind aber die gedachten Ämter Meyenberg, Richensee, Vilmeringen, Bremgarten, Mellingen und Werdien, welche die 7. alten *Cantons* durch einen Land-Voigt regiren lassen. **Stumpf** Schweitz. Chron. *VII.* 8. p. 200. siehe **Freye Ämter.** *Tom. IX. p.* 1864.

Land-Voigtey-Amt, ist das erste und oberste Amt unter allen im Stiffte Aichstedt, dessen Ober-Amtmann alle Mahl zugleich Land-Voigt auf dem Willibalds-Berge ist, geht fast gantz an die Bischöffliche *Residen*tz und Schloß, grentzt auch mit dem Stadt-Banne, doch stehet die Stadt nicht selbst darunter, sondern hat ihre besondern Gerichte. von Falckenstein Nordg. Alterth. Th. *II. c. 5. Abs. 1. §. 1. p. 414.*

Sonst ist davon zu mercken, daß dessen Güter die ersten sind, so dem Stiffte geschenckt worden. **von Falckenstein** *l. c. p. 418*.

Nebst andern Schlössern und Dörffern gehört auch das Schloß und Dorff Wellheim als ein Unter-Amt dazu. **von Falckenstein** *l. c.*

Landus ...

...

S. 309 ... S. 370

Lantreguet Lantze S. 371
712

•••

Lantz, (Johann) ...

Lantze, Lat. *Lancea, Hasta equestris,* Fr. *Lance,* war Anfangs ein Spanisches Gewehr. *Varro apud Gellium XV. 30.*

Nachgehends wurde es auch in Franckreich und Italien bekannt. *Diodorus V. p. 213*.

Es braucht auch schon *Tertullianus aduersus Marcion III.* 8. das Wort. *Lanceare*, so bey denen Spaniern und Frantzosen noch im Gebrauche ist. *Pitiscus Lex Antiq. II. p. 11*.

Erst nach *Caesaris* Zeiten ward es ein Theil derer Römischen Waffen, welche von der *Hasta* nur der Länge nach unterschieden war. Denn die Lantzen waren sehr lang, pflegten aber dennoch vermittelst einer künstlichen Bewegung aus der Hand auf den Feind geworffen zu werden. Diese Bewegung geschahe durch Hülffe des *amenti*, welche in der Mitte der Lantze war. *Lucanus VI.* 190.

Mehrern Theils bedienten sich in denen alten Zeiten dererselbigen die Reuter, wie wohl es auch hernach bey andern gewöhnlich ward, welche auch deshalben mit dem besondern Namen *Lancearii* oder *Lancerii*, *Lanceatores* belegt wurden. Siehe auch **Lands-Knecht**. *Tom. XVI.* p. 553. seq. *Dionysius VIII.* p. 534. *Lipsius Poliorce IV.* **Bulenger** de Venat. Circ. 27. **Brod.** Miscell. III. 16. **Lydius** de Re milit.

S. 372

713 Lantze Lantzendorff

II. 4. **Pancirollus** Notit. Dign. Imp. 54. **Lazius** Comment. Rei publ. Rom. IV. 15. **Vossius** Lex. Etymol. **Hugo** de Milit. equ. II. 4. **Thysius**

de Obpugn. Vrb. IV. p. 185. **Demster** Paralip. ad **Rosin**. Antiqq. Rom. X. 10. **Vliet** Grat. Cyneg. n. 118. **Böcler** Diss. de Legion. Rom. 10. **Schelius** in Polyb. **Graeuius** Thes. Antiqq. Rom. Tom. X. p. 1276. **Resellianus** Commentar. in **Tacitum** de Mor. Germ. apud **Schardium** Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 47. **Pitiscus** in Curt. VI. 1. Lex. Antiqq. l. c.

Es ist aber die Lantze ein Spieß, dessen Eisen sehr spitzig, der Schafft vorne dünne, gegen der Hand aber dicker, und ist vor Mahls, wie vorhin gedacht, zu Pferde geführet, die damit bewehrten Reuter aber sind **Lantzierer** genennet worden.

Heute zu Tage wird die Lantze allein auf der Reit-Schule und Renn-Bahne zum Ringrennen und andern Lust-Stechen gebrauchet.

Eine gute Lantze soll weder zu schwer noch zu leichte, weder zu starck noch zu schwach seyn, von der Hand hinaus neun in die Länge, in dem Hand-Griffe einen halben, und hinten naus anderthalb Werck-Schuhe haben. Je kürtzer die Lantze, je leichter ist damit zu treffen.

Bey denen alten Teutschen war unter einigen Völckern gewöhnlich, ihre Könige mit der Lantze, welche sie Stat des Scepters brauchten, einzuweihen. *Procopius Goth. Cassiodorus Chron. p. 1366. Valesius Rer. Franc. XII. p. 228. seq.* **Spener** Teutsche Staats-R. L. *II. 2. §. 5. not a. p. 71. seq.*

Lantze, (heilige) siehe Speer.

Lantzegast ...

..

S. 428 825

Lapus Castilionius Laqueus

...

Laquedonia ...

Laqueus, ein **Seil, Strick,** une Corde, ist ein aus Flachse, Hanff, Wolle oder Seiden gemachtes Band: Sie sind unterschiedener Länge und Dicke, nach dem unterschiedenen Nutzen, den sie leisten.

Von denen alten bekamen sie viele Namen, Theils wurden sie nach ihren Erfinder, Theils nach der

S. 428 Laqueus vmbilicalis Lar 825

Gleichheit, die sie mit andern Sachen haben, Theils auch nach ihren Nutzen und Würckung, den man sich davon zu versprechen hat, genennet, als *Laqueus*

- Nauticus,
- Herculeus,
- *Sandalius*, (weil die alten ihre höltzernen Schuhe, *Sandalia*, damit zubunden)
- Adtollens
- u. d. g.

Ihr Nutzen und Gebrauch ist vielerley,

- man strecket oder dehnet die gebrochenen und verrenckten Glieder entweder damit aus, als mit der Carchesia und Nautico:
- oder man hält die verrenckten und wieder eingerichteten Glieder damit feste, als mit dem *Draco*, wie wohl sie Heute zu Tage in dergleichen Fällen sehr selten *adplici*ret werden, es sey denn, daß die Hände nicht zulänglich wären.

Am öfftern braucht man sie, die Schienen damit zu befestigen, als vornehmlich den *Nauticum*, oder man bindet die Blut-Gefässe damit, wie noch bey dem Aderlassen, oder wenn man die Krampf-Adern geschnidten, (post varieum sectionem) geschiehet.

In gleichen bedienet man sich solcher

- in Arm- und Bein-Abnehmen, die Arterien mit dem *Tournequet* zusammen zu pressen, daß der *Patient*e in der *Operation* nicht viel Blut verliehren möge.
- Im Bruchschneiden den Testiculum oder Processum Peritonaei zu binden:
- Wartzen und Gewächse wegzunehmen;
- die *Patien*ten, wenn man wichtige *Operationes*, als das Steinund Bruchschneiden verrichtet, feste anzubinden, damit sie einen nicht in der Operation verhindern.

Mehreres findet man in Gourmelini Chirurgie. Lib. I. p. 43.

Laqueus vmbilicalis ...

. . .

S. 429 ... S. 450

S. 451 871

Laß-Eisen Lassen

..

Lassel ...

Lassen, Lassi, Lazzi, Lati, Lazi, Laeti, Leti, Lidi, Liti, sind, die vor Alters eigen gewessen und freygelassen sind, die die Herren hernach auf ihre Güter gesetzet haben, und also das Mittel zwischen leibeigenen Knechten und denenjenigen, welche als freye Leute den Acker-Bau verrichteten. **Pfeffinger** ad Vitr. Ius publ. I. 22. § 7. p. 973.

Von derer Lassen Recht, und wo sie herkommen, siehe Weichbild Art. 50.

Wie mancherley Unterscheid vor Zeiten an der Lassen Freyheit gewessen, siehe **Land-Recht** B. *III. Art. 44* und **Weichbild** *Art. 50*.

Die hat man Lassen geheissen, die frey gelassen, und vor Zeiten zu denen Zins-Gütern auf dem Lande geboren gewesen, deren sie nicht haben ziehen mögen ohne ihrer Herren Wissen und Willen. Land-Recht B. III. Art. 80. und B. II. Art. 59. Wehner. Obseruat. pract. v. Lassen p. 334. Ludewig Diss. de Colonis adscriptitiis 1. §. 2. Pfeffinger l. c. Eccard. ad Pact. Leg. Salic. XI. 4. p. 30. et ad Catech. Theotisc. p. 140. seqq.

Lassen sind auch die gewesen, die vor Zeiten die Sachsen haben sietzen lassen, als sie die Lande bezwungen, und die haben ihnen müssen Zins und Gelt von denen Gütern geben. Land-Recht B. *I. Art. 6. extr.* B. *II. Art. 59*.

Und bey ihren Leben sind sie frey gewesen, nach ihrem Todte sind sie wieder ihr eigen geworden, also, daß die Herren ihre Güter gar genommen haben. Land-Recht B. III. Art. 44. und Weichbild Art. 50. Rudinger Obseruat. Singular. Centur. III. voce Lassen. Lag Compend. Iur. Ciuil et Saxon. II. 6. V. 11. welches aber Pfeffinger ad Vitriarii Ius publ. I. 22. §. 7. p. 973. vor falsch hält.

Dieser Zeit nehmen die Herrn nach der Lassen Todte zu Sachsen-Recht allein ihre tägliche Kleider und ihr bestes Pferd. **Weichbild** *Art.* 50. in text. et gloss.

Wenn die Lassen in etwas verbrochen, was ihre Buße sey. Siehe Weichbild Act. 50. in glossa. Ludewig de Iure clientel. Germ. in feudis colon. Halle 1717. in 4.

Wenn eigentlich so genannter ein Lasse starb, gehörte nach dem **Weichbilde** *Art.* 50. p. 77. dem

S. 451 **Lassen** *Lassenius* 872

Herrn sein bestes Pferd und seine tägliche Kleider, wenn er sie nehmen wollte; nach dem *Glossatore* des **Sachsen-Spiegels** *III.* 44. aber nahm er das Korn, so noch in der Scheune ungedroschen lag. War es aber noch nicht eingebracht, so nahm ers auf dem Felde halb, und die fahrende Haabe halb. Das übrige gehörte denen Erben. **Schottel** *de antiq. Germ. Iuribus* 2. §. 5. p. 38. **Fritsch** *de Iure pagorum* 6. §. 4. **Ludewig** *de Colonis Adscriptit.* 1. §. 8. **Pfeffinger** 1. c. p. 974.

Es merckt aber **Pfeffinger** *l. c.* an, daß man das Wort *Lati* nicht leicht vor dem Jahre 855. antreffen werde.

Lassen oder auflassen, heisset einen aus seinem Gewer und Gewalt lassen.

Lassenius, (Ioann.) ...

Sp. 873

Lasserwitz Laß-Güter S. 452

. . .

Lasserwitz ...

Laß- oder Lat-Güter, wie sie in dem Braunschweigischen genennet werden, kommen ihrer Natur nach denen Erb- und Erben-Zins-Gütern am nächsten, als welche unter dem Bedinge einer jährlichen Zins-Abtragung zur *Recognition* des Eigenthums verstattet, daß man ihrer genüssen, und einiger Maßen darüber *disponi*ren möge.

Es erhellet dieses aus einem **Sächsischen** *Glossatore*, der saget: **Ein Lasse ist der, so auf Zins-Güter sietzet, den man davon weiset,** (das ist, wo er wieder den *Contract* gehandelt) **oder es ihm um einen gewissen Zins lassen mag.**

Die Laß-Güter fallen, wo kein Testament gemacht worden, auf die nächsten von der absteigenden Linie, und auf die Seiten-Verwandten. Hierher gehören die Worte des Sächsischen Glossatoris: Ein Lasse ist ledig, solange er lebet, wenn er aber stirbet, so belehnt der Herr seine Kinder aufs neue damit, und theilet mit ihnen. Doch ist dieses letztere abkommen, und bey einem sich ereignenden Todes-Falle wird nur die Lehnwahre dem Herrn bezahlt.

Sind aber Ehe-Stiftungen, Testamente und andere dergleichen Verordnungen vor Handen, und werden nicht vor mangelhafft befunden, so bleiben sie in ihrer Richtigkeit, und die Weiber, welche sonst ausgeschlossen werden, und nur auf ihre Lebzeiten die Alimenta daraus bekommen, erhalten alsdenn die ihnen im Testamente zugeschriebenen Güter eben Falls, wo sie vorher das gehörige entrichtet.

Die Leibzüchtere oder andere Rescendenten, welche sonst des Eigenthums derer Laß-Güter nicht fähig sind, oder als Stamm-Erben das Eigenthum an denen Gütern nicht bekräfftigen können, sind auch nicht im Stande, sie auf eine bündige Weise zu verpfänden oder zu veräussern, ohne nur bis auf des Niesbrauchers Leben.

Der zurückgebliebne Ehe-Gatte, der des verstorbenen Ehe-Gattens Laß-Güter nur Niesbrauchs-Weise und auf Lebens-Zeit innen hat, wo er nicht im Testamente das Eigenthum davon erlangt, ist nicht verbunden, die von dem verstorbenen gemachten Schulden aus der Leib-Zucht zu bezahlen, sondern der Blut- oder Stamm-Erbe muß denen Gläubigern aus der eingetretenen Erbschafft Satisfaction thun, es wäre denn, daß der Erbe als Eigenthümer dem übriggebliebnen Ehe-Gatten sein Erbschaffts-Recht abtreten wollte, bey welchem Falle dieser verpflichtet ist, die Schulden zu tilgen. Wer sich den Nutzen belieben läst, muß sich auch zu den Beschwerlichkeiten entschlüssen, und Niemand mit des andern Schaden reicher werden.

Wer Laß-Güter nach Erb-Zins- oder Pfand-Recht bauet, muß gewisse Zinsen, Steuern und Abgaben davon entrichten. Nach der Verordnung derer Laß-

S. 453

875

Laß-Gericht

Statuten des Wintzenburgischen-Amts empfängt der Herr der Laß-Güter zu seinem Zins von jedem Morgen zwey Himpten Getraide, an Korn einen halben, an Weitzen und an Hafer auch einen halben, wie auch eben so viel von einem Worgen-Garten, Wiesen und Hofes.

Die Laß-Güter können von dem Herrn, dem das nutzbare Eigenthum dran zustehet, auf einen anderen nicht gebracht werden, es wäre denn vor denen Laß-Gerichten die Auflassung davon geschehen.

Es ist zwar vor dem an einigen Örtern der Gebrauch gewesen, daß sie ohne Vorwissen des Laß-Gerichts verpfändet worden; es ist aber dieser Mißbrauch im Jahre 1654 von dem Wintzenburgischen Land-Trosten und Amt-Mann durch eine besondere Verordnung abgeschaffet worden, und ausdrücklich versehen, daß derjenige, so gesonnen, die Laß-Güter zu veräussern, denen Gerichten vorhero Nachricht ertheilen, und die Verpfändung in das Gerichts-Protocoll eintragen lassen soll. Wird eine in ein Laß-Gut beschehene Verpfändung in das Gerichts-Protocoll eingetragen, so werden 14.Gr. davon bezahlet, die zu denen Gerichts-Kosten mit gerechnet werden.

In der vorangezogenen Wintzenburgischen Verordnung vom Jahre 1654. ist bey willkührlicher Straffe angeordnet, daß keiner die Laß-Güter höher verpfänden soll, als sie der Gewohnheit nach gekauffet oder verkauffet werden können, so daß vor einen Morgen-Acker zehn Gülden, vor einen Morgen Hof Raums, Garten oder Wiesen zwantzig Gülden genommen werden können. Hat man auf einen verpfändeten Morgen Acker mehr creditirt, oder er ist gar verkauffet worden, so wird so wohl der Pfand-Schilling als die Kauf-Summe vor null decla-

Es ist Niemand zugelassen die Laß-Güter von denen Grund-Stücken, zu denen sie in dem Steuer[1]-Buche geschrieben sind, abzusondern, [1] Bearb.: korr. aus: Stuer oder mit einem andern Grund-Stücke zu vereinigen. es wäre denn, daß

es einem oder dem andern im Namen des Amts um Armuth willen verstattet würde, damit der Besietzer zu Kräfften kommen mögte, etwas wieder zu sammlen, und die Felder besser anzubauen, oder auch bey dem Falle, da der Besietzer seinem Herrn den jährlichen Zinß nicht abträgt, und der Herr gezwungen wird, ihn aus dem Gute zu werffen, und das ledig gewordene Gut einem andern auf eine Zeitlang zu verpachten, daferne nur der neue tüchtiger und getreuer erfunden wird.

Ist bey einem Laß-Gute, das der Herr des nutzbaren Eigenthums zu veräussern gedenckt, eine *Hypothec constitui*ret worden, so muß der Herr des nutzbaren Eigenthums sich mit dem *hypothecari*schen Gläubiger erstlich vergleichen, oder wird willkührlich bestrafft.

Wenn ein Laß-Gut durch einen rechtmäßigen *Contract* auf einen andern gebracht worden, und noch keine gerichtliche Bestätigung dazu gekommen, so muß der nächste Erbe oder Zeuge, der bey dem geschlossenen *Contract*e mit gewesen, wo der veräussernde sich vor Gerichten nicht stellet, damit ersehen soll, wie dem Käuffer die veräussernde Sache zugeschlagen wird, und der *Contract* durch glaubwürdige Zeugen erweislich zu machen, den Auftracht und Verlassung im Namen des *Alienant*en verrichten.

Ist das letzte Lat-Gerichte gehalten worden, und einige Güter werden gekauffet und verkauffet, so muß der *Contract* vor dem

S. 453 *Lassi* **Lasson** 876

nächsten Lat-Gerichte aufgetragen und verlassen werden, wird es unterlassen, muß es auf folgendem Lat-Gerichte mit doppelter Gebühr geschehen, es müste denn von einem oder dem andern *Contrahen*ten der Aufschub bis auf das folgende Gericht gebeten und erhalten worden seyn.

Wird etwas von den wahren und rechtmäßigen Herrn den Lat-Gerichten auf andere gebracht, so muß man denselben *Contract* sich gefallen lassen, es wäre denn, daß einer oder der andere von denen Blute-Freunden oder Stamm-Erben innerhalb Jahr und Tag seine Bluts-Freundschafft erweiset, und um die Trennung des Verkauffs Ansuchung thut, hierauf ist dem ehemahligen Käuffer das bezahlte Geld mit allen Unkosten und Verbesserungen wieder zu bezahlen, und dem Verkäuffer die von einem auswärtigen ausgesprochene Summe abzutragen.

Wer von denen Laß-Gütern etwas boßhaffter Weise verpfändet, verkauffet, oder auf andere Weisse veräussert, ist mit willkührlicher Straffe anzusehn, nachdem **Saltzthalischen** *Recess. de an.* 1597. er wird seines ehemahligen Rechts verlustig, und die Verpfändung oder der Verkauff vor *null* und nichtig *declari*ret.

Die Lat-Güter sind bloß denen Lat-Gerichten unterworffen, und die hierüber erregten Streitigkeiten sind nirgends anders als vor denselben zu untersuchen, und zu entscheiden. Das Gerichte selbst wird alle Jahre in dem Amte Winzenburg den Freytag vor Pfingsten gehalten, der dasige Amt-Mann *praesidi*ret bey diesem Gerichte, sammlet die *Vota*, und fällt das Urtheil. Es wird alles *summaris*ch dabey *tracti*ret, es müsse denn eine gewisse Streitigkeit seyn, die über den Begrieff derer Bauer-Rechte wäre, bey welchem Falle die Parteyen mit ihren Sachen an das Amt verwiesen werden, welches alsdenn ihre gehöriger Richter ist.

Lassi ...

S. 456 881

Lassus, (Rudolphus) [Ende von Sp. 880] ...

Last, ist in der *Mechanic* alles dasjenige, was vermittelst der Krafft, welche an eine Machine adpliciret wird, soll beweget werden und derselben Bewegung wiederstehet.

Wenn man zum Exempel in die eine[1] Schahle einer Wage ein Stücke Stein oder Bley leget, hernach mit einer Hand auf die andere Schahle [1] Bearb.: korr. aus: einer drücket, und solche niederzubringen sich bemühet, so findet man einige Schwierigkeit dabey, daß man sich nehmlich weit mehr bemühen muß, als wenn die beladene Wagschahle leer wäre, in Ansehung dieses Widerstandes nun, welchen das Stücke Bley oder Stein bey der Bewegung der andern Wagschahle durch meine Hand verursachet, wird dasselbe die Last genennet.

Die Wage, vermittelst welcher ich das besagte Gewichte heben will, gehöret ausser Streit unter die Machinen, in dem ich mich nun bemühe, die eine Wagschahle niederzuzühen, so imprimire ich dieser Machine eine Krafft, die auch dem Gewichte von der andern Wagschahle communiciret wird. Denn die Krafft bestehet in einer fortdauernden Bemühung zu bewegen, und in dem ich fühle, daß diejenige Bemühung, welche vorher zugereichet hatte, die leere Wagschahle in die Höhe zu bringen, jetzt viel zu gering dazu ist, so verursachet das Gewichte, daß aus der Bemühung, welche zugereichet würde haben, die Wagschahle in die Höhe zu bringen, diese Bewegung nicht erfolget, und hingegen, daß die Bemühung, welche in der unbeladenen Wagschahle eine stärckere und geschwindere Bewegung hervor bringen würde, jetzt eine geringere und langsamere hervor bringet.

Man kann dieses leicht erfahren, wenn man mit zweyen Händen zugleich auf zwey Wagschahlen unterschiedener Wagen drücket, deren eine beladen ist, die andere aber ledig, oder noch besser, wenn man Gegengewichte an Statt derer Hände auf die andern Wagschahlen leget, da man denn[2] augenscheinlich sehen wird, daß bey der ledigen [2] Bearb.: korr. aus: den Wage das geringste Gewicht eine Bewegung in der andern Wagschahle verursachet, hingegen bey der beschwerten Wage nichts würcket, in gleichen, daß ein Gewichte, welches auch zureichet,

> S. 456 882 Last

die beladene Schahle in die Höhe zu zühen, doch diese Bewegung viel langsamer hervor bringet, als wenn ich solches auf die Wageschahle einer unbeladenen Wage lege. An dem Gewichte, womit die andere Wagschahle beschweret ist, stecket also die Ursache, warum keine oder doch eine geringere Bewegung durch die Krafft des andern Gewichtes hervor gebracht wird, und weil man die Ursache, warum eine Würckung, welche sonst erfolgen würde, unterbleibet, oder doch nicht so starck erfolget, den Wiederstand nennet: so ist klar, daß das gedachte Gewicht der Bewegung widerstehet, und also eine Last sey.

Man siehet zugleich aus diesem Exempel, worinnen denn eigentlich dieser Wiederstand der Last bestehet, denn da die Gewichte auf beyden Wagschahlen eine Bemühung oder eine Krafft haben, die Wagschahlen herunter zu drucken, oder gegen das Centrum der Erde zudrücken, und die Last durch diese Bemühung der Bewegung

wiederstehet, so bestehet der Wiederstand in einer Veränderung, die von einer Krafft gewürcket wird, oder in einer Action, und weil ferner die Krafft das Gewichte in Höhe zu heben bemühet ist, da die Last wiedersteigen würde, so ist die Action der Last der Action der Krafft in Ansehung der Direction entgegen gesetzet, und also eine Reaction, denn eine Reaction nennen wir eine Action, deren Direction einer andern Direction entgegen gesetzet ist. Die gerade Linie, welche die Direction zeiget, ist in beyden Fällen einerley, aber die Entgegensetzung bestehet in der Gegend, nach welcher die zwey Kräffte würcken, die eine treibet den Cörper aufwärts, die ändert niederwärts in eben derselben geraden Linie, die Krafft sucht ihn weiter von dem Centro der Erde wegzubringen, die Last tendiret gegen das Centrum der Erde.

Man betrachtet in der *Mechanic* die Last in zweyerley Zustande, in dem Zustande der Ruhe und in dem Zustande der Bewegung. Wenn die Last, in so ferne sie eine Last ist, oder, welches gleich viel ist, in so ferne eine gewisse Krafft vermittelst einer *Machine* an sie *adplicire*t wird, soll in Ruhe erhalten werden, so muß die Krafft dem Widerstande, den sie leistet, vollkommen gleich seyn. Denn man erweiset, daß alsdenn keine Bewegung erfolge, oder ein Cörper in der Ruhe erhalten werde, wenn er von zwey gleich grossen Kräfften, nach entgegen gesetzten *Direction*en *vrgir*et wird. Soll aber die Last beweget werden, so muß die Krafft grösser seyn als der Wiederstand der Last, weil man eben Falls erweiset, daß ein Cörper, der von zwey ungleichen Kräfften in entgegengesetzten *Direction*en gezogen wird, nach derjenigen Seite sich beweget, wo die Krafft stärcker ist.

Wenn man also einen Cörper ohne *Machin*e in Ruhe erhalten wollte, so müste man dazu alle Zeit eine Krafft einwenden, die seinem Wiederstande gleich wäre, wollte man ihn aber ohne *Machin*e bewegen, so müste man eine Krafft haben, die noch grösser wäre als sein Wiederstand. Zum Exempel, man soll einen schweren Cörper in freyer Lufft schwebend erhalten, ohne daß er niederfället, so muß man dazu eine Krafft haben, die seiner Schwere gleich ist, denn durch diese widerstehet er der Krafft, die ihn in die Höhe zühet, will man ihn aber würcklich in die Höhe bewegen, so muß man eine grössere Krafft als seine

S. 457 883 **Last**

Schwere haben, weil ausser der Krafft, die zur Gebung des Widerstandes angewandt wird, und die Vermöge des erst angemerckten seiner Schwere gleich ist, noch eine Krafft erfordert wird, die eine beständige Bewegung hervor bringen kann.

Damit man dasjenige, was wir gesaget haben, nicht falsch ausleget, müssen wir erinnern, daß der Cörper würcklich in die Höhe gezogen wird, wenn er auch nur stille hänget. Denn alle Krafft bestehet in einem beständigen *Nisu*, oder in einer Bemühung, die Bewegung hervor zu bringen, sie kann aber keine Bewegung hervorbringen, wenn diese Bemühung dem Wiederstande, der ihr geschiehet, gleich ist, so bald aber der Wiederstand gehoben wird, entstehet daraus eine Bewegung, siehe **Krafft.**

Wenn wir zum Exempel einen schweren Cörper an einem Stricke in die Höhe halten, so scheinen wir zwar gantz stille zu stehen, es ist aber doch in unserm Leibe eine beständige Bemühung zu einer Bewegung in die Höhe, welche gleich zu einer würcklichen Bewegung wird, wenn der Wiederstand gehoben wird. Man kann dieses am besten sehen wenn der Strick unversehens reiset. Denn da fahren wir mit dem

gantzen Leibe in die Höhe, und fallen wohl gar rücklings zu Boden, und dieses zeiget augenscheinlich, daß ein hefftiger *Conatus* zur Bewegung in unserm Leibe gewesen sey. Wenn die Krafft durch die *Machin*en nicht vermehret würden, so würden wir bey allen *Machin*en just eine so grosse Krafft anwenden müssen, als der Wiederstand ist, den die Last thut, wenn wir da durch den Cörper in der Höhe erhalten wollten und noch eine grössere, wenn er würcklich sollte beweget werden. In gleichen würde die Last nie Mahls geschwinder können beweget werden, als sich die Krafft beweget. Weil aber durch die *Machin*en erhalten wird, daß wir etwas mit weniger Krafft oder in kurtzer Zeit bewegen können, so können wir die Bewegungen dadurch mit grösserm Vortheile verrichten, und in der *Mechanic* wird gezeiget, wie man in jedem Falle die erforderte Krafft richtig bestimmen soll.

Wenn nehmlich eine gewisse *Machine* und die Grösse der Last nebst der Höhe gegeben ist, auf welche sie in einer gewissen Zeit soll gehoben werden, so weiset man, wie man finden soll, was vor Krafft erfordert werde, solches zu thun. Ingleichen wenn eine gegebene Last mit einer gewissen *Machine* soll erhalten werden, wie groß in diesem Falle die Krafft seyn müsse. Man hat aber nur dieses letzte eigentlich zu berechnen, denn wenn man die Grösse der Krafft weiß, die eine Last erhalten kann, und man vermehret solche, so kann es Vermöge dessen, was wir bereits erinnert haben, nicht anders seyn, als die Last muß dadurch gehoben werden.

Es werden aber die Sätze, wodurch man dieses zeigen kann, insgesammt aus den Eigenschafften des Hebels erwiesen, weil sich alle *Machin*en, sie seyen auch beschaffen wie sie wollen, als Hebel ansehen lassen, oder zum wenigsten Vermöge des *Principii Reductionis* aus der Betrachtung des Hebels flüssen. Zum wenigsten sind die *Machinae simplices* oder so genannten *Potentiae Mechanicae* ausser der Schraube nichts anders, als Hebel, und aus diesen werden alle *Machinen* zusammen gesetzet.

Der hauptsächlichste Lehr-Satz, daraus die-

S. 457 **Last** Lastadie 884

se Aufgaben aufgelöset werden, ist dieser: Wenn die Last von der Krafft erhalten wird, so verhält sich die Krafft zu der Last wie die Entfernung der Last von dem Ruhe-Puncte des Hebels zur Entfernung der Krafft von demselben, siehe **Hebel.** *Tom. XII. p. 976. seqq.*

Es ist aber zu mercken, daß man bey diesen *Mathemati*schen Untersuchungen von allen *Impedimentis abstrahi*re, und weder die *Friction* noch die Lufft in Betrachtung zühe, von denen die erste die Erhaltung der Last einiger Massen erleichtert, und hingegen bey dem aufheben der Lasten verursachet, daß man grössere Krafft haben muß, als die *Mathemati*sche Ausrechnung erfordert; die Lufft aber bey verschiedener *Densit*ät derer Cörper die Schweren derselben einiger Massen alteriret, siehe *Grauitas specifica. Tom. XI. p. 696. sqq.*

Wie wohl dieses letzte wenig zu sagen hat, weil die Veränderung in denen meisten Cörpern kaum mercklich seyn kann. Wie die verschiedenen Aufgaben von Hebung derer Lasten aufzulösen sind, zeiget Wolff Elem. Mech. 13. siehe auch Krafft.

Last, ist auch mehren Theils das gröste Maß, dessen man sich bey gewissen Waaren unter denen Kauff-Leuten bedienet.

Es ist aber nach dem Unterschiede derer Waaren und Güter gar sehr verschieden, bey dem Getraide hält eine Last 60. Scheffel, und eine Groß-Last, wornach das Maltz gekauffet wird, hat 90. Scheffel. Bey dem Weine ist eine Last 2. Faß, daß Faß zu 6. Aam gerechnet; bey dem Biere aber ist die Last 6. Faß, jedes zu 2. Tonnen gerechnet. Bey Heringen, Honig, Pech, Salze hält sie 12. manch Mahl 16. Tonnen.

Es ist aber die Last auch nach dem Unterschiede der Orte sehr unterschieden, die erst angeführten Bestimmungen derselben sind in Preussen gewöhnlich.

In Dantzig ist eine Last in Heringen 12. eine Last in Saltze 18. Tonnen. In Bremen ist eine Last Fische oder Pottasche 12. Tonnen, eine Last Flachs, Hanff, Hopfen 6. Schiff Pfund.

In Hamburg hat die Last 3. Wispel, jeder Wispel 30. Scheffel, und 83. solche Scheffel machen eine Amsterdammer Last.

In Stockholm ist eine schwere Last 18 eine leichte 12. Schiff Pfund. Im Sächsischen und Brandenburgischen machen 6. Malter oder 72. Scheffel eine Last.

In Amsterdam hält die Last Wein 16. Schippond, für jedes 500. Pfund gerechnet, die Last Korn 14 Schippond. Es werden auch daselbst vor eine Last 27. Last Mudden, oder grosse Scheffel, deren jeder 4. kleine Scheffel oder Schepelen hat, in gleichen 29. Säcke, der jeder drey Achtelingen fasset, ferner 24. Herings-Tonnen, gezählet. Man brauchet dieses Maß hauptsächlich, wenn man die Ladung eines Schiffes exprimiren will.

In Holland rechnet man meist 12. Tonnen auf eine Last, jede Tonne zu 2000. Pfund gerechnet. Ein Schiff von hundert Bosten ist also mit 1200. Tonnen oder 2400000. Pfunden beladen.

Lasta, ein kleiner Fluß in Meissen. Zeiller Topogr. Sax. sup. p. 13.

Lastadie, werden diejenigen Örter an der Ost-See genennet, wo die Schiffe anländen können, um daselbst die Waaren aus- und einzuschiffen, wie auch den Zoll abzutragen. Zu Coppenhagen, Riga und anderer Orten mehr wird das gantze Ufer mit diesem Namen beleget.

S. 458

885

Lastanosa

Lastic

Lastanosa, (Vincentius Ioan. de) ...

Laster, siehe Sünde.

Laster-Stein, heisset der Pranger.

Lasthenes ...

S. 459

S. 460

Laterna

Laterna magica

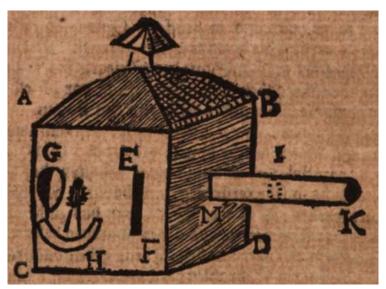
890

• • •

Laterna, (Martin.) ...

Laterna magica ist ein Optisches Instrument, vermittelst dessen man bey Nachtzeit, oder in einem verfinsterten Zimmer, auf Glas gemahlte Bilder an einer weissen Wand in ihrer rechten Grösse und mit allen Farben vorstellen kann.

Es bestehet solches aus einem von verzinnten Bleche, oder auch nur aus starcker Pappe verfertigtem Gehäuse *AB CD* an dessen Thüre eine Runde Röhre *M K* befestiget ist.



An der hintersten Wand des Gehäuses wird ein metallener Hohl-Spiegel befestiget, in dessen *Focum* eine Lampe gestellet wird. In die beyden Seiten-Wände wird ein länglichtes Loch *E F* geschnidten, wodurch man die Bilder stecket, welche sich an der weissen Wand *praesentir*en sollen. Und in die Röhre *M K* wird ein erhabenes Glas eingesetzet.

Dieses ist überhaupt die *Structur* der *Laterna magicae*, oder **Zauber-Laterne**. Wir wollen aber um mehrerer Deutlichkeit willen von ihren Theilen noch eines und das andere erinnern.

Der Spiegel wird aus einem festen Metalle gegossen, damit er nicht so leicht schadhafft werden und die Figur verlieren möge, als an welcher sehr viel gelegen ist. Man nimmt dazu mehren Theils eine *Mixtur* von Kupfer, englische Zinnem und *Marohasit*, welche unter einander geschmoltzen und in die Spiegel Formen gegossen werden, **Wolff** *Elem. Catoptr. p. 162 Edit. primae. Schottis Magia Catoptr. p. 266. seqq.* **Zahn** *Ocul. Artific. p. 31.* wo man verschiedene *Mixtur*en und ihre *Proportion* findet.

Wenn solche aus Meßing gegossen werden, so lässet man solche wohl vergolden, oder, welches noch besser ist, versilbern, damit er die Licht-Strahlen desto besser

S. 461 892

Laterna magica

zurücke werffe. Man kann auch wohl einen gläsernen Spiegel dazu nehmen, welcher aber von der Hitze der Lampe leicht springet. Dieser wird aus einem *Vitro plano conuexo* gemacht, welches auf der ebenen Seite mit *Foli*e beleget wird, siehe **Spiegel.**

Wenn man ihn in solchen Laternen brauchen will, so muß man ein Stücke Moscowitisches Frauen-Glas davor spannen, damit ihm die Hitze nicht so leicht schaden thue. Es wird aber doch die Stärcke des Lichts, welche durch den Spiegel hauptsächlich gesucht wird, dadurch geschwächet. Denn ob sich gleich diese Materie überaus dünne schählen lässet, so wird doch ein Theil von dem Lichte, das auf den Spiegel fallen sollte, dadurch *reflecti*ret, welches auch bey dem *reflectir*ten Lichte wiederum geschiehet, daß es also doppelten Abgang leidet.

Die Figur des Spiegels ist ordentlich *sphaeri*sch, wie wohl es weit besser seyn würde, wenn er nach der Figur eines *Conoidis Parabolici* gegossen würde, weil die Flamme des Lichts bey dieser Figur näher an

den Spiegel kommet, und also auch häufiger *reflecti*ret wird als bey der *sphaeri*schen. Denn es wird in der *Optic* erwiesen, daß das Licht in der halben *Distantz* vier Mahl, in dem dritten Theile 9 Mahl so starck sey, oder daß es in *Ratione reciproca* der *Quadrate* von denen *Distantzen* abnehme. Wenn also das Licht näher an dem Spiegel ist, so müssen die Strahlen desselben auch häufiger auf den Spiegel fallen, und also in grösserer *Quanti*tät *reflecti*ret werden, als wenn es weiter davon ist.

Manch Mahl setzet man an Statt des Spiegels hinter der Lampe ein erhaben geschliffenes Glas vor dieselbe, so, daß die Flamme der Lampe in den *Focum* desselben Glases kommet, hierdurch werden nun zwar die Strahlen, welche vom Lichte auf das Glas fallen, *parallel*, und also zusammen gehalten, daß sie sich nicht so sehr zerstreuen, und dadurch geschwächet werden, es ist aber Theils eben das zu besorgen, was kurtz vorher von denen gläsernen belegten Spiegeln erinnert worden, Theils gehen dadurch alle diejenigen Strahlen[1] verloren, welche sich hinter der Lampe zerstreuen, und welche vermittelst des Hohl-Spiegels genutzet werden.

Die Lampe H wird mehren Theils von verzinntem Bleche oder von Meßing gemachet, und muß einen ziemlich starcken Docht haben, damit die Bilder so sehr als möglich erleuchtet werden, weil sie sich sonsten nicht lebhafft genug noch mit ihren völligen Farben an der Wand abbilden. Die Lampe muß so hoch stehen, daß der Mittel-Punct der Flamme so genau als möglich in den Focum des Spiegels kommet, weil sonsten die Strahlen sehr unordentlich reflectiret werden. Man machet dieselbe, wie es die Figur ausweiset, in Gestallt einer Fasciae von einer Circelrundung, daß dadurch die Strahlen, so der Spiegel reflectiret, nicht gehindert werden, auf die Bilder zu fallen.

Die Bilder selbst werden mit guten Wasser-Farben auf kleine gläserne Scheibchen gemahlet, welche man noch Mahls in viereckigte Bretchen setzet, die just in den Durchschnidt passen. Bey denen gemeinsten *Laternis* mahlet man die Bilder meist mit Öl-Farben, weil aber diese leicht verschüssen, so sind ihnen die Wasser-Farben billig vorzuzühen.

Man entwirfft die Bilder erst mit Bleyweiü und Tu-

S. 461 Laterna magica 892

sche, oder auch mit ihren eigentlichen Farben aufs Papir, worüber hernach ein rundes Stückgen feines und dünnes Glas geleget wird, darauf man die durchscheinenden Züge und Farben vom Papire leicht nachmahlen kann. Weil das Glas wegen seiner Glätte die Wasser-Farben nicht feste genug annimmet, so muß man das Glas auf der Seite, wo es soll gemahlet werde, erst mit einem dünnen Grunde von Hausblasen-Leime oder mit Gummi Dragacant überstreichen; wenn dieser trocken ist, so flüssen die Farben nicht so zusammen, und lassen sich viel reiner mahlen. Oder man machet eine *Mixtur* von Eisen- und Kupfer-Hammerschlag mit Schmeltz-Glase, welche auf einem Marmorsteine etliche Tage mit reinem Wasser gerieben wird. Wenn man nun die Gläser damit wohl abreibet, so werden sie etwas rauch, doch ohne die Durchsichtigkeit zu verlieren. **Zahn** *Ocul. Artif. p. 730.* **Kunckel** *Art. vitriar. P. II. n. 33.*

Die Röhre *M K* muß mit einem Zuge versehen seyn, damit man das darinnen befindliche Glas näher oder weiter von denen Bildern bringen kann, nach dem die Laterne weit von der Wand stehet. Das Glas muß sehr rein seyn, und weder Blasen noch andere Unreinigkeiten in

[1] Bearb.: korr. aus: Schrahlen

sich haben, in dem solche sonst dunckele Flecken in die Bilder an der Wand machen, welches auch von dem Glase zu verstehen ist, auf welches die Bilder gemahlet werden. Man nimmt solches insgemein der Gestallt, daß sein Focus ungefähr 3. Zolle von ihm wegstehet, und schiebet es so weit hinein, daß das Bild etwas weniges weiter weg ist als der Focus. Mehren Theils nimmet man zwey Gläser in die Röhre, davon das Fordere einen Focum hat, der 2. Mahl so weit weg ist als der erste. Dechales Mund. Math. Tom. III. p. 608.

Die Ursachen, warum die Bilder durch eine solche Laterne an die Wand geworffen werden, ist in denen Gründen der Optic zu suchen. Weil nehmlich die Flamme der Lampe in dem Foco des Spiegels stehet, so werden die Strahlen des Lichtes der Gestallt von ihm reflectiret, daß diejenigen, so von einem Puncte einfallen, einander parallel lauffen. Hierdurch werden die Strahlen, welche sich sonsten zerstreuen würden, auf die Bilder geworffen, welche also sehr helle erleuchtet werden.

Weil nun die Bilder noch etwas hinter dem *Foco* des Glases stehen, so werden die gefärbten Strahlen in dem Glase der Gestallt gebrochen, daß sie sich in einer gewissen Distantz wieder vereinigen, so, daß diejenigen, welche von einem Puncte ausgestossen waren, wieder in einem Puncte zusammen treffen; weil nun dieses in einem finstern Zimmer geschiehet, wo kein stärckeres Licht die Perception desselben hindert, so entstehet dadurch in uns der Sensus desselben Punctes mit seiner gehörigem Farbe.

Da nun ferner in der Dioptric erwiesen wird, daß die Strahlen, welche von unterschiedenen Puncten eines Obiecti in ein Glas einfallen, und durch das brechen derselben abgemahlet werden, eine ähnliche Lage mit der Lage der Puncte im Obiecto haben, so muß dadurch das gantze Bild auf dem Glase an die Wand geworffen werden.

Die Grösse der Bilder an der Wand dependiret von der Verhälniß, welche die Distantz des Glases von der Wand zur Distantz des Bildes

S. 462 893

Laterna magica

von dem *Foco* hat. Man kann nach den Gründen der Dioptrick genau bestimmen, wie weit das Glas von dem Foco weg seyn muß, wenn die Distanz der Wand von dem Glase gegeben ist, und wie groß in jedem Falle das Bild erscheinen muß. Es ist aber besser, daß man solches nur durch die Erfahrung bestimmet. Wenn man die Laterne an einen gewissen Ort gesetzet hat, darff man nur die Röhre mit dem Glase so lange hin und wieder rücken, bis sich das Bild deutlich an der Wand praesentiret[1]. Ist die Praesentation nicht lebhafft genug, so darf man [1] Bearb.: korr. aus: prasentiret nur die Laterne etwas näher an die Wand rücken, dadurch sich die Bilder zwar kleiner, als vorhin, aber doch viel lebhaffter und schöner abmahlen werden.

Prof.[2] Ehrenberger hat, als er sich noch in Jena aufgehalten in einer Disputation gezeiget, wie man auch Bilder mit Bewegungen an die Wand werffen soll. Man lässet nehmlich an Statt des Bretchens mit den Bildern ein viereckiges Gefässe von Glas machen, welches inwendig hohl ist, darein füllet man Wasser mit kleinen lebendigen Thieren, und setzet es an den Ort des Bildes, wenn sich nun diese bewegen[3], [3] Bearb.: korr. aus: Bewegen so werden sich auch die Bilder an der Wand bewegen. Weil hierdurch die Bilder der kleinen Thierchen sehr vergrösset werden, so kann man sie auch in diesem Stücke als ein Microscopium brauchen, es ist aber dieser Gebrauch sehr schlecht, weil das Licht zu schwach ist in den kleinen Theilen etwas genau zu erkennen.

[2] Bearb.: korr. aus: Porf

Wer dieses Instrument erfunden habe, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Die älteste Nachricht davon findet man in *Dechales Mundo Mathematico Tom. III. Dioptr. Lib. 2. prop. 20. fol. 696.* wo er erzählet, er habe solche im Jahre 1665. bey einem Gelehrten aus Dännemarck, der durch Lion gereiset, zu erst gesehen. Als Lat. seine *Magiam vniuersalem* 1657. heraus gab, muß diese Erfindung noch in Teutschland unbekannt gewesen seyn, weil er nichts von derselben gedacht hat. Vermuthlich ist man Anfangs durch die *Phaenomena* der *Camerae obscurae* auf die ersten Gedancken eines solchen Instruments gebracht worden, welches diejenigen leicht begreifen werden, welche die Verwandschafft dieser beyden Instrumente aus *Opti*schen Gründen beurtheilen können.

Sonst nennet man die so genannten **Blend-Laternen** eben Falls *Laternas magicas*, welche eben wie die beschriebene aus Lampen, Spiegel und Glase bestehen, nur daß darinnen keine Bilder eingeschoben werben, und das Gehäuse derselben kleiner ist, damit man es in der Hand beqvem tragen kann. Vermittelst dieser Laternen kann man auf etliche hundert Schritte weit so viel Licht werfen, daß man die Personen dabey erkennen kann, und wer in das Licht hinein siehet, wird gantz verblendet dadurch. Diese sind schon lange vorher bekannt gewesen, ehe man von der *Laterna magica* mit den Bildern etwas wuste, in dem schon Schwenter in seinen Mathematischen Erquickstunden, *part. 6. prop. 31.* von einer Laterne, welche hinten mit einem Hohl-Spiegel versehen ist, Meldung thut.

Man hat Anfangs vermeinet, weil die Strahlen des Lichtes, so es im *Foco* des Spiegels stehet, *parallel reflectir*et würden, so könnte man vermittelst einer solchen Laterne das Licht so weit werfen, als man wollte. Man hat aber nicht überleget, daß selbsten die Lufft das Licht *reflectir*et,

S. 462 894

Laterna Megalographica Laterne

und durch solche *Reflexion* dasselbe endlich muß geschwächet werden. Die gedachte *Reflexion* kann man daraus deutlich abnehmen, weil man auch von der Seite den Weg des Lichtes deutlich sehen kann, welches unmöglich wäre, wenn nicht von diesem Lichten Wege einige Strahlen ins Auge fiellen. Denn vor sich müste das Licht blos in geraden Linien fortgehen, und könnte also nicht auf die Seite kommen, wenn nicht die Lufft unter Weges solche dahin zerstreute. Wenn sie nicht von der Lufft *reflectiret* würden, so würden wir den Weg desselben so wenig sehen können, als wir des Nachts an dem Himmel in den Plätzen, wo keine Sterne stehen, etwas helles erblicken. In diesen Gegenden beweget sich das Lcht von der Sonne und den Sternen unaufhörlich, und es siehet doch gantz finster daselbst aus, weil die subtile Himmels-Lufft kein Licht *reflectire*t.

Laterna Megalographica, siehe Laterna Magica.

Laterna Thavmaturga, siehe Laterna Magica.

Laterne, heisset ein von Meßing oder andern Blech rund oder eckigt gemachtes Behältniß, welches mit Fenstern von Glas oder Horne, Frauen-Glas oder einer andern durchsichtigen Materie versehen ist, damit das darein gesetzte brennende Licht durchleuchten, der Wind und der Regen aber solches nicht auslöschen mögen.

Es lassen sich diese eintheilen in die grossen Gassen-Laternen, und in die Hand- auch so genannte Blend-Laternen. Die ersten dienen nicht nur gantze Gassen und Gegenden zu erleuchten, wenn deren unterschiedene in gehöriger Weite von- und gegen einander gesetzet werden; sondern auch einen gewissen Raum in einem Hause, als Säle, finstere Gänge, Treppen u. d. m. damit leichte zu machen.

Diese sind immer dem Fehler unterworfen, daß sie eines Theils durch ungestümmesWetter ein unruhiges und immer wanckendes Licht bekommen, oder wohl gar bey grossem Sturme auslöschen, andern Theils aber auch, daß das Glas daran von dem zurückgetriebenen Rauche gerne anlauffet, trübe und matt wird, daher durch soviel nöthiges putzen und abwischen die Laterne bald wandelbar gemachet wird.

Die Hand-Laternen können zum Theil von andern Personen vorgetragen werden, wenn man im finstern auszugehen nöthig hat, zum Theil aber haben die Beqvemlichkeit, daß man sie ohne grosse Beschwerung bey sich führen, und sich selbst auf finstern Wegen leuchten kann.

Man hat deren einige also eingerichtet, daß sie ihre Erleuchtung vermittelst einer Lampe geben, welche nach Art derer Hang-Compasse sich alle Zeit aufrecht hält, die Laterne mag schieff oder gerade stehen, oder liegen, und kann zugleich zu einer Nacht-Lampe dienen; eine andere aber verbotene Art derer Hand-Laternen sind die Blend-oder Diebes-Laternen, welche nur eine eintzige mehren Theils runte, mit einem convexen Glase versehene Öffnung haben, welche man mit einem Thürlein zumachen, und damit das Licht verbergen kann. Wenn aber dasselbe offen, so kann derjenige, der sie träget alles, was er verlanget, sehen, ohne selbst erkennet zu werden.

Man brauchet auch auf denen Schiffen bey Nachtzeit Laternen zum *Signal*, davon ein mehreres unter dem Worte *Signal* nachzusehen.

S. 463 895

Laterne Laterones

Laterne heisset auch derjenige Aufsatz von Blech, den man über eine und die andere Feuer-Mauer zu stellen pfleget, daß der wiedrige Wind den Rauch nicht zurücke treiben soll. Dieser ist meist an einer oder der andern Seite mit verschiedenen Öffnungen, zu oberst aber mit einem Dächlein versehen, und wird nach Beschaffenheit derer Umstände auf gar mancherley Art angegeben.

Laterne, *Pharus, Phare,* heisset ein Thurm auf dem Ufer des Meers, an dessen Ober-Theil eine Cammer umher mit grossen Fenstern verwahrt, in welcher bey Nacht ein starckes Licht von Fackeln oder Lampen angezündet wird, denen Seefahrenden zur Nachricht.

Das erste Gebäude dieser Art hat *Ptolemaeus Philadelphus*, König in Egypten, auf der Insul *Pharos* aufrichten lassen, welches unter die sieben Wunder-Wercke derer alten gezählet wird.

Zu unsern Zeiten ist die schönste Laterne dieser Art diejenige, so bey dem Eingange des Hafens zu *Genua* auf einem Felsen stehet.

Laterne ist der oberste Theil eines Helms oder Cupel, welches wie ein kleines Thürmlein über denselben hinaus raget.

Laternen-Träger ...

. .

S. 464 ... S. 645

S. 646 1261

Lebeditzi-Chisar Leben

. . .

...

Lebedos ...

Leben, *Vita, Vie,* wird alles, was eine Würckung und Bewegung spühren lässet, genennet, obgleich dasselbe nach dem Unterscheide derer Dinge, an denen es sich befindet, mercklich unterschieden ist.

Das Leben eines Cörpers bestehet in seiner stetigen Bewegung. Es muß aber ein Cörper, der des Lebens fähig seyn soll, aus vielen und mancherley Theilen bestehen, die auf eine wundersame Weise zusammen gesetzet ein Gantzes machen, und in demselben ein gewisses Naß mit seinem Umlauffe durch alle dessen Theile eine Wärme und Bewegung verursachen, wodurch der Cörper tüchtig wird, die Lebens-Kräffte zu äussern, welche in der Nahrung, Wachsthume und Fortpflantzung bestehen. Auf solche Weise leben die Gewächse und die Thiere.

Das Leben des Menschen, ausser dem vorhergehenden, welches er dem Leibe nach mit denen andern lebenden Cörpern gemein hat, bestehet in einer unzertrennlichen Gemeinschafft der Seele und des Leibes, der Gestallt, daß bald auf einen gewissen Gedancken in der Seele eine gewisse Bewegung an dem Leibe, bald hinwieder auf gewisse Bewegungen des Leibes gewisse Gedancken in der Seelen erfolgen, und diese gemeinschafftliche Würckungen währen so lange, als die beyden wesentlichen Theile, daraus der Mensch bestehet, in gehörigem Zustande und Beschaffenheit vereiniget bleiben.

Das Leben eines Geistes bestehet in Gedancken, weil das Leben eine Würckung ist, an einem Geiste aber von uns keine andere Würckung als das dencken erkannt wird. Andere beschreiben das Leben kürtzer, als eine wohlgeordnete Würcklichkeit, so aus Verknüpfung der Materie und der Form entspringet, und ein jedes Ding in sein vollkommenes Wesen setzet.

In der Natur-Kunde wird gefraget, welches in denen Cörpern der Anfang und Grund des Lebens sey? Da denn kein Zweifel, daß, wie die Bewegungs-Kräffte aus dem Hirn, also die Lebens-Kräffte aus dem Hertzen ursprünglich kommen, und folglich das Blut das vornehmste Werck Zeug sey zu dessen Unterhaltung, wie wohl die übrigen Säffte davon nicht klar auszuschlüssen.

Zu Unterhaltung des menschlichen Lebens werden sechs Dinge, so die Gelehr-

S. 646 **Leben** 1262

ten unnatürlich nennen, unvermeidlich erfordert, Lufft und Odem, Speise und Tranck, Ruhe und Bewegung, Beladung und Ausleerung, schlafen und wachen, Regungen derer Sinnen und des Gemüths, an derer rechtem Gebrauche, welches man die *Di*ät nennet, der Wohlstand und die Gesundheit, folglich auch das Leben des Menschen hanget, davon gantze Bücher handeln.

Ob man durch Artzneyen das Leben verlängern, und auf eine ungewöhnliche Zeit erstrecken, oder gar ungekränckt beständig erhalten könne, wird unter denen Artzneyverständigen gefraget, und haben hierzu Anlaß gegeben diejenigen, so gerühmet, daß ihre *Tinctura* vniuersalis, oder Lapis Philosophorum, oder Aurum potabile, dergleichen zu Wege bringen solle, weil aber die Möglichkeit noch durch kein Exempel bewiesen worden, mag man sicher das Gegentheil schlüssen. George Derharding Specim. Manuductionis ad Vitam longam, quod tradit regulas generales circa motum et quietem hominibus obseruandas, Rostoch 1723.

Von des Menschen Leben, Gesundheit, Kranckheit und Tode haben geschrieben *Corn. Bontekoe* und **Christ. Fridr. Richter** ausführlich in seiner Erkenntniß des Menschen.

In Rechten wird gefraget: Wie lange ein Mensch natürlich leben könne, und wenn man mit gutem Grunde schlüssen möge, daß er gestorben sey? Da denn einige auf 80. andere bis auf 100. Jahre antragen. *Naurath de Vita et Morte Hominis*.

Es enthält aber das Leben gewisse von GOtt gegebene Kräffte. Da nun deren Richtigkeit die Gesundheit ausmachet, so folget von selbst, daß ieder Verlust der Gesundheit, er sey, so klein er wolle, einen Theil des Lebens mit sich wegnehme. Wer mir also meiner Gesundheit schadet, wird eines Theils an mir zum Mörder. Niemand achte auch ein oder das andere Gliedmaß seines Cörpers vor gering, weil man, wenn man es verlieret, noch nicht eben gleich daran stirbet. Wirff immer ein Stück nach dem andern von deinem Leibe weg, und siehe, ob nicht endlich der Tod beschlüssen wird. Das Bein also sich ablösen zu lassen, damit der Brand nicht gar in Leib trete, ist freylich wohl ein geringers Übel, aber in Ansehung dieses Gliedes bist du tod, und deinen übrigen Cörper wird doch der Tod beschleinigen.

Die Erkenntniß aber nun derer Lebens-Kräffte weiset, wie weit solchen Ziel und Maaß gesetzet sey. Es hat dieselben ein höheres Wesen gegeben, also muß sich der untergebene nach jenes Vorschrifft richten. Das erkennen wir aus der genauen Prüfung solcher Kräffte. Alle Kräffte in der Welt, nach dem du sie so oder so betrachtest, geben bald Mittel zu höhern, bald Zwecke der darunter gesetzten ab. Dein Leben zu erhalten zu wünschen, und Mittel anzuwenden, ist nichts unrechtes. GOtt hat dir es gegeben, daß du dadurch eine Empfindung des vorfallenden haben sollst. Verlörest du nun dein Leben, gienge auch göttlicher Absicht verloren.

Es stehet also nicht etwa nur in deinem Belieben, dein Leben zu erhalten, sondern du must auf alle Weise dein Leben zu erhalten suchen. Diese Erinnerung mögte einem und dem andern unnöthig scheinen, gleich als ob in einem ieden eine so starcke Lust zu leben wallete, daß es keines Gesetzes nöthig wäre.

S. 647 1263 **Leben**

Zugeschweigen aber, daß der Grund nicht zulänglich, davon keine Gesetze zu geben, weil in solchem Falle rechtschaffenen Leuten in den gemeinen Wesen kein Gesetze was angienge, da dieselben mit dem grösten Vergnügen die vorgeschriebenen Pflichten verrichten; so fehlet es ja an Leuten nicht, die ihr Leben mehr als zu geringe achten.

Wer ist denn wohl der Sachen so unkundig, daß er nicht hier und da von Menschen gehöret, die sich selbst umgebracht. Doch deren Anzahl, die durch öffentlichen Rechts-Spruch als Selbst-Mörder erkennet werden, mögte gegen das gantze menschliche Geschlecht noch ein geringes seyn; aber wie viel sind deren, die am Ausgange mit jenen einerley, nur daß sie nicht als jene angesehen werden. Stich dir den Degen durch den Leib, oder nimm Gifft zu dir, der erst nach vielen Jahren seine Würckung thut, solltest du nicht bey einem so gut als bey dem andern Ursache deines Todes seyn, und werden nicht selbst in öffentlichen Gerichts-Stäten die letztern so gut als die erstern gestraffet, wenn sie dergleichen gegen andere gebrauchet? Alles, was aus einer Ursache als eine Würckung folget, ist jener zuzuschreiben. Thust du

dir nun durch Handlungen, so deinem Leben entgegen, Schaden, bist du so gut Ursache an deinem Tode.

Dieser Verdammniß hält man auch schon im gemeinen Leben die würdig, welche durch fressen, saufen, huren, Jachzorn, u. d. in ihre Gesundheit hinein stürmen; von denen dencket man aber nichts böses, welche durch übermäßiges unnöthiges studiren, Nachtsitzen, Traballen u. d. ihre Lebens-Kräffte schwächen. Erfolget aber nicht endlich daraus der Tod, und durch wen, als durch sich selbst? Dem gemeinen Welt-Lauffe nach pflegt man zwar solche Leute bey Lebzeiten durch unnöthige Lobeserhebung in ihrem Irrthume nur noch desto mehr zu bestärcken, und ereilt sie ein frühzeitiger Tod, bedauert man zwar, welches nicht unrecht ist, ihren frühzeitigen Verlust, rühmt ihnen aber gleich alle eine Tugend nach, daß sie sich zu Tode gearbeitet, studiret, kühne auf den Feind loßgegangen, u. d. Ist das, was oben vorgebracht worden, richtig, solte man vielmehr solche unter dem Scheine der Tugend versteckte Laster entdecken, damit nicht andere zu gleichen verführet werden, wenn sie durch ein so freygebig ausgeschüttetes Lob zu gleichen Unternehmungen angeflammet werden.

Wir haben aber oben wohlbedächtig von unnöthiger Verkürtzung des Lebens geredet. Ein Held, der nach reiffer Überlegung sich vor das Wohl vieler Länder in Gefahr begiebt, so, daß kein gelinderes Mittel vorhanden, verrichtet eine Tugend, folglich, thut er sich an seinem Leben damit Schaden, spricht ihn sein Gewissen von allem Selbst-Morde frey. Sietzt dem Fürsten so ein geschickter treuer Rath zur Seiten, ohne dessen unabläßiges arbeiten das Wohl seiner Unterthanen verloren gehen würde, ist es eine Tugend, daß er nicht durch Pflegung seiner des Landes wahrhafftes Wohl darüber verscherztet. Lehrer haben die Sorge vor die ihnen anvertrauten Seelen. Wollten die geruhig schlaffen, beym Essen sich nichts stören lassen, und ihrer Gemächligkeit nichts abbrechen, wie leichte könnten einige von denen ihnen anvertrauten darüber versäumet werden. Löblich demnach,

S. 647 **Leben** 1264

wenn ihnen mit Recht die Grabschrifft kan gesetzet werden: *Consumor aliis:* andern zum besten. Billig und gerecht ist es demnach, dem natürlichen Zuge, sein Leben zu erhalten, zu folgen.

Man muß sich wundern, wie sehr sich der Mensch bemühet, sein Leben zu verlängern. Ein Missethäter bittet, so ihm sein Gefängniß nicht gar zu unerträglich gemachet wird, ihm wenigstens nur nicht das Leben zu nehmen, wenn er gleich davor in ewiger Gefangenschafft und mit schlechter Pflege bleiben sollte. Hat des Menschen Ungeduld sich öffters den Tod gewünscht, o! wie groß ist die Furcht, wenn sich dessen Vorboten bey ihm melden? Wie eiligst wird nach dem Artzt geschickt? Wie begierig ist man nach Hülffs-Mitteln? Und wie gedacht, diese Begierde ist an sich nichts unrechtes, wenn sie nur höhern von GOtt gesetzten Zwecken nicht zu wider läuffet.

Gebrauche dich demnach aller ersinnlichen Mittel, dein Leben zu erhalten. Iß, trincke, schlaffe, setze aus in der Arbeit, mache dir ein Vergnügen, gehe spatziren, schicke nach den Artzt, und bediene dich dessen vorgeschriebener Medicin, weil auch diese von GOtt zu deinem besten geschaffen ist; doch alles, in so ferne es Mittel zu deiner höhern Endzwecken unterworffenen Erhaltung des Lebens sind. Will man deiner Gesundheit und Leben Dort thun, so rette dich mit der Flucht, oder, so dieselbe vor dies Mahl nicht thulich, wehre dich, so gut du

kannst. Unterliessest du alles dieses, schlügest du eine Sache in die Schantz, die dir von GOtt zu bewahren anvertrauet worden.

Wills es damit nicht ausgerichtet seyn, ergreiff schädlichere Mittel, wenn nur ausser denenselben nicht noch geringere und unschädlichere da gewesen wären, und der Verlust durch dieselben nicht etwa grösser als der gegenseitige Gewinnst. Leidet darüber dein Nächster Schaden an seiner Gesundheit oder Leben, ja verliert wohl dasselbe gar dabey, wenn nur solches ohne deine Schuld und mit deinem Wiederwillen, darffst du dich keines Brandmahls des Gewissens dabey befürchten. Es war kein anderes Mittel da, dein Leben zu erhalten. Ja sollten auf der andern Seite eben so viel Kräffte verloren gehen, als du in Erhaltung deines Lebens gewönnest, begehest du doch nichts unrechtes.

Ein ieder vernünfftiger Mensch wird zwar sich wünschen, daß ihm dergleichen Fälle nie begegnen mögten. Wie wir schon mehr Mahls erinnert, setzen wir zum Voraus, daß durchaus kein anderes Mittel vor Handen; denn iede Handlung, da diese Prüfung nicht Statt hat, ist sündlich und unrecht. Es bleibe auch in solchem Falle auf der andern Seite, wer da wolle, wenn nur du, die deinigen und das gemeine Wesen nicht mehr dabey verlieret, als sie durch deine Erhaltung gewinnen; und dies mit soviel grösserm Rechte, je unbilliger jener deiner Gesundheit und Leben drohet.

Ambrosius de Offic. III. 4. Grotius de Iur. Bell. ac Pac. II. 1. §. 8. und andere sind hier am unrechten Orte barmhertzig, dem angegrieffenen rathende, sich lieber umbringen zu lassen, als durch des angreiffenden Tod sich in Sicherheit zu setzen. Es haben sie aber **Pufendorf** de Iur. Nat. et Gen. II. 5. §. 14. Thomasius Iurispr. Diu. II. 2. §. 38. und andere schon wiederleget. Gewiß da würde die Bosheit un-

S. 648 1265 **Leben**

ter denen Leuten erst recht hoch steigen, wenn sie wüsten, daß ein jeder, den sie anfiellen, sich nicht wehrte, sondern lieber sterben wollte. Was hält nicht noch manchen zurück, dem andern was zu thun, weil er meynt, jener möchte sich auch seiner Haut wehren, und da möchte er vielleicht dabey den kürtzern zühen? Und wie soll denn dem, der den andern wieder Recht und Billigkeit angegriffen, die Sache vor voll hinausgehen? Wird nicht das gemeine Wesen, wo nicht das gantze Gebäude aus einander fallen soll, nothwendig das göttliche Urtheil: wer Menschen-Blut vergeust, des Blut soll wieder vergossen werden, an einem so frevelhaften Übertreter vollzühen, wo er nicht in seiner Bosheit bestärcket, und zu mehrerer Unruhe soll aufgemundert werden. Und so gewinnt dieser durch jenes Tod doch nichts, ja das gemeine Wesen verliert an Stat eines Bürgers, der noch dazu ein Störer der gemeinen Ruhe worden, zwey, unter welchen der eine in diesem Falle unschuldig.

So weit gehen nun die Grentzen, innerhalb deren Du dir dein Leben mit des andern Schaden retten magst; gehet es über dieselben hinaus, will GOtt ein anderes. Derselbe liebt dich, aber auch deinen Nächsten. Liebt er nun einen ieden als sein Geschöpfe, müssen viele, wenn sonst kein würcklicher Vorzug unter denenselben, mehr als einer Recht haben. Und würden nicht deine Mitbürger, so Du dich entschlagen solltest, dein Leben oder Gesundheit vor sie hinzugeben, dich davor ansehen, als ob du dich besser als sie alle hieltest, da du dich denen gemeinschaftlichen Pflichten entzögest? Oder würde dich nicht eben das böse treffen, daß du jetzt alleine leidest, nur mit dem Unterscheide, daß andere mit lidten, welches jedoch in der Sache selbst nichts hilfft?

Recht und billig ist demnach, daß einer, daß etliche vor das Volck sterben: daß einige unserer Mitbürger sich der einbrechenden Feindes-Gewalt entgegen stellen, wenn sie auch dabey Schaden an ihrer Gesundheit oder Leben nehmen sollen. Den Glauben, die Religion, wichtige, nützliche Lehren mit seinem Märtyrer-Blute zu versiegeln ist im Falle der Noth nicht minder nöthig, und deswegen gerecht, und, denen es zukommt, gebührend.

Übrigens, merckest du, daß dein Lebens-Ziel auf dieser Welt herbey nahe, so ergieb dich in Gelassenheit dem Willen deines Schöpfers, der dir das Leben gegeben, daß ers ja auch wieder von dir fordern könne. Setze dich bey Zeiten in gute Bereitschafft, in ein solches Leben überzugehen, wo du ewig glückselig seyn wirst. Denn das ist der Unterscheid dieses Lebens, daß in demselben eine beständige Vermischung des guten und bösen, dort aber entweder ewig wohl oder ewig wehe seyn wird.

Leben, ist dreyerley:

Das erste ist das natürliche Leben, welches allen Menschen, gläubigen und ungläubigen, gemein ist, und sein gewisses von GOtt gesetztes Ziel hat, Hiob 14, 3. Sir. 17, 3. ist ein kurtz, nichtig und vergänglich Ding, 1. B. Mos. 3, 19. Hiob 8,9. c. 14, 1. c. 17, 22. 2. Sam. 14, 14. Ps. 39, 6. Ps. 90, 10. wird verglichen

- einem Dampffe, Jac. 4, 14.
- einer Wallfahrt 1. B. Mos. 47, 9.
- dem Schatten, 1. B. der Chron. 30, 15. Hiob 8,9.
- dem Winde, Hiob 7,7.
- dem Rau-

S. 648 **Leben** 1266

che, Ps. 102, 4.

• dem Nebel. B. der Weish. 2, 4.

Das andere ist das geistliche Leben, wenn wir im Glauben in Christo, in GOtt und dem heil. Geiste leben, und empfinden in uns GOttes Gnade, Liebe, Gütigkeit, Freundlichkeit, Trost, Friede, Freude und einen Vorschmack des ewigen Lebens. Zu diesem geistlichen Leben hilfft uns GOtt

a) in der Wiedergeburt, wenn er in der heil. Tauffe die Sünde vergiebt, Christi Gerechtigkeit schencket, uns zu Kindern GOttes und Erben der Seligkeit, ja aus dem Todte lebendig machet, Rom. 6, 13. Co. 1, 13. Eph. 2, 5.

b) in der Erneuerung, da er in uns schaffet ein reines Hertz etc. etc. Ps. 51, 12. lehret uns thun nach seinem Wohlgefallen, Ps. 143, 10. daß der innerliche Mensch von Tage zu Tage verneuret wird. 2. Cor. 4, 16. Col. 3, 10. Eph. 2, 10. Rom. 6, 4.

Das dritte ist das ewige Leben, die Empfindung der göttlichen ewigen Freude und Trostes, die freudenreiche Anschauung GOttes, davon Leib und Seele erfreuet, erleuchtet und beseliget wird, davon siehe unter dem Titel **Ewiges Leben.** *Tom. VIII. p.* 2255.

Leben, heisset man das fleischichte Theil eines Pferde-Fusses, welches mit dem Horn oder Huffe unten und an denen Seiten umgeben ist.

Wenn einem Roße das Leben auf der Crone, oder sonsten wo es wolle, an dem Huffe austrit: Nimm Grünspan ein Loth, Quecksilber ein halb Loth, mache solches zur Salbe, und streiche es dem Pferde auf; wo aber das Leben nicht wieder zurücke will, so nimm getödtetes Quecksilber, reibe es klein, und streue es drauf, es wird wohl zurücke weichen.

So du aber siehest, daß viel Eiter unten am Schaden ist, so siehe darnach, es pfleget gemeiniglich ein Eiter-Bein darinnen zu seyn, das must du mit einem kleinen Eiter-Zünglein herausnehmen, und hernach diese Salbe brauchen: Nimm Honig ein halbes Pfund, Alaun 6. Loth, Grünspan drey Loth, dieses zu einer Salbe gemacht und drauf geleget, bis es heraus heilet.

Man muß auch das Pferd mit einschlagen warten, damit die Hitze nicht hineinkomme; ist es im Sommer, so nimm dazu Eiteroder Heider-Nesseln, Saltz, Eßig und Eyer, und rühre es durch einander; ist es aber im Winter, so nimm Sauer-Teig, Saltz, Eßig und rothen *Bolus*, und schlag ihn damit ein. Das Pferd muß aber alle Mahl im abnehmenden Monden gar dünne ausgewürcket werden.

Wenn sich ein Pferd an den Huff trit, daß das Leben herausgehet, so nimm ein wenig ungelöschten und klein zerflossenen Kalck, mache mit dem Weissen von einem Eye eine Salbe daraus, und lege sie alle Tage frisch auf. Man kann auch das daraus dringende Leben mit einer Salbe, welche von einem Loth Grünspan, drey Loth gebranntem Kupfer, und dem Weissen von sechs Eyern verfertiget wird, wieder zurücke treiben, es muß aber der Huff dabey mit Horn-Salbe wohl geschmieret werden.

Von dem Leben-Schwinden derer Pferde kann unter dem Worte **Kern-Schwinden** nachgeschlagen werden.

Leben, wird ebenFalls, aber in weiterm Verstande, von denen frischen und gesunden Theilen eines Gewächses oder Baumes gesaget, zum Unterscheid derer an ihnen etwa verdorreten oder abgestorbenen Theile, welche, wenn man dem Baume oder

S. 649

1267 Leben Lebendig ist CHristus etc.

Gewächse helffen will, bis auf das Leben, nehmlich bis an den Ort, da der Stamm oder die Äste und Zweige noch grün und frisch sind, hinweg geschnidten werden müssen.

Leben wird auch gesaget von Edelsteinen, und bestehet in ihrer Farbe, die ihnen durch einen *Spiritum Vini* oder anderes auflösendes Naß mag benommen und ausgezogen werden.

Leben. Rom. 6, 10. Daß CHristus lebet, das lebet er GOtt.

Die Ausleger haben diese Worte: **Er lebet GOtt**, unterschiedlich gegeben; die Sache aber kurtz zusammen zu fassen, so ist der Inhalt dieser: Christus, der Sohn GOttes, welcher seinem Vater von Ewigkeit her gelebet, ihm auch in angenommener Menschheit gelebet, und seinen Willen vollbracht, der lebet ihm auch ietzo nach seiner Auferstehung in der Herrlichkeit, er lebet aus und von ihm, als von dem er das Leben wieder empfangen, er lebet bey und mit ihm in himmlischer Seligkeit, er lebet auch zu seinem Preis und Ehre, welche, wie er sie in den Tagen seines Fleisches einig und allein gesuchet, also suchet er sie auch jetzt; und ob er schon auch uns zum besten lebet, und wir seiner reichlich genüssen, so gehet doch solches alles letzlich auf GOtt seinem Vater und zu seinen Ehren hinaus, daß also GOtt alles in allem bleibe. **Weihemn.** Ep. Spr. Postill *p. 874. seq.* **Günther** *Ep. ad Rom. P. I. p. 767.*

Leben, eine Stadt, siehe Lebena.

Leben werden wir mit Christo. Rom. 6, 8.

Das erkläret man insgemein von dem neuen Leben, da man also mit Christo lebet, daß man von ihm Krafft bekommt, geistlicher Weise aufzustehen, und im neuen Leben zu wandeln; wiewohl es einige auch gar von dem ewigen Leben verstehen. Nach der gemachten Zusammenhängung des Textes heisset **mit Christo leben** nicht nur geistlicher Weise im neuen Wesen leben, sondern vornehmlich nunmehro beständig also leben und in demselben zunehmen. Es heist **mit Christo leben**; wie er nun ewig lebet, daß er nicht stirbet, also wir sollen nun im neuen Wandel beständig beharren und zunehmen, und nicht wieder der Sünden sterben; welches denn auch der Apostel v. 9. und 10. beweiset, daß es also seyn müsse.

Lebena ...

S. 650

S. 651 1271

. . .

Lebendiger Kalck Lebendiges Wasser

..

Lebendiger Zaun ...

Lebendiger Zehenten wird der Zehent genannt, so von Viehe, als Rindern, Kälbern, Schaffen, Geissen, Schweinen, Lämmern, Gänsen, Hühnern und andern, so unter der Hirten-Ruthen gehet, von der Wolle, Milch, Butter, Käse, denn von Bienen und ihrer Frucht, als Wachs und Honig, gereichet werden, *Reusn.V.4. Dec. 2. no. 6. seqq.* heisset auch einiger Massen **Blut-Zehenten,** davon *Tom. IV. p 275.* nachzusehen.

Lebendiges Holtz wird das Schlag- oder Unter-Holtz deswegen genennet, weil es, wenn man es gleich abhauet, dennoch vom Stocke wieder ausschläget und aufs neue in die Höhe wächset. Solches bestehet alleinig in Laub-Holtz, denn das Tangel-Holtz, wenn es abgehauen, nicht wieder ausschläget, sondern todt und erstorben bleibet.

Lebendiges Wasser, ist ein Wort, welches bey denen Müllern gebraucht wird, wenn sie anzeigen wollen, daß das Wasser in solcher Menge, und so starcker Bewegung sey, daß man eine Mühle dadurch bewegen kann.

Wenn es hingegen entweder gar nicht in Bewegung ist, wie z. E. in einem Teiche, oder doch sehr langsam und stille flüsset, und also unfähig ist, die Mühle zu treiben, so nennen sie es todtes Wasser.

Man brauchet aber diese Wörter in Ansehung derer unterschlächtigen Mühl-Räder. Nehmlich weil diese Räder mit denen untersten Schauffeln ins Wasser hängen, so bekommen sie von denen Theilen des flüssenden Wassers einen Stoß, welcher desto stärcker ist, je grösser die Menge des Wassers ist, so an die Schauffeln flüssen kann, und je geschwinder es sich beweget. Ist nun die Geschwindigkeit des Wassers so starck, daß es die *Friction* derer Theile an der Mühle, nebst denen andern Umständen, die einen Wiederstand verursachen, überwinden kann, so muß davon das Rad und folglich die Mühle beweget werden, und also ist das Wasser Vermöge des vorigen lebendig.

Man siehet also, was man zu thun hat, wenn man einem todten Wasser das Leben geben, oder es lebendig machen will. Man muß es nehmlich dahin bringen, daß genug Wasser, mit genügsamer Geschwindigkeit wieder die Schauffeln des Mühl-Rades anschüsset.

Das erste wird dadurch erhalten, daß man den Canal, wodurch das Wasser gegen das Mühl-Rath flüsset enger machet, denn dadurch erhält man, daß dasjenige, was sonst neben dem Rade vorbey flüssen würde, auf das Rad geleitet wird.

Das andere wird Theils durch die Vermehrung des Gefälles, Theils durch die Aufdämmung des Wassers vermittelst eines Wehres erhalten. Das Wasser beweget sich in dem Canale wegen der Abhängigkeit desselben, oder weil die folgenden Theile des Grundes, auf welchem es sich hinbeweget, immer dem *Centro* der Erde näher kommen. Dieses ist Theils

Lebenegkh Lebens-Art

S. 651

1272

aus denen Erfahrungen bey dem Wasserwägen, Theils aus denen *Principiis* der *Mechanic* klar, Vermöge denn ein schwerer und flüßiger Cörper nicht von sich selbst kann beweget werden, wenn die Fläche, auf welcher er sich befindet, durgehends *horizontal* ist. Man muß also das Wasser in dem Canale als einen Cörper auf einer schiefliegenden Fläche ansehen, welcher desto schneller beweget wird, je grösser der Winckel ist, den sie mit der *Horizontal*-Fläche machet. Wenn man also haben will, daß das Wasser in dem *Alueo* geschwinder gehen soll, so muß man ihm ein grösseres Gefälle machen, als es schon hat, oder man muß den Grund desselben immer tieffer ausgraben, je weiter es fortflüsset. Meisten theils giebt man dem Wasser auf 100. Schuhe ½ von einem Schuhe Gefälle.

Durch das Wehr, welches qveer über den Fluß geleget wird, erhält man Theils, daß gnugsames Wasser auf die Räder kommt, Theils, daß das Wasser mit desto grösserer Geschwindigkeit gegen dieselben anschüsset. Das erste ist vor sich klar, wenn man nur ein Wehr zu einer Mühle ansiehet. Das andere aber wird aus denen Regeln von der Bewegung flüßiger Cörper erwiesen. Denn, weil das Wasser durch das Wehr in seinem Lauffe gehemmet wird, so muß es an dem Wehre höher stehen, als es seyn würde, wenn dasselbe nicht vor Handen wäre, da nun ferner Vermöge derer Regeln der Bewegung das untere Wasser von dem obern desto mehr gedrucket wird, je höher es stehet, so wird das untere Wasser durch den Druck des obern mit einer Gewalt durch den engen Canal des Mühl-Grabens gepresset, denn daß das Wasser durch den Druck in einem engern Canal eine grosse Geschwindigkeit erhält, kann man bey unsern ordentlichen Spritzen sehen. Wolff Elem. Mech. Mariotte du Mouvement des Eaux.

Lebenegkh ...

• • •

Lebenium ...

Lebens-Art, Lat. *Genus Vitae*, ist in der Welt nicht alle Zeit einerley gewesen, sondern man ist Staffels-Weise fortgegangen.

Der erste Grad war *Vita siluestris*, da die Menschen vor Erbauung derer Städte und Dörffer in denen Wildnissen wie die Thiere sich erhielten,

- - - - Vbi frigida paruas Praebebat spelunca domos. da die kalten Höhlen ihre Häuser wären, und sie ihre Kost bloß an denen Gewächsen, wie das Erdreich selbige freywillig hervor brachte, sucheten. Insonderheit sind die Eicheln deswegen berühmt, daß sie vor dem Acker-Bau denen Menschen an

S. 652 1273

Lebens-Art

Statt des Brodes gedienet: Dahin man denn auch Äpfel, Birnen und andere Früchte und Kraut-Wurtzeln rechnen kann.

Hierauf ist gefolget *Vita pastoralis*, die Vieh-Zucht, oder das Hirten-Leben, da die Menschen einige Arten derer Thiere in denen Wäldern gefangen, eingesperret und zu ihrem Nutzen gezähmet. Unter denenselben sind die Schaffe die ersten gewesen, und hierzu am meisten beqvem geachtet worden, Theils weil sie an sich selbst nicht sehr wild, sondern sanfftmüthig, Theils weil sie zur Speise ihre Milch, Käse und Butter, zur Kleidung aber ihre Wolle darreichen.

Der dritte Grad ist *Vita agrestis* oder *Agricultura*, der Acker-Bau. Bey welchem dennoch die Menschen die vorigen beyden Arten zu leben nicht abgeschaffet, sondern, was ihnen aus denenselben dienlich, beybehalten. Jedoch hat der Acker-Bau den Vorzug erlanget, und ist auf denselben nicht allein vom Pöbel, sondern auch von Fürsten und Königen grosser Fleiß angewendet worden, so gar, daß derer Regenten Einnahme und Vermögen fast allein im Acker-Bau und Wiese-Wachs bestanden. Ja wenn man einen loben wolte, so war es gnug, daß man von ihm sagen konnte, er sey *bonus Colonus*, ein guter Acker-Mann. Aus diesem sonderbahren Fleisse, den Acker-Bau fortzutreiben, entstund eine solche wohlfeile Zeit, daß man selbige *Seculum aureum*, die goldene Zeit genennet.

Nachdem ist aufkommen *Vita cíuilis siue vrbana et mirior*, da die Menschen nach abgeschafften Wildnissen und wilden Früchten angefangen, ihnen schöne Häuser, und durch die Gärtnereyen mancherley schmackhaffte Früchte zu verschaffen, die Vieh-Zucht, den Acker-Bau, die Jägerey, den Vogel-Fang, die Fischerey und den Wein-Bau stattlich zu verbessern, und ihr Haus-Wesen also einzurichten, damit in Küch und Keller alles sauber, und an der Taffel alles ordentlich zugienge. Welche Art zu leben, wenn sie in ihren Grentzen bleibet, ohne Zweifel die beste, ungeachtet selbige von einigen Stoicis getadelt, und vor verschwenderisch ausgeruffen wird: sinte Mahl die Verschwendung nicht bestehet in dem Wechsel, sondern in dem Überflusse derer Speisen.

Obgleich nun des *Luculli Apicii* und anderer ihr unerhörter Überfluß in *Tractamen*ten billig zu verwerffen, so ist dennoch zuläßig, daß die Menschen ihre Speisen nach der Geschicklichkeit, die ihnen GOtt verliehen, ändern. Warum hätte sonst derselbe gütige Vater so mancherley Getraide, Wein-Stöcke, Öl-Bäume und Obst, ja die Thiere, Fische und Vögel selbst erschaffen, wenn der Mensch zu seiner Beqvemlichkeit nicht brauchen solte? Denn daß man zu rechter Zeit säet, mähet und einbringet, ist keine Wissenschafft des Viehes, sondern es gehöret zu des Menschen Unterhalt, und zwar nicht ohne Unterscheid vor alle, sondern nur vor diejenigen, die den Acker- Garten- und Wein-Bau verstehen. Denen aber diese Wissenschafften mangeln, die nennet man noch heute zu Tage billig wilde Leute und Barbarn.

Über Haupt aber wird jeder Stand des Menschen, so lange er lebet, eine Lebens-Art genennet. Nach dem nun der Mensch die in ihm gelegten Kräffte wohl oder übel gebrauchet, nach dem sagt man, er habe eine gute oder böse Lebens-Art. Diese zu ergreiffen hat GOtt in den

freyen Willen des Menschen gesetzet, und ihn dadurch in Stand gesetzet, daß, wenn er eine gute Lebens-Art erwählet, er den Namen eines tugendhafften erhält, welches ausser dem mit Recht nicht geschehen könnte; dagegen aber auch sich zuzuschreiben, wenn er durch eine üble Lebens-Art sich den Schand-Flecken eines lasterhafften zuzühet. Damit nun dieses unterbleibe, und jenes geschehe, ist es freylich eine wichtige Sache, eine rechte Lebens-Art zu erwählen. Dies ist der nächste Zweck derer Kirchen und Schulen. Man weiset uns da den Weg zu einer vernünfftigen Lebens-Art, welche die, so ihr nachgehen, am Ende crönet. Wir selbst liegen so im finstern, daß wir ohne Handleiter nicht dahin gelangen können. Daher folget, daß junge und derer Sachen unwissende vor sich keine Lebens-Art ergreiffen können. Sie müssen sich von solchen leiten lassen, die die Sache verstehen. Sich selbst hierinnen zu rathen, ist gefährlich. Man kennet meisten Theils weder sich noch die Lebens-Art, die man annehmen will. Und da gehet es auf ein gerathe wohl.

Der Trit, den du hier thust, ist leichte gethan, aber auch desto gefährlicher. Untersuche also deinen Beruff. Den wirst du am besten erfahren, wenn du dich erst recht erkannt. Ein wichtiges Werck, wozu viel zu wenig, daß Eltern mit einem Macht-Spruche: das und das soll mein Kind werden, solches heben. Dein Kinde kan zwar eine ehrliche Lebens-Art in der Welt ergreiffen, die aber doch unrecht. Z. E. dein Kind wird von dir der Artzney-Kunst gewiedmet; es fehlen aber die Gaben dazu, so sündiget ihr beyde wieder GOtt. Dieser als der Schöpfer hat deinem Kinde Kräffte gegeben, die einen andern Endzweck haben. Dieser soll sich nun deiner eitlen, wo nicht gar meisten Theils sündlichen Absichten wegen ändern, und die Mittel darzu ändern sich nicht. Du elender unvermögender gebiete ein Mahl der Natur, daß sie sich nach deinen Leidenschafften ändere, so mögte es angehen. So lange aber dies nicht ist, welches nimmermehr geschehen wird, so lange bist du der gröste Thor, daß du eine Sache verlangest, dazu dir die Kräffte, und folglich die Mittel fehlen.

Wie gemein ist aber nicht diese Sünde. Gemeinen Leuten mögte man es in etwas zu gute halten, weil sie es nicht verstehen, doch in so ferne nicht gantz zu entschuldigen sind, weil sie klügere und unparteische um Rath fragen, aber auch denselben folgen sollten; aber daß gemeiniglich gelehrte auch gelehrte, vornehme auch wieder in vornehmen Amts-Stellen sich befindende Kinder haben wollen, mögte wohl zeigen, daß ein nicht geringer unverantwortlicher Hochmuth dahinter stecke, der doch je weiter von ihnen entfernt seyn sollte, je besser sie sich als der gemeine Mann düncken.

Dieses Versehen beruhet unsers Bedünckens auf einer unrecht erkannten Einrichtung des gemeinen Wesens. Lauter hohe machen den Staats-Cörper nicht aus, und lauter niedrige können sich alleine nicht regiren. Wer nun die Sache nicht recht kennet, bildet sich den, der über andere was zu gebieten hat, um vieles glücklicher als den ein, dessen Schuldigkeit zu gehorchen, welches doch im Grunde falsch. Einen andern zu regiren, ist so schwer, als wohl immer zu gehorchen. Bist du also zum gehorchen gemachet, wird dir es leichte

S. 653 1275

Lebens-Art

ankommen, es zu thun; und erhebet dich dein Geist über andere, wirst du auch die Regirungs-Last mit leichter Mühe ertragen, und beydes wird gut von Statten gehen; kehre es aber um, und setze erstern dem Fürsten an die Seite, und letztern unter die geringsten im Lande, da wirst du sehen, wie jener einen Staats-Fehler über den andern begehen, dieser aber, der gleichsam zum herrschen geboren, eine Unruhe nach der andern erregen wird.

Es zeiget also von einer grossen Einsicht derer Fürsten, die in ihren Ländern die weise Anstallt machen, daß untüchtige von Wissenschafften ab- und tüchtige auch wohl aus einer zerfallenem Bauer-Hütte hervor- und durch Hülffs-Mittel aufgezogen werden. Wäre dirs in der Ausübung so möglich, als löblich die Absicht, wie schön würde ein solches Land blühen. An Statt daß ein grosser Theil der Einwohner thut, wozu er nicht beruffen, und unterläst, was er thun sollte; so würde man einen jeden in seinem rechten Beruffe finden, und mit welcher Munterkeit würde das Werck nicht von Statten gehen.

Man sehe doch nur solche Leute an, die wieder ihren natürlichen Trieb und Geschicklichkeit eine Lebens-Art ergreiffen, wie sauer wird es ihnen nicht. Zwey Schüler sietzen nebeneinander. Der eine hat Geschicke und Lust dazu, und der bringet es mit halber Arbeit weiter als sein Nachfolger, der unermüdet in seinem Wercke, aber alles mit Wiederwillen thut, und keinen Anstand dazu hat. Und was ist endlich der Vortheil bey solchem letztern? Wenns am besten, ist es eine schon späte Reue. Der Glaube kommt ihm in die Hand, und da siehet er, daß er unrecht gethan; die Zeit, die so kurtz, was zu lernen, ist dahin. Nun ändert er seinen Vorsatz. Da wird er, da er lange Zeit auch Schulen und *Vniuersi*täten zugebracht, endlich z. E. im 30. Jahr gewahr, daß es da nicht fort will, begiebt sich zum Leisten, und wird Junge bey einem Schuster in einem solchen Alter, da ein anderer von diesen Handwercke als Meister in der besten Kundschafft stehet.

Ein anderer hat wieder sein Geschicke und Trieb vielleicht aus eitlen, wo nicht thörichten und sündlichen Absichten derer seinigen, *Theologiam* etliche Jahre *studi*ret. Nun stirbt der Urheber dieses Wercks, und da fällt die Verbindlichkeit weg, und die Änderung ist nicht so geschwinde beschlossen, als angetreten. So löblich nun dies ist, wo es aus vernünfftigen Bewegungs-Gründen geschiehet, so übel redet gemeiniglich der meiste Hauffe davon. Selbst der Ausspruch des allerwahrhafftesten JEsu: wer seine Hand an den Pflug leget, und siehet zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche GOttes, muß eine gewaltsame Deutung leiden, die nicht am rechten Orte angebracht ist. Gleich als wenn man sagen wolte, der, so hinter dem Pfluge hergehet, müsse denselben in seiner Unrichtigkeit fortschleppen lassen, und thue unrecht, wenn er ihn wieder zu rechte hebe und bringe.

Hast du keine Kräffte und Fähigkeiten zu der unternommenen Sache, so hast du einen sicheren Grund zu schlüssen, daß GOtt dieselbe nicht wolle. Folge also in Erwählung deiner Lebens-Art dem durch deine Kräffte und Trieb offenbarten göttlichen Willen, so kannst du eines göttlichen Beruffs versichert seyn, ausser welchem alles vergeblich. Ja, wirst du sagen, wie, wenn einen

S. 653

Lebens-Balsam Lebens-Beschreibung

1276

sein Geschicke zu einer Kunst oder Wissenschafft treibet, die Brodloß ist? Darauf dienet zur Nachricht, daß es schlimm genung, daß gemeiniglich in Erwählung einer Lebens-Art eine Hoffnung reichen Gewinsts zur Grund-Regel genommen wird. Daher kommet das Übel, daß sich alles auf Dinge, die als Geld einbringend schon im Ruffe sind, leget, dadurch denn, in dem alles auf einen Zweck gleich als auf einem Wege forteilet, einer den andern hindert, daß man sich in denen schon renommirten Facultäten, Künsten und Handwercken über die Menge beschweret, wodurch der Stümper gemeiniglich so gut, als der sein Werck recht gelernet, fortkommet. Diese einander hindernde Menge würde sich bald verringern, und ein jeder dadurch glücklicher werden, so bald gedachtes Vorurtheil aus denen Gemüthern derer Menschen vertilget würde, und man nicht noch dazu selbst die verspottete, die sich auf eine so genannte Brod-lose Kunst legen.

Und das ist gantz falsch, daß eine gute Kunst und Wissenschafft in der Welt ohne Nutzen sey, und den, der sie erlernet, Hülffloß lasse. Wage es immer darauf. Merckest du, daß du zu einer gantz ausserordentlichen Sache Fähigkeit, Kräffte und Lust hast, erlerne selbige, sie wird dich, wo deine eigene Aufführung nicht etwa zur Hinderniß gereichet, gewiß nicht Hungers sterben lassen. Wirst du dabey nicht zum reichen Manne, so wisse, daß das nicht nöthig, und hast du nothdürfftigen Unterhalt, so laß dir gnügen. Gehet es mit der ergrieffenen Lebens-Art in deinem Vaterlande nicht fort, versuche es anderwärts. Die Erde ist überall des HErrn, und der Prophet gilt gemeiniglich im Vaterlande am wenigsten. Erkennet man in diesem Lande deine Verdienste nicht, bist du doch nicht an dasselbige gebunden. Versuche es anderwärts. Unterdrucket man dich an diesem Orte, wird man dich an jenem vielleicht erheben.

Sollten auch vielleicht gegenwärtige Zeiten deiner Wissenschafft noch nicht fähig seyn, arbeite aufs künfftige. Denn auch dazu hast du den Beruff, wenn du Kräffte und Trieb dazu bey dir merckest. Befleißige dich übrigens eine Lebens-Art, so deinen Tagen und Orte des Aufenthalts, so viel Gerechtigkeit, Ehrbarkeit und Klugheit erlauben, gemäß ist, es wird dir GOtt durch Menschen so viel zuwerffen, als dir nöthig, und mehr kannst du mit keinem Grunde des Rechtens fordern.

Lebens-Balsam ...

. . .

Lebens-Baum ...

Lebens-Beschreibung bestehet in Nachrichten von Menschen.

Ihre Arten sind so vielerley, so mancherley die Stände derer Menschen. Sie sind entweder von lebenden oder todten. Wie die

S. 654

1277 Lebens-Flamme Lebens-Geister

Erzählungen parteyisch oder unparteyisch sind, so haben auch die Lebens-Beschreibungen gleiches Schicksal. Will man also von deren Zuverläßligkeit oder Falschheit versichert seyn, gehören alle die Prüfungen dazu, die unter dem Titel **Historie** *Tom. XIII. p. 281. seqq.* angeführet worden.

Sind sie richtig, ist ihr Nutzen nicht geringe. Einige bilden sich einen grossen Grad der Gelehrsamkeit zu besietzen ein, wenn sie reich an Lebens-Beschreibungen sind; andere dagegen machen gar nichts daraus. Beyde thun unrecht. Menschen in meinen Nutzen zühen kann ich nicht anders, als ich muß ihren Absichten begegnen. Das lehret eine vernünfftige Lebens-Beschreibung. Verstorbener Leute Vornehmen kann mir auch öffters nutzen; weiß ich nun ihre Lebens-Umstände nicht, werde ich mich leicht in meinem Urtheile betrügen. Ihre Reden werde ich nicht nach des redenden Sinn verstehen, wenn ich den Urheber derselben nicht kenne. Ihre Schrifften werde ich nicht auslegen

können, wenn nicht eine hinlängliche Lebens-Beschreibung mir den Weg dazu bähnet.

Es gehöret aber zu einer vollständigen nutzbaren Lebens-Beschreibung nicht nur, daß ich weiß, wes Geschlechtes er sey, wenn er geboren, wenn er sich verheurathet, wenn und wie viel Kinder er gezeuget, was er bedienet, wie, wo und auf was Weise er aus der Welt gegangen, und was dergleichen mehr. Diese Umstände zu wissen ist gut, aber nicht zulänglich; noch mehr aber, wie sein Verstand und Wille beschaffen, ob er der Sache, von der er schreibt, gewachsen oder nicht, ob er deutlich, klar und unparteyisch schreiben wollen, ob er mit oder ohne Bedacht die Worte flüssen lassen, aus was vor Ursachen er geschrieben, welche *Principia* er geheget, welchen Wissenschafften er ergeben gewesen, und was dergleichen mehr.

Eine vernünftige Zusammenhaltung nun dieser Umstände ist der beste Schlüssel zu des andern Reden. Und dies bestimmet den eigentlichen Werth derer Lebens-Beschreibungen. Die Gelehrsamkeit selbst machen sie nicht aus, sind aber, dieselbe zu erlangen, unentbehrlich, weil wir einen grossen Theil derselben aus andere Leute Thun und Reden nehmen, die wir nothwendig unrichtig annehmen, wenn wir sie nicht recht verstehen. Zu rechtem Verstande aber dererselben träget die Nachricht von dererselben Leben sehr vieles bey.

Wer also andere Leute recht verstehen, und nach der Wahrheit recht beurtheilen will, muß sie kennen, das ist, er muß ihre Lebens-Beschreibungen haben. So nachläßig man darinnen in vorigen Zeiten gewesen, so aufmercksam ist man in unsern Tagen darauf, und aus allen Theilen der *poli*ten Welt lauffen dieselben von lebendigen sowohl als von todten häuffig ein.

Lebens-Flamme, siehe Flammula Cordis. Tom. IX. p. 1158.

Lebens-Geister, Lat. *Spiritus animales seu virales*, Französisch *Esprits vitaux*, nennen einige Natur-Kündiger die natürliche und angeborne Wärme, von welcher die vornehmste Würcklichkeit des Lebens, das Athemhohlen und der Umlauff des Blutes von dem Hertzen in den Leib, und aus dem Leibe wieder zum Hertzen, herkömmt.

Es sollen die Lebens-Geister die geistreichen, zarten, flüchtigen und höchstbeweglichen Theilgen des lebendigen

S. 654 **Lebens-Geister** 1278

Leibes seyn, welche in dem Saamen derer Eltern verborgen liegend erstlich mitgetheilet, hernach täglich durch die Speisen ersetzet, in dem Hirn und Hirnlein, wie auch einiger Massen in dem Rück-Marcke von dem Puls-Ader-Blute abgesondert, durch die Nerven in alle Theile des Leibes geführet, und in unterschiedlichen Theilen auf mancherley Art verändert werden, und endlich der Bewegung aller Sinne, Empfindung und aller *Function*en, welche nur in denen belebten Leibern vorfallen, Urheber und die würckende Ursache sind.

Aug. Quir. Riuinus hat Disputationem de Spiritu Hominis vitali Leipzig 1681. gehalten, aus welcher wir das vornehmste zühen und mittheilen wollen. Angeführte Disputation bestehet aus sechs Capiteln, davon das erste die Existentiam Spritituum, oder das Bestand-Wesen derer Geister, oder daß würcklich und wahrhafftig Lebens-Geister in unserm Leibe als Regenten sind, behauptet.

In diesem Capitel setzet er also: Es ist gantz gewiß, daß alle Cörper derer Thiere sich gantz *passiue* oder leidend verhalten und keine *Function* verrichten können, dahero wird nothwendig ein *actiuum mo*-

uens erfordert, welches die Organa corporea principalier belebet, und die Geschäffte zu verrichten anordnen kann. Dieses bekräfftiget vor andern der Tod: Denn so ja in der Materie eine Krafft ist, warum hören die Bewegungen und übrigen Functiones auf? Warum ruhet alles in einem Augenblicke, wenn nicht der allgemeine Vorsteher und Regirer weggewichen wäre? Man mögte sagen, daß solches vielleicht wegen des verletzten Organi geschehen, und bald das Hertz, bald die Leber, bald der Magen, Miltz oder andere Theile in Schuld wären. Wie aber, wenn ein gantz gesunder Mensch, vor grosser Freude, Furcht oder Schröcken dahin fielle und stürbe? Wie dergleichen Historien bey dem Valerio Maximo IX. 12. Lotich. Obseru. p. 284. Rod. obseru. medic. Cent. I. 45. Bartholin. Hist. Cent. IV. 76. zweye, dreye zu finden. Da ist wohl nicht zu glauben, daß diese an ihren Organis auch nur in etwas verletzet gewesen. Hieraus folget, daß das mouens, oder die bewegende und Haupt-Ursache verletzet sey, und seine Instrumente verlassen habe.

Das andere erkläret derer Lebens-Geister Natur, solche ist, daß sie aus einer gantz einfachen und zarten Materie bestehen, dieses befestiget dererselben ab- und zunehmen: sie kommen der Natur des Lichtes oder Feuers nahe bey, solches siehet man an denen Augen, wie sie bey wüthenden und zornigen Leuten gleichsam blitzen, und diese beyde vereiniget haben sie *calidum innatum* genannt.

Das dritte Capitel führet den Ursprung derer Lebens-Geister auf. Hierbey ist zu wissen, daß sich die Lebens-Geister anders in der ersten, anders in der andern Erzeugung verhalten: das ist, es ist eine gantz andere Beschaffenheit derer Lebens-Geister, wenn man sie betrachtet, wie sie von beyden Eltern abgesondert werden, und wieder eine gantz andere, wenn sie nach der Empfängniß im weiblichen Eylein vereiniget betrachtet werden. Jene Art wird bessern Unterscheids halber *Spiritus seminalis*, diese aber *Spiritus genitalis* genennet. Die erste Erzeugung siehet auf die Eltern, das ist, auf die Ausarbeitung des Saamens und auf den Beyschlaff, und dieses sein Erzeugungs-Zweck ist die Empfängniß.

S. 655 1279

Lebens-Geister

Von diesem fänget hernach die andere Erzeugung an, welche die Bildung der Frucht im Mutter-Leibe und auch die Nahrung von der Muttermilch schlüsset, und solche endiget sich nach der Geburt, und dann ist die Erzeugung vollendet.

Das vierte Capitel giebet die Unterhaltung derer Lebens-Geister. Sie werden aber vornehmlich durch den Schlaff erquicket: denn der Schlaff ist so nöthig, daß, wenn man auch die beste Speise und Tranck hätte, und auf alle Art und Weise die Lebens-Geister und Kräffte zu unterhalten suchete, man doch mit dem wachen nicht auf etliche Tage anhalten und den Schlaff entbehren könnte. Nach den Schlaffe ist auch Speise und Tranck, und das Athemhohlen.

Das fünffte Capitel zeiget die Geschäftte oder Verrichtungen derer Geister an. Aller Verrichtungen, welche nur in unserm Leibe vorgehen, erklären sich die Lebens-Geister vor einen Urheber; ja sie sind Vorsteher des Lebens selbst. Alle Geschäffte geschehen durch sie, die erste Bildung in der Gebär-Mutter, die Nahrung vor und nach der Geburt, welche bis ans Ende der Lebens fortgesetzet wird, die Verdauung, Blutmachung, das Vermögen zu zeugen, oder sein Geschlecht fortzupflantzen, das sehen, hören fühlen, rüchen, schmäcken, das

Gedächtniß, der Hunger, Durst, Zorn, Furcht, Gram, Krafft und Bewegung derer Theile, der Odem, die Sprache etc.

Nun ist noch in dem sechsten Capitel der Untergang derer Lebens-Geister zu erwägen übrig. Es sind unsere Lebens-Geister in gantzen Leibe also zerstreuet, daß sie nicht nur die Löchergen derer harten Theile, sondern auch das Blut, das Flüß-Wasser, ja die *Excrementa* selbst durchwandern und besetzen. Was denn nun aus unserm Leibe heraus gehet, das verschwendet alle Mahl etwas von unsern Lebens-Geistern. Hierher gehöret nun natürlicher Weise die unempfindliche Ausdunstung, der Schweiß, Mißbrauch des *Venus*-Spiels, die starcken Gemüths-Bewegungen, u. d. Ja alle Stunden und Augenblicke gehet ein Theil derer Lebens-Geister weg und verrauchet, bis daß ein sterbender den Überrest ausathmet. Denn der Untergang unserer Geister und Kräffte wird in diesem Leben nach und nach angefangen, gäntzlich und letzlich aber begiebet er sich im Tode.

Die alten suchten dreyerley Geister in dem menschlichen Cörper: *ani-males*, so in dem Gehirne, *vitales*, so im Hertze, und *naturales*, so in der Leber seyn sollten. Hernach wurden sie aber von andern verändert, und die *animales* in das Gehirne, die *vitales* und *naturales* aber, so einerley seyn sollen, in das Blut versetzet.

Jene, die *Spiritus animales*, sind nach ihrer Beschreibung eine sehr zarte Feuchtigkeit, die in dem rindigten Wesen des Gehirns von dem Blute abgesondert, hernach in Lebens-Geister verwandelt und durch das marckigte Wesen des Gehirns, durch desselben schwülichtes Wesen und das lange Marck in die Nerven und das Rück-Marck geführet wird, um die Nerven, die Sinne und andere Geschäffte zu verrichten, zu bestrahlen. Die *Spiritus vitales* oder *naturales* aber sollen die flüchtigsten Theilgen des Geblütes seyn, welche dieses in Bewegung setzen und zur Nahrung geschickt machen.

Von einigen Medicis, besonders von denen Stahlia-

Lebens-Kertze Lebens-Krafft

S. 655

1280

nern werden die Lebens-Geister in denen belebten Cörpern gantz und gar geleugnet und nur Seele und Leib geglaubet, welche der Gestallt mit einander verbunden seyn sollen, daß sie zu ihrer Vereinigung und ihren Verrichtungen nicht erst die Lebens-Geister nöthig haben, welche sich doch diejenigen, so sich die Lebens-Geister feste in den Kopf gesetzet, ohne dergleichen Geister nicht vorstellen können.

Und das sey die kurtze Betrachtung derer Lebens-Geister im natürlichen Stande.

Wie nun die andern Theile des Leibes gewissen Kranckheiten unterworffen sind; also befinden sich auch besondere Kranckheiten, welche vornehmlich die Lebens-Geister angreiffen. Und unter solchen ist vornehmlich der **Mangel derer Lebens-Geister**, Lat. *Spirituum Defectus*, zu mercken. Solcher hat viel Ursachen, welche ihn zu Wege bringen, als starcke Arbeit, *Conuulsiones*, Mißbrauch der *Venus*-Lust, lauffen, fechten, tantzen und andere scharffe Bewegungen mehr, übermäßiger Schweiß, starcke *Excretiones* und Bauch-Flüsse, ingleichen Hunger, er mag von Mangel derer Lebens Mittel, oder Kranckheiten u. d. herkommen.

Die Cur derer mangelnden Geister ist nach denen Ursachen einzurichten, dahero dienen Schlaff und Ruhe, und dann *Analeptica*, als ein Trunck guten Weins, in gleichen *Spirit. Cerafor. nigr. Ld. conuall. Hyssop. Meliss. Rorismar. Aqua Vitae carfuncul. cinamom. cum Vino*,

Borrag. und Bugloss. cum Vino, Spirit. apoplectic. und epileptic. Aqua magnanimit. Rudolph. Aqua Vitae Mulier. asthmatic. Anhaltin. cordial. Hercul. Sax. theriacal. Velthemian. Ros Solis, Aqu. regin. Hungar. Bals. Vitae anglic. In gleichen Ambra und Mosch, wie auch die hieraus bereiteten Essentzen und Tinckuren, als Essent. regia, Confect. alkerm. compl. Tinctur. Corallior. cum Spirit. Cord. Cerui. Wieder den Mangel derer Geister vom Hunger dienen Eupepta, als Krafft-Suppen, Milch, frische Eyer mit Spanischem oder Canarien-Wein, Emulsiones aus Semin. 4. frigid. mai. Amygdal. Pinear. Pistac. Hasel- und Welsche-Nüß, Castanien, Hüner- und Kalb-Fleisch u. d. Spirituum Errores, die irrigen Lebens-Geister, wenn sie von fremden Ideen eingenommen, falsch beurtheilen, nichts behalten, und ungereimt zusammen setzen. Hiervon entspringen Mania, Melancholia und mancherley Rasereyen, als St. Veits-Tantz, Liebes-Träncke, Wasser-Scheu, närrische Liebe, Pica, Malacia, Biß derer Taranteln, u. d. Spirituum Motus inordinatus oder irregularis, die unordentliche Bewegung derer Geister, welche bereits Tom. III. p. 1622. abgehandelt worden ist. Iren. Vehr Diss. de Laeta ac Laesa Spiritus Mundi parui in Cerebro generatione. Frf. 1698.

Lebens-Kertze, siehe Blut-Lampe. Tom. IV. p. 242.

Lebens-Krafft nennet David den HErrn, Ps. 27,1. und das ist er auch, wenn wir bedencken unsers Lebens

- 1.) Eingang. Du warest über mir im Mutter-Leibe etc. Ps 139, 13. *seq*. Hiob 10, 10. *seq*.
- 2.) Fortgang, sinte Mahl wir in ihm leben, weben und sind, Ap. 17, 28. Wir leben nicht nur in seinem Gebiete, sondern in ihme selbst, in ihmals unserer Seelen Seele; in ihm leben wir, als ein Kmd in seiner Mutter-Leibe lebet, von welchem es

S. 656

1281 Lebens-Linie Leber

allen dienlichen Unterhalt, Wachsthum, Wärme und Schutz empfängt; also haben wir auch von GOtt täglich unsere Lebens-Krafft, von ihm werden wir ernehret und erhalten.

3.) Ausgang. In dem Tode vergehet uns alle natürliche Lebens-Krafft, die Augen verdunckeln u. d. Aber da findet sich GOtt, der wird unsere Lebens-Krafft, stehet uns bey, und stärcket uns in unsern letzten Todtes-Zügen.

Lebens-Linie, Lat. *Linea vitalis*, sonst auch Hertzens-Linie genannt, ist bey denen *Chiromanti*sten eine Linie in der Hand, welche sich zwischen dem Zeicher und dem Daumen anfänget, um den Ballen des Daums oder um den *Venus*-Berg gehet, und ihr Ende bey dem Ende der Hand mehren Theils in denen Rascetten oder gezwungenen Linien nimmt. Vornehmlich soll sie die Gesundheit des Hertzens und des Geblütes andeuten. Wenn sie lang, nicht gebrochen, noch von andern Linien durchschnidten und einer frischen Farbe, soll sie gute Gesundheit und ein langes Leben bedeuten.

Lebenstein, siehe Liebenstein.

Lebens-Straffe, siehe Leib- und Lebens-Straffe.

Lebens-Wasser, siehe Aqua Vitae. Tom. II. p. 1040. seq.

Lebens-Ziel, ist vornehmlich dreyerley:

- 1.) Das natürliche Lebens-Ziel, das die Natur einem jedweden Menschen giebet. Hiob 14, 5. Ps. 139, 16. Ps. 39, 5.
- 2.) Das Gnaden-Ziel, da GOtt aus sonderbarer Gnade dem Menschen um wichtiger Ursachen Willen das natürliche Leben verlängert oder aber verkürtzet, daß er ihn aus dem Unglück zur Ruhe bringe. Es. 38, 5.
- 3.) Das Zorn-Ziel, wenn GOtt aus gerechtem Gerichte denen Gottlosen das Leben verkürtzet, wie denen gottlosen Leuten in der Sündfluth, 1. B. Mos. 7, 11. zu Sodom und Gomorra, cap. 18. und 19. dem gottlosen Absalon. 2. Sam. 18, 9. 14.

Lebentz, siehe Leventz.

Lebentz, siehe Lewentz.

Leber, *Hepar, Iecur,* Frantz. *Foie* ist das gröste Eingeweide, von Farbe roth, welches in der rechten Weichen unter dem Zwerg-Felle lieget, und sich mit ihren dünnen Theilen bis zur Gegend des obern Schmeer-Bauchs und zur lincken Weichen erstrecket.

Sehr groß muß die Leber seyn, damit die sehr häuffige Galle könne füglich abgesondert werden. Die Gestallt dieses Eingeweides ist ungleich, die obere Fläche ist erhaben, flach und gleich, die untere hohl und ungleich, und hält das Gallen-Bläslein in sich. Allwo die Pfort-Ader in die Leber gehet, siehet man eine Hervorragung, so die Pforte genennet wird. Bey Hunden theilet sich die Leber in verschiedene Lappen; bey denen Menschen und Kälbern aber findet man dergleichen nicht.

Eine Menschen-Leber wieget fast vier Pfund. Ihre Verbindung geschiehet vermittelst derer Bänder und Gefässe, vornehmlich der Hohlund Pfort-Ader. Derer Bänder giebet es verschiedene, sinte Mahl die Leber

- 1) mit einem breiten häutigen Bande, so sonst das *Suspensorium* heisset, lincker Hand an das Zwerg-Fell befestiget ist;
- 2) rechter Hand aber unter denen kurtzen Rippen mit einem andern breiten, und dünnen

	S. 656
Leber	1282

Bande an das Zwerg-Fell, und

- 3) mit einem diesem nicht ungleichen an den Schwertförmigen Knorpel verknüpfet, auch
- 4) mit der in ein rundes Band verwandelten Nabel-Ader gleich Falls etwas in seinem Lager befestiget wird.

Die Haut, so die Leber umgiebet, ist sehr dünne, hänget an dem Darm-Felle feste an, und kann zwar leichtlich, doch aber nicht ohne zu zerreissen, von dem Wesen der Leber abgesondert werden.

Verschiedene Gefässe siehet man an der Leber, welche füglich in zuund abführende eingetheilet werden. Zu jenen gehören

- 1) die Nerven, so von der Leber-Verwickelung, welche die Zweige des zwischen denen Rippen liegenden Nervens und des herumschweiffenden Nerven-Paares ausmachen, ihren Ursprung nehmen, die Puls-Ader wie eine Scheide umgeben, und mit dieser zugleich in der gantzen Leber vertheilet werden.
- 2) Die Puls-Adern, deren verschiedene sind, als
- (a) die eigentlich so genannte Leber-Puls-Ader, welche nichts anders, als der rechte Ast der Magen-Puls-Ader ist.

- (b) Die Puls-Ader von des Gallen-Ganges-Puls-Ader.
- (c) Die Puls-Adern von denen Zwerg- Fells-Puls-Adern,
- (*d*) bis Weilen auch von der obern Gekrös-Puls-Ader, welche alle der Leber ihre Nahrung zuführen.

Walther *Programm. de Arteria coeliaca. Ruyschius Epist. anat. V. Resp. Fig.* 7. in gleichen *Respons. ad Epist. Anat. IX.*

3) Die Pfort-Ader, so in die Höhle der Leber trit, und an ihrem Orte ausführlicher abgehandelt werden soll.

Die abführenden Gefässe sind entweder gemeine oder eigenthümliche. Zu jenen zählet man die Wasser-Gefässe, welche in das allgemeine Milch-Säcklein lauffen und 1) durch die Bindung der Pfort-Ader bey lebendigen Cörpern, 2) durch das einblasen in die Puls-Ader oder Leber-Gang entdecket werden. Ferner rechnet man hierher die **Hohl-Ader**, so bereits *Tom. XIII. p. 591*. abgehandelt worden.

Die eigenthümlichen abführenden Gefässe begreiffen die Gallen-Gänge und das Gallen-Bläsgen unter sich, davon *Tom. IV. p. 53.* und *Tom. VII. p. 1538.* nachzusehen.

Ob schon die alten glaubeten, daß das Wesen der Leber aus dem bey denen Blut-Gefässen zusammen geronnen Geblüte bestünde, so wissen doch die neuern gewiß, daß es gefäßiget und von denen allerkleinesten Gefässen zusammen gesetzet sey. Es wollen zwar viele mit *Malpighio* der Leber besondere Drüsen zueignen, zu Mahl da die Büschlein derer Gefässe vornehmlich der Pfort- und Hohl-Ader Drüsen vorzustellen scheinen, ja auch das Amt derer Drüsen verrichten. Dennoch lehret *Ruyschius Thes. Anat. I. p. 31. et Thes. VI. p. 60.* sehr deutlich, daß es keine wahren Drüsen: Massen die obbenannten unter einander verwickelten Büschlein keine wie ein Knaul zusammen gewickelte Endgen derer Gefäßgen sind, auch keine besondere Haut haben, sondern nach Art derer Kehr-Bürsten geleget seyn.

Über dieses ist merckwürdig, daß die Nerven, die Pfort- und Puls-Adern, wie auch der Gallen-Gang nicht nur gemeinschafftlich durch die Leber lauffen, sondern auch von einer allgemeinen Haut, die wie eine Scheide gebildet ist, umkleidet werden, die Hohl-Ader hingegen einen gantz andern Weg nimmt.

Leber

S. 657 1283

Der vornehmste Beweis-Grund, womit einige das drüsigte Wesen der Leber darthun wollen, ist hauptsächlich dieser, weil unterschiedene bey krancken *Subiectis*, so vornehmlich an der Wasser- oder Darrsucht verstorben, öffters sehr viel Kugelförmige Cörperchen in derselben wahrgenommen. Weil sie aber bey gesunden Cörpern nicht also gefunden werden , so sind diese Cörperchen vielmehr vor wiedernatürliche und von einer Kranckheit herkommende Hügelchen zu halten, wie *Laurent*. Heister *Compent*. *Anatomic*. hin und wird gar schön bewiesen.

Die alten haben die Leber als die eigentliche Werck-Statt des Blutes, allwo dasselbe bereitet, und von da in den gantzen Leib ausgetheilet werde, angesehen; die neuern aber haben es anders befunden und erfahren, daß sie die Galle aus dem Geblüte der Pfort-Ader abscheide.

Die Leber ist das grösseste unter denen Eingeweiden, und gelanget insonderheit bey etlichen Thieren zu einer wundersamen Grösse, wovon *Schenckius* und andere viel angemercket, unter andern, daß bey einem jährigen Hahne eine Leber, die einen Teller bedecket und 30. Loth gewogen, gefunden worden. Wie groß die Lebern bey denen

Gänsen werden, wenn sie auf gewisse Weise gemästet worden, ist bekannt

Von denen unvernünftigen Thieren pfleget man einige Lebern Theils ins gemein zu verspeisen, Theils aber als eine besondere *Delicatesse* anzusehen. Über haupt ist von denen Lebern zu mercken, daß die von denen vierfüßigen Thieren hart zu verdauen, giebet dicke Nahrung und führet sich langsam wieder aus; doch seyn die von jungen und in guter Weide gegangenen Thieren viel safftiger, zärter und grösser als die von alten und übelgefütterten Viehe. Am meisten werden heute zu Tage die Lamms- und Kalbs-Lebern geachtet, wie wohl die von dem Schweine, nach dem sie blanchiret, entädert und gehäutelt, auch gemeiniglich in Därme gestossen und Leber-Würste daraus bereitet werden; derer erstern Zurichtung aber ist unter dem Wort **Kalb-Fleisch**, *Tom. XV. p. 101. seqq.* angeführet worden.

Die von denen Ziegen und Böcken werden vor höchst schädlich geachtet. Die Leber derer Vögel ist weit derber, und daher sehr schwerer zu verdauen, davon doch die einige Gänse-Leber ausgenommen, als welche, wenn sie recht groß, als eine sonderbare *delicate* und gesunde Speise angesehen wird.

Unter denen Fischen haben di Qvappen, Welsen und Hechte die allerschmackhafftigsten Lebern, welche zu denen Leckerbisgen gerechnet werden. Die ersten haben einen anmuthigen Geschmack; die mittlern seyn ziemlich süsse und fast eckelhafftig; die letzten aber sind die allerbesten.

Christ. Godofred. Stenzel Dissert. enodans praecipuorum abdominis viscerum Hepatis et Lienis Officium. Wittenberg 1727.

Leber, ein Fluß in Ober-Elsaß, welcher auf dem Vogesischen Gebürge entspringt und bey Schlettstadt in die III fällt.

Leber, ein adeliches Geschlecht ...

S. 658

		S. 659
Leber-Pflaster	Leb-Kuche	1288

. . .

Leb-Kraut ...

Leb-Kuche, Pfeffer-Kuche, ist ein gebackenes, aus Mehl und Honig oder Zucker, Citronat, Mandeln u. d. g. verfertiget, und mit allerhand gutem Gewürtze abgewürtzet.

In Teutschland werden die Nürnbergischen, in Polen die Thornischen und Dantziger, in Franckreich die von *Rheims* und *Verdun*, in Holland die von Deventer vor die besten gehalten.

In der Küche werden sonderlich die dicken, so aller Orten vielfälltig bereitet

S. 660 1289

Leb-Kuche

werden, und aus Mehl, Honig und Pfeffer oder auch nur aus Mehl und Honig alleine bestehen, gebrauchet, und an gewisse Brühen gethan, davon selbige einen angenehmen Geschmack bekommen.

Die Nürnbergischen Leb-Kuchen oder Mandel-Pfeffer-Kuchen werden also gemachet: Man nimmt Honig und Farin-Mehl, jedes gleich viel, lässet beydes mit einander über dem Feuer ein wenig zergehen, mischet Gewürtz-Negelein, Ingwer, Pfeffer, Zimmet, Citronat,

Citronen-Schahlen und ein gut Theil abgezogene Mandeln, alles gröblich zerstossen und zerschnidten, darunter, und zwar jedes nach Belieben, vermischet es wohl durch einander, würcket es mit Weitzen-Mehl zu einem Teig ab, drucket selbigen in Formen, und lässet sie in einem Ofen backen, überstreichet sie dann mit Honig-Wasser, so sind sie fertig.

Man hat auch gewisse Mantel-Leb-Kuchen, welche aus Mehl, Zucker, Mandeln und Gewürtze folgender Gestallt verfertiget werden: Man lässet ein Pfund Mandeln etliche Stunden lang in kalten Wasser liegen, zühet ihnen die Haut ab, und trocknet sie mit einem Tuche, schneidet hierauf die Mandeln nach der Qvere, jede in drey Theile, leget selbige auf Papir, dieses aber auf ein Blech, und trocknet sie im Back-Öflein oder in der Röhre ab, daß sie ein wenig bräunlicht werden: Ferner nimmt man ein Pfund schönen trockenen Zucker, und eben so viel wohlgedürrtes Mehl, schläget acht kleine Eyer daran, und rühret den Teig wohl ab; wenn denn die Mandeln erkühlet sind, schüttet man sie in den Teig, wie auch anderthalb Loth guten Zimmet, Muscaten-Nuß, Muscaten-Blüth und Cardamomen, jedes ein halb Loth, und zwar alles gröblich zerschnidten. Diesen Teig streichet man auf Oblaten, so groß man sie haben will, doch daß man ihn auch nicht gar zu dick auftrage; leget solche auf Papir, setzet sie auf das Blech, und lässt selbige fein gemach backen. Sollte der Teig gleissend werden, daß er flüssen wollte, darff man nur ein wenig Mehl darauf mischen. Oder: Man nimmt sechs Eyer und vier Dottern dazu, klopfet sie bey einer Viertheil Stunde, rühret ein Pfund Zucker, eben so viel Mehl und abgebräunte Mandeln darein, wie auch Zimmet, Muscaten-Blühten, Cardamomen und Pfeffer, nach Belieben, sammt einem halben Vierthel Pfund Citrona- und zwey Loth Pomerantzen-Schahlen; zerschneidet die Mandeln und Schahlen länglicht, mischet alles wohl durch einander, streichet es auf Oblaten und lässet solche denen vorigen gleich backen.

Eine andere Art die weissen Mandel-Leb-Kuchen zu backen; ist auch diese: Rühret zwey gantze Eyer und von zweyen andern das weisse, eine gute Stunde; nehmet hernach ein halb Pfund genau gewogenen, und klar gesiebten Zucker, acht Loth Krafft- oder Stärck- Mehl, und vier Loth schönes Mehl, rühret solches allgemach unter die Eyer, zuvor aber schneidet und bräunet ein halb Pfund Mandeln ein wenig ab, und mischet sie eben Falls mit allerley Gewürtz, als Zimmet, Muscaten-Nuß und Cardamomen, jedes ein Qventlein darunter; verfertiget sie im übrigen, wie bereits oben gedacht.

Oder: Zühet ein halb Pfund Mandeln ab, trocknet sie mit einem Tuche, schneidet selbige Viertheil-Weis, leget sie auf Papir, und bräunet sie in der Röhre

S. 660 **Leb-Kuchen-Kräpflein** S. Lebuinus 1290

ab: Nehmet ferner zwölf Loth schönes Mehl, vierzehen Loth Zucker, und von fünf Eyern das Weisse, sammt zwey bis drey Dottern, rühret sie in einer Schüssel wohl unter einander, thut ein halb Loth Muscaten-Nuß, eben so viel Zimmet, und ein klein wenig Anis und Rosen-Wasser dazu, rühret alles nach Mahls wohl durch einander, und thut letzlich die abgebräunte Mandeln dazu; streichet diesen Teig auf Oblaten-Blättlein, backet sie wie die vorigen, und behaltet selbige an einem warmen Orte auf, so bleiben sie hübsch rösch.

Leb-Kuchen-Kräpflein werden also gemachet: Nehmet geriebenen Leb- oder Pfeffer-Kuchen, geschnidtene Pomerantzen-Schahlen, Zimmet, Ingwer, Nägelein, Muscaten, Cardamomen, gestossenen Zucker, Tragant, Krafft-Mehl und Rosen-Wasser, walgert Plätzlein daraus, decket einen Teig von Rosen-Wasser und Mehl darüber, nehmet ein Kräpflein-Eisen, schneidet es mit ab, leget es auf einem Bogen Papir nacheinander auf einen Ofen, wenn sie nun bey einer Stunde gebacken, wird es gut seyn.

Lebna ...

S. 661
1291

Lebune

Lebus

...

...

Lebuorum Forum ...

Lebus oder Libus, Lubus, Lebuß, Leibus, Lebuse, Lubusch, Lat. *Lebusium* oder *Lebussa*, ein nunmehro abgebranntes und geringes Städtlein oder Dorff in der Mittel-Marck, vor Mahls eine grosse ansehnliche Stadt und Bisthum an der Oder, zwischen Cüstrin und Franckfurt, von der ersten 1. von der andern 2. Meilen gelegen. **Zeiller** *Topogr. Brandenb. et Pomeran. p. 71.* **Nehel** *Exegesi March. p. 333. Thebesius* Liegnitz, Jahr-B. *H. 10. p. 47.* **Trommsdorff** *accur.* neue

Topogr. Brandenb. et Pomeran. p. 71. Nehel Exegesi March. p. 333. Thebesius Liegnitz. Jahr-B. II. 10. p. 47. Trommsdorff accur. neue und alte Geogr. von Teutschl. 9. p 590. Abel Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. 4. p. 228. Iustus Beschr. der Chur u. Marck Brandenb. 8. in Collect. Hist. March. St. VI. p. 129.

Sie soll von dem Wendischen Volcke, denen Lebusius,

S. 661 **Lebus** 1292

ihren Namen, welcher vor dem *Libusua* und *Lubuzua* geschrieben worden, haben, und schon ziemlich groß gewesen seyn, da sie im Jahre 928.von *Henrico Aucupe* erobert und zerstöret worden. Daß sich also diejenigen betrügen, welche *Iulio Caesari* den Ursprung derselben zuschreiben, wird jeder, der sich nur einiger Massen die Geschichte selbiger Zeit bekannt gemacht, einsehen können. *Lucae* Fürsten-S. p. 748. **Abel** Sächs. Alterth. 2. §. 9. p. 357.

Kayser *Henricus II*. hat sie zwar im Jahre 1018. wieder aufrichten und befestigen lassen, sie ist aber hernach von *Boleslao I*. Könige in Polen, wieder eingenommen worden. *Ditmarus Chron. VI. bey Leibnitzen Script. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 394. seq.* **Beckmann** Franckf. Chron. §. 3. p. 3. **Leuckfeld** *Antiqq. Halberstad. p. 345*.

Und ob gleich Kayser Henricus V. sie noch ein Mahl erobert, und dem Ertz-Stiffte Magdeburg geschencket, so hat er sie[1] doch im Jahre 1110. Boleslao III. wieder überlassen, dessen Nachkommen sie bis ins Jahr 1250. behalten, da Boleslaus Caluus, Herzog zu Liegnitz, selbige an die beyden Marggrafen, Ioannem und Ottonem, verkaufet. Dlugossus Hist. Pol. VII. p. 716. Iustus l. c. p. 130. seq. Leutinger Hist. March. IX. §. 1. Cureus p. 80. Schickfuß II. p. 30. Thebesius Liegnitz. Jahr. B. II. 15. n. 15. p. 86. Spangenberg Mannsf. Chron. 211. p. 239. Lucae Fürsten-S. p. 751. 755.

Unter der Zeit aber ist sie ein Mahl im Jahre 1207. von Marggraf Conraden in der Lausitz belagert und eingenommen, hernach auch von dem Magdeburgischen Ertz-Bischoffe Willebrand im Jahre 1239. aufs

[1] Bearb.: korr. aus: sich

neue belagert worden, dem aber Herzog Henrich der fromme bald den Rückweg gewiesen. *Michonius III.* 40. p. 94. **Krentzh** V. p. 268. **Zeiller** *Topogr. Sax. Inf. p. 168. Brandenb. et Pom. p. 71. Itin. Germ. Contin. I. 17. p. 203.* Jahr-B. *Thebesius* Liegnitz. *II.* 20. p. 47. *Chron. Montis Sereni* ad an. 1209. bey **Mencken** *Script. Rer. Germ. Tom. II.* p. 227. *Anon. Sax. Hist. Imp. ad. an. 1207.* bey **Mencken** *l. c. Tom. III.* p. 118.

Im Jahre 1373. soll sie Kayser Carl der *IV*. zerstöret haben, **Abel** *l. c.* p. 228.

Im Jahre 1432. ist die Stadt von denen Hußiten in die Asche geleget worden. **Abel** *l. c.*

Im Jahre 1589. ist aber Mahls das Städtlein, welches zwischen kleinen Bergen und Hügeln, und das Schloß, so auf einem Berge lieget, gantz abgebrannt, daß von dem letzten nichts als drey Thürme übrig. **Zeiller** *Topogr. Brandenb. p. 71.* **Trommsdorff** und **Abel** *ll. cc.*

Das Bisthum soll um das Jahr 965. nach andern 697. erstlich in Reußland von *Miecislao*, Könige in Polen, gestifftet worden seyn, daraus denn folgende Bischöffe daselbst gewesen:

- 1. Hyacinthus.
- Stephanus, der von andern vor den ersten gehalten wird. Angelus Märck. Annal. II. p. 54. Thebesius Liegnitz. Jahr. B. II. 1. p. 5. Zeiller Topogr. Brandenb. et. Pom. p. 71. Itin. Germ. Contin. I. 17. p. 203. Chytraeùs Saxon. XXXI. p. 955. Pfeffinger ad Vitriarii Ius. publ. I. 15. §. 13. p. 1269. Leutinger Hist. March. II. §. 32. IX. §. 1. Curaeus Schles. Beschr. I. p. 37. 39. Lucae Fürsten-S. p. 748.

Von dessen Nachfolgern sind etliche unbekannt.

S. 662 1293

Lebus

Marggraf Alberti Vrsi Bruder, Otto, ist nicht Bischoff hier gewesen, vielmehr wird eines gedacht, der

- 3. Bernardus geheissen. Diesem hat
- 4. Gaudentius, dessen Jobst bey dem Jahre 1280. gedenckt, und
- 5. Cyprianus gefolgt, welcher im Jahre 1201. Bischoff zu Breßlau worden, und im Jahre 1206. gestorben. Hanckius de Silesiis alienigenis eruditis 2. Rosizius Chron. et Num. Episc. Wratislau. bey von Sommersberg Script. Rer. Siles. Tom. I. p. 65. Anonymus Chron. Pol. Princ. bey von Sommersberg l. c. Tom. I. p. 61.
- 6. Laurentius hat seinen Sietz aus Polen nach Göritz im Lande Sternberg verlegt, und im Jahre 1227. noch gelebt, daher Conradus und Wernerus, die ihm von andern zu Nachfolgern gegeben worden, wohl wegbleiben müssen. Geht man hingegen Jobsten in Beschr. der Chur und Marck. Brandenb. 8. in Collect. I. Hist. March. St. VI. p. 131. seq. nach, so meldet er zwar, daß Laurentius seinen Sietz zu Göritz gehabt, setzet aber seine Regirung vom Jahre 1189. bis 1204. Seines Nachfolgers Conrads des I. bis ins Jahr 1216. und endlich Wernickers oder Neukeri bis ins Jahr 1223.
- 7. Wilhelmus I. von Bredau, welcher 23. Jahre regirt haben soll, und also, wenn es gedachtem **Jobst** nachgehet, im Jahre 1246. nicht aber, wie daselbst vermuthlich durch Versehen gesetzet worden, im Jahre 1426. gestorben.

- 8. Wilhelmus II. hat im Jahre 1282. die Stadt Opatow, und andere Örter in Polen, von dem Herzoge Lesco geschenckt bekommen. Doch meldet **Jobst** von diesem gleich Falls, daß er nur 22. Jahre regiret, und im Jahre 1258. verschieden.
- 9. Conradus I. hat im Jahre 1287. die Stadt Kasimirs, und mehr Güter von dem Herzoge Primislao empfangen; daher bleiben Nicolaus und Ioannes I. die von andern in diese Zeit gesetzt worden, weg, und irret sich also offt angeführter Jobst, wenn er die Regirungs-Jahre Conrads des II. nur bis 1273. nach ihm Nicolai bis 1274. und Ioannis des I. bis 1280. setzet.
- 10. Fridericus I. hat von dem Herzoge Vladislao im Jahre 1306. die Confirmation derer von dessen Vorfahren geschehenen Schenckungen erhalten. Wie wohl **Jobst** seine Lebens-Zeit nur bis ins Jahr 1287. verlängert.
- 11. *Stephanus II*. nach **Jobsten**, der ie doch nur von denen Bischöffen zu Göritz redet, oder *I*. soll im Jahre 1221. gestorben seyn.
- 12. Stephanus III. von Petzko aus Francken, soll ein unruhiger Kopf gewesen seyn, und dadurch verursachet haben, daß seine bisherige Residentz Göritz im Jahre 1326. von denen Franckfurtern zerstört worden, doch soll er noch im Jahre 1339. gelebet haben; wiewohl **Jobst** seinen Tod schon im Jahre

S. 662 **Lebus** 1194

- 1329. berichtet, auch allererst dasjenige, daß der Dom zu Göritz zerstört worden, von seinem Nachfolger meldet.
- 13. *Henricus* von Bantz, (nicht aber Brantz oder Brandt) dessen Tod **Jobst** ins Jahr 1643. setzet, hat noch im Jahre 1365. gelebet, und ist der erste gewesen, der den Sietz nach Lebus verleget, wo derselbe ie doch nicht lange geblieben, in dem Kaysers *Caroli IV*. Völcker die kaum erbaute Dom-Kirche wieder *ruinir*et, daher schon *Henrici* Nachfolger,
- 14. Petrus Opil oder von Oppeln, bedacht gewesen, den bischöfflichen Sietz nach Fürstenwalde zu verlegen. Dieser hat aber nach Jobsten schon im Jahre 1362. die Zeitlichkeit verlassen, nach andern hingegen noch im Jahre 1373. gelebet, wie denn auch Leutinger l. c. und Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. IV. 4. p. 215. noch eines mit demselben im Jahre 1368. errichteten Vertrages gedencket.
- 15. Wenceslaus, Herzog von Liegnitz, resignirte erst im Jahre 1382.

 Anonymus Chron. Polon. Princ. bey von Sommersberg Script.

 Rer. Siles. Tom. I. p. 63. Rosizius Chron. Episc. Wratislau. bey von Sommersberg l. c. Tom. I. p. 66. von Sommersberg Diss.

 Geneal. II. in Script. Tom. I. p. 436. Henelius Annal. Siles. bey von Sommersberg l. c. Tom. II. p. 299. worinnen den Jobst wieder unrecht hat, wenn er es ins Jahr 1369. setzet, da er doch selbst gedacht, wie die Schlesischen Annales seine Erhebung zum Breßlauischen Bisthume ins Jahr 1381. verschieben
- 16. *Ioannes II*. hat endlich das Stifft nach Fürstenwalde verleget, und kann also nicht, wie **Jobst** will, schon im Jahre 1380. gestorben seyn.
- 17. *Ioannes III. Bohemus*, hat nach **Jobsten** im Jahre 1400 der Zeitlichkeit Abschied gegeben.

- 18. *Ioannes IV.* von Borsnitz, (nicht Baßnitz) ist nach **Jobsten** der erste in Fürstenwalde, und im Jahre 1427. nach **Jobsten** schon 1421. gestorben.
- 19. Ioannes V. von Waldau.
- 20. *Ioannes VI*. von Waldau, welche beyde nach **Jobsten** im Jahre 1423. verblichen seyn sollen.
- 21. *Christophorus*, nach **Jobsten** *l. c. p. 133*. Friedrich von Rotenhan, (nicht Rolhan) hat das Unglück erlebt, daß im Jahre 1432. Fürstenwalde und Lebus von denen Hußiten eingeäschert worden, und ist, so **Jobsten** zu trauen, im Jahre 1456. abgegangen.
- 22. Petrus von Burgstorff, starb im Jahre 1439.
- 23. Conradus II. Krom aus Westphalen, starb im Jahre 1443.
- 24. *Ioannes VII*. von Dehr, hat die neue Dom-Kirche zu Fürstenwalde wieder erbauet, und ist im Jahre 1455. nach **Jobsten** 1454. gestorben. **Trommsdorff** *l. c.*
- 25. Fridericus II. Sesselmann, ein Doctor Iuris, ist bey 3. Chur-Fürsten zu Brandenburg Cantzler

S. 663 1295

Lebus

gewesen, und hat das Stifft sehr gebessert, starb im Jahre 1483. nach **Jobsten** 1482.

- 26. Liborius von Schlieben, starb im Jahre 1486.
- 27. Ludouicus von Burgstorff, starb im Jahre 1489.
- 28. *Ditericus* von Bülow, hat die Stadt Opatow, und was er sonst noch in Polen besessen, um 45000. Gülden verkauffet, und dieses Geld im Jahre 1518. wieder an die Herrschafft Bescou und Storcau gewendet. Er hat auch im Jahre 1504. die Franckfurter in den Bann gethan, weil sie einen ihm verwandten Edelmann am andern Pfingst-Tage als einen Strassen-Räuber hinrichten lassen, er starb im Jahre 1523. den 1. *Octobr*. **Pfeffinger** Braunsch. Lüneb. Hist. *IV. p. 213. seqq.*
- 29. *Georgius* von Blumenthal, ward im Jahre 1528. von dem von Minckwitz, und andern Edelleuten, zu Fürstenwalde überfallen und ausgeplündert, welches Chur-Fürst Joachim *I.* gerächet, und ist nach **Jobsten** im Jahre 1550. mit Tode abgegangen.
- 30. *Ioannes VIII*. von Harneburg, starb im Jahre 1555. und irret sich also auch **Leutinger** *l. c. XI. §. 24*. wenn er will, das Stifft sey schon nach Georgens von Blumenthal Tode an Brandenburg gediehen.
- 31. Joachim Friedrich, Chur-Fürst zu Brandenburg, zog das Stifft gar ein, und ließ auch das Capitel abgehen.

Beschr. des H. Röm. Reichs 1687. P. II. c. 6. p. 138. Pfeffinger ad Vitriarii Ius publ. l. c. Juncker Anl. zur mittl Geogr. II. 17. p. 649. Jobst l. c. p. 134. Leutinger l. c. XIV. §. 27. Preuß. u. Brandenb. Staats-Geogr. P. II. p. 144. seqq. und 245. seqq. wo die am erst gedachten Orte gegebenen Nachrichten aus Beckmanns Beschr. der Stadt Franckfurt corrigiret werden.

Wenn aber *Chytraeus Metrop. XXXI*. vorgiebt, das Bisthum habe nebst Camen ehe Mahls unter dem Ertz-Stiffte Hamburg gestanden, wird er von *Wuia Hist. Episc. Camin.* bey **Ludewigen** *Script. Rer. Germ II. p. 503*. wiederleget. **Staphorst** Hamb. Kirchen-Gesch. Th. *I.* B. *I. p. 677*.

Brandenburg hingegen machte schon zuvor gegen Polen aus folgenden Gründen Anspruch auf das Stifft Lebus: daß die Chur-Fürsten in dem Bisthume Lebus die Folge gehabt hätten; wie denn die Bischöffe verpflichtet gewesen, mit 12. bis 18. Pferden zu dienen, und hätten dieselben, so offt der Chur-Fürst sie aufgeboten und die Aufbots-Zedel ihnen zugekommen, solche hin und wieder ihren Unterthanen zugeschrieben, und befohlen, sich in Bereitschafft zu halten. Wenn auch darauf die Bischöffe denen Chur Fürsten beygetreten, so wären sie alle Zeit von der Stadt Lebus bis Fürstenwalde gezogen, woselbst sie eine Nacht gelegen, folgenden Tages die von Adel zu ihnen gestossen, und ferner bis nach Berlin gerücket. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. *IV. 4. p. 215. seq.*

Das Wapen zeiget im goldenen Felde mit rother Einfassung zwey Creutz-Weis gelegte silberne Spiesse, über welchen ein Stern. **Wapenb.** *I. p. 12*.

Der Reichs-Anschlag war sonst monathlich 5. zu Pferde

S. 663 **Lebus-Fluß** Leccapenus 1295

15. zu Fusse, am Gelde 120. Fl. zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts jährlich 30. Fl. **Zeiller** *Topogr. Brandenb. et Pomer. p. 71.* **Wurffbam** Ber. von dem durch Carln den grossen wieder erricht. *Occidental.* Kayserth. *IX. p. 263. Matricula Imperii* bey von Heerden Grundfeste des H. R. R. p. 90

Lebuse ...

...

S. 664 ... S. 681

S. 682 1333

Leder

Ledenitz [Ende von Sp. 1332] ...

Leder, ist entweder noch frisch, wie es denen Thieren, Ochsen, Pferden, Renn- und Elend-Thieren, Schaffen, Böcken, Ziegen, Hirschen, Eseln, Hunden u. d. abgezogen worden, oder es wird auch aufgetrocknet oder eingesaltzen.

Zubereitetes Leder nennet man, welches durch die zu jeder Gattung erforderte *Materialie*n, als Lohe, Smack, Alaun, Kalck, Tran etc. zugerichtet und zum Gebrauche fertig gemachet worden. Dergleichen ist das so genannte Sohlen- oder Pfund-Leder, Corduan, Juchten, das geschmierte und Samische Leder, von welchen unter eines jedem sonderbaren Benennung, so wohl der Zubereitung, als des damit geführten Handels halber, ausführliche Benennung geschiehet.

Des rohen Leders mit wenigen noch zu gedencken, so ist solches Theils innländisch, Theils ausländisch, und der Handel damit durchgehends sehr einträglich: Jenes fällt im Lande selbst, und wird darinnen *consumi*ret: Dieses aber muß, wenn ein Land mehr brauchet, als es sich verschaffen kann, von aussen her zugeführet werden. Dergleichen denn mit dem Ungerischen Leder wie auch mit dem Polnischen nach Ober-Teutschland geschiehet, welches gemeiniglich sehr starck, groß und dicke ist, und zu Sohl- und Pfund-Leder verarbeitet wird.

Dabey sich aller Dings zu verwundern, was vor grosse *Quanti*täten solchen rohen Leders jährlich in denen Leipziger- und Franckfurter Messen verhandelt werden. Wie denn auch, in Ansehung, daß ein grosses Capital darinnen stecket, manch Mahl zwey bis drey und mehr

Kauff-Leute zusammen in Compagnie treten, welche diesen Handel mit gesammter Macht treiben, und, wenn sie mit Ungerischem Leder handeln, etwa jährlich einen aus ihnen auf etliche Monathe nach Wien senden, und so wohl mit dem Kayserlichen Hof-Zuschroder, als denen Wiener, Preßburger und Oedenburger Fleisch-Hackern einen Jahr-Kauff machen lassen, daß sie alle Ochsen-Häute, so sie das gantze Jahr durch schlachten, der Compagnie liefernmüssen, wie denn die orientalische Societät viel rohes Ochsen- sonderlich aber eingesaltzenes Püffel-Leder aus der Türckey erhalten hat.

Das rohe Ochsen- und Bock-Leder, welches Preussen, Curland und Liefland ausgiebt, wird meisten Theils nach Lübeck verfahren, von dannen es das Lüneburger- und Hessen-Land bey grossen Parteven wieder abhohlet. Aus Canada und andern Americanischen Ländern, ingleichen aus Irrland kommen jährlich grosse Parteyen Ochsen-Häute nach England.

Es wird aber solches, insonderheit das trockene Rind-Leder, nach seiner Schwere, Grösse, Breite und Dicke gekauffet, und sonderlich darnach gesehen, daß die Haut durchgehends egal und nicht löcherigt falle, da denn an einigen Orten das leichte Curische Leder bey Decheren, anderes Leder aber bey Paaren und nach dem Gewichte, wie das Ungerische Leder, verkauffet wird. An etlichen Orten trit offt ein gantzes Amt derer Loh-Gärber zusammen, und kauffen eine gantze Partey solchen rohen Leders. Anderwärts kauffen es auch die

> S. 682 Leder Lederata 1334

Schuster, und lassen es selbst gärben und gaar machen. Bock- Kalbund Ziegen-Leder, Hirsch- Elend- und Rennthier-Häute, welche letztere mehren Theils in Norden fallen, kauffet jeder Leder-Händler hin und wieder auf, soviel er von Jägern, Fleisch-Hackern, Bauern, Amtund Küchenschreibern erlangen kann. Manch Mahl lassen auch Kauff-Leute einige Gärbereyen anlegen, und in solchen das an sich gehandelt rohe Leder gaar machen.

Die Manufacturen aus zubereitetem Leder sind Sättel, Pistolen, Halfftern[1], Pferde-Geschirre, gantze Überzüge auf Kutschen und [1] Bearb.: korr. aus: Hulfftern Chaisen, welches eigentlich derer Sattler Profession und Arbeit ist, die Kauff-Leute aber in soweit angehet, als sie die Lieferungen an gantze Regimenter zu thun zu übernehmen pflegen.

Die Riemer, welche in Grob- und Schwartz- in gleichen in Weiß- und See-Riemer eingetheilet werden und insgesammt roth, schwartz und weiß Leder verarbeiten, auch das zu ihrer Arbeit benöthigte Weiß-Leder mit solcher Geschwindigkeit gaar machen können, daß es in 24. Stunden fertig ist, machen allerhand Sorten Pferde-Zeug auf Teutsche, Ungerische, Polnische und Türckische Art, mit gantz silbernen, versilberten oder meßingenen Beschlägen, Gurt- und Steig-Leder, Sprung-Riemen, Halfftern, Karwatschen, Gürtel und Knie-Riemen.

Die so genannten Täschner verfertigen künstlich überzogene und beschlagene Stühle und Sessel, Reise-Coffres, Patronen, Brief-Reise-Barbier-Taschen, Räntzel, Fell-Eisen, Feld-Säcke, Betten und Stühle, wozu noch kommt, daß sie auch vornehmer Leute Zimmer mit goldenem Leder beschlagen.

Die Beutler machen Hand-Schuhe und allerhand Geld-Beutel, runde, ablänglichte und viereckigte lederne Gewürtz-Säcke, kleine Spiel-Ballen und grosse Ballonen.

Die Senckler verfertigen allerhand Nesseln, und wissen die Felle künstlich zu bereiten und zu färben.

Was die Schuster vor eine *Quanti*tät Leder *consumi*ren, ist gnugsam bekannt, welches alles die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Wahre sattsam an den Tag leget.

Die Leder-Händler, so sich heutiges Tages in grossen Handels- und *Residentz*-Städten *etabli*ret, haben zu Nachfrage vor die Schuster, Riemer, Sattler und Buchbinder allerhand inn- und ausländisches zubereitetes Leder, als Sohl- oder Pfund-Leder, Juchten, Englisch und Teutsches Kalb-Leder, Bock- und Ziegen-Leder, Corduan, entweder rauchschwartz oder gläntzend, gelben, rothen und blauen Saffian, Elends- Büffel- und Bock-Leder, auf Sämische Art zubereitet, und was etwa vor Sorten Leder mehr seyn mögten, welche sie hernach Centner- Pfund- und Stück-Weise wieder verkauffen, und bey solchem Hand-Kauffe ein ziemliches gewinnen können, welches sich in grossen Parteyen, sonderlich bey Juchten, nicht aller Dings will thun lassen. **Marperger** neu eröffnetes Kauff-Manns-*Magazin. p. 903.* 904. 905.

Leder, ein geringer Ort in Schwaben, unweit dem Flusse Lech, zwey Meilen von Kauffbeuern gelegen. **Trommsdorff** *accur*. neue und alte Geogr. von Teutschl. 4. p. 180.

Lederata ...

S. 683 ... S. 704

S. 705 Legatura Legatus 1380

• • •

Legatura ...

Legatur-Werck heisset, wenn man Kupfer unter Silber mischet, daß das Silber so viel geringer vom Gehalte werde.

Legatus kommt von Legare her, und bedeutet dem Worte nach beydes einen, der erwählet als abgeschicket worden. Paschalis Legat. 1.

Es war also dieses bey denen Römern der eigentliche Name dererjenigen, welche im Namen der *Republic* in wichtigen Angelegenheiten verschickt wurden. *Cicero* in *Vatinium 15. pro Sextio 14. Liuius XLIII. 1.*

Legatus, siehe Abgesandter. Tom. I. p. 117. seqq.

Legatus hieß bey der Römischen Armee ...

S. 706 ... S. 727

S. 728 **Leher Lehmann** 1426

••

• • •

Lehi ...

Lehm, siehe Leimen.

Lehm, (George Christian) ...

. . .

. . .

Lehmann, (**Christoph**) ein gelehrter Teutscher, lebte im Jahre 1612. als Stadt-Schreiber zu Speier, machte sich durch

- das schöne Chronicon Spirense Franckf. 1612. in fol. 1662.
 in 4.
- Florilegium politicum, welches zu Lübeck 1639. in 8. wie auch hernach im Jahre 1643. in 12. gedruckt worden.
- De pace Religionis acta publica et Originalia oder Reichs-Handlungen, Schrifften und Protocolle über die Reichs-Constitution des Religion-Friedens, in drey Bücher abgetheilet, so zu Franckfurt 1631. in 4. 1640. 1707. und 1711. in fol. heraus gekommen, auch in Cortriei Corp. Iur. publ. Tom II. befindlich.
- wie auch die Commentarios in Auream Bullam

bekannt. Wie wohl einige von dem letztern nichts wissen wollen. *Fabricius Hist. Bibl. Fabrit.* **Moser** *Bibl. Iur. publ. I. p. 260. seqq.*

Lehmann, (Christoph) ...

. . .

Sp. 1429

S. 730 **Lehmann Lehn** 1430

. . .

Lehmus, (Io. Georg) ...

Lehn oder **Lehen**, heisset bekannter Massen Lateinisch *Foedum* oder *Feudum*.

Daraus will eben **Struv** *Synt. Iur. Feud. p. 47.* einen Grund vor seine Lateinische Ableitung von *Fides* erzwingen, weil man nicht nöthig gehabt hätte, wenn *Feudum* ein ursprünglich Teutsches Wort wäre, solches mit einem andern zu übersetzen. Allein es ist ihrer nichts ungewöhnliches,

- a) daß eine Sache mehr Namen hat, zu Mahl eine solche, die bey vielen Völckern von unterschiedener Mund-Art im Gebrauche;
- b) daß sich ein Wort in einer Sprache verlieret, ob gleich die Sache dauret, und ein anders in dessen Stelle kommt, wie die vielen alten Teutschen Wörter bezeugen.

Was übrigens die Abstammung und Bedeutung des Wortes **Lehn** anbetriefft: So wollen

(a) Cujacius

S. 731

1431 **Lehn**

Lib. I. feud. prooem. ja auch Vossius de Vit. Serm. II. 11. it. Glossem. Lat. barb. v. Leudum, welches so viel als Feudum bedeute, herleiten.

(b) [1] **Struv** *Iurispr. Feudali* und andere meynen, es hiesse so viel als **Lohn**, weil die Lehne eine Besoldung oder Belohnung derer Soldaten gewesen, und wäre des Wegen die Löhnung derer Soldaten, d. i. daß sie ihren Sold empfangen, noch eine gebräuchliche Redens-Art, hin-

[1] Bearb.: fehlende Aufzählung ergänzt

gegen wäre unter leihen (*commodare*) und *Feudum* ein gar zu grosser Unterscheid, als daß Lehn davon herkommen könnte.

Allein es ist keine Ursache, warum man Lehn weiter wovon herleiten wolle. Es ist solches ein Stamm-Wort, welches in allen alten ursprünglich Teutschen Sprachen bereits vor Handen, wie **von Ludewig** *Iur. clientelar. p. 47.* weitläufftig gezeiget, und heisset **Lehnen** über Haupt eine jedwede Verleihung oder Gebung einer Sache zum Gebrauch, da derjenige, der sie dem andern ertheilet, sich noch einiges Recht dar- über vorbehält. **von Eiben** *Elect. Iur. Feud. Cap. 6. §. 7. extr.*

Dahin gehöret nun

- 1) derjenige **Contract**, da man einem umsonst den Gebrauch einer Sache verstattet, *commodatum*. So saget man z. E. Bücher leihen oder lehnen
- 2) Da man einem eine Sache mit der Bedingung giebt, daß er uns eben dergleichen wieder geben soll, *mutuum*, z. E. Geld leihen oder anlehnen, von iemand entlehnen.
- 3) Da man einem etwas vermiethet oder verpachtet, in welchem Verstande z. E. im Heßischen es sehr gewöhnlich ist, da man einem Häuser, Zimmer, Hausrath und dergleichen verlehnet, das ist, um ein gewisses Geld vermiethet.
- 4) Da eine gewisse Verbindlichkeit und Ober-Herrschafft über des andern Besietz dadurch angezeiget wird. So saget man z. E. von Erb-Zins-Gütern: Es zinset und lehnet an den und den, ingleichen, wenn Häuser in einigen Städten verkauffet und in dem Raths- oder Stadt-Buche dem neuen Kauffer zugeschrieben werden, wie solches unter andern **von Ludewig** bezeuget, nennet man es: Die Lehn auflassen, in Würden und Lehn geben.

Endlich so bedeutet es auch ein *Feudum* oder eigentlich so genanntes Lehn-Gut, wovon allhier die Rede ist. Wenn es aber zuerst in diesem Verstande gebrauchet worden, kann man so genau nicht bestimmen, doch ist zu vermuthen, daß, wie die eigentliche Bedeutung des Worts *feod* im Teutschen nach und nach unbekannt worden, man in gemeinen Reden das Wort **Lehn**, welches, wie aus angeführten erhellet, die Natur derer *Feudorum* gut ausdruckte, davor zu gebrauchen angefangen.

Am ersten findet man solches in der bekannten Urkunde vom Jahre 1160. bey dem **Brower** Antiquit. Fuldens. III. 18. p. 766. allwo es heisset: Si quis abbatum iis, contradicere vellet, ingeniosa et cauida argumentatione Iuris sui **Lehen-Recht** nominant, anguis more de manibus elapsi cet. Vor andern wird dieses noch wahrscheinlicher gemacht durch die bey dem **Hundio** Bayr. Stamm-B. Th. I. p. 390. ad A. 1277. befindliche Stelle: Idem in villa Hollern sex mansos et dimidium mansum, qui **Lehen** vulgariter nominatur.

Sonst siehet man über Haupt aus denen angeführten mancherleyen Bedeutungen des Worts Lehen, daß man aus dem

S. 731 **Lehn** 1432

blossen Namen nicht so gleich einen *Nexum vasalliticum* schlüssen müsse, wie **Horn** *Iurispr. Feud.* 2. §. 3. und andere bereits angemercket. Siehe übrigens mit mehrern **von Ludewig** *cit. tr. de Iur. Client. pec. Cap. III.* und *Tom. IX. p.* 688. seqq.

Daß man aber nur noch im 14. Jahrhunderte bey dem Teutschen Reiche nicht allzu ordentlich in Lehn-Sachen verfahren, bezeugen **Müller**

in Staats-Cabinete Eröffn. 5. p. 31. und **Horn** im Leben Friedr. des Streitb. Abth. *I. not. e. p. 9*.

Daß sonst auch die gesammte Hand bey denen Belehnungen zu nehmen unter Fürsten nicht gewöhnlich gewesen, sondern nur unter Landsassen vor nöthig gehalten worden, weil sich unter Fürstlichen Vettern die Geschlechts-Beschreibung nicht leichte verlieren können, zeiget **von Ludewig** Erl. der gold. Bulle *I. p. 644.* und **Horn** Leben Friedr. des Streitb. Abth. 5. §. 11. *p. 192. not. h.*

Doch hält gedachter **Horn** *l. c.* da er von dem Herzoge zu Sachsen-Lauenburg und der Chur-Sächsischen Belehnung gedencket, davor, daß man solcher Gestallt dem Kayser selbst wiedersprechen wollte, und zeiget *l. c.* in der Abhandlung selbst, daß man sie wenigstens bey dem letztern Eröffnungs-Falle zur rechten Zeit suchen müssen. Daß man ie doch auch nicht alle Mahl so genau auf die *Agnatio*n oder Verwandtschafft von väterlicher Seite her gesehen, erhellet aus eben demselben. *l. c.* Abth. 5 §. 17. *p.* 219.

Wie sich aber auch das ietzige Fürstl. Haus Sachsen schon im 14. Jahrhunderte ehe es noch die Chur und das Herzogthum Sachsen bekommen, bester Massen wegen der Sammt-Lehn unter einander verglichen, siehet man bey schon mehr angeführten **Horn** *l. c.* Abth. 4. §. 1. *p.* 99. seq.

Von denen Reichs-Lehen, wie auch von dem Ursprunge derer Lehen über Haupt, wird hernach gedacht werden. Jetzo will man zuerst von denen Lehen, so die Landes-Herren vergeben, handeln. Daß diese ursprünglich nichts als einen Sold gewesen, ist schon *Tom. IX. p. 697. seqq.* gedacht worden. Ob es aber der Hof- oder Kriegs-Dienste wegen geschehen sey, lässet man vorietzo, da die Meynungen hier getheilt sind, ob gleich das erstere wahrscheinlicher und davon auch nach diesem Meldung geschehen wird, ausgesetzet.

Man nimmt unter dessen zum Grunde an, daß es der Kriegs-Dienste wegen geschehen, daß Lehen vergeben worden. Wie wohl man hierbey nicht auf die ältesten Zeiten sehen muß, als in welchen gantz ein anders gewöhnlich gewesen zu seyn scheinet, und die Lehen vor die, so sich im Kriege wohl gehalten, etwas seltenes waren; sondern man braucht nur in die etwas neuern Zeiten, da sich die Landes-Hoheit wieder zu zeigen begonnte, zurück zu gehen, als in welchen dieses guten Grund hat. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II.* 7. §. 3. not. d. p. 7. seq.

Von diesen Zeiten ist denn also auch hier die Rede. Denn da keiner ohne Soldaten Krieg führen kann, diese aber nicht umsonst dienen, sondern bezahlt seyn wollen, die alten Teutschen und Francken hingegen nicht viel vom Gelde wusten, so musten sie ihren Kriegs-Bedienten an dessen Statt Güter geben. **Estor** kl. Schrifft. Th. *I.* St. *n. 3.* 10. §. 7. p. 705. seq.

Man darff sich auch hier gar nicht daran stossen, daß derer Francken gedacht wird, weil von

S. 732 1433

Lehn

diesen nicht allein, wie hernach gemeldet werden wird, die Lehnbarkeit ihren Ursprung hat, sondern auch, wie unter **Landes-Hoheit** *Tom. XVI. p. 530. seq.* zu sehen, das heutige Römische Reich eine Fortsetzung des alten Fränckischen gewesen, unter welchem dergleichen Gebrauch eingerissen. Zu dem beweiset auch **Spener** in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre *II. 7. §. 3. not. d. p. 8.* daß man bey zuerrichtender

Landes-Hoheit alle Lehen vor Kriegs- und Riter-Lehen an- und ausgegeben habe, ob sie wohl ursprünglich vor aufgetragen anzusehen gewesen; sinte Mahl zu der Zeit eine Veränderung vorgegangen. Deswegen denn billig die Beschaffenheit derer heutigen Lehen aus denen damahligen Zeiten herzuhohlen. **Spener** *l. c. II. 9. §. 1. not. f. p. 85.*

Nun fragt sich aber noch, wer die Lehn reichen könne, und ob dergleichen auch dem niedern Adel zustehe? Hierauf antwortet **Estor** *l. c. §*. 8. p. 706. seqq. Wer Soldaten halten und diesen Sold oder Lehen, das ist, nach heutiger Redens-Art, Lehnung reichen will, muß ihrer benöthiget seyn, und sie gebrauchen können. Nun hatte in Teutschland anfänglich Niemand das Recht, Krieg zu führen, als der Teutsche König und nachgehends dessen Stände. Unter diese Stände gehörte aber der niedere Adel durchaus nicht, und also hatte er auch kein Recht, Krieg zu führen.

Hatte er dieses nicht, wozu waren ihm die Soldaten nütze, und zu was Ende sollte er Sold ausgeben oder Lehn reichen? Wollte man gleich sprechen, der niedere Adel hätte ja wohl Lehn ausgeben können, um sich andere dadurch mehr und fester zu verbinden, und sich ihrer Treue zu versichern, so wäre dieses eben der gemeine Irrthum, als ob man nur der Treue wegen die Lehn ausgegeben hätte, da doch *Fides* und *Fidelitas* nichts anders als *Seruitia* hiessen, wovon auch **Zschackwitz** von denen Rechts-Anspr. gecr. hohen Häupter, u. anderer Th. I. Abth. 10. p. 294. seq. gesehen werden kann.

Zu dem wären die Gan-Erbschafften das Mittel gewesen, dadurch man sich anderer Treue und Beystandes versichert hätte, und wäre also nicht nöthig gewesen, daß die adelichen deswegen Lehn abgegeben, weil ihre Habseeligkeit fast durchgehends meistens in Lehen bestanden, und ein Soldate nicht leichte von seinem Solde wieder etwas an einen andern abgäbe, daß er sich einen Soldaten dadurch anschaffte.

Es wäre also gestallteten Sachen nach falsch, daß die kleine Vasallen Lehen ausgethan hätten. Von dieser Wahrheit hätten auch schon *Vulteius de Feudis I. 3. n. 23. seq.* und *Cocceius in Hypomnemat. Iur. feud. tit. 4. 1.* etwas erblicket, so wäre es auch nicht weniger *Nicolao* von *Neapoli, Duareno, Fachinaeo* und Conrad *Rittershusio Partit. Iur. feudal. I. 5. qu. 20.* unbegreifflich vorgekommen, daß die *minores Valuasores* Lehne geben können; hätten aber doch bey dem allen davor gehalten, daß man hierbey auf eines ieden Landes Gewohnheit setzen müsse.

In zwischen hätte sich *Vulteius* dadurch nicht irre machen lassen, sondern führe fort zu behaupten, wieder diese Meynung strite die tägliche Erfahrung und Herkommen. Eben dahin zielte die Lehre **Ulrichs von Eyben** *Elect. Iur. feud.* 8. §. 9. p. 589. §. 10. p. 590. seq.

Daß der niedere Adel heutiges Tages Lehn geben könne,

S. 732 **Lehn** 1434

bezeugen **Struv** Iurispr. feud. 6. §. 1. **Fleischer** *Institut. Iur. feud.* 7. 53. p. 268. **Antoni** *Disput. feud. II.* p. 40. §. 2. *litt.* c. wie es aber doch von denen Lehen derer höhern Stände unterschieden sey, wird hernach gedacht werden.

Den ersten Ursprung muß man wohl mit **Estorn** *l. c. §. 16. p.708.* darinne suchen, daß denen Teutschen ehe dem kein Geschäffte so bekannt seyn können, als die Lehn-Gebung, da in Teutschland alles von Vasallen, mithin auch von Lehen voll gewesen, und diese immer mehr und mehr angewachsen. Da nun ein Vasall von nichts besser als vom

Lehn unterrichtet seyn, auch die Materie von der Verpachtung nach Maßgebung derer *Institution*en nicht von ihm verlanget werden können, so ist es gar nicht zu bewundern, wenn die Vasallen Statt der Verpachtung eine Lehn-Gebung nachgeahmet, und nicht allein ihre Bauern, sondern auch ihres gleichen, zu Mahl, wenn sie ziemlich Vermögen und Reichthum bei sich gemercket hätten, mit etwas belehnen können, da sie es auch vor einen besondern Ruhm gehalten, sich gegen ihres gleichen gutthätig zu erzeigen, und es hierunter ihren Lehn-Herren, denen Reichs-Ständen gleich zu thun.

Doch mögte auch wohl seyn, daß bis Weilen ein anderer einem Vasallen, so in der Noth gesteckt, vermittelst eines Darlehns unter die Arme gegrieffen, worauf denn dieser, so sich nicht im Stande befunden, dem andern die Zahlung wieder zu entrichten, ihm ein ansehnliches Gut davor anzuweisen bewogen worden.

Da nun dieses, daß die adelichen bis Weilen Nachahmungs-Weise Lehen vergeben haben, und wie sie an die Bauern gereicht, seine Richtigkeit zu haben, und einen einigen Orten, als in **Kuchenbeckers** *Analect. Hist. Tom. III.* und **Estors** kl. Schrifft. Th. *I.* St. 2. *p.* 248. §. 7. dargethan zu seyn scheinet, so ist wohl auch kein Zweifel, daß sie auch an die von Adel aus gleichmäßiger Nachahmung dergleichen ertheilet haben sollten.

Die adelichen aber waren ehe dem, wie noch ietzo, nicht alle gleich begütert. Einige ihres gleichen musten sich so gar bey Heer-Zügen als Waffen- Schild- und Wehr-Träger gebrauchen lassen, des Wegen aber gab man ihnen doch keine Lehen, wenn sie sich zu solchen Dienst-Leistungen nur in der Jugend verstunden und, und Niemand leichte vermuthen wird, daß man einem um etlicher Jahre Dienste willen gleich ein Gut verleihen werde. **Estor** kl. Schrifft. Th. *I.* St. 3. §. 13. p. 715.

Es bleibt also, wie gedachter **Estor** *l. c.* §. 14. p. 716. meldet, feste dabey, daß das Wort Lehen, wenn es von denen Gattungen, welche die adeliche an ihres gleichen oder an ihre Bauern abgegeben haben, gebrauchet wird, anders zu verstehen sey, als von denen Gütern und Gefällen, welche die Reichs-Stände dem niedern Adel verabfolget haben.

Er beschreibt aber ein von einem Reichs-Stande gehendes Lehn folgender Gestallt: daß es ein gewisser Gehalt gewesen, welchen der Vasall Statt des Soldes vor sich und seine Nachkommenschafft der Gestallt erhalten, daß gedachter Gehalt oder Lehn-Gut dem Vasallen gegen Leistung ausbedungener Kriegs- Burg- oder Hof-Dienste gäntzlich und mit allem Eigenthume so lange zugeschlagen und anheim gegeben seyn solle, als von des Vasallen Manns- oder nach Befinden

S. 733 1435 **Lehn**

weiblichen Nachkommen einige am Leben seyn würden, mit dem ausdrücklichem Anhange, daß nach gäntzlichem Abgange derer Nachkommen dem Lehn-Herrn das Lehn gleichsam als eine anvertraute Beylage oder *Fidei-Commiss* ohne die geringste Verminderung wieder zufallen, auch dieser bedürffenden Falls vor diesen Gehalt sich einen andern Mann ins Feld stellen könne; nach welcher Erklärung eines Lehns, wie er in der Anmerckung **. p. 717. erinnert, der Unterschied zwischen dem *Dominio directo* und *vtuli* unnöthig wäre.

Gleicher Meynung von der Ursache dieser Lehen ist. **Pfeffinger** ad **Vitriarii** Ius publ. I. 20. §. 3. p. 840. und **Spener** in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre I. 12. §. 9. p. 390.II. 9. §. 2. p. 95. Nur darinnen

ist er anderer Meynung, daß die von denen Reichs-Ständen verliehene Lehen vermuthlich Anfangs nur Hof-Dienst-Lehen gewesen. Dieses wird daher wahrscheinlicher, weil ieder freyer seyn freyes Gut besaß, und so schon sein Vater-Land zu vertheidigen verbunden war, des Wegen es keines besondern Lehns vor die Kriegs-Dienste bedürfft hätte. Doch würde einem Fürsten, der einige als Trabanten auf seinen Leib halten und mit etwas belehnen wollen, nicht seyn verwehrt worden.

Hingegen, schreibet er, §. 15. p. 717. sey das von einem adelichen an einen andern abgegebene Lehn nichts anders als eine Gattung einer besondern Teutschen Verpachtung, wodurch ein Gut etc. in Nachahmung derer wahren Lehen Theils mit Theils ohne Pacht gediehen wäre. Oder es könnte auch dergleichen Lehn als ein wahrhafftiges Darlehn angesehen werden, da iemand einem adelichen etwas Geld vorgeschossen, und sich dagegen mit einem Gute bis zur Ablage belehnen lassen, wodurch es leichtlich geschehen mögen, daß die Ablage durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen.

Weil aber bey dem allen noch verschiedenes eingewendet werden kann: als

- 1) Man finde, daß Fürsten andern Fürsten, Grafen andern Grafen, Reichs-Herren andern Herren Lehen, wo nicht auf, doch einer von dem andern getragen hätten; so könnte ja auch dieses leichte bey denen adelichen eben also über Hand genommen haben, zu Mahl, da sich in denen betrübten Fehde-Zeiten auch die adelichen um Hülffe und Gesellen beworben, mithin diese zu erhalten Lehn ausgeben müssen. Oder es könne sich ja bey so kümmerlichen Zeiten leichte der Fall ereignet haben, daß ein schwacher von Adel, der keine Gan-Erbschafft wohl erreichen können, den Schutz und Beystand eines mächtigen und zahlreichen adelichen Geschlechts gesuchet habe, und um diesen zu erhalten, wo nicht alle seine Güter doch ein gutes Theil jenem zu Lehen auf und ferner in die Weise angetragen habe.
- 2) Schiene es nicht ungereimt zu seyn, daß ein adelicher einen andern zu seinem Diener angenommen, und ihm Statt der Besoldung ein Lehn gegeben habe.
- 3) Wäre füglich zu begreiffen, wie ein Vasall, der von unterschiedenen Herren Lehn-Stücke gehabt, hätte einem andern von Adel etwas abgeben und dagegen diesem auch Dienste vor sich thun lassen können.
- 4) Wäre nicht zu läugnen, daß ein Vasall einem andern ein Affter-Lehn geben dürffen.

Als dienet hierauf zur Antwort,

1) wäre die Frage nicht,

S. 733 **Lehn** 1436

ob Fürsten, Grafen und Herren Lehne von einander getragen hätten, Massen dieses Niemand in Abrede wäre, auch in des von Ludewig Abhandlung de feudo subfeudorum 2. in gleichen bey Pfeffinger ad Vitriarii Ius publ. III. 15. p. 1127. seqq. zu ersehen, sondern die Sache lediglich darauf ankomme, ob dem gemeinen Adel eben Falls die Befugnisse derer Fürsten, Grafen und Herren zukommen, und iener hieran gleichen Theil nehmen möge, da ausfündigen Rechtens sey, daß der gemeine Adel durchgehends von dem Fürsten- Grafen- und Herren-Stande unterschieden gewesen, wie dieses aus Koppen de insigni Differentia inter S. R. I. nomites et nobiles immediatos des von Eckard Franc. Orient. XVII. p. 302. §. 5. XXXI. §. 255. p. 628. und

Estorn de Ministerialibus zu ersehen, daher dieser Zweifel von selbst hinfällt

Ob sich ein adelicher dem andern durch Auftragung seines Guts zum Lehn-Manne gemachet oder dargestellet habe, ist unter Affter-Lehn oder vielmehr *Subfeudum*, als wohin dieses verwiesen worden, nachzusuchen.

So viel scheinet in dessen gewiß, daß die gemeine Lehre, als ob die Lehen des gemeinen Adels guten Theils aufgetragen wären, unrichtig sey. Denn es stehet nicht zu läugnen, wie keiner von Adel weder Eigenthum noch Lehen ohne Bewilligung des Landes-Herrn an andere veräussern können, welcher Meynung auch **Spener** Teutsch. St. R. L. *I.* 12. §. 9. p. 390 beytrit. Diesen Satz erhärten die Urkunde bey **Lünigen** im Reichs-*Archiue Spicil. Eccles. III. p.* 453. n. 5. und die Beweisthümer bey **Koppen** *l. c. p.* 447. seq.

Wenn auch noch jemand einigen Zweifel dabey behalten sollte, so darff man nur betrachten, wie der gemeine Adel bereits zu denen Carolingischen Zeiten von einem Teutsche Könige der Gestallt zu Leistung derer Kriegs-Dienste verbunden gewesen, daß er im Falle der Weigerung dazu gezwungen worden, wie aus dem, so **von Eckard** *Franc. Orient. p. 111. 223.* meldet, abzunehmen.

Es durffte des Wegen, wie bey eben demselben *l. c. p. 105*. zu ersehen, so gar keiner ohne Königliche Erlaubniß in den geistlichen Stand treten. Da sie nun in Ansehung ihrer eigenen Person so eingeschränckt waren, so ist in Absicht auf ihre Güter nicht leicht etwas anders zu vermuthen. Sondern es würde vielmehr ein Landes-Herr, ehe er zugegeben, daß jemand seiner adelichen einem andern ein Lehn-Gut aufgetragen, sich selbst diese Auftragung haben angedeien lassen.

Da aber dieses so wenig von der mittel- als unmittelbaren Riterschafft zu vermuthen, so ist es desto gewisser, daß die meisten adelichen Stamm-Häuser nicht *allodial*, sondern lehnbar gewesen, wie **Kopp** *l. c. p. 435. seqq.* zeiget, und sich über dieses dasselbe ohne besondere Mühe aus dem **von Eckard** *l. c. p. 111.* erhärten lässet.

Doch leidet auch dieses seine Ausnahme, und bleibet dem ungeachtet der Satz, daß die adelichen Güter lehnbar zu vermuthen, feste stehen. Denn wenn man auch gleich zugestehet, daß Exempel von aufgetragenen riterlichen Lehen vor Handen wären, so bleibt doch der Grund-Satz, daß die gemeinen Lehen nicht aufgetragene, sondern gegebene seyen. Dieses zeiget **Kopp** *l. c. p. 429. seq.* und es liegt daher am Tage, daß dasjenige, so *Besoldus Thesaur. pract. v.*

S. 734 1437 **Lehn**

Reichs-Stand. Stryck Exam. Iur. feud. 2. qu. 16. und Titius im Teutschen Lehen-Rechte Haupt-St. I. §. 39. p. 36. lehret, nicht richtig seyn. 2) Kann zwar nicht geläugnet werden, daß die adelichen zu ihrem Behuf und Diensten auch adeliche ihres Standes zu Diensten angenommen, doch währte solcher Dienst nicht länger, als bis sie in den Harnisch kamen, welches ungefähr um das zwantzigste Jahr herum war, und man findet nirgends, daß einer vor so kurtze Dienste gleich ein Lehn angewiesen bekommen habe, sondern man ersieht vielmehr aus alten Briefen nur so viel, daß sie gleich andern mit Kost und Kleidung versehen worden; des Wegen denn dieser Zweifel gleich Falls wie der vorige von freyen Stücken wegfället.

Ob nun wohl der

3) und 4) Zweifel: Ob ein Vasall dem andern ein Affter-Lehn verleihen oder seine Kriegs- und Hof-Dienste durch einen andern verrichten lassen könne, von einiger mehrern Wichtigkeit zu seyn scheinet, so ist doch hier der Ort nicht, weitläufftig davon zu handeln, und wird, wie billig, unter *Subfeudum* verspart. **Estor** kl. Schrifft. *l. c. §. 17. seqq. p. 718. seqq.*

Was es aber mit denen Reichs-Lehnen eigentlich vor Bewandniß habe, wird aus folgendem deutlicher erhellen. Die Ursprünge des Lehns über Haupt will **Gundling** in Gundling. I. 1. §. 9. seq. bey denen Römern suchen, und führet sehr wahrscheinliche Beweise. Gleiche Meynung haben vor ihm Casaubonus ad Lampridium Alex. Seuer. 58. Lazius Republ. Rom. I. Pancirollus Thes. var. lect. I. 10. Iac. Godofred. Hattyser. Vulteius, Hertius und andere auf die Bahn gebracht. Doch ist nicht zu läugnen, daß sie **Gundling** unter allen mit ziemlich guten Gründen behaupte. Er erweiset aber viel mehr, daß die Römer von Kaysers Alexandri Seueri Zeiten an sich einige dem Teutschen Lehn nahe kommende Anordnungen gefallen lassen, als daß sie würcklich einige Lehen gehabt hätten, wie dieses **Spener** in Obseruat. Hist. Feud. N. I. §. 6. not. 1. p. 39. seq. erinnert, und auch **Horn** Iurisprud. Feud. 1. §. 15. **Thomasius** Origg. Feudal. §. 3. not. a. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-L. I. 9. §. 1.

Ja einige wollen so gar ihren Ursprung in der heiligen Schrifft suchen, und halten davor, daß die Könige, deren im 1. B. Mos. 14, 2. gedacht wird, keine andere als Kedor-Laomors Vasallen gewesen. Auch Zedekias sey, wie aus dem 2. B. der Chron. 36, 13. zu ersehen, ein Vasall des Nebucadnezars geworden.

Andere suchen ihn bey denen Galliern, bey denen die *Soldurii*, deren *Iul. Caesar de Bello Gall. III.* 23. gedenckt, solche Lehn-Träger gewesen seyn sollen. *Niel Diss. Feud. I. th. 1. n. 1.* **Struv** *Exam. Iur. Feud. 1. §. 3. Cornanus Iur. Ciuil. II. Comm. 9. n. 5. seqq. Choppinus de Comm. Gall. consuetud. P. II. §. 4. n. 4.* **Pfeffinger** *ad Vitriarii Ius publ. I. 20. §. 3. p. 841.* **Siegel** *Progt. Inaug. ad Profess. Iur. Feud. ordin. §. 3. seq.*

Andere hohlen den Grund aus dem Römischen *Iure Patronatus et clientelari* noch vor **Alexandro Seuero** her, als **Zasius** Epit. Feud. P. I. n. 1. und **Oldendorp** de Act. Benefic. cl. 8. p. 566. **Siegel** l. c.

Eben diese und mehrere Ableitungen derer Lehen sind *Tom. IX. p.* 697. seq. zu finden.

Andere gestehen mit billigerm Rechte die Erfindung derer Lehen denen

S. 734 **Lehn** 1438

Teutschen selbst zu, und halten davor, daß man bey *Tacito* und andern dahin gehörigen Geschicht-Schreibern viel wichtiges hiervon antreffe. **Spener** *de Obs. Hist. Feud. n. 1. de primis Vestigiis Feudorum in Germania antiqua peruestigandis §. 4. seq.* **Spelmann.** *Cragius.* **Gundling** *l.c.* §. 7. **Siegel** *l.c.* p. 5.

Hierbey aber muß man sich billig der Meynung enthalten, als wenn die Lehen erst würcklich von denen Langobarden in Italien erfunden worden wären, welches, wie bey *Heigio Qu. 1. n. 11.* zu ersehen, vor dem die gemeinste Meynung gewesen. Man pflichtet auch dieser Lehre heute zu Tage nicht leichte bey, weil die Beweise, darauf man sich zu beruffen pfleget, Theils neu, Theils zu Behauptung dieses Satzes undienlich sind, auch in denen alten Lombardischen Gesetzen

nichts befindlich, das nur einiger Massen auf das Lehn-Wesen zu zühen wäre, und über dieses ausgemachet ist, daß bereits zuvor, ehe die Langobarden ihr Reich in Italien angeleget, die Lehen gäng und gebe und vielleicht auch also denen Langobarden noch zuvor nicht gäntzlich unbekannt seyn können. *Thomasius Origg. Feudal. §. 3. not. b. §. 4.* Spener Obseruat. Hist. Feud. n. 2. §. 5. not. y. p. 82. seq. Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 1. not. d. p. 83. seq. Pfeffinger ad Vitriarii Ius publ. I. 20. §. 3. p. 841.

Ob man auch gleich gerne einräumet, was **Gundling** *l. c. §. 7. seq.* meldet, daß man die erste Spur derer rechten und häuffigen Lehen bey denen in die Römische Landschafften einfallenden Teutschen Völckern denen Francken, Gothen, Herulern u.s.w. aufsuchen müsse; so kann man ihm doch darinnen nicht Beyfall geben, daß sich diese mit ihren Lehen-Sachen nach denen in denen Römischen Landschafften schon bekannten Verordnungen gerichtet hätten, da vielleicht das Gegentheil deutlicher dargethan werden könnte. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *I. 9. §. 1. not. c. p. 83.*

Unter allen scheinen die Francken zuerst diejenigen zu seyn, welche in ihrem neu angelegten Reiche die Lehnbarkeit als das rechte Land ihrer Reichs-Glieder angenommen, und vornehmlich des Wegen so werth geachtet haben. Ob die Langobarden auch vor sich bereits einige Lehens-Gewohnheiten in Teutschland beobachtet haben, lässet man einem ieden zu glauben über. Gnug ist, daß es wahrscheinlicher, daß die Francken dieses selbst in der Lombardey bekannt gemachet, und es nicht erst von denen Langobarden erhalten. *Thomasius Diss. de Origg. Feud.* Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 1. p. 84. Frantz Disp. et Orat. de Feudor. Origg. bey Struven Iur. feud. in Adpend. Heigius l. c. Qu. 1.

Denn weil die gewählten Könige wohl sahen, daß ihr Ansehen wegen der ungebundenen Fränckischen Liebe zur Freyheit sehr geringe, und die eingeräumten Königlichen Rechte und Befugnisse von schlechter Erheblichkeit seyn würden, so suchten sie die allem Ansehen nach bereits in Teutschland beliebten Lehn-Gebräuche gantz vernünfftig zu Bestätigung ihrer Königlichen Hoheit und Ansehens und zur vortheilhafften Verbindung des neuen Reichs anzuwenden.

Sie hatten über dieses auch folgendes vor sich, daß man denen Beamten wegen Mangel des baaren Geldes vor die aufhabende

S. 735 1439 **Lehn**

Ämter und Hof-Dienste gewisse Güter eingeräumet hatte. Es treten also diejenigen aller Dings der Wahrheit näher, welche davor halten, daß die erste Ursache derer Lehen vielmehr in einer Staats- als Kriegs-*Raison* zu suchen sey; davon der wahrscheinliche Beweis schon vorher angeführt worden. Die ersten Fränckischen Könige hatten, wie es scheinet, schon ziemlich Recht, die Reichs-Ämter zu besetzen, erhalten, und wenigstens alle Grafen und Herzoge zu bestätigen, ob wohl einige Völcker gleich Anfangs besonderer Rechte theilhafftig waren. **Spener** Teutsche St. R. L. *l. c. p. 85. seq.*

Es war also nichts leichter, als daß es vollends einige Staatskluge Fränckische Könige aus dem Merovingischen Stamme dahin brachten, daß alle Beamten in denen Landschafften bey Hofe ihre Ämter und dahin gehörige Güter vor lehnbar erkannten; zu Mahl da es nunmehro das Ansehen gewann, als ob hierdurch alle Fränckische Reichs-Glieder mit ihrem Haupte näher vereiniget würden. Die Könige gewannen in dessen dieses dabey, daß sich nun alle Stände als solche,

die von ihnen Gutthaten genössen, ansehen lassen musten, und ihnen mit besondern Pflichten, die sie fast mehr verbinden mogten, als wenn sie bloß, wie sonst, dem Reiche unterthänig gewesen wären, verwandt wurden. **Spener** *l. c. p.* 87.

Doch muß man sich wohl in Acht nehmen, daß man nicht gleich in diesen Zeiten das Wort *Fidelitas* vor Lehnbarkeit, oder die Redens-Arten *Vassi, Leudes, Homines* u. s. f. vor Lehns-Leute, in dem Verstande, da es sonst angetroffen wird, annehme, wie **Thomasius** *Origg. Feudal.* §. 7. seq. und **Spener** in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre *II. 9.* §. 1. not. h. p. 87. erhärten; da ein solches Reichs-Lehn oder *Vasallagum*, wie **Zschackwitz** in denen Rechts-Ansp. gecr. Häupter u. anderer Staaten in Europa Th. I. Abth. 10. p. 295. erinnert, nichts anders, als gleichsam ein ungleiches Bündniß zwischen einem stärckern und schwächern gewesen.

Daß es auch gedachten Königen in allem geglückt, und sie würcklich die vorbeschriebene Lehnbarkeit zu Stande gebracht, sich auch gantz wohl dabey befunden haben, zeugen alle Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten. Denn da wird bald gemeldet, wie der und jener Herzog belehnet, oder von seinem Amte und Lehn verstoßen worden sey; wie einigen das Lehn auf Lebenslang, andern hingegen nicht ein Mahl so lange gelassen worden, ob sie gleich nichts verschuldet hatten, und wie endlich auch bey denen, so des Lasters der beleidigten Majestät angeklaget worden, so gar das Eigenthum selbst verloren gegangen, welches bis Weilen andere aufs neue mit zu Lehn erhalten. Lex Baiuar. Tit. 2. c. 9. Annal. Astron. ad an. 748. Rorico II. p. 806. Aimoinus I. 14. Fredegarius ad an. 745. Gregorius Turonensis V. 3. 27. Lex Pactionis apud Andellaum 587. bey Gregorio Turonensi IX. 20. bey Baluzio p. 14. seq. Hertius Notit. Franc. Regni 5. §. 19. Spener Teutsche St. R. L. §. 1. not. i. p. 88. seqq.

Es kam aber gar frühzeitig dahin, daß ein Herzog und Graf seine Lehen wenigstens Lebenslang behielt. Daß dieselben auf die Serie fiellen, hatte anfänglich weder der König noch das Volck zuverstatten nöthig, sondern

> S. 735 **Lehn** 1440

es war willkührlich. Doch da das Herkommen nebst dem freyen Wahl-Rechte eines Fränckischen Königes mit sich brachte, daß man, so lange tüchtige Printzen aus diesem Hause vor Handen waren, nicht davon abgieng; so verstund sichs auch, daß der König selbst, so viel an ihm war, denen Söhnen derer Reichs-Beamten in der väterlichen Würde zu folgen keine Schwierigkeiten in Weg legte, und ihnen vielmehr dieselbe nach gleichmäßigem Herkommen gerne gönnte.

Es war auch eines Königes eigener Staats-Nutzen darunter, weil die hohen Beamten, so auf denen Reichs-Tagen doch alle Mahl das meiste zu sprechen hatten, ein vom Könige gesuchtes strengeres Recht eben so leichte gegen das Königliche Haus hätten wenden können. Also gab es unter der Hand unvermerckt Gelegenheit zu einiger Vererbung derer Reichs-Lehen, die da Mahls in blossen Ämtern und Würden nebst denen zugehörigen Gütern bestunden. Fredegarius 42. 89. Paullus Aemilius Hist. Franc. I. p. 21. Aimoinus IV. 6. Erchambertus bey Frehero p. 107. Fragm. de Pipino breui ib. p. 168. seq. Leges Burgund. Tit. 1. §. 3. seq. Thomasius Orig. Feudal. §. 8. not. b. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 1. not. k. p. 90. seqq.

Es war aber dieses Land der Lehnbarkeit schon da Mahls, aber noch viel mehr zu denen Carolingischen Zeiten mit vielen Gewallten der

Unterthänigkeit sehr genau verbunden. Aus dem Beyspiele dererjenigen, welche Theils abgesetzet, Theils zum Tode, Theils zum ewigen Gefängnisse verdammet wurden, erhellet mehr als zu viel, daß zwar die Lehnbarkeit vornehmlich zur rechten Verbindung des Haupts und der Glieder des Reichs dienen sollen, daneben sich aber dennoch das gesammte Reich gegen seine wiederspenstige Glieder weit ausnehmendere als blosse Lehn-Rechte herausgenommen. Denn es schien, als ob man davor hielte, derjenige, so sich als ein Reichs-Stand gegen die Reichs-Gesetze als die rechte Bundes-Verfassung auflehnte, sey, wo nicht als ein blosser Unterthaner, doch als ein Feind und Bund-Friedens-Störer an Leib und Leben und nicht nur mit Verlust seiner Ehren und Würden abzustraffen. Annales Astron. et Laurisham. ad an. 757. 787. seq. Egolismensis Vita Caroli M. M. p. 252. Annal. Nazarian. ad an. 787. 831. 861. Annal. Fuld. ad an. 788. 831. 861. Chron. Reichersperg. ad an. 781. 787. seq. p. 203. seq. Chron. Moissiac. ad an. 794. Fredegarius 52. Regino ad an. 903. 905. Liuthprandus Hist. II. 3. Wittichindus Annal. I. p. 635. Ditmarus I. p. 325. u. a. m. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 2. p. 91. seq. et not. Ob nun gleich nachgehends der Carolingische Stamm verblühete, so erhielt sich doch das Reich nach, wie vor, bey denen Fränckischen Reichs-Rechten. Spener l. c. §. 3.

Die Herzoge und Grafen blieben wegen ihrer tragenden Ämter noch des Königs und des Reichs-Lehns-Leute, und blickten überall noch gewaltige Ähnlichkeiten einer Unterthänigkeit hervor. *Ditmarus I. p.* 325. *Liutprandus Hist. II. 7. Wittichindus I. p.* 637. *Regino ad an.* 954. **Spener** *l. c.* §. 3. et. not. p. 96. seq.

Doch suchten die Herzoge und Grafen immer mehr und mehr die Erblichkeit ihrer

S. 736 1441

Lehn

Würden feste zu stellen; wie wohl es noch kein beständiges Recht damit ward. Denn man ließ meistens denen Söhnen die Ämter vornehmlich des Wegen, weil derer Herzoge und Grafen Eigenthum guten Theils der Massen in denen zum Amte gehörigen Gütern inne lag, daß die Absonderung nunmehro schwer fallen wollte. Wittichindus Annal. I. p. 1637. III. p. 651. Monachus Brunvviller. de Ezone et Mathilde I. p. 314. 3. p. 320. Regino ad an. 926. 949. Hermannus Contractus ad an. 948. Gerardus Vita S. Vdalrici 12. §. 44. p. 440. Spener l. c. §. 3. et not. e p. 97. seq.

Hatten auch sonst unterschiedene Landschafften das Recht, sich selbst Herzoge und zum Theile auch Grafen unter Kayserlicher Genehmhaltung zu erwählen, so konnte dieses der Reichs-Lehnbarkeit nicht das geringste nehmen oder eher nachtheilig seyn, da es ihr auch ietzo nicht ein Mahl nachtheilig ist, wenn die hohen Stiffter ihrer *Praelat*en oder Ertz- und Bischöffe wählen. Es war auch dieses, daß der König die Herzoge oder Grafen allein bestätigte, der Mahlen vor die unzweifelntliche Lehnbarkeit dienlicher. Denn ein Herzog oder Graf mogte nun unter angeregten Bedingungen von der Landschafft erwählet, oder ihm nach dem Herkommen aus seinem Hause die Erblichkeit und Nachfolge gegönnt seyn, so muste doch die Lehn vom Könige nothwendig gesuchet und erhalten werden. *Adelboldus Vita Henr. S.* 10. p. 433. Spener 1. c. p. 99.

Von aufgetragenen Lehen war zu diesen Zeiten sehr wenig zu hören. Die Haupt-Bedingung aber, unter der einer zum Regimente gelangte, war die Königliche Belehnung. *Chron. Reichersperg. ad an. 1174. p.*

308. **Ditmarus** V. p. 369. VI. p. 376. **Hist. Landgrau. Thuring.** 18. p. 916. **Otto Frisingensis** II. 32. **Australis** Hist. plen. ad an. 1276. p. 471. **Spener** l. c. p. 99. not. g. et h.

Doch brauchte nicht jeder Herzog und Graf ins besondere die Lehn bey einem neu erwählten Kayser zu empfangen, sondern es leisteten die Stände gleich bey und nach der Crönung insgesammt die Lehn-Pflicht. Dahin ward auch vermuthlich, nach dem das Erb-Recht mehr bestätiget worden, die Belehnung eines Sohns mit der Würde seines Vaters verschoben. Wenigstens erhellet aus verschiedenen Schrifft-Stellen, daß man es nach dem dermahligen Rechte so genau nicht genommen, daß die Lehen bey denen Königen von Fall zu Falle ins besondere gehohlet werden müssen. Theganus 6. 8. 9. Annal. Fuldenses ad an. 888. Hermannus Contractus ad an. 897. Ekkehardus Casibus Monast. S. Galli 5. Wittichindus Annal. I. p. 637. II. p. 642. Ditmarus II. p. 339. V. p. 367. Adelboldus Vita Henr. S. 8. 11. p. 432. seq. Wippo Vita Conradi S. p. 428. Order. Vitalis Hist. eccl. XII. p. 883. Albertus Stadensis ad an. 1125. Otto Frising. Chron. VII. 23. Hist. II. 3. Guntherus Ligur. I. p. 285. Arnoldus Lubecensis VII. 16. Godefridus Monachus ad an. 1212. Chron. Magn. Belg. p. 245. Stero ad an. 1273. p. 559.

Bey dem *Alberto Argentin.* p. 109. findet man endlich etwas besonders von der Lehns-Empfängniß Herzog Albrechts zu Österreich, und von dieser Zeit an werden die Nachrichten von denen auf ein Mahl veranlaßten Lehns-Erneuerungen

S. 736 **Lehn** 1442

seltsamer. **Spener** *l. c. II.* 9. §. 3. not. i. p. 102. seqq.

Die Reichs-Lehens-Rechte selbiger Zeiten aber eigentlich und genau anzuzeigen, fält sehr schwehr. Die Teutschen Rechte, und am wenigsten ein solches mit dem es auf ein blosses Herkommen und Gebräuche ankam, brauchten nicht viel Aufhebens. Vielleicht sind auch die alten öffentlichen Reichs-Rechte selbst die Lehns-Rechte mit gewesen. Denn daraus, daß die Lehen des Reichs-Haupt und Glieder genauer vereinigen sollten, floß das übrige, bey dem sich doch viele in dem Lehn-Rechte ungewöhnliche der alten Bundes-Verfassung unähnliche Gestallten einer Unterthänigkeit einmischten. **Spener** *l. c. II. 9. §. 4. p. 103. seqq.*

Die Lehns-Verdienung kam wohl auch immer in der Regel auf den Reichs-Tags-Schluß an, doch verfuhren bis Weilen gewaltige Kayser damit freyer, als es nach dem Zwischen-Reiche üblich war, und die Reichs-Hülffen derer Stände hiessen fast gemeiniglich wieder die Gewohnheit nur Lehn-Dienste. **Spener** *l. c. p. 106. et not. b.*

Von denen Rechten derer Landschafftlichen Lehen weiß man auch weniger zu melden, als von denen Reichs-Lehen-Rechten, daran nichts als dieses Ursache ist, daß man in denen alten Zeiten dieselben noch weniger beschrieben, als die Reichs-Lehen; ob sie wohl, wie **Spener** *l. c. §. 4. not. c. p. 106.* schreibet, ohne Zweifel älter sind, als die Reichs-Lehen, und diese sich anfänglich einiger Massen nach jenen gerichtet haben mögen.

So viel ist unstreitig, daß die Reichs-Lehns-Rechte gantz und gar nicht auf den Fuß derer Lombardischen eingerichtet gewesen. Diese Lehns-Rechte konnten nun zwar vielleicht denen Langobarden, ehe sie noch aus ihrem Vaterlande gezogen, einiger Massen bekannt gewesen seyn; aber doch ist nicht zu läugnen, daß ihre rechte Lehns-Verfassung erst nachgehends eingerichtet worden, da ihnen entweder bald Carl der

grosse oder doch die übrigen Teutschen Könige dergleichen grosse Rechte guten Theils gegeben und auferleget haben, welche sie mehr der ihnen obliegenden Unterthänigkeit erinnern, als zu einem Bande des Reichs an sich selbst dienen sollten.

Denn da die Kayser in Italien als einem eroberten Lande fast frey zu regiren und Gesetze nach Belieben zu geben hatten, so zweifelt wohl Niemand, daß sie dahin getrachtet, wie sie die Langobarden und übrigen Einwohner desselben in völliger Unterthänigkeit erhalten mögten. Daß es zwar, wie schon gedacht, im Teutschen Reiche bey der ältern Lehnbarkeit auch verschiedene Gestallten der Unterthänigkeit gegeben, welche nunmehro abgegangen, wird man leicht einräumen, aber doch auch zugestehen, daß die Haupt-Absicht auf eine genauere Verbindung des Haupt und derer Glieder abgezielet habe.

In Italien hingegen war es gleich Anfangs gantz anders. Jeder Lehns-Mann sollte dem Rechte und der Kayserlichen Meynung nach ein wahrer Unterthan seyn. Die Lehen sollten rechte *Beneficia* und nach des Kaysers Ermessen verdienet, auch von Fall zu Falle fleißig erkannt werden; wovon das Beyspiel *Berengarii* bey *Wittichindo Annal. III.* p. 652. *Hrosvvitha de Laudibus Otton. p. 724.* und dem *Continuatore Reginonis* ad an. 951. seq. u. a. m. ein Zeugniß abge-

S. 737 1443

Lehn

ben kann. Spener l. c. II. 9. §. 4. not. d. p. 107. seq.

Es sind also die Lombardischen Lehen, so viel von ihnen und ihrem Rechte bekannt ist, Theils jünger, Theils auch von dem Kayser in der Absicht angeordnet, daß sie nur in der Lombardey gelten sollten. Aus beyden ersiehet man dererselben offenbare Unerheblichkeit bey denen Teutschen Reichs-Lehen. Diese waren zu einer Sicherheit der Bundes-Verfassung, jene eine wahre Unterthänigkeit zu erhalten, aufgebracht. Nach solchen verschiedenen Endzwecken waren sie auch von einander abgesondert.

Man hat aber unstreitig die offtermahlige Lehns-Erneuerung, die besondere und demüthige Lehns-Empfängniß, die mannigfalltigen Lehn-Dienste, die Satzung von *Regali*en und daß der Kayser alleine Recht darinnen zu sprechen habe, aus mehrern Ursachen vor bloß Lombardischen und nicht aller Dings alten Teutschen Lehn-Rechts zu erkennen.

Wollte auch iemand einwenden, die Satzungen wegen dieser Sachen wären ja von denen Kaysern auch wohl im Beyseyn Teutscher Fürsten eröffnet, so dienet zur Antwort, daß dieses allein auf Italien gehn sollen. Denn daselbst, und nicht in Teutschland war der Kayser der einige Gesetz-Geber: so hatten auch die Teutschen Fürsten, die Geleits wegen mit ihm in Italien waren, gar keine Vollmacht, von den übrigen Ständen ihr Beystimmen zu denen Gesetzen, die sie selbst angiengen, zu geben. Ja, da so gar nach Mahls in Italien eine Änderung vorgieng, und die Lehns-Formel an sich selbst keine Änderung lidt, sie aber gleich wohl auch daselbst ihre meiste Krafft verlor, war es um so viel weniger erleidlich, daß man sie in denen Teutschen Reichs-Lehnen, mit denen sie sich durchaus nicht räumte, gelten lassen wollte. *Radeuicus Hist. I. 26. II. 3. 4. 7. Otto de Blas. 14.* Spener *Obseruat. Hist. Feud. P. II. §. 8. p. 138. seq.* Teutsche Staats-Rechts-Lehre *l. c. §. 4. p. 107. seq. not. d. p. 108.*

Ob auch wohl in denen Satzungen gefunden wird, daß Alemannien dazu verbunden seyn sollte, so wird doch ohne Zweifel darunter nur

Schwaben verstanden. **Spener** Teutsche Staats-Rechts Lehre *l. c.* §. 4. p. 108.

Denn findet sich gleich diese Clausel, daß dieses Gesetz tam in Italia quam in Alemannia gelten sollte, in zwey Gesetzen Kayser Friedrichs des I. als II. F. 54. und 55. §. 1. so gehen doch die Gesetze dem Römer-Zuge an, und verfügen eben dasjenige, was ohne dem im Reiche Herkommens war. Und wenn man also gleich Alemannien hier nicht von Schwaben sondern aller Dings von gantz Teutschland verstehen will, so bleibet doch der Schluß ohne einige Ausnahme, weil die Gesetze im übrigen die alleinige Verbündlichkeit derer Italiäner an die andere Gesetze bestätigen, und diese benannte zwey Ausnehmungs-Wege auf gantz Teutschland erstreckt werden. Spener T. S. R. L. II. 9. §. 4. not. e. p. 109.

Kommt man zwar in die Zeiten des Schwäbischen Regiments, und untersuchet die fernern Ursprünge der heutigen Reichs-Lehnbarkeit, so kann man kaum in Abrede seyn, daß nicht die Schwäbischen Kayser selbst denen Lombardischen Lehn-Rechten in Teutschland nach-

S. 737 **Lehn** 1444

gegangen, und dieselben ungeachtet des ausnehmenden Unterschieds fast in Übung zu bringen angefangen.

So viel ist wahr, daß sich der Kayser da Mahls in vielen Fällen gantz klar auf das Lehn-Recht bezog, welches sonder Zweifel, wenn man die Urkunden selbiger Zeit ansiehet, kein anders war, als das Lombardische. Denn da sich das Reichs-Lehn-Recht in dem blossen Herkommen gründete, und bereits mit in denen öffentlichen Rechten begrieffen war, so lieset man vorher nicht, daß man sich auf ein besonder Lehn-Recht beruffen hätte.

Bey *Aegidio Geleno Colon. Synt. I. 7. p. 73. seq.* wird gemeiniglich unter dem *feudali Iure*, wo er von der Verdammung Herzog Henrich des Löwen und der Cölnischen Belehnung mit dem Herzogthume Westphalen handelt, das Lombardische Lehn-Recht verstanden, und scheinet auch, wenn man den Text. *II. F. 22.* dagegen hält, gantz wahrscheinlich.

Je doch ist zu bemercken, daß der Auctor de Beneficiis, welchen Thomasius herausgegeben, und vor viel älter als das Lombardische Lehn-Recht erkläret, in der Sectione de Ordine Placitationis §. 18. den in der Urkunde angeführten Proceß noch ordentlicher als das Lombardische Recht beschreibet, des Wegen es also noch zweifelhafft wird, ob nicht vielmehr von diesem Auctore, welchem das Ius Feudale Saxon. 65. und Alemann. 116. genau folget, das Feud. Ius zu verstehen sey; da noch unausgemacht ist, daß bereits zu Kayser Friedrichs des I. Zeiten das Lombardische Recht ordentlich beschrieben gewesen, wovon Radeuicus Hist. II. 7. nachgesehen werden kann: daraus fast im Gegentheile geschlossen werden könnte, als ob man aller Dings in Teutschland eher ein geschriebenes Lehn-Recht gehabt. Hahn Reichs-Hist. III. 6. §. 12. not. yy. p. 318. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 5. p. 109. seq. et not. a.

Doch dem sey, wie ihm wolle, gnug ist, daß leichtlich trifftige Ursachen anzugeben sind, daß man um diese Zeit die alten Teutschen Rechte mit fremden Zusätzen zu vermehren angefangen. Denn ie mehr die Kayser durch die im Anwachse begrieffene Landes-Hoheit ihr Ansehen hinsincken sahen, ie mehr bemüheten sie sich, demselben anderwärts wieder aufzuhelffen. Diese Ursache konnte leicht Anlaß geben, daß man sich bemühete, die Reichs-Lehen nach denen einge-

schränckten *Beneficiis* einzurichten. Die Italiänischen Rechts-Lehrer, welche der Kayser um und neben sich hatte, waren der Teutschen Verfassung unkundig, und wollten des Kaisers Hoheit nach dem Maß-Stabe derer Römischen Gesetze abmässen.

Die Urkunden wurden zu derer Schwäbischen Kayser Zeiten, wie bekannt, Lateinisch eingerichtet, dabey die Geistlichkeit zugleich ihre wichtige Vortheile hatte; sinte Mahl Theils Stände nicht ein Mahl erfuhren, was vor fremdes einfloß, die aber Nutzen davon hatten, es leichte geschehen lassen konnten. Doch war dieses noch nicht so gefährlich, als da die Italiänischen Rechts-Lehrer die Feder zu führen bekamen. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *I.* 12. §. 8. et not. p. 383. seqq. II. 9. §. 5. not. b. c. d. p. 110. seq. **Zschackwitz** Einl. zu denen Rechts-Anspr. gecr. hohen Häupter und anderer Staaten von Europ. Th. I. Abth. X. n. 8. p. 294. seq.

Die Kayser wa-

S. 738 1445

Lehn

ren geschäfftig, nach der Trennung derer Haupt-Staaten neue Fürsten zu machen, und mehrere Grafen unmittelbar an das Reich zu bringen, welche sich dem Kayser als ihrem Beförderer anderweit zu wiedersprechen nicht unterstunden. **Ludewig** *ad Aur. Bullam Tit.* 29. §. 1. p. 979. seq. **Spener** 1. c. II. 9. §. 5. p. 111.

Sonderlich schien die Zeit nach Henrichs des Löwen Falle zu dieser Veränderung sehr beqvem. **Spener** *l. c. not. e. p. 111.*

Einige Regalien waren schon vorlängst in allen Landschafften dem Kayser eigen gewesen. Einige hatte man auch bald Anfangs denen Herzogen und Grafen als Nutzungen ihrer Ämter gegönnet. Die letztern waren vermittelst derer Ämter Reichs-Lehen. Die wichtigsten Regalien waren durch Kayserliche Verleihungen und Theils ausdrückliche Theils stillschweigende Verträge denen Herzogen so wohl als andern geist- und weltlichen Fürsten nach der Hand zugefallen. Wie hernach nun von Zeit zu Zeit neue Fürsten und unmittelbare Grafen gemacht wurden, so hieß es, daß sie nothwendig alle Regalien zu Lehn nehmen müsten, wobey unstreitig die Lombardischen Reichs-Satzungen am meisten thaten. II. Feud. 56. Radeuicus Hist. II. 5. Bruno Hist. B. Sax. p. 219. Spener l. c. II. 9. §. 5. pag. 113. not. f.

Manche Standes-Personen hatten zwar eigenthümliche Güter, baten sich aber den Grafen- oder Fürsten-Titel aus, und nahmen das Land oder auch wohl bloß die *Regali*en zu Lehen; wo durch denn die Lombardische Lehre noch mehr über Hand nahm, daß keiner weiter ohne Belehnung *Regali*en besietzen könnte, welche zwar schon einiger Massen in denen alten Teutschen Rechten begrieffen war, in dem gleich wohl die Ämter und Güter und erst mit denenselben die erlangten *Regali*en, die doch schwerlich besonders erregt worden, zu Lehne giengen; aber in dem alten Teutschlande im Lombardischen Verstande völlig unbekannt geblieben war.

Schlich sich nun solcher Gestallt viel fremdes mit in die Reichs-Lehnbarkeit ein, so war es kein Wunder, daß sich in denen Landsäßischen Lehen, welche sich täglich vermehrten, von der Zeit an nicht weniger Lombardische Lehren antreffen liessen, davon das Sächsische und Schwäbische Lehn Recht ein Zeugniß abgeben kann.

In der Reichs-Lehen blieben gleich wohl, der übrigen Vermischung ungeachtet, das wichtigste noch von denen fremden Rechten völlig ungekränckt. Es gab aber doch kein Schwäbischer Kayser nach Maßgebung der Lombardischen Rechte in derer Fürsten Streitigkeiten allein einen Richter ab, sondern ließ dem alten Fürsten-Rechte seinen gewöhnlichen Lauff, und vermogte der Kayser nicht ein Mahl in denen Heer-Zügen, welche bloß auf die Reichs Tage gehörten, etwas zu ändern. Ja die Stände redeten offte auf denen Reichs-Tagen, weil sie wusten, daß alles auf das Reich ankäme, scharff genug gegen die Kayser, ohne sich zu befürchten, daß sie des Wegen eines Lehn-Fehlers schuldig erklärt werden könnten. **Tolner** Cod. Palat. Diplomat. n. 57. p. 50. Otto Frising. Hist. II. 31. Helmoldus Chron. Slau. II. 11. n. 2. Arnoldus Lubec. II. 24. seq. Gelenius Colon. Synt. I. 7. p. 73. Ludewig ad A. B. Tit. 29. p. 982. Meibomius Script. Rer. Germ. Tom. III

S. 738 **Lehn** 1446

p. 206. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II. 9. §. 5. et not. k. p. 115. seqq.*

Nach dem *Interregno* werden die nähern Ursprüngen der heutigen Reichs-Lehnbarkeit angetroffen. Der grösseste Theil derer Theils alten Reichs-rechtmäßigen, Theils derer neu angebrachten fremden Gestallten der Unterthänigkeit verlor sich wieder nach und nach; wie es denn auch nicht anders gehen konnte, da derer Stände Gerechtsame stiegen, des Kaysers Befugnisse aber mehr eingeschränckt wurden. Nun hieß es sehr sorgfälltig, die Lehen rühreten vom Reiche her, ohne das offt des Kaysers einige Meldung geschah, daß Reich aber doch demselben gleich beygesetzet ward. *Albericus ad an 1234. Albertus Argentin. p. 101. 111. Albertin. Mussat. Lib. I. rubr. 7.* G. B. *I. §. 2. seq.* Leibnitz Cod. Diplomat. P. I. n. 94. p. 207. Spener 1. c. §. 6. et not. a. pag. 118. seq.

Kaiser Sigmund warnte so gar die Teutschen Fürsten selbst vor denen fremden Rechten, wie es unter Teutschen Fürsten in Lehens-Sachen Rechtens wäre, abgehandelt werden sollte. **Goldastus** Reichs-Satz II. 98. **Spener** *l. c.* §. 6. et not. b. p. 119.

Doch blieb davon noch einiges und unter andern auch dieses übrig, daß man nun bey all und ieden Fällen die Belehnung bey dem Kayser zu hohlen hatte. Wenn dieses nach dem Interregno gewöhnlich worden, richtig anzugeben, ist ungewiß. Unter Kayser Rudolphen dem *I*. und noch später hin, scheint es nicht so völlig erfordert gewesen zu seyn. So mogte auch dieses noch von dem Lombardischen Rechte herrühren, daß man die Lehens-Fehler fast genauer, als ehe dem rechnen wollte, da es zuvor mit solchen Beschuldigungen sehr behutsam zugieng, und einer, so sich nur nicht offenbar an denen Reichs-Gesetzen und der Bundes-Verfassung vergrieff, wohl von dem Vorwurffe eines Lehn-Fehlers frey blieb, auf welchen Fuß es die neuere Reichs-Verfassung guten Theils wieder gesetzet hat. *Chron. Austral. ad an.* 1237. *Gerard de Rog Hist. Austr. VIII. ad an. 1474. p. 276.* Spener *l. c. §. 6. not. d. p. 120.*

Es gieng auch in Ansehung der Belehnung selbst hernach einige Veränderung vor, denn da zuvor die Fahn- und Scepter-Lehen gewöhnlich gewesen, so kam es durchgängig auf, daß man die Stände mit dem Schwerdte belehnte, wobey vielleicht die vornehmsten Absicht auf die Lands-Hoheit gewesen. **Spener** *l. c.* § 6. p. 120. seq.

Von denen Landsäßischen Lehen aber ist noch anzumercken, daß einige Land-Stände, als sie sahen, wie man in denen Reichs-Lehen die fremden Rechts-Lehen anfocht, gleich Falls einen Muth faßten und ziemlich frey gegen die fremden Rechte sprachen. Wie sich aber

zwischen denen Reichs- und Landsäßischen Lehnen ein gewaltiger Unterscheid findet, so war es gar nicht zu verwundern, wenn die Wiedersetzung nicht allerorten gleiche Würckung hatte. **Thummermut.** Krumstab schleust etc. *Fundam. I. n.* 95. p. 21. **von Ludewig** ad A. B. Tit. 30. p. 1471. **Spener** l. c. §. 6. p. 121. seq.

Es geschahe so gar gegen das 16. Jahrhundert noch ein Versuch, ob man nicht die Reichs Lehen dem Lombardischen Rechte gäntzlich unterwerffen könnte. Die Ursache ist leichte zu finden. Denn es hatte sich

S. 739 1447 **Lehn**

da Mahls das Römische Recht sehr in Teutschland gezogen. Die *Iuris*ten fiengen an, die Teutschen Rechte geringe und vor Barbarisch Zeug zu halten. Der Lombardische Lehens-Brauch war an das *Corpus Iuris* angegangen, und die *Iuris*ten bemüheten sich mit Verdrängung derer Teutschen Rechte und Gewohnheiten, die ihnen unbekannt waren, denselben in die Lehn Gerichte einzuführen. *Thomasius* Anmerck. bey *Ossen. Testament. n. 19. p. 47. n. 103. p. 210. seq. n. 176. p. 387. n. 243. p. 489. seq. Spener <i>I. c.* §. 7. p. 122. et not. a.

In dessen gelung es ihnen, wie wohl mit starckem Wiederspruche derer Vasallen, in einigen Landsäßischen Lehnen. **Kreß** Annex. ad **Thummerm.** n. 1. p. 33. seq. **Conring** de Orig. Iur. Germ. 32. **Rhetius** ad Prooem. Iur. feud. n. 33. seq. **Hertius** de Legg. et Iudic. Germ. §. 14. **Spener** l. c. §. 7. et not. b. pag. 122. seq.

Mit denen Reichs-Lehen ward ein gleiches versucht, die Reichs-Cammer war nicht wenig mit dergleichen Lehrern besetzt, und der Reichs-Hof-Rath suchte dieselbe am meisten mit seinem Ansehen zu unterstützen. **von Ludewig** *ad A. B. Tit. 30. p. 1536.* **Spener** *l. c. §. 7. p. 123. seq.*

Je doch haben sich die Reichs Lehen bey allen Unternehmungen ihrer Unterdrückung unter fremder Rechts Lehre erwehret; wie denn auch vernünfftige Iuristen in denen neuern Zeiten das darunter abgezielte Unwesen vorgestellet, und nachdrücklich wiedergeleget haben. So haben auch sonderlich die neuesten Capitulationen derer Reichs-Lehen Natur und Eigenschafft in vielen Stellen erörtert, und ie mehr sie Gefahr lieffen, ie mehr vor ihre Sicherheit gesorget. Handhabung des Friedens an. 1495. §. 4. Capitulatio Caroli VI. art. 11. Thomasius Sec. Cap. Hist. Iur. feud. §. 70. p. 91. de Vsu libri de Benefic. §. 24. seq. p. 323. seq. Titius Iur. publ. II. 9. §. 8. 11. seq. 16. 40. Meuius ad Ius Lubec. quaest. prael. I. §. 57. II §. 9. Schilter. Coccei. Bayer. Hertius. Griebner de Praeiudiciis Princ. Imp. ex Ab. I. Iust. c. 1. § 34. not. a. Horn Iur. publ. 12. §. 7. Kemmerich Iur. publ. II 9. §. 16. Kulpisius Epist. de Orig. et Auct Germ. Legg. vet. Rom. Iur. p. 418. seq. von Ludewig ad A. B. Tit. 30. p. 1501. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 7. p. 124. et not. d.

Denn es sollten die Lehen, wie offte gedacht worden, zur nähern Verbindung sämmtlicher Stände mit ihrem Haupte, nicht aber zum Mißtrauen und Verluste der Teutschen Freyheit gereichen. Besonders hat auch der **Osnabr. Friede** art. 8. §. 1. denen Reichs-Lehen Rath geschaffet, und bleibet also dieses uralte Reichs-Band zwischen Haupt und Gliedern in seinem Wesen und Flore, welches seine Rechte in denen übrigen geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Gesetzen zu suchen hat.

Das Lombardische u. Landsäßische Teutsche Lehn-Rechte kann zwar hier und da bei Ermässung der Reichs-Lehnbarkeit zur Lehre dienlich

angenommen werden. Es thut ihm auch nichts, daß gleich wohl, zu Mahl wegen des offtermahligen Rathschlags die fremden Rechte zu bestätigen, unterschiedliches aus denen Lombardischen Rechten im Gebrauche bey der Reichs-Lehnbarkeit würcklich

seyn; darff aber durchaus nicht vor einen Gesetz-mäßigen Gebrauch

S. 739 **Lehn** 1448

anzutreffen.

Eines Theils kann dasselbe eben so wohl aus denen alten Teutschen Priuat Lehn-Rechten hergeflossen seyn, und haben sich eher die Stände würcklich in einem Neben-Puncte etwas fremdes gefallen lassen, so haben sie sich doch im übrigen nicht zu Beobachtung des fremden Rechts anheischig gemachet. Bedienen sich auch gleich die Iuristen Lombardischer Redens-Arten, so schadet doch dieses denen Reichs-Lehn-Rechten am wenigsten. Eben so wenig kann denenselben zum Nachtheile gereichen, daß sich die Verfasser von Actis publicis und denen Reichs-Gesetzen fremder Redens-Arten bedienen. Das Wort Felonie nimmt und giebt denenselben nichts, und brauchet des Wegen das Staats-Recht seine vernünfftigen Lehren von derer Stände Staats-Verbrechen nicht mit der Lombardischen Felonie zu vertauschen. Itter de Feudis Imperii 24. §. 4. p. 1007. seq. Spener Exam. Langobard. doctr. de Felonia ad Status Imperii communiter adplicatae. Teutsche Staats-Rechts-Lehre I. 12. §. 8. seq. p. 383. seqq. II. 9. §. 7. p. 124. seq.

Heute zu Tage siehet man in vielem noch die alte, in manchem aber eine gantz neue Gestallt der Reichs-Lehnbarkeit. Hatte sie vor dem Zwischen-Reiche bald mehrere bald wenigere Gestallten der Unterthänigkeit an und bey sich, so ist sie nachgehends deren immer mehr und mehr entschlagen, und hat deren nicht so gar viele übrig behalten, sondern hat vielmehr aller gegenseitigen Bemühungen ungeachtet eine deutlichere Gestallt einer rechten Bundes Verfassung angenommen, die sich ohne dem zu denen heutigen Umständen am besten reimet. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II. 9. §. 8. p. 126.*

Der Reichs-Riterschafft Lehnbarkeit zeiget sich auch von allen Zeiten ziemlich nach denen Reichs-Lehn-Rechten eingerichtet. Wie wohl es doch, da ihr die Reichs-Standschafft mangelt, mehrern Theils auf *Priuilegi*en ankommt, auch dieselbe keines Weges bey ihren Lehnen so viele Befugnisse zu begehren hat, als wohl die Reichs-Stände mit Rechte fordern können.

Von Lehn-Briefen über Fürstenthümer und Grafschafften aber triefft man wohl vor dem 12. Jahrhunderte schwerlich dergleichen an. Vor dieser Zeit waren zwar schon Lehen gnug anzutreffen, aber nicht so viel dabey in Acht zu nehmen nöthig. Denn es kam bey der Lehns-Reichung mit dem, was vor Lehen gereichet werden sollten, bloß auf das Herkommen an.

Zur Ursache desselben kann angegeben werden, daß man es nicht vor nöthig gehalten, weil die höhern und niedern Lehns Leute in Eid und Pflichten gestanden, und man den Eid vor wichtiger als schrifftliche Urkunden gehalten, auch geglaubet, daß sie leichte aus denen Cammer-Registern und andern Urkunden überführet werden könnten, so sie etwas von Lehn-Gütern unterschlagen wollten, und über dieses nicht leichte Gefahr zu Besorgung war, daß sie den lehnbaren Besietz mit Bestand vor ein Eigenthum anzühen dürfften, wovon das *Capitular III 82. p. 769.* nachgesehen werden kann.

Ferner, daß in denen erstern Zeiten die *Beneficia* und *Feuda* wiederrufflich, hernach, doch sobald nicht, erblich gewesen, des Wegen man es bey dieser Eigenschafft eines Lehns fast vor unerheblich gehalten, etwas schrifftlich

S. 740 1449 **Lehn**

darüber von sich zu geben; zu Mahl da aus *Frehero Orig. Palat. p. 78. Schatenio Annal. Paderborn. III. p. 216.* und **von Ludewig** *Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. II. p. 179. IV. p. 242.* zu bemercken, wie man so fort eine Urkunde ausgefertiget, wenn einem ein *Beneficium* zum vollen Eigenthume übergeben worden.

Weiter, daß die schrifftliche Bestallung zu einem Amte neuern Herkommens, und es, so lange die Herzoge und Grafen ihre Ämter zu Lehne empfangen, keines Lehn-Briefes bedurfft, weil so wohl die Reichs-Rechte ihre Befugnisse und Pflichten angezeiget, als auch ihre Lehn Güter anderweit bekannt gewesen, man es auch nach der Zeit, da die Herzoge und Grafen zur erblichen Regirung und eines Theils zur Landes-Hoheit gelanget, um die Neuerung zu vermeiden, bey der alten hergebrachten Gewohnheit gelassen.

Endlich, weil vor Zeiten die Lehns-Pflichten und Dienst-Leistungen bereits ihre geweiste Wege hatten und die Lehns-Befugnisse wenigern Zweifel unterworffen waren. Des Wegen es auch vor dem 12. Jahrhunderte, wenn es mit denen gegebenen Lehen auf ungewöhnliche und besondere Bedingungen gestellt gewesen, an Urkunden nicht fehlet, dergleichen man bey **Tolnern** *Cod. Diplomat. Palat. n. 27. p. 22. seq. n. 29. p. 26.* und *n. 52. p. 46.* findet. **Spener** Teutsche Staats-Rechts-Lehre *II. 9. §. 8. p. 127. not. c. p. 127. seqq.*

Nach Mahls wollte man es aber genauer in schrifftlichen Urkunden verfasset wissen, und geschah dieses irgend bloß bey der ersten Lehns-Empfängniß, die sich in einem Hause ereignete. Endlich drang man auch auf die Nothwendigkeit, den Lehn-Brief von Falle zu Falle zu erneuern. Doch konnte die hierunter beliebte Folge fremder Rechte nicht so gleich das alte Herkommen verdringen, und man findet, daß wohl einer nach der Hand lange Zeit etwas ohne einen Lehn-Brief besessen, und sich hernach erst denselben erbeten, wenn etwa dem Lehne neue Bedingungen beygefügt, oder über der Grentze Streit entstanden, u. s. w. wovon man etwas bey **von Ludewig** *Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. IV. p. 211. seq. 234. seq.* antriefft.

Hierbey ist aber noch zu zweifeln, ob auch Fürsten vom Kayser Friedrichen dem *I.* Lehn-Briefe verlanget haben, davon der Zeit an eine neue Belehnung aller Dings einen besondern Lehn-Brief erforderte; bey blossen Lehns-Verneuerungen, Thron-Fällen und Erb-Folgen hingegen alleine Lehns-Scheine gegeben und genommen wurden, welches, wie **von Ludewig** *ad A. B. Tit.* 29. §. 3. p. 1315. davor hält, bis auf die Zeiten Kayser Carls des *IV.* gedauert, von da an bey allen Lehns-Verneuerungen zugleich Lehn-Briefe ausgefertiget worden. **Spener** *l. c.* §. 8. et not. d. p. 128. seqq.

Eben daher entstunden auch die Muth-Scheine, Indultr. u. s. f.

Bey dem allen aber muß man anstehen, ob sich nicht diese besondere *Obseruan*tzien grössesten Theils aus denen fremden Rechten nach und nach in die Reichs-Lehen eingeschlichen haben. Die Ursache, daß die Stände dem Kayser in solchen Fällen nicht sehr entgegen waren, mogte seyn, weil sie wohl sahen, daß es gar dienlich wäre, bey nicht so fester Verbindung derer Glieder mit dem Haupte das Andencken des Lehn-Bands durch fleißigere Lehns-Em-

pfängnisse zu verneuern. Spener l. c. §. 8. p. 130.

Was vor Ursprünge endlich die Lehn-*Taxe*, *Spor*teln und Anfalls-Gelder haben, kann man nicht wohl sagen. Man findet schon Spuren, daß vor dem Zwischen-Reiche ein und andere Gebühren dieses Falls gefallen. Denn die Beamten konnten dem Lehns-Gepränge nicht umsonst beywohnen; doch mag wohl die Beschreibung derer Abgaben nicht leicht vor der goldenen Bulle anzutreffen seyn.

Daher, daß ehe dem dem Gerichts-Herrn bey Veräusserung unbeweglicher Güter vor seine Einwilligung etwas gegeben wurde, welches Laudemium genannt ward, schreibt sich auch dieses bey dem Reiche her, daß sich die Cantzley befugt zu seyn erachtet, bey Veräusserung oder Verkauffung eines Reichs-Lehns gleich Falls ein Laudemium zu fordern; welches man so gar dahin erstrecken wollen, daß auch eine andere Linie, welche den Besietz von Reichs-Lehen erlangte, etwas als ein Laudemium neben denen gewöhnlichen Lehns-Sporteln bezahlen sollte weil aber der Beweis eines gnugsam gegründeten Herkommens mangelt, fehlet es auch nicht an starckem Wiederspruche und Verweigerung. Schilter Comment. Iur. Feud. Alem. 55. §. 3. p. 297. seq. Spener l. c. §. 8. p. 130. et not. f.

Mit denen *Spor*teln und der *Tax*e aber hat es noch eine besondere Bewandniß. Vorzeiten war nichts gesetzet, sondern es kam auf die Gutwilligkeit derer Stände an, was sie nach Gelegenheit der seltenen und leichten Bedienung denen Erb-Ämtern und der Cantzley geben wollten. Endlich machte die **G. B.** *Tit.* 29.denenselben gewisse Gebühren aus, weil ihre mehrere Bemühung bey nunmehro in Schwang gebrachten Lehns-Verneuerungen und dazu erforderlichen Lehns-Briefen mit allem Rechte gantz eigene Gebühren verdiente. **Spener** *l. c. not. f. p.* 131.

Was eigentlich vor Gebühren zu erstatten, davon kann mit mehrerm unter Lehn-*Tax*e nachgesehen werden.

Endlich kann man auch die Gedancken, so **von Ludewig** in Ansehung der Reichs-Lehns-Ursprünge heget, nebst dem, was dawieder eingewendet werden könne, bey **Spenern** *l. c. §. 9. seqq. p. 131. seqq.* finden. Weil vermuthlich dasjenige, so nach **Spenern** das wahrscheinlichste ist, in dieser Abhandlung zur Gnüge gezeiget worden.

Sonst ist noch zu erinnern, daß so wohl die Teutschen Reichs- als gemeine Lehen in theilbare und untheilbare getheilet werden, d. i. die Vasallen haben sie entweder von einander getrennet, und ihren Theil vor sich alleine, tragen auch denselben besonders zu Lehne und empfangen darüber ohne Absicht auf die von dem gantzen Lehen abgeschnidtene Stücke einen Lehn-Brief; oder es ist gantz und in Ansehen des Lehns-Herrn auch des darüber ausgefertigten Lehn-Briefes unzertheilet, doch haben es verschiedene der Gestallt getheilet, daß jeder vor sich ein Stück davon in Besietz hat.

Denn es kann gar wohl ein Lehn in Betrachtung des Lehns-Herrn ein gantzes und unzertheiltes seyn, ob es schon verschiedene Besietzer unter sich getheilet haben. Den Unterschied derer theil- und untheilbaren grossen Reichs-Lehen aber hat *Hertius de specialibus Romano-Germanici Imperii Rebus publicis earumque variis Nominibus et Figuris Sect.* 2. §. 6. seqq. zur Gnüge abgehandelt. **Estor** kl. Schriff-

ten Th. I. St. 3. n. 4. §. 1.

Ob auch wohl dieses, da man die Lehen also eintheilet, von geringem Nutzen und daher von keiner Erheblichkeit scheinet, so hat sie doch in verschiedenen Fällen ihren guten Gebrauch, da sie in der Lehre von der gesammten Hand und der Erb-Folge, vornehmlich aber wegen derer Lehns-Fälle und derer bey diesen abzuführenden Lehen-Taxen vieles zu Entscheidung derer dabey vorkommenden Streitigkeiten beyträgt. **Estor** *l. c.* §. 2. p. 563.

Daß es, nach dem die gemeine Lehen unter denen Vasallen erblich worden, dahin gerathen, daß sie zertheilet worden, siehet man noch heutiges Tages. Ob nun wohl einige R.-Lehrer als **Henrich von Rosenthal** Synopsi Iur. feud. 9. **Schrader** Tr. Feudali 8. n. 32. **Struv** Iurisprud. Feudali und **Fleischer** Institut. Iur. Feud. 13. p. 518. der Meynung sind, daß die Kinder eines Vasallen das Lehn nach ihrem Belieben theilen können, so will doch **Estor** l. c. §. 3. p. 563. seq. behaupten, daß dergleichen Trennung ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Lehns-Herrn zu Recht nicht beständig sey, wovon in der Pfaltz die Überbleibsel des alten Teutschen Rechts in diesem Stücke noch beybehalten würden.

Erinnert man sich nun noch, wie vorhin aus einer andern Stelle bey ihm angeführet worden, daß alle Lehen ursprünglich Kriegs-Lehen seyn, und es also nach seiner Meynung gantz und gar keine aufgetragene Lehen in derer Teutschen Reichs-Stände Landen gebe, so hat, wenn man ihm beytrit, aller Dings dasjenige, was er *l. c. p. 564. not.* * beybringet, seine Richtigkeit, daß ein Lehn-Herr einen als seinen Mann, der ihm im Felde dienen sollte, belehnet habe.

Es habe dero wegen jener, da nun das Lehn erblich war, weiter nichts gewollt, als daß ihm einer seiner Söhne vor den einfachen Sold, wie das Lehn gewesen, Dienste leisten sollen, und wäre also gnug an einem gewesen. Denn hätte dieses seyn sollen, so hätte er auch zulänglichen Unterhalt und also das Lehn alleine haben müssen.

Er fähret auch in der Abhandlung §. 3. p. 564. weiter fort, daß diejenigen gemeinen Lehrer als Rittershusius Partit. Iur. feud. Carpzov P. III. Const. 29. def. 15. Hartmann Pistoris Lib. II. qu. 19. n. 95. und andere, welche wollten, daß die Gemeinschafft eine Urheberin vieles Zancks seye, mehr dergleichen ungereimte auf die Lehn sehr unschicksame, dem Iuri ciuili abgeborgte und mit Haaren herbeygezerrte Schein-Gründe vorbrächten. Man stehet in dessen billig an, hierinne, solange man keinen zum Vorgänger hat, eine Entscheidung zu geben. Denn erhält man die Teutsche Freyheit und das, was **Spener** an Theils zuvor angeführten Stellen gemeldet hat, wie man es mehr vor Hof-Dienste halten müsse, wenn jemand ein Lehen bekommen, wie auch daß jeder freyer, so vor sein Vaterland zu dienen verbunden gewesen, und die Teutschen nachgehends vielen Veränderungen unterworffen gewesen, mit dem, da Estor will, es sey ihnen derer Kriegs-Dienste wegen gegeben worden, und gar keine aufgetragene Lehen zu suchen seyn, zusammen, scheinen sie freylich einander sehr zu wiedersprechen.

Vielleicht sind sie folgender Massen am besten miteinander zu vergleichen, wenn man zum Grunde setzet, daß die alten Teutschen immer nicht lange an einer

Stelle geblieben. Denn da sie immer weiter rückten, und in fremde Länder, wo sie ihren Sietz aufschlagen wollten, einfiellen, kann es wohl nicht anders seyn, als daß ihr Fürst oder oberster Heer-Führer jedem das seinige, vielleicht auch, nach dem er sich wohl gehalten, oder einen grössern Bezirck als ein anderer in Ansehung seines Standes gebrauchet, doch erb- und eigenthümlich zutheilen lassen. Vielleicht mögte man auch in Absicht, da sie so öffters ihre Grentzen veränderten, und also diesen Sietz gleichsam von andern nur auf einige Zeit entlehnet hatten, nicht unfüglich dieses mit dem Namen eines Lehns belegen.

Ob auch wohl ein Teutscher Heer-Führer schon so vieles Land vor sich bekam, als er vor sich und die seinigen brauchte, so mögte doch vielleicht dasjenige, was *Tacitus de Mor. Germ. 15*. von denen Geschencken, welche die Teutschen ihrem Fürsten brachten, gleichsam vor eine Lehns-Erkänntniß, oder davor daß sie ihn hierdurch vor ihren Fürsten erkannten, erwehnet, angenommen werden. Denn weil da Mahls jeder freyer einen Soldaten abgab, und sich über dieses die vornehmsten eine besondere Ehre daraus machten, beständig um ihren Fürsten zu seyn, brauchte es keiner sonderlichen Auflagen.

In solchem Verstande mögte man denn ungefähr die Lehns-Günther ursprünglich vor Kriegs-Lehen ausgeben. Da aber nachgehends die übrigen Teutschen von denen Francken in ihrem eigenen Lande bekrieget wurden, steht leichte zu ermässen, daß die Überwinder denenjenigen, so sich ihnen getreu zu seyn verbunden, so wohl ihre eigenen als derer Wiederspänstigen Güter, wo ihnen nichts im Wege gestanden, unter gantz anderer Gestallt aufgetragen haben mögen, des Wegen sich auch die Fürsten gleich Falls gezwungen gesehen, wenn sie Leute zu ihren Hof- oder Kriegs-Diensten gebrauchet, ein gleiches zu thun, und ihnen einen Stücke Landes, auch wohl gar von ihrem selbeigenem unter gleichen Bedingungen einzuräumen.

Es ist auch gantz vermuthlich, daß dergleichen Kriegs-Dienste solche gewesen, daß die auf solche Weise belehnten anfänglich nur bestellet gewesen derer Fürsten Person selbst in Acht zu nehmen und zu beschützen; des wegen man diese Lehen mit **Spenern** nicht unfüglich nur Hof-Dienst-Lehen nennen kann. Damit mag es auch nicht länger gewähret haben, als bis sich die Landes-Hoheit wieder in die Höhe geschwungen, da man denn, wie **Spener** meldet, alles vor Kriegs-und Riter-Lehen ausgegeben, da man zuvor sehr behutsam gehen müssen. Und bey anwachsender Macht haben sich auch die schwächern gleich Falls gezwungen gesehen, ihr Eigenthum auf solche Weise wieder als Lehn zu erkennen, auch Theils eine Erstattung davor erhielten, wobey auch viel gethan, daß denen Fehdern offt ihr Eigenthum entzogen, und

Doch dieses sind blosse Muthmassungen und nur ein Versuch, wie **Speners** und **Estors** Gedancken etwa vereiniget werden mögten, und man überlässet billig jedem die Wahrscheinlichkeit derselben zu beurtheilen. Man gehet vielmehr mit **Estorn** *l. c. §. 4. p. 565.* weiter, und siehet auch auf die Theilbarkeit derer grossen Reichs-Lehne. Diese will das Lombardische Recht *I. F. 14.*

getreuen Leuten zu Lehn gereichet worden, wovon Horn im Leben

Friedr. des Streitb. Abth. VI. §. 4. p. 230. zu sehen.

II. F. 55. c. 1. durchaus nicht gestatten, damit auch die Teutschen Lehn-Rechte und Gewohnheiten überein stimmen, wie die G. B. davon zeuget. Ludolph Introd. ad Ius primogen. Part. Gen. Aph. 9. seqq. Gundling de Feud. Vexilli §. 40. p. 96. Kemmerich Introd. ad Iur. publ. VIII. 14. §. 14. p. 1328. Struv Syntagm. Iur. publ. 27. §. 1. seqq. p. 1321. Gunther. Ligur. VIII. Estor 1. c. §. 4. not. * p. 565. Constitutio Frid. I. bey Radeuico de Gestis Frid. II. 7. p. 510. Pfeffinger ad Vitr. Ius publ. III. 20. §. 38. p. 167.

In dessen billiget **Estor** *l. c.* §. 4. doch *Goldasti*, *Romelii*, *Rhetii* u. a. Schlüsse, welche aus der G. B. über Haupt die Teutsche Gewohnheit der Unzertrennlichkeit derer Reichs-Lehen herleiteten. Da hingegen die Schein-Gründe derer, welche sich unterwunden hätten, die Theilungs-Befugnisse zu vertheidigen, und bey **Ittern** *de Feudis Imperii* 13. §. 10. p. 674. angeführet worden, gar schlecht aussähen. Denn ob gleich bekannt wäre, daß die Merovingische und Carolingische Könige ihre Länder öffters unter ihre Kinder getheilet, und die alten Teutschen Herren mit ihren Erb-Herrschafften gleiches hätten thun können; so folge doch der Schluß nicht, die Fränckischen Könige haben es gethan, des Wegen haben ihnen die Teutschen Herren nachgeahmet; noch weniger aber liesse sich dieses auf die Reichs-Lehen deuten und reimen.

Er führt auch *l. c. §. 4. p. 566. seq. not.* ** an, man könne die Muthmaßung, daß die Erb- und Lehn-Güter ehe dem untheilbar gewesen, aus denen Engländischen Gewohnheiten, welche die alten Teutschen Sitten guten Theils unverrückt beybehalten, bestärcken; sinte Mahl *Ed. Chamberlayne dans l'Etat present de l'Angleterre 21. p. 351.* bezeuge, wie daselbst nur der älteste Sohn die Güter überkomme. Man überlässet aber die gantze Sache, da **Estor** selbst keine weitere Untersuchung anstellet, andern zu beurtheilen über. Zu Mahl da einige, was die G. B. betriefft, zeigen, sie verbiete nur bloß die Theilung in denen Chur-Fürstenthümern, und die Theilungen in anderen Staaten das Gegentheil bezeugen. **Springsfeld** *de Appanag. 3. §. 79.* **Pfeffinger** *ad Vitr. Ius publ. III. 20. §. 40. p. 168. not. c. p. 175. seq.*

Ob aber eine Theilung schädlich oder nützlich sey, ist eine andere Frage, und triefft man so wohl Schaden als Nutzen dabey an, davon können **Springsfeld** de Appanag. 10. §. 5. **Besoldus** Diss. V. wie ein Fürstlich Haus zu erhalten, **Conring** de Regno et Tyrannide th. 29. ad **Lampadium** P. III. c. 4. §. 28. p. 201. seqq. **Rumelinus** in A. B. P. III. Diss. V. th. 2. p. 832. **Reinking** de Regim. Sec. et eccl. Lib. I. cl. 4. c. 17. §. 6. seqq. p. 434. und **Pfeffinger** ad **Vitriarii** Ius publ. III. 20. §. 36. p. 164. seqq. nachgesehen werden, welcher verschiedene Auszüge aus Urkunden, wodurch Theils die Theilbarkeit, Theils die Untheilbarkeit des Landes angepriesen wird, anführet.

Übrigens ist auch unter Lands-Theilung *Tom. XVI. p. 565. seq.* etwas von dieser Sache anzutreffen.

Die mancherley Arten derer Lehen sind *Tom. IX. p. 698. seqq.* abgehandelt worden.

Lehn wird in Berg-Wercken

1.) ein Feld genannt von 7. Lachtern breit und 7. Lachtern lang, dahero noch die Vierung auf denen Gängen kommt, 7. Lachter austragend; Zwey Lehne machen eine Wehr, drey Wehr eine Fund-Grube, zwey Wehr eine Maase oder acht und zwantzig Lachtern.

2.) Heist es auch dasjenige, was ein Muther auf ein Mahl an Fund-Gruben und Maasen zu verleihen begehret; derer Lehne sind viel, als Haupt-Bey-Lehn u. d. g. davon jedes an seinem Orte.

Lehn kann nicht anders, als auf den Lehn-Träger, so in dem Muth-Zettel begrieffen, bestätiget oder ins Gegen-Buch eingeantwortet werden, es gäbe denn der Lehn-Träger in seiner Gegenwart es einem andern über.

Lehn oder Lähn, Lähen, Lat. Lahenum, eine kleine Stadt im Fürstenthume Jauer, in Schlesien, zwischen Hirschberg und Lemberg am Fluß Bober. **Zeiller** *Topogr. Bohem. p. 156.***Trommsdorff** *accur.* neue und alte Geogr. 11. p. 713.

Sie hieß vor diesem Birckenau, wie sie denn auch noch bis ietzo eine Bircke im Insiegel führet; den jetzigen Namen aber hat sie von dem dabey stehenden Berg-Schlosse **Lähnhaus** oder **Lehnhaus** erhalten.

Über die grosse Kirche zu S. Nicolai allhier hat die Äbtißin des Closters Liebenthal das Ius Patronatus. Diese Kirche ist von denen Hußiten im Jahre 1427. von denen Kayserlichen im Jahre 1622. und denen Schweden im Jahre 1640. in Brand gestecket worden.

Die Bürgerschafft muß ihrer Herrschafft jährlich 18. Scheffel Saltz zinsen.

Ehe Mahls ist auch zu Lähn ein Fürstlich Burggrafen-Amt gewesen, welches im Jahre 1368. Nicolaus von Zedlitz bekleidet. Lucae Schleß. Denckw. Th. IV. c. 3. p. 959. seq.

Das feste Schloß ward im Jahre 1645. von denen Schweden, im Jahre 1646. aber von denen Kayserlichen erobert. **Zeiller** *Topogr. Boh. p.*

Lehn auflassen, ist, das Lehn dem Herrn mit aller Gerechtigkeit übergen.

Lehn ohne Gewehr heisset die *Expectan*tz oder Geding.

Lehn sinnen heisset Lehn suchen und bitten. l

Lehn verschweigen heisset, wenn der Lehn-Mann oder Mitbelehnte die Lehn oder Mitbelehnschafft nicht muthet oder suchet.

Lehn-Banco, siehe Banco. Tom. III. p. 313. In gleichen Lombard.

Lehn-Brief ist ein wegen erlangter Inuestitur verfertigtes Instrument,[1] womit einVasall darthut, daß ihm die Belehnung würcklich [1] Bearb.: korr. aus: lustrument angediehen, welches ehe Mahls gewisse Zeugen nach Feud. 2. unterschreiben musten, jetzund aber ist es nicht nöthig, wenn nur das grosse Siegel der Ober-Landes-Herrschafft daran hänget, anbey aber auch in dem Lehn-Briefe mit exprimiret: Hier bey sind als Zeugen zugegen gewesen die und die Fürsten und Herrn und unsere Liebe Getreue.

Es werden auch wohl Cantzler und Räthe darinnen exprimiret, so auch ins Lehns-Protocoll mit eingetragen wird. Gestallten Dingen nach also heute zu Tage so sehr nicht requiriret wird, daß die bey der Inuestitur zugegen gewesene Testes den Lehn-Brief mit unterschreiben sollen.

Daß im Teutschen Reiche die Lehn-Briefe in denen ältern Zeiten nicht gewöhnlich gewesen, und woher solches etwa gekommen seyn möge, ist unter **Lehn** angeführt.

Lehn-Buch, Verleih-Buch, heisset bey

S. 743

1455 Lehn-Bücher Lehnen um das Haus

Berg-Wercken dasjenige Buch, worinne die Lehnschafften verzeichnet zu befinden, wie einem jeden auf seine Muthung, Zechen und Maasen, Hütten, Puch- und Schmied-Stätten durch den Berg-Meister verliehen worden.

Lehn-Bücher sind diejenigen Bücher, so dem *Corpori Iuris ciuilis* hinten angehänget, die aber mehr eine *Consuetudinem* als geschriebenes Gesetze in sich begreiffen, welche nach der gemeinen Meynung zwey Rechts-Verständige und Bürger-Meister zu Mayland, *Gerhardus de Nigro* und *Obertus de Orto*, sollen *colligi*ret haben; vor Alters waren nur 2. Bücher, heute zu Tage aber sind deren fünfe, wie wohl bey einigen *Exemplari*en das dritte und vierte Buch mangelt.

Es werden aber diese Bücher in Titel, und die Titel wieder in *Capita* und §§. eingetheilet. Sie werden *adlegi*rt, entweder, daß das Buch vorher und der Titel nachkommet z. E. 1. F.. 14. §. vlt. oder daß der Titel vorkommet z. E. de prohib. feud. al. c. 1. §. hac edictali.

In Theils *Exemplari*en sind noch einige Kayserliche *Constitutiones* zu finden, welche Theils dem *Friderico* zugeschrieben, Theils *Extravagantes* genennet werden, wie auch die *Constitutio de Pace Constantiae*.

Lehndorff oder **Lendorff**, ein adliches Geschlechte im Königreiche Preussen. **Hartknoch** alt und neues Preussen *II. 4. p. 451*. **Trommsdorff** *accur*. neue und alte Geogr. von Teutschl. *II. p. 710*.

Das Wapen zeigt im silbernen Schilde und auf dem Helme einen rothen ausgerissenen Baum oben mit zwey Ästen, in der Mitte mit zwey schwartzen Flügeln. Die Helm-Decke ist silbern. **Wapenb.** *III.* p. 166. Es ist ohne Zweifel eben das, welches **Abel** im Preuß. Riter-S. bey dem *I*. Th. der Preuss. und Brandenb. Stats-Geogr. p. 9. **Legendorff** nennet. Dahin gehört denn vermuthlich Paul Legendorff, der im Jahre 1476. Bischoff im Wermlande gewesen, und im Jahre 1476. gestorben ist, dessen **Dlugossus** Hist. Pol. XIII. p. 410. und **Hartknoch** Diss de Rebus Pruss. XIV. p. 217. gedencken.

Daß dieses Geschlechte ursprünglich ein Teutsches sey, und aus Teutschland nach Preussen gezogen seyn mag, erhellet daraus, daß man im *Codice Diplomatico* bey von Ludewig *Reliqq. MSSCt. Diplom. Tom. I. p. 30.* Otten von Legendorff in einem dem Closter Dobriluck vom Marggraf Dietrichen im Jahre 1210. ertheilten Freyheits-Briefe als Zeugen angeführt findet.

Friedrich Wilhelm Lehndorff war im Jahre 1670. Chur-Brandenburgischer Obrist-*Lieutennant*. **Pufendorff** *de Reb. Brandenburg. XI §.* 203. p. 806.

Ob aber dieses Geschlechte mit dem Geschlechte **Löhndorff**, davon an seinem Orte gedacht werden wird, verwandt sey, kann man ietzo Wege des Mangels mehrerer Nachrichten nicht melden.

Lehne-Banck, ist eine Banck, an der hinten ein Bret in die Höhe gehet, daß man sich daran lehnen, und der Leib daran ruhen könne.

Lehnen, siehe Leihen.

Lehnen um das Haus, von welchen GOtt ein sonderliches Gesetz gegeben, 5. B. Mos. 22, 8. waren gemeiniglich wie ein Gegitter gemacht, entweder von Holtz, Eisen oder andern Materien, welches oben um das gantze Haus herum gieng, und sollten dazu helffen, damit Niemand herab fallen[1] könnte.

[1] Bearb.: korr. aus: allen

S. 743 **Lehner Lehn-Herr** 1456

Lehner ...

Lehner, eine adeliches Geschlechte ...

Lehn-Geld, siehe Lehn-Waare.

Lehn-Gericht oder **Lehn-Hof**, Lat. *Iudicium feudala*, steht in dem *Vocabulario* bey dem **Sachsen-Spiegel**, ist das, da man um nichts anders denn um Lehen und Lehens-Sachen handelt und leidingt, und um keine Schulde, davon es auch nicht heissen mag, Recht-Geding; welches auch eine Mann-Cammer genennet wird, wenn gleich die unter solcher Cammer gelegene Lehne Kunckel-Schleyer oder Weiber-Lehne sind. *Thummermut*. *Tr*. Krumstab schleust niemand aus; *fundam*. 2. *archiepisc. num*. 32. bestehet so wohl, als andere Gerichte, in dem Kläger und Beklagten, vornehmlich aber in dem Richter. **Struv** *Syntag. feud*. 16.

Lehn-Gerichts-Buch ist das *Protocoll*, daraus abzunehmen, was vor Lehne von denen Vasallen besessen werden.

Lehn-Grafen waren sonst diejenigen, so über die Lehn-Sachen erkennen musten. **Kirchmayer** *Comment. ad Tacitum de Moribus Germ. p. 210. Thulemarius Octouir. 17. §. 8. p. 218.* **Pfeffinger** *ad Vitriarii Iuspubl. I. 17. §. 9. p. 605.*

Lehn-Gut, siehe Feudum. Tom. IX. p. 688.

Lehn-Häuer sind Berg-Leute, welche Gruben und Lehnschafft, auf Gewinn und Verlust zu bauen, von denen Haupt-Gewercken annehmen.

Lehn-Haus, siehe Lehn.

Lehn-Herr ist, von welchem das Lehn erkannt wird und das Eigenthum in Lehnen zukommt, und die Fruchtnüssung einem andern überläst.

Das Recht, welches der Lehn-Herr so wohl bey dem Gute als der Person des Lehn-Mannes hat, heist *Dominium directum*, oder Ober-Eigenthum, und bestehet darinnen, daß das Lehn

1.) noch einiger Massen dem Lehn-Herrn zugehöret, deswegen kann es ohne dessen Einwilligung nicht veräussert werden, so ist auch um des Willen die Lehns-Empfängniß zu Weilen zu verneuern, der Besietz aber der Sache wird dem Lehns-Herrn vergeblich begeleget. **Struv** 11. § 1.

Gleich wie auch die Macht, das Lehn entweder von dem Lehn-Manne oder dritten Besietzer zu *vindici*ren oder abzufordern, denn solche Abforderung geschiehet nie aus dem Ober- sondern ergäntzten Eigenthume. Ferner

2.) daß das Lehn wegen ermanglender Erben, oder zu Weilen wegen einiger Ver-

brechen auf den Lehn-Herrn zurück falle; er auch

3.) von dem Lehn-Manne Treue, Ehrerbietung, Dienste, auch in gewissen Fällen Lehn-Waare und dergleichen fordern könne.

In Lehn-Sachen ist der ordentliche Richter in dem Falle, wenn zwischen ihrer zweyen ein Streit wegen des Lehns ist, daß nehmlich ein jeder das Lehn vor das seinige ausgiebt, und also ein jeder des Lehn-Herrn Lehn-Mann seyn will, oder sonst etwas daran fordert, folglich eine Lehn-Sache vor Handen ist, welche den Lehn-Herrn selbst nicht betriefft.

Lehn-Hof, siehe Lehn-Gericht.

Lehnig wird zu Eisleben genennet, was sohlig ist.

Lehnin, siehe Lenin.

Lehnische Hand ist, wenn viele Lehn-Herren sind, einer aber aus ihnen, und zwar der älteste, die Lehn ertheilet. *Valt.* 7. d. Feud. n. 42. p. 170.

Lehn-Mann heisset, der das Lehn von dem Lehn-Herrn erkennet, heisset auch schlechter Dings **Mann**, **Vasall**, **Getreuer**, **Soldat**. **Stryck**. *E. I. F. c. 5. §. 32. c. 6. §. 72*.

Lehn-Probst oder **Lehn-Richter** ist, der im Namen des Lehn-Herrn im Gerichte sietzet, und der nebst denen *Paribus Curiae* Recht spricht.

Lehn-Recht ...

Sp. 1458

S. 745

1459 Lehnschafft

Lehns-Fall

. . .

Lehn-Schulden ...

Lehns-Eid, siehe Homagium. Tom. XIII. p. 717. segg.

Lehns-Empfang, siehe Inuestitura. Tom. XIV. p. 797. seq.

Lehns-Erben sind allein die Söhne, aber die Töchter sind Land-Erben. **Land-Recht** *II. Art.* 21. **Lehn-Recht** *III.* 5. *Art.* 58.

Die werden allein Lehens-Erben genannt, die vom Vater und Groß-Vater aus der Riterschafft geboren sind, und tüchtig zu allen riterlichen Sachen. **Lehn-Recht** 5. *in Glossa*.

Und daß einer nach dem andern gesammte Lehen empfahe nach des Adels Herkommen und Geburt. **Lehn-Recht** 37. *in Textu et Glossa*.

Lehns-Ernennung, siehe Lehns-Erneuerung.

Lehns-Erneuerung oder **Ernennung, Suchung, Forderung,** ist eine Handlung, durch welche bey verändertem Lehn-Herrn oder Lehn-Manne das Lehn und gesammte Hand von neuem geliehen oder vielmehr bestätiget wird. Oder es ist eine Wiederholung der Belehnung und Mit-Belehnschafft. **Estor** kl. Schrifften Th. *I*. St. 1. p. 90.

Ob sie bey dem Reiche sonst auch gewöhnlich gewesen, und bey was vor Gelegenheit, oder um welche Zeit sie ungefähr daselbst aufgekommen, ist mit mehrerm unter Lehn zu sehen.

Lehns-Exspectantz, siehe Geding. Tom. X. p. 568.

Lehns-Fall heisset, wenn ein Vasall verstirbt. Z. E. wenn der Vater stirbt, und der Sohn *succe*-

S. 745 **Lehns-Forderung Lehns-Proceß** 1460

diret, so ist dieses ein Lehns-Fall, und da sucht der Sohn *Iure Successionis* das Lehn; in Fürstenthümern heisset es ein Haupt-Fall, und, wenn ein Kayser oder König verstirbt, ein Thron-Fall.

Lehns-Forderung, siehe Lehns-Erneuerung.

Lehns-Gebräuche, siehe Lehns-Reichung.

Lehns-Gerichtsbarkeit ...

. . .

Lehns-Pferd ...

Lehns-Pflicht, siehe Homagium. Tom. XIII. p. 717. seqq.

Lehns-Proceß ...

S. 746 ... S. 750

Lehns-Reichung

S. 751 1472

Lehns-Proceß [Ende von Sp. 745-750] ...

Lehns-Reichung, wovon auch schon etwas unter dem Worte *In- uestitura Tom. XIV. p. 797. seq.* in gleichen dem Worte **Belehnung der Lehnschafft** *Tom. III. p. 1013.* erwehnet worden, ist diejenige
Handlung, Vermöge deren einer von dem Lehn-Herrn würcklich in den Besietz eines Lehns gesetzet wird.

Die dabey verkommenden Gebräuche aber sind nicht aller Orten einerley. Daß die Kayser sonst die geistlichen Reichs-Stände mit dem Stabe und Ringe, nach Mahls mit dem Scepter, die weltlichen aber mit Fahnen belehnt haben, ist unter **Fahnen-Lehn** *Tom. IX. p. 96. seq. Inuestitura Tom. XIV. p. 798.* in gleichen bey **Müllern** Sächs. Annal. p. 110 seq. **Spenern** in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 3. p. 99 et not. g. §. 6. p. 120 seq. et not. e. Guilielmo Tyrio de Bello S. I. 13. Sugero Vita Ludou. Gr. p. 103. Adamo Brem. III. init. Ditmaro VI. p. 395. Conrado Vrsperg. p. 204. Leibnitzen Cod. Diplomat. n. 94. p. 208. **Pfeffingern** ad Vitriarii I. P. I. 15. §. 19. p. 1379. seq. II. 1. §. 17. seqq. 987. seqq. u. a. m. zu sehen.

Endlich geschahe es, daß man bey welt- und geistlichen die Belehnung mit dem Schwerdte einführte, wovon die hernach anzuführende Stellen ein Zeugniß ablegen. Kayser Rudolph der I. aber hat ein Mahl beyder Seits Reichs-Stände mit dem Crucifixe belehnt. Stero Annal. Althan. ad an. 1273. bey Frehero Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 388. Limnaeus Iur publ. II. 7. §. 32. p. 74. Carpzov de Lege regia Germ. c. 10. Sect. 19. §. 19. p. 266. Pfeffinger ad Vitriarii Iuspubl. II. 1. §. 17. p. 979. Bilderbeck Teutsch. Reichs-Staat III. 17. §. 15. not. p. p. 408.

Ob die Scepter-und Fahnen-Lehen gantz aufgehoben worden, ist ietzo nicht zu untersuchen, weil, wie bey **Pfeffingern** *l. c. §. 18. p. 980. seq.* zu sehen, die Meynungen hier getheilt sind. Nur ist noch zu gedencken, daß ehe Mahls bey der Belehnung eines Königes oder Übernehmung der Königlichen Regirung demselben ein Schwerdt zu überreichen gewöhnlich gewesen, wovon *Otto Frisingensis de Gestis*

Frid. I. II. 5. p. 448. Guntherus Ligur. I. p. 293. Dudo de Mor. Normann. II. Ingulphus Hist. Angl. ad an. 1066. apud Sauile p. 901. Spelmann Glossar. v. Inuestitura p. 318. du Fresne Glossar. v. ead. p. 104. Stryck Exam. Iur. Feud. c. 12. qu. 7. p. 168. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. §. 17. p. 979. und Spener l. c. III. 9. §. 3. not. h. p. 102. Es sind aber bey de-

S. 752 1473

Lehns-Reichung

nen heutigen Reichs-Lehns-Reichungen, da die Lehen mehren Theils durch Gesandte gehohlet werden, folgende **Lehns-Gebräuche** zu bemercken.

Wenn sich der Kayser auf den dieser Handlung wegen zubereiteten Thron verfüget hat, und die Gesandten, welche unter der Zeit im Vorgemache vor Handen sind, hinein beruffen worden, thun sie an der Thüre des Zimmers den ersten, in der Mitte desselben den andern, und an dem Kayserlichen Throne den dritten Fuß-Fall. Darauf geschiehet, wie gewöhnlich, die Ansuchung und Ertheilung der Lehn, mit dem Erbieten, die gewöhnliche Lehns-Pflicht im Namen ihrer Herren abzulegen. Darauf wird, wenn ihnen die Antwort ertheilet worden, dem Kayser das Evangelien-Buch in Folio auf den Schooß geleget, und von iedem Gesandten unter dessen auf den Thron gestiegen, und wieder nieder geknieet, mit denen zwey fördern Fingern berühret, welche sie so lange, als ihnen der Eid, welchen sie nachsprechen, vorgelesen wird, darauf liegen lassen. Es lautet aber derselbe folgender Gestallt:

Euch, dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N.erwähltem Römischen Kayser etc. unserm allergnädigsten Herrn als gevollmächtigte Gewalthaber des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn N. geloben und schwören wir, wegen vor (höchstgedacht) [1] unsers gnädigsten (Chur-) Fürsten und Herrn in die Seele (Höchst-) Hochgedachten unsers gnädigsten (Chur-) Fürsten und Herrn auf das heilige Evangelium, das wir hier leiblich berühren, Krafft des schrifftlichen Gewalts, so wir zum Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe übergeben haben, daß Ihro (Chur-) Fürstliche Durchl. (oder Gnaden) von denen Regalien und Lehen, wegen des (Chur-) Fürstenthums N. (Herzogthums, Land-Grafschafft u. s. w.) sammt allen demselben incorporirten Grafschafften, Herrschafften, Ein- und Zugehörungen die Ihro (Chur-) Fürstl. Durchl. (oder Gnaden) ietzo verliehen und gereicht werden, nun hinfort von dieser Stunde an Ew. Kayserlichen Majestät und allen ihren Nachkommen am Reiche, Römischen Kaysern und Königin und dem Reiche treu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich im Rathe seyn sollen noch wollen, wo etwas wieder Euer Kavserlichen Maiestät Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder vorgenommen wird, noch darein willigen oder geheelen in einige Wege, sondern Euer Kayserlichen Majestät Deroselben Nachkommen und des heiligen Reichs Ehre Nutz und Frommen betrachten und befördern nach allem ihrem Vermögen.

Und ob ihre (Chur-) Fürstl. Durchl. (oder Gnaden) irgends verstünden, daß etwas vorgenommen oder verhandelt würde wieder Euere Kayserl. Majestät Person oder das heilige Reich, dem sollen und wollen sie getreulich vorseyn, und Euere Kayserliche Majestät desselben ohne Verzühen warnen, und sonsten alle das thun, so sich einem gehorsamen (Chur-) Fürsten

[1] Bearb.: schließende Klammer eingefügt

und getreuen Lehn-Mann gegen Euere Kayserliche Majestät und dem Reiche zu thun gebühret von Rechts oder Gewohnheit wegen getreulich und ohne Arglist, als Ihro (Chur-) Fürstl. Durchl. (oder Gnaden) GOtt helffe und das heilige Evangelium.

Doch ist nach Beschaffenheit derer Umstände der Eid bis Weilen einiger Massen geändert, wie denn in der Sächsischen Belehnung bev Müllern Sächs Annal. p. 564. Statt derer Worte * von denen Regalien und Lehen wegen des Fürstenthums N. sammt allen demselben incorporirten Grafschafften, Herrschafften, Ein- und Zugehörungen, die Ihro Fürstl. Durchl. (oder Gnaden) ietzo verliehen und gereicht werden etc. die Worte befindlich sind: von der Regalien und Lehen wegen, die Sie von Euer Kayserlichen Majestät und dem Reiche im Lehn zu empfangen schuldig sind, und ihnen nach Anweisung Dero Herren Groß-Vatern und Vater Testaments, auch darauf erfolgten und von Euer Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Brüderlichen Vergleichs zustehen etc.

So ist auch gewöhnlich, daß bey denen Mitbelehnungen ieder Gesandter seinen und seines Herrn Namen, an dessen Stelle er schwöret, nennen muß.

Nachgehends wird dem Kayser das Schwerdt in beyde Hände gereichet, und denen Gesandten der Knopf zu küssen dargeboten. Darauf steigen die Gesandten rücklings wieder vom Throne herunter, und gehen nach auf denen Knien verrichteter Dancksagung wieder mit geziemender Ehrerbietung rücklings fort. Müller Sächs. Annal. p. 561. segg. 580. segg. 628. seg. **Pfeffinger** ad **Vitr.** Ius publ. II. 1. §. 19. seg. p. 981. seqq. Bilderbeck l. c. §. 19. p. 408. seq.

Mehrere Belehnungen, die Theils die Chur-Fürsten selbst empfangen, sind bey Müllern l. c. hin und wieder anzutreffen. Die Küssung des Schwerdts, so bey diesen Fällen gebräuchlich, soll nun entweder anzeigen, daß die Reichs-Fürsten des Kaysers hohe Obrigkeit ehrerbietigst erkennen, oder, daß sie die Gerechtigkeit heiligst beobachten wollten. Carpzov de Lege regia Germ. c. 10. Sect. 9 §. 24. p. 266. Vulteius de Feudis I. 7. §. 34. p. 127. Reincking de Regim. Sec. et eccl. Lib. I. cl. 4. c. 16. §. 16. p. 421. Limnaeus Iur. publ. IV. 7. §. 32. seq. p. 75. Addit. Tom. IV. p. 442. Struv Syntagm. Iur. Feud. 3. §.7. p. 107. Mylerus de Princip. Imp. III. 91. §. 6. p. 788 Lincke de Iure Episc 14. §. 185. p. 518. Pfeffinger ad Vitriarii Iuspubl. II. 1. §. 17. p. 980.

Andere Gewohnheiten sind unter Inuestitura Tom. XIV. p. 797. seq. angeführt.

Als das Haus Sachsen im Jahre 1610. die Jülich-Brabantische Lehen zu Brüssel erhielt, muste der Gesandte sein Gewehr von sich geben, sein Haupt auf des Lieutenants des Lehn-Hofs Achsel legen und die gerade aus zusammen gestellte Hände auf desselben an der Seite tragendes Schwerdt halten, und also mit Haupte und Händen liegen bleiben, bis er den gewöhnlichen Lehns Eid abgelegt hatte, da er denn still gehalten, nebst dem Lieutenant zwey Finger aufgerecket und gesaget:

Dieses alles, so mir ietzt vorgesagt, gelobe und schwöre ich in die Seele meiner Herren ehrlich und mannlich

zu halten als mir GOtt helffe! Darauf er sein Gewehr wieder angegürtet, Danck gesagt, und sich zurücke begeben. **Pfeffinger** Merckw. des 17. Jahrhunderts *ad an. 1610. c. 5. §. 2. p. 360.* **Müller** Sächs. *Annal. p. 258.* **Estor** kl Schrifft Th. *I.* St. *4. n. 12. §. 6. p. 942.*

Die vorgedachten zwey Arten derer Lehns Eide sind in dessen, weil man daraus gleich Falls einigen Unterscheid derer Lehn-Gebräuche bemercket, mit beygefügt worden. Mehrere Lehn-Gebräuche und Gewohnheiten beyzufügen scheinet unnöthig, weil man sonst fast alle Staaten besonders durchgehen und ein eigenes Werck davon verfertigen könnte. Fünferley Arten solcher Gewohnheiten in Teutschland findet man in **Lünig** *Corp. Iur. Feud. II. 16. p. 721. seqq.*

Man siehet also nur noch auf die Lehns-Reichung derer unbeweglichen Güter in Sachsen. In denen alten Zeiten hatte man bey der Lehns-Reichung derer Güter in Sachsen mancherley *Sollemnit*äten, die in denen Römischen Rechten gantz und gar unbekannt sind. Die alten Sächsischen Gesetze erforderten, daß die *Contrahent*en zu Wege und Stege oder zu Ringe und Gedinge gehen mögten, und ihr Schwerdt ohne Mannes-Hülffe auszühen, auch so lange vor dem Gedinge und Banck stehen, bis sie die Gabe gethan haben. **Land-Recht** B *I. Art.* 52.

In gleichen musten die Bauern im Stande seyn, einen Morgen lang einen Umgang pflügen zu können, und denen Weibern zu der Kirchen, so zwantzig Ruthen von ihrem Hause gelegen, zu gehen, und in dem Gerichte so lange, bis sie die Gabe verrichtet haben, zu stehen.

Es scheinet, daß diese *Sollemnit*äten insonderheit in Ansehung derer Zins- und Erbzins-Güter aufgekommen, heutiges Tages sind sie, was die Gesundheit und Kräffte des Leibes anbetriefft, abgeschafft, Massen auch die Krancken durch *Procuratores*, die mit *speciell*er Vollmacht hierzu versehen, die Lehns-Reichung erhalten können.

Bey denen heutigen Zeiten wird zu denen Belehnungs-Sollemnitäten die Lehns-Auflassung und Empfangung, in gleichen die Einschreibung in das Stadt-Buch erfordert. In Leipzig erscheinen die Parteyen vor dem sietzenden Rathe, zeigen ihre Contracte an, entdecken ihren Willen, wegen Übergebung des verkaufften Grund-Stücks, und bitten, daß die Auflösung der Lehn gerichtlich geschehen möge; wo sich nun ihrem Ansuchen Niemand wiedersetzt, auch dem Drittmann hierdurch kein Praeiuditz zugezogen wird, so wird von dem Rathe eine sollemne Cession und Recognition beschlossen; von denen vornehmern geschicht solche mit Darreichung der Hand; von denen geringern aber, wenn ihnen der regirende Bürger-Meister oder dessen Substitute den Stab darreichet, und sie an solchen greiffen. Hierauf geschiehet die Einschreibung in das Stadt Buch, welche von dem Stadt-Schreiber verrichtet wird.

Diese *Sollemnit*äten scheinen insonderheit zu dem Ende eingeführt zu seyn, daß die *Contract*e durch sie bestätiget und erwiesen werden, und die auf dem verkaufften Grund-Stücke hafftenden Beschwerungen so lange dem Verkäuffer folgen, bis sie dem Käuffer zugeschrieben worden, und er wegen der Art und Weise des Besietzes desto sichrer seyn möge. Durch diese Lehns Reichung wird auch von

S. 753

1476

heimliche und erschlichene Weise veräussert werden. In Sachsen wird also bey derer Veräusserung der unbeweglichen *Allodial*-Grund-Stücke dreyerley erfordert:

- 1.) **Die gerichtliche Übergabe,** Massen ausgemachten Rechtens, daß daselbst die aussergerichtliche Veräusserung derer unbeweglichen *Allodial*-Güter nicht gültig.
- 2.) **Die gerichtliche Auflassung.** Es ist nicht gnug, daß die verkaufften oder sonst veräusserten unbeweglichen *Allodial*-Güter gerichtlich übergeben, und dem neuen Besietzer angewiesen worden, sondern es muß auch die vor dem Richter geschehene Auflassung des Eigenthums vorher gehen. **Land-Recht** B. *II. Art. 30*.
- 3.) Die ausdrückliche Annehmung und Belehnung des neuen Besietzers. Wo diese nicht erfolget, so kann er nicht eher vor den rechten Herrn davon gehalten, noch der Rechte des Eigenthums theilhafttig werden.

Es bestehet demnach die Haupt Würckung dieser Belehnung darinnen, daß das völlige Eigenthum hierdurch auf den Käuffer gebracht wird, wie wohl auch nicht zu leugnen, daß sie in Ansehung des *Interesse* des gemeinen Wesens ihren besondern Nutzen leistet; hierdurch können die gewissen Besietzer derer unbeweglichen Grund-Stücke von der Obrigkeit ersehen, und ihre *Proportioni*rung derer Abgaben nach denselben bemercket werden. Daher werden auch die Pflege und Dienste, so von dem Gute zu leisten, in Zukunfft nicht von dem Verkäuffer gefordert, wenn die Auflassung und Belehnung geschehen; hierdurch kann man auch erkennen, welcher sich von denen Unterthanen ansässig gemacht, und wo ein jeder wohnhafft sey.

Wo eine gerichtliche Übergabe nicht vorher gehet, und die Lehns-Reichung unter Weges gelassen wird, so wird der, an den die unbeweglichen Allodial-Grund-Stücke verkauffet worden, vor den Eigenthums-Herren nicht gehalten noch derer eigenthümlichen Rechte in allen theilhafftig, welches man daher gar leicht wahrnehmen kann, wenn des Käuffers Gläubiger mit dem Verkäuffer bey eben dem verkaufften Grund-Stücke concurriren, da die gantze Kauff-Summe von dem Käuffer noch nicht bezahlet worden, da denn der Verkäuffer vor allen Hypothecen und Priuilegien des Käuffers Gläubigern vorgezogen, und als vor den Eigenthümer angesehen wird. Sächsische Proceß Ordnung Tit 42. §.

Und in Summa, so offt einer das, was ihm eigenthümlich zustehet, fordert, es belange gleich bewegliche oder unbewegliche Güter, soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden. Es müste denn einer eine so wohl gerichtliche als aussergerichtliche ausdrückliche Hypothec auf seinem Gute oder Hause haben, bevor der Käuffer als Schuldner solches gekauffet, der daher dem Verkäuffer selbst vorgezogen wird. Ist aber die Belehnung oder gerichtliche Cession und Recognition an den Verkäuffer geschehen, so kann sich der Verkäuffer keine Priorität wieder des Käuffers Gläubiger bedienen, sondern er concurriret mit ihnen zu gleicher Zeit, so daß der erstere an der Zeit, auch mächtiger an Rechten und denen übrigen ohne Unterscheid vorgezogen wird, es müste sich denn der

S. 754

1477 Lehns-Reichung

Verkäuffer bey dieser unserer Belehnung das Eigenthum oder die *Hypothec*, bis das Geld ausgezahlt worden, ausdrücklich vorbehalten haben.

Was hat es aber vor Bewandniß, wenn der Verkäuffer der unbeweglichen *Allodial*-Güter sich vor das übrige Geld durch einen *Priuat*-Vergleich eine *Hypothec* ausdrücklich vorbehält, je doch nicht vor dem Rath? Ob nun schon in unsern Gerichten zu der Würckung dieser Verpfändung erfordert wird, daß solche von dem Raths-*Collegio* geschehen, unter dem die Güter gelegen, und in die öffentlichen Gerichts-*Act*en eingetragen werde, *Const. Elect. 23. p. 2.* so erläst doch die *Praxis* derer Sächsischen Gerichte bey diesem Falle die *Auctorit*ät des *Senats*. Also ist gesprochen worden in Sachen *D. I. R. S.* zu Dreßden im Monath *Martio* des Jahres 1633.

Und es befindet sich, daß das erkauffte Haus bis zu gäntzlicher Bezahlung der Kauf-Summe zum Unterpfand davor verschrieben worden. Wenn nun gleich über solche Verpfändung kein ausdrücklicher gerichtlicher *Consens* ertheilet worden wäre. Weil aber dennoch bewährter Rechtsgelehrten Meynung nach dergleichen *Hypothec*en, so in verkaufften Gütern wegen des hinterfälligen Kauf-Geldes vorbehalten worden, wenn sie gleich auch nicht gerichtlich *confirmi*ret, noch aufgerichtet worden, zu Recht kräfftig und beständig seyn.

Die Würckung unsrer *Inuestitur* kann man auch endlich darinne erkennen, wenn ihrer zweyen eine unbewegliche *Allodial*-Sache über Haupt verkauffet worden, so behält derjenige, dem die *Cession* oder *Inuestitur* zu erst geschehen, die verkauffte Sache, ob sich schon der andere deren *Possesses* eher bemächtiget, Massen sie an Statt der Übergabe ist.

So bald der Verkauff richtig und vollzogen worden, muß auch der Käuffer so wohl denen bürgerlichen als Sächsischen Rechten nach die Gefahr oder den ungefähren Zufall, den keine menschliche Klugheit vorher sehen können, über sich nehmen, $l.\ 2.\ \S.\ 6.\ vers.\ si\ eo\ tempore\ \pi.\ de\ administr.\ rer.\ ad\ ciuit.\ pert.$

Massen ihn auch die Nutzung alsobald zugehört, ob schon vermittelst der Belehnung die Sache nicht gerichtlich übergeben worden. Dieses hat in so weit seine Richtigkeit, daß auch der Käuffer weder auf das *Interesse* noch auf die Wiedererlangung des bezahlten Geldes wieder den Verkäuffer eine Klage anstellen kann, sondern es müssen vielmehr der Käuffer und seine Erben angehalten werden, daß das noch nicht bezahlte Geld dem Verkäuffer oder seinen Erben ausgezahlet werde. $l. 5. \$ fin. $\pi. d. resc. vend.$

Bey einem unter Bedingung geschlossenen Kauffe, wenn die Bedingung noch nicht erfüllet, und die Lehns-Reichung nicht dazu gekommen, muß der Verkäuffer ordentlicher Weise die Gefahr oder den ohngefähren Zufall über sich nehmen, wenn die Sache gantz und gar untergegangen und verdorben. $l.\ 8.\ \pi.\ de\ peric.\ et\ commod.\ rei\ vend.\ l.\ pen.\ C.\ eod.$

Hingegen Theils aber nicht, wo sie nur zum Theil verschlimmert, welcher besondere Schade nur bloß auf den Käuffer gehet. Der Grund dieses Unterscheides bestehet darinnen, weil es bey einem unter Bedingung geschlossenen Kauffe in Ansehung der Verschlimmerung der Sache die Bedingung eben so *consideri*ret wird, als ob sie gleich vom Anfang nicht

S. 754 **Lehns-Reichung** 1478

vor Handen gewessen wäre. Die zu Grunde gegangene Sache kann nicht weiter übergeben werden, und also bey diesem Falle der Kauff nie Mahls zu Stande kommen. Beschadet der *reseruation* des *Dominii* muß auch der Käuffer den allgemeinen Untergang der verkaufften

Sache über sich nehmen, wo er nehmlich die Bezahlung verzögert, und die zur Zahlung bestimmten *Termin*e vorbey streichen lassen, welches aus Haß gegen denjenigen, der so gar saumseelig ist, eingeführt, damit er die Gefahr hievon übernehmen möge.

Wie nun ein Vasalle, ob er schon mit Einwilllgung des Herrn ein Lehn-Stück einem andern verkauffet, nach denen Sächsischen Rechten das nutzbare Eigenthum der Lehns-Sache auf einen andern nicht transferiren kann, bevor er seinem Herrn die Lehn aufgelassen, also kann auch nach denen Sächsischen Rechten das Eigenthum eines unbeweglichen Allodial Stücks auf einen andern nicht gelangen, wenn nicht der Herr als Verkäuffer die Lehn gerichtlich auflässet, Massen durch Unterlassung dieser Resignation das volle Eigenthum bey dem Verkäuffer bleibet, und dem Käuffer bringet es nichts mehr zu Wege, als daß er bloß die Sache an sich behält. Wo daher die gerichtliche Auflassung nicht vorhergegangen, so ist es eine Hinderniß, daß das Eigenthum, ob einer schon von dem Verkäuffer in das Gut eingeführet worden, vermittelst unserer Inuestitur auf den Käuffer nicht kommen kann.

Wo die Kinder als Miterben in der Gemeinschafft eines unbeweglichen *Allodial*-Grundstückes verbleiben, welches durch die Folge ohne Testament durch Erbschaffts-Recht auf sie gekommen, und nur eine Theilung derer Stücken vornehmen, so kann die gesammte und sonderbare Lehn von ihnen nicht gesondert werden, weil in der That die Personen derer Besietzer bey dieser Theilung nicht geändert werden, sondern nur erkläret und bestimmet. *l. 2. \pi. de cond. Instit. l. 25. §. 1.* π . de V. S.

Es erlangen also die Theiler durch diese Theilung kein neues Eigenthum, sondern es wird nur dasjenige, so die Miterben vor dem ungetheilt besassen, nach gewissen *Portion*en unter ihnen ausgetheilet, es kann auch diese Theilung nichts weniger als eine Veräußerung genennet werden; Wo es nun Wahrheit ist, daß die Erben von der abstammenden Linie, als die Kinder, wenn sie noch in der Gemeinschafft leben, nicht schuldig sind, um die Belehnung eines unbeweglichen Stücks Ansuchung zu thun, so könnte es leichte scheinen, daß, wo einer von denen Erben und Kindern bey noch fortwährender Gemeinschafft verstorben, die übrigen nicht gehalten wären, bey derselben Erb-*Portion*, die sie von dem verstorbenen erhalten, um unsre Belehnung und um die Auszahlung der Lehn-Waare Ansuchung zu thun, weil das Eigenthum bey diesem Falle zwischen ihnen noch nicht gesondert und getheilet ist.

Wird aber die Theilung unter denen Kindern und Erben, die ohne Testament *succedi*ren, so angestellt, daß der eine allein das gantze[1] unbewegliche *Allodial*-Stücke behält, und denen übrigen durch Geld oder andere bewegliche oder unbewegliche Erbschaffts-Stücke Gnüge geschiehet, können diejenigen, die ein gantz unbeweglich *Allodial*-Grundstück erhalten, um unsre Lehns-Reichung Ansuchung thun, und müssen sie die Lehn-

S. 755 1479

Lehns-Reichung

Waare hiervon entrichten, weil es scheinet, daß die Erben bey diesem Falle mehr verkauffen als theilen.

Solches geschiehet noch vielmehr bey dem Falle, wenn einer von denen Kindern und Miterben, die ohne Testament *succedi*ren, nach geschehener Theilung derer andern Erb-*Portion*en käuflich an sich bringet, oder sie sonst auf andre Weise erlanget, Massen der Miterbe nach [1] Bearb.: korr. aus: ganne

geschehener Theilung vor einen auswärtigen geachtet wird; wird die Belehnung durch die Theilung gebrochen, so wird es an dem andern Theile vor eine neue *Adquisition* geachtet.

Was hat es aber damit vor eine Bewandniß, wo einem von denen Kindern vom Vater oder Mutter ein gewiß unbeweglich *Allodial*-Stücke durch den letzten Willen zuerkannt wird, kann er denn wohl um die Belehnung und Auszahlung der Lehn-Waare Ansuchung thun? Es scheinet, daß man dieses nicht *adfirmi*ren könne, Massen bey diesem Falle zu vermuthen, daß die Eltern ihre Kinder als Kinder bloß in Ansehung der *Succession* versorget, und nicht sowohl verkauffet als vielmehr aus ungleichen Theilen eine Theilung vorgenommen, auch mehr auf die Kindschafft als auf die Verdienste gesehen.

Wenn noch bey Lebzeiten der Eltern denen Kindern gewisse unbewegliche *Allodial*-Grundstücke verkaufft, verschencket, oder durch eine andre Art der Veräusserung, den Tausch ausgenommen, auf sie gebracht werden, so müssen auch die Kinder billig um deren Lehns-Reichung anhalten, oder die Lehn-Waare entrichten, es müste denn ein ausdrücklich *Statutum* und eine sehr eingewurtzelte alte Gewohnheit ein anderes erfordern, Massen die Eltern bey dieser Veräußerung die Sache denen Kindern als auswärtigen *concedi*ren.

Über dieses ist es auch gantz richtig, daß die Erben bey der aufsteigenden Linie bey allerhand Arten derer *Succession*en um die unbeweglichen *Allodial-*Erbschaffts-Stücke Ansuchung thun, und die Lehn-Waare davon entrichten müssen, Massen das Eigenthum auf sie nicht *ipso iure* verfällt und sie auch in der erstern Belehnung nicht mit begrieffen sind.

Da die Lehns-Reichung ordentlicher Weise, nicht allein durch den Tod dessen, der das nutzbare Eigenthum gehabt, dem sie vergünstiget worden, geendiget wird, sondern auch von allen Erben, die Kinder ausgenommen, daferne sie ihnen nicht durch ein ausdrückliches Statutum oder sehr alte und verjährte Gewohnheit besonders auferlegt ist, in Ansehung derer beweglichen Allodial-Stücke gesuchet werden muß, so fragt es sich, ob nicht die Erben selbst zusammen einen Lehn-Träger ausmachen müssen, der um diese Lehns-Reichung Ansuchung thut? Man hält dieses vor billig, daferne nur der Richter oder die Obrigkeit drein williget, und einen solchen Lehn-Träger zulässet; denn sonst kann sie wieder seinen Willen nicht gebeten werden. Weil die Erben, welche diese Belehnung in eigener Person nicht empfangen, sondern einen Lehn-Träger constituiren, die Obrigkeit oder den Richter zu verachten scheinen. Es ist auch sonst bekannt gnug, daß eine Obrigkeit aus der Ansuchung um die Lehn einen besondern Nutzen hat wegen Entrichtung derer Lehn-Waaren, die ihr sonst entzogen oder verringert werden würde.

Ferner fragt es sich, ob die Erben selbst von der Obrigkeit angehalten

S. 755 **Lehns-Reichung** 1480

werden können, daß sie um Ansuchung der Lehn einen aus sich machen und zum Lehn-Träger bestätigen? Man hält solches nicht vor nöthig, weil sie sich in eigener Person stellen können, und das *Interesse* derer Erben hauptsächlich hierbey mit *versi*ret. Denn wo deren mehrere vor Handen, die das unbewegliche *Allodial-*Stück nach gewissen *Portio*nen besietzen, und Herren davon sind, so sind die Erben verbunden, nach des einen Abgang der *Portion* des verstorbenen zu *recognosci*ren, und vor dieselbe um die Lehns-Reichung zu thun und die Lehn-Waare hiervon zu entrichten. Ein anders ist es, wo der Lehn-

Träger stirbet, alsdenn müssen sie alle in Ansehung des gantzen unbeweglichen *Allodial-*Stücks um die Belehnung Ansuchung thun, und die Lehn Waare davon entrichten.

Wenn nun der Lehn-Träger noch am Leben ist, und sein *Principal*, oder der Herr des unbeweglichen *Allodial*-Stücks ist verstorben, sind denn wohl dessen Erben pflichtig bey Lebzeiten des Lehn-Trägers um die Belehnung der Sache Ansuchung zu thun, und die Lehn-Waaren davon zu entrichten? Es ist dieses zu bejaen, Massen der *Curator* hier nichts anders ist als ein Gevollmächtiger, **Berlich** *Part. I. Decis.* 22. n. 4. dessen Vollmacht durch den Tod des Herrn *Principalis* verlöschet.

Dieses findet auch Statt bey dem Verkauffe derer unbeweglichen *Allodial*-Grundstücke, deren Belehnung durch den noch lebenden Lehn Träger gebeten und *accepti*ret worden, bey welcher wegen der wahren Veräusserung der neuen Besietzer Herr oder Käuffer selbst, oder durch einen andern Lehn-Träger um die Belehnung ansuchen muß.

Was nun das Ober-Eigenthum oder nutzbare Eigenthum der unbeweglichen *Allodial*-Stücke anbetriefft, so kann dasselbe bey denen Städten nicht leicht geändert werden, weil die Stadt-Räthe immer zu dauern scheinen, ob schon deren Mitglieder wegen der jährlichen neuen Raths-Veränderung und Aufführung einiger Massen verändert werden; inzwischen ändert sich doch nicht diese Veränderung wegen der Belehnung bey dem Herrn des nutzbaren unbeweglichen *Allodial*-Stücks, dem sie vergönnstiget worden, Massen diese Veränderung die *Possess* und das Eigenthum des nutzbaren *allodial*en Eigenthums-Herrn im geringsten nicht über den Hauffen wirfft.

Dieses verhält sich auch so auf denen Dörffern, wenn sich eine Veränderung bey der Person des Edelmanns oder *Dominii directi* ereignet, wenn nehmlich entweder seine Söhne nach des verstorbenen Abgang *succedi*ren, oder das Recht des *Dominii directi* wird *Contracts*-Weise oder auf andere Art veräussert, da man denn nicht sagen kann, daß die Lehns Reichung bey dem nutzbaren Eigenthums-Herrn des *Allodial*-Stücks, so ehe dem von dessen Vorfahren übergeben worden, und durch Bezahlung der Lehn-Waare geendiget sey, wegen der ausdrücklichen Churfürstl. Sächsischen Verordnung in Ansehung der verbotenen Abforderung der Lehn-Waare. **Churfürstl. Sächs.** *Constitution I. Tit.* von der Lehn-Waare, so wegen gewisser Ursachen noch nicht *publici*rt worden, ie doch gar öffters *adlegi*ret wird bey dem Vers: **Wann der Lehn-Herr stirbet oder das Gut veränderr, so soll keine**

wann der Lenn-Herr stirbet oder das Gut veranderr, s Lehn-Waare gefordert oder gegeben

S. 756

1481 Lehns-Reichung

werden.

Ferner ist hier zu mercken, daß, ob schon die Gewohnheit auf vielen Dörffern eingeführet, daß die Verneuerung der Lehns-Reichung von denen *succedi*renden *Dominis directis* insgesammt gesuchet werden muß, und dennoch auch die Lehn-Waare bezahlt, sie dennoch nicht gesuchet werden müsse, wenn die *succedi*renden *Domini directi* die Riter-Sietze theilen, und das *Dominium directum* über den einen Riter-Sietz in Ansehung derer unbeweglichen *Allodial*-Stücke dem einen *cedi*ren. Denn wo der *Dominus directus* des unbeweglichen *Allodial*-Grundstücks verstirbt, und verläst unterschiedene Söhne, oder, welches einerley ist, Brüder, die bey dem gemeinschafftlichen Besietze derer von dem Vater oder Bruder zurückgelaßne Riter-Sietze, von dem nutzbaren Herrn derer unbeweglichen *Allodial*-Grundstücke oder

von denen Unterthanen die Erneuerung der Belehnung und die Lehn-Waaren gefordert haben,und sie theilen nachgehends in kurtzer Zeit darauf die Riter-Sietze unter sich, so kann von demjenigen, dem nur ein blosser Riter-Sietz übergeben worden, die Verneuerung der Belehnung und die Auszahlung der Lehn-Waare nicht wieder gefordert werden, Massen es nicht gnug ist, eine Gewohnheit über Haupt zu erweisen, sondern es muß auch erweißlich gemachet werden, daß diese oder jene Gewohnheit bey diesem oder jenem *Casu*, wovon die Rede ist, vor Handen sey. Siehe die zu unterschiedenen Mahlen angeführte Churfürstl. Sächs. *Constitution Tit.* von der Lehn-Waare, Vers: wenn der Lehn-Herr stirbet, oder das Gut verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehn-Waare gefordert oder gegeben werden.

Es fragt sich, ob die Lehns-Reichung alle Zeit geendiget wird, wenn mit dem Herrn des nutzbaren Eigenthums eine Veränderung vorgehet? Ist einer bey einem gäntzlich vollzogenen *Contract*e vermittelst der Lehns-Reichung der völlige nutzbare Eigenthums-Herr geworden und dieser trit nachgehends mit eben dem *Contrahent*en von dem *Contract*e ab, und stellet ihm die Sache wieder zu, so ist die erste Belehnung geendiget. Will nun der andere *Contrahent*e der völlige Herr des nutzbaren Eigenthums wieder werden, so muß er selbst Ansuchung thun um die Lehns-Reichung, und die Lehn-Waare entrichten, Massen mit dem Herrn des nutzbaren Eigenthums eine Veränderung vorgehet, und man kann von dem ein Mahl vollzogenen und geschlossenen *Contract*e nicht abgehen, daß nicht ein neuer *Contract* daraus entstehe. Daher ist auch kein Wunder, daß wegen der darauf folgenden Trennung die Belehnung wiederum gesuchet, und die Lehn-Waare ausgezahlet werden müsse.

Wo ein unbeweglich Allodial-Stücke unter einem Wiederkauffs-Vergleiche gekaufft worden, und der Käuffer hat sich nach dieser Lehns-Reichung mit dem Verkäuffer wegen des Preisses verglichen, daß ihm die Sache ohne Beschwerung und dem Wiederkauffs-Contract gantz und frey wieder gegeben werden soll, so ist alsdenn in Ansehung des dazu gefügten Preisses die Lehn-Waare zu bezahlen. Bey einem wegen ausdrücklicher Bedingung unvollständigen und unvollzogenen-Contracte ist die Lehns-Reichung so lange nicht geendiget, als die Bedingung nicht erfüllet ist, weil bey

S. 756 **Lehns-Reichung** 1482

einem unvollzogenen *Contract*e das Eigenthum auf den andern nicht gebracht werden kann, bevor die Bedingung erhalten und erfüllet ist, diesem nach kann auch der Käuffer nicht angehalten werden, vor dem Ausgange der Bedingung um die Lehns-Reichung der gekaufften Sache Ansuchung zu thun, vielweniger ist ihm die Lehn-Waare abzufordern, die nur nach der Übergabe des Eigenthums vor die neue Belehnung entrichtet wird. *l. vlt. C. de iur. emphyt. §. 23.*

Wenn ein Käuffer gesonnen, den *Concract* zu trennen, Krafft des *l. 2. C. de rescind. vend.* so, daß der Verkäuffer die Sache wieder annehmen muß, so kann er alsdenn, so ferne diese Lehns-Reichung noch nicht geschehen, nicht angehalten werden, bey noch währendem Processe dieselbe zu suchen, bis er geendiget; ist sie aber vor dem entstandenen Processe geschehn, so endiget sie sich auch zugleich mit dem Processe, wenn der Verkäuffer die Sache annehmen muß. Inzwischen ist doch bey diesem Falle die hievor allbereits bezahlte Lehn-Waare von der Obrigkeit wieder zu erstatten, und um dieser Trennung

Willen solche weder Verkäuffern noch Käuffern abzufordern, ob schon die Belehnung geschehen.

Wenn die Güter durch *Permutation* und Umwechselung verändert werden, so gebühret dem Herrn keine Lehn-Waare, da aber Geld mit zugegeben wird, davon hat man Lehn-Waare von dem Besietzer zu fordern. So verordnet auch die noch nicht *publici*rte Churfl. Sächs. *Constitution Tit.* von der Lehn-Waare.

Dieses verhält sich ebener Massen, wenn ein unbeweglich Allodial-Grundstücke als ein Heuraths-Gut mit gegeben wird, weil aber doch diese Güter Gewinns-Weise auf die Kinder kommen, und eine wahre Veräusserung dabey vorgehet, so kann auch diese Belehnung gesuchet werden. Wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuert, ein Gut mitgiebt, ist sie oder ihr Mann Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, und wie wohl dieses etliche *limiti*ren, wenn der Vater sonsten andere Güter gehabt, davon er die Tochter aussteuern könnte, daß dies Falls die Lehn-Waare zu geben sey, so ist man doch um obgedachter Ursachen Willen einig, daß es denen Rechten gemäßiger und billiger sey, dies Falls *indistincte* keine Lehn-Waare zu nehmen.

Endlich sind auch einige von denen Rechtsgelehrten der Meynung, daß unsere Belehnung durch Verflüssung einer gewissen Zeit geendiget werde, wenn nehmlich der neue Käuffer oder Besietzer der unbeweglichen *Allodial*-Sache nicht um die Lehn-Reichung ansuchte, so wäre er nachgehends nicht weiter zu hören, sondern würde seiner Belehnung verlustig. Aus dieser Meynung erhellet auch, wenn ein Besietzer eines unbeweglichen *Allodial*-Stücks innerhalb Jahres-Frist um die Verneuerung der Belehnung nicht ansuchet, daß die Obrigkeit oder der Gerichts-Herr befugt sey, eine Klage wieder ihn anzustellen, damit ihn entweder sein Grundstück entzogen oder er auf andere Art bestraffet werde. Diese Klage kann einer vor dem Dorff-Schultzen und Schöppen anstellen. **Berlich** *l. c. P. II. p. 199*.

Diese Meynung leitet ihren Ursprung aus denen Lehn-Rechten, weil ein Vasall binnen solcher Zeit bey denen Lehn-Stücken um Verneuerung der Belehnung ansuchen muß. Andere halten davor, daß man bey

S. 757 1483

Lehns-Reuers

denen Bestraffungen, wohin die Entzühung des unbeweglichen *Allodial*-Stücks zu zühen, von den Lehn-Stücken auf die Erbschaffts-Stücke in geringsten nicht folgern könne. Dem Besietzer ist wegen unterlassener Ansuchung um die Belehnung das Seinige nicht zu entzühen, sinte Mahl ein ausdrücklich Gesetze, ohne welches sein Recht niemand entzogen werden könnte, hier ermangele. Inzwischen kann doch einem, der so nachlässig, gewesen, um die Belehnung anzusuchen, eine willkührliche Geld- oder Gefängniß-Straffe zuerkannt werden, weil doch dieses einiger Massen eine Verachtung der Obrigkeit anzeiget.

Wenn der neue Besietzer, bevor er noch selbst um die Belehnung bey der Obrigkeit Ansuchung gethan, einem andern hinwieder das unbewegliche *Allodial*-Stücke verkauffet, so wird es nachgedends gantz und gar eingezogen. Weil sich die Entzühuug der Sache nicht so wohl wegen der nicht gesuchten Belehnung zuträgt, als daß die unbewegliche *Allodial*-Sache ohne Einwilligung der Obrigkeit verkauffet worden.

In zwischen muß man doch bekennen, daß sich heutiges Tages in denen Sächsischen Gerichten fast kein solcher *Casus* zuträget, da man einer unbeweglichen *Allodial*-Sache wegen einer ohne Vorbewust und

Einwilligung der Obrigkeit geschehenen Veräusserung verlustig werden könnte, Massen sie nicht würcklich veräussert, und ihr Eigenthum auf einen andern gebracht werden kann, wenn nicht eine gerichtliche Auflassung und Lehns-Reichung vorhergegangen. Läst nun die Obrigkeit eine solche Auflassung geschehen, so wird nachgehends niemand sagen können, daß die Veräusserung ohne Vorbewust der Obrigkeit geschehen sey.

Decker von der gerichtlichen Lehns-Reichung derer unbeweglichen Güter in Sachsen.

Lehns-*Reuers* ist eine *speciale* Benennung aller und jeder Stücke, welche zu dem Lehn gehören, da denn der Lehn-Herr wegen eines mehreren, und was in solcher *Designation* nicht enthalten ist, dem Lehn-Mann die Gewehr zu leisten nicht schuldig, der Lehn-Mann hingegen, wo ferne er etwas verschweiget, wird desselben verlustig.

Eine andere Art derer Lehns-Reuerse zwischen denen Vasallen und Mitbelehnten ist des Wegen erdacht worden, weil offt Lehn-Güter zu verkauffen sind, und einer, so dergleichen zu kauffen in Willens, ie doch nicht viele männliche Erben hatte, in Sorgen stehen muste, daß sie nach Abgang dererselbigen an gantz fremde gerathen mögten. Denn es ist bekannt, daß die Lehen heutiges Tages gemeiniglich so vergeben werden, daß nur die männlichen nicht aber die weiblichen Nachkommen und noch weniger die andern Anverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite zur Nachfolge Hoffnung haben. Durch dergleichen Reuerse aber kann von einem Vasallen, welcher einen andern zur Mit Belehnung vorgeschlagen und erhalten hat, ausgemachet werden, daß seine Töchter und andere Verwandten in aufsteigender Linie durch jenen, welcher die Mit Belehnung erhalten, nicht Schaden leiden, sondern ihm vorgezogen werden können.

Es ward auch diese Art derer Lehns-*Reuers*e, so um Lebens und Sterbens Willen erdacht worden, gar bald angenommen, weil auf solche Weise, da sich ein

S. 757 Lehns-Sporteln Lehn-Stamm 1484

anderer dergleichen zu thun verband, das Aufnehmen und der Nutzen eines Hauses nicht Gefahr lauffen konnte. Auch dieses fand um so viel leichter Platz, weil einem Vasallen keiner zur Mit-Belehnschafft aufgedrungen werden konnte, und er sich also nicht genöthiget sahe, einen anzunehmen, der sich nicht dazu verbindlich machte. Der Mitbelehnte konnte auch keinen sonderlichen Schaden leiden, weil ihm doch, ob er gleich das Lehn, daran er zuvor keinen Anspruch gehabt, einem andern überlassen muste, eine gewisse Summe Geldes unter der Zeit ausgesetzet ward, davon er leichte, was die in dessen vorfallende Lehns-Erneuerungs Unkosten betrugen, abstatten konnte. Über dieses konnte sich ja leichte der Fall ereignen, daß er des Lehn-Reuerses ungeachtet zum würcklichen Besietze selbst gelangte. War nun vollends ausgemacht, daß auch die bey der Lehns-Erneuerung aufgewandten Unkosten erstattet werden sollten, so blieb gar kein Bedencken, dergleichen Reuerse auszustellen, übrig.

Auf Seiten des Lehn-Herrn könnte man noch eher einen unvermerckten Schaden finden, weil ein Lehn auf solche Weise nicht so leichte eröffnet, und es, wenn kein Vasall ohne Erben abgehet, wieder vor ein neues gehalten wird, und neue zur Mitbelehnung vorgeschlagen werden können, auch das Lehn wieder veräußert werden darff, welches

wiedrigen Falls, da keine dergleichen Lehns-*Reuers*e vor Handen, alle wegfället.

Doch hat auch dieser Vorwand nichts zu bedeuten Denn es ist so ungewiß, ob ein Lehn bald eröffnet werden könne, und wird also nur die Hoffnung eines künfftigen Gewinns bey dem Lehn-Herrn einiger Massen gemindert. Über dieses kann dadurch dem gemeinen Wesen gerathen werden, wenn sich, wie es nicht selten geschieht, auswärtige Käuffer finden, und der Vasall, welcher vielleicht in Schulden stecket, seine Gläubigen auf solche Weise befriedigen, auch sich und die seinigen zu erhalten etwas erübrigen kann. Wie denn auch die öffters vorkommenden Fälle dergleichen bekräfftigen. Joh. Gottl. Siegel *Progr. inuitat. ad Orat. Inaug Profess. Iur. Feud. Ordin.* Leipzig 1735. p. 8. seqq.

Lehns-Sporteln sind die Gebühren, so die Lehns-Bedienten bey der Lehns-Suchung empfangen, und ist also von der Lehn-Waare unterschieden, so der Lehn-Herr selbst erhält. Von denen bey einem Reichs-Lehn fallenden Sporteln siehe **Lehns-Taxe**.

Lehnssuchung, siehe Lehns-Erneuerung.

Lehn-Stamm heißet auch Mann-Geld, Stamm-Geld und Lehns-Baarschafft, wie auch Lehns-Quantum, ist ein in baarem Gelde bestehendes uneigentliches Lehn, da der Lehns-Herr, auf geziemendes Ansuchen, dem zu solchem Ende offerirten Gelde aus Landesfürstlicher Macht die Art und Eigenschafft des Erbes benimmt, und selbiges gegen versprochene Treue und Gehorsam, vermittelst geleisteter Lehns-Pflicht und erfolgter Inuestitur in Lehn verwandelt, siehe Feudum in Pecunia. Tom. IX. p. 711.

Es ist auch ein *Pactum*, so zwischen dem Vasallen und Mitbelehnten errichtet wird, da dieser mit einer gewissen Summe Gelder aus dem Lehn beliehen wird, und

S. 758 1485

Lehns-Taxe

die Succession vermittelst dergleichen Lehns-Pacti auf den Simultanee Inuestitum gelanget, da denn auf dem Fall diesem so dann nicht der Lehns-Stamm, sonder das verglichene Lehns-Pactum des Ius succedendi tribuiret, folglich solch geeignetes Lehns-Quantum nur abusiue und in Sensu populari die Benennung eines Lehn-Stammes verdienet. von Lyncker Analectis ad Struv S. I. F. 64. §. 6. n. 4. Horn Iurisprud. Feud c. 4, §. 28.

Es bestehet aber dergleichen Lehn-Stamm hauptsächlich in folgenden: Ein Vater hinterlässet z. E. ein Lehn-Gut von 30000 Th. und 3. Söhne dazu. Einer von diesen nimmet das Lehn-Gut, und giebet jedem Bruder 10000. Th. hinaus, unter der Bedingung, daß er auf diesen Theil mit beliehen werde, welches Pecunia Feudalis wird, und der Lehn-Stamm heisset; Es kauffet aber anbey einer von denen beyden Brüdern ein Lehn von 40000. Th. da denn die Gebrüdere nur auf 10000. Th. nicht aber auf das gantze Gut Mitbelehnte sind; Und dieses zwar darum, weil, wenn einer ein Gut von 4000. Th. hat, der Lehn Stamm aber nur 10000. Th. ist, er bey die 10000. Th davon verpfänden kann, so der Billigkeit dieser Wegen gemäß ist, weil ein Mitbelehnter ausser dem Lehn-Stamm kein Ius in Feudo haben kann, folglich mit dem, so über den Lehn Stamm ist, der Vasall nach Belieben kann disponiren; Welches einige pro Feudo in Re mobili und in pecunia wollen ansehen; Allein, auch dieses ist kein Feudum in Pecunia, in dem der Lehn Stamm alle Zeit auf einem Gute, darauf der Lehn-Stamm hafftet, also

in Re mobili et Soli, muß angeleget werden, so in Re mobili et corporali, wie **Pecunia** ist, nicht kann angehen.

Lehns-Taxe ...

S. 759 ... S. 760

Lehntageding Lehn-Waare S. 761 1492

. . .

Lehntageding ...

Lehntegeding auch **Lehntägeding**, **Lehntageding**, ein gantz Lehntegeding heisset Lehn-Gerichte. **Schilter** *in Comm. add. c. 114*. §. 2. **Pfeffinger** *ad Vitriarii Ius publ. I. 17*. §. 8. p. 600.

Lehn-Träger, Lat. *Gestor Feudi*, wird derjenige genennet, der Stat einer Stadt oder Commum, Vniuersität, Gemeine, oder deren, so propter Sexum, Aetatem, oder anderer Verrichtungen halber in Person nicht thun können, welchen ein Lehn verliehen worden ist, dasselbe empfängt, und Namens der Stadt oder Gemeine den Lehns-Eid schwöret, verdient, verspricht, und andere Nothdurfft verrichtet, bey dessen Absterben auch die Inuestitur muß renouiret werden; Bis Weilen wird auch unter vielen Vasallen, die ein ungetheiltes und in Communione bestehendes Lehn haben, mit des Lehen-Herrn Consens einem davon aufgetragen, daß er Namens aller die Lehen empfange, und selbigen Folge leistet: ist der Lehns-Träger tod, so sind die belehnten wieder die Renouation zu suchen schuldig. Ein solcher heisset gleich Falls ein Lehn-Träger. Rosenthal de Feudis c. 10. concl. 4. n. 3. 11. c. 6. concl. 31. n. 6. concl. 36. n. 4. Vult. I. 7. n. 93. Rittershusius I. 9. Qu 25. In Berg-Wercken heisset der Lehn-Träger, der die Zeche in Lehn empfänget, und als der erste Muther sich solche verleihen lässet. Es kann kein Lehn anders, als auf den Lehn-Träger, so in dem Muth-Zedtel begrieffen, bestätiget, oder ins Gegen-Buch eingetragen werden, es gäbe denn derselbe das Lehn in seiner Gegenwart einem andern über, da er denn bey der Bestätigung das Feld zu strecken, und beym Vermässen einen Eid zu schwören, auch der Schnure vorzugehen hat: üb-

Lehn-Waare oder Lehn-Geld, Laudemio oder Laudemium, Laudes, Laudationes, welches in Neapoli Releuium oder Releuamentum, oder auch terrraria, quartaria, oder Penna aurea in unterschiedenen Provintzien genennet wird, ist etwas gewisses, so vor Zeiten dem Gerichts- und Lehn-Herrn, um bey Verschenckung oder Verkauffung unbeweglicher Güter seine Einwilligung zu erhalten, abgestattet ward. du Fresne Gloss. Spener Teutsche Staats-Rechts-Lehre II. 9. §. 8. not. f. p. 130. seq. Marin. Freccia de auctor. et Potest. Baron. erg. subfeudar. Lid. II.

rigens hat er sonst vor denen andern Gewercken keinen Vorzug.

S. 762 1493

Lehn-Waare

feud. 153. n. 83.

Paris de Puteo de Verb. Signif. p. 331. beschreibet Laudemium, quod sit id, quod soluitur pro intratura feudi, u. deriuiren das Laudemium insgemein a laudando, quod dominus eo soluto laudet et adprobet, seu recognoscat vasallum. Franck. de Laudem 1. Struv de Feud. 10. § 12. n. r.

Hingegen scheinet Loccenii Ableitung mehr ingeniose ausgesonnen, als in Rechten fundiret zu seyn, daß Laudemium oder Lidemium, wie es auch heisset, vom Langobardischen Worte Leudi, Lydi herkomme, und sey, was pro Recognitione Dominii vel Obsequii gegeben wird, weil die Lehn-Waare aus denen Langobardischen Rechten den Ursprung nicht habe, sondern nach denselben die Inuestitur gratis geschehen soll, wie denn auch heute zu Tage beym Reichs-Lehn vor die *Inuestitur* an ihr selbst nichts gezahlet wird, sondern es müssen allein die Sporteln den Lehn-Brief nach dem Reichs-Cantzley-Tax, und zu Weilen die Angefälls-Gelder, wenn das Lehn auf einen Mitbelehnten oder extraneum von der Seiten Linie verfället, so proprie kein Laudemium ist, entrichtet werden, und soll dieses aus gemeinen Kayser-Rechten eingeführet seyn, da nach l. fin C. de Iure Emphyteus. der 50. Theil von einem Erbzins Gut, wenn es verkauffet wird, dem Erbzins Herrn gezahlet werden soll, welches hernach auf die Lehn-Güter transferiret worden. Bilderbeck Teutscher Reichs St. III. 17. §. 20. p. 411. Franck de Laudem. 4. Knichen de Iur. Vestit. II. 4. n. 143.

Eben davon gedenckt **Spener** *l. c.* §. 8. not. f. wie er auch bey Abhandlung des Worts Lehn an dieser Stelle angeführt worden.

Und weil nun die Lehn-Waare in *Receptione* sich gründet, so wird sie in dubio nicht praesumiret, sondern es muß das Herkommen oder Conuention an solchen Orten beygebracht werden, welches auch in Sachsen also beobachtet wird, es mag ein Cantzley- oder Amts-Lehn seyn, und es hat die Lehn-Waare ins gemein bey dergleichen Lehn-Gute Stat, da ein neuer Vasall und Lehns-Successor inuestiret wird; sie ist ungleich u. wird an einem Orte 10. von 100. am andern 5. oder noch weniger entrichtet. Anton Faber in C. l. 7. t. 7. def. 5 n. 9. Hartmann Pist. P. I. qu. 50. n. 59. Coler P. I. decis. 33. n. 25. Amed. a Ponte qu. 10. Carpzov Decis. illustr. Saxon. Decis. 225. n. 21.33. P. III. c. 27. n. 6. P. 2. Const. 39. de 11. et 12. et Lib. I. Resp. 90. n, 2. Franck. c. 23. n. 13. seqq. Bartol. in L. I. de Impoluc. descr. L. X Salic. in I. ea lege 3. de condend. ob causs. n. 17. Iustus Veracius de Consuetudinibus Princip. Bamberg. qu. 6. apud Ludewigen Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 956.

Wenn und in welchen Fällen sie aber zu fordern, wird in Sachsen am deutlichsten in der Meißnischen *I. Constit.* so im *Adpendice p. 66*. befindlich, erkläret: Die Lehn-Waare an Örtern, da sie bis hero ungebräuchlich und nicht genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht, noch gegeben werden, derer Örter aber, da sie über Rechts - bewehrte Zeit gewöhnlich, oder sonst erlanget und hergebracht, soll sie ferner, Krafft solcher Gewohnheit, Inhalts der Landes-Ord-

S. 762 **Lehn-Waare** 1494

nung, gegeben und genommen worden, und da, Vermöge der Gewohnheit, nicht könnte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehn-Waare zu geben und zu fordern, und also derwegen Zweifel verfielle, so soll alsdenn, Inhalts gemeiner Rechte, hierinne auf folgende Meynung gesprochen werden, daß, wo ein Gut auf einen Erb- und Wiederkauff verkauffet worden, so ist der Käuffer wegen der *Recognition*, und daß er von dem Herrn in Schutz genommen, die Lehn-Waare zu verrichten schuldig, solche Lehn-Waare ist auch jeder, der nicht durch einen Lauff,

sondern *ex Titulo lucratiuo* das Gut erlanget, als es ihm geschencket, oder in einem Testamente vermachet wird, zu erlegen pflichtig: Ausserhalb dieser Fälle sind die neuen Besietzer *regulariter* Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, je doch müssen sie den Lehn-Herrn *recognosci*ren und dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreibe-Geld erlegen, als nehmlich, wo ein Gut getheilet wird, und jeder sein zugefallen Theil besietzet.

Als auch, wo ein Vater seiner Tochter, die er ausgesteuert, ein Gut mitgiebet, so ist sie oder ihr Mann Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, wo auch die Güter durch Permutation und Umwechselung verändert, so gebühret dem Herrn keine Lehn-Waare vom Besietzer zu fordern; Wann nun der Lehn-Herr stirbet, oder das Gut verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehn-Waare gefordert, noch gegeben werden, desgleichen wenn der Besietzer, Zins- oder Erbmann stirbet, und lässet Kinder, so seyn dieselbe Lehn-Waare zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Inuestitur begrieffen; wenn aber keine Kinder, sondern Freunde, seitwärts verwandt, als Collaterales u. extranei, vor Handen, auf welche das Gut verfället, weil das Dominium in dieselbe ipso Iure nicht continuiret, noch gebracht wird, so sind sie auch die Lehn-Waare zu geben pflichtig etc. It. wenn von dem Lehn-Herrn das Erb-Zins-Gut oder Lehn gekauffet wird, so gebühret ihm auch keine Lehn-Waare, je doch soll in solchen Fällen allen die Gewohnheit, wie obstehet, sonderlich in Achtung gehabt, u. nach derselben gesprochen werden.

Welche Gewohnheit als denn aus denen Amts- Erb- u. Zins Registern u. Qvittungs- Büchern, sammt alten Personen u. Besietzern derer Güter, die zum Theil selbst Lehn-Geld erstattet, zum Theil auch von ihren Eltern u. andern alten Leuten dergleichen gehöret haben. Wenn aber die Lehn-Waare dem Herkomen nach 5. von 100. nach dem Werthe des Guts entrichtet werden soll, so ist solcher Werth nicht nach der

S. 763 1495

Lehn-Waare

Zeit, da das Gut vor Mahls erkaufft, sondern da die Lehn-Waare gezahlet werden soll, zu rechnen, wenn nicht etwa ein anders ausdrücklich eingeführet wäre, Massen die Rechts-Lehrer davor halten, quodsi laudemium soluendum sit ad quantitatem pretii pro inuestitura, nulla alia quantitas intelligi possit, quam ea, qua in praesens, dum inuestitura sit, res aestimatur. Franck. d. l. cap. 23. n. 37. sequ. Carpzov Lib. I. Resp. 90. Brunnemann ad l. fin. de Iure Emphyteus. n. 24.

Und weil nun die Lehn-Waare sich allein aufs Herkommen gründet, so kann dasselbe auf Erb-Güter auch erstrecket werden, als wenn die Gewohnheit beygebracht, daß, wenn Erb-Gut verkauffet und in Lehn genommen wird, auch etwas weniges binnen Rechts-bewehrter Zeit zur Lehn-Waare der Obrigkeit gezahlet worden, so mag diese, wenn vorher kein gewisses *Quantum* zur Lehn-Waare gegegeben worden, als etwa 1.von 100. wohl *determini*ren, wie die *Iuristen-Facul*tät zu Wittenberg *Mens. Iun. 1683. consuli*ret. **Berger** *Supplement. Elect. Disc. Forens. Cons. annex. 94. p. 1680.*

Gestallt auch sonst die Lehn-Waare nach denen Römischen Rechten und gemeiner *Obseruan*tz in Erb-Zins- oder Meyer-Gütern und der-

gleichen Statt findet, davon obgedachte Rechts-Lehrer weitläufftigen Bericht thun. vid. Franck. de Laudem. 9. seqq. Struv I. P. F. 10. §. 12. sqq. Horn 17. §. 21. sqq. Christian Ehrenreich Haynemann Disp. de Laudemio de casu ad casum non extendendo, Praesid. Abr. Kaestnero. Leipzig 1734.

Und kann endlich das *Ius exigendi Laudemium* in 30 Jahren verjähret werden, wenn in dessen Gelegenheit dasselbe zu fordern vor Handen gewesen. *Petr. Tornovi* de Feud. Mecklenb. III. 2. §. 14. p. 277.

Ein solches Lehn nun, davon ein gewisses als eine Lehn-Waare entrichtet wird, heisset *Laudemiale Feudum*, und ist, wenn z. E. der *Dominis vtilis muti*ret wird, so verlanget der *Director*, daß *in honorem* etwas gezahlet wird. Dieses *Laudemium* wird gegeben, wenn ein Anfall vor Handen, an manchen Orten giebt man was geringes, z. E. eine Büchse. Z. E. in denen Niederlanden wird Statt Geldes wegen des Anfalls dem Herrn ein gesatteltes Pferd gegeben, daher es Sadel- oder Sattel-Lehn genennet wird. Die *Colleturales* zahlen nur eine Lehn-Taxe; der Bischoff von Bamberg muß eine schöne gezogene Büchse bekommen.

Sonst giebt es des Laudemii verschiedene Arten:

Das *Laudemium certum* ist ein gewisses, welches die hohe Lehn-Waare oder grosses Hand-Lehn genannt wird, und *in simplo* 10. oder 5. pro 100. *in duplo* aber 20. pro 100. austrägt.

Das Laudemium ciuile ist, welches wegen der Alienation derer Erb-Zins-Güter dem Domino directo bezahlt wird.

Das *Laudemium consuetudinarium* ist, welches von andern Gütern, als Lehen-Zins, und dergleichen Gütern, bezahlet wird. *Franck. de Laudem. 3*.

Das Laudemium conuentionale ist, welches nach der Conuention an denen Orten, wo sonst selbiges nicht gebräuchlich ist, bezahlet wird, und ist zuläßig. Vulteius de Feud. I. 7. n. 83. sequ. Franck. de Laudem. 23. n. 13. sequ. Stryck de Cant. Contr. II. 9. §. 41.

Das *Laudemium legale* bestehet in dem 50sten Theile des bedungenen Kauff-Schillings, davon

S. 763 **Lehoczky Lehr-Braten** 1496

l. vlt. C. de iure Emphyteus.

Das Laudemium paruum heisset geringe Lehn-Waare, welches in Feudibus ciuilibus 16. oder Schilling genannt wird, und pflegt zu Weilen verdoppelt zu werden, und wird ein Bestätigungs-Geld genennet. Wehner v. Hand-Lehn. Franck. de Laud.

Lehoczky ...

..

Lehota ...

Lehr, *Tirocinium*, *Aprentissage*, heisset die Zeit, die ein junger Mensch zeitigen muß, ein Hand-Werck oder Gewerbe zu lernen.

Sie ist unterschieden, Theils nach dem Hand-Wercke, Theils nach der Person. Eines Meisters Sohn darff so lange nicht in der Lehre stehen als ein fremder, und es kann auch ein Theil derer Lehr-Jahre mit Gelde abgekauffet werden. Bey Zunfftmäßigen Hand-Wercken wird ein Lehr-Junge, wenn er seinen Geburts-Brief beygebracht, vor offener Lade aufgedungen, und, wenn er ordentlich ausgelernet, von seinem

Meister vor offener Lade wieder loßgesprochen und zum Gesellen gemachet.

Lehr ist bey der Büchsenmeisterey ein Werckzeug, wodurch die Grösse derer Stück-Kugeln erforschet wird. Es ist ein Ring von starckem eisernem Bleche, dessen Öffnung auf eine gewisse Schwere derer Kugeln gerichtet, so, daß alle, die genau dadurch fallen, sicherlich von solchem Gewichte und *Caliber* zu seyn geachtet werden mögen. Der Ring ist mit einem Hand-Grieffe versehen, daß man ihn bequemer halten und brauchen könne.

Lehr-Art, siehe Vortrag.

Lehrbach, siehe Lerbach.

Lehrbaum, siehe Lerbaum.

Lehr-Bogen, siehe Gewölbe. Tom. X. p. 1396.

Lehr-Braten.

Wenn bey denen Hand-Wercks-Leuten ein Junge loßgegeben, oder hernach zum Gesellen gesprochen wird, muß er auch eine Mahlzeit, (die das **Lehr-Essen** heisset) und zwar mit Gebratens geben, das heist denn ein Lehr-Braten, weil solche am Braten erkannt wird, *per Metonymiam Signi pro re signata*.

Daß nun solches nicht etwa in des Jungen Willkühr oder Höflichkeit bestehe, sondern geschriebenen Rechtens sey, ist aus derer **Sattler und Riemer der Grafschafft Schönburg** *Rotulo*, so den 2. April 1610. ausgefertiget worden, *Artic. II.* zu ersehen. Wenn einer seine Lehr-Jahre ehrlich ausgestanden, das Sattler- und Riemer-Hand-Werck auf schwartz und weiß aufrichtig und wohl gelernet, so soll er in Gegenwart des ältesten Meisters von seinem Lehr-Meister loßgezählet, und ihm der Lehr-Brief,

S. 764

1497 Lehr-Brief Lehre uns beten, etc.

gegen Lieferung eines halben fl. und, Hand-Wercks-Gewohnheit nach, des Lehr-Bratens und einer Tonne Biers, gefolgt werden.

Damit man aber nicht meyne, als liesse sich die gantze Mahlzeit mit einem eintzigen Gerichte, mit einem Braten ausmachen, so haben einige Hand-Wercker das unbeschränckte Wort **Essen** beybehalten, vergewissert, daß keiner also unverständig handeln, und sie mit einer alltags Mahlzeit abfertigen werde, etc. Dabey wiederum einige also hauswirthlich handeln, und es nicht verschmausen, sondern auf ein gewiß Geld anschlagen, und dem gemeinen Besten zu gute in die Lade wiedmen, wovon in derer **Wagner zu Zeitz Innung** *Artic. VI.* stehet: alsobald bey der Loßsagung an Statt des Lehr-Essens 3. fl. in die Lade geben.

Lehr-Brief, ist das Zeugniß oder der Abschied, welcher demjenigen, der nunmehro seine Kunst oder Hand-Werck redlich und wohl ausgelernet, ertheilet wird.

Lehrdam, siehe Leerdam. Tom. XVI. p. 1345.

Lehre, ist ein von Pappe, Blech oder Holtz verkehrtes Muster oder *Chablon*, wornach ein Werck abgeschmiedet und gefeilet wird.

Lehre, so nicht gut, und Rechte, darinnen kein Leben ist. Es 20, 25.

Ist das *Cerimonial*-Gesetz, so GOtt seinem Volcke gegeben, auf daß sie nach seinem Willen ihn ehren und dienen mögten. Solches ist nicht **gut,** das ist, sehr schlimm, und ein fast unerträglich Joch. Ap. Gesch. 15, 10.

Ein Joch der Last, eine Ruthe der Schulter und Stecken des Treibers. Es 9, 4.

Es sey aber auch ein Gesetz, darinnen man kein Leben haben könne. Denn so man durch das *Ceremonial-*G esetz das ewige Leben erhalten könne, was wäre es nöthig gewesen, daß CHristus sich im Fleische geoffenbaret hätte? Nun aber hatte das Gesetz nur den Schatten von denen zukünftigen Gütern, nicht das Wesen der Güter selbst. Alle Jahre muste man opfern immer einerley Opfer, und konnte nicht, die da opferten, vollkommen machen, darum wartete man auch zur Zeit des *Cerimonial-*Gesetzes auf eine Zeit der Besserung, Hebr. 9, 10. das ist, wie sich Paulus gleich darauf V. 11. *seqq.* selbst erkläret, daß CHristus kommen und seyn werde ein hoher Priester, wie sich auch JEsus selbst erklärt hat: Ich bin kommen, daß sie das etc. Joh. 10, 11.

Lehre uns beten, wie auch Johannes seine Jünger lehrete. Luc. 11, 1.

Es hatten derer Juden Lehrer im Gebrauch, war auch ein Stück ihrer Amts-Verrichtung, daß sie ihren Schülern Gebets Formeln vorgeschrieben; dergleichen Gebete in der *Gemara Babylonica* viel zu finden: Weil nun auch Johannes ein Lehrer in Israel war, hat er seine Schüler gelehret, wie sie beten sollen; und zwar wie seine Lehr-Art anders war, als derer Schrifftgelehrten und Pharisäer, denn er lehrete von der Wiedergeburt, vom seligmachenden Glauben, von der Kindschafft GOttes, von der Heiligung des Geistes, und andern Evangelischen Glaubens-Articeln: Also waren auch seine Gebets-Formeln gantz anders eingerichtet, als derer andern Jüdischen Schul-Lehrer ihre Gebete, welche, weil sie denen Jüngern CHristi ziemlicher Massen bekannt waren, und sie diesen ihren HErrn und Meister vor einen vortrefflichern Lehrer, als den Johannem,

S. 764 **Lehrer** 1498

gehalten, so wünschten sie dannenhero auch, daß er ihnen wollte besondere Gebets-Formeln vorschreiben , und darum hielte dieser sonderlich an.

Lehrer nennet man in weitläufftigem Verstande einen jeden, der dem andern von einer ihm bisher noch unbekannten Sache Nachricht giebt.

So mancherley nun die Sachen in der Welt, so mancherley ist auch der Unterricht, und so mancherley Arten Lehrer giebt es auch. In gemein ist die Sache gut oder böse, in welcher Betrachtung einer ein Lehrer zum guten, der andere zum bösen ist. Die Sachen sind nöthig und nützlich oder unnöthig und unnützlich, welche Eintheilung denn auch den Lehrern zukommet.

Ein Lehrer hat seine Absicht auf den Leib, der andere auf die Seele, weil GOtt in beyde Theile des Menschen Kräffte geleget, die durch Anführung zur Fertigkeit zu bringen sind, nur daß ersterer im Teutschen üblicher **Meister**, die andern aber **Lehrer** oder **Lehr-Meister** genannt werden.

Wenn nun aber das einen Lehrer abgeben heisset, einem von einer ihm bisher unbekannten Sache Nachricht geben, so folget schon von selbst, daß man eine ihm selbst noch unbekannte Sache andern nicht lehren könne. Daraus ist nun klar, daß er andere lehren will, erst selbst lernen muß. Hat einer dieses mit gehörigem Fleisse gethan, wird er zu jenem desto geschickter seyn.

Soll nun unser Lehrling von uns lernen, muß er so beschaffen seyn, daß unsere Lehren bey ihm anschlagen. Hat er kein Geschicke, es zu fassen, und fehlet ihm der Wille, es zu erlernen, wird unser lehren vergeblich seyn, und wäre alsdenn die höchste Unbilligkeit, dem Lehrer beyzumessen, daß der Lernende in seiner Unwissenheit stecken blieben. Doch wollen wir den Lehrer nicht in allen Fällen von aller Schuld frey sprechen.

Sollen wir einen andern unterrichten, muß es auch so vorgetragen seyn, daß ers begreiffen kan. Das nennet man eine gute Lehr-Art. Der Unterricht endiget sich nicht in des lehrenden Person, sondern in dem Lernenden, dem es also muß beygebracht werden, daß ers lernen kan. Man ersiehet hieraus, wie solches auch die tägliche Erfahrung bestärcket, daß viele gelehrt, und doch kein Lehrer seyn können.

Der Lehrling richtet sich nicht nach dem Lehrer, denn wenn er das könnte, wäre er schon gelehrt, sondern dieser nach jenem. Vor zarte Lämmer gehöret also Milch- und vor starcke Speise. Beobachtet dieses ein Lehrer nicht genau, ist alle seine Mühe vergeblich. Es ist also freylich eine Sache, die nicht alle können, allen allerley zuwenden.

Gleichwohl kommts in Unterweisung darauf alles an, welches aber freylich nicht so gut angehet, wenn man einen Hauffen von verschiedener Art zu seinen Schülern hat. Das ist das, was man vorlängst an denen öffentlichen Schulen ausgesetzet. Da sietzet bald ein träger, bald ein munterer, bald ein fleißiger, bald ein fauler, bald ein wollüstiger, ehrgeitziger, geldgeitziger u. s. w. Alle auf eine Art lassen sich nicht gewinnen, und einen jeden auf ein Mahl zugleich läst sich auch nicht thun, daher freylich die Würckungen eines an sich öffentlichen Lehrers bey denen Lernenden recht sehr unterschiedlich; dahin gegen ein *Priuat*-Lehrer, so etwa nur einen Schüler hat, sich gäntzlich nach demselben richten, und ihn desto weiter bringen könnte, wenn nur nicht da-

S. 765 1499 **Lehrer**

gegen die gemeinschafftliche Aufmunterung fehlte, und die wenigsten einen *Priuat*-Lehrer besolden können, zu Mahl in Erlernung höherer Wissenschafften, welches bey öffentlichen Lehrern so wohl in hohen als niedrigen Schulen wohlfeiler.

Das Amt eines Lehrers ist also sehr wichtig und mühsam. Werden der Obrigkeit Befehle aus Furcht der in den Gesetzen bestimmten Straffe sich theilhafftig zu machen beobachtet, so lässet sichs bey lernenden Theils nicht allezeit mit Straffen thun, Theils werden dieselben des Wegen noch nicht würcklich in der vorhabenden Sache unterrichtet. Die tägliche Erfahrung lehret dieses auch zur Gnüge. Da ist ein Lehrer, der immer seinen Schülern vom Prügel, Schilling, *Carcer, Relegation*, u. d. vorredet, und doch wollen seine Lehren nichts fruchten; ein anderer hingegen überzeugt die seinigen, daß er aus wahrhaffter Absicht zu ihrem besten sie lehre, welches in derer Schüler Gemüther eine Gegen-Liebe würcket, durch welche sie getrieben werden, nach möglichster Sorgfalt des Lehrers Lehren nachzukommen, und denselben ja nicht gegen sich aufzubringen.

Dagegen ist nun auch eines rechtschaffenen Lehrers Schuldigkeit, es aufrichtig mit seinen Schülern zu meynen. Das sind keine rechtschaffene Lehrer, die, um nur desto länger einen Genieß von ihren untergebenen zu zühen, sie aufhalten, und durch unnöthige Umwege erst dahin führen, wohin sie viel eher und leichter kommen können. Solche Lehrer haben eine grosse Verantwortung auf sich, da sie denen ihrigen einen so unschätzbaren Zeit-Verlust verursachen, welchen sie bey dem so kurtzen menschlichen Leben auf alle Weise zu vermeiden, und ihren Schüler nur desto mehr zu weitern Wissenschafften beförderlich seyn sollten.

Hierher gehöret, wenn Lehrer ihren Schülern die Vortheile derer zu erlernenden Künste und Wissenschafften nicht recht heraus sagen, welches einem Lehrer wohl nichts schändlichers. Ist er ein berufener Lehrer, so ist er dazu bestellt, die unwissenden zu unterrichten. Dieses nun zu erhalten, müssen alle Mittel hervor gesuchet, und also nichts weniger als selbige vorenthalten und verstecket werden.

Es würde dieses auch von sich selbst wegfallen wenn zwischen Lehrern und lernenden so eine genaue Liebe, als zwischen denen leiblichen Eltern und Kindern wäre. Lehrer würden sich desto mehr bemühen, auch ihr Hertze denen lernenden auszuschütten, und diese würden desto begieriger auf ihrer Lehrer Lehren seyn, weil sie zur Gnüge überzeuget, daß ihre Lehrer es wahrhafftig gut mit ihnen meynten, so wiedrig sie ihnen auch zu Weilen schienen.

Sollten indessen die Lehrlinge ihrer Lehrer Hirten-Stimme nicht alle Zeit hören und ihre folgen wollen, so wisse du Lehrer, ruffe laut, schone nicht. Du bist dazu beruffen, denen unwissenden, auch denen widerspänstig-unwissenden zu bedeuten, was er zu thun schuldig, wo man nicht seine Seele von deiner Hand fordern soll, welches dir unerträglich seyn dürffte. Ein Lehrer muß auch da nicht zu weich seyn. Siehet er wohl, daß Verdruß, Verfolgung, Trübsal und Bande seiner warten, nur getrost, sein Amt erfordert es.

Wer sollte nun wohl bey solchen Umständen noch zweifeln, daß einem rechtschaffenen Lehr-Meister ein gleichgültiger Lohn vor seine Mühe könnte gegeben werden?

S. 765 Lehrer, der verborgen ist Lehr-Geld cet. 1500

Denn wie ist danckbarer Schüler Wiedervergeltung? Nur leiblich, das empfangene aber grösten Theils geistlich. Und wollen wir auch davon nicht ein Mahl reden, so ist so viel gewiß, daß ein Lehrling seinem Lehrer nie Mahls soviel wiedergeben wird, als er von diesem durch dessen mitgetheilten Unterricht Kräffte, Geld zu verdienen, erhalten.

Man setze z. E. den Fall, ein junger Mensch dänge sich bey einem Kauff-Manne auf, dem er davor, daß er bey ihm die Kauffmannschafft lernen möchte, 500. Thaler bezahlt. Nun falle man aus einem Kauff-Manne auf dessen Handlung, so geringe auch als sie immer sey, wenn er nun sein Werck recht verstehet, ob derselbe nicht in seinem gantzen Leben, wo er wohl in einem Jahre, ja Monathe mehrers, als gedachte Summe beträgt, erlange.

Gleichwohl ist den meisten Leuten unserer Zeit immer noch zu schwer, ein geringes dem Lehr-Meister derer ihrigen zu gönnen, und deuchtet vielen wohl keine Ausgabe unnützlicher, als die denen Lehrern, besonders derer freyen Künsten und Wissenschafften, zuflüsset, die doch gemeiniglich kaum soviel gekommen, was andere nur zum Überfluß verthun. Aber so grosse Vergeltung wir unsern treuen und rechtschaffenen Lehrern schuldig sind; so kann dagegen vor böse Lehrer keine so grosse Straffe erdacht werden, deren sie nicht würdig. Denn so gut die guten Lehrer an dem Vortheile ihrer Lehrlinge Ursa-

che sind, so gut sind es die bösen an denen bösen, so von ihren Schülern begangen, und sie betriefft.

Über Haupt sind Lehrer, und zwar gute, so nöthig in einem gemeinen Wesen, als unmöglich es ist, ohne Anleitung gute Fertigkeiten zu erlangen, des Wegen man alle Zeit bemercken wird, daß löbliche Fürsten auf gute Lehrer jeder Zeit ein besonderes Auge gehabt, und geschickte Leute durch gnädige Belohnungen zu diesen sauern Verrichtungen aufzumuntern gesuchet; dagegen man aber auch bemercket, daß solche Länder desto glücklicher worden.

Joh. Sturm de Litterarum Ludis recte aperiendis. Io. Caselius de Lude litterario recte aperiendo. Scioppius Consult. de Scholarum et Studiorum Ratione deque Prudentiae et Eloquentiae parandae Medis. Mechouius de recta institutione Iuuentutis scholasticae. Richerius Obstetr. Animarum. Gesner Instit. Rei scholasticae. Gottfried Hofmann vom Schul-Wesen.

Lehrer, der verborgen ist, 5. B Mos. 33, 21. ist der Prophet Elias, der eine Zeitlang verborgen war, 1. B. der Kön. 17, 3. und verschaffte die Gerechtigkeit und Richtigkeit des wahren Gottes-Dienstes. *c.* 18. 19. 21. *Olear*. Bibelw.

Lehr-Essen, siehe Lehr-Braten.

Lehr-Geld sietzet auf dem Stuhle.

Es wird kein Handwercks-Mann einen Jungen umsonst annehmen, und, da der Junge Armuths wegen kein Geld zu geben hat, wird der Junge ein Jahr oder mehr, länger, als sonst bräuchlich, in der Lehre stehen müssen, damit er das letzte Jahr vor einen Gesellen stehen und ein Wochen-Lohn verdienen könne, und das Lehr-Geld gleichsam abarbeite.

Die Frage aber ist eingefallen: Wenn ein Junge etliche Wochen kranck läge oder entlieffe, wem das Lehr-Geld zu gute gehe? Ob der Meister nicht mittler Weile einen andern Gesellen oder Lohn-Jungen annehmen dörffe, damit ihm nichts

S. 766 1501 **L**o

501 Lehr-Häuer Lehsten

abgehe? Ist mit Nein geantwortet: denn das Lehr-Geld sietzet vor ihm auf dem Stuhle, das ist, weil ein Junge das Lehr-Geld, wenigstens die Hälffte, voraus zahlen muß, er entlauffe, oder liege zu Bette, so hat der Meister den Rappen im Stalle, und brauchet in dessen das Geld.

Lehr-Häuer ist auf Berg-Wercken, der erst lernet das Gestein wegzuhäuen, und wird ihm auch kein völliger Häuer-Lohn verschrieben.

Lehr-Herren oder **Lehr-Printzen**, heissen bey Künsten alle diejenigen, welche andere lehren und Lehr-Jungen halten.

Lehr-Jahre haben auf Seiten derer Meister ihr gesetztes, und darff kein Meister die Schule vor deren Ablauff erneuern, sollte er auch die Kunst einem Schüler in zwey Jahren beygebracht haben, und vier Jahre leere Stühle haben müssen: denn solche Zeit mag er Gesellen fördern.

Auf Seiten aber derer Lehrlinge bestünde es wohl auf deren Fähigkeit. Weil aber solches allzuviel Mühe geben würde, bey jedwedem es absonderlich zu untersuchen; als hat man mehr auf die Kunst selbst, wie bald sie begrieffen werden könne, gesehen, und nach Unterscheid derer Hand-Wercke zwey, drey bis vier Jahr gesetzet. Da aber Meister

und Junge es zeitiger verbracht, und könnten sich unter einander vergleichen, so mag der Junge wohl das letzte Jahr mit Gelde lösen.

Lehr-Junge ist eine Person, die sich einem Künstler oder Hand-Wercker überlässet, daß er ihn die Kunst oder Hand-Werck binnen gewissen Jahren lehren solle.

Lehr-Knecht ist auf dem Blech-Hammer des Blech-Meisters Gesellen einer, und bekommet wöchentlich 30. auch bis 34. Groschen zu Lohne, nach dem er die Arbeit vollbringen kann.

Lehr-Meister, siehe Lehrer.

Lehr-Printzen, siehe Lehr-Herren.

Lehr-Werck ist kein Meister Stück, ist eine gemeine Redens-Art, womit sich derjenige entschuldiget, der eine Sache unternimmt, die er nicht völlig gelernet und getrieben hat.

Lehsten ...

Sp. 1502 ... Sp. 1503

S. 767 *Leia* **Leib** 1504

. . .

Leia ...

Leib, Lat. *Corpus*, Frantz. *Corps*, ist ins gemein ein aus gehöriger Vermischung derer Elemente oder Unwesen gestalltetes und mit gewissen Theilen versehenes Wesen, wodurch es tüchtig wird, die Kräffte der Nahrung, der Empfindung und der Bewegung nach seiner Art auszuüben.

Ins besondere ist der menschliche Leib ein zusammen gesetztes Rüstzeug von verschiedenen Theilen und Gliedern, welche fähig sind, durch einen vernünfftigen Geist regiret zu werden.

Die Stücke, woraus derselbe zusammen gesetzet, sind sehr mannigfalltig, und werden von denen Natur-Kündigern gesondert in feste und flüßige, innerliche und äusserliche, Haupt- und Neben-Theile.

Die festen sind die Beine, das Fleisch, die Knorpeln, Adern, Sennen und dergleichen.

Die flüßigen sind das Blut, das Ader-Wasser und viel andere Säffte mehr.

Die innerlichen Theile sind das Hirn, das Hertz, die Lunge, Miltz, Leber und übrige Eingeweide.

Die äusserlichen sind die Haut, die Glieder, das Haupt, die Arme, Füsse und so weiter, derer jedes wieder seine verschiedenen Stücke und Theile hat, nicht nur äusserlich, als am Haupte sind die Augen, Ohren, die Nase, der Mund, an den Armen die Hände, Finger und so weiter; sondern auch innwändig, weil ein jedes dererselben aus Beinen, Knorpeln, Fleisch, Nerven, Adern, Drüsen und dergleichen bestehet.

Die Haupt-Theile des Leibes sind, ohne welche er nicht bestehen, noch beym Leben bleiben kan, das Haupt, das Hertz und so weiter.

Die Neben-Theile sind sie, so zu dem Leben des Menschen nicht unumgänglich nöthig seyn.

Auf eine andere Weise wird der menschliche Leib abgesondert in gleiche und ungleiche Theile. Die gleichen sind, welche durch und durch

dem Wesen und dem Ansehen nach einerley sind; die ungleichen, die in Stücke, so dem Wesen und dem Ansehen nach nicht einerley sind, zerleget werden können.

Die von der ersten Art sind dreverley, fest und gediegen, wie die Beine; flüßig und beweglich, wie das Blut, die Milch und andere Säffte; und weich, gleichsam das Mittel zwischen beyden vorigen, als das Fleisch, die Eingeweide, Adern und andere Gefässe, in welchen sich die Säffte enthalten.

Die von der letzten Art

S. 768 1505

Leib

werden auch in drey Stücke gesetzet, den Kopf, den Rumpf und die Glieder, die Arme und Füsse.

Das Leben des menschlichen Leibes bestehet in der Bewegung. Dieselbe führet er entweder selbst oder andern zu gute. Ihm selbst, entweder ohne Veränderung des Ortes, und innwändig durch die Lebens-Kräffte zu seiner Erhaltung und Wachsthum, oder äusserlich und mit Veränderung des Ortes, durch die räumliche Bewegung. Anderen zu gute suchet er gleichsam sich selbst zu verewigen durch die Fortzeu-

Über solche Bewegung herrschet der vernünfftige Geist, der in dem Leibe wohnet, doch nicht über alle auf gleiche Weise. Denn etliche dererselben sind nothwendig, denen hat der Geist entweder gar nicht oder doch nur auf eine beschränckte Weise zu gebieten; die andern aber, so willkührlich, stehen lediglich in seiner Gewalt, und daher rühret alles äusserliche thun und würcken des Menschen.

Wenn nun alle diese Kräffte in dem Leibe ihr richtiges Ebenmaß haben, und weder durch Mangel, noch durch Überfluß, noch durch Entstellung, noch durch Verletzung an ihrer ordentlichen Bewegung gehindert werden, daß heisset[1] man Gesundheit. Und wie die Anato- [1] Bearb.: korr. aus: heissee mie den menschlichen Leib in allen seinen Theilen zu erkennen und zu erforschen bemühet ist; also ist der Zweck der Artzney und Heil-Kunst, denselben in einem solchen wohlgemäßigtem Stande der Gesundheit zu erhalten, oder wenn er verrücket worden, dieselben wieder herzustellen.

Die äusserliche Ebenmaß des menschlichen Leibes, und gehörige Verhältniß aller Theile gegen einander, macht neben der Farbe desselben Schönheit. Wo daran etwas zu viel, zu wenig, ungeschickt, am ungerechten Orte, zu groß oder zu klein erscheinet, verursachet es eine Ungestallt, und wenn die von der Natur herrühret, heisset es eine Mißgeburt.

Die geschickte Verhältniß eines menschlichen Leibes hat Kircher mit der Verhältniß der Arche oder des Kastens Noa verglichen, der Gestallt, daß, gleichwie an demselben die Breite in die Länge sechs und die Höhe zehen Mahl enthalten gewesen, also auch der menschliche Leib in der Breite, wenn sie über die Hüffte genommen wird, das sechste Theil, und in der Dicke, wenn sie durch den Nabel genommen wird, das zehnte Theil seiner Länge haben soll. Eine genauere Vermässung aller Theile eines Leibes hat den Mahlern und Bildhauern zu gute Alb. Dürer gegeben, daran man noch wenig zu verbessern gefunden, siehe auch Mensch.

Leib, bedeutet hin und wieder in Sachsen-Rechte gemeiniglich eines Mannes Lebtag oder Leben.

S. 768 1506

Leib Leibeigene

Leib, (verschlossener oder verstopffter) siehe Alui adstrictio. Tom. I. p. 1615.

Leib an Leib, Gut an Gut, Leib und Gut, heissen gemeinschafftliche Güter.

Leib gehöret, (was auf ihren) heisset, was einer Frau von dem Manne geschaffet wird, z. E. Kleider, Wäsche, Schmuck.

Leib-Band, ist ein von aller Hand Sorten seidener, breiter oder schmahler Bänder abgetheiltes Stück, so das Frauenzimmer um den Leib stecket, und forne herunter ein Paar Theile davon herab hängen lässet.

Leib-Beth oder **Leib-Hühner**, sind diejenigen Hühner, so jährlich von einem Gute als Zins-Hühner gegeben werden.

Leib-*Compagnie*, *Compagnie Colonelle*, ist in einem Regimente die *Compagnie*, so dem Obersten selbst als *Capitain* gehöret.

Leibeigene, Halseigene, Eigenbehörige, eigene Leute, eigene Männer, arme Leute, Vollschuldige, bey denen Holländern: Hoorige, Hoffhoorige, Keürmodige, Schotbare, auf Polnisch: Kmeto, Lat. Homines proprii, werden eine gewisse Art von Bauern genennet, so man in Böhmen, Polen, Liefland, Churland, Preussen und verschiedenen Provintzien Teutschlandes, besonders in Pommern, Mecklenburg, Marck Brandenburg und Lausitz, Schlesien, Westphalen, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim, Bremen, Holstein, Hessen, Schwaben, in der Grafschafft Nassau, in der Wetterau, in gleichen in denen Landen am Rheine findet.

Daß sie ihren Ursprung, besonders Teutschland betreffend, von denen vormahligen Knechten genommen, ist unter dem Articel **Knecht** abgehandelt worden. Massen so viel gewiß, daß ihr Stand der allerschlechteste unter allen Ständen, und an manchen Orten wenig oder gar nicht von der Beschaffenheit derer ehemahligen Knechte unterschieden, ausser der Verwandelung des Namens, da in neuern Zeiten an Statt des verhasten Namens Knecht **Leibeigen** und dergleichen aufkommen, wovon man die Historischen Beweise aus dem 11ten und folgenden Jahrhunderten bey **Pottgiessern** de Condit. et Statu seruor. ap. Germanos I. 3. §. 26. p. 97. antriefft.

Zwar giebt es Orte, wo deren Zustand durch die Abwechselung derer Zeiten verbessert worden. Man findet also nach Unterscheid derer Gegenden einen grossen Unterschied derselben Beschaffenheit, daß man die Leibeigenschafft nicht nach einem Masse aller Orten abmässen kann. Dieses ist die Ursach, daß die gelehrten so ungewiß gewesen, ob sie diese Art Leute unter die freyen oder knechtischen zählen sollen. Ersteres haben *Philippi* in Vs. Pr. Inst. eccl. 31. **Stamm** de Seruitut. person. I. Tit. 1. c. 2. n. 2. **Stryck** Vs. Mod. π. Tit. de Statu hominum, **Hopp** Comment. ad Inst. p. 46. **Schilter** Elem. Iurispr. ciuil. I. Tit. 3. n. 8. p. 25. und andere je doch mehren Theils nur aus dem Grunde behauptet, weil sie verschiedenes bey denen leibeigenen bemercket, welches zu thun denen Römischen Knechten nicht erlaubt

gewesen, so aber nicht aus dem *Iure Romano*, sondern *Iure Naturae* et Gentium zu beurtheilen.

Andere, welche auf deren Ursprung

S. 769 1507

Leibeigene

gesehen, haben sie schlechter Dings Knechte genennet. **Gundling** Dig. Lib. I. Tit. V. p. 66. §. 1. **Thomasius** Vs. Pract. dist. inter. hom. liber. et seruos §. 55. seqq. **Böhmer** Diss. de Iure et Statu Hominum proprior. **Potgiesser** de Statu atque Conditione Seruor. apud Germanos I. 3. §. 26. seqq.

Und wenn man auch derer Meynung nicht gäntzlich beytreten wollte, muß man wenigstens sagen, daß die Freyheit derer leibeigenen gar sehr eingeschräncket. Denn sie sind an gewisse Güter gewiesen, von welchen sie ohne *Consens* ihrer Herren nicht loß kommen können, und wo ferne sie sich unterfangen, davon zu lauffen, von ihren Herren aller Orten verfolget und *vindici*ret werden können.

Hiernächst müssen sie ihnen Frohn-Dienste, welche nach Unterschied derer Orte gemässene oder ungemässene sind, leisten, und einen gewissen jährlichen Leib-Zinß geben. **Engelbrecht** *de Seruitut. Iur. Publ. p. 198.*

Es kann aber ein freyer Mensch des andern leibeigener werden per pactum expressum vel tacitum, und pflegen übern erst gemeldeten Actum Ergeb-Briefe verfertiget zu werden; Meuius Bedencken von Abford. der Bauern qu. 1. n. 46. seqq. Philippi l. c. eclog. 35. Leisser Iur. Georg. II. 7. tacite geschiehet es an einigen Orten, als in Algow und einigen Orten in der Wetterau. Wenn sich daselbst jemand häußlich niederlässet, wird er alsobald leibeigen, und daher kommt das Sprichwort: Die Lufft macht leibeigen. Hertius Paroem. iur. Lib. IV. par. 12. p. 608.

Dergleichen *exercir*en auch die Chur-Fürsten von Pfaltz in denen Landen am Rhein Vermöge des ihnen zustehenden *iuris Wildfangiatus*, wovon an seinem Orte nach zu sehen.

Es wird auch die Leibeigenschafft durch die Geburt erlanget, wenn nemlich ein Paar leibeigene Eltern oder auch nur eins von beyden, ob schon die andere Person frey ist, Kinder zeugen, so werden sie des leibeigenen Vaters oder Mutters oder beyder leibeigenen Eltern Herrns leibeigene, wie denn auch selbst der freye Ehe-Gatte, welcher sich an eine leibeigene Person verheurathet, eben dadurch des leibeigenen Herrn unterworffen wird. *Vadianus de Monaster. ap. Goldap. Scriptor. Rer. Alem. Tom. III. p. 141. 145.* Chur-Pfältz. Lands-Ordn. *Tom. VIII. p. 52. Otto* von der Leibeigensch. *P. II. p. 31.*

Es ist auch des Herrn *Consens* äusserst nöthig, wenn sich ein leibeigener verheurathen will, so gar, daß in ältern Zeiten die wieder Willen ihrer Herren geschlossene *Matrimonia* derer Knechte, von welchem wir schon die heutigen leibeigenen abstammen, vor ungültig erkläret worden; und da zwar in folgenden Zeiten die Ehen als etwas unzertrennliches gehalten worden, ist zwar obiges gemindert worden, doch so, daß noch bis ietzo in Pommern, Mecklenburg und Westphalen die blossen *sponsalia* derer leibeigenen *ob Dissensum domini dissolui*ret werden können, und die, welche den *Consens* ihrer Herren einzuhohlen verabsäumet, hierüber *arbitrarie* bestraffet worden. *Meuius l. c. qu. 2. n. 160. seqq. Ord. Proc. Megap. Tit. II. §. 1. 2. 7.* Steinmeier *Diss. de iure Proprietatis p. 25. seqq.* Ober-Lausitz. Unterth. Ordn.

S. 769 1508

Leibeigene

Der Herr ist berechtiget, von seinen leibeigenen sich das *homagium* praestiren zu lassen.

Das obgedachte Recht, welches denen Herren derer leibeigenen zustehet, denen, so sich ohne ihren *Consens* von denen Gütern weg und in anderer Herren Bothmäßigkeit oder in Städte gewendet, nach zu setzen und zu *vindici*ren, wurde vor Mahls das **Besietzen**, das **Besatzungs-Recht** genennet, wowieder sich die Städte durch Kayserliche *Priuilegia* in Sicherheit zu stellen gesucht. **Datt** *de Pace Imp. Publ. I.* 14. n. 73. segg. et 119.

Die Herren *prosequi*ren dieses ihr Recht durch den *Processum sum-marium*. *Meuius* Bedencken von Abforder. derer Bauern. *Otto* von der Leibeigensch. *P. IV. p. 50. P. V. p. 59*.

Es können die leibeigenen mit und ohne ihren Gütern von denen Herren veräusert werden. *Meuius l. c. qu. 2. n. 9. et P. III. Dec 8. n. 2.* **Stryck** *Cautel. contract. Sect. I. c. 3. §. 6.* **Potgiesser** *l. c. II. 5. seqq.*Die Frohn-Dienste, welche die leibeigenen ihren Herren zu leisten schuldig, sind gemässen oder ungemässen, und zwar, weil solche aus der Knechtschafft herkommen, wo man die Dienste nicht zu *determini*ren pflegt, so wird *in dubio praesumi*ret, daß ein leibeigener *ad praestandas Operas indeterminatas* gehalten sey; sind aber besondere Verträge darüber errichtet, so muß man in solchen sich Raths erhohlen. **Stryck** *Vs. Mod. ad Tit. de Oper. libert. Meuius P. IV. Dec. 131. Husanus de Homin. propr. c. 6.* **Bechmann** *Diss. de Iure Operar.*

Hieher gehöret, da die Kinder derer leibeigenen, welche sich vermiethen wollen, vor allen Dingen solches ihren Herren sagen müssen, und so sie dieselbe verlanget, keinen andern Mieth-Herrn annehmen können, welches der **Dienst-Zwang** genennet wird. *Ordinat. Polit. Saxon. de an. 1660. Tit. 23. c. 3. Ordin. Prou. super. Lusat. de an. 1595. Art. 3.* Carpzov P. II. Decis. 5. Berger Oecon. Iur. Lib. I. Tit. 2 §. 8. not. 10. Scheplitz Gonst. Brandenb. P. IV. Tit. 10.

Die Zinsen, welche die leibeigenen ihren Herren zu entrichten haben, und die in Felde, Früchten oder Hühnern etc. bestehen, flüssen eben Falls aus der alten Verfassung der Knechtschafft, wovon *Tacitus de Mor. Germ. 25.* handelt. **Ziegler** *Diss. Select. them. 10. de praed. censit. rural. §. 20.*

Erzeigen sich die leibeigenen Bauern in Abtragung ihrer *Praestation*en halsstarrig, so stehet dem Herrn frey, ihr Vieh zu verpfänden, *Arrest* auf die Güter zu legen, ihnen den Genuß derer Früchte zu verwehren, das Geschirre zu *sequestri*ren, und die halsstarrigen selbst nach Gelegenheit in das Loch stecken oder abbrügeln zu lassen etc. welches alles nicht von der *Iurisdiction*, sondern von der ehemahlichen Herrschafft über die Knechte, mit welcher das *Ius coercendi* verknüpfft gewesen, herzuleiten. Daher auch noch heutiges Tages die Herren über die leibeigenen solches *exerci*ren, wenn sie gleich keine Gerichtsbarkeit haben. *Gailius Obs. I. Obs. 12. Meuius* Bedenck. etc. *q. 3. n. 67. seqq.* **Stamm** *l. c. III. 34. seq. Ordin. subdit. super. Lusat. Art. XV.*

So fället auch denen Herren nach dem Tode des leibeigenen ein gewisser Antheil von des verstorbenen hinterlassenen Vermögen an-

heim, welches an einigen Orten im 3ten an andern im 4ten Theile der Erbschafft bestehet, in so

S. 770 1509

Leibeigene

ferne nehmlich der verstorbene Kinder hinterlassen, wiedrigen Falls die gantze Verlassenschafft dem Herrn gehöret. Solches wird das **Haupt-Recht, Haupt-Fall,** Lat. *Ius Mortuarium, Ius caduci* genennet. **Lehmann** Speier. Chron. *II.* 20. **Harprecht** de *Iur. Mortuar.* c. 2. §. 3.

Wiederum an andern Orten stehet dem Herrn frey, sich das beste Stück, als das beste Kleid oder das beste Stück Vieh zu erwählen, welches ins besondere die **Chur-Müde**, Lat. *Ius Curmodicum* genennet wird. **Meinder** *Diss. II. de Iurisdiction. colon. p. 123*.

Übrigens so werden die leibeigenen unfähig derer öffentlichen Ehren-Ämter und *Dignit*äten geachtet, so, daß sie nicht das Stadt-Recht erlangen können, wo sie nicht vorher ihr Mann-Recht erwiesen, welches eben darinnen bestehet, daß sie Niemand zu eigen gehören; in gleichen nicht unter die Hand-Wercker aufgenommen werden, ausser wenn sie frey gelassen. *Gailius de Arrest. Imp. c. 8. n. 29. Philippi Vs. Pract. I. eclog. 39. n. 7.*

Doch können sie, welches denen Römischen Knechten nicht erlaubt war, *Testimonia* ablegen, Bürgen werden, Testamente machen und *contrahi*ren, in so ferne sie ihren Herren an dem ihnen zustehenden Rechte an ihren *Praediis* nicht *praeiudici*ren.

Was die Endigung der Leibeigenschafft betriefft, kann solche der leibeigene nicht nach eigenem Belieben aufkündigen, besonders wo er sich ein Mahl *personaliter*, *simpliciter* und *pure* dem Herrn unterwürffig gemacht, und ihme Treue und Gehorsam geschworen.

Gleichwohl ist in Hessen, Thüringen und einigen andern Orten hergebracht, daß wenn der leibeigne so viel Stücke Vieh, an Kühen, Pferden, Ochsen, Schaafen, Schweinen, Gänsen, Endten etc. hinterlässet, als er bey Antrit des Guts angetroffen, welches des Wegen eisern Vieh genennet wird, er emigriren könne, zu Weilen endet sich auch solche Leibeigenschafft durch *Surrogation* eines andern, wenn es mit des Herrn Willen geschicht; oder durch Untergang des *Praedii*, worauf man gesessen.

Der gemeineste *Modus* ist aber die Freylassung, welche Vermöge eines hierüber errichteten Instruments, so der **Erlaß-Brief** oder **Loß-Brief** genennet wird, geschicht, *Ordin. subdit. sup. Lusat. Art. IV. Weingarten* Auszug der Böhm. Rechte *lit. Qu. n. 2.* **Meinder** *de Manumission. et Redemt. Homin. propr.* und zwar bis Weilen freywillig von dem Herrn, zu Weilen aber durch Geld von dem leibeigenen erworben wird, oder man hätte sich 20. und mehr Jahre vor einen freyen Menschen ohne *Contradiction* des Leib-Herrns aufgeführet, oder der leibeigene hätte das Gut, worauf die Leibeigenschafft hafftet, ein anders ist es, wo er auf der Person stehet, aufgegeben, oder selbiges sonst zu Grunde gehet. Wobey doch der freygelassene eben den Respect gegen seinen freylasser zu gebrauchen, denen bey denen Römern die *Liberti* ihren *Patronis* zu *praesti*ren schuldig waren.

Wenn auch der Herr in die Acht erkläret würde, oder hielte denen leibeigenen gar zu grausam, und mißbrauchte also seine Gewalt, ist er dadurch loß.

Es sind aber über Haupt von der Leibeigenschafft nach zulesen: **Stamm** de Seruitute Personali. **Husanus**, **Bonacossa** und **Lehardus** de Seruis Homin. propr.

Leibelfing Leiber derer heiligen S. 770
1510

et Famulis, welche jedoch bloß nach dem *Iure Romano* gehen, in gleichen *Hertii* Diss. de homin. propr. *Thomasii* Diss. de homin. propr. et liber. Potgieser l. c. von Ludewig Diss. de colon. adscriptit. Meuius l. c. Otto d. tract. p. 2. in fine. Boehmer. Diss. de iure et statu homin. propr. a seruis Germaniae non Romanis deriuando, Halle 1716. Waldschmied de homin. prop. Hassiac. Göbel de Iure et Iudic. rusticor. in Germ. Estor de Homin. propr. in Westphal. in kleinen Schrifften St. V. p. 114. seqq.

Von adelichen leibeigenen, welche nicht ohne Freylassung aus ihrer Herrschafft Gebiete zühen dürffen, und wie selbige von denen eigenen Bürgers-und Bauers-Leuten auch geringern Personen, als von denen freyen Dienst-Leuten, Hof-Gesinde und andern Edeln unterschieden, auch *sollemniter* frey gelassen worden, kann bey **Schiltern** *Institut. Iur. publ. Lib. I. Tit. 7. §. 45. 9.* nachgesehen werden.

Einige dergleichen Exempel vom Jahre 1293. 1331. werden auch in denen Actis Lindauiensium Lit. W. W. 1. f. p. 590. und bey Praun c. 8. §. 617. angetroffen, welche ie doch nur von dem mittelbaren Reichs-Adel in Bayern, Thüringen u. s. w. zeigen. Denn was im Jahre 1462. in Straßburg gegen sechs auf der Pfaltz gemachte Edelleute, nehmlich die Wormser, erwehnet wird, daß sie sich um ihren Adel der Stadt 10 Jahre eigen zu seyn verbunden, ist mehr des Pöbels Gewaltthätigkeiten bey zu messen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so hatten solche leibeigene von Adel weder den fünfften, noch den sechsten Heer-Schild, sondern es stehet dahin, ob denenselben der siebende Heer-Schild, darinnen Schilter l. c. I. 5. §. 3. die neugeadelten, und die, so aus dem Adel zinsbare Güter besessen haben, setzet, zu eignen sey. Bürgermeister Grafen- und Ritter-S. Th. II. Sect. 26. p. 193. seq. Sonst muß man auch gestehen, daß das Wort leibeigene in denen ältesten Urkunden sehr ungleich und offt auch von denenjenigen gebrauchet wird, die unter einerley Verbindung wegen Lehen oder anderer Beneficien denen geistlichen oder andern verbunden waren. Bürgermeister l. c. p. 195.

Leibelfing ...

Leiber derer heiligen, die da schlieffen, stunden auf ...

S. 771 1511

Leibes-Erben

- -

Leibes-Erben heissen so wohl männliches als weibliches Geschlechts, und die Töchter, so mit denen Söhnen zugleich im Erbe folgen.

Leibes-Frucht, Frucht, Lat. *Foetus*, Frantz.. *Fruit*, *Fetus*, ist ein im Mutter-Leibe empfangenes Kind.

Die Ärtzte streiten, wie alt die Frucht seyn müsse, wenn sie vor lebendig kann geachtet werden.

In Rechten ist die Frucht abtreiben ein Verbrechen, welches nach denen Umständen wohl am Leben gestraffet wird. Die *Iapani*sche und einige andere Weiber in *Indi*en haben die Gewohnheit, daß sie entweder aus Scham, weil es bey ihnen vor eine Schande geachtet wird, vor dem 28. Jahre ein lebendiges Kind zu haben, oder aus Armuth, die Leibes-Frucht durch Artzeneyen oder andere gewaltsame Mittel abtreiben, und werden von ihren Pfaffen darinne gestärcket, weil sie es nicht vor Unrecht halten. Siehe auch *Abortus Tom. I. p. 154. seq.*

Bey einer vollkommenen Frucht finden die *Anatomici* zu betrachten: *I*) Die Häutlein, so die Frucht gleichsam wie in einem Eye einschlüssen, als das äusserliche Häutlein, welches *Chorion*, oder das

S. 771 **Leibes-Frucht** 1512

Ader-Häutlein oder **Geburts-Häutlein** genennet wird, davon *Tom. X. p. 539.* nach zu sehen:

Ferner das innere, oder das andere, so *Amnios*, Teutsch **Schaaff-Häutlein** heisset, und *Tom. I. p. 1760*. beschrieben worden:

Dann das **Harn-Häutlein**, davon der Articel *Alantois Tom. I. p. 908.* nach zu sehen.

- II) Der Mutter-Kuchen, davon an seinem Orte.
- *III*) Die **Nabel-Gefässe**, welche die Puls-Adern Bluts-Adern, und die Blasen-Schnur unter sich begreiffen.
- IV) Die Nabel-Schnur, davon unter diesem Namen ein mehreres.
- V) Die Ernährung der Frucht im Mutter-Leibe, welche geschiehet in denen ersten Monathen, wenn die Werckzeuge der Verdauung noch nicht vollkommen, bloß durch die Nabel-Schnur; in denen letztern Monathen aber, wegen vieler Ursachen, auch durch den Mund, von der *gelatinoes*en Feuchtigkeit, so die Frucht umgiebet, welche aus dem Schaaff-Häutlein scheinet abgesondert zu werden. Denn es wird gefunden
- 1) eine dergleichen Feuchtigkeit in dem Munde, Magen-Schlunde und Magen, so wohl der menschlichen Frucht als derer Thiere;
- 2) scheinet dieses in denen dünnen Gedärmen verändert;
- 3) in denen dicken Gedärmen wird viel Unflath gefunden, so Lateinisch *Mecomium* genennet wird;
- 4) in denen ersten Monathen umgiebet sehr viel von derselben Feuchtigkeit die Frucht; in denen letztern aber wird sehr wenig gefunden, welches auf keine andere Weise, als von der Frucht scheinet verzehret zu werden:
- 5) weil dieselbe *gelatinoes*e Feuchtigkeit zur Nahrung der Frucht so geschickt ist, daß sie nicht geschickter kann verlanget werden;
- 6) dieselbe scheinet von der steten Zurückhaltung der Gebär-Mutter, Drückung des unter-Bauch-Lappens und umgebenden Lufft in den Mund, Magen-Schlund und Magen gedrückt zu werden;
- 7) daß der Magen-Schlund, Gedärme, Milch-Gefässe und der Milch-Brust-Ader-Gang offen erhalten werden, und der gewiedmeten Verrichtung nach und nach gewohnen.
- VI) Das Lager der Frucht in der Gebär-Mutter. In denen letztern Monathen wird sie *ordinair* fast sietzend gesehen, mit gebeugtem Haupte, und Halse, mit zurück gebogenen Knien gegen die Backen, und die Fersen gegen die Arsch-Backen. Die Hände derselben hängen meisten Theils also, daß das Haupt abwärts zu dem Mund-Loche der Gebär-Mütter fället. Die Arsch-Backen und Füsse kehren sich aufwärts. Offte aber verwechselt sie das Lager die gantze Zeit der Schwanger-

schafft, und man vermercket das Haupt der Frucht bis zu der Geburts-Zeit aufwärts oder auch auf einer Seite der Gebähr-Mutter.

Die mercklichen Unterscheide, so sich zwischen der Frucht und einem erwachsenen vor, oder kurtz nach der Geburt, begeben, sind im Unter-Leibe (ausser einer gewissen Feuchtigkeit, die sich dann findet,) die Nabel-Puls- und Blut-Adern, und der Blut-Aderige Gang in der, Leber sind hier offen und weit; in erwachsenen zu, und eingeschrumpfft, und verwachsen. Die Leber ist sehr groß. Im Magen ist eine schleimigte Feuchtigkeit, in dem dicken Gedärme findet sich

S. 772

1513 Leibes-Gestallt Leib- und Lebens-Straffen

(*Mecomium*) Unflath. Der Wurm-formige Fortsatz oder Darm-Schwantz des Blind-Darmes ist meisten Theils weiter als bey erwachsenen, und hat Unflath darinnen. Die Neben-Nieren sind auch grösser. Die Nieren selbst haben eine ungleiche Ober-Fläche, als wie derer Kälber ihre. Die Harn-Blase hat eine länglichte Gestallt, und strecket sich nach dem Nabel. *Hymen* oder das Zeichen der Jungfrauschafft lässet sich bey weiblichen Geburten am besten sehen.

In der Brust, (ausser eben dergleichen Feuchtigkeiten) ist die Brust-Drüse grösser als bey erwachsenen. Die Lungen, welche nicht Athem gehohlet, werden zusammen gefallen schwärtzlich befunden, und wenn sie ins Wasser geworffen werden, fallen sie zu Boden. In dem Hertzen das oval runde Loch, zwischen dem rechten und lincken Ohr-Läpplein, und der Puls-Aderige Gang zwischen der Lungen und der grossen Puls-Ader sind offen, vor den besondern Umlauff des Geblüts in noch nicht gebornen; weil sie in der Gebär-Mutter nicht Athem hohlen können; nahe bey dem Hertzen in dem untern Aste der Hohl-Ader ist ein ansehnlich Lied.

In dem Haupte (ausser der ungemeinen Grösse) stehen die Beine des Hirnschädes von ein ander, vornehmlich wo man es die *Fontanelle* nennet, und haben noch keine Fugen oder Näthe. Das Gehirne ist ungemein weich; die Zähne liegen auch noch in denen Kien-Backen als unvollkommene unter dem Zahn-Fleische verborgen. Der Gehör-Gang ist noch nicht vollkommen, und wird mit einer besondern Haut, so mit dem Ohr-Häutlein zusammen hänget, und nach der Geburt wiederum vergehet, geschlossen. *Kerkring Osteogenia p. 222*.

Die Beine des gantzen Cörpers, wenige ausgenommen, sind weicher und noch unvollkommener, und einige noch gantz knorplicht; die Einlenckungen sind auch noch unvollkommen.

Der Umlauff des Geblüts der Frucht, so in der Gebär-Mutter enthalten ist, geschiehet wegen Ermangelung des Athemhohlens und Ruhe derer Lungen, auf eine andere Art, als bey denen, so Athem hohlen; denn das Geblüte wird nicht durch die Lungen (ausgenommen sehr wenig) getrieben, sondern es gehet Theils durch das ovalrunde Loch, Theils durch den Puls-Adrigen Gang in die lincke Hertz-Cammer und grosse Puls-Ader.

Die Frage: Ob ein Ehe-Mann zu Erhaltung seiner Frauen die lebendige und starcke Frucht vom *Medico* könne tödten und abtreiben lassen? wird in denen **Breßlauer Sammlungen** *an. 1719. mens. December. Class. IV. Artic. 2. p. 750. seq.* ausführlich erörtert.

Leibes-Gestallt, siehe Taille.

Leibes-Lehns-Erben sind allein die Söhne, die von eines Lehn-Mannes Leib geboren werden. **Estor** kl. Schrifften Th. *I*. St. *I*. n. 2. p. 124.

Leib- und **Lebens-Straffen,** werden in Rechten diejenigen genennet, so an Haut und Haar gehen, und vornehmlich in Kayser Carl des *V.* peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben sind, in welchen Fällen und Verbrechen dieselben *dicti*ret werden sollen.

Sie werden wiederum eingetheilet in Leibes-Straffen, und Lebens-Straffen.

Zu denen erstern rechnet man diejenigen, so nur den Leib *adfici*ren, als den Staupen-Schlag, die Abhauung derer Finger, der Hand, der Zunge,

S. 772 **Leibfried Leibing** 1514

der Nasen und Ohren, die *Tratto du Corda* oder das Wippen, die Verdammung auf die Galeeren, auf den Festungs-Bau, und zu stets währender Arbeit in die Berg-Wercke und Zucht-Häuser, in gleichen das Brandmarcken.

Bey denen Soldaten bestehen die Leibes-Straffen darinnen, dem *Delinquent*en

- eine gewisse Anzahl Prügel oder *Bastonad*en zu erkennen,
- durch die Spiß-Ruthen lauffen zu lassen,
- von der *Charge* abzusetzen,
- auf die Schild-Wache zu stellen;
- denen, die ein kurtzes Gewehr gehabt, eine Piqve oder Musqvete zu geben,
- die *Gage* oder den Sold zu erringern,
- den Wall zu bauen und Rasen aufzustechen und aufzulegen,
- Musqveten oder Doppelhacken vor des *Commendant*en Hause oder auf der Haupt-Wache zu tragen,
- an dem Pfahle zu stehen,
- auf dem Esel zu reiten.
- in Eisen und Banden zu Fusse zu *marchi*ren,
- von dem Regimente mit Zerbrechung des Degens, ohne Abschied als ein Schelm verjagt zu werden.

Lebens-Straffen hingegen sind, wodurch denen Übelthätern das natürliche Leben genommen wird, als da ist das köpfen, hängen, radebrechen, säcken, verbrennen, viertheilen, welche Straffen bis Weilen nach Beschaffenheit derer Umstände und der Grösse des Verbrechens durch Schleiffung zur Gerichts-Städte, durch Reissung mit glüenden Zangen, durch Flechtung auf das Rad, und durch das rädern von unten auf erhöhet werden.

Bey denen Soldaten ist das *Arquepusi*ren oder todschüsen auch eine gewöhnliche Art der Lebens-Straffe.

 $\label{lem:lemma:christoph} \textbf{Leibfried, (Johann Christoph)} \ \dots$

S. 773 ... S. 794

S. 795 1559

Leicester Leichen-Begängniß

Leicestria ...

Leich, siehe Laich. Tom. XVI. p. 245.

Leichen-Begängniß, **Leichen-Zug**, Lat. *Funus*, *Exsequiae*, Frantz. *Funerailles*, ist das Gepränge, womit eine Leiche zu Grabe bestattet wird.

Die alten Heyden haben mit ihren Leich-Begängnissen grossen Pracht getrieben, dergleichen bey denen *Indostan*ern, *Sines*ern und *Iapones*ern noch heute zu Tage beobachtet wird. Die *Sines*er machen ein besonderes Buch, in welchem, als einem allgemeinen Gesetze, jedem Stand die Art

S. 795 **Leichdorn** 1560

und Weise, seine Todten zu bestatten und zu betrauren, nicht nur vorgeschrieben, sondern auch vorgemahlet wird.

Sonst ist die Weise, die Todten zu bestatten, unter denen Völckern so unterschiedlich, als die Völcker selbst. Einige Arten derselben sind unter **Begräbniß**, *Tom. III. p. 927. seqq*. beschrieben.

Bey uns ist dieses allgemein, daß die Leiche in einen Kasten geleget, und in die Erde gesencket, oder in einem Gewölbe gesetzet wird. In Italien siehet man viele alte steinerne Särge in und ausser denen Kirchen in derHöhe frey in der Lufft stehen.

Die Begleitung ist auch unterschiedlich: in dem an einigen Orten viele, an andern wenige, an einem allein die Männer, am andern auch die Weiber, mit oder ohne Begleitung derer Schul- und Kirchen-Diener, Läutung derer Glocken u. s. w. der Leiche nachfolgen. Sonderlich ist dieses Gepränge sehr eingezogen an denen Orten, wo die Begräbnisse bey Abendzeit anzustellen eingeführet werden.

An einigen Orten hat man **Leichen-Häuser** oder auch **Todten-Gesell-schafften**, da denen, so darinne begriffen, zu ihrer Leichbestattung eine Beyhülffe geschiehet.

Die **Leichen-Tücher** gehören denen Kirchen-Dienern, und hat der Pfarrer die Wahl, ob er das schwartze oder das weisse, wenn es kostbarer wäre, als das andere, vor sich nehmen wolle.

Ob einer, der einem andern den Unterhalt zu reichen schuldig, nach seinem Absterben auch die Leich-Unkosten zu verschaffen verbunden sey, darinne sind die Rechtsgelehrten nicht einig, wie wohl die bejaende Meynung die meisten Stimmen hat.

Zu dem Leich-Gepränge gehören auch die Leichen-Predigten, welche dem verstorbenen zu Ehren und Andencken über seiner Leiche, oder nach der Begräbniß gehalten werden. An einigen Orten, sonderlich in denen Städten wird dergleichen nicht verstattet, ausser gewissen Ständen, als etwa denenMagistrats Personen, Predigern, Doctoren u. d. g. Daß die Leichen-Steine nicht unter die ordentlichen Unkosten gehören, wollen nicht alle Rechtsgelehrten zugeben.

Leichdorn, Hühner-Auge, Elster-Auge, Lat. Callus Pedum, Clauus, Frantz. Cor aux piés, Schwielen oder Wartzen, so an denen Zeen oder Fuß-Sohlen vom starcken drucken und zwängen derer Schuhe entstehen, und offt viel Schmertzen verursachen.

Dawieder werden viel Heil-Mittel angegeben, deren eines oder das andere derer leichtsten und bewährtesten hier folgen soll.

Man nehme Odermennige mit Saltz und starckem Wein-Eßig gestossen, und lege es auf:

Oder man nehme wilde Epheu-Blätter, weiche sie in scharffem Wein-Eßig 24. Stunden: Im abnehmenden Monde lasse man das Hühner-Auge eine halbe Stunde in warmen Wasser bähen, lege ein Blat darauf, und wiederhohle es in Tag und Nacht zwey- oder drey Mahl:

Oder man nehme schwartze Schnecken, die keine Häuslein haben, reibe sie also lebendig an die Leichdorn, bis sie sterben, stecke sie an ein Spießlein, und stelle sie an die heisse Sonne, wie sie ausdorren, so vergehen auch die Hühner-Augen.

Das beste und sicherste Mittel zu denen Leichdornen ist das *Oleum Tartari per Deliquium*, fleißig damit gestrichen.

S. 796

1561 Leichdorn-Pflaster Leichen-Kosten

Leichdorn-Pflaster, siehe Emplastrum ad Clauos. Tom. VIII. p. 1055. in gleichen Emplastrum de Galbano Minsichtii. Tom. VII. p. 1066.

Leichen-Kosten, werden über Haupt *defini*ret, daß es solche Kosten seyn, ohne welche die Leiche *honeste* nichtkann begraben werden. *l.* 37. pr. de relig. et Sumt. l. 12. §. 5. l. 14. §. 3. et 4.

Allein dieses machet die Kosten durchgehends nicht klar, dahero weil derjenige, der die Kosten vorschützet, so wohl *in Excessu* als *Defectu pecci*ren kann, so ist die *Determinatio* dem *Arbitrio Iudicis* billig zu überlassen, welcher nach des verstorbenen Stande und Vermögen die Leichen-Kosten *determini*re.

Wie er denn auch, wo die Erben abwesend, in zwischen einen *Curatorem Funeris* verordnen, und so viel von der Baarschafft als zu Leichen-Bestellung von Nöthen aus der Verlassenschafft nehmen, oder Sachen, die nicht lange aufzuheben seyn, oder wo die nicht zulänglich andere mehr, ohne daß der Erbe nachgehends dawieder etwas einzuwenden hätte, verkauffen kann. **Struv** *Exc.* 15. §. 89.

Doch werden unter denen nöthigen Leichen-Kosten *passi*ret, wenn der *Defunctus* ausser seinem *domicilio* gestorben, und bey denen seinigen begraben werden wollen, und dahero ihm dahin zu bringen Kosten aufgegangen.

In gleichen was vor den Leichen-*Cunduct* und *Iura Stolae;* die Leichen-Predigt und Abdanckung, wo es gebräuchlich, das Trauer-Mahl, die Trauer-Kleider, Flöhre und Leinewandt und dergleichen *in Loco* ausgetheilet werden, weil heute zu Tage an denen meisten Orten die Leichen ohne solche *Sumtus* nicht *honeste* begraben werden können, bezahlet worden, wenn man nur darinn gebührende Maasse gehalten. Denn wenn einer aus Schimpf eines geehrt- und reichen Mannes Leiche gering anstellet, können ihm die Leichen-Kosten gar *denegi*ret werden. **Carpzov** *P. 1. c. 2. 8. d. 41. et 42.*

Der Witbe-Trauer-Kleider aber werden nicht *passi*ret, wenn sie schon ihr Heurats-Gut noch zurück hätte. Denn weil sie sie solches wieder bekommet, und des Mannes Erben nicht darinne *succedi*ren, so ist billig, daß sie sich dort kleiden lasse.

Hätte auch der verstorbene selbst *disponi*ret, wie er wolle begraben seyn, ist man *in Fraude in Creditorum*, wo er darinne zu weit gegangen, ihm hierinne nicht zu folgen. Gleiches ist auch zu sagen, wo er seine Leiche mit kostbaren Zierrath, Ketten und Ringen versehen wissen wolle, dergleichen auch ein *tertius* der die Leichen-Bestellung übernimmt, zu schonen hat. *l. vlt. de aur. et arg. leg.*

Und diese aufgewandte nothwendige Leichen Kosten seyn, wo es zum *Concurs* kommet, so *priuilegi*ret, daß sie allen andern Schulden, nicht nur die mit einem stillschweigenden, sondern auch, die mit einer ausdrücklichen *Hypothec* versehen, vorgehen. **Carpzov** *P. I. c. 28. def.* 49. **Brunnemann** *ad L. 4. C. de petit. hered. n. 7.*

Es ist auch dieses was besonderes, daß solche Leichen-Kosten *in Sub-sidium* aus denen Lehen können genommen oder gefordert werden , daß dahero ein *Successor in Feudo* oder *Maioratu* den verstorbenen, wenn dessen Erbe hierzu keine Mittel hat, begraben muß. **Müller** *ad* **Struv** *Ex.* 15. θ . 86. n. 15.

S. 796 **Leichen-Zug Leichner** 1562

Leichen-Zug, siehe Leich-Begängniß.

Leichnam, ein adeliches Geschlechte ...

...

S. 797 ... S. 800

S. 801

1571

Leichsenhof

Leichtglaubigkeit

...

Leicht Gestübe ...

Leichtglaubigkeit zeigt gleich des Wortes Ursprung nach diejenige Eigenschafft eines Menschen an, der leichte glaubet, giebt auch zugleich mit den Fehler an, der bey solchen Leuten herrschet.

Bey wahrscheinlichen Gründen zu glauben ist nichts unrechtes; leichtglaubige aber erwarten keine Überzeugung ihres Verstandes, sondern nehmen das, was auch nur die geringste Möglichkeit vor sich hat, vor wahr an. So viel ist gewiß, daß der leichtglaubige einer Nachricht keinen Glauben beymessen wird, wenn sie ihm vor unmöglich vorkömmt, aber das ist sein Versehen, daß er nicht mit gebühren-

Leichtglaubigkeit

S. 801

1572

der Behutsamkeit die erhaltenen Nachrichten prüfet, ob sie nicht nur möglich, denn des Wegen geschiehet eben etwas mehr, weil es möglich, sondern auch würcklich geschehen.

In Ansehung des Verstandes haben gemeiniglich solche Leute eine Schwäche der Beurtheilungs-Krafft, welche von einem wohlbehaltenden Gedächtnisse und lebhaffter Erfindungs-Krafft gar leichte überwältiget wird, daß sie sich zu diesen beyden gesellet, und des Wegen vor wahr hält, weil Gedächtniß und Erfindungs-Krafft es vorstellen, der Wille ist ihm nicht zu wider. Denn aus der starcken Gedächtniß-Krafft herstammendem Geld-Geitze ist eine unzeitige Furcht eigen, vor sich nichts zu unternehmen, als vielmehr eines Vorgängers Fußstapffen zu folgen. Findet er nun solche, trit er gantz sicher in dieselben. Dabey hindert ihn seine von der Lebhafftigkeit der Erfindungs-Krafft herkommende Wohllust, sich wegen der Sachen Wahrheit Mühe zu geben, ob dem also.

Die ihm wegen eben dieser Leidenschafft beywohnende Liebe und Aufrichtigkeit gegen seinen Nächsten macht ihn glaubend, daß dieser gegen ihn eben so gesinnet, und ihm also keine Unwahrheit aufhefften wolle, worinnen er sich doch sehr öffters betrüget. Seiner Begierde, immer was neues zu erfahren, geschiehet dabey Gnüge, und ie weiter selbige von dem ordentlichen Lauffe abgehen, ie lieber sie ihm sind, und desto mehr Glauben er ihnen beymisset. Ist nun endlich die zu glaubende Sache seinem wünschen und Verlangen gemäß, so verfället vollends alles noch übrig gewesene Bedencken weg, und die Sache hat nunmehr in seinem Gemüthe ihre unwiedersprechliche Richtigkeit.

Die Folgerungen sind sehr schlecht: Er wird zum Lügner, doch nicht aus Bosheit, seinem Nächsten eine Unwahrheit aufzuhefften. In dessen ist die Würckung einerley. Glaube ich einem solchen Menschen, der zuMahl Vermöge seiner lebhafften Erfindungs-Krafft und scheinbaren Ehrligkeit dem erzählten eine wahrscheinliche Gestallt zu geben weiß, und ich thue nach dieser Erzählung, kann ich so gut in Unglück gerathen, als wenn mir der andere boshafftiger Weise eine Unwahrheit beygebracht.

Nicht geringer aber ist der Schade, den sich ein solcher leichtglaubiger zuziehet, zu Mahl wenn er diesen seinen Gemüths-Fehler mercken lässet. Auf einen solchen fällt der Hauffe dererjenigen, so ihrem Nächsten gerne einen Possen spielen, zu, und mißbrauchet ihn durch Beybringung solcher Unwahrheiten. Wenn nun der leichtgläubige selbige aus Hertzens-Grunde andern wieder erzählet, die keine so grosse Gabe des Glaubens haben, so wird er ausgelacht, und verliert endlich allen Glauben, auch in Sachen, die ihre Richtigkeit haben.

Der leichtglaubige selbst handelt nach solchen Unwahrheiten, weil er sie vor wahr hält. Daher kann es nun nicht anders seyn, als daß er sich manchen Verdruß und Schaden zuziehet, weil die Sache selbst anders beschaffen ist, als er sie sich in seinem Kopfe vorstellt. Weil nun so die heutige Welt grösten Theils die Begierde hat, ihren Nächsten ins Unglück zu stürtzen, so ist sie desto aufmercksamer auf solche Leute, um selbige zu mißbrauchen. Gebraucht sie selbige nicht zu Narren, so erhält sie gnug, wenn solche leichtglaubige durch Einrichtung ihrer Handlungen nach denen ein gesogenen Unwahrheiten sich schaden. Es ist

S. 802

1573 Leichtigkeit Leichtsinnigkeit

aber solches eine schlechte Helden-That. Schwache fallen von sich selbst, ohne daß man ihnen ein Bein unterstellen darff. Vernünfftige und Gerechtigkeit liebende werden vielmehr ein Mißfallen daran haben, und mehr Ehre sich daraus machen, einem solchen Leichtgläubigen die ächte Gestallt der Wahrheit kennen zu lernen.

Es erfordert auch dieses eines ieden sein eigner Nutzen. EinMahl ist ein solcher Leichtgäubiger ein Glied der menschlichen Gesellschafft. Wir gehen also mit ihm um. Sollen wir ihm nun gar nichts glauben, so werden wir öffters das verwerffen, was doch an dem ist. Suchen wir nun selbst nicht, in Aufnehmung und Fortpflantzung einer erhaltenen Nachricht ihn behutsamer zu machen, werden wir so ungewiß seine Erzählung verwerffen, so leichte er Unwahrheiten anzunehmen geneigt.

Und wie leichte kann so ein leichtgläubiger Handlungen vornehmen, die selbst wider unsere Absichten lauffen? Kann nicht ein boshafftiger einem solchen leichtgläubigen solche Nachrichten in Kopf setzen, nach welchen er, wenn er handelt, wider unsern Nutzen thut? Einige Argwöhnigkeit also wird die beste Cur einem solchen leichtgläubigen seyn, nicht, daß er gar nichts glauben solle, denn das ist ein so grosser

Fehler als die Leichtgläubigkeit, sondern daß er ohne vorhergegangene genaue Prüfung nichts vor wahr annehme. Es wird ihm zwar solches nach seiner Gemüths-Beschaffenheit schwer fallen, es ist aber unumgänglich, wo er nicht sich und andere in unersetzliches Unglück muthwillig stürtzen will.

Leichtigkeit, siehe Grauitas. Tom. XI. p. 655.

Leichtsinnigkeit hat ohne Zweifel daher seine Benennung bekommen, weil die Sinnen solcher Art Leute gar leichte von ieder Sache so gerühret werden, daß sie ohne weitere Untersuchung denenselben folgen.

Der wohllüstige ist diesem Fehler an meisten unterworffen. Die ihm beywohnende Ungeduld erlaubt ihm nicht, weiter in der Sache nachzuforschen, sondern er nimmt die erste Rührung an. So bald sich nun seinen Sinnen ein anderer Gegenstand ereignet, sobald verlieret sich die erste Rührung, und die letzte findet alsdenn bey ihm nur Stat, und so gehet es immer fort.

Eben daher kommt es, daß man auf solche Leute wenig Staat machen kann. So öffters sich ihren Sinnen was anders vorstellet, so offte ändern sie sich. Mit eben der Geschwindigkeit ihre lebhaffte Einbildungs-Krafft es annimmt, eben so leichte läßet es ihre aus der Wohllust fliessende Veränderlichkeit wieder fahren. Jetzo will der leichtsinnige das, und, so geschwinde man eine Hand umwendet, wieder was anders. In diesem Augenblicke ist er unser vertrautester Freund, und in dem darauf folgenden unser abgesagtester Femd.

Die Klugheit nun befiehlt, sich vor einem solchen leichtsinnigen Menschen in Acht zu nehmen, daß er uns nach seiner Gemüths-Beschaffenheit nicht schädlich werde, oder doch wenigstens ist nicht viel Rechnung auf ihn zu machen.

Es ist aber die Leichtsinnigkeit dem, der sie hat, schädlich genug. Wer wird sich auf so einen Menschen verlassen, der sich so leichte ändert? Niemand wird also mit einem solchen Menschen was wollen zu thun haben. Würde man sich nicht am meisten verlassen sehen, wenn man sich seines Bey-

S. 802 **Leicht-Stein** *Leictoure* 1573

standes am gewissesten versähe? Es weiß sich nach eines solchen Menschen Freundschafft Niemand, als nur der, der ihn noch gar nicht kennet, weil er nicht weiß, daß ihm keine Veränderung so schwer und wieder seinen eigenen Nutzen, die er nicht leichtsinnig vornehmen sollte, zu richten. Eines solchen leichtsinnigen Ehre leidet auch gewaltigen Stoß. Ein ehrbarer Mann will haben, daß man auf seine Parole trauen solle, aber so ein leichtsinniger bricht auch die allertheuersten Verpflichtungen. Solche Menschen machen sich also selbst so verächtlich, daß man auf ihre Reden und Versicherungen gar nicht mehr achtet, dabey sie also allen Glauben unter ihren Mitbürgern verlieren. *Gracian Orac.* 248. 289. *ibique* Müller.

Leicht-Stein heisset auf Berg-Wercken das eiserne breite Blechlein, den Knoten im Gruben-Lichte damit fortzuschieben und zu putzen.

Leichwitz ...

Leidens CHristi haben wir viel ...

Leidenschafft, siehe Passion.

Leidensche Fuß ...

S. 806 ... S. 807

S. 808

Leigne Leihen 1586

Leihaus ...

Leihen, hat verschiedene Bedeutungen, in dem es heissen kann, etwas verborgen, zum Ge-

S. 809

1587

Leihen Leim

brauch verleihen, die Lehen bekennen, zu Weilen auch verkauffen.

Eigentlich heisset leihen, Mutuo dare, etwas einem andern zu seinem Gebrauche hingeben, das gezählet, gewogen, oder gemäßen wird, das im Gebrauche verzehret, und nicht in seinem Wesen, sondern ein anderes gleicher Art und Werthes an dessen Statt wieder gegeben wird, als da sind Geld, Getraide u d. g.

Lehnen aber, (wie wohl beyde Worte gemeiniglich durch einander ohne Unterscheid genommen werden) Commodato dare, heisset ein Ding einem andern, aus gutem Willen und unentgeltlich, zu seinem Gebrauche auf eine Zeit hingeben, damit man eben dasselbe unbeschädiget und unverderbt wieder bekomme. Bey dem ersten Falle wird der, dem die Sache geliehen wird, derselben Eigenthümer, bey dem letzten bleibt das Eigenthum dem Lehner, und hat der Entlehner allein den Gebrauch daran.

Leihen. Psalm 112, 5. Wohl dem, der barmhertzig ist, und gerne leihet. Es bestehet dieses leihen vornehmlich in zwey Stücken:

- 1) daß man denen bedrängten[1] freundlich begegne, das Gesicht nicht [1] Bearb.: korr. aus: bedrärgten gegen sie verstelle, wie dem Jacob von Laban wiederfuhr; 1. B. Mos. 31, 5 sondern dem nothleidenden einen freundlichen Anblick gebe, welcher sein Hertz erfreue. Sprüchw Salom. 15, 30.
- 2) Daß man auch die Liebe in der That sehen lasse, wie Rahab die Fremdlinge aufnahm, und sie aus mitleidigem Hertzen verbarg. Jos. 2, 1. Ebr. 1, 31.1

Leihe-Tag, Verleih-Tag, Verschreibe-Tag, ist bey denen Berg-Ämtern ein gewisser Tag in jeder Woche, an dem wenigstens von 12. bis 1 Uhr sich seine Sachen kann bestätigen lassen, wer da will.

Leihkauff, siehe Leykauff.

Leika ...

Leiliz ...

Leim, Glutinum Gluten, Colla, Colla taurina, (welches eigentlich der Leim ist, so von Ochsen-Knorpeln und Sennen bereitet wird) Französisch Colle forte, Colle de Taureau, heisset diejenige klebrige Materie, womit man Holtz, Papir, Pergament, Leder und dergleichen so fest an einander fügen oder kleben kann, daß es zusammen halten muß, und nicht leichtlich ohne Gewalt und Schaden wieder getrennet werden kann.

Der gemeine Leim, wie solchen die Tischer, Zimmer-Leute und andere Handwercker brauchen, wird von denen Ochsen-Füssen und Häuten, Schaff-Füssen und Abgängen derer Schaff-Felle etc. gemacht, welche man eine Zeitlang erstlich in Wasser weichen, hernach so lange, bis die Materie flüßig wird, kochen lassen muß. Hieraus wird solche durch ein grobes dickes Tuch auf einen platten Stein getrieben, allwo man es gestehen und wieder dicke werden lässet, da man es denn nach Belieben in länglichte Stücken schneiden und endlich zum trocknen auf die Netze legen kann.

Von denen Abschnitten und Abgängen von Handschuh-Leder und Pergament, wenn solche in Wasser eingeweichet und zur Gnüge gekochet, auch mit etwas Gummi versetzet wer-

> S. 809 Leim Leim-Baum 1588

den, lässet sich auch ein guter Leim bereiten, welchen die Vergolder, Buch-Binder und Futteral-Macher wohl gebrauchen können. Ins gemein pfleget man dergleichen auch Buchbinder- oder Mund-Leim zu nennen, weil er nur mir Berührung derer nassen Lippen kann angefeuchtet werden; wie wohl zu diesem eigentlich nur die reinlichsten Abgänge vom Pergament, Haus-Blasen und etwas Zuckerkant genommen werden, welcher Leim, wenn er auch noch so alt geworden, nie Mahls, wie aller anderer, einen üblen Geruch bekommen kann.

Der Kleister ist auch eine Art von Leime, und wird aus Mehl, Stärcke und Wasser gekocht.

Die Haus-Blasen giebt auch einen guten Leim, und wird dahero Fisch-Leim genennet, wovon an seinem Orte Tom. IX, p. 1029.

Aus süssem Quarck, das ist, aus derjenigen Materie, daraus man Käse machet, ehe sie noch gesaltzen wird, und ungelöschtem Kalck, kann man einen uneigentlich also[1] genannten Leim machen, welcher [1] Bearb.: korr. aus: aso stärcker und besser, als der ordentliche Tischer-Leim in Zusammenhaltung des Holtz-Werckes befunden wird.

Von dem Vogel-Leim, welcher aus denen Mistel-Beeren, oder abgeschälten Rinden von Stech-Palmen gekochet, und kleine Vögel, auch allerhand flügendes Ungeziefer damit zu fangen gebrauchet wird, soll an behörigem Orte Erwehnung geschehen.

Man soll denjenigen Leim erwählen, welcher sauber, trocken, klar und durchsichtig, fein gleich und dichte, braunroth und nicht voll Sand ist, auch nicht gar zu übel rüchet, wenn er zerlassen worden. Er wird von denen Hutmachern und vielen andern Handwercks-Leuten mehr gebrauchet.

Er führet viel Öl und etwas weniges flüchtiges Saltz. Er zeitiget, erweichet und zertheilet, wann er zerlassen und dann aufgeleget wird. Man könnte ihn auch unter die Pflaster nehmen, gleich wie den Fisch-Leim oder die Haus-Blase; allein er ist bishero gar nicht bey der Artzney gebrauchet worden, vielleicht weil er gar zu gemein ist. Er ist gut zur Krätze und allem Jucken der Haut, wenn er in Eßig zerlassen wird.

Glutinum oder Gluten kommt von glia, das heisset auch Leim. Colla kommt vom Griechischen Kolla, das heisset auch Leim.

Leim von Alexandria, siehe **Brust-Beer**, (schwartze) Tom. IV. p. 1664.

Leim gehen, (aus dem) ist eine unter denen Handwerckern gebräuchliche Art zu reden von ihren Gesellen, die noch vor Ausgange derer gewöhnlichen vierzehen Tage von der Arbeit aufstehen und fortgehen. Vermuthlich daher, weil bey deren Einführung ein Stück essen und trincken gereichet worden, welches sie denen Gesellen einkeilen heissen, dieser dennoch ausgebrochen.

Leim zum Kräuter-Buch ...

S. 810 1589

Leimbeck

Leimern

. . .

Leimbich ...

Leimen oder **Lehm** ist eine gelbe oder schwartze oder rothe fette Erde, welche mit Wasser aufgelöset u. gearbeitet, zum Bau-Wesen und Ziegelbrennen gebrauchet wird.

Es lässet sich derselbe eintheilen in **Töpfer-Leimen**, welches der röthlichte, so gar fester Art: **Kleiber-Leimen**, die Wände davon auszukleben, und die Weller- und Fluhr-Wände davon aufzusetzen, wozu sich aller **Leimen** schicket, wenn er nur nicht kiesig, weil dieser sich ungerne mit Stroh vermengen lässet; und **Ziegel-Leimen**, dieser ist ein Fluß-Leimen, zarte und gantz geschmeidig, daher, wo man dessen nicht haben kann, aller zu dieser Arbeit kommender **Leimen** fleißig durchtreten, und von allen Steinen gereiniget werden muß, weil diese sonst im brennen zu Kalcke werden, und folglich unteuglich seyn.

Die beste Zeit zur Leim-Arbeit in Gebäuden, als die Wände zu kleben, Back- und Brenn-Öfen, auch Scheun-Tennen und dergleichen zumachen und auszubessern, ist im May, weil der Leimen in solcher Zeit bald trocknet, und nicht leichtlich reisset, doch muß solcher Leim dazu noch im alten Monden gegraben werden, denn so man ihn im neuen oder wachsenden Monden graben lässet, sollen die Grillen oder Heimen sich gerne darinnen zeugen und hecken.

Aller Leimen, so entweder zum Ziegelstreichen verbrauchet, oder zu Tennen, Estrichen, Feuer-Heerden, Weller-Wänden und anderer Kleb-Arbeit, angewendet werden soll, ist im Herbste, im *September* und *October* zu graben, damit er über Winters sich erliegen, ausgefrieren und im Frühjahre desto besser verarbeitet werden könne.

Der Leimen ist dem Vieh, und sonderlich denen Pferden schädlich, so sie dergleichen in dem Futter ungefähr bekommen; demnach, wenn ein Pferd im Stalle von denen Wänden oder sonsten Leimen gefressen hat, und dadurch unlustig und mager wird auch nicht wie sonsten fressen mag, soll man Sade- oder Sage-Baum, Wegwart-Kraut und dürren oder grünen Beyfuß wohl klein unter einander hacken, und es ihm unter dem Futter geben, und wenn es gefüttert, es alsdenn reiten und trincken lassen. Man muß ihme das Futter zwey oder drey Tage bescheidentlich, dabey aber kein Heu, es sey denn zuvor mit Saltz-Wasser genetzet werden, geben.

Leimen, siehe Leymen.

Leimenthal ...

S. 811 ... S. 812

S. 813 1595

Leinen Garn

Leinen, die Christus [Ende von Sp. 1594] ...

Leinen Garn wird aus Flachs gesponnen, und ist der Grund, ja das wesentliche Stücke, aus welchem unterschiedliche sehr nützliche und nothwendige Manufacturen bestehen.

Denn entweder wird pure Leinewand, oder, nach dem das Garn fein und weiß gebleicht ist, künstliche Spitzen daraus gemachet, oder es wird auch in Fabricirung gewisser Stoffe unter Wolle, auch bis Weilen bey seidenen Manufacturen employret.

Der gröste Handel damit aber bestehet in dem Verkauffe des rohen und gebleichten Garns, dessen viel tausend Centner jährlich aus Schlesien, dem Braunschweiger Lande und Westphalen nach Holland geführet werden, wo es die Niederländer zu allerhand Manufacturen gebrauchen, die sie uns hernach theuer wieder verkauffen.

Warum aber eben Schlesien so viel rohes Garn ausgebe, dessen Ursache ist leicht zu mercken, weil sich daselbst unter dem gemeinen Bauer-Volcke grosse und kleine, alte und junge, Frauen und Männer des spinnen, befleißigen, und, welches zu verwundern, wissen diese letztere mit ihren rauhen Händen einen eben so subtilen Faden als das zarteste Frauen-Zimmer zu spinnen; gleich wie etwa die Anneberger sich durchgehends auf das Spitzen-Knüppeln legen und so wohl Männer als Weiber damit beschäfftiget sind.

Die Leinen-Weberey beruhet vornehmlich auf dem Werckzeuge derer Garn-Weber, als: Ellen, Rahmen, Blättern und Kämmen; zweytens in dem Garne selbst, wie auch in dem Haspel und der Elle. Diese letzte muß bey einem Meister richtig seyn; denn darnach richtet sich dessen gantzes Hand-Werck mit allen Instrumenten, sonderlich aber sein Rahm, welches ein *Instrument* ist, darüber die Garn-Weber das Garn von einander abtheilen, nach der Länge und nach der Breite. Die Länge nennet man Ellen, Tücher, Regken, Schocke oder Hundert, nach eines jeden Ortes und Landes Gewohnheit. Die Breite wird genennet Gänge oder Steigen, weil 20. Faden in jeglichem Gange zu finden.

Ein solcher Rahm ist von unterschiedener Länge und Manier. Etliche haben einen Rahm von drey, etliche von vier, sechs, auch wohl zwölf Ellen, und solches alles nach Art derer Tuchmacher-Rahmen. An manchen Orten werden Umläuffer vier Ellen weit gebrauchet, sonderlich[1] im Messen. Blätter nennet man, die in dem Laden eingefast [1] Bearb.: korr. aus: sondrlich werden, damit sich das Garn dicht an einander schlage-

S. 813

1596

Leinen Geräthe

Diese verfertiget man von geschmeidigem dünnen Rohre, sie geben der Leinewand die Breite, und dem Garne seinen richtigen Stand, daß es nicht überzogen, noch zu dünne zu stehen komme.

Je gröber Garn, je weiter die Röhrgen von einander stehen; je kleiner Garn, je enger und schmahler Leinewand, je kurtzer Blätter, je breiter, je länger. In diesen Blättern bestehen die Gänge, und in denen Gängen die gantze Wissenschafft. Ein jeder Gang hält in sich 20. Faden, darum auch bey dem abgehen alle Zeit zwantzig Knaul oder Spulen lauffen, die also fort einen Gang geben. Je kleiner Garn, je mehr Gänge, je gröber, je weniger, folglich je schmähler die Leinewand, desto weniger Gänge, je breiter, desto mehr Gänge.

Das meiste ist am guten Garne gelegen; denn solches arbeiten die Weber gerne, fördern auch diejenigen lieber, welche gutes, als die schlecht Garn haben; je doch muß es nicht zu drell und auch nicht zu loß seyn; jenes giebt nicht gute Leinewand, dieses aber gehet leicht von einander.

In dem haspeln des Garns thut man am besten, daß man 40. Faden und 20. Fissen haspele. Selbiges wird und heisset alsdenn ein gantzes Stück, wie wohl auf solche Weise nur das kleine und feine Garn gehaspelt wird. Von dem groben, weil es sehr aufschwillet, und wenn man es nach Stücken Art haspeln sollte, dürffte es ein sehr ungeschickt Werck werden, es mögte auch der Haspel so viel nicht austragen; also haspelt man 40. Faden und 10. Fissen, so ist und heisset es ein halbes Stück oder eine Janspel. Gebrauchet sich aber eine Haus-Mutter eines Hand-Haspels, so haspelt sie das grobe Janspel-Weise, als 20. Faden und 20. Fissen, welches eben so viel ist, als wenn auf einen Janspel 40. Faden und 10. Fissen gehaspelt würden.

Vermöge der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Verordnung de anno 1645. sollen die Leineweber denen Leuten nicht mehr Garn, als sie zu der Arbeit von Nöthen, abfordern, und, was sie nach deren Verfertigung übrig behalten, unweigerlich zurückgeben. Ist ein Werck aufgebracht, sollen sie selbiges nicht wieder ablegen, und ein anderes aufnehmen, sondern einen jeden, wie die Arbeit angenommen worden, fördern. Allen Unterschleiff zu verhüten, soll künfftig alles Garn, so zu einem Stücke Leinewand gethan wird, denen Leinewebern zugewogen, und, wenn sich hernach Mangel am Gewichte findet, von ihnen ersetzet werden.

Nach Inhalt des Zellischen *Edicts* muß der Haspel die gewöhnliche Länge und Weite haben, auch denen Garnstücken ihre Gebinde-Zahl, und denen Gebinden die gebührende Anzahl Faden gegeben werden. Niemand darff sich eines Haspels unter vier Ellen weniger ein Viertheil lang gebrauchen, und auf jedes Stück Garn, es sey grob, mittelmäßig oder klein, zehen Bind; in jedem Gebinde aber hundert Faden, und also in jedem Stücke 1000. Faden haspeln- und einbinden lassen. **Marperger** neueröffnetes Kauff-Manns-Magazin. *p. 306. seqq.*

Leinen-Geräthe begreiffet alles dasjenige leinene Zeug, so zur menschlichen Bekleidung und sonsten zum nöthigen Gebrauche in der Haushaltung gehörig ist.

Von Leinen-Geräthe soll

S. 814

1597 Leinenrode Leinewand

eine Haus-Mutter einen ziemlichen Vorrath anschaffen, damit es desto seltener, und etwa des Jahres drey- oder vierMahl gewaschen werden dürffe, weil das offtmahlige waschen nicht allein viel Verdruß, Unnütz und Hinderniß an andern Haus-Arbeiten giebt, sondern auch solch Gewand, ie öffters es gewaschen, um so viel mehr auch abgeschlissen und verderbet wird.

Sie hat ferner Sorge zu tragen, daß das neue leinene Zeug zu rechter Zeit ausgebleicht und nicht verlegen werde, daß der Ort, worinne das leinene Geräthe verwahret wird, von der frischen Lufft wohl durchstrichen, und dasselbe durch Beylegung wohlrüchender Kräuter angenehm gemachet, auch alles in brauchbarem Stande unterhalten, und iedem in dem Hause, was ihme davon seiner Beschaffenheit nach gebühret, zu rechter Zeit gegeben werde.

Es soll auch eine Haus-Mutter ihr ordentliches Verzeichnis halten, in welchem allem und ieden leinenen Geräthe, es sey zum Haus, oder Leibes-Gebrauch gehörig, sein besonderer Titel, Rechnung und Rubric auf zweyen gegen einander überstehenden Seiten gegeben wird, also daß man auf der Seite zur lincken Hand den Empfang oder gefundenen Vorrath, z. E. erstlich der Tisch-Tücher anführe und gewisse Linien zühe, in welchen der gemeinen und auch der feinen Tisch-Tücher Länge und Breite, so viel von jedem vor Handen, eingetragen werde, wobey denn auch fleißig zu bemercken, wenn solche Tisch oder Taffel-Tücher durch neu zugemachte, oder zugekauffte vermehret worden, auf der andern Seite hingegen wird in Ausgabe wieder abgeschrieben, was von solchen abgenutzet, zerrissen, verloren, verschencket, oder sonst zu andern Gebrauche angewendet worden, worauf man zu Ende des Jahres solchen Abgang von dem Empfange abzühet, und alsdenn befindet, ob der noch würcklich vorhandene Vorrath in allen Stücken und derer Länge, Breite und Beschaffenheit nach mit dem darüber gehaltenem Buche übereinkomme.

Beym waschen des leinenen Geräthes soll eben Falls ein genaues Verzeichniß desjenigen, was in die Wäsche und auf die Bleiche gegeben wird, gemachet werden, entweder[1] auf einer hierzu mit Linien un- [1] Bearb.: korr. aus: etweder terzogenen schwartzen Taffel, welche in gewisse Fächer eingetheilet ist, zu deren Anfang die Sorte eines ieden leinenen Zeuges beschrieben stehet, oder man verzeichnet es jedes Mahl aufs neue in ein hierzu verfertigtes Buch, und besorget als denn, daß dasjenige, was solcher Gestallt in die Wäsche gethan worden, auch richtig, und wohl gewaschen und gebleichet, wieder geliefert werde.

Leinenrode, siehe Lauenrode. Tom. XVI. p. 1033.

Leiner, ein adeliches Geschlechte führet im schwartzen Schilde eine goldene Strasse, und auf dem gecrönten Helme zur rechten vier goldene, zur lincken vier schwartze Strauß-Federn. Die Helm-Decke ist schwartz und golden. Wapen-B. IV. p. 116.

Leinewand oder Leinwand, Leinwar, ist ein aus gesponnenem Flachs, Werck oder Hanff in einander geschlagenes Gewebe, welches im menschlichen Leben wegen seines mannigfältigen Gebrauchs so angenehm und nützlich, als nöthig und unentbehrlich ist.

Der Leinewand giebt es vor-

S. 814 Leinewand 1598

nehmlich nach der Materie, daraus sie verfertigt wird dreyerley.

Die hänffene Leinewand, als die gröbste, wird zu denen Pack-Tüchern, in welche die Kauff Leute ihre Waaren einzuschlagen pflegen, zu Säcken und dergleichen gebrauchet: an etlichen Orten, sonderlich wo eine gute Art Hanffs, welche offt Mahls dem groben Flachse nicht viel nachgiebt, erzielet wird, bedienet sich auch das Bauer-Volck des Hanffes, grobe Leinewand, die sie in ihrer Haushaltung gleich sonsten der flächsenen gebrauchen, davon zu machen.

Die andere Gattung, die das Mittel zwischen der gantz hänffenen und der gantz flächsenen hält, wird Heeden- oder Werck Leinewand, in gleichen Mittel-Leinewand genennet, weil man solche aus dem kur-

tzen Wercke, so aus dem Flachse ausgehechelt, und Heede genennet wird, zu verfertigen pfleget. Man machet nicht allein gute Leinwand, sondern auch Trill zu Tisch- und Hand-Tüchern, Servietten und dergleichen davon, sonderlich wenn eine fleißige Haus-Mutter an dergleichen Heede die Mühe anwenden, und solches durch eine eiserne, als einen Kamm gemachte Hechel spinnen lassen will, daß es einen ebenen Faden bekommt, und eine bessere Leinwand giebet.

Aus der Heede oder dem Wercke und dem groben flächsenen Garne wird auch die Leinewand zu denen Seegel-Tüchern verfertiget, und das letztere zum Aufzug oder Scheerung, das Heeden- oder Wercken-Garn aber zum Einschlag genommen, weil das flächsene Garn stärcker ist, und, wenn der Weber starck zuschläget, besser aushalten kann.

Die dritte Gattung ist die flächsene oder aus gutem Flachse **gesponnene Leinwand.** Diese wird wieder eingetheilet in grobe und feine, rohe oder ungebleichte und gebleichte, in gleichen in **Haus-** und **Kauff-Leinewand.**

Die **grobe** und **feine Leinewand** sind leicht von einander zu unterscheiden, daß nehmlich jene von grobem Flachse, von welchem kein fein Garn kann gesponnen werden, diese hingegen von gutem und feinem Flachse und Garne verfertiget wird.

Rohe oder ungebleichte Leinwand heisset diejenige, welche annoch so ist, wie sie von dem Weber-Stuhle kommet, und entweder aus Mangel der Bleich-Gelegenheit, oder Verabsäumung der besten Bleich-Zeit, oder in anderer Absicht, und zum Gebrauche solcher Dinge, dazu keine gebleichte Leinwand nöthig thut, also gelassen wird. Wenn aber in einer rohen Leinwand der so genannte Schmidt oder Schlicht, das ist, die aus Mehl und Fett gekochte Steiffe, womit das Leinen auf dem Weber-Stuhle bestrichen wird, noch stecket, (welches, wenn die Leinwand lang ungebleicht und ungewaschen liegen sollte, dieselbige mürbe fressen könnte,) als stecken sie diejenigen, die selbige roh behalten wollen, und keine Gelegenheit zum bleichen haben, in kaltes Wasser, in welchem sie eine Nacht stecken bleibet, hernach wieder heraus genommen, ausgeklopfet, getrocknet, zusammen geleget, und, bis man mit auf die Bleiche kommen kann, an behörigem Orte verwahret wird.

Die aber die feine **rohe Leinwand** zu leichten Sommer-Kleidern oder Unterfutter verkauffen, oder gebrauchen wollen, lassen sie so, wie sie vom Weber kommt, da sie denn noch das meiste Ansehen und Steiffigkeit hat, auch wohl mit einem Steine, Holtze oder Knochen geglättet wird, daß sie

S. 815 1599

Leinewand

einen Glantz bekommen.

Gebleichte Leinwand ist diejenige, welche in das Feld ausgeleget, und daselbst durch darüber her gesprengtes Wasser und die Strahlen der Sonnen an der Lufft gebleichet wird, also daß sich hernach ieder Mann derselben zu seines Leibes Nothdurfft und Zierrath, eine wohlbestellte Haushaltung aber zu vielerley Fahrnüssen an Taffel- und Bett-Zeug, Fenster-Vorhängen und andern Gebrauche bedienen könne

Was beym bleichen der Leinewand zu beobachten, und wie solche zu zeichnen, daß das Merckmahl nicht verfälschet, und die Leinwand ausgewechselt werden könne, ist *Tom. IV. p. 127*. bereits gemeldet worden.

Die **breite** und **schmahle Leinwand** empfängt ihr Maß aus der Gewohnheit eines Landes, und etwa auch aus einer gewissen obrigkeitlichen Verordnung, wie lang oder kurtz, breit oder schmahl die auf den Kauff verfertigte Leinwand seyn soll.

Haus-Leinewand heisset man diejenige, welche eine sorgfälltige und emsige Haus-Mutter zur Versorgung ihres Hauses, von dem selbst eigenhändig, oder von ihren Mägden, oder auch ums Lohn gesponnenen Garne selbsten weben lässet.

Hierbey hat dieselbe einen dreyfachen Vortheil, daß sie erstlich mit ihrer Bequemlichkeit sich Flachs, Garn und Leinewand, nach dem es ihre baare Mittel zulassen wollen, anschaffen kann, und nicht auf ein Mahl vor ein oder mehr Stücken Leinewand, derer sie bedürfftig, eine Summe Geldes bereit halten und ausgeben darff.

Zum andern: Daß sie versichert ist, wenn anders der Meister Leinenweber ehrlich und aufrichtig mit ihr handeln will, daß wenn sie ihm gut Garn geliefert, und seinen Arbeits-Lohn wohl bezahlet, er ihr auch gute und bessere Leinwand, als man vielMahls vor solchen Preis nicht kauffen kann, liefern werde.

Und drittens, so hält sie dadurch ihre Töchter und Gesinde in Arbeit, zühet selbige ab vom Müßiggange erfüllet die Pflicht einer tugendhafften Salamonischen Haus-Mutter, die mit Wolle und Flachs fleißig umgehet, und sammlet sich und sonderlich ihren Töchtern einen Vorrath in die Braut-Kiste, dessen sie sich hernach trefflich zu erfreuen haben.

Die **Kauff Leinwand**, die nehmlich auf den Kauff gemacht, und öffentlich zu Markte gebracht wird, ist mancherley, und unter solcher finden sich, als die bekanntesten:

Die Holländische Leinwand, ist die zärteste, düchteste und feinste unter allen Europäischen Leinwanden, wird mehren Theils aus Schlesischem Garne, und zwar offter Mahls so fein gemachet, daß die Elle auf etliche Holländische Gulden zu stehen kommet. Die schönste und feinste Holländische Leinwand wird in Harlem und Almelo verfertiget, von denen Kauff-Leuten bey gantzen Stücken roh, wie sie vom Weber-Stuhle kommt, aufgekauffet, und so dann nach Harlem auf die Bleiche, als woselbst die beste in gantz Holland zu finden, gethan wird.

Die Schlesische Leinwand von allerhand Gattungen ist nicht nur in dem mitternächtischen Theile von Teutschland sehr bekannt und berühmt, sondern wird auch starck nach Holland verführet, daselbst zu Weilen mit Butter-Milch gewalcket, und also zugerichtet, daß sie vor eine Holländische gelten kann.

Die **Sächsische Leinwand**, deren viel in der Ober-Lausitz zu Zittau, Görlitz, Bautzen, Lauban, Marckliesse, Libau, in gleichen zu

S. 815 **Leinewand** 1600

Rochlitz, Colditz, Mitweyde, Geithen, Geringswalden, Waldheim und andern Orten mehr gemachet wird, ist fast noch besser und feiner, aber auch theurer, als die Schlesische. Hiernächst sind sie auch ihrer Güte und des starcken Handels halber, der damit getrieben wird, ziemlich hoch gehalten.

Die **Lüneburg-Braunschwergische**; die **Westphälische**, sonderlich die in Bielefeld, Wahrendorff und Herford gemachet wird, unter denen sonderlich diejenige, welche von denen zwey erstern Örtern kommt, der Holländischen am nächsten gehet,: und sehr gut zum

täglichen Gebrauche ist, sonderlich die Wahrendörffer, welche sich sehr sauber zu Hemden tragen lässet, auch weisser und dichter als die Bielefelder ist, als welche etwas gelblich und loser fällt, und dahero von denenjenigen am meisten beliebet wird, die gerne etwas geschmeidiges von Leinwand am Leibe haben wollen; in Ober-Teutschland die S. Galler, die Ulmer und die Österreicher, sonderlich diejenige, die im Ländlein ob der Ens oder in Ober-Österreich gemachet wird.

Das sogenannte **Cammer-Tuch** oder **Cammerich**, von der Stadt *Cambray* oder Cammerich, in den Spanischen Nieder-Landen gelegen, also genannt, ist überaus fein und kostbar, u. nur eine Tracht vornehmer und reicher Leute, welche es bezahlen können. Das meiste Cammer-Tuch soll aus Schlesischen und hernach zu Rüssel oder in Holland zubereiteten Garne verfertiget werden.

Anderer ausländischer Arten Leinwand zu geschweigen.

Hiernachst wird auch die **Leinwand** unterschieden in **glatte**, welche schlecht hin gewebet u. die gemeineste ist, in **gemädelte**, darein allerhand Muster und Figuren gewebet sind, und welche vornemlich zu Tisch- und Hand-Tüchern, Servietten und dergleichen dienet, in **gestreiffte**, so der Länge nach mit weissen oder gefärbten Streiffen durchzogen ist, und in **damastene Leinwand**, welche mit allerhand Bildern, Blumen und Laub-Wercke künstlich durchwebet ist, und zu Tisch- und Bett-Zeuge gebraucht wird.

Man hat auch

- steiffe und geleimte Leinwand oder Schetter, welche vermittelst des Leims und Gummi also zugerichtet, und wovon der gar starre und grobe schwartze Schetter in die Kleider unter die Knöpfe und Knopf-Löcher zu legen, um denenselben eine Haltung zu geben, der gelindere und feine schwartze aber, nebst dem grünen, gelben, blauen, rothen und mit andern gebrochenen Farben gefärbten, vornehmlich zum Unterfuttern derer Kleider, zu Hut, Futtern, zu Überzügen, zu Schürtzen und dergleichen dienlich und gebräuchlich ist;
- **gefärbte Leinwand** von allerley Gattung;
- **gedruckte Leinwand,** also genannt, weil sie um Figuren und Blum-Wercke in allerhand und zwar dauerhaften Farben, vermittelst einer aus Holtz geschnidtenem Forme, auf welche eben, wie bey denen Buchdruckern die Farben aufgetragen werden, zierlich gedruckt wird.

Es schickt sich grobe und feine Leinwand dazu, und ist die Gröbe der erstern, wenn sie ein Mahl bedruckt, so starck nicht zu erkennen. Der Gebrauch dieser gedruckten Leinwand bestehet in der Haushaltung unter andern auch darinnen, das manches altes abgenutztes Tisch- Taffel- oder Bett-Tuch noch mit Farben bedruckt, ein neues Ansehen gewinnen, und zu Vorhängen oder Decken gebraucht werden kann.

Die gewachste, oder Wachs-Leinwand wird

S. 816

1601 Leinewand Leinewand-Handel

zum Überzühen derer Kutschen und *Chais*en, zu Hut-Futteralen, Mänteln und Regen-Kleidern, Tisch-Decken, Einballiren derer Waaren und Kisten sehr viel und nützlich gebrauchet. Es wird aber dieselbe folgender Gestallt verfertiget: Man nimmt nehmlich ungebleichte feine oder grobe Leinwand, spannet solche schnur gleich der Länge

nach in einem Rahmen aus, und bestreichet sie mit einem in Lauge gekochten Kleister oder Mehl-Pappe, lässet selbigen trocken werden, und kocht in dessen von sechs Pfund Lein-Öl und einem Pfunde Silber-Glätte einen Fürnis, in welchen man geriebenen Kiehn Ruß einmenget, und mit solchem die Leinwand über und über bestreichet, alsdenn wird es mit weissem Bleyweiß, so man darauf spritzet, marmoriret, und, wenn endlich alles trocken, demselben mit Mastix-Fürnis der Glantz gegeben. Will jemand grünes Wachs-Tuch haben, darff er nur Statt des Kiehn Russes Grünspan, und so zu andern *Couleu*ren andere Farben nehmen Wie es denn heute zu Tage mit dergleichen Leinwand dahin gediehen, daß man selbige auf das ansehnlichste mit mancherley Farben zu mahlen oder zu drucken, und der Gestallt zu machen weiß, daß man sich derselben Tapeten, Tisch-Teppichen, Fenster-Küssen und dergleichen mehr zu bedienen Gefallen trägt.

Leinwand, (geschabte) siehe Carpey. Tom. V. p. 1129.

Leinewand, (unverbrennliche) nehmet Federweiß, Alomen plumosum, so viel beliebig, weichet es in einer scharffen Lauge von lebendigem Kalck, Weiden- oder Buch-Aschen, eines so viel, als des andern, mit gemeinem Wasser gemacht; lasset es vierzehen Tage darinnen an einem warmen Orte digeriren, filtriret als denn die Lauge davon, thut das Federweiß heraus, und waschet es mit gemeinem Wasser so lange und offt, bis alle Schärffe von der Lauge verloren, lasset es hernach trocken werden und zupfet es wohl aus einander als Wolle, güsset weiter guten destilirten Wein-Eßig darüber, und lasset es drey Tage darinnen weichen; Setzet hernach das Federweiß samt dem Eßig an die Sonne auf eine Taffel und lasset ihn so lange digeriren, bis der Eßig ausgetrocknet ist. Güsset andern destillirten Wein-Eßig dran, lasset es wieder drey Tage stehen, und wieder an der Sonne ausrauchen, und wiederholet es zum vierten Mahle, versuchet als denn, ob sich das Federweiß wolle spinnen lassen, wo nicht, so versucht den Proceß völlig von forne. Von diesem Federweiß spinnet und würcket man das Tuch, so wie Silber gläntzet; und man kann auch von diesen Fäden Dächte in die Lampen machen, welche nicht verbrennen. Siehe auch Asbestes und Asbestiuum Linum. Tom II. p. 1790. seq.

Leinewand-Handel bestehet in allerhand Sorten dieser höchstnöthigen und nutzbaren Waare, als rohe oder ungebleichte, zarte und Mittel-Schleyer, Kammer, glatte und gestreiffte, in gleichen klare und grobe, gemodelte, geäugelte, auf Damast-Art mit Bildern, Blumen und Laub-Werck künstlich durchwürckete auch zu Weilen blau und weiß durchmengte und gestreiffte, flächserne und hanffene Leinewand.

Wir wollen uns dabey nicht weitläufftig aufhalten, sondern nur kürtzlich melden, daß jährlich ein grosses in Teutschland und zwar hin und wieder auf dessen vornehmsten

S. 816 **Leinewand-Reiser** 1602

Messen in Leinewand verkehret werde. Italien allein zühet viel tausend Stück, und zwar mit solcher Begierde an sich, daß, da sie sonst vor Teutsche Waaren die ihrigen nicht gerne im Tausch angeben, sondern lieber das Teutsche baare Geld davor verlangen, dennoch jährlich zu Botzen viel tausend Stück Leinewand gegen Seide verstochen werden. Ein gleiches geschiehet auch in Holland gegen Specereyen und andere *courante* Waaren

Es ist aber der Leinewand-Handel in Teutschland so groß, daß nicht allein die Teutschen unter sich selbst ansehnliche Parteyen darinnen schlüssen, sondern auch gantze Schiffs-Ladungen nach Holland, England und Spanien mit gutem *Profite* versenden, insonderheit Westphalen und Schlesien, als welche beyde Provintzien es so hoch im Leinewand-Handel gebracht, daß wir des Brabantischen Cammer-Tuchs und der Holländischen Leinewand gar wohl entberen könnten.

Aus denen See-Städten zühen die Engländer ihre Segel-Tücher. Was vor schöne Leinewand die St. Gallen, Ulmer und Augspurger sey, kann Ober-Teutschland bezeugen wo der so genannte Schwäbisch in Freuden- und Trauer-Fällen, bey Hochzeiten und Begräbnissen häuffig angewendet wird.

Sonderlich sind in denen Leipziger Messen die vielerley Sorten Damaste, Trell und Schleyer, vor allen die gestreiffte, gedruckte und *couleurte* Leinewanden mit Lust anzusehen. Denn seither daß aus Ost-Indien so viel Baumwollen Zeug, *Coton* genannt, gebracht, und zu Mannes- und Weiber-Schlaff Röcken, Vorhängen Bett- und Tisch Decken sehr häuffig verarbeitet worden, (welche Baum-Wollen *Manufactur* doch nunmehr in Teutschland vieler Orten gleich Falls nachgemacht wird) hat sich Sachsen und Schlesien die Leinewand von allerley *Couleur* und Figuren so künstlich zuzurichten befliessen, daß dadurch dem Holländischen *Coton*-Handel ein mercklicher Stoß gegeben wird.

Im übrigen verkauffet man die Leinewand entweder nach Schocken, das ist sechzig Ellen, oder nach Stücken, in gleichen auch Ellen Weise, wenn die Leinewand sehr fein ist.

Endlich dienet auch wegen des Leinewand-Bleichens zu wissen, daß immer ein Land vor dem andern bessere Lufft, Wasser und Manier dazu habe: wie solches an der Schlesischen, Sächsischen, Holländischen, St Galler und Ulmer Leinewand zu ersehen. Vor einigen Jahren ward ein grosser Handel mit Leinewand nach Schweden getrieben, wovon viele Kauffleute in denen See-Städten gut Capital gesammlet; heutiges Tages aber ist es einzuführen meisten Theils verboten

Marperger Neueröffnetes Kauff-Manns-Magazin p. 912. seq

Leinewand-Reiser.

Dieses Wort findet man unter denen Handwercks-Leuten, und zwar in einem Käyserlichen *Rescripte* von *dato* Wien den 3. *Nouembr*. 1676. an das Königliche Ober-Amt in Schlesien, zur *Intimi*rung der allergnädigst verliehenen *Confirmation* derer verfasten neuen Innungs-Articel derer Schwartz und Schön Färber zu Breßlau, wie auch derer aufgerichteten Vergleiche zwischen ihnen und denen Wäyd- Schön- und Rheinisch-Färbern, denn auch denen **Leinewands-Reisern** daselbst, und der gnädigsten *Declari*rung solcher Zunfft, vor das Haupt- Mittel im Herzogthume Schlesien. Weil nun Färben ein

S. 817 1603

Leinewand-Schneider Leiningen

gantz besonderes Reissen ist; Als entstehet der Zweifel: Ob nicht etwa die Leinewand-Drucker unter denen Leinewand-Reisern zu verstehen, als welche die Leinewand zwar nicht in den Kessel eintuncken, das völlige Werck in eine durchgehende Farbe zu bringen, dennoch durch allerhand Risse bestreichen, allerhand Figuren vorstellen, und gleichsam spielend die Käuffer anlocken, weswegen die Färber ihnen nicht allzugünstig seyn, doch, wie sie es zu verbieten nicht vermögen, dennoch keine besondere Zunfft zulassen, sondern an sich zühen, da sie nähere Aufsicht haben, und sich verwahren können.

Leinewand-Schneider mögten wohl die vorher benannten Leinewand-Reisser seyn, in dem Verstande, daß sie zwar in ihrem Laden zu Hause und Buden auf offenem Marckte Leinewand zu feilen Kauff haben, den ersten Abschnidt zwar auch mit der Scheere thäten, übrigens aber die beyden Enden mit denen Fäusten ergriffen, und vollends durchaus zerrissen, welches auch bey denen Seiden Händlern also bräuchlich. Allein es will solches von etlichen auf die Schauer und Schätzer gezogen werden, so die Leinewand anschneiden, und die rechte Länge untersuchen, wie solches an seinem Orte zu sehen seyn wird.

Leine-Weber, siehe Weber.

Lein-Flachs-Dotter ...

. . .

S. 818 ... S. 832

S. 833 1635

Leinius Lein-Saamen

. . .

Leinius ...

Lein-Kaben heisset man die von denen ausgedroschnen oder ausgefallnen Lein-Knoten übrig bleibende Spreu, welche man unter die Rocken-Spreu zu mengen, und denen Schweinen zu geben pfleget. Sie sind auch ein trefflich gutes Futter, die jungen Gänse mit zu erzühen und in die Höhe zu bringen.

Lein-Kraut, siehe Flachs-Kraut. Tom. IX. p. 1119.

Lein-Kraut, (kleines-) siehe Flachs. (Purgirender) Tom. IX. p. 1118.

Lein-Kuchen heissen die Hülsen, oder das zusammen gebackene Überbleibsel von dem zu Öl geschlagenen Lein-Saamen. Man pfleget damit denen Schweinen, in gleichen denen Kühen, vornehmlich aber denen Kalbe-Kühen, das trincken anzumengen, wovon sie denn, sonderlich des Winters, sehr wohl gedeien.

Leinningen, siehe Leiningen.

Lein-Öl wird aus Lein-Saamen bereitet, welcher in der Öl-Mühle zerstampfet und ausgepresset, auch die zerstossene Masse, damit sie das Öl desto besser von sich gebe, durch Feuer heiß gemachet wird. Des Lein-Öls bedienen sich nicht nur die Mahler, Buch- Kupfer- und Leinwand-Drucker, und andere Handwercker mehr, sondern es hat auch in der Artzney seinen Nutzen, in dem es äusserlich den Brand löschet, vielerley Schmertzen und Beschwerden lindert, mancherley Geschwüre und Wunden heilet, ja sogar innerlich, wieder das Seiten-Stechen, Schwind- und Lungen-Sucht, den Blut-Auswurff, und durchgehends wieder alle innerliche Verletzungen, zu mahl, wenn es zuvor destilliret worden, und seinen üblen Geruch dabey verloren hat, heilsamlich gebrauchet wird.

Lein-Saamen, Lat. *Semen Lini*, wird hin und wieder, sonderlich in Curland, Lithauen, Liefland und Polen, eine grosse Menge gebauet, und bey gantzen Schiffs-Ladungen nach Teutschland, Holland und Franckreich versendet, ist klar und gläntzend, klein und platt, auch eines öligen Geschmacks, jedoch ohne Geruch.

Er will einen fetten und feuchten Grund haben, welchen man bey dürrem Wetter, wenn anders der Saamen recht aufgehen soll, offt wässern muß. Insonderheit aber geräth er gern auf neuen Brüchen und Wiesen, die man neulich erst zu Äckern gemacht, in gleichen auf niedrigen ebenen Äckern, worauf vorher Weitzen oder Gerste gestanden, oder Kraut und Rüben gewachsen; wie nicht weniger auf solchen Feldern, die das Jahr vorher Hanff getragen haben: Wie denn der Hauff mit seiner Stärcke und Krafft nicht allein das Unkraut vertreibet, sondern auch mit seinen vielen Wurtzeln das Feld geschlacht und mürbe machet, so bey dem Leine oder Flachse das vornehmste ist, und ein solches Feld hat hernach keiner besondern Düngung mehr von Nöthen, woferne es im vorigen Jahre überflüssig gedünget worden.

Die Zeit des säens betreffend ist selbige unterschiedlich, und muß man sich dies Falls nach eines

S. 833 **Lein-Saamen** 1636

jeden Ortes und Landes Gebrauch richten, Massen der Lein-Saamen an etlichen Orten zwey oder drey Tage vor oder nach Ostern: an andern Orten in der Marter-Woche und den Palm-Tag; wiederum an andern drey Tage vor oder nach *Gregorii* gesäet wird. Dieses ist gewiß, daß man den Lein bey heiterm schönem Hmmel und warmer stiller Lufft, auch zur Vormittags-Zeit oder frühe säen soll: Denn wenn man solchen des Nachmittags säet, wird er alle Zeit blühen: welches er auch thut, wenn er im neuen Monden gesäet wird, da er über dieses auch kleine Bollen und Knoten bringet. Er soll auch, womöglich nach gefallenem Regen,wenn es wieder ausheitern will, gesäet werden, damit er gleich aufgehen könne.

Was aber die Art des säens anlanget, so ist zu wissen, 1.) daß der Saamen in einem saubern Sacke auf das Feld gebracht, und aus einem reinen Tuche gesäet werden soll. Denn wenn eines oder das andere melbicht ist, so wächset gerne Flachs Seide; 2.) daß man ihn dreywürffig säe, das ist, drey Mahl mit Saamen überwerffe, und dann 3.) fein dicke. Denn je dicker er gesäet wird, je *subtil*er und kleinhäriger geräth er, giebt auch desto schönere Leinewand. Man streuet auch gerne Hüner- oder Tauben-Mist nach der Saat auf den Acker, wovon der Lein oder Flachs überaus schön aufgehet oder wächset, sonderlich, wenn bald ein warmer Regen darauf fället.

In denen See-Städten, wo ein grosser Handel mit Lein-Saat geschiehet, hat man folgenden Unterschied: Das Curländische, sonderlich das Libauische Lein-Saat, kommt alles in Feuren- oder aus Tannen-Holtze gemachten Tonnen, und ist mit einem eingebrannten Zeichen *L. B.* unten aber mit der Jahr-Zahl des jetzigen Jahres bemercket. Das Rigische Lein-Saat kommt in Tonnen von Eichen-Holtz, und hat auch sein gebranntes Zeichen, nehmlich zwey Creutz-Weise gelegte Schlüssel, mit der Jahr-Zahl darunter. Beyde Sorten sind im Preise und *Qualit*ät einander fast gleich, und nach dem von der einen viel oder wenig kommt, so steiget und fället es auch im Preise. Das Lüneburger Land, sonderlich die Braunschweiger und Hildesheimer, suchen mehr das Rigische, als das Libauische, hingegen wollen die Westphälinger dieses am liebsten haben.

Wer Lein-Saat kauffet, siehet zu, daß es hübsch blaue, rein und nicht viel Dotter, Leithaar oder Seide darunter sey: in dem solches lauter Unkraut bringet, welches den Flachs niederreisset, und sich wie eine Schlange um denselben herum wickelt, daß er nicht in die Höhe schüssen kann; daher auch das eine Unkraut den Namen Seide führet, weil

es sich, wie die Flock-Seide, leicht um etwas verwickelt; die Leithaarln sind kleine Körner, fast wie Trespe unter dem Rocken, und innewendig hohl.

Es kommt auch viel Lein-Saamen von Pernau, Reval und Memmel, welche Sorten insgesammt durch das Brand-Marck, so auf denen Tonnen stehet, erkannt werden; nur haben die Memmelschen Tonnen auch darinnen vor andern Lein-Saats-Tonnen einen Unterschied, daß sie länglichter und schmähler als die Libauischen sind: Ist aber je Mahls ein nachdencklicher Handel zu finden gewesen, so ist es gewiß der Lein Saat-Handel, als welcher denen, die grosse Parteyen darinnen zu verkehren pflegen, harte Stös-

S. 834

1637 Lein-Saat Leinungen

se und auch guten Gewinn bringet, nach dem manchen das darinnen gesuchte *Monopolium* oder erschlichene Vorkauff vor dasselbe Jahr glücklich oder schädlich fällt, wenn man sich nehmlich mehr Waare in Hoffnung, daß solche steigen und gesucht werden wird, angeschafft, als man hernach vertreiben kann.

Der meiste Lein-Saamen kommt entweder gerade auf Lübeck, und wird von da über Hamburg nach Westphalen, Theils auch über die Elbe nach dem Lüneburger-Lande, Theils nach Franckreich, sonderlich nach *Morlaix*, wie wohl das meiste *a Droiture* dahin von Riga und Libau abzugehen pfleget, versendet, da er aber gemeiniglich auf 6. und mehr Monath-Zeit muß verborget werden.

Marperger Neu eröffnetes Kauff-Manns-Magazin p. 910. seqq.

Lein-Saat, siehe Lein-Saamen.

Leinstein ...

. . .